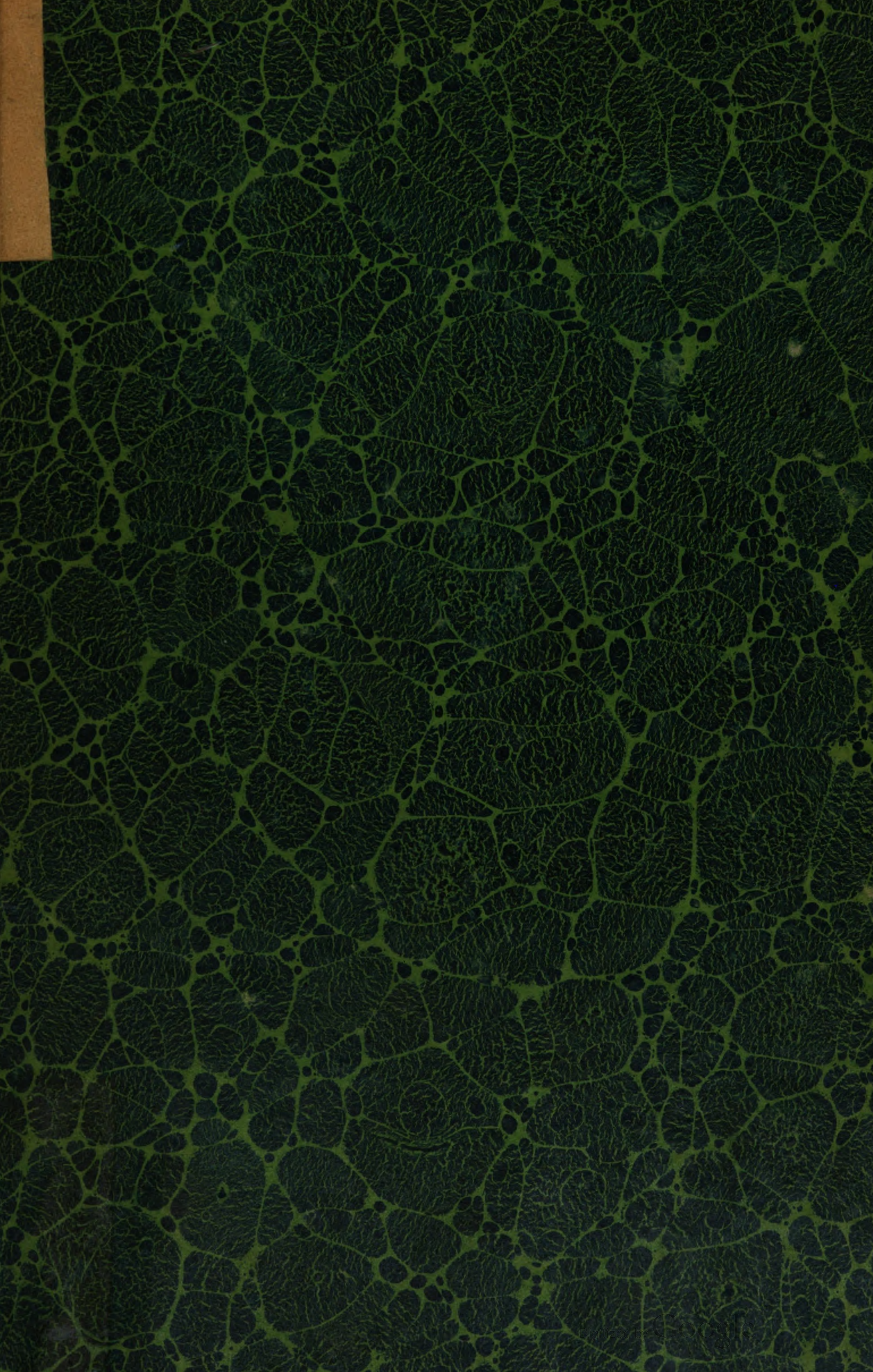
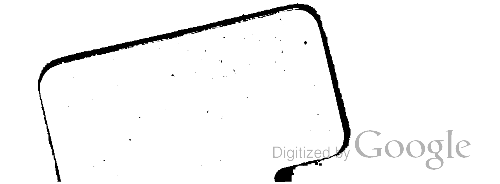
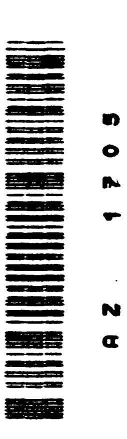








Organismus

aller

Behörden und Beamtungen

sämmtlicher

Cantone der Schweiz.

Nach authentischen Quellen

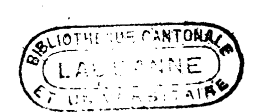
dargestellt

von

Johann Jacob Leuthy.

Zürich.

Leuthy's Verlagsbüreau (1844.)


BIBLIOTHEQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE

Vorrede.

Wiederholt wurde das Ansuchen an mich gestellt, ich möchte eine Uebersicht des Organismus der Behörden und Beamtungen sämmtlicher Cantone der Schweiz herausgeben, auf die Art und Weise verfaßt, wie ein deutsches Werk, betitelt: „Uebersicht des Justizorganismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten." Als ich dieses Werk prüfte, sah ich wohl ein, wie werthvoll eine derartige Zusammenstellung für die Schweiz sein müßte, besonders wenn sie sich auf alle Behörden derselben ausdehnen würde; ich sah aber auch ein, daß die Aufgabe schwierig zu lösen und der vielen persönlichen Nachforschungen und Correspondenzen wegen mit Kosten und großer Mühe verbunden sein dürfte. Dennoch entschloß ich mich, durch einen jungen thatkräftigen Mann besonders angespornt, zur Herausgabe eines solchen Werkes, welches nun eine möglichst genaue Uebersicht aller Behörden von der obersten gesetzgebenden bis zur niedersten Gemeindsbehörde, ferner aller obern und niedern Gerichtsbehörden, sowie der sämmtlichen Justizbeamtungen, Kanzleien u. s. w. enthält. Auch habe ich in besondern Anmerkungen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Competenzbestimmungen der Behörden, so viel es mir möglich war, bezeichnet, so daß man ersieht, welche Processe in den Bereich der verschiedenen Gerichte gehören, in welcher Instanz und bis auf welchen Betrag die letztern über Civilstreitigkeiten zu entscheiden haben, welche Competenz ihnen in Untersuchungs- und Straffällen beigelegt ist u. s. w. Alles ist auf das Genaueste den Verfassungen und Gesetzen der sämmtlichen Cantone der Schweiz enthoben.

Die fast unglaubliche Mühe, welche mir die Bearbeitung dieses Werkes verursachte, wurde mir besonders durch die Theilnahme der meisten schweizerischen Staatskanzleien und tüchtiger vaterländisch gesinnter Männer, welche mir die neuesten Gesetze sandten und die gewünschten Aufschlüsse schnell und mit großer Bereitwilligkeit gaben, sehr erleichtert; ohne diese thatkräftige Theilnahme und die Benutzung der Bibliothek des Herrn Cantonsfürsprech Dr. Pestalutz in Winterthur, sowie derjenigen der

hiesigen Staatskanzlei wäre es mir wohl unmöglich gewesen, diesem Werke eine solche Reichhaltigkeit zu geben und mit einer solchen Genauigkeit zu verfahren, wie dieses nun der Fall ist. Allen jenen verehrten Eidgenossen, welche mich so kräftig unterstützt haben, spreche ich hiermit den wärmsten Dank aus. Das Bewußtsein, gemeinnützig gewirkt zu haben, möge sie für ihre Mühe belohnen.

Im schönen Vereine stehen nun die Behörden der sämmtlichen Schweizercantone zum ersten Male, wenigstens auf dem Papiere, beisammen, und ich darf es mir bescheiden doch zum Verdienste rechnen, diese Vereinigung bewerkstelligt zu haben. Wie sehr würde mein Streben nach „Vereinigung“ belohnt, wenn ich die sämmtlichen Cantone in der Wirklichkeit zu einem zeitgemäßen Bunde vereinigt sehen würde. Mag auch die Zeit noch ferne sein, welche diese Hoffnung erfüllen dürfte, so möge doch das locker gewordene Band der Eintracht wieder fester geknüpft werden! Wie viel Schönes und Segenreiches wird dann dem Bunde erblühen! Wie verschiedenartig sind nicht die Verfassungen und Gesetze der Schweiz und wie Vieles bleibt zu wünschen übrig! Was vermöchte aber nicht eine einträchtige Wirksamkeit?

Meinerseits will ich fortfahren, das Feld der schweizerischen Gesetze zu bebauen, damit hie und da eine gute Saat auf fruchtbaren Boden falle und gute Früchte bringe. Damit die Uebersicht des Organismus der schweizerischen Behörden immer vollständig ist, werde ich allfällige Veränderungen, besonders der organischen Gesetze, sogleich nach dem Erscheinen neuer Gesetze in möglichst billigen Supplementheften nachliefern. Da ich die allerneuesten Gesetze bis zum Schlusse des Werkes vor mir hatte, so dürfte nun aber einige Zeit vergehen, ehe ich im Fall sein werde, Nachlieferungen zu machen. Ich ersuche indessen die verehrten Staatskanzleien, mir zu diesem guten Zwecke die neu erscheinenden Gesetze ferner gütigst zuzuhalten.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Arbeit, welche nun bereits ein volles Jahr mich beschäftigte, günstige Aufnahme finden möge.

Zürich, im Februar 1844.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Canton Zürich.

Canton Bern.

Canton Luzern.

Canton Uri.

Canton Schwyz.

Canton Freiburg.

Canton Solothurn.

Canton Basel.

Seite

Canton Graubünden.

Canton Aargau.

Canton Thurgau.

Canton Tessin.

Canton Neuenburg.

Canton Genf.

Canton Zürich.

I. Cantonal-Behörden.

A. Der Große Rath.

Nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 19. December 1837, betreffend die theilweise Revision der Staatsverfassung vom 10. März 1831, besteht der Große Rath aus 204 Mitgliedern, wovon 192 directe durch die Kreisversammlungen und 12 durch ihn selbst gewählt werden.*) Dem Großen Rathe ist, nach Vorschrift der Verfassung, die Ausübung der höchsten Gewalt übertragen; ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Cantonsverwaltung zu. Er ist der Stellvertreter des Cantons nach Außen. — Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche: 1) auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben;

*) Der Canton ist in 11 Bezirke und 52 Wahlkreise und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur einen Wahlkreis aus. Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises ein Mitglied in den Großen Rath, mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet. Der Große Rath selbst wählt je auf 20,000 Seelen des Cantons Ein Mitglied in den Großen Rath, mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet. Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Canton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, die oben bezeichneten Mitglieder zählt. Alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision unterworfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und je zu zwei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen.

2) der Gesammtheit oder einzelnen Classen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen; 3) eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern; 4) die Festsetzung der Münzverhältnisse und die Bestätigung der vom Regierungsrathe in dringlichen Fällen erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsorten betreffen; 5) eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten. — Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rath: 1) das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen; 2) er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen; 3) jährlich werden dem Großen Rathe die Staatsrechnung, sowie die Rechnungen über die unter besonderen Verwaltungen stehenden Cantonalgüter zur Prüfung und Abnahme vorgelegt; eine Uebersicht der Rechnungen ist jedes Mal durch den Druck bekannt zu machen; 4) er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen; 5) er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für den Staat. — Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand. — Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. — Der Große Rath führt die Stimme des Cantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und

auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, so weit die Cantonal- und Bundesverfassung es gestatten. Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten. Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden; die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Criminalgerichtes, des Cantonal-Verhöramtes und den Staatsanwalt; ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes, die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Erziehungsrathes. — Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus, oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der letztere, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt, oder verwirft, oder zurückweist. Seine Mitglieder können auch selbst, durch Anzug, Gesetze und Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern, unter Angabe ihrer Gründe, schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf Verlangen des Regierungsrathes. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Die Kanzlei desselben versehen drei Secretäre, von ihm selbst in oder außer seiner Mitte gewählt. Er bestellt folgende Commissionen:

1) die Petitions-Commission;
2) die Staatsrechnungs-Prüfungs-Commission;
3) Die Gesetzes-Revisions-Commission.

B. Die Cantonal-Verwaltungs-Behörden.

I. Der Regierungsrath.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton in oder außer seiner

Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Die Amtsdauer des Regierungsrathes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl; die Austretenden sind wieder wählbar. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. In dem letztern und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder. — Dem Regierungsrath liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und inneren Angelegenheiten; er wacht über Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Die Staatskanzlei.

a) Zwei Staatsschreiber.
b) Ein Staatsarchivar.
c) Vier Regierungssecretäre; nämlich des Polizeirathes, des Gesundheitsrathes, des Kriegsrathes und des Rathes des Innern.

II. Die Behörden der verschiedenen Verwaltungsfächer.

Nach Art. 57 der Verfassung theilt sich der Regierungsrath zunächst in folgende sieben Collegien, und diese wieder in Unterabtheilungen (Commissionen) ein: 1) Staatsrath. 2) Rath des Innern. 3) Polizeirath. 4) Finanzrath. 5) Kriegsrath. 6) Gesetzgebungsrath. 7) Gesundheitsrath. Diese verfassungsmäßigen Regierungscollegien stehen dem Regierungsrathe zunächst in vorberathender Stellung. Gesetze oder Regierungsbeschlüsse können indessen jedem derselben innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises auch das Recht der Entscheidung über gewisse Gegenstände übertragen, mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath, so weit nicht hiefür eine gesetzliche Ausnahme besteht. Endlich kann diesen Regierungscollegien auch durch Gesetze oder Regierungsbeschlüsse die Vollziehung allgemeiner und besonderer Anordnungen aufgetragen werden.

1. Auswärtige Angelegenheiten.

Staatsrath. Dessen Präsident ist von Amtswegen der Amtsbürgermeister, und Vicepräsident der zweite Bürgermeister, welchen 5 Mitglieder des Regierungsrathes als Beisitzer zugetheilt sind.

Der Staatsrath hat die Vorberathung für alle staatsrechtlichen Verhandlungen, sei es mit der Eidgenossenschaft oder einzelnen Cantonen, oder auch mit auswärtigen Staaten. Er wacht über die gehörige Unterhaltung der Landmarken. In den Jahren, wo sich der Stand Zürich in der vorörtlichen Stellung befindet, behandelt und erledigt der Staatsrath von sich aus alle diejenigen, aus der vorörtlichen Wirksamkeit herfließenden Geschäfte, welche keine Anträge an die eidgenössischen Stände erheischen, sei es, weil sie:

a) von ganz einfacher Beschaffenheit oder geringer Bedeutung sind; oder:

b) nach der Natur der Sache und nach allgemein anerkannten und angewandten diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Kreise erfordern, oder endlich:

c) wegen vorhandener Gefahr im Verzug, eine schnelle Verfügung erfordern. In Fällen dieser letztern Art soll jedoch dem Regierungsrathe in seiner nächsten Sitzung jedenfalls binnen drei Tagen von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß gegeben werden.

Alle Geschäfte hingegen, welche Anträge an die Stände erheischen, sind von dem Staatsrathe bloß vorzuberathen und dem Regierungsrathe zu endlichem Entscheide vorzulegen. Bei allen Verhandlungen über vorörtliche Gegenstände, sei es im Regierungsrathe oder im Staatsrathe, functioniren in der Regel die eidgenössischen Kanzleibeamten. Von dem darüber geführten Protokoll wird zu Handen des hiesigen Standes ein Doppel genommen.

2. Innere Angelegenheiten.

Rath des Innern. 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 5 Mitglieder.

Der Geschäftskreis des Rathes des Innern erstreckt sich über folgende Verwaltungsgegenstände:

1) Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und

Corporationen, mit Ausnahme desjenigen, was in die Polizei einschlägt, ins Besondere über die Verwaltung der Gemeinde-, Armen- und Kirchen- und Schulgüter. In dieser Hinsicht ist auch das Consistorium der französischen Kirche, so weit seine Stiftung cantonal ist, dem Rathe des Innern untergeordnet. Ebenso steht diesem die Oberaufsicht über die katholische Kirche in Zürich zu.

2) Die Bürgerrechts- und Ansäßen-Verhältnisse.

3) Das Cantonal-Armen- und Unterstützungswesen, so weit es nicht das Gesetz dem Gesundheitsrathe überträgt.

4) Das Vormundschaftswesen.

5) Die Gewerbs-Concessionen, mit Ausnahme der Wirthschaften, des Hausirwesens und derjenigen Gewerbe, bei denen die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit unmittelbar betheiligt sind.

6) Die Aufsicht über Industrie, Handel und Gewerbe, ins Besondere über das Handwerkswesen.

7) Die Oberaufsicht über den Verkauf der Lebensmittel, so weit sie nicht in die Gesundheitspolizei einschlägt; — über Maße und Gewichte.

8) Die Prüfung und Aufbewahrung der von den Notarien, Rechtsanwälten, Gemeindammännern und übrigen Rechtstriebbeamten zu leistenden Cautionen.

9) Die Aufsicht über den Reichsboden und die öffentlichen Gewässer, so wie über die Schifffahrt auf den letzteren. In dieser Hinsicht ist die Linthschifffahrts-Commission dem Rathe des Innern untergeordnet.

Untergeordnete Collegien.

1) Gewerbssection des Rathes des Innern: 1 Präsident und 11 Mitglieder.

2) Cantonal-Armenpflege: 1 Präsident und 6 Mitglieder, 1 Actuar.

3) Forstpolizeicommission: 1 Präsident und 4 Mitglieder, 1 Secretär.

Das Staatsforstpersonal.

a) Der Oberforstmeister.

b) Die Forstmeister der vier Kreise.

4) Consistorium der französischen Kirche: 1 Präsident und 4 Mitglieder, 1 Actuar.

Angestellte im Departement des Innern.
(Die Beamten zur Ausgleichung der Maße und Gewichte.)

Die Eichmeister der vier Kreise.

3. Polizei.

Polizeirath. 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 3 Mitglieder.

Der Geschäftskreis des Polizeirathes befaßt die Aufsicht über die gesammte Sicherheitspolizei, ins Besondere über die Fremdenpolizei, die Verwahrungs- und Strafanstalten (in welcher Beziehung die Zuchthauscommission dem Polizeirath untergeordnet ist) und das Landjägercorps; die Oberaufsicht über die feuerpolizeilichen Einrichtungen, die Jagd und Fischerpolizei, endlich die Ertheilung von Markt- und Hausirpatenten.

Untergeordnete Collegien.

Aufsichtscommission über die Cantonal-Strafanstalt: 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 5 Mitglieder.

Der Director an der Cantonal-Strafanstalt.

Die Officiere der militärischen Polizeiwache in Zürich: 1 Hauptmann, 2 Lieutenants.

4. Finanzwesen.

Finanzrath: 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 5 Mitglieder.
Kanzlei: 1 Rechenschreiber, 1 Rechnungsrevisor.

In den Geschäftskreis des Finanzrathes fällt die Sorge für Erhaltung und möglichste Nutzbarmachung des sämmtlichen Staatsvermögens, ins Besondere die Aufsicht über die Staatskasse und die dem Staate zugehörenden Schuldtitel; sodann die Erhebung sämmtlicher Staatseinkünfte, die Anweisung und Ausbezahlung der zur Bestreitung der Staatsausgaben in den verschiedenen Verwaltungszweigen bestimmten Gelder, die Entwerfung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Rechnungswesens überhaupt, und ins Besondere die Stellung der jährlichen Staatsrechnung. Wo das Gesetz ausnahmsweise gesönderte Verwaltungen verordnet, stehtdem Finanzrathe die Prüfung und Begutachtung der

dießfälligen Rechnungen zu. Endlich hat er die Oberaufsicht über den Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Zu diesem Ende theilt sich der Finanzrath in nachfolgende:

A. Untergeordnete Departements.

1) Bau-Departement: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.
2) Abgaben-Departement: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 1 Secretär.
3) Salz-Departement: 1 Präsident, 3 Mitglieder, 1 Secretär.
4) Post-Departement: 1 Präsident, 8 Mitglieder, 1 Secretär.
5) Münz-Departement: 1 Präsident, 2 Mitgl., 1 Secretär.
6) Straßen- und Wasserbau-Departement: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär, 1 Adjunct.

B. Untergeordnete Commissionen.

1) Brand-Assecuranzcommission: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.
2) Linth-Cassacommission: 1 Präsident, 3 Mitglieder, 1 Secretär.
3) Spitalpflege: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder. Mit berathender Stimme: der Professor der medicinischen Facultät, 1 Secretär.
   a) Haus-Departement der Spitalpflege: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder, 1 Secretär.
   b) Finanz-Departement der Spitalpflege: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder, 1 Secretär.
   c) Kranken-Aufnahmscommission: 1 Präsident, 11 Mitglieder aus dem ärztlichen Stande (mit Ausnahme des Spitalverwalters), 1 Secretär.
4) Schanzencommission: 1 Präsident, 3 Mitglieder, 1 Secretär.
5) Spitalpflege: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär.

C. Oeconomische Beamtungen.

1) Der Staatscassier.
2) Die Domänenverwaltung: 1 Director, 1 Cassier, 1 Actuar, 1 Buchhalter, 1 Amtsknecht.
3) Der Stempelverwalter.
4) Die Salzverwaltung: 1 Director, 4 Factoren: in Zürich, Winterthur, Eglisau und Rheinau.

5) Die Postverwaltung: 1 Director, 1 Cassier.
6) Die Beamten des Straßen- und Wasserbau-Departements: 1 Straßeninspector, 4 Kreisingenieure, 1 Cassaverwalter.
7) Der Bauinspector.
8) Die Spitalverwaltung: 1 Verwalter, 1 Cassier.
9) Der Ingenieur und Kassaverwalter der Schanzen-Commission.
10) Der Stiftsamtmann.

5. Kriegswesen.

Kriegsrath: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder.

Dem Kriegsrathe ist das gesammte Militärwesen, sowohl in Hinsicht des Personellen als des Materiellen, untergeordnet. Seine dießfälligen Befugnisse bestimmt das Militärgesetz. Ihm steht ferner die Oberaufsicht über die Schützenplätze und die Freischießen zu. Endlich ist ihm auch die Vorsorge für die Pensionen der ehemals in capitulirten auswärtigen Kriegsdiensten gestandenen Militärs aufgetragen.

A. Abtheilungen des Kriegsrathes.

1) Der engere Kriegsrath: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
2) Montirungs-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
3) Zeugamts-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
4) Militär-G'schau-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

B. Beamte im Militärfache.

1) Die Waffen-Commandanten: Genie, Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen, Infanterie.
2) Der Cantons-Kriegscommissär.
3) Die Instructoren:
   Ober-Instructor der Artillerie.
   Instructor des Trains.
   Ober-Instructor der Infanterie.
   Die vier Kreisinstructoren.
4) Die Zeughaus-Verwaltung: 1 Zeughausdirector, 1 Zeugwart.
5) Die Quartier-Commandanten: In jedem der 4 Militärkreise sind 3 Quartier-Commandanten aufgestellt.

6) Die Obersten.
7) Die Oberstlieutenante.

6. Gesetzgebung.

Der Gesetzgebungsrath: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder.

Der Gesetzgebungsrath entwirft alle Gesetzesvorschläge und Regierungsbeschlüsse, die nicht in den besondern Geschäftskreis eines der übrigen Regierungscollegien einschlagen. Auch solche Gesetzesvorschläge und Regierungsbeschlüsse, die von anderen Regierungscollegien entworfen worden, kann der Regierungsrath dem Gesetzgebungsrathe, mit besonderer Hinsicht auf deren Form und Fassung, zu einer letzten Bearbeitung überweisen. Der Gesetzgebungsrath hat die besondere Aufsicht über gehörige Führung der Protokolle, Registrirung und Aufbewahrung sämmtlicher Acten des Regierungsrathes (s. Art. 67). In seinen Geschäftskreis fällt endlich Alles, was auf die amtliche Bekanntmachung der Gesetze und Regierungsbeschlüsse Bezug hat.

7. Gesundheitswesen.

Gesundheitsrath: 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 7 Mitglieder.

Dem Gesundheitsrathe liegt die Besorgung des Medicinalwesens und der Gesundheitspolizei ob.

A. Abtheilungen des Gesundheitsrathes.

1) Medicinal-Section: 1 Präsident, 10 Mitglieder.
2) Apotheker-Section: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
3) Veterinär-Section: 1 Präsident, 6 Mitglieder.
4) Aufsichts-Commission der Cantonal-Apotheke: 1 Präsident, 3 Mitglieder.

B. Medicinal-Beamte.

1) Der Cantonsapotheker.
2) Die Bezirksärzte und ihre Adjuncten: In jedem der 11 Bezirke 1 Bezirksarzt, 1 Adjunct.
3) Die Bezirks-Thierärzte und ihre Adjuncten: In jedem der 11 Bezirke 1 Bezirks-Thierarzt, 1 Adjunct.

8. Die Handelskammer.

1 Präsident, 14 Mitglieder, 1 Actuar.

Wenigstens zwei Mitglieder der Handlungskammer sollen aus dem Regierungsrathe und die übrigen Mitglieder aus den Fabrikanten und Kaufleute des Cantons vom Regierungsrathe erwählt werden. Aus ihrer Mitte ernennt der Regierungsrath den Präsidenten und die Handelskammer den Vicepräsidenten; letztere bestellt auch ihr Actuariat. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer ist auf 6 Jahre bestimmt; alle 2 Jahre tritt ein Drittheil derselben aus; mit dem letzten Drittheile der Präsident. Sie sind stets wieder wählbar. Die Handelskammer versammelt sich in der Regel vier Male im Jahr. Zur Leitung der Geschäfte wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte eine Handelscommission von 5 Mitgliedern, unter welchen wenigstens ein Mitglied des Regierungsrathes sich befinden soll, und bestimmt den Präsidenten derselben aus der Zahl der Mitglieder. Die Pflichten und Befugnisse der Handelskammer bestehen wesentlich im Folgenden:

a) Handel und Gewerbsfleiß im Canton Zürich im weitesten Sinne des Wortes zu begründen und zu beleben. Zu diesem Ende werden alle hierauf bezüglichen Ansuchen und Begehren zuerst an die Handelskammer gerichtet oder an dieselbe überwiesen. Sie hat das Recht, Wünsche und Anträge an den Regierungsrath zu bringen, so wie anderseits die Regierung verpflichtet ist, bei allen Gesetzesvorschlägen über wichtige Handelsgegenstände das Befinden der Handelskammer einzuholen.
b) Bei Streitigkeiten über Handelsangelegenheiten ertheilt die Handelskammer oder ihre Handelscommission, auf Verlangen der Gerichte oder der Parteien, ihr Parere.
c) Der Handelskammer liegt die Führung des, alle Kaufleute und Fabrikanten des Cantons enthaltenden Ragionenbuches und die Aufsicht über die Sensalen ob.
d) Der Handelskammer ist die Linthschifffahrt untergeordnet.
e) Die Handelskammer besorgt die Ausstellung der einheimischen und ausländischen Industrieerzeugnisse.

Die Ausgaben der Handelskammer werden aus dem Industriefond bestritten.

III. Der Staatsanwalt und sein Substitut.

Gemäß des Art. 58 der Verfassung wählt der Regierungsrath, unter Bestätigung des Großen Rathes, auf die Dauer von sechs Jahren einen Staatsanwalt. Als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen und als Gehülfe wird ihm ein Substitut beigeordnet, welcher auf gleiche Weise gewählt wird. In Fällen, wo weder der Staatsanwalt noch dessen Substitut ihre Verrichtungen ausüben können, bezeichnet der Regierungsrath einen Stellvertreter, und nimmt denselben sofort in Eid und Pflicht. Ferner ist dem Staatsanwalt ein Kanzlist zugegeben. Wechselsweise treten alle drei Jahre zuerst der Substitut, dann der Staatsanwalt ab, sind aber wieder wählbar. Bei Erledigungsfällen, die vor Abfluß der Amtsdauer sich ereignen, tritt der Neugewählte an die Stelle seines Vorgängers. Der Substitut ist bei den ihm vom Staatsanwalte übertragenen Verrichtungen keineswegs an die Ansichten des Staatsanwaltes gebunden, sondern er soll nach eigener Ueberzeugung und unter eigener Verantwortlichkeit handeln. Die Staatsanwaltschaft klagt in Strafsachen von Amtswegen im Namen des Staates vor den Gerichten; an sie können auch Klagen wegen Verbrechen, behufs Weisung an die zuständigen Gerichte, gestellt werden. In der Regel geschieht dieß aber durch die Statthalterämter. Alle Klagen, oder Ueberweisungen von Gerichten, welche directe an das Criminalgericht gelangen, werden von dem Präsidenten desselben der Staatsanwalt zur Antragstellung überwiesen. Die Staatsanwaltschaft hat auch in Civilprocessen, bei welchen der Staat betheiligt ist, dessen Interessen zu verfechten. Das Weitere über ihre Befugnisse und Pflichten wird unter dem Titel „Criminalgericht" gesagt.

C. Die Cantonal-Gerichtsstellen.

I. Das Obergericht.

Für den ganzen Canton besteht ein Obergericht von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte erwählt. Dem Obergerichte sind 10 Ersatzmänner beigeordnet. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Die Amtsdauer und Wahl sind denjenigen

des Regierungsrathes gleich. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des Andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichtes auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der Eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Im Obergerichte, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung. Es beurtheilt als letzte Instanz die vom Criminalgerichte und den Bezirksgerichten einlangenden Appellationen und die auf dem Wege des Recurses gegen dieselben erhobenen Beschwerden. Es beaufsichtigt den Geschäftsgang sämmtlicher Gerichte, läßt sich zu diesem Ende nach Erforderniß Bericht erstatten und ertheilt denselben innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die erforderlichen Weisungen und Anleitungen. Es übt im gleichen Sinne, theils mittelbar, theils unmittelbar, die Aufsicht über die Friedensrichter, Rechtstriebbeamten, Notarien und Rechtsanwälte aus. Es veranstaltet und leitet die Prüfung der Candidaten für das Notariat und die Advocatur, spricht die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Geprüften aus und beeidigt dieselben vor ihrem Geschäftsantritt.

Jeder hat das Recht, seine Prozeßsache vor dem Obergerichte entweder selbst vorzutragen, oder durch einen Verwandten in auf- und absteigender Linie, oder einen Bruder oder Schwager, oder durch einen patentirten Fürsprech vortragen zu lassen.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Die Kanzlei des Obergerichts ist bestellt: durch einen Oberschreiber, Unterschreiber, Substitut, Justizsecretär und Registrator. Alle diese Kanzleipersonale werden von dem Obergerichte selbst gewählt.

Alle von dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten an das Obergericht gehenden Recurse in Strafsachen sollen demselben schriftlich und motivirt eingegeben, von dessen Justiz-Commission

begutachtet und mit möglichster Beförderung entschieden werden. In Appellationsfällen wird das Obergericht vorerst über die Vollständigkeit entscheiden; wenn es indessen noch weitere Untersuchungen erforderlich findet, so wird es diese niemals von sich aus vornehmen, sondern die Acten mit den nöthig erachteten Aufträgen an das betreffende Gericht zur Vervollständigung und neuen Beurtheilung zurücksenden. Im Uebrigen soll es das nämliche Verfahren beobachten, welches im Art. 58 ff. dem Criminalgerichte vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a) Den ersten Vortrag hat der Appellant und entwickelt darin die Appellations-Gründe.
b) Haben Beide, der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, appellirt, so hat der Staatsanwalt den ersten Vortrag.
c) Dem Angeschuldigten soll, wenn er es verlangt, in der Appellations-Instanz ein anderer Vertheidiger beigeordnet werden.
d) In den Fällen, in welchen der Staatsanwalt nicht appellirt hat, kann das Urtheil des Criminalgerichtes von dem Obergerichte nicht verschärft werden.

Commissionen des Obergerichts.

a. Justiz-Commission.

Unter der Benennung Justiz-Commission ist eine bleibende Commission aufgestellt, zu deren Geschäftskreis die Vorberathung und Begutachtung aller Geschäfte gehört, welche dem Obergerichte als der Aufsichtsbehörde über vorbenannte Gerichte und Beamtenstellen zukommen, insbesondere:

a) alle Recurse uud Beschwerden, namentlich gegen Beschlüsse des Criminalgerichts und der Bezirksgerichte, so wie gegen Verfügungen der Präsidenten dieser Gerichte. Die Justiz-Commission kann interimistische Verfügungen erlassen, z. B. den Rechtstrieb bis zum erfolgten Recursalbescheid öffnen oder stellen, wenn nämlich wegen verweigerter Rechtsöffnung oder Rechtsstellung gegen eine dießfällige Verfügung eines Bezirksgerichts-Präsidenten recurrirt wird.
b) Competenzfragen.
c) Prüfung der Candidaten für das Notariat und die Advocatur.

d) Anleitungen an Gerichte, Friedensrichter, Anwälte, Notarien und Rechtstriebbeamte.
e) Jahresberichte an den Großen Rath über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Insbesondere stellt die Justiz-Commission Anträge über nöthig werdende Strafverwandlung, welche eintreten kann:

1) wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird;
2) wenn durch das, nach Ausfällung des Strafurtheiles Statt findende Eintreten von Umständen, welche der Richter nicht vorhersah, bewirkt würde, daß die Strafe ein größeres Uebel für den zu Bestrafenden enthielte, als denselben nach der Absicht des urtheilenden Gerichtes treffen sollte *);
3) bei nachgesuchter Verwandlung der Strafe z. B. durch einen Zuchthaussträfling, dessen Wohlverhalten während der Dauer der Strafzeit zur Strafumwandlung berechtigt, jedoch nur, wenn zwei Drittheile der Strafzeit verflossen sind. Die an die Stelle der erlassenen Freiheitsstrafe zu setzenden Strafarten sind: Verweisung aus dem Canton oder Eingrenzung, die jedoch mindestens die Dauer der aufgehobenen Strafe haben sollen.
4) wenn ein mit Geldbuße Bestrafter nicht bezahlen kann, so daß die Buße abgeschrieben werden muß; in diesem Falle erkennt das Gericht, je nach dem Betrage der Buße, auf den Bericht seiner Kanzlei, kürzere oder längere Gefangenschaft.

Die Justiz-Commission prüft und beantragt Begehren für Aufrüfe und Amortisationen von Schuldtiteln, Verschollenheits- und Todeserklärungen, Rehabilitationen u. s. w. Die Beschlüsse stehen immer dem gesammten Obergerichte zu In den Geschäftskreis der Justiz-Commission gehört endlich: die Visitation aller Notariats-, Bezirksgerichts- und Schuldenschreiber-Kanzleien des Cantons, welche gewöhnlich je zu vier Jahren um Statt finden soll; in außerordentlichen Fällen, wenn es nothwendig wird. Gleichzeitig

*) Wenn z. B. wegen Krankheitsumständen eines Sträflings Versetzung aus der Strafanstalt nöthig wird.

nimmt die Justiz-Commission auch Einsicht von den Bezirksgefängnissen; schließlich steht ihr die Prüfung aller Gerichtsrechnungen, mit Ausnahme der obergerichtlichen, zu, welche letztere der Kanzlei-Commission anheimfällt.

b. Kanzlei-Commission.

Durch diese werden alle Sachen, welche die Obergerichtskanzlei betreffen, vorberathen. Sie hat alle Jahre die obergerichtliche Rechnung zu prüfen und dem Gerichte Anträge zu bringen; ebenso hat sie die Sportelnvertheilung unter die Mitglieder der Kanzlei zu beantragen.

II. Das Criminalgericht und Cantonal-Verhöramt.

Als erste Instanz für alle Criminalfälle ist ein Criminalgericht für den ganzen Canton aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche der Große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt und die je zu zwei Jahren um die Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Dem Criminalgerichte sind die gleichen Ersatzmänner beigeordnet, welche für das Obergericht aufgestellt sind. Das Criminalgericht wählt seinen Schreiber und das nöthige Kanzleipersonal.

Getrennt von dem Criminalgerichte besteht ein seiner Aufsicht unterworfenes Verhöramt, bestehend in einem Cantonalverhörrichter und dessen Adjunkten, welche Beide von dem Großen Rathe auf eine Dauer von drei Jahren bestellt werden, nach Abfluß derselben aber wieder wählbar sind. Dem Verhöramt ist das nöthige Kanzleipersonal beigegeben.

Befugnisse und Pflichten des Criminalgerichtes in Untersuchungssachen.

In allen an das Criminalgericht gelangenden Fällen soll von diesem zuerst die Frage entschieden werden, ob hinlänglicher Stoff zu einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden sei.

Fällt der Entscheid verneinend aus, so kann gegen denselben in einer Zeitfrist von drei Tagen Recurs an das Obergericht genommen werden. Bestätigt dieses das criminalgerichtliche Erkenntniß, so werden die Acten dem Staatsanwalt zurückgesandt und die Sache bleibt einstweilen auf sich beruhen. Haben aber das Cri-

minalgericht oder das Obergericht jene Frage bejahend entschieden, so werden die sämmtlichen Acten dem Cantonal-Verhöramt übermacht, welches die Untersuchung fortzusetzen und zu beendigen hat.

Dem Staatsanwalt steht frei, allen Verhören und überhaupt allen amtlichen Handlungen des Cantonal-Verhöramtes beizuwohnen, von den Acten Kenntniß zu nehmen und an das Verhöramt gutfindenden Falls Anträge zu stellen, besonders auch, um den Gang der Untersuchung zu befördern. An solche Anträge ist zwar das Verhöramt keineswegs gebunden, aber der Staatsanwalt kann dieselben, falls das Verhöramt darauf keine Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, dem Criminalgericht zum Entscheide vorlegen. Sobald im Laufe der Untersuchung gegen irgend eine bestimmte Person ein bedeutender Grad von Verdacht sich ergibt, so wird das Gericht, auf den dießfälligen Antrag des Verhöramtes oder des Staatsanwaltes, die Versetzung in den Anklagezustand aussprechen. Hat schon die Voruntersuchung der Vollziehungsbehörden einen solchen Verdacht begründet, so wird der Staatsanwalt zugleich mit der Ueberweisung auf Versetzung in den Anklagezustand antragen und das Gericht bei der Anhandnahme darüber entscheiden. Wo es ohne Nachtheil geschehen kann, soll das Cantonal-Verhöramt, zu Ersparung von Zeit und Kosten, die Einvernahme von Zeugen und andere processualische Handlungen durch die Bezirksgerichtspräsidenten oder die bezirksgerichtlichen Verhörämter vornehmen lassen. Findet kein Recurs Statt, oder hat das Obergericht ebenfalls die Vollständigkeit erklärt, so wird von dem Präsidenten des Criminalgerichtes ein Tag zur Beurtheilung angesetzt, und auf diesen Tag der Staatsanwalt und der Angeschnldigte vorgeladen, auch dem allfällig Beschädigten Kenntniß davon gegeben, damit er gut findenden Falls seine Ansprüche geltend machen könne.

Jeder Angeschuldigte kann sich entweder selbst vertheidigen oder durch einen der patentirten Rechtsanwälte vertheidigen lassen. Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger steht die Einsicht in sämmtliche Acten offen; auch soll dem Erstern, auf dessen Verlangen, eine Unterredung ohne Zeugen mit dem Letztern gestattet werden. In allen Fällen, wo es sich nach der Ansicht des Criminalgerichtes oder des Staatsanwaltes um Verhängung einer Todesstrafe, Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe handeln könnte, soll dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, insofern er nicht

schon seinen Vertheidiger bezeichnet hat, ein solcher von Amtswegen aus der Zahl der patentirten Rechtsanwälte beigeordnet werden, welchen der Präsident des Criminalgerichtes zu bezeichnen hat. Ob ein Vertheidiger von Amtswegen dem Angeschuldigten beizuordnen sei, darüber ist bei Anlaß der Vollständigkeitserklärung zu entscheiden. Bei der Bezeichnung des Vertheidigers soll der Präsident des Criminalgerichtes auf die Natur des Falles und die Fähigkeit der Anwälte Rücksicht nehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Ordnung gebunden zu sein, nicht Einzelne unverhältnißmäßig mit solchen Arbeiten überladen. An dem zur Beurtheilung festgesetzten Tage erscheinen der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, allfällig dessen Vertheidiger und der Geschädigte an den Gerichtsschranken. Der Staatsanwalt entwickelt mündlich oder schriftlich und nach den Acten die Thatsachen, die vorhandenen Beweise; er würdigt die Strafbarkeit des Verbrechens und trägt, im Interesse des öffentlichen Wohls, auf die angemessene Strafe an, welches Letztere immer vermittelst Vorlegung eines nach Vorschrift des Art. 85 abzufassenden Antrages zu einem Endurtheile geschehen soll. Hierauf kann gutfindenden Falls der Geschädigte in seinem Civil-Interesse das Nöthige beifügen. Alsdann trägt der Angeschuldigte oder der Vertheidiger mündlich oder schriftlich die Vertheidigung vor. Hat der Vertheidiger gesprochen, so soll auch der Angeschuldigte noch selbst befragt werden, ob er der Vertheidigung etwas beizufügen habe. Dem Staatsanwalt steht, falls er es nöthig findet, frei, die von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger aufgestellten Ansichten in einem zweiten Vortrage zu bestreiten; in diesem Falle soll aber auch dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ein zweiter Vortrag gestattet werden. Nach dieser öffentlichen Verhandlung fällt das Criminalgericht, in Abstand der Parteien und des Publikums, das Urtheil aus, welches sofort bei offenen Thüren dem Angeschuldigten eröffnet wird. Innert vier Tagen kann sowohl der Staatsanwalt, als der Angeschuldigte gegen das Urtheil die Appellation an das Obergericht ergreifen, in welchem Falle die sämmtlichen Acten unverzüglich dem Obergerichte übermacht werden sollen. Gegen alle Urtheile des Criminalgerichtes, welche eine Todesstrafe oder Kettenstrafe verhängen, soll, wenn nicht von dem Staatsanwalt appellirt worden ist, von dem Vertheidiger an das Obergericht appellirt werden.

Competenzbestimmungen.

Das Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz:

a) Staatsverrath, Aufstand, Empörung.

b) Die Verbrechen der öffentlichen Beamten, Bestechung, Verletzung der Amtspflichten durch Cantonal- oder Bezirksbeamte, Veruntreuung öffentlicher Gelder und Einkünfte.

c) Münzfälschung und Münzbetrug, Verfertigung falscher Maaße und Gewichte.

d) Alle vorsätzlichen Brandstiftungen.

e) Lebensgefährliche Verfälschung von Lebensmitteln, vorsätzliche Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und von Viehseuchen.

f) Mord, Todtschlag, fahrlässige Tödtung.

g) Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen hülfloser Personen.

h) Körperverletzungen und Mißhandlungen der Person, insofern solche durch Befund des gerichtlichen Arztes als gefährlich oder als mögliche Ursache bleibenden Nachtheils für die Gesundheit oder bleibender Entstellung nachgewiesen werden.

i) Zweikampf, welcher aber nur dann von dem Criminalgerichte beurtheilt wird, wenn Tod oder die sub lit. h. erwähnten Folgen eingetreten sind; in allen übrigen Fällen von den Bezirksgerichten.

k) Nothzucht, Blutschande, Bigamie (Doppelehe), doppelte oder mehrfache gleichzeitige Schwängerung unter Eheversprechen, unnatürliche Wollust.

l) Widerrechtliches Gefangenhalten, Menschenraub, Entführung.

m) Den einfachen Diebstahl, die böswillige Eigenthumsschädigung, die Unterschlagung und den einfachen Betrug, wenn der Betrag über 120 Franken beträgt.

n) Alle mehr als 60 Franken betragenden Hausdiebstähle (verübt von einem Hausgenossen an dem andern), ferner alle über 40 Frk. betragenden Diebstähle von Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht hinlänglich verwahrt werden können (Diebstahl von Vieh auf der Weide, Bleichstücken, Holz, Ackergeräthe im Feld u. s. w.), so auch alle Fälschungen

(im Strafgesetzbuch als ausgezeichneter Betrug qualificirt), welche den Betrag von 60 Franken übersteigen.

o) Verrückung und Fälschung von Marchen, wenn der Betrag 60 Franken übersteigt (ebenfalls im Strafgesetzbuche als ausgezeichneter Betrug qualificirt).

p) Ohne Rücksicht auf den Betrag, alle zur Nachtzeit und zugleich vermittelst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude oder vermittelst Einsteigens, ferner vermittelst gewaltsamen Erbrechens von Gebäuden und Behältnissen, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln verübten, endlich alle Diebstähle, wobei der Dieb sich mit Waffen versehen hatte.

q) Raub und Erpressung, ohne Rücksicht auf den Betrag.

r) Betrügerischer Bankerott.

s) Meineid und falsches Zeugniß vor Gericht (auch gerichtliche Verleumdung).

Das Strafgesetzbuch des Cantons Zürich (Neue Off. Samml. Bd. IV. S. 43) handelt des Näheren über Vollendung und Versuch der Verbrechen, so wie über die Qualification derselben und die Strafe. Dem Criminalgerichte steht die höchste Strafcompetenz (Todesstrafe) bis zu der niedersten (dem gerichtlichen Verweise) zu.

Für das Cantonal-Verhöramt hat das Obergericht folgendes Reglement aufgestellt:

Das Verhöramt ist, nach Art. 68 der Verfassung, zwar von dem Criminalgerichte getrennt, aber der Aufsicht desselben unterworfen. Das Verhöramt besteht, nach §. 118 des Gesetzes vom 10. Brachmonat 1831, über die Strafrechtspflege, und nach dem Gesetze vom 28. Herbstmonat 1832, aus einem Verhörrichter und einem Adjuncten, welche Beide auf einen gedoppelten Vorschlag des Criminalgerichtes von dem Großen Rathe für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Das Criminalgericht weist jeden an Hand genommenen Fall unverzüglich an das Cantonalverhöramt, und zwar so, daß es dabei zugleich festsetzt, ob die Untersuchung von dem Verhörrichter oder dessen Adjuncten zu führen sei. Dem Erstern sind vorzugsweise die wichtigeren und schwierigeren Geschäfte, dem Letztern hingegen die leichteren und einfacheren zu übertragen. Ueberhaupt ist hiebei das Verhältniß der Besoldung Beider auf angemessene Weise zu berücksichtigen. In der Regel

soll jede Untersuchung wegen eines Criminalfalles von demjenigen Inquirenten, der dieselbe begonnen hat, bis ans Ende vollführt werden. Indeß soll der Adjunct den Verhörrichter und umgekehrt in Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen bei dringenden Verrichtungen als Ersatzmann vertreten. Für jedes Geschäft bestellt das Criminalgericht bei Ueberweisung desselben an das Cantonal-Verhöramt eine Urkundsperson, welche in der Regel aus seiner Mitte, und nur insofern anderweitige Gründe dieses unmöglich machen, aus der Zahl der Ersatzmänner genommen werden soll. Insofern die betreffende Urkundsperson verhindert würde, einem einzelnen Verhöre beizuwohnen, so ist sie verpflichtet, unter Angabe der Verhinderungsgründe, dem Verhörrichter Anzeige hievon zu machen, welcher sodann, wo möglich, für eine andere Urkundsperson zu sorgen, oder, wenn es nicht möglich ist, im Protokolle hievon Vormerkung zu machen hat. Würde die Verhinderung längere Zeit dauern, so ist hievon dem Criminalgerichte Anzeige zu machen, welches dann eine andere Urkundsperson bezeichnet. Da der Adjunct ebensowohl als der Verhörrichter ein von dem Großen Rathe gewählter Staatsbeamter ist, so ist jeder von Beiden unmittelbar für seine Procedur verantwortlich und lediglich der Aufsicht des Criminalgerichtes und des Obergerichtes unterworfen. Der vom Criminalgerichte nach §. 119 des Gesetzes über die Strafrechtspflege auf einen gedoppelten Vorschlag des Cantonal-Verhöramtes gewählte Verhörschreiber wird in der Regel beim Verhörrichter functioniren; beim Adjuncten wird hingegen nach §. 6 des Gesetzes vom 28. Herbstmonat ein Kanzlist aus der Criminalgerichts-Kanzlei das Protokoll führen, welcher hiezu vom Gerichtsschreiber, nach genommener Rücksprache mit dem Adjuncten, dem Gerichte vorgeschlagen, von diesem auf eine Dauer eines Jahres genehmigt und nach §. 126 des Gesetzes über die Strafrechtspflege beeidigt wird, auch die nämlichen Pflichten zu beobachten hat, welche das Gesetz dem Verhörschreiber auflegt. In Krankheit oder Behinderung des Einen soll er wo möglich durch den Andern, oder wenn dieser gleichzeitig beschäftigt wäre, nach §. 124 des Gesetzes über die Strafrechtspflege durch ein anderes tüchtiges Subject aus der Criminalkanzlei vertreten werden, welcher auf gleiche Weise, wie der Secretär des Adjuncten, ein für alle Mal zu bezeichnen und ebenfalls zu beeidigen ist.

Der Verhörrichter und dessen Adjunct sind verpflichtet, jede Anhäufung von Geschäften zu vermeiden. Das Criminalgericht wird seinerseits darüber wachen, daß, wenn eine solche Anhäufung sich bilden sollte, dem Verhöramte, sofern dieselbe ohne dessen Verschulden entstanden wäre, die erforderliche Hülfe geleistet werde. Sofern aber eine solche Anhäufung durch eigenes Verschulden des Verhörrichters oder dessen Adjuncten entstanden sein sollte, wird das Criminalgericht entweder angemessene Ermahnungen eintreten lassen, oder aber dem Obergerichte Bericht erstatten.

Um dem Criminalgerichte die erforderliche Uebersicht der Geschäfte zu erleichtern, wird am Ende jeden Monats jeder der beiden Verhörrichter dem Criminalgerichte eine, mit der Unterschrift des Ausstellers versehene, tabellarische Uebersicht einsenden, aus welcher deutlich erhellen soll, welche Proceduren dannzumal beim Verhörrichter und welche beim Adjuncten anhängig, welche hingegen im Laufe des Monats an die Staatsanwaltschaft als muthmaßlich vollständig abgeliefert wurden, welche vom Verhöramte begonnen, welche hingegen noch gar nicht angefangen und welche wegen obwaltender Hindernisse suspendirt sind; wie viel Personen sich im Untersuchungsverhaft befinden, seit wenn und ob dieselben sich im Anklagezustand befinden oder nicht.

Der Verhörrichter und der Adjunct treffen jeder in Hinsicht seiner Gefangenen die angemessenen Verfügungen. Bei allfälligen Collisions-Fällen steht jedem der Recurs an das Criminalgericht offen.

Das Verhöramt wird sich so oft als möglich von dem Gesundheitszustande der Inquisiten unterrichten, jedoch ist demselben untersagt, bei allfälligen zu diesem Zwecke in den Gefängnissen vorzunehmenden Besuchen sich mit den Inquisiten über die sie betreffenden Untersuchungen einzulassen. Sobald das Verhöramt in Erfahrung bringt oder wahrnimmt, daß ein Inquisit an der Gesundheit leidet, soll dasselbe auf geeignete Weise dafür sorgen, daß dem Patienten ärztliche Hülfe zu Theil werde, auch die allfällig erforderlichen Anordnungen in Hinsicht gelinderen Verhaftes oder besserer Pflege treffen.

Die Mitglieder des Criminalgerichtes, mit Einschluß des Präsidenten, werden unter sich eine Kehrordnung, welcher sich abwechselnd für die Dauer eines Quartals je zwei von ihnen zu unterziehen haben, einführen, damit diese gemeinschaftlich zu einer ihnen beliebigen Zeit

und alle acht Tage wenigstens Ein Mal sich von dem Befinden und der Behandlung sämmtlicher im Untersuchungsverhafte befindlichen Gefangenen des Verhöramtes überzeugen, wobei sie auf den Zustand der Gefangenschaft in Hinsicht auf Gesundheit und Reinlichkeit, deßgleichen auf die Beobachtung des Art. 7 des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1842, über die Bedingungen der Verhaftung, besonders achten, auch die Anfrage halten werden, ob sich die Gefangenen über gesetzwidrige Behandlung beschweren zu können glauben. Von dem Erfolge ihres Besuches haben die Betreffenden dem Gerichte wöchentlich Bericht zu erstatten, welcher, so wie allfällige Verfügungen des Gerichtes, in das Protokoll aufzunehmen ist.

Das Verhöramt wird, außer den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, noch über folgende Gegenstände die geeigneten Anträge stellen und den richterlichen Entscheid gewärtigen:

a) Ernennung von Experten, wenn dieselben nicht durch das Gesetz bezeichnet sind und keine Gefahr im Verzug ist.

b) Erlassung von Edictal-Vorladungen.

Die Edictal-Vorladungen ergehen im Namen des Gerichtes durch dessen Kanzlei, mit der Aufgabe, sich beim Verhöramte zu stellen, unter der Androhung, daß ausbleibenden Falls vom Gerichte weiter werde erkannt werden, was Rechtens. Die weiteren Specialitäten sind in jedem gegebenen Falle nach dessen besonderen Umständen vom Gerichte zu beschließen.

Sollte in einem Falle die Anwendung des sichern Geleites zur Sprache kommen, so hat das Verhöramt darüber beim Gerichte anzufragen, welches auf den Bericht und Antrag des Staatsanwaltes entweder den Vorschlag von der Hand weisen oder zu definitiver Verfügung dem Obergerichte mit Gutachten einberichten wird.

Das Criminalgericht wird alle Begehren, welche von Particularen in Hinsicht auf die Führung einer Criminalprocedur an dasselbe gelangen sollten, lediglich dem Verhöramte zu gutfindender Berücksichtigung übermachen, im Falle förmlicher Beschwerdeführung aber dasselbe vorerst mit Bericht vernehmen und erst hierauf, so wie in dem Falle, wo Illegalitäten von der Urkundsperson angezeigt oder sonst aus den Acten klar erhellen würden, dem betreffenden Inquirenten die angemessenen Erinnerungen oder Weisungen schriftlich zugehen lassen, worüber dem Verhöramte der Recurs an das Obergericht offen steht.

In der Regel soll der Weibel des Verhöramtes die Geschäfte des Verhörrichters und des Adjuncten besorgen. Zur Erleichterung desselben, namentlich zur Abwart beim Verhöramte, wenn beide Inquirenten gleichzeitig solche vornehmen, kann das Cantonal-Verhöramt vom Commandanten der Polizeiwache eine Ordonnanz verlangen.

III. Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen:

A. Die Notare (Landschreiber).

In den Geschäftskreis der Landschreiber fallen zunächst und hauptsächlich folgende Verrichtungen:

a) Die Protokollirung und Ausfertigung aller derjenigen Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum an Grundstücken (Gebäuden und Gütern) von dem bisherigen an einen neuen Eigenthümer übertragen wird, geschehe dieses nun durch Kauf, Tausch, Erbauskauf, Schenkung, Leibdingsvertrag, oder wie immer.

b) Die Protokollirung und Ausfertigung aller Verträge, durch welche Grundstücke speciell (Stück für Stück, mit genauer Bezeichnung eines jeden derselben) verpfändet werden, wohin namentlich die Schuldbriefe gehören.

c) Die Fertigung derjenigen Rechtsgeschäfte, die sich auf Reallasten beziehen.

d) Die Protokollirung und Ausfertigung der General-Obligationen.

e) Die Protokollführung in Auffallssachen, und Alles, was damit in Verbindung steht.

f) Diejenigen Obsignationen (Versiegelungen, durch welche Sachen vor unbefugter Veränderung geschützt werden sollen) und die Aufnahme von Inventarien, welche aus gerichtlichem Auftrage erfolgen müssen.

Die Notariate sind folgende: Kyburg, Kloten, Pfäffikon, Wülflingen; Oberwinterthur; Winterthur; Grüningen; Eglisau, Büllach und Bachenbülach; Regensberg; Andelfingen; Greifensee und Ebmatingen; Knonau; Wädenschweil; Neuamt; Rümlang und Weiach; Schwamendingen und Dübendorf; Höngg, Weiningen und Regenstorf; Horgen oberer Theil; Horgen unterer Theil; Wollishofen, Enge, Wiedikon, Albisrieden, Außersihl, Altstätten

und Aesch; Stäfa; Meilen und Männedorf; Bier-Wachten; Birmenstorf, Wettschweil, Bonstetten, Uitikon, Ringlikon, Ober- und Nieder-Urdorf, Schlieren und Dietikon; Riesbach, Zollikon und Hirslanden; Küsnacht und Erlenbach; Herrliberg; Marthalen, Laufen, Uhwiesen, Rudolfingen und Trüllikon; Stammheim; Elgg; Ellikon an der Thur; Rheinau; Stadt Zürich.

B. Die Rechtsanwälte.

1) Die Cantonsfürsprechen, welche befugt sind, Processe vor den Bezirksgerichten, dem Criminalgerichte und Obergerichte zu führen. Ihre Zahl ist nicht beschränkt, jedoch sind sie einem Examen unterworfen und müssen, ehe sie dasselbe bestehen und Processe vor Obergericht führen können, drei Jahre lang als Cantonsprocuratoren functionirt haben.

2) Die Cantonsprocuratoren. Ihre Zahl ist ebenfalls nicht beschränkt, jedoch sind sie einem Examen unterworfen und dürfen vor dem Obergerichte keine Civilprocesse führen, wohl aber Angeklagte in Criminalfällen vor demselben vertheidigen.

D. Kirchliche Behörden.

I. Der Kirchenrath.

Der Antistes ist Präsident der Synode und des Kirchenrathes, welcher aus fünf weltlichen und neun geistlichen Mitgliedern besteht, 1 Actuar, 1 Abwart.

II. Die Bezirkskirchenpflegen und Capitel.

In jedem der 11 Bezirke besteht eine Bezirkskirchenpflege, deren Präsident der jeweilige Dekan des Capitels ist; ihm sind noch 4 Mitglieder beigeordnet. Die Capitel bestehen aus den Pfarrern der Gemeinden jeden Bezirkes, den Katecheten und den dem geistlichen Stande angehörenden Professoren.

Unter die Classe der Exspectanten werden diejenigen Geistlichen gereiht, welche wohl examinirt und in das Ministerium aufgenommen, aber noch nicht als Pfarrer angestellt sind.

III. Französische Pfarrstelle.

1 Pfarrer.

IV. Katholische Geistlichkeit.

Der katholische Pfarrer in Zürich; derjenige in Dietikon; der Abt, Pfarrer und Unterpfarrer im Kloster Rheinau.

E. Die Cantonal-Schulbehörden, die Lehrer an den Cantonal-Lehranstalten und die Vorsteher der Schulsynode und der Schullehrer-Conferenzen.

I. Der Erziehungsrath.

1 Präsident, 14 Mitglieder; erster und zweiter Secretär, Abwart.

1. Sectionen des Erziehungsrathes.

a) Section für wissenschaftliche und technische Lehranstalten. 6 Mitglieder, 1 Secretär.

b) Section für Primar- und höhere Volksschulen: 1 Präsident, 7 Mitglieder, 1 Secretär.

2. Untergeordnete Commissionen.

a) Aufsichts-Commission über die Schulverwaltung: 1 Präsident, 2 Mitglieder.
Der Cantonsschulverwalter.

b) Aufsichts-Commission über die Verwaltung der Stiftungen für die Hochschule: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

c) Aufsichts-Commission des botanischen Gartens: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.

d) Aufsichts-Commission des zoologischen Museums: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 1 Abwart.

II. Besondere Aufsichtsbehörden der verschiedenen Cantonal-Lehranstalten.

1. Hochschule.

Akademischer Senat.
Der Rector der Universität.
Theologische Facultät: 1 Dekan, 2 Professoren.

Staatswissenschaftliche Facultät: 1 Dekan, 3 Professoren.

Medicinische Facultät: 1 Dekan, 3 Professoren.

Philosophische Facultät: 1 Dekan, 4 Professoren.

2. Cantonsschule.

a) Aufsichts-Commission des Gymnasiums: 1 Präsident, 6 Mitglieder.

b) Aufsichts-Commission der Industrieschule: 1 Präsident, 7 Mitglieder.

3. Stipendiat.

Aufsichts-Commission desselben: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

Der Inspector der Stipendiaten.

4. Thierarzneischule.

Aufsichts-Commission derselben: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

5. Schullehrer-Seminar.

Aufsichts-Commission desselben: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär.

6. Die Lehrer-Convente.

a) Lehrer-Convent des obern Gymnasiums: der Rector, 11 Mitglieder.

b) Lehrer-Convent des untern Gymnasiums: der Prorector, 9 Mitglieder.

c) Lehrer-Convent der obern Industrieschule: der Rector, 14 Mitglieder.

d) Lehrer-Convent der untern Industrieschule: der Prorector, 9 Mitglieder.

II. Bezirks-, Zunft- und Gemeindsbehörden.

A. Bezirksbehörden.

Jeder der 11 Bezirke — nämlich: Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfin-

gen, Bülach, Regensberg — hat eine Bezirksversammlung, bestehend aus 200 Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden des Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von drei Jahren nach Verhältniß der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei Wahlmänner ernennt. Die Bezirksversammlung ist eine bloße Wahlbehörde.

Jeder Bezirk hat einen

Bezirksrath,

bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen Ersatzmänner beigeordnet sind. Der Statthalter wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlage erwählt, den die Bezirksversammlung nach freier Auswahl aus allen Bürgern des Cantons bildet. Die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung. — Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. — Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungssache. Jeder Bezirksrath wählt sich seinen Schreiber.

Die Bezirksgerichte.

In jedem der 11 Bezirke ist ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus fünf*) Richtern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz für die von den untern Gerichten beurtheilten, und die erste Instanz für alle übrigen Civil- und Strafpolizeifälle, so wie für Matrimonialsachen. — Jeder hat das Recht, seine Proceßsache entweder selbst vorzutragen, oder sie durch einen Verwandten in auf- und absteigender Linie (wie z. B. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann), oder einen Bruder

*) Das Bezirksgericht Zürich hat 7 Richter.

oder Schwager, oder einen patentirten Rechtsanwalt vortragen zu lassen.

Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich über die auf dem Wege des Recurses einkommenden Beschwerden über Fehler in Form und Rechtsgang bei den Zunftgerichten und den Friedensrichtern. — Dem Bezirksgerichte steht die Eröffnung und Verhandlung der Concurse, die Ertheilung vor Beschlagnahmen (Arresten, Sequestrationen), die Gestattung oder Verweigerung der Appellationen und die Bestätigung oder Aufhebung dießfälliger Präsidialverfügungen zu. Letztere sind zu diesem Behufe ins Gerichtsprotokoll einzutragen und mit demselben dem Gerichte zu verlesen. — Den Bezirksgerichten steht die Ratification von Leibdingsverträgen, Güterverkäufen von Eltern oder Großeltern an Kinder oder Enkel, oder zwischen Ehegatten zu. Dem Präsidenten des Bezirksgerichtes steht die Ertheilung von Rechtsvorschlägen, von Befehlen und Verboten über privatrechtliche Gegenstände, sowie des schnellen Rechtstriebes zu. Ueber seine dießfälligen Verfügungen geht der Recurs unmittelbar an das Obergericht. Der Gerichtspräsident unterschreibt und besiegelt ferner die gerichtlichen und notarialischen Ausfertigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen sind alle Ehesachen und Paternitätsklagen, bei welchen letzteren nur die Eidleistungen öffentlich geschehen. In andern Fällen soll das Gericht die Sitzungen dann für geschlossen erklären, wenn durch öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würde. Alle Civilprocesse werden von den Bezirksgerichten, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme festsetzt, mündlich verhandelt. Jede Partei hat zwei Vorträge. Nur aus besonderen Gründen kann das Gericht mehrere gestatten. Ueber die Vorträge wird von dem Gerichtsschreiber ein genaues Protokoll geführt. Ueber die Commissional-Verhandlungen, das Beweisverfahren bei Zeugeneinvernahmen können wir uns nicht einlassen, sondern verweisen auf das organische Gesetz über das Gerichtswesen rc. (Bd. I. Seite 155. §. 67 u. s. w.).

In den Rechtsfällen, für welche das Bezirksgericht nicht die letzte Instanz ist, steht der ganz oder theilweise unterliegenden Partei die Appellation an das Obergericht innerhalb 10 Tagen vom Tage der mündlichen Eröffnung, oder, wo eine solche nicht

Statt fand, vom Tage des Empfanges des Urtheils an gerechnet, offen, das Urtheil mag die Hauptfrage oder eine Zwischenfrage betreffen. Die Gestattung oder Verweigerung der Appellation wird jederzeit, und zwar letztere mit Angabe der Gründe, ins Gerichtsprotokoll aufgenommen. Würde die eine oder die andere nicht vor gesessenem Gerichte ertheilt, so sind sie unter die Rubrik „Präsidialverfügungen" zu setzen, unterliegen aber immer noch der Bestätigung des Gerichtes.

Wird von einer oder beiden Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist die Appellation erklärt, so soll unverzüglich durch den Gerichtsschreiber eine Appellations-Urkunde, welche das vollständige Protokoll über alle den Proceß betreffenden Verhandlungen und Gerichtsbeschlüsse, sammt dem Urtheil, enthält, ausgefertigt, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Gerichtssiegel versehen, und bei Vermeidung einer durch das Obergericht zu verhängenden Ordnungsbuße für den letztern innerhalb 30 Tagen, nach Ablauf der Appellationsfrist, dem ersten Präsidenten des Obergerichts, sammt allen Acten, übermacht werden.

Die Behandlung der Ehesachen und Paternitätsfälle weicht in folgenden Punkten von dem Civilprocesse ab.

a) Die Einleitung steht den Stillständen zu. Von diesen geht die Weisung unmittelbar an das Bezirksgericht, mit Ausnahme jedoch der Ehescheidungsbegehren, welche nach fruchtloser Vermittlung des Stillstandes von der Bezirkskirchenpflege nochmals zu gütlicher Ausgleichung an die Hand genommen werden sollen. Ist nach allem diesem eine Ausgleichung nicht zu Stande gekommen, so soll der Stillstand die Weisung an das Bezirksgericht machen und der sie verlangenden Partei offen zustellen. — Jede Paternitätsklage gegen einen Cantonsbürger wird bei dem Pfarramt und Stillstand der Klägerin anhängig gemacht, und von diesem unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, gewiesen. Ist der Beklagte ein Cantonsfremder, so geht die pfarramtliche Weisung an das hierseitige Bezirksgericht, in dessen Kreis die Klägerin verbürgert ist, und wird von diesem dem heimathlichen Gerichte des Beklagten mitgetheilt.

b) In Paternitätsfällen, mit Vorbehalt der in Art 76 enthaltenen Bestimmung, wird nach eingelangter Weisung die Sache vor dem Bezirksgericht durch die Parteien vorgetragen und von demselben bei streitiger Paternität eine Commission zur Abnahme des Beweises verordnet.*)

Bei Vergehen, welche, als in die Competenz des Bezirksgerichtes gehörend, demselben überwiesen worden sind, führt der Präsident, in Zuzug eines Mitgliedes, die Untersuchung. Indessen ist den Bezirksgerichten überlassen, aus ihrer Mitte ein stehendes Verhöramt zu bestellen, was in der Regel geschieht. Das Gericht erklärt alsdann die Vollständigkeit oder ertheilt, zum Behuf der Fortsetzung der Untersuchung, die erforderlich erachteten Aufträge. Nach erklärter Vollständigkeit ist dem zu Beurtheilenden und seinem allfälligen Rechtsbeistande die Einsicht in sämmtliche Acten gestattet. An dem zur Beurtheilung festgesetzten Tage wird der Angeschuldigte an die Schranken citirt und in dessen Gegenwart öffentlich die Actenstücke verlesen, worauf derselbe sich entweder selbst vertheidigen oder durch einen Anverwandten in auf- und absteigender Linie, oder Bruder oder Schwager, oder durch einen Advocaten vertheidigen lassen kann. Wenn ein Fall auf dem Wege der Appellation an ein Bezirksgericht kommt, so wird der Appellant an einem anzusetzenden Tage öffentlich an den Schranken des Gerichts seine Appellationsgründe vortragen, wobei aber die Advocaten ausgeschlossen sind. Hat der Statthalter appellirt, so steht es ihm frei, seine Appellationsgründe entweder mündlich an den Schranken des Gerichts zu entwickeln oder dieselben schriftlich einzugeben. Das Gericht wird vorerst über die Vollständigkeit entscheiden; im Falle von Unvollständigkeit steht es ihm frei, die Procedur zum Behuf der Vervollständigung mit den geeigneten Aufträgen an das Zunftgericht zurückzuweisen oder dieselbe von sich aus zu vervollständigen. Im letztern Falle stehen dem zu Beurtheilenden nach vervollständigter Untersuchung die Acten zur Einsicht offen. Die Bezirksgerichte werden in geschlossener Sitzung

*) Ueber das Beweisverfahren, so wie den weitern Gang des Paternitätsprocesses, endlich über die Erfordernisse der Copulationsbewilligungen, wenn ein Theil ein Cantonsfremder ist, siehe Organisations-Gesetz, Bd. I., Seite 159, §. 74—81.

das Urtheil fassen und dasselbe sofort dem Angeschuldigten an den Schranken eröffnen. Alle bezirksgerichtlichen Urtheile, ausgenommen diejenigen, welche nach Art. 14 a. E. lediglich auf die Klage einer Privatperson erfolgt sind, sollen in einer dem Protokoll enthobenen Abschrift dem Statthalter, und von diesem dem Staatsanwalt übermacht werden. Hinsichtlich derjenigen Urtheile, welche die Bezirksgerichte in erster Instanz erlassen haben, kann sich der Beurtheilte, so wie die allfällig klagend aufgetretene Privatperson innert zwei Mal 24 Stunden, vom Zeitpunkt der Eröffnung, und der Staatsanwalt innert zwei Mal 24 Stunden, vom Zeitpunkt des Empfanges an gerechnet, zur Appellation an das Obergericht erklären.

Competenzbestimmungen.

Die Bezirksgerichte beurtheilen in erster Instanz:

a) Verletzung der Amtspflichten durch Gemeindsbeamte, insofern nicht darin ein Verbrechen liegt, das nach Art. 1 der Competenzbestimmungen des Criminalgerichtes in die Competenz des letztern fällt.

b) Zweikampf, wenn nicht der Tod oder die sub. lit. h (gen. Bestimmungen) erwähnten Folgen eingetreten sind, in welchen Fällen aber das Criminalgericht einzig competent ist.

c) Fahrläßige Brandstiftungen.

d) Verheimlichung der Schwangerschaft und Verheimlichung der Niederkunft.

e) Körperverletzung und Mißhandlung der Person, insofern solche nicht durch Befund des gerichtlichen Arztes als gefährlich, oder als mögliche Ursache bleibenden Nachtheils für die Gesundheit oder bleibende Entstellung nachgewiesen werden.

f) Kuppelei (Gelegenheit geben zur Unzucht, Wirthschaft mit schlechten Dirnen), einfache Unzucht.

g) Alle Verleumdungen,*) so auch Verletzungen der Amtsehre.

h) Einfacher Diebstahl, böswillige Eigenthumsschädigung, Unterschlagung und einfacher Betrug über 8 bis auf den

*) Wer ein mit Strafe bedrohtes Verbrechen Jemandem vorwirft, begeht eine Verleumdung.

Betrag von 120 Franken; Hausdiebstahl und Fälschung bis auf den Betrag von 60 Franken. Ferner alle von 4 bis 40 Franken betragenden Diebstähle von Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht hinlänglich verwahrt werden können.

i) Fahrläßiger Bankerott.

k) Verrückung und Fälschung von Marchen, bis auf den Betrag eines Schadens von 60 Franken.

l) Alle Preßvergehen (incl. Beschimpfung), ausgenommen diejenigen, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, das nach den Competenzbestimmungen des Criminalgerichtes in dessen Competenz fällt.

m) Endlich alle diejenigen Vergehen, deren Strafen, laut den bestehenden Polizeigesetzen, die Strafcompetenz der Zunftgerichte übersteigen; überhaupt auch alle diejenigen Strafen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in die Competenz der Bezirksgerichte fallen.

Alle Klagen wegen Verleumdung, seien sie nun durch die Druckerpresse oder mündlich verübt, werden directe an die Bezirksgerichte gestellt.

Die Bezirksgerichte haben ihren Sitz in den schon bezeichneten Bezirkshauptorten.

B. Die Schuldenschreiber.

Für jeden der 11 Bezirke ist ein Schuldenschreiber aufgestellt, welcher auf einen dreifachen, der Genehmigung des Obergerichtes zu unterwerfenden Vorschlag des Bezirksgerichtes von dem Regierungsrathe gewählt wird. Er besorgt die Schuldbetreibung in dem Bezirke, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Angaben für die Schuldbetreibung bis auf den Betrag von 16 Franken können auch bei den Gemeindammännern gemacht werden (s. revidirtes Schuldbetreibungsgesetz vom 7. April 1842).

C. Zunftbehörden.

Zunftgerichte.

Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung drei bis sechs untere Gerichte, Zunftgerichte genannt. Ausnahmsweise hat die Stadt Zürich statt des Zunftgerichtes ein Stadtgericht. Die Zunftgerichte, mit Ausnahme des Stadtgerichtes, bestehen aus einem Präsidenten und vier Richtern; letzteres Gericht hat einen Präsidenten und sechs Richter; jedem Zunftgerichte sind zwei Ersatzmänner beigeordnet. Die Richter, und aus ihnen der Präsident, so wie die Ersatzmänner, werden von den Bürgern des Gerichtskreises (Wahlkreises), unter dem Vorsitze des Präsidenten des Wahlkreises, im Versammlungsorte in Zürich unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr auf 4 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre, und zwar nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zuerst die kleinere, dann die größere Hälfte der Richter, und ebenso der Ersatzmann, austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Wird die Stelle eines Richters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll innerhalb 14 Tagen vom Präsidenten des Bezirksgerichtes eine neue Wahl veranstaltet werden. Jeder Neugewählte tritt in die Kehrordnung seines Vorgängers ein. Zur Wählbarkeit für eine Zunftrichterstelle wird gefordert:

a) daß der Betreffende das 25ste Altersjahr angetreten und entweder ein Bürger des Gerichtskreises oder ein in demselben auf Eigenthum sitzender Cantonsbürger sei;
b) daß er die Erfordernisse der Stimmfähigkeit nach Art. 24 der Verfassung besitze.

Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes und Gemeindammannes sind unvereinbar mit der Stelle eines Zunftrichters oder Ersatzmannes. Jedes Zunftgericht wählt seinen Schreiber auf vier Jahre und seinen Weibel auf ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Der Präsident leitet die Berathungen und hat berathende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen aber steht ihm der Entscheid zu. Er ist nicht befugt, Rechtsvorschläge oder andere Inhibitionen zu ertheilen. Der Schreiber hat berathende Stimme. Die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Gerichtes ist zur Aus-

fällung eines gültigen Spruches erforderlich; für abwesende Mitglieder sollen Ersatzmänner berufen werden. Jede Partei, welche in dem Bezirke wohnt, ist verpflichtet, entweder persönlich ihre Sache dem Gerichte vorzutragen oder sich durch einen Verwandten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis in den zweiten Grad, vertreten zu lassen. Ist eine Partei durch rechtmäßige Gründe am Erscheinen verhindert, so darf sie sich auch durch ein Mitglied des Gemeindrathes ihres Wohnortes, insofern dasselbe nicht zugleich Friedensrichter ist und es sich zur Uebernahme eines solchen Auftrages verstehen will, unter Ertheilung gehöriger Vollmacht vertreten lassen.

Einer Partei, welche nicht in dem Bezirke wohnhaft ist, steht es frei, persönlich vor Gericht zu erscheinen und ihre Sache vorzutragen, oder einen Anverwandten, oder Gemeindsvorsteher nach der vorhin ertheilten Vorschrift, oder endlich einen patentirten Rechtsanwalt für sich beizuordnen. Im letztern Falle ist auch der Gegenpartei der Gebrauch eines Anwaltes gestattet. Das Zunftgericht entscheidet in erster Instanz über Civilstreitsachen, wenn der streitige Betrag die Summe von 160 Franken nicht übersteigt. Einzig die sogenannten Local-Streitigkeiten, das heißt diejenigen Processe über Eigenthum oder Rechtsamen an Liegenschaften, bei welchen die unmittelbare Anschauung des fraglichen Gebäudes oder Grundstückes für die Beurtheilung des Processes als nothwendig erscheint, fallen, ohne Rücksicht auf ihren Werth, alle der erstinstanzlichen Behandlung der Zunftgerichte anheim. Das Zunftgericht darf keine Beschlagnahmen (Arreste und Sequestrationen) verfügen. Die Verhandlung vor den Zunftgerichten ist mündlich und öffentlich. Jede Partei hat zwei Vorträge. Ueber dieselben soll vom Gerichtsschreiber ein sorgfältiges Protokoll geführt und den Parteien jederzeit die Einsicht gestattet werden. Wo es möglich ist, soll von dem Gerichte unmittelbar nach dem Vorstand abgesprochen und den Parteien das Urtheil eröffnet, auch auf ihr Verlangen in schriftlicher, dem Protokoll enthobener Ausfertigung, welche die wesentlichen Thatsachen und die Entscheidungsgründe enthalten muß, zugestellt werden. Findet das Gericht zum Behuf weiterer Parteiverhandlungen nöthig, ein Geschäft commissionsweise zu behandeln, so soll auch über diese zweite, von der Commission gepflogene Parteiverhandlung, welche mit Verlesung des

Gerichtsprotokolles und den Erklärungen der Parteien über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit anfängt, ein genaues Protokoll geführt und den Parteien die Einsicht desselben gestattet werden. Das Gericht fällt hierauf sein Urtheil ohne weitern Vorstand, und theilt dasselbe den Parteien in ordentlicher Ausfertigung mit, es wäre denn, daß das ganze Gericht an der zweiten Verhandlung des Processes Theil genommen hätte, in welchem Falle dem Gerichte unbenommen bleibt, das Urtheil sofort zu sprechen und dasselbe den Parteien mündlich zu eröffnen. Wenn sich eine Partei, zum Behuf Beweises einer Behauptung, auf Zeugen beruft, so soll sie sowohl ihren Beweissatz, als die Personen der Zeugen, bestimmt angeben, und sodann das Gericht theils über die Erheblichkeit und Zuläßigkeit des angebotenen Beweises, theils über den Beweissatz, theils über die persönliche Fähigkeit der Zeugen in Einem Urtheile absprechen. Im Uebrigen soll die Ausfällung von besonderen Urtheilen über Vor- und Zwischenfragen, so viel es die Natur der vorliegenden Rechtssache und das Interesse der Parteien nur immer erlaubt, vermieden werden. Die Einvernahme der anerkannten oder durch rechtskräftiges Urtheil für zuläßig erklärten Zeugen geschieht vor gesessenem Gericht öffentlich und in Gegenwart der Parteien, doch soll jeder Zeuge in Abstand der übrigen vernommen werden. Ausnahmsweise kann das Gericht bei Localstreitigkeiten, in Fällen, wo es zum Verständniß der Aussagen erforderlich ist, die Zeugen auf der Localität einvernehmen. Ueber die Fragen und Antworten wird sofort ein genaues Protokoll geführt und jedem Zeugen unmittelbar nach Vollendung seiner Aussage, zum Behuf der Bestätigung, vorgelesen. Vor und nach der Abhörung steht beiden Parteien frei, in Abstand der Zeugen dem Gerichte ihre Wünsche und Begehren über die zu stellenden oder nachzuholenden Fragen zu eröffnen. Der ganz oder theilweise unterliegenden Partei steht die Appellation an das Bezirksgericht innerhalb zehn Tagen, vom Tage der mündlichen Eröffnung, oder, wo eine solche nicht Statt fand, vom Tage des Empfangs des Urtheils an gerechnet, offen, das Urtheil mag die Hauptsache oder eine Zwischenfrage betreffen. Wird von einer oder beiden Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist die Appellation erklärt, so soll unverzüglich durch den Gerichtsschreiber eine Appellationsurkunde, welche das vollständige Protokoll über alle den

Proceß betreffenden Verhandlungen, sammt dem Urtheil enthält, ausgefertigt, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers versehen und innerhalb 20 Tagen, nach Abfluß der Appellationsfrist, dem Präsidenten des Bezirksgerichtes, sammt den Acten, übermacht werden. Die Gerichtsschreiber führen ein genaues Register über die vom Gerichte gesprochenen Bußen, besorgen deren Einzug und legen darüber halbjährlich dem Gerichte Rechnung ab. Das Zunftgericht stellt seine Rechnung dem Bezirksgerichte zur Revision und zu Handen des Finanzrathes zu. Dem Gerichtsschreiber gehört ein Viertheil der eingegangenen Bußen; ein zweiter Viertheil fällt dem Armengute der Gemeinde zu, in welcher der Gebüßte wohnt. Aus dem Uebrigen sollen die Localbedürfnisse des Gerichtes bestritten und der Ueberschuß an den Statthalter, zu Handen der Staatscasse, abgeliefert werden. Die Präsidenten, Mitglieder, Schreiber und Weibel der Zunftgerichte erhalten keine Besoldung aus der Staatscasse, dagegen kommen ihnen die durch das Gesetz bezeichneten Gerichtsgebühren zu.

Gerichtliches Verfahren in Straffachen.

Wenn ein Fall an ein Zunftgericht gewiesen worden, so kann der Präsident desselben die Untersuchung von sich aus durch Aufnahme von Protokollen und schriftlichen Verhören noch vervollständigen oder auch in minder wichtigen Fällen lediglich den Beschuldigten und die allfälligen Zeugen auf den Tag des Abspruches vorladen. An dem zur Beurtheilung festgesetzten Tage wird zuerst die Weisung des Gemeindammmanns und die allfällig vorhandenen übrigen Acten verlesen und alsdann der Angeschuldigte sowohl, als die Zeugen (insofern sie nicht bereits zu Protokoll einvernommen worden) durch den Präsidenten über die wesentlichen Umstände des Vergehens befragt und die Antworten protokollirt, auch der Angeschuldigte am Ende noch befragt, was er zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. Nach dieser Verhandlung wird das Gericht in geschlossener Sitzung das Urtheil fassen, selbiges sofort dem Angeschuldigten an den Schranken eröffnen und in einer dem Protokoll enthobenen Ausfertigung dem Statthalter übermachen, insofern von Staatswegen (Art. 16) geklagt worden ist. Innerhalb zwei Mal 24 Stunden vom Tage der Eröffnung kann sich sowohl der Statthalter oder die laut Art. 14 a. E. allfällig klagend aufgetretene

Privatperson, als der Verurtheilte, zur Appellation an das Bezirksgericht erklären. Bei den Verhandlungen vor den Zunftgerichten sollen keine Advokaten zugelassen werden.

Competenzbestimmungen.

Die Zunftgerichte beurtheilen in erster Instanz:

a) Alle Ehrverletzungen (mit Ausnahme der Verletzung der Amtsehre, die den Bezirksgerichten zufällt).

b) Die einfachen Diebstähle, Eigenthumsschädigungen, Unterschlagungen und Betrügereien unter und bis auf 8 Franken.

c) Diebstahl von Gegenständen, die nicht hinlänglich verwahrt werden können, ebenso Hausdiebstahl von 4 und unter 4 Franken.

d) Endlich überhaupt alle geringern Vergehen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafcompetenz der Zunftgerichte nicht übersteigen.

Die Zunftgerichte sind nachfolgende:

1) Bezirk Zürich.
Das Stadtgericht Zürich, die Zunftgerichte: Wiedikon, Birmenstorf, Höngg, Oberstraß, Wipkingen, Hottingen.

2) Bezirk Affoltern.
Die Zunftgerichte: Mettmenstetten, Hausen, Affoltern.

3) Bezirk Horgen.
Die Zunftgerichte: Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil.

4) Bezirk Meilen.
Die Zunftgerichte: Stäfa, Männedorf, Meilen, Küßnacht.

5) Bezirk Hinweil.
Die Zunftgerichte: Grüningen, Bubikon, Wetzikon und Hinweil, Bäretschweil, Fischenthal, Wald.

6) Bezirk Uster.
Die Zunftgerichte: Egg, Uster, Dübendorf.

7) Bezirk Pfäffikon.
Die Zunftgerichte: Pfäffikon, Bauma, Russikon, Wyla, Illnau.

8) Bezirk Winterthur.
Die Zunftgerichte: Winterthur, Turbenthal, Elgg, Ober-Winterthur-Wiesendangen, Wülflingen, Neftenbach-Hettlingen.

9) **Bezirk Andelfingen.**
Die Zunftgerichte: Andelfingen, Marthalen, Benken und Laufen, Stammheim, Flaach.

10) **Bezirk Bülach.**
Die Zunftgerichte: Eglisau, Bülach, Embrach, Kloten-Basserstorf.

11) **Bezirk Regensberg.**
Die Zunftgerichte: Stadel, Schöfflistorf, Regenstorf, Niederhasle.

D. Gemeindsbehörden.

Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie versammelt sich ordentlicher Weise zwe Mal des Jahres. Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten: die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindssteuern und die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrath zustehenden Ertheilung des Landrechtes und die Erwählung der Gemeindevorsteher. — Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeindrath. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Aufträge der oberen Behörden und die Handhabung der Polizei, ist einem Gemeindammann*) übertragen, welcher auch den Rechtstrieb besorgt und das Pfandbuch der Gemeinde führt (nämlich für bewegliche Pfänder). Der Gemeindammann ist Stellvertreter des Statthalters in jeder Gemeinde. Nach §. 83 der Verfassung wird der Gemeindammann aus einem gedoppelten Vorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt. Den Vorschlag bildet die Gemeindsversammlung durch geheimes absolutes Mehr. Die Stellen des Gemeindammannes und des Gemeindrathspräsidenten können in einer Person vereinigt sein. Zur Wählbarkeit für alle Gemeindammänner wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. Jede Gemeinde hat

*) Gegenwärtig zählt der Canton Zürich 193 Gemeindammänner.

Einen, oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter *), welche von der Gemeindsversammlung auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Zur Wählbarkeit für alle Friedensrichter wird ebenfalls das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. Alle Civilstreitigkeiten müssen, ehe sie vor den Richter gebracht werden können, vor den Friedensrichter gelangen. Darunter sind nicht begriffen:

a) Alle Paternitäts- und Ehesachen.

b) Die Auffalls-Pendenzen.

In der Regel ist es der Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, vor welchen die Streitigkeiten zu bringen sind. Streitigkeiten über Grundeigenthum oder Rechtsamen an Liegenschaften gelangen vor den Friedensrichter, in dessen Abtheilung das Grundstück liegt. Reicht dasselbe in eine andere Gemeinde oder Abtheilung hinüber, so ist der Friedensrichter der letztern zuzuziehen. Fällt der Friedensrichter (nach der Ausstandsordnung für die Gerichte) in Ausstand, so kann jede Partei verlangen, daß ein anderer Friedensrichter das Geschäft vornehme. Ein solches Begehren ist an den Zunftgerichtspräsidenten zu stellen, welcher nach Gutfinden den Friedensrichter einer andern Abtheilung der Gemeinde selbst oder, in dessen Ermanglung oder Ausstand, einen Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde anweist. Sollte der Zunftgerichtspräsident selbst oder alle Friedensrichter seines Gerichtskreises in Ausstand fallen, so verfügt der Bezirksgerichtspräsident. Meldet sich eine Partei bei dem Friedensrichter um Vertagung eines Geschäftes, so ladet er die Parteien vor sich, hört Klage und Antwort an und sucht durch kluges Vermitteln dieselben zu vereinigen. Alle Verhandlungen geschehen mündlich (mit Ausnahme des im Art. 15 erwähnten Falles) und ohne Zulassung von Advokaten oder Beiständen. Doch mögen Verwandte der Parteien mit Bewilligung des Friedensrichters zugezogen werden. Als Bevollmächtigte der Parteien, welche außer dem Zunftgerichtskreise wohnen, in welchem die Verhandlung geschieht, sind beliebige Personen außer dem Stande der Advokaten zuläßig. Bei bevogteten Personen soll der Vogt der Verhandlung beiwohnen, und bei Vergleichen die Ratifikation der vormundschaftlichen Behörde eingeholt

*) Die Zahl der Friedensrichter beläuft sich gegenwärtig auf 211.

werden. Eine Partei, welche sich außer dem Canton befindet, ist berechtigt, sich durch einen Advokaten vertreten zu lassen. In diesem Falle darf sich die Gegenpartei gleichfalls eines Advokaten bedienen. Der Friedensrichter ist berechtigt, die persönliche, auch gleichzeitige Erscheinung derjenigen Parteien zu verlangen, welche ihrem Wohnorte nach unter das Zunftgericht gehören, in dessen Kreise das Geschäft behandelt wird. Rechtmäßige Verhinderungsgründe entschuldigen das. Nichterscheinen. In diesem Falle sind die Parteien gehalten, einen Bevollmächtigten außer dem Stande der Advokaten zu senden. Parteien, welche außer dem Zunftgerichtskreise wohnen, können ihre Sache entweder persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte nach Art. 13 vor dem Friedensrichter vortragen lassen, oder auch ganz einfach durch Zuschrift die Weisung an den zuständigen Richter verlangen, ohne verbunden zu sein, über die Sache vor dem Friedensrichter näher einzutreten. Der Friedensrichter ist befugt, aber nie verpflichtet, auch durch Briefwechsel den Streitgegenstand zu beseitigen. Wer auf erhaltene Aufforderung nach Art. 15 ohne rechtmäßige Entschuldigung vor dem Friedensrichter weder persönlich, noch durch Bevollmächtigten erscheint, noch eine schriftliche Erklärung einsendet, daß er sich in keinen Vergleich einlassen wolle, kann von demselben an das Zunftgericht zur Bestrafung überwiesen werden. Der Friedensrichter führt über seine Verhandlungen ein Protokoll, doch sollen in dasselbe nur die Weisungen, die zu Stande gebrachten Vergleiche und die Abstandserklärungen unter nähere Bezeichnung des Streitgegenstandes aufgenommen werden.

Republik Bern.

I. Cantonal-Behörden.

A. Der Große Rath.

Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der von dem Verfassungsrath der Republik Bern den 6. Juli 1831 gegebenen Verfassung, ist einem Großen Rathe von 240 Gliedern übertragen, wovon 200 derselben durch Wahlversammlungen und 40 durch ihn selbst gewählt werden.*) Dem Großen Rathe steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden und des Begnadigungsrechtes zu. Er ist der Stellvertreter des Cantons nach Außen.

Der Große Rath kann nur diejenigen Amtsverrichtungen einer andern Behörde oder Beamtung übertragen, deren Uebertragung

*) Das Gebiet der Republik Bern ist in 28 Amtsgerichtsbezirke und diese in Gemeinden eingetheilt. Jede Kirchgemeinde bildet eine Urversammlung. Die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, können durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden. Jede Urversammlung ernennt auf 100 Seelen Bevölkerung Einen Wahlmann. Die Bruchzahl über 50 zählt jeweilen für 100. Eine Urversammlung von weniger als 100 Seelen Bevölkerung ernennt einen Wahlmann. Die von den Urversammlungen eines jeden dießmaligen Amtsgerichtsbezirkes, so wie die von den Urversammlungen des Stadtbezirkes Bern ernannten Wahlmänner bilden eine Wahlversammlung. Jede dieser Wahlversammlungen wählt die ihr nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den Großen Rath frei aus allen wählbaren Bürgern. Der Große Rath selbst erwählt und ergänzt die übrigen 40 Glieder ebenfalls frei aus allen wählbaren Staatsbürgern. Wenn aber die Einwohnerschaft der Stadt Bern bereits den Drittel der Gesammtheit der Glieder im Großen Rathe zählt, so darf bei der ersten Wahl dieser 40 Mitglieder und bei den nächstfolgenden Ergänzungen der periodischen Austritte derselben nicht mehr, als Eine Wahl auf einen Staatsbürger fallen, der in Bern ansäßig ist, oder ein Jahr vor der Wahl in Bern ansäßig war.

bereits durch die Staatsverfassung geschieht, oder die er nicht kraft der Staatsverfassung selbst ausüben muß. Als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden: 1) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen. 2) Jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer, durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe. 3) Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen. 4) Die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung. 5) Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen und des Regierungsrathes. 6) Die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen. 7) Die Bestimmungen des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates. 8) Die Untersuchung und Genehmigung der Staatsrechnung. 9) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben. 10) Die Anleihen des Staates, welche nicht, als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden. 11) Die Anwendung von Geldern im Auslande, welche die Summe von 10,000 Schweizerfranken übersteigen, und diejenigen im Inlande unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert. 12) Die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen und über den Pacht der Posten. 13) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche ein Grundeigenthum des Staates, ein Zehnten oder ein Grundzins erworben oder veräußert wird, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis 10,000 Schweizerfranken übersteigt und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als 4000 Schweizerfranken beträgt. 14) Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine, nicht bereits im Allgemeinen beschlossene, Ausgabe von mehr als 6000 Schweizerfranken verursachen. 15) Die Ertheilung aller außerordentlichen Gratificationen, welche 1000 Schweizerfranken übersteigen. 16) Der Entscheid über Angreifung des Capitalvermögens des Staates, in Folge des Artikels 24 der Verfassung. 17) Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorteu, und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten. 18) Die allgemeine Kriegsverfassung des Cantons; die Verordnung über die Verpflichtung zum Militairdienste, über die Organisation, Competenz und Proceßform der

Kriegsgerichte. 19) Die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppencorps. 20) Die erste Ernennung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruction derselben, so wie die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes. 21) Die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. 22) Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit anderen Staaten, insofern sie nach dem Bundesvertrage den einzelnen Cantonen zustehen, so wie die Ratification der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung. 23) Alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt, oder die aus dem Mittel des Großen Rathes selbst getroffen werden müssen, oder die endlich dem Großen Rathe durch die Staatsverfassung oder durch besondere Gesetze übertragen sind. 24) Die Ernennung des Commandanten eines im Cantonaldienste aufgestellten Truppencorps, und aller Officiere, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns, haben. 25) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege.

Ein Landammann, als erster Staatsbeamter, präsidirt den Großen Rath.

Er wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr von dem Großen Rathe aus seiner Mitte, jedoch mit Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes, gewählt.

Der Landammann tritt sein Amt auf den ersten Januar an. Nach Ablauf eines Jahres bezieht er die Stelle im Großen Rathe wieder, aus der er zum Landammann erwählt wurde, und ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar. Auf die gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen wählt der Große Rath einen Vicepräsidenten. — Der Staatsschreiber oder, in seiner Abwesenheit, jeder erste Kanzleibeamte im Range, besorgt die Kanzleigeschäfte für den Großen Rath. Der Staatsschreiber wird vom Großen Rathe durch das geheime absolute Stimmenmehr frei aus allen Staatsbürgern der Republik erwählt. Die Dauer seines Amtes ist sechs Jahre; nach Auslauf derselben ist er aber sogleich wieder wählbar. Der Staatsschreiber hat das Stimmrecht im Großen Rathe nur dann, wenn er Mitglied desselben ist. — Nach sechs Jahren Amtsdauer tritt ein jedes Glied des Großen Rathes aus. Mit dem Austritt aus dem Großen Rathe sind auch die Stellen erledigt, die das austretende Glied bekleidete, insofern sie

durch ein Glied des Großen Rathes bekleidet werden müssen. Die Glieder des Großen Rathes werden in drei Classen eingetheilt, von welchen je eine alle zwei Jahre am 31. December austritt und durch vorher geschehene Wahlen ersetzt wird. Wenn ein Glied des Großen Rathes vor der Vollendung seiner Amtsdauer ersetzt werden muß, so kommt das an seine Stelle ernannte in die Classe des ausgetretenen, und muß dann späterhin auch mit dieser Classe austreten.

Jedes austretende Glied des Großen Rathes ist sogleich wieder wählbar. Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes, und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt werden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instructionen annehmen.

Der Große Rath bestellt folgende Commissionen:

1) Bittschriften-Commission.
2) Staatswirthschafts-Commission.
3) Commission zur Controllirung der Entschädigungen.

B. Der Regierungsrath.

Ein Regierungsrath, durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit von dem Großen Rathe aus seiner Mitte erwählt, bildet die oberste Vollziehungsbehörde. — Der Regierungsrath besteht aus dem Schultheißen, als Präsidenten, und sechszehn Gliedern, welche, so wie der Schultheiß, durch diese Ernennung ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder des Großen Rathes nicht verlieren, aber auch in den Sitzungen desselben kein Vorrecht und keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern haben.

Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des Großen Rathes sind. Wenn sie wieder in den Großen Rath erwählt werden, so sind sie sogleich auch wieder wählbar in den Regierungsrath. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte, und legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser fordert, Rechenschaft ab. Er wacht über alle höhern Interessen des Staates und trifft zu Handhabung der

gesetzlichen Ordnung die nöthig erachteten Vorkehrungen. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Großen Rathe alsogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weiteren, den Umständen angemessenen Vorkehrungen abwarten. — Der Schultheiß kann nicht zugleich Landammann der Republik sein. Er wird von dem Großen Rathe, aus der Mitte des Regierungsrathes, durch das geheime, absolute Stimmenmehr je auf ein Jahr erwählt; für das nächstfolgende Jahr ist er nicht wieder wählbar. Die Amtszeit des Schultheißen fängt je den ersten Januar an. Als Stellvertreter des Schultheißen erwählt der Große Rath, ebenfalls durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit und unter den nämlichen Bedingungen, einen Vicepräsidenten. Im Regierungsrath dürfen nicht zu gleicher Zeit sitzen: 1) Vater und Sohn; 2) Schwiegervater und Tochtermann; 3) Brüder und Halbbrüder; 4) Schwäger; 5) Oheim und Neffe im Geblüt. — Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente, zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge, welche durch das absolute und geheime Stimmenmehr von dem Großen Rathe erwählt werden. Nämlich:

1) Ein diplomatisches Departement.
2) Ein Departement des Innern.
3) Ein Justiz- und Polizei-Departement.
4) Ein Finanz-Departement.
5) Ein Erziehungs-Departement.
6) Ein Militär-Departement.
7) Ein Bau-Departement.

Der Präsident und der Vicepräsident der Departemente müssen aus der Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Der Große Rath erwählt alljährlich durch das geheime und absolute Stimmenmehr sechszehn Glieder aus seiner Mitte, die nicht Glieder des Regierungsrathes sind, um an allen Vorberathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, die sich auf den Staatsorganismus beziehen, an den Wahlen des Regierungsrathes, welche das Gesetz bestimmen wird, und endlich an den Verhandlungen über die Bestätigung oder Abberufung derjenigen

Staatsbeamten, zu deren Erwählung sie mitgewirkt haben, mit gleichem Rechte, wie die ordentlichen Glieder des Regierungsrathes, Theil zu nehmen. — Die gleichen sechszehn Glieder können in dem darauf folgenden Jahre nicht wieder gewählt werden. Sie dürfen weder unter sich, noch mit einem Gliede des Regierungsrathes in einem Grade verwandt oder verschwägert sein. Der mit den Sechszehnern vereinte Regierungsrath ernennt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, aus der Gesammtheit aller Staatsbürger, für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter, welcher unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwaltung und die Polizei in dem Amtsbezirke besorgt, insoweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Beamtung, für den einen oder andern Zweig, übertragen sind. Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist auf sechs Jahre festgesetzt. Er ist sogleich wieder wählbar, jedoch nicht für den gleichen Amtsbezirk, es sei denn, daß seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung dieses Amtsbezirkes gewünscht werde. Die nöthigen Unterstatthalter werden aus einem doppelten Vorschlage der Stimmfähigen der Gemeinden des Bezirkes seiner Amtsverwaltung, bei welchem jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes, von dem Regierungsstatthalter gewählt. Die Amtsdauer der Unterstatthalter ist auf vier Jahre festgesetzt; dieselben sind aber sogleich wieder wählbar. Wird ein Gemeindsvorgesetzter zum Unterstatthalter ernannt, so hört er auf, Gemeindsvorgesetzter zu sein, doch kann er sogleich wieder als solcher erwählt werden.

Staatskanzlei.

1 Staatsschreiber, 1 Rathsschreiber, 1 Archivar und Registrator; 2 französische Secretäre und Uebersetzer; 1 Concipient für die Verhandlungen des Großen Rathes; 2 Substituten; 2 Ammänner. (Nach §. 22 des Reglements müssen die Ammänner Mitglieder dieser Behörde sein). Weibel und Läufer.

Departemente des Regierungsrathes und unter demselben stehende Commissionen und Beamte.

I. Diplomatisches Departement.

Den Vorsitz führen als Präsident und Vicepräsident der Schultheiß und der Altschultheiß von Amtswegen. Ferner besteht das Departement noch aus 5 Mitgliedern. Secretariat: die Staatskanzlei.

Das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Republik, sowohl mit dem Auslande, als mit der Eidgenossenschaft überhaupt; mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältnissen und von der ungestörten Ruhe und Ordnung im Innern abhängt. Es beschäftigt sich mit den Maßregeln für die Erhaltung des innern Organismus des Staates und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zustehen, so wie mit der allgemeinen Oberaufsicht über die Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter der Aufsicht eines andern Departementes stehen. Jedoch soll das diplomatische Departement in allen diesen Beziehungen keine Vorkehrungen treffen, sondern bloß Anträge an den Regierungsrath zu machen befugt sein. Es hat die Oberaufsicht über die Archive der Republik, und endlich hat es die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates, die keinem der nachfolgenden Departemente übertragen sind. In den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenössische Vorort ist, sollen alle Geschäfte durch das diplomatische Departement vorberathen werden, welche dem Vororte in dieser Eigenschaft auffallen. Alle vorörtlichen Geschäfte, die sich bloß auf einfache Gegenstände beziehen, welche keine Anträge an die löbl. Stände erheischen, ferner solche Geschäfte, die nach ihrer Natur und nach allgemein anerkannten und üblichen diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, kann das diplomatische Departement, zufolge der dießörtlichen Uebung in dem eidgenössischen Geschäftsgange, von sich aus beseitigen. Alle Acten, welche im Namen des Vorortes von dem Regierungsrathe oder von dem diplomatischen Departemente ausgehen, werden in der eidgenössischen Kanzlei ausgefertigt, von dem Schultheißen oder seinem Stellvertreter unterzeichnet, von dem Kanzler der Eidge-

nossenschaft oder dem Staatsschreiber derselben unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen. Der Kanzler der Eidgenossenschaft oder sein Stellvertreter führt die Feder bei allen Sitzungen und für Abfassung der Beschlüsse, Anträge und Gutachten des diplomatischen Departements, welche ausschließlich vorörtliche Geschäfte betreffen. Für alle übrigen Geschäfte des diplomatischen Departements führt der Secretär des Departements die Feder. Er ist aber verpflichtet, auch den Sitzungen beizuwohnen, in welchen vorörtliche Geschäfte behandelt werden, und während der Dauer der vorörtlichen Verhältnisse der eidgenössischen Kanzlei diejenige Beihülfe zu leisten, welche mit seinen Amtspflichten für die Republik Bern insbesondere verträglich ist. Für einzelne laufende Ausgaben hat das Departement eine Competenz bis auf Fr. 100.

II. Departement des Innern.

1 Präsident, 1 Vicepräsident und 5 Beisitzer, erster und zweiter Secretär, 1 Abwart.

Anmerk. Das Secretariat derjenigen Commissionen, bei denen kein Secretär genannt ist, wird durch die Kanzlei des Departements besorgt.

Das Departement des Innern beschäftigt sich mit der allgemeinen Staatswirthschaft, dem Ackerbau, der Viehzucht, der allgemeinen Oberaufsicht über das Forstwesen und über die Ausbeutung von Mineralien; mit der Jagd und Fischerei und dem Handel (mit Ausnahme des Hausirwesens und der Marktpolizei) und dem Industriewesen; mit den Gesuchen um Ertheilung von Concessionen und mit den Gewerben; ferner mit der Organisation und der Verwaltung der Gemeinden, ausgenommen die vormundschaftlichen Sachen; mit dem Armenwesen und mit der Gesundheitspflege überhaupt; insbesondere dann mit allen Unterstützungs- und Heilungsanstalten des Staates, endlich mit der Pflege der Landsaßen und mit der Oberaufsicht über die französische Colonie. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Competenz bis auf Fr. 100.

Commissionen des Departements.

1) Commission für Landeskultur: 1 Präsident, 2 Mitglieder.
2) Commission für Handel und Industrie: 1 Präsident, 5 Mitglieder.

3) Commission für das Armenwesen: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
4) Commission für die Landsaßen: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.
5) Commission für das Sanitätswesen: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
6) Sanitätscollegium: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär, alle dem ärztlichen Stande angehörend.
7) Insel- und Armenhaus-Direction: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär, 1 Official.
8) Insel-Collegium: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär, 1 Official, 1 Inselverwalter, 2 Inselärzte, 3 Inselwundärzte, 2 Assistenten, 1 Inseleinzieher, 1 Inselprediger, 1 Außerkrankenhausverwalter, 1 Außerkrankenhausarzt, 1 Assistent desselben, 1 Vorsteher der Staatsapotheke.
9) Poliklinische Anstalt: 1 Director der Anstalt und 1 Assistent derselben.

III. Justiz- und Polizei-Departement.

1 Präsident, 1 Vicepräsident, 5 Beisitzer, 3 Suppleanten, 1 Secretär, 1 Abwart.

Das Justiz- und Polizei-Departement beschäftigt sich einerseits mit der Untersuchung und Vorberathung aller in dem Wirkungskreise des Regierungsrathes liegenden Gegenstände der Justizverwaltung, andrerseits mit der allgemeinen Sachen- und Personenpolizei. In Betreff der Polizei hat es die Oberaufsicht über das Corps der Landjäger, die Polizeibeamten, die Ortspolizeidiener, Grenzinspectoren, Fährleute und dergleichen; ferner über die Fremden, ihren Aufenthalt, ihre Verehelichung, Naturalisation und über die Preßpolizei. Es hat die Oberaufsicht über die Centralpolizei, die Gefangenschaften und die Strafanstalten, mit den dabei angestellten Personen, so wie auch über die Markt- und Hausirpolizei; endlich über die Ausübung der Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer, über die Feuerwerkstätten uud über die Löschanstalten. Als Justizrath insbesondere hat dieses Departement die Aufsicht und Leitung der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, zu deren Bearbeitung jedoch auf seinen Antrag besondere Commissionen ernannt werden können. Es beaufsichtigt

den Gang der Rechtspflege und untersucht Klagen gegen Gerichtsstellen oder gegen einzelne Justiz- und Polizeibeamte. Es verordnet die Fiscal-Untersuchungen im Namen des Staates. Es begutachtet alle Streitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als höchster Administrationsrichter zu entscheiden hat. Es macht die nöthigen Anträge für alle erlaubten Dispensationen und Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, deren Entscheid dem Regierungsrathe oder dem Großen Rathe zusteht. Es macht endlich die Vorschläge zur Milderung oder zum Nachlasse von Strafurtheilen. Unter seiner Aufsicht stehen das gesammte Vormundschaftswesen, das Notariatswesen, die Amtsschreibereien und Amtsarchive. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Competenz bis auf Fr. 100.

Untergeordnete Collegien.

A. Justizsection: 1 Präsident, 3 Mitglieder, 1 Suppleant, 2 Secretäre.

B. Polizeisection: 1 Präsident, 3 Mitglieder, 1 Suppleant, 1 Secretär.

C. Gesetzgebungs-Commission zu Revision der Civil- und Criminalgesetze: 1 Präsident, 19 Mitglieder, 1 Secretär.

a) Für den alten Canton: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.
b) Für den Leberberg: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

Beamtete.

Centralpolizei-Direction: 1 Centralpolizeidirector, 1 Adjunct, 1 Secretär, 1 Substitut, 1 Secretär für das Postbüreau.

Zuchtanstalten in Bern: 1 Director, 1 Buchhalter, 1 Substitut, 1 Schellenhausprediger, 1 Arzt und Wundarzt.

Zuchtanstalten in Pruntrut: 1 Director.

Landjäger-Corps: 1 Chef des Corps, 1 Lieutenant.

Beamtete für Maß und Gewicht.

1 Inspector. In jedem der 29 Amtsbezirke 1 Eichmeister.

IV. Finanz-Departement.

1 Präsident, 1 Vicepräsident, 5 Beisitzer, 2 Secretäre, 1 Abwart.

Buchhalterei: 1 Buchhalter, 1 Substitut, 1 Cassier, 1 Zinsrodelverwalter.

Die Verrichtungen des Finanzdepartements sind einerseits diejenigen eines Finanzrathes, und andrerseits diejenigen einer Rechnungskammer. Als Finanzrath beschäftigt es sich mit der Verwaltung des Staatsvermögens in Domänen, Zehnten, Grundzinsen, Lehensgefällen, Capitalien und sogenannten Regalien, wie das Münzwesen, die Posten, das Zollwesen und der Bergbau; endlich mit den verschiedenen Handlungen, welche der Staat führen läßt, wie die Salzhandlung, die Pulver- und Salpeterhandlung. Ferner beschäftigt es sich mit den directen und indirecten Abgaben an den Staat, mit ihrer Beziehung und der Gesetzgebung über dieselben und mit der Vollziehung dieser Gesetze. Als Rechnungskammer liegt dem Finanz-Departement die Aufsicht über die sämmtliche Comptabilität der Staatshaushaltung und ihre Leitung überhaupt ob; namentlich die Prüfung und endliche Passation aller Staatsrechnungen, welche laut vorhandenen Verordnungen nicht der Passation einer höhern Behörde unterliegen, und die vorläufige Prüfung und Berichterstattung über diejenigen Rechnungen, für welche eine höhere Passation vorbehalten ist; die Aufsicht über die obrigkeitliche Hauptcassa, insbesondere die Abfassung und Prüfung der jährlich dem Großen Rathe vorzulegenden Staatsbüdgets und Staatsrechnungen, so wie im Allgemeinen die Pflicht, die Cassenvorräthe, Magazine und Bücher aller Rechnungsführer für den Staat zu untersuchen, die Saumseligen zur Ablage ihrer Rechnungen anzuhalten und die Fehlbaren ohne weiters dem Regierungsrathe anzuzeigen; endlich auch die Bürgschaften der obrigkeitlichen Cassenführer zu untersuchen, über ihre Annehmbarkeit Anträge zu stellen und Aufsicht über die Fortdauer ihrer Hinlänglichkeit zu halten. Der Competenz des Finanz-Departements sind unterworfen:

1) Die Bewilligungen für Täusche und Verstücklung obrigkeitlicher Lehngüter und die Belehnungen mit solchen Gütern.
2) Die Anwendung von Capitalien im Lande bis auf zehntausend Franken auf doppeltes Grundpfand und nicht unter dem Zinsfuß von 4 von 100.
3) Die Oberaufsicht über alle Naturalvorräthe und Magazine und den Verkauf der erstern, nach den zu gebenden gesetzlichen Vorschriften und unterdessen nach den Aufträgen des Regierungsrathes.

4) Unter dem nämlichen Vorbehalte die Verpachtung der obrigkeitlichen Domänen.
5) Die Bestellung der Salzhütten, so wie die Ernennung der Angestellten in dem Finanzwesen, deren fixe Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über Fr. 200 steigt.
6) Die Verfügung über die Summe von Fr. 200 für einen einzelnen Gegenstand, insofern es den Unterhalt oder die Verbesserung von Staatseigenthum betrifft; für jede andere laufende Ausgabe aber bis auf Fr. 100.

Fortan sollen hingegen Streitigkeiten über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, sie mögen dem Staate oder Privatpersonen zugehören, so wie Streitigkeiten zwischen Beamten, Verwaltern oder Pächtern des Staates unter sich oder mit dem Finanz-Departement, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Vorschriften des Civil- oder Administrationsrechtes entschieden werden. Alle Anträge irgend eines Departements, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als Fr. 4000 veranlassen, müssen dem Finanz-Departement zur Berichterstattung über die Frage vorgelegt werden: ob der Zustand der Finanzen eine solche Arbeit gestatte? bevor die Behörde, welche es betrifft, darüber entscheiden kann.

Untergeordnete Beamtungen.

Cantonalbank. Direction: 1 Präsident, 4 Mitglieder, der Director, der Cassier und Buchhalter.

Lehn-Commissariat: 1 Lehn-Commissär, 1 Unter-Lehn-Commissär.

Der Bergbau-Inspector.

Der Kornmarkt-Inspector.

Dachschieferanstalt: 1 Cassier.

Forst-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Forstsecretär, 1 Holzspeditions-Verwalter.

Forstbeamte.

1 Forstmeister.

Oberförster für die Forstbezirke: Bern 2, Jura 1, Oberland 1, Seeland 1, Thun 1.

Unterförster für die Forstkreise: Bern 2, Emmenthal 2, Jura 7, Oberland 1, Seeland 1, Thun 1.

Gemeindsförster (brigadiers forestiers) im Leberberge, nämlich für die Fostbezirke: Pruntrut 1, St. Ursitz 1, Freibergen 1, Courtelary 1, Pery 1, Biel 1, Münster 1, Vicques 1, Delsberg 1.

Oberpostverwaltung: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär, 1 Postdirector, 1 Hauptcontroleur, 1 Cassier.

Pulververwaltung: 1 Verwalter.

Salzhandlung: 1 Salzhandlungsverwalter, 2 Commis.

Die Salzfactoren zu: Büren, Burgdorf, Dachsfelden, Delsberg, Morgenthal, Nydau, Pruntrut, Saingneligier, Thun, Wangen und der Salzwaagmeister in Bern.

Die Amtsschaffner: In jedem Amtsbezirke 1 Amtsschaffner.

Stempelamt: 1 Stempeldirector.

Zoll- und Ohmgelds-Commission: 1 Präsident, 2 Mitglieder.

Zoll- und Ohmgeldsverwaltung: 1 Zoll- und Ohmgeldsverwalter, 1 Zoll- und Ohmgeldssecretär. In den verschiedenen Theilen des Cantons sind untergeordnete Beamte für den Bezug des Zolles und Ohmgeldes, Weg- und Brückengeldes, so wie Kauf- und Waaghaus-Beamte aufgestellt.

Grundsteuer-Einnehmungsbeamte in den leberbergischen Amtsbezirken: 1 Grundsteuer-Director in Pruntrut. In den 7 Bezirken 14 Grundsteuereinnehmer, 1 Ingenieur-Verificateur, 7 Grundsteueraufseher, 1 Director der Einregistrirungsgebühren, 4 Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.

V. Erziehungs-Departement.

1 Präsident, Vicepräsident, 5 Beisitzer.

Secretariat: erster und zweiter Secretär. Zur Bedienung: 1 Pedell.

Das Erziehungs-Departement beschäftigt sich mit der Aufsicht, Beschützung, Beförderung, Unterstützung und Verwaltung aller Anstalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht; ferner mit den Angelegenheiten der beiden Kirchen, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen. Die

Behörde, welche sich kraft des §. 8 dieses Gesetzes besonders mit dem allgemeinen Schulwesen beschäftigen wird, soll auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath aus allen Staatsbürgern frei ernannt werden. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Competenz bis auf Fr. 100.

Untergeordnete Collegien.

Eine evangelische Kirchen-Commission; eine katholische Kirchen-Commission; ein Prüfungs-Collegium für die Predigtamts-Candidaten; ein academisches Kunst-Comité; ein Inspector der academischen Kunstsammlung.

Hochschule.

A. Der academische Senat: Präsident: der jeweilige Rector; Assessoren: sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren nebst den stimmgebenden Docenten; 1 Actuar.

B. Ein Rector der Universität.

C. Facultäten:

Theologische Facultät: 3 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren; stimmgebende Docenten.

Juridische Facultät: 3 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren.

Medicinische Facultät: 3 ordentliche und 9 außerordentliche Professoren.

Philosophische Facultät: 4 ordentliche und 10 außerordentliche Professoren; stimmgebende Docenten.

Höheres Gymnasium: 11 Professoren und Lehrer.

Progymnasium: 1 Director und 9 Lehrer.

Industrieschule: 1 Director und 8 Lehrer.

Elementarschule: 1 Director, Lehrer der ersten Classe, und noch 3 Classenlehrer.

Progymnasium in Biel. Verwaltungsrath: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär, 9 Lehrer.

Collegium zu Pruntrut. Verwaltungsrath: 1 Präsident, 7 Mitglieder, 1 Director des Collegiums, 1 Director des Pensionats, 20 Lehrer.

Collegium zu Delsberg. Verwaltungsrath: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Principal, 1 Director des Pensionates, 12 Lehrer.

Progymnasium in Thun. Verwaltungsrath: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 7 Lehrer.

Normalanstalt zu Münchenbuchsee: 1 Director, 7 Lehrer.

Normalanstalt zu Pruntrut: 1 Director, 1 Adjunct desselben, 7 Lehrer.

Taubstummenanstalt. Direction: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 6 Lehrer.

Schul-Commissariate. In 67 Kreisen eben so viele Schul-Commissariate.

IV. Militär-Departement.

1 Präsident, 1 Vicepräsident, 5 Mitglieder, 1 Secretär, 1 Abwart, 1 Oberstmiliz-Inspector, 2 Secretäre.

Das Militär-Departement leitet das ganze Kriegswesen der Republik nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, sowohl bezüglich auf die Organisation der Truppen, als auf den Unterricht und die Kriegsübungen derselben, ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, ihre Mannszucht und ihre Verpflegung. Es beaufsichtigt die Verfertigung, Aufbewahrung und Besorgung der Waffen, Ausrüstungen, Verpflegungsmittel und Munitionsgegenstände. Es beaufsichtigt ferner die militärische Rechtspflege und die Anstalten für die militärische Gesundheitspflege, so wie den Bau und die Unterhaltung der Vertheidigungswerke und der zu militärischem Gebrauche bestimmten Gebäude. Es beschäftigt sich endlich mit den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst.

In der Competenz des Militär-Departements sind folgende Gegenstände:

1) Die Ernennung aller Personen des kleinen Stabes auf den Vorschlag des Commandanten des Corps.
2) Das Vorschlagsrecht für alle Officiere und für die Angestellten bei der Kriegsverwaltung oder bei der Instruction, die das Departement nicht selbst erwählt oder die von einer Unterbehörde erwählt werden.
3) Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Competenz bis auf Fr. 200.

Für die Rechtspflege für im activen Dienste stehende Militär-

personen soll das eidgenössische Strafgesetzbuch zur Richtschnur dienen. Der Regierungsrath versieht in solchen Fällen die Verrichtungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers, ausgenommen in dem Falle, wo ein besonderer Oberbefehlshaber für ein bernisches Truppencorps in Dienstactivität aufgestellt ist, in welchem Falle dieser Oberbefehlshaber solche Amtsverrichtungen versieht. Wo sie aber durch den Regierungsrath versehen werden, macht das Militär-Departement diejenigen Anträge, welche nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuche der Stabsauditor dem eidgenössischen Oberbefehlshaber zu machen hat.

Militär-Behörden und Beamte.

1 Cantonskriegscommissär, 1 Adjunct desselben, 1 Casernen-Inspector, 1 Zeughausdirector und dessen Adjunct, 1 Zeughausbuchhalter.

Werbungs-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär und Cassaführer.

Der Garnisons- und Oberinstructions-Commandant; 1 zweiter Instructions-Commandant; 1 Instructions-Adjunct, 3 Instructions-Officiere, 1 Cavallerie-Instructor, Oberfeldarzt, Garnisonsarzt.

Justizstab: 1 Großrichter, 1 Stellvertreter.

Cassationsgericht: 1 Präsident, 4 Richter, 3 Ersatzmänner, 2 Auditoren.

Kriegsgericht: 1 Präsident, 7 Mitglieder, 4 Ersatzmänner.

Anklagekammer: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 1 Ersatzmann.

Der Kriegsgerichtsschreiber.

VII. Bau-Departement.

1 Präsident, 1 Vicepräsident, 5 Mitglieder, 2 Secretäre, 1 Rechnungsführer, 1 Abwart.

Das Bau-Departement beschäftigt sich mit dem Hochbau, welcher dem Staate obliegt, mit dem Bau der Straßen und Brücken, der darauf Bezug habenden Sachpolizei, so wie mit dem Wasserbau, der Strom- und Flußpolizei und daher auch mit der Schifffahrt; mit der Aufsicht über alle durch das Wasser getriebenen Radwerke und an den Ufern von Flüssen, Strömen und Seen vorzunehmenden Bauten; endlich auch mit der Vorberathung über neue Bewilligungen zu Radwerken, die durch das Wasser getrie-

ben werden, und über Concessionen von Reißgründen, Flußbetten, Strombetten oder Seebetten, die dem Staate gehören, zu Privatbestimmungen. Es wird sich mit der Errichtung und Beaufsichtigung einer zweckmäßigen Bildungsanstalt für Civil-Ingenieure beschäftigen und ist befugt, die Angestellten im Bauwesen zu ernennen, deren fixe Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über Fr. 200 steigt. Das Bau-Departement hat für einzelne Gegenstände eine Competenz bis auf Fr. 200.

Beamtungen.

1 Ingenieur für den Hochbau, 1 Adjunct; 1 Ingenieur für den Straßen- und Schwellenbau.

Der Canton Bern ist eingetheilt: in 4 Ingenieur-Bezirke und 8 Bezirks-Inspectorate.

C. Cantons-Gerichtsstellen. *)

I. Das Obergericht.

Der Große Rath erwählt aus allen Staatsbürgern, welche die in dem Artikel 35 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, die zugleich rechtskundige Männer und beider Sprachen mächtig sind, durch das geheime und absolute Stimmenmehr für die ganze Republik ein Obergericht, welches aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Auf die gleiche Weise ernennt er zu Vertretung abwesender Glieder vier Suppleanten und vier außerordentliche Ersatzmänner durch das geheime absolute Stimmenmehr. Der Vicepräsident des Obergerichtes wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr des Obergerichtes selbst aus seiner Mitte erwählt. Die Amtsdauer des Präsidenten ist fünf, und die eines jeden Oberrichters fünfzehn Jahre. Die Letzteren werden zum allmäligen Austritt in drei Classen getheilt, von denen je eine alle fünf Jahre austritt. Der Präsident, so wie die austretenden Glieder sind sogleich wieder wählbar. Der Ausschluß wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft hat für das Obergericht

*) Der französische Landestheil hat die nämliche Organisation und die gleichen Proceßformen, wie der alte Canton, aber die französischen Civil- und Criminalgesetze cod. civ., cod. crim).

gleich Statt, wie für den Regierungsrath. — Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch das Gesetz entzogen sind, und die vor selbiges appellirt werden. Es beurtheilt in höchster Instanz alle vor dasselbe gezogenen Fehler und Vergehen, die nicht der Competenz einer untern Gerichtsbehörde unterliegen. Es beurtheilt endlich in höchster Instanz alle Verbrechen ohne Ausnahme. In allen Straffällen soll das Obergericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen. Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches die Todesstrafe zur Folge haben kann, so sollen die vier Suppleanten an den Verhandlungen des Obergerichtes Theil nehmen und bei der Ausfällung des Urtheils mitstimmen.

Die Sitzungen des Obergerichtes sind öffentlich, ausgenommen in allen Fällen, wo das Staatswohl oder die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagen.

Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind; im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt, müssen die Suppleanten einberufen und mit Inbegriff derselben neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend sein. Außer den Gründen, aus welchen eine Gerichtsperson überhaupt an der Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht Theil nehmen darf, soll ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender oder im zweiten Grade der Seitenlinie als Advocaten verhandelt haben. Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine berathende Stimme, aber bei gleich getheilten Stimmen den Entscheid, und dann ist er befugt, die Gründe seiner Meinung zu entwickeln; in Criminalsachen aber hat er eine berathende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichtes angesehen werden. Zu der Erkennung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich. Der Große Rath ernennt vier außerordentliche Ersatzmänner für das Obergericht (Verfassung §. 78), welche die in dem §. 73 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften

haben müssen. Befinden sich Advocaten darunter, so dürfen diese Letztern nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beeidigen.

Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Commissionsschreiber, die dem Ersten untergeordnet sind. Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Commissionsschreiber werden von dem Obergerichte ernannt.

Das Obergericht hat in Betreff der Advocaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche §§. 66 und 67 der Verfassung und das Gesetz über die Advocaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte ertheilen, ausschließend das Recht, dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7 des letztern Gesetzes steht künftighin der Prüfungs-Commission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichtes vor. — Am Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte und über den Zustand der Rechtspflege in dem Canton einreichen, in so weit es dieser aus seinem Standpunkte beurtheilen kann. — Das Obergericht bestellt drei Commissionen, welche die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Geschäfte vorzuberathen und dem Obergerichte Berichte und Anträge zu hinterbringen haben. Das Obergericht ernennt demnach aus seiner Mitte eine Criminal- und eine Justiz- und eine Moderations-Commission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Der Criminal-Commission liegt die Vorberathung über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Strafsachen einreicht. Die Justiz-Commission berathet die Geschäfte vor, welche von Amteswegen an das Obergericht gebracht werden oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Criminalsachen. Die Urtheile von Geldtagsbehörden über specielle Fragen gelangen auf dem Wege der Appellation in Civilsachen vor das Obergericht, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz zwei streitende Theile auftreten; sonst aber kann der Beschwerdeführer binnen der Nothfrist von dreißig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, eine Beschwerdeschrift bei der Geldtagsbehörde einreichen, welche dieselbe mit ihren Bemerkungen dem Obergerichte über-

macht. Die Moderationscommission tritt in allen Hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Obermoderationscommission ein (§. 44 bis und mit 48). Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegriff der Proceß- und Moderationskosten, die Summe von 200 Frk. übersteigt (§. 48), sind nicht mehr bei der Moderationscommission zu verhandeln; der beschwerende Theil kann davon, wie von einem andern Urtheile in summarischen Sachen, an das Obergericht appelliren und demselben seine Beschwerde selbst vortragen, oder durch einen Fürsprecher vortragen lassen.

Verfahren.

a. In Civilsachen.

In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des siebenten Titels des besondern Theiles des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen und alle Bestimmungen des Gesetzbuches, welche auf das Appellationsgericht Bezug haben, beziehen sich nun auf das Obergericht. Jeder streitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage actenkundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

b. In Justiz- und Polizeisachen.

Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12), so wie auch die Straffälle der Verwaltungspolizei, sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21 bis und mit §. 25, und §. 32 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters). Der Präsident weist jede solche der Justizcommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verzögerung zu. Findet die Justizcommission, die Sache bedürfe einer mehreren Aufheiterung, so kann sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen. So wie die Justizcommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichtes den Tag zum Absspruche

und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben und die Acten nebst dem Gutachten der Commission in das Lesezimmer legen.

c. In Criminalsachen.

Die Acten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollständigkeit zuschreibt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. Der Staatsanwalt reicht seine Anträge der Criminalcommission ein. Wenn die Criminalcommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwaltes über die Erklärung der Vollständigkeit oder über die Ergänzung der Acten beistimmt, so soll demselben Folge gegeben werden; wenn aber die Criminalcommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen, so muß das Obergericht darüber entscheiden. Sieht die Behörde (§. 20) die Acten für vollständig und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen an, so muß nun auch der Angeschuldigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen oder vertheidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 u. 42.) Die Vertheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §. 46), so übersendet der Präsident dasselbe mit den Acten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfaßt und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschriften der größten Umsicht und Unparteilichkeit befleißen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinander setzen und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Präsident dieses dem Angeschuldigten oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen und ihm eine hinlängliche Frist zu sei-

ner Vertheidigung bestimmen. Trägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Abspruche auf die Vervollständigung der Acten an, so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwaltes, darüber Recht halten; reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein *), so muß diese zu den Acten gelegt werden. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 u. 42.) Die Criminalcommission vergleicht die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Acten und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sei. So wie die Criminalcommission dem Präsidenten anzeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sei, bestimmt er den Tag zum Abspruche und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben und die Acten nebst dem Gutachten der Commission in das Lesezimmer legen. An dem Tage des Abspruches soll das Gutachten der Criminalcommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Criminalcommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeschuldigten aufzulegende Strafe. Bis zu der Einführung des Criminalgesetzes soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens oder der Brandmarkung erkennt werden. Es ist dem Obergerichte überlassen, bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträflings günstige Rücksicht zu nehmen. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat, so muß es von dem Präsidenten in offener Sitzung ausgesprochen werden. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen und die Gründe der erkennten Strafe *enthalten*. Die Ausfertigung des Urtheiles wird von dem Präsidenten *und* von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugeschickt. Das Obergericht hat die Befugniß, wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Re-

*) Es steht in der freien Willkür des Angeschuldigten oder dessen Vertheidigers, seine Sache schriftlich oder mündlich zu verfechten.

vision anzuordnen und nöthigen Falls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen. Die Urtheile des Obergerichtes in Civil-, Polizei- und Criminalsachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist dem Betheiligten nichts anzusetzen. Durch dieses Gesetz werden alle früheren, mit demselben in Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Decret über die Bildung und Befugnisse des Appellatiosgerichtes vom 17. Juni 1816 und dasjenige vom 2. Christmonat 1831 über die provisorische Organisation des Obergerichtes, aufgehoben.

Kanzlei des Obergerichtes: Der Obergerichtsschreiber; ein erster und ein zweiter Commissionalschreiber. Zur Bedienung ein Weibel.

Commissionen des Obergerichtes.

Berichterstatter in Criminalsachen: 3 Milglieder.
Berichterstatter in Justizsachen: 3 Mitglieder.
Moderationssachen: 1 Präsident, 2 Mitglieder.
Prüfungs-Commission der Anwälte: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

II. Die Staatsanwaltschaft.

1 Staatsanwalt, 1 Adjunct.

Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet (Verfassung §. 76), der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird; derselbe muß das 25ste Jahr zurückgelegt haben und beider Sprachen mächtig sein. Der Staatsanwalt steht unter dem Justiz-Departement und ist alljährlich, nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der Sechszehner, von dem Großen Rathe zu bestätigen. Diese Behörde ernennt demselben für die Geschäfte, in welchen er aus irgend einem Grunde sein Amt nicht selbst ausüben kann, einen Stellvertreter. — Die durch den Großen Rath unterm 9. Juli 1832 für die Staatsanwaltschaft gegebene Instruction lautet, wie folgt:

1) Der Staatsanwalt bei dem Obergerichte steht unmittelbar unter dem Justiz- und Polizei-Departement und wird von dieser Behörde in sein Amt eingesetzt und beeidigt.

2) In Fällen, wo das Justiz-Departement Anstand findet, gegen Angeschuldigte von Amtswegen eine Untersuchung anzuordnen, ist derselbe gehalten, auf Begehren dieses Departements schriftliche Anträge und Gutachten zu stellen.
3) In seinen amtlichen Arbeiten und Anträgen soll er sich streng an die bestehenden Gesetze, und, wo diese fehlen, an die allgemeine Rechtstheorie in Strafsachen halten. Das Obergericht soll darüber wachen, daß der Staatsanwalt diese Vorschrift genau befolge und Uebertretungen derselben dem Justiz-Departement anzeigen.
4) In Betreff der Anträge, die er für die Leitung und die Beurtheilung der Criminalgeschäfte dem Obergericht zu machen hat, soll er die Vorschriften, welche in dem Gesetz über die Organisation des Obergerichtes hierüber enthalten sind, pünktlich befolgen.
5) Wenn der Angeschuldigte in Criminalsachen sich vor dem Obergericht mündlich selbst vertheidigt oder vertheidigen läßt, und alle Mal, wenn es das Obergericht nöthig findet, ist der Staatsanwalt gehalten, den Sitzungen dieses Tribunals beizuwohnen und die von ihm verlangten Erläuterungen seiner Anträge zu geben. Sobald aber zur Berathung und Abstimmung geschritten wird, soll derselbe den Austritt nehmen.
6) Ueber die Geschäfte, die ihm zugewiesen werden, führt er eine Controlle, in welcher der Tag des Empfangs und der Ablieferung jedes Geschäftes zu bemerken ist.
7) Der Staatsanwalt soll sich befleißen, die von den Behörden erhaltenen Aufträge gewissenhaft und mit möglichster Beförderung zu erfüllen.
8) Werden ihm Verletzungen von gesetzlichen Förmlichkeiten, oder unrichtige Anwendungen von Gesetzen durch die instruirenden Gerichtsbehörden bekannt, so soll er das Justiz-Departement davon in Kenntniß setzen, und überhaupt Alles einberichten, was er zu der Verbesserung der Strafrechtspflege dienlich erachtet.

D. Bezirks- und Gemeindsbehörden.

I. Regierungsstatthalter und Amtsverweser.

Ueber die Wahlart, Verrichtungen und Amtsdauer der Regierungsstatthalter sämmtlicher Bezirke*) ist unter dem Titel „Regierungsrath“ das Nöthige gesagt. Ein von dem Großen Rathe unterm 3. December 1831 erlassenes Gesetz bestimmt die Amtspflichten des Regierungsstatthalters.

Der Regierungsstatthalter, welcher von dem Regierungsrath gewählt wird, hat seinen Wohnsitz ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirkes, doch bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, ihm denselben mit Genehmigung des Großen Rathes in einer andern Gemeinde dieses Bezirkes anzuweisen. Der Regierungsrath ernennt in jedem Amtsbezirk einen Amtsverweser, der in Fällen von Krankheit oder von Abwesenheit den Regierungsstatthalter vertritt. Der Regierungsstatthalter wird von dem Regierungsrathe beeidigt; er setzt die übrigen Beamten seines Amtsbezirkes an ihre Stellen ein und beeidigt sie zu Handen der Regierung. Er besorgt die Vollziehung der Gesetze, der Verordnungen und der Befehle des Regierungsrathes in seinem Amtsbezirke; auch der rechtskräftigen Urtheile. Er übt die Aufsicht und wacht über die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Beamten seines Bezirkes. Ihm steht die Handhabung der Ruhe und Ordnung, die Aufsicht über die Sittenpolizei, die Armenpolizei, die Vormundschaftspolizei, die Fremdenpolizei und die Criminalpolizei seines Amtsbezirkes zu. Der Regierungsstatthalter besiegelt alle Acten, die in dem Amtsbezirk ausgefertigt werden und nach den bestehenden Gesetzen das Siegel tragen sollen, mit Ausnahme der gerichtlichen, mit dem Amtssiegel. Die Vorstellungen, welche nach dem Art. 17 der Verfassung an den Großen Rath, Regierungsrath

*) Die Amtsbezirke sind nachfolgende: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Laufen, Erlach, (Neustadt und Tessenberg bilden einen untergeordneten Amtsbezirk, mit einem Amtsverweser, Amtsgericht und Unterbeamten), Fraubrunnen, Freibergen, Fruttigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen. Der Stadtbezirk Bern hat außer den vor- und nachbeschriebenen Bezirksbehörden eine eigene Stadtpolizeidirection und einen Untersuchungsrichter für Criminalverbrechen.

oder an ein Departement desselben erlassen werden, müssen, um von der Behörde angenommen zu werden, von einem Mitgliede des Großen Rathes, oder von dem Regierungsstatthalter, oder von dem Präsidenten des Amtsgerichtes, oder von einem Notar legalisirt sein. Die Legalisation geschieht unentgeltlich. Für Administrativstreitigkeiten gilt noch jetzt die dießfallsige Proceßform vom 6. Juni 1818. Der Regierungsstatthalter bildet die erste und der Regierungsrath die zweite oder höchste Instanz.

Kanzlei des Regierungsstatthalters: 1 Amtsgerichtsschreiber, 1 Amtsweibel.

II. Amtsgerichte.

In jedem Amtsbezirke und in jedem durch das Gesetz ausnahmsweise bezeichneten Gerichtskreise ist ein Amtsgericht, welches aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und zwei Suppleanten besteht. Die Wahlversammlung des Bezirkes, welchen es betrifft, macht für die Erwählung des Präsidenten des Amtsgerichtes einen doppelten Vorschlag. Dieser kann durch das Obergericht mit zwei Candidaten vermehrt werden. Aus diesem doppelten oder vierfachen Vorschlage wählt der Regierungsrath, vereinigt mit den Sechszehnern, den Präsidenten des Amtsgerichtes. Die vier Amtsrichter und zwei Suppleanten werden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr von der Wahlversammlung des Gerichtskreises ernannt. Die gleichen Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft schließen aus, wie bei dem Obergerichte. (Ein Mitglied des Obergerichtes darf an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender, oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Advocaten verhandelt haben). Die Amtsdauer des Präsidenten, der Amtsrichter und der Suppleanten ist 6 Jahre. Der Eine und die Anderen sind aber sogleich wieder wählbar. Die Verhandlungen der Amtsgerichte sind öffentlich, ausgenommen in Fällen, wo das Staatswohl oder die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagen. Das Amtsgericht beurtheilt in erster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich entzogen sind, und ohne Appellation diejenigen, welche das Gesetz seiner Competenz unterwirft. Es beurtheilt auf die gleiche Weise die Vergehen, und endlich in erster Instanz alle Verbrechen,

bis die peinlichen Gerichte aufgestellt sind. In allen Straffällen soll das Gericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen. Der Präsident einzig versieht die Amtsverrichtungen, welche das Civilgesetzbuch dem Richter überträgt. Er beurtheilt ferner als Polizeirichter diejenigen Fehler oder Frevel, die nicht in die Classe der Vergehen fallen, und zwar die geringsten, welche das Gesetz seiner Competenz unterwerfen wird, in letzter Instanz, und mit Vorbehalt der Weiterziehung unmittelbar vor das Obergericht diejenigen, welche diese Competenz nach dem Gesetze übersteigen.

Verwaltung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege in erster Instanz wird durch den Präsidenten des Amtsgerichtes, als Richter, und durch das Amtsgericht verwaltet.

Der Regierungsrath ernennt auf den zweifachen Vorschlag des Amtsgerichtes aus der Zahl der Beisitzer dem Richter einen Stellvertreter, für Fälle von Krankheit oder Abwesenheit.

1) Richter.

Der Richter leitet die gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen und beurtheilt die Civil- und Straffälle, deren Beurtheilung das Gesetz ihm überträgt.*) Er bewilligt die in dem Amtsbezirke zu bestellenden Weibelverrichtungen und die Verbote zum Schutze von Civilrechten.

2) Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist das ordentliche Civil- und Polizeigericht, und bis zu der Aufstellung des Criminalgerichtes auch das ordentliche Criminalgericht des Amtsbezirkes.

Allgemeine Bestimmungen.

Dasselbe hält seine Sitzungen in dem Hauptorte des Amtsbezirkes. Ebendaselbst hält der Richter sein öffentliches Verhör in Civilsachen. Zu der Fällung eines Urtheils muß das Amts-

*) Der Präsident des Amtsgerichtes urtheilt nämlich, als Richter, in Sachen, wo der Streitgegenstand 50 Franken nicht übersteigt. In Moderationssachen hat der Richter eine Competenz von 100 Franken.

gericht vollzählig sein. Für abwesende Beisitzer soll der Richter Ersatzmänner (Suppleanten), und, wenn die ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen, außerordentliche aus der Zahl der Gemeindsvorgesetzten, mit Ausnahme der Unterstatthalter, einberufen, welche von dem Amtsgerichte dazu bezeichnet werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beeidigen. Die bestehenden Gerichtskreise sind einstweilen beibehalten.

Rechte und Pflichten der Richter und des Gerichtes.

A. In Civilsachen.

Die Bestimmungen des ersten Titels des allgemeinen Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, in Betreff der Organisation der Gerichtsbehörden in Civilsachen, bleiben in Kraft. Die Rechte und Pflichten des Richters und des Amtsgerichtes bei der Verhandlung und der Beurtheilung von Civilsachen sind in allen Theilen die gleichen, welche jenes Gesetzbuch diesen Behörden ertheilt und auferlegt. Die Amtsgerichte sollen die Geschäfte zum Spruche übernehmen, welche ihnen von den Betheiligten unbedingt dazu übertragen werden.

In Beziehung auf die Geldstagsbehörde gilt noch die alte Gerichtssatzung, bis der im Entwurfe liegende Geldstagsproceß zum Gesetze erhoben sein wird. Für den Geldstag ist keine beständige Behörde in unterer Instanz. Nach jenem alten Gesetze ernennt der Gerichtspräsident für jeden Geldstag zwei bis vier sogenannte Geldstagsverordnete, welche gemeinschaftlich die öconomischen und richterlichen Functionen versehen. Der Amtsgerichtsschreiber ist ihr Secretär. Ihre Urtheile können direct vor das Obergericht appellationsweise gezogen werden; keine bestimmte Summe unterliegt ihrer endlichen Beurtheilung.

B. In Ehegerichtssachen.

Processe in Ehe-, Einstellungs- und Scheidungssachen, welche, nach fruchtloser Vermittlung, von den Sittengerichten dem Amtsgerichte überwiesen sind, werden von demselben beurtheilt. Alle Urtheile, durch welche auf eine Ehescheidung erkennt wird und die von den Betheiligten selbst nicht weiter gezogen werden, sind dem Obergerichte zur Revision einzusenden, welches das endliche Urtheil

spricht, ohne in dem letztern Falle die streitenden Theile vor sich zu bescheiden.

C. In Polizeisachen.

Der Richter führt die Hauptuntersuchung über die Anzeigen von geringern Verbrechen und Vergehen, die nach dem §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters von diesem vorläufig untersucht und dem Richter zum weitern Verfahren zugewiesen werden, und legt nach vollendeter Untersuchung die Acten dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vor. Von einem Strafurtheile des Amtsgerichtes, welches eine Geldstrafe von einhundert Franken, oder eine Polizeigefangenschaft von zehn Tagen übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht Statt. In Sittenpolizeisachen und in Strafpolizeisachen, die nicht von Amtswegen zu ahnden sind, wie z. B. geringere Frevel, Uebertretungen von Verboten in Civilsachen, ungesittetes Betragen gegen Beamte, fällt der Richter, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung derselben, das Urtheil. Von einem Strafurtheile des Richters, welches eine Geldstrafe von zwanzig Franken oder eine Polizeigefangenschaft von achtundvierzig Stunden übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht Statt. Die Strafurtheile des Richters werden bloß auf Verlangen des Betheiligten, oder, wenn er die Weiterziehung erklärt, förmlich ausgefertigt. Die Weiterziehung eines Strafurtheils in Polizeisachen muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung desselben an zu rechnen, bei dem Richter des Amtsgerichtes, welcher dasselbe gefällt, oder welcher selbst geurtheilt, erklärt werden. Dieser soll den Tag, wann es geschehen, in das Urtheil einschreiben und in die Controlle eintragen, und dem Appellanten und seinem Advocaten Gelegenheit verschaffen, die Acten einzusehen. Von der Erklärung der Weiterziehung an soll der Appellant binnen der Nothfrist von dreißig Tagen seine Beschwerdeschrift zu den Acten geben und der Richter diese dem Obergerichte übermachen. Hat der Appellant einen Gegner, so muß er es ihm anzeigen, wenn er eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenkt, und dem Richter das Zeugniß, daß dieses geschehen sei, bei der Einreichung derselben vorweisen. Der Richter soll hierauf dem Appellanten und seinem Advocaten Gelegenheit verschaffen, die Acten und die Beschwerdeschrift einzusehen, und ihm von diesem Zeitpunkt

hinweg eine Nothfrist von dreißig Tagen, zur Einreichung seiner Antwortschrift, bestimmen. In diesem Falle übermacht er die Acten erst nach dem Ablauf der zweiten Nothfrist dem Obergerichte.

D. In Criminalsachen.

Wenn der Regierungsstatthalter dem Richter die Acten der Voruntersuchung eines schweren Verbrechens oder Vergehens übermacht (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, §. 30), so soll er zugleich die Personen zu seiner Verfügung stellen, die er dieser Sache wegen in Verwahrung genommen, und ihm auch die in Beschlag genommenen Schriften und Sachen übergeben. Findet der Richter Bedenken, über die in den Acten enthaltenen Verdachtsgründe eine Hauptuntersuchung anzugeben, so soll er hierüber von dem Justiz- und Polizei-Departement eine Weisung verlangen.

Diese Behörde soll, je nach den Umständen, den Richter anweisen, die Voruntersuchung zu vervollständigen, die Hauptuntersuchung anzuheben, oder, wegen aufgestelltem und nicht zureichendem Verdachte, die Untersuchung fallen zu lassen oder sie einzustellen. Auf die gleiche Weise hat sich der Richter an das Justiz- und Polizei-Departement zu wenden, wenn er Bedenken trägt, die eingezogenen Personen länger im Verhaft zu behalten. Gedenkt eine eingezogene Person um Entlassung aus dem Verhafte nachzusuchen, so muß sie ihr Begehren dem Richter eröffnen, welcher vor Anhebung der Hauptuntersuchung an das Justiz- und Polizei-Departement, und nach Anhebung derselben an das Obergericht darüber einberichten soll. Die betreffende Behörde kann auf den Bericht des Richters und nach der Bewandtniß der Sachen die eingezogene Person gegen Sicherheitsstellung oder ohne solche des Verhaftes entlassen.

Die Hauptuntersuchung hat zum Zweck, die Thatsachen außer Zweifel zu setzen, auf welche sich das Urtheil gründen muß, nämlich:

a) Den Thatbestand, oder die Gewißheit, daß ein Verbrechen, und zwar ein Verbrechen einer bestimmten Art, z. B. eine Tödtung, ein Diebstahl mit Einbruch begangen worden, oder daß es nicht begangen worden.

b) Den Urheber, oder die Gewißheit, daß der Angeschuldigte

dieses Verbrechen begangen, oder daß er es nicht begangen habe.

c) Den Grad der bösen Absicht, welcher dem Urheber dabei zur Last fällt.

d) Die Umstände, die geeignet sind, auf die Schärfung oder auf die Milderung der Strafe einzuwirken.

Der Richter hat das Recht, alle erlaubten Mittel zu gebrauchen, um den Zweck der Hauptuntersuchung zu erreichen. Wer ohne zureichende Entschuldigungsgründe seine Vorladung nicht befolgt, ist als ein widerspenstiger Zeuge anzusehen. Er hat das Recht, Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, Augenscheine zu veranstalten und, unter Beobachtung der Vorschrift des §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, Haussuchungen anzubefehlen, Sachen und Schriften in Beschlag zu nehmen und die letztern zu untersuchen. Die Staatspolizeidiener stehen ihm hierin zu Befehl. Der Richter soll sich weder unwahrer Vorspiegelungen, noch Verheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande ist, um dem Angeschuldigten ein Geständniß abzulocken. Der Angeschuldigte hat das Recht, sich auf Beweismittel zu berufen, die der Richter, insoweit es ihm möglich ist, zu den Acten bringen soll. Der Richter darf den Angeschuldigten wegen Verletzung der Achtung, die er seinem Amte schuldig ist, oder wegen beharrlicher Verweigerung bestimmter Beantwortung seiner Fragen auf vier Tage in strengere Gefangenschaft setzen und ihm so viel von seiner gewöhnlichen Kost abbrechen, als ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann. Härtere Ungehorsamsstrafen müssen durch das Amtsgericht angeordnet werden. Der Beschluß, durch welchen der Richter oder das Gericht eine Ungehorsamsstrafe verhängt, ist in den Acten anzumerken.

Wenn der Richter die in lit. a, b, c und d bezeichneten Thatsachen so weit erörtert glaubt, als es die Umstände zulassen, so soll er die Acten dem Obergerichte übersenden, und dieses ihn anweisen, unerledigte Punkte genauer zu erörtern oder die Acten als beschlossen dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorzulegen. Nach dem Actenbeschlusse soll der Richter den Angeschuldigten anfragen, ob er sich selbst vertheidigen, oder durch eine andere Person vertheidigen lassen wolle? und sowohl ihm als seinem Ver-

theidiger die Einsicht der Acten gestatten und dem Letztern Gelegenheit verschaffen, den Angeschuldigten zu besuchen. Zieht der Angeschuldigte vor, sich erst bei der Beurtheilung des Obergerichts selbst zu vertheidigen oder durch eine andere Person vertheidigen zu lassen, so steht ihm dieses frei.

Wenn bei der amtsgerichtlichen Beurtheilung Stimmen zu der Todesstrafe fallen, so soll selbst solchen Angeschuldigten, die auf das Recht zur Vertheidigung Verzicht gethan, von dem Präsidenten des Obergerichtes ein fähiger Vertheidiger nach seiner Wahl gegeben werden. Ein Advocat, der außerordentlicher Weise einen solchen Auftrag erhält, ist dafür bei den Geschäften, welche die Advocaten von Amtswegen übernehmen müssen, gehörig zu berücksichtigen. Der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger hat das Recht, noch vor der Vertheidigung auf Vervollständigung der Acten anzutragen; das Gericht soll über jeden solchen Antrag, dem nicht bereits von dem Richter entsprochen worden, ein Urtheil fällen. Der Richter ernennt gleich nach dem Actenbeschlusse ein Mitglied des Amtsgerichtes zu der Entwerfung der Anklagsacte, in welcher die actenkundigen Thatsachen auseinanderzusetzen sind und auf die Zufügung der gesetzlichen Strafe angetragen werden soll. Das Mitglied des Amtsgerichtes, welches die Anklagsacte verfaßt, darf weder an der Berathung, noch an der Fällung des Urtheils Theil nehmen. Ein Ersatzmann muß hierbei seine Stelle vertreten. Bei der Fällung des Urtheils soll über jeden der in lit. a, b, c und d bestimmten Punkte eine besondere Anfrage Statt finden. So wie das Urtheil gefällt und ausgefertigt ist, übermacht der Richter die Acten dem Obergerichte.

Der Richter soll über alle Polizei- und Criminalsachen, sie mögen ihm von dem Regierungsstatthalter zugewiesen, oder bei ihm selbst anhängig gemacht worden sein, eine Controlle führen, auf welcher die Verfügung zu bemerken ist, die er in Betreff des Geschäftes getroffen. Aus dieser Controlle soll er alle Monate einen Auszug an das Justiz- und Polizei-Departement einsenden. Er soll auch alle Monate die Gefangenschaften besuchen, um zu erfahren, ob die Gefangenen den Vorschriften gemäß behandelt werden (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, §. 32), und, wenn er von dem Regierungsstatthalter zu einem Augenscheine eingeladen wird (ebendaselbst §. 24), dieser Einla-

dung entsprechen, es sei denn, daß er durch Amtsgeschäfte daran verhindert werde.

Kanzlei des Amtsgerichtes. Ein Amtsschreiber, durch welchen auch die sämmtlichen Grundbücher *) eines Amtsbezirks geführt und in seinem Archive aufbewahrt werden. Der Amtsschreiber controllirt die Amtsnotarien und hat für die richtige Grundbuchführung eine Bürgschaft zu leisten. Ein Weibel ist der Bedienstete der Gerichtskanzlei.

III. Unterstatthalter.

Die nöthigen Unterstatthalter werden aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinden des Bezirkes seiner Amtsverwaltung, bei welchem jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes von dem Regierungsstatthalter gewählt. Die Amtsdauer der Unterstatthalter ist auf vier Jahre festgesetzt; dieselben sind aber sogleich wieder wählbar. Wird ein Gemeindsvorgesetzter zum Unterstatthalter ernannt, so hört er auf, Gemeindsvorgesetzter zu sein, doch kann er sogleich wieder als solcher erwählt werden. Der Unterstatthalter ist der Stellvertreter

*) Allgemeine Bemerkungen über dingliche Rechte. Alle dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen, wie Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Pfandrechte, müssen durch die Untergerichte dem Erwerber zugefertiget werden, zu welchem Zwecke ihnen der Erwerbstitel, wie Kauf, Tausch, Theilung, letzte Willensordnung, gerichtliches Urtheil rc., vorgelegt werden muß. Nach erfolgter untergerichtlicher Zufertigung wird sowohl die dießfallsige Urkunde, als der Erwerbstitel selbst in ein öffentliches Buch, Grundbuch genannt, wörtlich eingeschrieben und registrirt. Durch dasselbe wird der Besitz von Rechten jener Arten ausgeübt, weßhalb auch jede Löschung solcher darin angemerkt werden muß. Für jede Kirchgemeinde besteht ein eigenes Grundbuch. Die sämmtlichen Grundbücher eines Amtsbezirkes werden durch den Amtsschreiber geführt und in seinem Archive aufbewahrt. Zur Verschreibung von Verträgen, durch welche jene Verträge erworben werden, bestehen die in jedem Amtsbezirk bestehenden Amtsnotarien. — Handänderungsverträge um Liegenschaften, auf denen keine Pfandrechte haften, können auch von den Parteien eigenhändig oder durch Notarien, die keine Amtsnotariatspatente besitzen, verschrieben werden. Was die Form der Testamente oder der letzten Willensverordnungen betrifft, so verweisen wir auf den ersten Theil des Bernersachenrechts, in welchem auch die Vorschriften über Erwerbung des Eigenthumes, der Dienstbarkeiten und Pfandrechte zu finden sind.

des Regierungsstatthalters in dem Gemeindsbezirke, für welchen er angestellt ist, und der Vorsitzer der Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen zusteht. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und befolgt die Aufträge des Regierungsstatthalters. Er kann dazu die Ortspolizeidiener nach Maßgabe der Instruction vom 1. März 1823 in Anspruch nehmen.

IV. Friedensrichter.

Für jeden Unterstatthalter-Bezirk kann ein Friedensrichter aufgestellt werden. Wo in einem Unterstatthalter-Bezirke mehrere Urversammlungen bestehen, ist die Aufstellung eines Friedensrichters in jedem Urversammlungs-Bezirke gestattet. Dem Friedensrichter wird zur Vertretung in Verhinderungsfällen ein Suppleant beigegeben. In jeder Urversammlung stellt der Unterstatthalter, oder da, wo kein solcher zu derselben gehört, ihr Präsident die Frage: ob man einen Friedensrichter aufstellen wolle? Die Urversammlung entscheidet darüber durch offenes Stimmenmehr. Wird diese Frage bejahend entschieden, so soll der Friedensrichter von der Urversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Stimmenmehr erwählt werden. Die Wahl des Suppleanten geschieht auf gleiche Weise. Zur Wahl eines Friedensrichters ist das dreiundzwanzigste Altersjahr erforderlich. Alle Civilstreitigkeiten müssen, ehe sie vor den Richter gebracht werden können, vor den Friedensrichter gebracht werden. Darunter sind nicht begriffen: 1) Administrativ-Streitigkeiten (s. Proceßform für Administrativ-Streitigkeiten vom 5. und 6. Juli 1818); 2) alle Paternitäts- und Ehesachen.

Bei persönlichen Klagen haben die Parteien vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, bei dinglichen und possessorischen Klagen aber vor dem Friedensrichter desjenigen Bezirkes zu erscheinen, in welchem der Streitgegenstand, oder derjenige Theil desselben liegt, der den größern Werth hat. Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Anmelden einen Termin zur Erscheinung vor seinem Verhör, und erläßt für denselben eine schriftliche Ladung an den Beklagten. In Fällen von dinglichen und possessorischen Klagen, wo der Beklagte außerhalb des Bezirkes des betreffenden Friedensrichters wohnt, soll dieser

den Friedensrichter, oder, in Ermangelung eines solchen, den Gerichtspräsidenten, hinter welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, durch ein Sendschreiben ersuchen, denselben auf die oben vorgeschriebene Weise vor das Verhör des Erstern zu laden. Die Parteien können auch freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen und ihre Streitsache vortragen. Durch die förmlich erlassene Vorladung und das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Friedensrichter wird die Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen. — Bei diesem Termine soll der Friedensrichter die Parteien in ihren Gründen vollständig anhören, sie durch angemessene Vorstellungen zu bewegen suchen, ihre Streitigkeiten in der Minne beizulegen und ihnen zu diesem Ende angemessene Vorschläge machen. Er kann auch, wenn eine Partei oder beide es verlangen, einen ihnen annehmlichen Mann als Vermittler bezeichnen, damit unter dessen Vorsitz ein Aussöhnungsversuch Statt finde. Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler, die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das Ergebniß in seine Controlle ein und stellt jeder Partei auf Verlangen einen Auszug, mit seiner Unterschrift versehen, zu. Bei Streitigkeiten, wo der Werth des Gegenstandes 200 Frk. übersteigt, und alle Mal, wenn es eine Partei verlangt, muß überdieß der Vergleich durch den Friedensrichter oder Vermittler, unter dessen Vorsitz er zu Stande gekommen, oder auf Befehl desselben durch einen Notar in Schrift verfaßt, den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben oder an den Verfasser beglobt und hierauf mit der Unterschrift des betreffenden Friedensrichters oder Vermittlers und des Notars, wenn ein solcher den Vergleich abgefaßt hat, versehen werden. Jeder Partei ist auf Begehren ein Doppel davon zuzustellen. Wenn Scheltungs- und Mißhandlungsfälle durch Vergleich beseitigt werden, so soll der Friedensrichter dieselben den Gerichtspräsidenten zur gesetzlichen polizeilichen Verfügung anzeigen. Ein mit allen Förmlichkeiten versehener Auszug oder Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten. Findet keine Vermittlung Statt, so hat der Friedensrichter:

1) wenn der Werth des Streitgegenstandes 25 Frk. nicht übersteigt, wo möglich, sogleich über die Sache selbst, und zwar endlich, zu urtheilen.

Der Friedensrichter ist dabei nur in so weit an die

Schlüsse der Parteien gebunden, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

2) Wenn es bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden betrifft, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, soll der Friedensrichter die Beleidigung von Amtswegen aufheben und dem Beleidigten auf Verlangen deßhalb ein Zeugniß ausstellen. Ueber diese Verfügung findet ebenfalls keine Appellation Statt. Findet der Friedensrichter, der Beleidiger habe nach dem Gesetze eine Strafe verschuldet, so soll er den Fall dem Polizeirichter anzeigen, welcher dieselbe ohne Weiteres zu verhängen hat.

   Bei Geschäften der hier unter Art. 1 und 2 erwähnten Arten ist, mit Ausnahme der etwaigen Betreibungsakten in Schuldsachen, jeder Schriftenwechsel von Seiten der Parteien oder von Anwälten unzuläßig.

   Bei demselben sind auch die Satz. 84 u. 85 C. P. nicht anwendbar.

3) Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes 25 Frk., oder läßt er seiner Natur nach keine bestimmte Schatzung zu, so stellt der Friedensrichter dem Kläger einfach ein Zeugniß aus, daß die Vermittlung fruchtlos gewesen sei. Auf die Vorlage dieses Zeugnisses soll der Gerichtspräsident dem Kläger ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen.

Auch über Streitgegenstände, deren Werth 25 Frk. übersteigt, oder welche nicht schätzbar sind, soll der Friedensrichter entscheiden, sofern beide Parteien es verlangen, worüber jedoch deren Erklärung in die Controlle einzutragen und von ihnen zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung des Friedensrichters in solchen Fällen geschieht mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, je nachdem die *Parteien* hierüber zum Voraus sich erklärt haben, oder nach derselben *auf* die Appellation verzichten. Dieselbe findet jedoch nur in den Fällen Statt, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth 200 Frk. übersteigt. Die Appellation geschieht an das Obergericht, und zwar in der im Civilproceßgesetze vorgeschriebenen Form. Die Verfügungen des Civilgesetzbuches, Satz. 778, wegen schriftlicher Abfassung des Spruches und in Hinsicht auf Einwendungen dagegen und die Satz. 780 und 781 über

Nichtigkeitsklagen, sind auch hier für den Cantonstheil anwendbar, wo dieselben Gesetzeskraft haben, und in demjenigen, wo das französische Civilgesetz gilt, können sie ihre Anwendung finden, wenn die Parteien auf die Appellation verzichten.

Die Parteien, oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, sollen bei dem durch den Friedensrichter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im betreffenden Amtsbezirke wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Friedensrichter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden. Alle Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler geschehen mündlich. Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälte oder andere dritte Personen dürfen nur da Statt finden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Friedensrichter oder Vermittler erscheinen müssen.

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Gesetze vor anderen Civilgerichten ein nicht öffentliches Verfahren anordnen oder zulassen.

In denjenigen Bezirken, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, sind bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, auch durch die Gerichtspräsidenten zu beseitigen.

V. Gemeindsbehörden.

Jeder Gemeindsbezirk bildet, in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Bauergüter vorhanden sind. In so weit die Einwohnergemeinden eines Kirchspieles ein gemeinschaftliches Interesse haben, bilden sie eine Kirchgemeinde.

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden besorgt:

1) durch die Gemeindeversammlung, und
2) durch den Gemeindrath.

Die gleiche Person kann zum Präsidenten von beiden Behörden gewählt werden.

Zu der Ausübung des Stimmrechtes an der Gemeindsversammlung ist der Zustand der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechtes erforderlich.

Die Gemeindsversammlung wählt die Gemeindsbehörden und Beamtungen, die Sitten- und Untergerichte. Der Gewählte muß, wenn er nicht höhere Staatsstellen bekleidet, die Wahl annehmen und das Amt zwei Jahre lang bekleiden, es sei denn, daß er 60 Jahre alt, oder durch Krankheitsverhältnisse abgehalten sei, die Stelle zu bekleiden.

Einwohnergemeinden.

Nur Besitzer von Grundeigenthum, welches in dem Gemeindsbezirke liegt und wenigstens 300 Frk. werth ist, oder zu Miethe Sitzende, welche an Geld oder Naturalien wenigstens 120 Frk. Zins bezahlen; ferner Solche, die ein Forderungsrecht für wenigstens 500 Frk., für welches ein in dem Canton gelegenes Grundpfand haftet, oder ein in dem Staatsgebiete gelegenes Grundeigenthum, an welches 500 Frk. bezahlt sind, besitzen; auch Solche, die bewegliches Eigenthum, in dem Gemeindsbezirke liegend, besitzen, welches, auf ihren Namen, in der Mobiliarversicherungsanstalt um wenigstens 2000 Frk. versichert ist. Ueberdieß können an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben: unabgetheilte Söhne von Eltern, welche in dem Gemeindsbezirke ein Grundeigenthum von einem Werthe von 4000 Frk. besitzen, die bei den Eltern wohnen, ehrenfähig und eigenen Rechtes sind; endlich diejenigen, von denen nach den bestehenden Gesetzen Tellen gefordert werden.

Die Einwohnergemeinde faßt Beschlüsse über die Gegenstände der Gemeindsverwaltung, deren Beseitigung weder durch das Gesetz, noch durch das Reglement dem Gemeindrathe oder einer andern Gemeindsbeamtung zugewiesen ist. Sie prüft die Rechnungen des Gemeindrathes und der Beamten, und legt sie mit ihrer Genehmigung oder ihren allfälligen Bemerkungen dem Regierungsstatthalter zur Passation vor.

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung von Gemeindsbehörden vom 20. December 1833, Art. 23, be-

stimmt die Gegenstände speciell, welche von der Gemeinde selbst behandelt werden müssen.

Der Gemeindrath soll nicht aus weniger als fünf, und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen. In den Gemeinden, in denen sich Unterabtheilungen befinden, soll jede derselben in dem Gemeindrathe so viel möglich vertreten werden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe überlassen, volkreichen Gegenden zu gestatten, einen zahlreichern Gemeindrath zu erwählen und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeindrathes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder desselben und des Präsidenten oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Bestimmung der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Dem Gemeindrathe liegt neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gutfindet, insbesondere ob:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch Gesetze und Verordnungen einer Regierungsbehörde oder Beamtung übertragen ist. Der Regierungsrath ist beauftragt, die daherigen Rechte den einzelnen Gemeinden nach den in ihrem Reglement enthaltenen Bestimmungen innerhalb der Grenzen der Verordnung vom 12. Wintermonat 1833 festzusetzen.
2) Die Besorgung des Schulwesens, in so weit dasselbe nicht anderen Behörden oder Beamten übertragen ist.
3) Die erste nothwendige Fürsorge für hülflose Einsaßen, welche durch Zufälle verunglückt sind, auf Unkosten der Gemeinde derselben, und für kranke Landesfremde und Heimathlose auf Unkosten des Staates, mit der Verpflichtung, den Vorfall den betreffenden Behörden ohne Säumniß anzuzeigen.
4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung, derselben darüber Rechnung zu legen.
5) In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundschaftswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt, die Besorgung der Armen und das Vormundschaftswesen.
6) Die Vorkehrungen zu der Leistung der Militärlasten, Ein-

quartierungen, Fuhrungen und Lieferungen anderer Art, welche der Gemeinde obliegen.

Kirchgemeindsbehörden.

I. Die Sittengerichte.

Für jede reformirte Kirchgemeinde des Cantons ist ein Sittengericht angeordnet, das aus so vielen Gliedern besteht, als das Chorgericht derselben bisher bestanden. Der Unterstatthalter führt in dem Sittengerichte den Vorsitz. Der Pfarrer ist von Amtswegen das erste Mitglied und Actuar des Sittengerichtes. In den Gemeinden, wo mehrere Seelsorger angestellt sind, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die übrigen Mitglieder des Sittengerichtes werden von der Einwohnergemeinde des Kirchspieles erwählt. Bestehen in einem Kirchspiele mehrere Einwohnergemeinden, so bilden dieselben für diese Wahl eine allgemeine Wahlversammlung, die ihren Präsidenten und ihren Secretär ernennt. Bei den Wahlen für das Sittengericht sollen so viel möglich die einzelnen Gemeindsbezirke oder Ortschaften berücksichtigt werden. Das Sittengericht ernennt seinen Weibel. Die Amtsdauer desselben ist auf sechs Jahre gesetzt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist. Die Mitglieder, der Actuar und der Weibel des Sittengerichtes werden von dem Regierungsstatthalter auf die vorgeschriebene Weise beeidigt. Die Pflichten und Rechte des Sittengerichtes sind in den §§. 12. bis und mit dem 17. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831 bestimmt.

II. Die Untergerichte.

In jedem Gerichtsbezirke desjenigen Landestheiles, welcher unter dem bernischen Civilgesetzbuche steht, ist einstweilen ein Untergericht angeordnet, das aus so vielen Gliedern besteht, als es bisher bestanden. Der Unterstatthalter führt in dem Untergerichte den Vorsitz. Das Untergericht ernennt seinen Gerichtsschreiber aus der Zahl der patentirten Notare. Es ernennt gleichfalls seinen Weibel. Die Amtsdauer des Gerichtsschreibers und des Weibels ist auf sechs Jahre gesetzt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Mitglieder, der Gerichtsschreiber und der Weibel des Untergerichtes werden von dem Regierungsstatthalter auf die

vorgeschriebene Weise beeidigt. — Die Untergerichte sind bloße Administrativbehörden, ohne richterliche Attribute. — Die Pflichten und Rechte des Untergerichtes sind in dem Gesetze vom 24. Christmonat 1803 und in den Civilgesetzen bestimmt.

III. Die Kirchgemeindräthe.

Zu der Besorgung der fortdauernden gemeinschaftlichen Angelegenheiten können die Einwohnergemeinden einer Kirchgemeinde einen Kirchgemeindrath aufstellen, der aus den Ausgeschossenen der verschiedenen Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde besteht, die von den Einwohnergemeinden zu ernennen sind. Der Kirchengemeindrath erwählt seinen Präsidenten und seinen Schreiber. In den Kirchgemeinden, wo nicht durch anerkannte Rechte etwas Anderes bestimmt ist, soll jede Einwohnergemeinde, so viel möglich, im Verhältniß ihrer Beiträge zu der Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes in dem Kirchgemeindrathe vertreten werden. Der Kirchgemeindrath kann Jemand mit der Verwaltung des Kirchengutes beauftragen. Die verwaltende Behörde steht unter der Aufsicht des Kirchgemeindrathes, der die Verwaltungsrechnungen den Einwohnergemeinden zur Genehmigung mittheilt und sie mit den allfälligen Bemerkungen derselben und mit seinem Berichte dem Regierungsstatthalter zur Passation zustellt.

IV. Die Bürgergemeinden.

Die Bürgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsbürgerschaft und wacht über die Verwaltung des Bürgergutes. Sie wählt durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit ihren Präsidenten, den Vicepräsidenten und die Mitglieder des Bürgerrathes, den Gemeindsschreiber und die Beamten, deren Erwählung nicht durch das Reglement dem Bürgerrathe übertragen ist. Die Bürgergemeindsversammlung faßt Beschlüsse über die Gegenstände der Gemeindsverwaltung, deren Beseitigung weder durch das Gesetz, noch durch das Reglement dem Bürgerrathe oder einem andern Gemeindsbeamten zugewiesen ist. Sie prüft Rechnungen des Bürgerrathes und der Beamten, und legt sie mit ihrer Genehmigung oder ihren allfälligen Bemerkungen dem Regierungsstatthalter zur Passation vor. Die speciellen Gegenstände, welche von der Bürgergemeinde behandelt werden müssen, bezeichnet das

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vom 30. Dec. 1833, Art. 50.

E. Die Advocaten und Agenten.

Die Advocaten sind entweder Fürsprecher oder Procuratoren; doch werden bloß die Fürsprecher zu der mündlichen Verhandlung nicht eigener Rechtssachen vor dem Appellationsgerichte zugelassen. — Von einer durch das Appellationsgericht ernannten Prüfungs-Commission hängt es ab, ob ein Bewerber für die Advocatur (welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben muß) als Fürsprecher oder bloß als Procurator zu patentiren sein möchte. Der eigentliche Beschluß steht dem Appellationsgerichte zu. Ertheilt es einem Candidaten nur ein Procuratorpatent, so kann er sich erst nach Ablauf von zwei Jahren für eine neue Prüfung anmelden, um in Folge derselben ein Fürsprecher-Patent zu erhalten.

Die Agenten sind befugt, den Parteien vor dem Verhöre des Richters und der Gerichte erster Instanz beizustehen, in Geschäften, welche bei einem Termine zu Protokoll verhandelt werden müssen, die nöthigen Dictaturen zu besorgen und in allen Rechtsgeschäften Kundmachungen ohne Schlüsse, Vorladungen und Kostenverzeichnisse abzufassen. Die Agenten erhalten ihr Patent erst, nachdem sie eine Bürgschaft von 2000 Franken, und, wenn sie sich mit Schuldbetreibungen befassen, von 3000 Franken geleistet.

F. Die Amtsnotare.

Die Amtsnotare sind Angestellte der Amtsschreiber-Kanzlei. Die Amtsnotare sind befugt, solche Verträge, durch welche nicht *unmittelbar* ein dingliches Recht auf Grundeigenthum errichtet oder vorbehalten wird, wie z. B. Cession von Schuldtiteln, letzte Willensverordnungen und Schuldanerkennungen, gleich den Amtsschreibern, abzufassen. Den Amtsnotarien ist aber untersagt, solche Rechtsschriften abzufassen, deren Verfertigung ausschließlich den Fürsprechern, Procuratoren oder Rechtsagenten zusteht. Dagegen ist den Fürsprechern, Procuratoren und Rechtsagenten, welche zugleich Notare sind, so wie den, das Stipulationsrecht nicht be-

sitzenden, Notarien untersagt, im Namen oder im Einverständnisse mit einem Amtsnotar Verträge zu verschreiben, welche ausschließlich in die Attribute dieser Letzteren gehören. — Jeder in einem Amtsbezirke angesessene Notar kann ein Amtsnotariatspatent von dem Justiz-Departement, gegen Leistung einer Bürgschaft von 3000 Franken, erhalten, mit Ausnahme des Amtsschreibers, der, wie schon bemerkt, die Amtsschreiber controllirt und für richtige Grundbuchführung ebenfalls eine Bürgschaft zu leisten hat.

G. Geistliche Beamtete.

1. Reformirte Kirche.

Dieser stehen 7 Dekane vor, nämlich der Classen: Bern, Thun, Burgdorf, Nidau, Büren, Langenthal und Biel. Unter ihnen stehen die sämmtlichen Geistlichen des Cantons und die Candidaten des Predigtamtes.

2. Katholische Kirche.

Vorsteher derselben: 1 Bischof, 3 stimmgebende Domherren des Standes Bern.

Das bischöfliche General-Vicariat.

Die Cantonalpfarrer: die katholischen Pfarrer in Bern und die Gemeindspfarrer.

Canton Luzern.

Oeffentliche Gewalten.

I. Souveräne Gewalt.

Das souveräne Volk übt seine Souveränetätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern. Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen. Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindsversammlungen auszusprechen. *) Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrages muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Art der Abstimmung darüber bestimmt jeweilen der Große Rath nach den für die Gemeindsversammlungen vorgeschriebenen Formen.

II. Gesetzgebende Gewalt.

Der Grosse Rath.

Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die 25 Wahlkreise im Verhältnisse zu deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner der verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus. Die Mitglieder des Großen Rathes müssen, nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben

---

*) Das Gesetz über Revisionsgemeinden und Verfassungsabänderungen vom 30. Heumonat 1841 bestimmt die Art und Weise, wie das souveräne Volk das Recht der Verfassungsänderung auszuüben habe. Das Gesetz über Ausübung des Veto vom 1. Brachmonat 1841 bestimmt die Art und Weise, wie das souveräne Volk gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Concordate, so wie gegen Einführung neuer Corporationen Einspruch oder das Veto einlegen kann.



und über den Besitz eines Vermögens von 2000 Franken sich ausweisen. Sie bleiben vier Jahre im Amte, nach deren Ablauf sie sämmtlich im Austritt sich befinden, aber sogleich wieder wählbar sind. Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich, doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch ein eigenes Reglement des Großen Rathes bestimmt ist. Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Secretäre, zwei Stimmenzähler und einen Großweibel. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Die Stelle eines Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes sind in einer und derselben Person nicht vereinbar. Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner der verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze. Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht. Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, so wie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen. Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben. Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen. Der Große Rath läßt sich alljährlich oder so oft es ihm beliebt, über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich. Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht, oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verant-

wortung ziehen und in Anklagestand versetzen. Dem Großen Rathe steht das unbedingte Begnadigungsrecht und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, so wie das Recht der Amnestie zu. Er übt überhaupt alle der höchsten stellvertretenden Behörde des Cantons zustehenden Befugnisse aus. So oft behufs der innern Ruhe im Canton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebotes, so wie alle erforderlichen Maßregeln beschließt. Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden und deren Besoldung die Summe von 300 Franken übersteigt. Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Criminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsschreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsstatthalter, die Bezirksgerichts-Präsidenten, die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, welchen er die Instructionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath und in den eidgenössischen Repräsentantenrath. Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Commandanten der Bataillone. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Großrathsversammlungen eine jährliche Entschädigung von 120 Franken aus der Staatscasse. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise drei Mal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a) wenn es der Regierungsrath verlangt;
b) wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes, unter Angabe ihrer Gründe, verlangen;
c) wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben. In dem Großen Rathe, und überhaupt in keiner verwaltenden oder richterlichen Behörde, dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Be-

hörde, so wie bei Gesandtschaften. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden. Bei Competenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflict) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

III. Verwaltende und vollziehende Gewalt.

1. Der Regierungsrath.

Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt. In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Cantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen sechs Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Cantons zu wählen. Um in den Regierungsrath wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein und über den Besitz eines Vermögens von 4000 Franken sich ausweisen. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Abfluß alle Mitglieder gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamteten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Recurse im Verwaltungsfache*); er legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze und andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt oder verwirft. Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind. Der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Statthalter,

*) Alle Entscheide von Gemeindräthen, die in Administrativsachen die erste Instanz bilden, können an den Regierungsrath recurrirt werden.

in Abwesenheit Beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

Der Regierungsrath theilt sich in verschiedene vorberathende Commissionen, als: in die Standes-Commission (vorörtlicher Staatsrath) *) [sie besteht aus dem Schultheißen, dem Statthalter und 5 Mitgliedern des Kleinen Rathes], Commission des Innern, Bau-Commission, Justiz- und Polizei-Commission.

2. Die Verwaltungsbehörden.

Die dem Regierungsrathe unterstellten Verwaltungsbehörden sind folgende:

a) Der Erziehungsrath, die Schulbehörden und Schulbeamteten;
b) die Finanzbehörden und Finanzbeamteten;
c) die Baubehörden und Baubeamteten;
d) die Commissionen des Innern;
e) die Postcommission und die Postbeamteten;
f) die Handelskammer und die ihr untergeordneten Beamteten.

A. Erziehungsrath.

Der Erziehungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihm ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kommt auch die Vorberathung über Alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath. Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande, dann die drei Landcapitel und das Sextariat Luzern jedes ein Mitglied aus der gesammten Cantonsgeistlichkeit. Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes. Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der Erziehungsrath stellt die untern Schulbehörden und Schulverwaltungen auf.

*) Die Standes-Commission hat die Vorberathung der diplomatischen und politischen Geschäfte, theils mit der schweizerischen Tagsatzung und den Cantonen, theils mit dem Auslande, dessen Agenten und Geschäftsträgern, der abzuschließenden Staatsverträge und Concordate und des Ceremoniels beifeierlichen Anlässen.

B. Finanzbehörden und Finanzbeamtete.

Die Finanz-Commission ist, unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in Finanzsachen. Sie vertheilt die Beaufsichtigung einzelner Zweige ihres Geschäftskreises unter ihre Mitglieder.

Der Finanz-Commission sind als Beamtete und Angestellte untergeordnet: a) Die Rechnungsbeamteten; b) die Zollner und Ohmgeldner; c) die Salzfactoren und Salzauswäger; d) die Domänenschaffner; e) die Bannwarte.

Rechnungsbeamtete: der Staatscassier mit den nöthigen Gehülfen und der Staatsbuchhalter.

C. Baubehörden und Baubeamtete.

Die Bau-Commission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichtsbehörde über das gesammte Bauwesen, betreffe es Staatsgebäude, Straßen, Brücken oder Wasserbauten.

Ein Cantons-Bau-Inspector ist der Bau-Commission untergestellt.

D. Commission des Innern.

Die Commission des Innern führt, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen, über die weltlichen Corporationen und über die Gemeindsverwaltungen; sie ordnet, aus Auftrag des Regierungsrathes, die Untersuchung des Armen- und Vormundschaftswesens, der Gemeinds-Kanzleien und Gemeindsverwaltungen an.

E. Postcommission und Postbeamtete.

Die Finanzcommission, vereint mit dem Postdirector und einem durch den Regierungsrath bezeichneten Mitgliede der Handelskammer, bildet die Postcommission und leitet das Postwesen.

Das Cantonspostamt, welches der Postcommission untergeordnet ist, besteht aus einem Postdirector, einem Controlleur, einem Taxator, einem Distributor, den nöthigen Gehülfen, Briefträgern und Postführern.

F. Handelskammer.

Die Handelskammer besteht aus 7 Mitgliedern. Der Postdirector ist eines dieser Mitglieder. Der Regierungsrath wählt die übrigen 6 Mitglieder aus dem Handelsstande und bezeichnet

aus der Gesammtzahl den Präsidenten. Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vice-Präsidenten und bestellt außer derselben einen Ersatzmann und einen Schreiber. Die Handelskammer ist unmittelbar dem Regierungsrathe untergestellt; sie reicht diesem ihr Gutachten über Alles ein, was Handel, Industrie, Susten, Fuhrwesen und Schifffahrt betrifft. Sie führt die unmittelbare Aufsicht über die Beamteten und Angestellten der Sust, über das Fuhr- und Schiffwesen, so weit es den Handel betrifft.

Die Güterbestäter werden auf einen dreifachen Vorschlag der Handelskammer von dem Regierungsrathe ernannt.

Die Handelskammer bestimmt das Maß der Cautionen und beurtheilt den innern Werth derselben, welche die Bestäter und Fuhrleute bei ihr zu hinterlegen haben, und ist dafür verantwortlich; sie verwaltet den von den Bestätereien oder von andern ihr angewiesenen Quellen herfließenden Handelsfond und legt alljährlich dem Regierungsrathe, zu Handen des Großen Rathes, darüber Rechnung ab. Die Handelskammer führt das Firma-Register nach gesetzlicher Vorschrift; sie legt alle Streitigkeiten bei, welche in Betreff von Kaufmannswaaren zwischen Handels-, Fuhr- oder Schiffleuten bei öffentlichen Susten vorfallen, und zwar, falls ihr der Entscheid anheimgestellt wird, schiedsrichterlich, sonst aber friedensrichterlich; sie ertheilt den gerichtlichen Behörden ihr Gutachten in Handelsstreitigkeiten.

3. Die Vollziehungsbehörden.

A. Polizeibehörden.

a) Polizeicommission.
b) Polizeidirector.
c) Staatsanwalt.
d) Amtsstatthalter.
e) Strafhauscommission.
f) Sanitätscollegium.
g) Sanitätscommission.
h) Amtsärzte, Amtswundärzte und Amtsthierärzte.
i) Eichmeister.

B. Militärbehörden.

a) Militärcommission.
b) Milizinspector.

c) Kriegscommissär.
d) Zeughausinspector.
e) Quartiercommandanten.
f) Quartieradjutanten.
g) Instructoren.

A. Polizeibehörden.

Die Polizeicommission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichts- und Vollziehungsbehörde in Polizeisachen; ihr sind alle untern Polizeibehörden und Polizeibeamtete zunächst untergestellt. In Fällen von Dringlichkeit, wo der Regierungsrath nicht sofort versammelt werden kann, ist sie befugt und verpflichtet, die zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Sie hat aber dem Regierungsrathe unverweilt Kenntniß zu geben.

Der Polizeidirector führt die unmittelbare Aufsicht über das Landjägercorps und ist der Chef desselben.

Die Landjäger werden auf seinen Vorschlag durch die Polizei-Commission bestellt und entlassen. Er leitet und beaufsichtigt die Sicherheits-, Fremden-, Gewerbs-, Handels- und Sittenpolizei, und besorgt die Vollziehung gerichtlicher Strafurtheile.— Dießfalls sich ergebende Anstände beseitigt die Polizei-Commission.

Der Staatsanwalt, welcher vom Großen Rathe auf den vereinten Vorschlag des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes für die Dauer von 6 Jahren gewählt wird, verfolgt die Criminalverbrechen und überweist sie den Gerichten. Der Regierungsrath kann ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen.

Er ist der öffentliche Ankläger in allen Criminalfällen, so wie in den Polizeifällen vor dem Obergerichte. Ihm werden sofort alle Polizeifälle und Strafverfügungen zur Kenntniß gebracht. Er beaufsichtigt den Bezug der Bußengelder, so wie der Sporteln in Strafsachen. Der Staatsanwalt führt die Civilprocesse der Regierung. (Ueber die weiteren Befugnisse uud Pflichten des Staatsanwaltes s. Strafgesetzbuch.)

Amtsstatthalter. Jedem der fünf Aemter (Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch), deren bisheriger Umfang unverändert bleibt, steht ein Amtsstatthalter vor, welcher von dem Großen Rathe auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt wird, stets

aber wieder wählbar ist. Die Hauptorte der Aemter sind: Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim. Jeder Amtstatthalter hat eine eigene Amtskanzlei, welcher, unter Aufsicht des Amtsstatthalters, ein Amtsschreiber vorsteht. Die Amtsschreiber werden von dem Regierungsrathe gewählt. Der Amtsstatthalter bestellt einen Amtsweibel. Der Amtsstatthalter handhabt die Gesetze, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in seinem Amte. Er steht zu diesem Zwecke mit den Vollziehungsbehörden und Beamteten in den Gemeinden, mit der Polizeidirection, mit der Polizeicommission und mit dem Regierungsrathe in amtlicher Verbindung. Bei Begehren, welche von Seite der Gerichte zum Behuf der Behandlung von Rechtssachen gestellt werden, wird er denselben an die Hand gehen. Der Amtsstatthalter ist der erste Polizeibeamtete seines Amtes. Er verfolgt alle Verbrechen und Vergehen in demselben, und stellt die vorläufigen Untersuchungen an. Criminalverbrechen überliefert er mit den aufgenommenen Voruntersuchungsschriften unverweilt dem Staatsanwalte. Ueber Polizeivergehen steht dem Amtsstatthalter die Untersuchung zu. Nach Anleitung der Gesetze bestraft er die Beklagten oder weist sie zur Bestrafung an die Gerichte. Er entscheidet, ob gegen bezirksgerichtliche Polizeistrafurtheile von Amtswegen an das Obergericht appellirt werden soll. Der Amtsstatthalter sendet die bezirksgerichtlichen Polizeistrafurtheile, welche er appelliren will, an den Staatsanwalt, welchem dann die Entscheidung, ob die Appellation wirklich Statt finden soll, zusteht.

Der Amtsstatthalter führt die Aufsicht über die Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamteten seines Amtes; er überwacht die Erfüllung ihrer Amtspflichten und kann widerspenstige Behörden und Beamte (welche die Weisung zur Pflichterfüllung nicht annehmen) den Gerichten zur Bestrafung verzeigen. Gegen bezeichnete Verfügungen des Amtsstatthalters kann bei dem Regierungsrathe Beschwerde eingelegt werden, was jedoch spätestens 10 Tage nach Eröffnung der Verfügung des Amtsstatthalters erfolgt sein muß, ansonst der Regierungsrath auf die Beschwerde keine Rücksicht mehr nimmt. Vor Entscheidung über eine solche Beschwerde, wenn er diese nicht sofort abweisen zu sollen glaubt, holt der Regierungsrath den Bericht des Amtsstatthalters ein. Der Amtsstatthalter ist in seinem Amte das Organ der Regierung. Der-

selbe erstattet dem Regierungsrathe über das Amt, über die Gemeinden, Corporationen, Behörden oder Beamteten seines Amtes Bericht, so oft er es für zweckmäßig findet, oder der Regierungsrath es fordert.

Der Regierungsrath kann dem Amtsstatthalter auch die Voruntersuchung in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden oder Corporationen als solchen übertragen oder durch die Commission des Innern übertragen lassen.

Dem Amtsstatthalter sind alljährlich die Polizei- und Waisenrechnungen der Gemeinden einzusenden. Er hat eine Uebersicht der Rechnungsergebnisse derselben dem Regierungsrathe einzureichen. Die Gemeindräthe müssen dem Amtsstatthalter am Ende jedes Jahres ein ordentliches Verzeichniß von allen Bevogteten und von den abgelegten Vogtrechnungen einsenden. Er sorgt dafür, daß die Vögte durch die Gemeindräthe zu gehöriger Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten werden.

Strafhauscommission. Die Aufsicht über die Strafanstalten des Cantons ist einer Commission von drei Mitgliedern übertragen. Der Präsident muß ein Mitglied der Polizeicommission sein. Der Regierungsrath wählt diese Commission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Diese Commission beaufsichtigt und leitet die genaue Vollziehung der Strafurtheile, die Zucht, die Haushaltung und Rechnungsführung in den Strafanstalten.

Den Director der Cantonalstrafanstalt, so wie einen Seelsorger und einen Arzt, ernennt der Regierungsrath.

Der Obermeister wird von der Polizeicommission auf Vorschlag der Strafhauscommission bestellt. Der Director bestellt die übrigen Bediensteten der Cantonalstrafanstalt, im Einverständnisse mit der Strafhauscommission.

Ein Sanitätscollegium von 8 Mitgliedern, welches der Regierungsrath aus den patentirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern (auf vier Jahre) wählt, dessen Präsident aber von dem Regierungsrathe bezeichnet wird, besorgt die Gesundheitspolizei.

Das Sanitätscollegium wählt seinen Vicepräsidenten und außer seiner Mitte den Schreiber, welcher ein patentirter Arzt sein muß.

Das Sanitätscollegium wählt ferner in und außer seiner Mitte die Prüfungscommission.

Das Sanitätscollegium wählt endlich zur Besorgung der laufenden und dringlichen Geschäfte aus seiner Mitte eine

Sanitätscommission von 5 Mitgliedern und bezeichnet aus ihnen den Präsidenten, (die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt). Der Schreiber des Collegiums ist auch Schreiber der Sanitälscommission.

Auf den Vorschlag des Sanitätscollegiums bezeichnet der Regierungsrath für jedes Amt aus der Zahl der patentirten Aerzte einen Amtsarzt, aus der Zahl der patentirten Wundärzte einen Amtswundarzt und aus der Zahl der gerichtlichen Thierärzte einen Amtsthierarzt, und gibt jedem derselben einen Gehülfen bei.

Die fünf Amtseichmeister werden von dem Regierungsrathe (auf vier Jahre) ernannt.

B. Militärbehörden.

Die Militärcommission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die oberste Militärbehörde des Cantons; ihr sind alle Militärbeamteten untergestellt. Die besondere Aufsicht über das Zeughaus, das Kriegsmaterial und alle Militär-Effecten vertheilt sie unter die Mitglieder.

Der Miliz-Inspector wird durch den Großen Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes (auf die Amtsdauer von 4 Jahren) ernannt. Der Miliz-Inspector erhält den Grad eines Obersten und ist der erste Militärbeamtete des Cantons. Er führt die unmittelbare Aufsicht über das gesammte Militärwesen. Ihm ist das ganze Offiziercorps untergestellt.

Die Quartiercommandanten. Jedes Amt oder Militärquartier hat einen Quartiercommandanten, der als solcher der erste Militärvollziehungsbeamtete seines Quartieres ist.

Ein Quartieradjutant ist der Stellvertreter desselben. Dieselben werden auf den Vorschlag der Militärcommission vom Regierungsrathe ernannt.

Die Instructoren werden von dem Regierungsrath, die Exercirmeister von der Militärcommission bestellt und entlassen.

Der **Kriegscommissarius** und **Zeughaus-Inspector** sind der Militärcommission untergestellt; sie werden von dem Regierungsrath (auf die Amtsdauer von vier Jahren) ernannt.

IV. Richterliche Gewalt.

1. Das Obergericht.

Ein Obergericht von eilf Mitgliedern ist die oberste gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, und übt die Oberaufsicht über alle untern Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamteten. Es beaufsicht ebenfalls, neben dem Regierungsrath, die Ausübung der gerichtlichen Polizei. Ihm ist das Betreibungs-, Concurs-, Kaufs- und Hypothekarwesen unterstellt. Die Mitglieder des Obergerichtes werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Cantons auf vier Jahre gewählt, nach deren Abfluß alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der Große Rath wählt für die gleiche Amtsdauer fünf Ersatzmänner. Zur Wahlfähigkeit der Oberrichter und Ersatzmänner wird das 30ste Altersjahr und die politische Stimmfähigkeit, so wie der Ausweis eines Vermögens von 2000 Franken erfordert. Aus der Mitte des Obergerichtes wählt der Große Rath den Präsidenten und Vicepräsidenten jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht mehr wählbar sind. Das Obergericht erstattet dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht. Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, so wie vor allen richterlichen Behörden, sind in der Regel öffentlich.

Das Obergericht wählt einen **Oberschreiber**, einen **Unterschreiber** und die nöthigen **Kanzlisten** zur Besorgung der Kanzleigeschäfte.

Das Obergericht wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine **Commission** von drei Mitgliedern für Beaufsichtigung sämmtlicher **Untersuchungsgefängnisse** und ertheilt ihr die erforderlichen Weisungen. Als Oberaufsichtsbehörde über die untern Gerichte ist das Obergericht befugt und verpflichtet, bei Klagen über Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen einzuschreiten

und die sämmtlichen Gerichte durch Zwangsmaßregeln (nach §. 55 des Organisationsgesetzes) anzuhalten, die nöthigen Rechtsfälle zu entscheiden. Im Falle der Widerspenstigkeit belegt das Obergericht den Präsidenten des untern Gerichtes, oder die betreffenden Mitglieder, oder das ganze Gericht mit einer Ordnungsbuße, oder überweist sie dem Strafrichter. Betrifft es ein Bezirksgericht, so überweist das Obergericht die Bestrafung dem Criminalgerichte zur correctionellen Behandlung.

Das Obergericht kann und soll, je nach Erforderniß, das Verfahren der unteren Gerichte, die Kanzleibesorgung, vorzüglich das Betreibungs-, Kauf-, Hypothekar- und Sportelnwesen untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen die zweckmäßigen Verfügungen treffen.

An das Obergericht können gebracht werden:

a) Alle Civilprocesse, deren Gegenstand den Werth von 150 Franken übersteigt.
b) Alle Polizeiprocesse, in welchen das Höchste der gesetzlichen Strafen, mit welchen die Beklagten bedroht sind, die Summe von 80 Franken oder eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen übersteigt, oder deren Einklagung mit einem Entschädigungsbegehren von wenigstens 50 Franken verbunden ist, so wie alle Processe, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist.
c) Alle Criminalprocesse.
d) Nichtigkeitsklagen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, durch welche entweder ein Staatsvertrag verletzt oder über etwas Anderes abgesprochen worden, als am Rechte lag, oder dem Kläger mehr zuerkannt worden, als er begehrt hatte.

Das Obergericht ertheilt Revision über Urtheile, die in Rechtskraft erwachsen sind.*)

2. Das Criminalgericht.

Ein Criminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Criminalverbrechen. Alle Urtheile können an das Obergericht appellirt werden. Zur Wählbarkeit der Mitglieder dieses Gerichtes werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie

*) Siehe Organisationsgesetz, in Kraft getreten den 11. April 1842.

für die Mitglieder des Großen Rathes. Die Amtsdauer derselben ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie alle sammthaft austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der Große Rath wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer von vier Jahren, für Ergänzungsfälle, drei Ersatzmänner.

Die Befugnisse des Criminalgerichtes sind durch die Strafgesetze, die Art und Weise der Ausübung derselben durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

Das Verhöramt. Neben dem Criminalgerichte ist ein Verhöramt aufgestellt. Dasselbe besteht aus dem Verhörrichter und zwei Urkundspersonen. Die zwei Urkundspersonen sind der Präsident des Criminalgerichtes und ein Mitglied des Obergerichtes. Der Verhörrichter wird jeweilen auf 6 Jahre durch den Großen Rath, auf den vereinigten Vorschlag des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes, erwählt. Der Verhörrichter instruirt nach den in der dritten Abtheilung des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen die Criminalprocesse, welche die Amtsstatthalter, gemäß den Titeln III und IV, eingeleitet haben. Jedoch kann das Appellationsgericht, von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsanwaltes, verfügen, daß ein Criminalproceß unmittelbar durch den Verhörrichter eingeleitet werden soll. Wenn der Proceß auf den Punkt gediehen, daß eine Verfügung zu erkennen ist, so legt er denselben der Justizkammer des Appellationsgerichtes vor. Auf gleiche Weise kann das Appellationsgericht verfügen, daß ein wichtiger, schwieriger oder verwickelter Polizeiproceß durch den Verhörrichter instruirt werden soll, derselbe mag durch den Amtsstatthalter bereits angehoben sein oder nicht. In solchem Falle legt der Verhörrichter den Proceß, wenn er denselben vollständig genug glaubt, der Justizkammer des Appellationsgerichtes vor, damit von hier aus die Ueberweisung an das betreffende Polizeigericht erfolge. Die Kanzlei des Criminalgerichtes ist zugleich Kanzlei des Verhöramtes. Der Verhörrichter wird von dem Großen Rath gewählt.

Der öffentliche Vertheidiger. Ein öffentlicher Vertheidiger wird von dem Großen Rathe (auf eine Amtsdauer von 4 Jahren) bestellt. Er ist verpflichtet, in Polizei- und Criminalfällen jene Angeklagten, welche keinen eigenen Vertheidiger zu

bestellen vermögen, vor Criminalgericht und Obergericht zu vertheidigen. In Straffällen, wo mehrere solche Mitbeklagte der besondern Beschaffenheit des Straffalles wegen von einem einzigen Vertheidiger nicht vertheidigt werden können, kann das Criminalgericht oder das Obergericht noch besondere Vertheidiger für die Mitbeklagten bestellen. Der öffentliche Vertheidiger führt vor Obergericht die Civilprocesse derjenigen, welche des Armenrechtes genießen und keine anderen Vertheidiger ihrer Rechtsache haben. Wenn beide Parteien des Armenrechtes genießen, so bezeichnet das Obergericht für diesen besondern Fall auch der Gegenpartei einen Rechtsbeistand.

3. Das Kriegsgericht und das Cassationsgericht.

Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen, deren sich Militärs an Exercier- und Musterungstagen, oder im Activdienste des Cantons schuldig machen, sind ein Kriegsgericht und ein Cassationsgericht aufgestellt. Das Kriegsgericht besteht aus dem Präsidenten des Criminalgerichtes, welcher die Stelle des Großrichters versieht, aus den vier Mitgliedern des Criminalgerichtes und aus vier Officieren, welche der Regierungsrath bezeichnet. Die Ersatzmänner des Criminalgerichtes sind auch Ersatzmänner des Kriegsgerichtes, und der Regierungsrath bezeichnet zwei Officiere als Ersatzmänner der Militärpersonen (Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Kriegsgerichtes 4 Jahre). Das Cassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obergerichtes, welcher den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Obergerichtes, welche dieses bezeichnet, und aus zwei Officieren, wenigstens mit Hauptmannsgrad, welche der Regierungsrath ernennt. Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Ersatzmann; ebenso wählt der Regierungsrath aus den Officieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben, einen Ersatzmann (Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Cassationsgerichtes 4 Jahre).

Anklagekammer. Dem Kriegsgerichte ist eine Anklagekammer beigeordnet, bestehend aus einem Mitgliede des Obergerichtes, als Präsidenten, und aus einem Oberofficiere und einem Hauptmann, als Beisitzern. Den Präsidenten bezeichnet das Obergericht; die Beisitzer wählt der Regierungsrath. Das Kriegsgericht bezeichnet aus seiner Mitte zwei Mitglieder, und zwar das eine

aus dem Militär- und das andere aus dem Civilstande, welche der Voruntersuchung der Straffälle als Urkundspersonen beizuwohnen haben. Der Verhörrichter des Cantons versieht die Stelle des Auditors, der Staatsanwalt diejenige des Anklägers. Der Criminalgerichtsschreiber versieht die Stelle des Kriegsgerichtsschreibers, und der Obergerichtsschreiber die Stelle des Cassationsgerichtsschreibers. Im Fall das Cassationsgericht einen Proceß an ein anderes Kriegsgericht, als dasjenige, welches die Sache bereits behandelt hat, verweist, so wird das neue Gericht für den betreffenden Fall folgendermaßen gebildet:

Das Obergericht wählt aus seiner Mitte vier Richter und den Großrichter des Kriegsgerichtes; der Regierungsrath ernennt vier Officiere als Mitglieder in das Kriegsgericht. Die Befugnisse der Kriegsgerichte und die Art und Weise der Ausübung derselben werden durch die Militärgesetze bestimmt.

4. Die Bezirksgerichte.

Der Canton ist in 19 Gerichtsbezirke eingetheilt.*) Jeder Gerichtsbezirk hat ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche von den (nach §. 26 der Verfassung) stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf 4 Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie Alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden. Der Große Rath wählt den Präsidenten des Bezirksgerichtes aus den Mitgliedern desselben. Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit bestimmen das 25ste Altersjahr, die politische Stimmfähigkeit und den Ausweis des Besitzes eines Vermögens von 1000 Franken. Die Bezirks-

*) Die Gerichtsbezirke sind: 1) Luzern; 2) Habsburg (Hauptort Udligenschweil); 3) Weggis (Hauptort Weggis); 4) Kries und Malters (Hauptort abwechselnd Kries und Malters); 5) Bezirksgericht Hochdorf (Hauptort Hochdorf); 6) Hitzkirch (Hauptort Hitzkirch); 7) Rothenburg (Hauptort Rothenburg); 8) Sursee (Hauptort Sursee); 9) Triengen (Hauptort Triengen); 10) Münster (Hauptort Münster); 11) Sempach (Hauptort Sempach); 12) Ruswyl (Hauptort Ruswyl); 13) Willisau (Hauptort Willisau); 14) Altishofen (Hauptort Altishofen); 15) Reiden und Pfaffnau (Hauptort abwechselnd Reiden und Pfaffnau); 16) Zell (Hauptort Zell); 17) Entlebuch (Hauptort Entlebuch); 18) Schüpfheim (Hauptort Schüpfheim); 19) Escholzmatt (Hauptort Escholzmatt).

gerichte wählen ihren Vicepräsidenten. Die Bezirksgerichte wählen ihre Gerichtsschreiber auf zwei Jahre. Die Bewerber für Gerichtsschreiberstellen werden durch eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Obergerichtes, dem Verhörrichter und Staatsanwalte, geprüft.

Die Bezirksgerichte entscheiden alle bürgerlichen Rechtsfälle, die an sie gelangen, und zwar erstinstanzlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von 150 Franken übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann; letztinstanzlich, wenn der Streitgegenstand diesen Werth nicht übersteigt. Den Parteien bleibt unbenommen, jede Streitigkeit dem Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung anheim zu stellen. In diesem Falle spricht das Gericht, nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte, ab, und der Spruch hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Bezirksgerichte beurtheilen alle Polizeiprocesse, welche die Amtsstatthalter an sie bringen, und zwar erstinstanzlich, wenn das Höchste der Strafe, womit ein Beklagter durch das Gesetz bedroht ist, die Summe von 80 Franken, oder eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen übersteigt, oder wenn mit der Klage ein Entschädigungsbegehren von wenigstens 50 Franken verbunden ist; in allen übrigen Fällen erst- und letztinstanzlich.

Processe, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist, werden ebenfalls nur erstinstanzlich von den Bezirksgerichten entschieden.

Jedes Bezirksgericht bezeichnet alle zwei Jahre zwei Mitglieder, welche, vereint mit dem Gerichtspräsidenten und unter Zuzug des Gerichtsschreibers, das Concursgericht zur Besorgung der Concurse und deren Liquidation bilden. Das Bezirksgericht gibt diesen zwei Mitgliedern für die gleiche Amtsdauer zwei Ersatzmänner. Ueber Streitigkeiten, die bei einem Concurse sich erheben, urtheilt das Concursgericht erst- und letztinstanzlich, wenn sie den Werth von 20 Franken nicht übersteigen. Concursstreitigkeiten von höherm Werthe gelangen zur Beurtheilung an die Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte vergleichen (confrontiren), protokolliren und beglaubigen die von den Gemeindsbehörden entworfenen und ausgefertigten Kaufbriefe und Erbsauszüge um Liegendes. Sie vergleichen, protokolliren und fertigen die von den Gemeinden

entworfenen Hypothekarverschreibungen aus (Gülten, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und solche Erbsauszüge um Liegendes, welche als Werthschriften in Umlauf gesetzt werden). Fahrhabseinsatzungen bedürfen der Beglaubigung des Bezirksgerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident ertheilt Arreste und erläßt Befehle und Verbote über privatrechtliche Gegenstände.

5. Friedensgerichte.

Der Canton ist in folgende Friedensrichterkreise eingetheilt:

1. Der Gerichtsbezirk Luzern bildet einen eigenen Friedensrichterkreis.

2. Der Gerichtsbezirk Habsburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Udligenschwyl; b) Buchrain, bestehend aus den Gemeinden Buchrain und Dierikon; c) Ebikon; d) Meggen; e) Meierskappel; f) Roth, bestehend aus den Gemeinden: Roth, Gisikon und Honau; g) Adligenschwyl.

3. Der Gerichtsbezirk Weggis schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Greppen; b) Vitznau; c) Weggis, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Bürgenberg.

4. Der Gerichtsbezirk Kriens und Malters schließt in sich die Friedensrichterkreise: a) Horw; b) Kriens, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Hergottswald und Eigenthal; c) Littau; d) Malters und Schwarzenberg.

5. Der Gerichtsbezirk Hitzkirch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Aesch, bestehend aus den Gemeinden Aesch und Mosen; b) Ermensee; c) Gelfingen, bestehend aus den Gemeinden Gelfingen, Sulz und Liele; d) Hämikon, bestehend aus den Gemeinden Hämikon und Müswangen; e) Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch und Altwis; f) Richensee, bestehend aus den Gemeinden Richensee, Herlisberg und Retschwyl; g) Schongau.

6. Der Gerichtsbezirk Hochdorf schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Ballwyl; b) Hochdorf; c) Hohenrain; d) Römerschwyl.

7. Der Gerichtsbezirk Rothenburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Emmen; b) Eschenbach; c) Inwyl; d) Rain; e) Rothenburg.

8. Der Gerichtsbezirk Sursee schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Geuensee; b) Kuntwyl; c) Mauensee; d) Oberkirch; e) Schenkon; f) Sursee.

9. Der Gerichtsbezirk Triengen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Büren; b) Kulmerau; c) Triengen; d) Winikon.

10. Der Gerichtsbezirk Münster schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Gunzwyl; b) Münster; c) Neudorf; d) Pfeffikon; e) Rickenbach; f) Schwarzenbach.

11. Der Gerichtsbezirk Sempach schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Eich; b) Hildisrieden; c) Neuenkirch; d) Rottwyl; e) Sempach.

12. Der Gerichtsbezirk Ruswyl schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Buttisholz; b) Ruswyl; c) Wangen; d) Werthenstein; e) Wolhusen, bestehend aus den Gemeinden Wolhusen-Markt und Wolhusen-Wiggern.

13. Der Gerichtsbezirk Willisau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Alberswyl, bestehend aus den Gemeinden Alberswyl, Gottnau und Niederwyl; b) Ettiswyl, bestehend aus den Gemeinden Ettiswyl und Kottwyl; c) Hergiswyl; d) Menznau, Menzberg und Geiß; e) Landgemeinde Willisau; f) Stadtgemeinde Willisau.

14. Der Gerichtsbezirk Altishofen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Altishofen, bestehend aus den Gemeinden Altishofen und Nebikon; b) Dagmarsellen; c) Ebersecken; d) Egolzwyl, bestehend aus den Gemeinden Egolzwyl und Wauwyl; e) Schötz; f) Uffikon, bestehend aus den Gemeinden Uffikon und Buchs.

15. Der Gerichtsbezirk Reiden und Pfaffnau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Langnau; b) Pfaffnau; c) Reiden; d) Roggliswyl; e) Wikon.

16. Der Gerichtsbezirk Zell schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Altbüren; b) Fischbach; c) Großdietwyl; d) Luthern; e) Ufhusen; f) Zell.

17. Der Gerichtsbezirk Entlebuch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Doppleschwand; b) Entlebuch; c) Hasle; d) Romos; e) Schachen.

18. Der Gerichtsbezirk Schüpfheim schließt folgende Friedensrichterkreise in sich: a) Flühle; b) Schüpfheim.

19. Der Gerichtsbezirk Escholzmatt schließt in sich die Friedensrichterkreise: a) Escholzmatt; b) Marbach.

Jeder Friedensrichterkreis hat einen Friedensrichter und ein Friedensgericht.*) Der Friedensrichter und zwei Beisitzer bilden das Friedensgericht. Ihm wird ein Ersatzmann beigegeben.

Alle Streitigkeiten um Ehre oder Gut (Vaterschaftsklagen und Concursprocesse ausgenommen) müssen, zum Behufe gütlicher Ausgleichung, an den Friedensrichter gebracht werden. Er hat keine Competenz, über etwas abzusprechen; wenn ihm aber der Entscheid einer Streitigkeit anheim gestellt wird, so kann er diesen Entscheid übernehmen, und hat ihn, nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte, auszufällen. Ein solcher Entscheid hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile.

Streitigkeiten, deren Werth 20 Franken nicht übersteigt und deren Vermittlung nicht erzielt wurde, können an das Friedensgericht zur endlichen Entscheidung gebracht werden.**) In Streitfällen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth in Geld nicht bestimmt ausgemittelt ist, muß der Friedensrichter, falls der Streit von ihm nicht gütlich beigelegt oder schiedsrichterlich entschieden wird, seine Beisitzer beiziehen, um den Betrag eines solchen Gegenstandes mit ihnen auszumitteln. Wenn eine Partei mit dieser Ausmittlung nicht einverstanden ist, so wird dieselbe drei Schatzungsmännern übertragen, wovon jede Partei einen, den Bezirksgerichtspräsidenten und den Obmann, bezeichnet. Je nach dem von den Schatzungsmännern ausgemittelten Werthe gelangt der Streitgegenstand entweder an das Friedens- oder an das Bezirksgericht.

V. Die Gemeinden.

Der Canton ist in Gemeinden abgetheilt. Es gibt politische Gemeinden, Ortsbürgergemeinden, Corporationsgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden.

*) Die Friedensrichter werden, nach §. 26 der Staatsverfassung, von den stimmfähigen Bürgern der Friedensrichterkreise auf vier Jahre gewählt.

**) Einzig wegen Formenverletzungen kann Cassation bei dem Obergerichte nachgesucht werden.

A. Die politischen Gemeinden.

Die politischen Gemeinden (deren 106 sind) versammeln sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten außerordentlicher Weise alle vier Jahre, im Brachmonat, zur Gesammterneuerung der Gemeindräthe, und alle Jahre, im Monat Mai, zur Abnahme der Polizei- und Waisenrechnungen; außerordentlicher Weise versammeln sie sich, so oft die Gemeindräthe, sei es aus sich, sei es auf das Begehren eines Sechstheils der stimmfähigen Bürger, sie einberufen. Den politischen Gemeindsversammlungen bleiben, als ihnen allein zustehende Rechte, vorbehalten: 1) die Wahlen in den Gemeindrath; 2) die Genehmigung der Rechnungen über Polizei- und Waisenausgaben; 3) die Ausschreibung der Polizei und Waisensteuern; 4) der Beschluß von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen; 5) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; 6) Bewilligung zum Angriff des Polizeifonds, oder zu Erhebung von Geldanleihen; 7) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeindrath zu Anhebung oder Bestehung eines Processes, oder an einen eigenen Ausschuß, sofern ein Proceß gegen den Gemeindrath oder ein Mitglied des Gemeindrathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Die politischen Gemeindsversammlungen können sich ferner beschäftigen: a) mit Gegenständen, welche der Gemeindrath, betreffend das Polizeiwesen, wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an denselben bringt; b) mit Ausübung des Petitionsrechtes an die Behörden.

a. Die Gemeindräthe.

Die von den Gemeinden gewählten Gemeindräthe sollen, laut §. 80 der Verfassung, aus 3 bis 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehen, welche von der Gemeindsversammlung alle vier Jahre gewählt werden. Als Stellvertreter der Gemeinde ist der Gemeindrath mit der Gemeindspolizei und mit der Gemeindsverwaltung beauftragt. Als Polizeibehörde liegt ihm ob: a) Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit. b) Die Handhabung der Fremdenpolizei. c) Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben, somit die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Hausirer, über

Wochen- und Jahrmärkte; die Beaufsichtigung aller freiwilligen Versteigerungen und Ganten; die Vornahme und Ausfertigung der Erbstheilungen, der Kauf- und Tauschverträge an Liegenschaften und den Einsetzungen, die Würdigung der Unterpfänder und die Besorgung der Hypothekenverschreibungen. d) Die Handhabung der Sittenpolizei. — Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeindrathe ferner ob: a) Die Obsorge für den ungeschwächten Bestand des Gemeindsgutes, die Verwaltung desselben und die Rechnungsführung darüber; die Verwendung der Einkünfte; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern u. s. w. b) Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagscassen (Depositalcassen), die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber; die Bestellung der Vögte (außer seiner Mitte), so wie der Geschlechtsbeiständе; die Entlassung von den Bevogtigungen; die Ertheilung von Proceßvollmachten an Vögte und Vögtlinge; die Pflege der Waisen und Armen, vorzüglich der Kranken und Gebrechlichen; die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen und die Bestellung von Rechtsbeiständen für Solche, welche im Armenrecht processiren; die Ausfertigung von Heimathsbewilligungen, die Ausstellung von Heimathsscheinen. c) Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die Führung der Ortsbürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerpflichtigkeitsverzeichnisse; die Aufbewahrung der Gemeindeschriften, die Ausstellung von Lebens- und Leumundsscheinen u. s. w. Die Gemeindsversammlung wählt den Gemeindrathsschreiber. Alle Entscheide von Gemeindräthen, die in administrativen Sachen die erste Instanz bilden, können an den Regierungsrath recurrirt werden.

b. Der Gemeindammann.

Aus den Mitgliedern des Gemeindrathes wählt die Gemeinde den Gemeindammann auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist. Der Gemeindammann ist der erste Vollziehungsbeamtete in der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei. Als Polizeibeamteter leitet er in Folge eigener Wahrnehmung oder aus höherm Auftrage die Untersuchungen

wegen Vergehungen oder Verbrechen ein. Er besorgt die Rechtstreibungen und führt das Botenbuch der Gemeinde, unter Aufsicht des Bezirks- und Obergerichtes.

c. Der Waisenvogt

besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber; er vollzieht alle das Armenwesen betreffenden Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeindrathes.

d. Der Verwalter

führt insbesondere die Cassabücher über die Einlagskasten (Depositalcassen) oder die Gemeindelagen, die Verzeichnisse über die Beistandschaften, Vögte und Vögtlinge und über das Vermögen der Bevogteten, und wacht, daß die Vogtrechnungen zur bestimmten Zeit abgelegt werden.

B. Die Ortsgemeinden.

Die Ortsbürgergemeinden bestehen aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimathrechtig sind. Die (nach §. 83 der Staatsverfassung) stimmfähigen Ortsbürger besorgen die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden an den Ortsbürgerversammlungen. Ihnen steht, nebst den weiteren, Seite 162 des Organisationsgesetzes bezeichneten, Befugnissen, auch die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes u. s. w., nach gesetzlichen Bestimmungen, zu. Den Ortsbürgerversammlungen der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster ist es freigestellt, einen Armen- und Waisenrath von 3 bis 6 Mitgliedern zur Besorgung des Armenwesens, der Waisensachen und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten zu wählen, oder diese Besorgung dem Gemeindrathe zu übertragen.

C. Corporationsgemeinden.

In jeder Gemeinde, wo sich Corporationsgut vorfindet, besorgen die Genossen desselben die Corporationsangelegenheiten. Die Corporationsgemeinden können die Verwaltung der Corporationsgüter selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Corporationsgüterverwaltungen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Gemeinden bezeichnen aus ihnen den Präsidenten. (Amtsdauer der-

selben vier Jahre.) — (Ueber die Rechte und Pflichten der Corporationsgemeindsversammlungen s. Organisationsgesetz Seite 165, §. 240.) — Beschwerdeführung kann an den Regierungsrath Statt finden.

D. Die Kirchgemeinden.

Der Canton ist in 74 Kirchgemeinden abgetheilt. (Organisat. Ges. S. 166, §. 243.) Die stimmfähigen Kirchgenossen besorgen an den Kirchgemeindsversammlungen die Angelegenheiten der Kirchgemeinden. Wo sie bisher *) von den politischen Gemeinden besorgt worden sind, können sie von diesen auch fortan besorgt werden.

Diesen Kirchgemeinden kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen: a) Die Wahlen der Kirchenverwaltung und Kirchmeier; b) die Wahl der Geistlichen; c) die Wahl der Organisten und Sigristen; d) die Ausschreibung der Kirchensteuern; e) das Beschließen der Kirchenbauten; f) die Bewilligung zu Geldanleihen und Capitalangriffen; g) der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; h) die Bestimmung der Anzahl der Kirchenverwalter. (Die Amtsdauer der Kirchenvorsteher ist vier Jahre.) Zum Kaufe, Verkaufe und Tausche von Liegenschaften ist noch die Einwilligung des Bischofs und die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich. Zu Capitalangriffen ist die Bewilligung des Regierungsrathes nothwendig. Beschlüsse der Kirchgemeindsversammlungen, wodurch Kirchenbauten oder Bauverbesserungen im Betrage von mehr als 500 Franken angeordnet werden, können von der Minderheit auf dem Wege des Recurses an den Regierungsrath gebracht werden. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Kirchgemeindsversammlungen zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesetze sich verstoßen oder den Kirchgemeinden zu offenbarem Nachtheile gereichen. Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchenrechnungen entscheidet der Regierungsrath.

Der Pfarrer ist der Präsident der Kirchenversammlung und

*) Bis zum Erlaß des Organisationsgesetzes vom 11. April 1842.

der Kirchenverwaltung. Die Kirchgemeinden können beschliessen, aus wie viel Mitgliedern die Kirchenverwaltung bestehen soll und wie dieselben auf die verschiedenen Ortschaften zu vertheilen seien. Die Kirchenverwaltung wählt ihren Schreiber.

Ueber die Cassation der Wahlverhandlungen und über die Entlassung von den Stellen, welche von den Kirchgemeinden übertragen werden, gelten die Vorschriften, welche über den gleichen Gegenstand für die Wahlen in die Bezirksgerichte gegeben sind. Die Cassationen und Entlassungen gehen von dem Erziehungsrathe aus.

Die Kirchenverwaltungen besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über die Kirchengüter der Pfarrgemeinde, was Namens dieselben haben mögen; sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen; sie haben die Kirchenladen mit Werthschriften, Kirchenzierden und andern Kostbarkeiten zu schützen.

Der Kirchmeier, welcher nicht Mitglied der Kirchenverwaltung sein darf, bezieht die Einkünfte und Zinsen, und besorgt, nach den Weisungen der Kirchenverwaltung, die Ausgaben. Er kann ohne solche Weisungen über 20 Franken verfügen. Er legt wenigstens alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung Rechnung über seine Verwaltung ab. Die Kirchenverwaltung setzt, wofern das Wahlrecht nicht jemand Anderm zukommt oder von den Kapellgenossen bisher ausgeübt worden ist, für jede Filial-Capelle einen eigenen Pfleger, welcher ebenfalls wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über seine Verwaltung an die Kirchenverwaltung abzugeben hat. Die Kirchenverwaltung übergibt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wofern nicht von den Bruderschaften statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird. In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden.

Die Streitigkeiten über Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Erziehungsrath, welcher dieselben untersucht und, falls er sie nicht beilegen kann, dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegt.

E. Schulgemeinden.

Der Canton wird durch den Regierungsrath in Schulgemeinden eingetheilt, welche sich Schulpflegen wählen. Die Wahl derselben erfolgt nach den Formen der Gemeindswahlen. Die Verordnungen über das Erziehungswesen verfügen hierüber, so wie über die Befugnisse und Pflichten der Schulpflegen, das Nähere.

Canton Uri.

I. Cantonal-Behörden.

A. Die Landsgemeinden.

Die höchste Gewalt beruht auf dem an der Landsgemeinde versammelten Volke. Keine Vorrechte gelten; jeder ehrliche Landmann, der das zwanzigste Jahr erreicht hat, ist wahl- und stimmfähig, und dann zugleich auch Soldat, d. h. zum Dienste für das Vaterland verpflichtet. Nur die Diener der katholischen Religion, welche die allein geduldete Staatsreligion ist, sind hievon ausgenommen, haben übrigens die Pflichten anderer Bürger zu erfüllen und sind in Civilsachen, wie diese, den weltlichen Gerichten unterworfen.

Die ordentliche Landsgemeinde wird jährlich am ersten Sonntage im Mai zu Betzlingen an der Gand gehalten. Dem Antritt der Landsgemeinde sollen, nebst dem Landammann, alle übrigen vorsitzenden Herren, die Rathsherren von Altdorf, die Landschreiber und Landesfürsprechen, bei einer Buße von 2 Gulden, beiwohnen. Eine Abtheilung des Militär-Contingentes soll dieselben begleiten. Nach den vorsitzenden Herren nehmen die sämmtlichen Räthe des Landes zuvorderst in dem Ringe Platz. An der Landsgemeinde werden zuerst die Anträge des Landrathes und dann die dem Rathe eingereichten Begehren der sieben Geschlechter, nämlich jene Wünsche, die sieben oder mehr ehrliche Männer von sieben oder mehr verschiedenen Geschlechtern vortragen, in Berathung genommen. Der Landammann hält über Alles die Umfrage und scheidet über gesetzlich in Berathung gebrachte Gegenstände, jedem Landmann seine Meinung. Wenn über einen Gegenstand verschiedene Meinungen sind, soll der Antrag des Landrathes oder das Begehren der sieben Geschlechter, wenn es gerecht ist, immer zuerst ins Mehr gesetzt werden, und dann die abweichenden Meinungen in der Reihe, wie sie angebracht werden. Sind nun die Vorschläge der sieben

Geschlechter und jene des Landrathes behandelt, angenommen, verworfen, oder zu reiferer Berathung auf ein Jahr verschoben, so werden dann in Einem Mehr das Landesbuch, Siegel und Brief, Rath und Gerichte, alte Gewohnheiten und daß das, was von bemeldten Gewalten durch Mehrheit entschieden worden, ein Mehr sein und bleiben und keine Gewalt des Andern ohne Fug und Recht eingreifen solle ꝛc., wieder bestätigt. Sodann legt der regierende Landammann sein Amt in die Hände des Volkes nieder, ebenso der Landesstatthalter und der Landesseckelmeister. Noch gibt der Landammann Rechenschaft von dem Gange des laufenden Jahres, berührt die auswärtigen politischen Ereignisse und Verhältnisse, tritt ab und setzt sich zu den Alt-Landammännern. Der älteste Landschreiber fragt dann den ältesten Alt-Landammann, wenn der eben abgetretene erst ein Jahr im Amte war, sonst aber diesen, um einen Vorschlag für die Landammannschaft, die dann im erstern Falle, wie auch die Wahl fast immer auf den eben Abgetretenen fällt. Nur selten aber wird Einer zum dritten oder vierten Jahr wieder gewählt. Sobald die Wahl geschehen, leistet der gewählte Landammann den Eid in die Hände des Aeltesten der Alt-Landammänner, worauf die Gemeinde, unmittelbar vom Landammann aufgefordert, den Eid auch schwört. Hierauf werden der Landesstatthalter und der Landesseckelmeister wieder bestätigt oder neu gewählt, die Landschreiber und Amtsleute in ihren Aemtern bestätigt; wenn eines der fünf übrigen vorsitzenden Aemter, als Pannerherr, Landeshauptmann, zwei Landesfähndriche und der Zeugherr, die alle lebenslänglich sind, ledig gefallen, solches besetzt; sodann werden die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung ernannt, die erledigten Landschreiber-, Landesfürsprechen-, Amtsleute- (Großweibel, zwei Weibel oder Landesläufer und Waagmeister) oder Zellenstellen besetzt und endlich drei Ammannrichter ins Appellationsgericht ernannt.

Die Nach- oder Bezirksgemeinden werden acht Tage nach der obigen gehalten. Eine solche ist, was die Landsgemeinde, jedoch nur in Dingen, die den betreffenden Bezirk angehen; nie darf dieselbe jedoch etwas anordnen, was sich mit den Beschlüssen der Cantonsgemeinde nicht vertragen würde. Dieselbe wird im Bezirke Uri zu Altdorf auf dem Lohe gehalten. Für den Bezirk Ursern ist der Sammelplatz zwischen Andermatt und Hospenthal.

Die Markusgemeinde, welche in der Jagdmatt am Markustage, im April, wo sich zu feierlichem Gottesdienste Processionen aus allen Dorfschaften sammeln, gehalten wird, ist sehr unbedeutend und entscheidet bloß, wann man die Landsgemeinde halten und wann man auf die Allmend treiben wolle.

Die Auffahrtsgemeinde, am Tage des kirchlichen Festes gehalten, beschäftigt sich mit der Vergabuug von Allmendgütern, Rüttinen, Geradziehung von Einfristungen, Alprechten u. dergl.

B. Der Cantonslandrath.

Diese berathende und vollziehende Behörde besteht aus allen vorsitzenden Herren, nämlich: dem regierenden Landammann, den Alt-Landammännern, dem Landesstatthalter, Pannerherrn, Landeshauptmann, zwei Landesfähndrichen, einem Landesseckelmeister und dem Zeugherrn, dann aus zwei Rathsgliedern von Ursern, welche Bezirksvorgesetzte sind *), und endlich aus 44 Rathsherren. Es wählt nämlich zur Besetzung des Landrathes jede der zehn Genossamen vier, und der Bezirk Ursern, als eilfte Genossame, auch vier Rathsherren, und zwar die vierzig der zehn alten Genossamen auf lebenslang; dem Bezirke Ursern aber ist überlassen, die seinigen vier abwechselnd nur auf bestimmte Jahre zu wählen.

C. Der geheime Rath,

aus den vorsitzenden Herren und fünf Rathsherren des Bezirkes Uri und einem Rathsgliede des Bezirkes Ursern bestehend, besorgt die höhere finanzielle Verwaltung des Cantons. Nebenher sind noch mehrere Commissionen für besondere ihnen angewiesene Wirkungskreise bestellt

*) Da der Bezirk Uri in seiner Souveränetät auch ohne Ursern seit alten Zeiten her obige Beamtungen gehabt und auf gleiche Weise wie jetzt regiert worden, der Bezirk Ursern aber entfernt und auch sehr klein ist, so wurden an der Landsgemeinde zu obigen höhern Landesämtern bisher immer Männer aus dem Bezirke Uri genommen und dieselben dann von Uri's Bezirksgemeinde acht Tage später auch in gleicher Eigenschaft für die Bezirksverwaltung bestätigt. Zu einigem Ersatze sendet jedoch laut Uebereinkunft der kleine Bezirk Ursern, nebst den ihm zukommenden Rathsherren, die oben bezeichneten zwei höheren Bezirksbeamteten, im Range vorsitzender Herren, in den Landrath.

(welche aber keine executive Gewalt besitzen, es sei denn, daß dieselbe in besonderen Fällen von dem Rathe ertheilt würde), als: die Instructions-, Finanz-, Polizei-, Paß-, Post-, Straßenbau-, Sanitäts-, Schul-, Central-Armenpfleg-, Fideicommiß-, Diöcesan-, Schifffahrts- und Viehaufsichts-Commission. Med. Dr. Lusser sagt in seiner Beschreibung des Cantons Uri: „Fast alle diese Commissionen bestehen großentheils aus vorsitzenden Herren, daher manches Wünschbare ungeschehen bleibt; denn auch das beste Talent, verbunden mit dem größten Eifer, wäre nicht im Stande, überall mit erforderlicher Einsicht und gehöriger Thätigkeit zu wirken. In einem Lande, wo die Landsgemeinde bei den Wahlen eben nicht immer auf Ersteres Rücksicht nimmt, und Letzteres durch sehr karge oder gar keine Besoldung wenig angeregt wird, den Eifrigen gar oft noch Undank trifft, zeugt es wirklich von großer Redlichkeit, Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe, daß noch so viel geleistet wurde und noch geleistet wird. Daher werden solche höhere Landesämter in Uri fast allgemein als Beschwerde angesehen; aber gemäß dem Gesetze muß Einer das Amt, wozu ihn die Landsgemeinde bezeichnet, annehmen, oder auf ein Jahr das Vaterland meiden."

Die Wahlen der Rathsherren der betreffenden Genossamen, so wie von Altdorf und Ursern, geschehen durch den Geheimen Rath und auf lebenslang.

Die Miträthe in dem zweifachen Landrath, auch Malefiz-Landrath genannt, werden für die Zahl der Vorgesetzten vom Landrath, und für die Rathsherren, gleich diesen, selbst von den Genossamen, auch auf Lebszeiten ernannt. Es findet keine Appellation an die Landleute oder Landsgemeinde Statt. Wenn sich aber Jemand durch ein Raths- oder Landrathsurtheil gekränkt glaubte, mag er wieder vorkehren, und der Rath oder Landrath hat zu entscheiden, ob er ihn anhören oder ihm weiters zu kehren gestatten wolle oder nicht.

D. Der Malefiz-Landrath.

Dieser besteht aus den Gliedern des Landrathes und eben so vielen von dem Landrath und den Gemeinden zum Voraus bezeichneten Miträthen. In sehr wichtigen Fällen, z. B. zur Beurthei-

lung von Vergehen gegen die Verfassung und den Frieden des Vaterlandes, versammelt sich ein dreifacher Landrath, wozu jedes Rathsglied noch einen zweiten, nach Belieben gewählten Beirath mitbringt.

E. Der Bezirksrath.

Der Bezirksrath, in Uri Wochen- oder Bodenrath, in Ursern Thalrath genannt, besteht aus den vorsitzenden Herren und Räthen des Bezirkes, und ist ebenfalls berathende und vollziehende, in nicht wichtigen Fällen (geringen Polizeivergehen) auch strafende Behörde.

Ein Bezirksseckelmeister, welcher, nächst dem Ammann und Statthalter, einer der vorsitzenden Herren im Bezirksrath ist, führt das Rechnungswesen des Bezirkes.

F. Polizeiwesen.

Unter der Aufsicht eines Polizeidirectors (wofür der Rath unter den vorsitzenden Herren wechselsweise Einen bezeichnet) bewachen drei Landjäger die Straßen und werden durch die in jedem Dorfe bezeichneten Dorfjäger unterstützt. Für Sicherheitsvorkehrungen gegen ansteckende Seuchen unter Menschen und Thieren und gegen Unfugen von Quacksalbern, Tyrolern ꝛc. wacht die Sanitäscommission und macht dem Rathe darüber gutbefundene Vorschläge. Ueber die Dämme und Wuhren, gegen verheerende Durchbrüche der Bergströme, wacht ein eigenes Gericht, das Gericht zu Reuß und Schachen genannt; es besucht im Frühling und Herbst die Wuhren, verordnet das Nöthige und spricht über daher entstandene Streitigkeiten an Ort und Stelle, ohne Appellation (weil die Gefahr keinen Aufschub gestattet), ab.

II. Die Gerichte.

Die Gewalten sind in Uri nicht getrennt und die lebenslänglichen Rathsherren zugleich auch Richter, was dem demokratischen Princip nicht angemessen scheint. Nur in dem Siebner-Gericht

sitzen vier von der Bezirksgemeinde Gewählte und nur zwei Rathsglieder, wie später gezeigt werden wird.

1. Das Cantons- und Appellationsgericht.

Dieses Gericht wird von dem regierenden Landammann präsidirt, und besteht ferner aus drei, jährlich von der Landsgemeinde zu wählenden Ammann-Richtern, wovon zwei aus dem alten Bezirk (Uri) und der dritte von Ursern sein sollen, und dann aus jedem der zehn Genossamen und vom Bezirk Ursern ein Rathsglied, die jährlich abwechseln. Der älteste Landammann ist der Suppleant des Richters des Land- und Cantonsgerichtes, kann aber gleichwohl zum Ammann-Richter ernannt werden. Die übrigen Alt-Landammänner sind umgangsweise Suppleanten der Ammann-Richter in Krankheits- und Ausstandsfällen; also aus 15 Gliedern. Das Appellationsgericht versammelt sich vier Mal im Jahre, nämlich jeden ersten Montag nach Frohnfasten, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht in Civilstreitigkeiten in zweiter und letzer Instanz; doch können die Parteien vor dem Landrathe ankehren und eine Revision des ganzen Handels verlangen.

2. Das Bezirks- oder Eilfer-Gericht

wird vom Landesstatthalter präsidirt und besteht aus einem Rathsherrn jeder der zehn Genossamen; im Ganzen aus eilf Gliedern. Die vier Rathsherren der vier Genossamen wechseln in Besetzung dieser beiden Gerichte jährlich so ab, daß es im Umlauf von vier Jahren Jeden ein Jahr ins Eilfer- und das folgende Jahr ins Cantonsgericht trifft. Die nach dem Landesstatthalter im Rathe sitzenden übrigen Vorgesetzten ersetzen diesen, ebenfalls umgangsweise, bei Krankheits oder Ausstandsfällen im Eilfer-Gericht. Die Rathsherren werden in solchen Fällen durch den im Range folgenden, alsdann in keinem Gerichte befindlichen Rathsherrn ihrer Genossame ersetzt, und wenn dieser Verwandtschaft oder Krankheit wegen nicht sitzen kann, von dem Treffenden der folgenden Genossame. Das Eilfer-Gericht versammelt sich jeden Monat am dritten Montag, oder, so ein Festtag einfällt, am ersten Werktag darauf, und spricht über alle Civilstreite, die Ehre,

Rechtsamen oder den Werth von mehr als 30 Gulden betreffen, und zwar was den Werth von 60 Gulden nicht übersteigt, inappellabel; was aber darüber ist, oder Ehre oder Rechtsamen betrifft, kann ans Cantonsgericht appellirt werden.

---

3. Das Siebner-Gericht im Bezirk Uri.

Auch dieses Gericht wird vom Landesstatthalter präsidirt und besteht aus zwei Rathsherren und vier von der Bezirksgemeinde zu wählenden Richtern, wovon Jeder vier Jahre bleibt und, nach neu eingeführter Ordnung, jährlich Einer austritt; die zwei Rathsherren, die ebenfalls frei von der Bezirksgemeinde gewählt werden, bleiben nur zwei Jahre in diesem Gerichte, können in Folge der Zeit aber wieder darein gewählt werden. Es versammelt sich alle Monate den ersten Freitag, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht über Händel, die den Werth von 30 Gulden nicht übersteigen, ohne Appellation. Auch ist es die Strafbehörde für Vergehen gegen Gesetze, auf deren Uebertretung eine bestimmte, 30 Gulden nicht übersteigende Geldbuße gesetzt ist, und ist in dieser Hinsicht auch die Appellationsbehörde für Strafurtheile, die von den Dorf- oder Gemeindsgerichten über die Holzordnung und andere in derselben Competenz liegenden Gegenstände ausgesprochen worden.

---

4. Außerordentliche Gerichte (Gassengerichte).

Wenn an Markttagen oder bei andern Anlässen zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen Streit entsteht und Beide unverzögerten Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet, so soll der Richter des Landes sechs Männer, die ihm tauglich und geschickt scheinen, durch den Großweibel zusammenberufen, die zu erscheinen schuldig sind und denen der Richter des Landes präsidirt. Dieses so gebildete Ort- oder Gassengericht spricht dann, nach angehörten Parteien, bei Ehr und Eid über die Streitsache, wenn sie nicht 30 Gulden übersteigt, inappellabel ab. In Sachen von höherm Werthe, was und so hoch sie sein mögen, mag dasselbe ebenfalls ohne Appellation absprechen, wenn nicht vor dem Urtheile Recht dargeschlagen und vor

das Eilfer-Gericht appellirt wird. In diesem Falle aber und auch bei Streithändeln zwischen Landleuten, wo Gefahr oder Schaden im Verzug ist, mag Einer vor den w. w. Rath kehren und um außerordentliche Versammlung des Gerichtes ansuchen, welches ihm nach Umständen wird bewilliget werden.

3. Die Dorfgerichte.

In jeder Gemeinde besteht ein Dorfgericht von wenigstens sieben Mitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Gemeinde ernannt werden, beim Austritte aber wieder wählbar sind. Dieses Gericht hat die obrigkeitlichen Aufträge, so wie die Sachen der Gemeinde zu besorgen und das Waisenamt der Gemeinde zu verwalten, wofür zugleich ein Waisenvogt, Mitglied des Dorfgerichtes und unter dessen Obsorge stehend, von der Gemeinde ernannt wird. Wenn Waisensachen vor Rath zu bringen sind, so muß dieses durch schriftlichen Bericht und Gutachten des Dorfgerichtes, welches ein Rathsglied der Gemeinde vorlegen und nöthigen Falls darüber berichten muß, allzeit ohne Unkosten der Waisen geschehen. Jedem Dorfgerichte ist ein von der Gemeinde gewählter Weibel beigeordnet, welcher die Aufträge des Gerichtes zu vollziehen und in seinem Gemeindsbezirke die Schuldbetreibung, Pfändung und die Schatzungen zu bewerkstelligen hat, wo dieses durch die Landweibel oder vier Amtsleute im ganzen Canton geschehen darf.

III. Geschlechter-Ordnung und Ausstand in Gericht und Räthen.

(Auszug aus dem „Landesbuch." Seite 36. Art. 42—44.)

Es sollen aus einem Geschlecht nicht mehr als sechs in den Rath (die Miträthe für den zwei- und dreifachen Landrath ausgenommen) gewählt werden mögen, es seien Vorgesetzte oder Rathsherren, und sollen aber die Herren Räthe aus dem Bezirk Ursern hierin nicht mitgriffen und nicht gezählt werden. Es sollen in ein Gericht nicht zween Brüder, auch nicht Vater und Sohn verordnet werden und sitzen mögen, und wenn der Vater eines

Landschreibers in Rath oder Gericht Präsident ist, soll alsdann der Sohn nicht darin schreiben. Wenn ein Richter oder Rathsglied, seine Kinder oder Kindskinder einer Partei, ihren Kindern oder Kindskindern in Sachen, die Ehr antreffen, im vierten Grad oder näher, und in Sachen, so Gut antreffen, im dritten Grad oder näher verwandt ist, so solle er ausstehen, und wenn des Richters Frau zur Partei, oder der Richter zur Frau der Partei in solchem Verwandtschaftsgrad steht, ist es ganz gleich, wie bei eigener Verwandtschaft, zu halten. Wenn aber die Verwandtschaft einen halben Grad weiter ist, als obgemelt, so ist kein Ausstand; so ist auch bei Verlegenschaften, die nicht wahre Verwandtschaften sind, kein Ausstand; doch aber müssen zwei Schwäger, wenn sie schon keine Kinder haben, einander ausstehen.

In Malefizsachen solle der öffentliche Kläger, sammt seiner Verwandtschaft bis in den vierten Grad, so wie die Räth und Miträth, so dem Delinquenten im vierten Grad oder näher verwandt, und wenn es an gestohlenem Gut auf- oder abgeht, ausstehen.

In Angelegenheiten mit fremden Staaten und Fürsten sollen Alle, die dort Dienst haben oder Pensionen beziehen, ausstehen.

Wenn eine Dorfschaft eine Streitsache hat, müssen nicht nur die Richter und Rathsglieder aus derselben, sondern auch der Herr Richter des Landes, wenn er in derselben Dorfschaft wohnt, ausstehen.

Es sollen auch jene, die in Klöstern Verwandte bis in den dritten Grad haben, in Angelegenheiten dieser Klöster ausstehen. Deßgleichen sollen die Vögt, Verwalter und Verordnete zu Kirchen, Klöstern, Spitälern, Pfründen und dergleichen Corporationen in Sachen derselben ausstehen.

IV. Prozedur und Rechtsordnung.

(Auszug aus dem „Landesbuch“. Seite 44. Art. 53—56.)

Wer Jemand vor Gericht laden oder vorbieten will, soll es am dritten Werktage vor dem Gerichtstage thun, nämlich daß zwischen dem Tage des Vorbietens und jenem des Gerichtes zwei ganze Werktage seien. Das Vorbieten vor Rath aber soll am zweiten Werktag vorher geschehen, so daß zwischen dem Tage des

Vorbietens und jenem des Raths ein ganzer Werktag sei. Das Vorbieten oder die Citation solle durch die Amtsleut (Weibel) geschehen; wenn aber einer dieselbe vom Gegner sonst annimmt, ist solche auch gültig.

Jeder ist schuldig, auf die Citation zu erscheinen, und wer es unterläßt, ohne durch ehehafte, d. h. rechtmäßige, vor dem Richter genugsam entschuldigende Noth gehindert zu sein, soll mit 2 Gulden bestraft und nebst dem über den Vortrag Rechtens per contumaciam erkennt werden, gegen welches Urtheil der Verfällte vor dem nächstfolgenden Gericht oder Rath, vor der Behörde nämlich, vor welcher die Sache gewaltet, sich rechtfertigen mag, ansonst dasselbe dann in judicatum erwachset. Bei den Citationen, die dem Gegner auf Verlangen schriftlich zuzustellen sind, solle bestimmt angezeigt werden, auf welchen Tag und warum er erscheinen solle, und so dieses nicht geschieht, ist Keiner Red und Antwort zu geben schuldig. Es sollen auch einseitige Vorständ, ohne erwiesene solche Citation, nicht angehört werden. Wenn eine Partei einen Aufzug begehrt und die Gegenpartei solchen nicht gütiglich gestattet, soll das Gericht untersuchen und entscheiden, ob die begehrende Partei genugsame Gründe zu einem Aufzug habe; und im Fall es dieselben hinreichend erachtet, wird es den Aufzug gestatten, wo dann aber die denselben begehrende Partei das Gerichtsgeld bezahlen solle. Es sollen sowohl die Bezirks- als Cantons-Richter bei ihren Eiden auf das Landesbuch richten, und so zugesetzte Richter sind, sollen sie des Eids, auf das Landbuch zu richten, erinnert werden.

Ordnung über Kundschaftsverhöre.

Vor Gericht und Räthen sollen nach Form Rechtens Zeugen oder Kundschaften verhört, und dann auf deren Aussag gerichtet werden. Es soll eine jede in Ehren stehende Person, um Gut Kundschaft zu geben, rechtlich verhört werden, vorbehalten, so dieselbe an dem Gut, darum sie Kundschaft geben soll, auch zu gewinnen oder zu verlieren stünde; dann soll sie darum nicht verhört werden. Auch sollen in keinem Fall Eheleute einander Kundschaft geben mögen; deßgleichen können auch Eltern den Kindern, Kinder den Eltern, Geschwisterte, Schwäger und Schwägerinnen einander nicht Kundschaft geben.

Wenn Einer selbst an seinen Gegner zeugete, so soll derselbe kundschaftsweis verhört werden oder mag dem Andern den Eid zurückstellen. In Sachen aber, so Ehr antreffen, solle keine Person, die der Gegner einem oder ihren Kindern oder Kindskindern im vierten Grad oder näher verwandt ist, verhört werden, und so Einer um Ehr belangende Sachen an seinen Gegner zeugete, soll auch nicht darum verhört werden. Die zugetragenen Kundschaften sollen in keinen Sachen verhört werden; ebenfalls solle Niemand berichtsweise vernommen, sondern allein auf eidliche Kundschaft gerichtet werden. Es solle auch wider amtliche Schriften, Sigill und Briefe keine Kundschaft vernommen werden, desgleichen solle niemal Kundschaft wider Kundschaft verhört werden, und wenn Einer das Gegentheil von einer eidlichen Kundschaftsaussage beweisen und also die Kundschaft von Ehren stoßen will, muß er fünf einstimmige Zeugen haben.

Ueber das für die Zeugen oder Kundschaften erforderliche Alter ist nichts bestimmt, sondern es bleibt dem Richter überlassen, die Fähigkeit des Zeugen zu beurtheilen, und, wo sich ein Anstand dagegen ergibt, über die Zulässigkeit zu entscheiden. Zu mehrerer Deutlichkeit sollen die Kundschaften fragweise verhört und ihre Aussagen gehörig eingeschrieben werden, und wenn ein Urtheil appellirt wird, so kann über die Zulässigkeit einer Kundschaft auch wieder geurtheilt und nach Ermessen eine vor erster Instanz nicht zugelassene verhört, oder eine die verhörte als unzulässig erkennt und auf deren Aussag nicht geachtet werden. Wer als Kundschaft zu erscheinen aufgefordert wird und nicht erscheint, soll Gl. 2 bestraft werden und den allenfalls dadurch verursachten Schaden abtragen; erweislich rechtmäßig und genugsame Hinderniß jedoch vorbehalten. In den Gerichten solle kein Ausschuß zu Verthätigung (Vergleich) der Parteien verordnet werden, außer wo Bescheinigung der Lage, Untersuch von Schriften oder Rechnungen oder andere nähere Erläuterung bedürfende Sachen einen Ausschuß erfordern. Es sollen alsdann aber nicht mehr als drei Herren dazu verordnet und von diesen nicht gesprochen werden; es wäre dann, daß es ihnen von beiden Theilen hiefür übergeben würde. Wer ein Urtheil erster Instanz appelliren will, muß innert zehn Tagen vom Gerichtstage an beim Gerichtspräsidenten sich hiefür erklären und einen Schein dafür herausnehmen, welchen er dann

während der nächstfolgenden zehn Tage dem Herrn Landammann, als Präsident des Appellationsgerichtes, vorweisen solle, der denselben zur Bescheinigung gelegter Appellation unterschreiben wird. Um die Rechtshändel nicht in die Länge zu ziehen, kann kein Beiurtheil erster Instanz gleich appellirt, sondern soll in der Sache fortgefahren und abgesprochen werden. Wenn dann aber der Final- oder Hauptspruch appellirt wird, so können die Vorfragen oder Beiurtheile auch wieder vor dem Appellationsgericht vorgebracht und von diesem neu darüber entschieden werden. Ganz neue Gründe aber, die in erster Instanz nicht gewaltet, sie mögen für oder wider das Urtheil sein, sollen vor der zweiten Instanz nicht mögen vorgebracht und nicht darüber geurtheilt werden. Wenn Einer, der appellirt hat, davon abstehen will, oder von der Gegenparth Aufzug erhaltet, soll er es sechs Tag vor dem Gerichtstag dem Herrn Landammann anzeigen, sonst das Gerichtsgeld gleichwohl zahlen müßte.

Wenn Einer über eine ausgesprochene Rechtssache neue Gründe, Kundschaften oder Schriften auffindet oder in Erfahrung bringt und daher eine Revision des Urtheils verlangt, muß solche über das Urtheil des Eilfer-Gerichts und des Bezirksgerichts von Ursern vor dem Cantonsgericht, und über das Urtheil des Cantonsgerichts vor einem Landrath begehrt werden, und diese Behörden werden dann entscheiden, ob die Gründe zu einer Revision hinreichend und solche zu gestatten sei oder nicht. Im Gestattungsfall wird die Sache vor die nämlichen Richter, die darin gesprochen haben, gewiesen. Vor's Siebnergericht hat der w. w. Rath die Revisionsbegehren zu untersuchen und über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

Bei vorkommenden Ehrenhändeln, wo Scheltungen oder sträfliche Verleumdungen Statt haben, solle der Gerichtspräsident, es werde dann über den Handel abgesprochen, oder derselbe noch vor dem Spruch gütlich verglichen, die Sache einem Rath anzeigen, damit der Fehlbare zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Wer eine Sache zehn Jahre ungerechtfertigt anstehen läßt, oder obwohl es wehrte oder forderte, und aber der Andere es nicht gestünde, und er es dennoch nicht rechtlich betriebe, dem soll man darum nicht mehr richten, und zwar bei Verwirkung des Amts; es wäre dann, daß Einer hätte gute Sigill und Briefe, die nicht gefährlich hinterhalten worden, d. h. die er nicht selbst

kundig in Händen gehabt und doch nicht geltend gemacht hätte. Erweislich bestehende Rechtsamen aber, wenn sie auch zehn und mehr Jahre nicht ausgeübt werden, können deßhalb nicht verjähren. Wenn aber Einer von Einem Capital zehn Jahre keinen Zins forderte und der Schuldner nicht kanntlich wäre, denselben nicht rechtlich betriebe, sondern solche so auftauchen ließe, soll das Capital mit den Zinsen verloren haben.

Für Kirchen, Klöster, Stiftungen, vogtbare, unter gesetzlicher Vormundschaft stehende Leute, und für solche, die lange Zeit nicht im Land gewesen, sind für all' Obiges, statt nur zehn Jahre, fünfzehn Jahre festgesetzt.

Bemerkungen hinsichtlich der Fürsprechen.

Das Landesbuch, Art. 66, sagt hierüber: „Wenn Jemand zu Führung eines Rechtsstreites einen Beistand verlangt, soll er vor das Dorfgericht kehren, und dieses ein Gutachten dem w. w. Rath darüber vorlegen, und im Bewilligungsfall den Beiständer namentlich dabei anzeigen, wo dann der w. w. Rath solches bestätigen, oder nach Umständen erkennen wird." — Hinsichtlich der Vorträge heißt es im Art. 68, lit. e.: „Zu bester Beschränkung soll eine Zeit für gänzliche Beendigung der Vorträge und Repliquen bestimmt sein, und zwar für einen Handel ohne Kundschaften 1 Stunde, und mit Kundschaften oder Beiurtheil 1 ½ Stunde; mit mehreren Kundschaften oder Beiurtheilen 2 Stunden, welches vollkommen hinreichend sein wird, wenn obige Vorschriften befolgt werden."

V. Der Landsseckelmeister

ist der Rechnungsführer und Cassier des Staates. Er ist verpflichtet, jährlich der gewohnten Landsrechnungs-Commission (bestehend aus sämmtlichen Vorgesetzten des Landes und aus Ausschüssen aller Gemeinden) über seine Verwaltung von Uri und Ursern ausführliche Rechnung abzulegen, deren Resultat im Auszuge sämmtlichen Gemeinden mitgetheilt, auch der Landsgemeinde summarische Anzeige gemacht werden soll.

VI. Die Kanzleibeamteten, Weibel und Läufer ꝛc.

Von den, wie vorbeschrieben, durch die Landsgemeinde gewählten Landschreibern ernennt dieselbe einen Kanzleidirector und Staatsarchivar, ferner zum Dienste dieser Beamtungen, mit weiteren Befugnissen, einen Großweibel, zwei Weibel oder Landläufer. Die Stelle des Waagmeisters wird ebenfalls durch die Landsgemeinde bestellt.

VII. Die Gemeindsbeamtungen.

Jedes Dorf hat eine Dorfgemeinde und, neben dem schon beschriebenen Dorfgericht, einen Dorfvogt, Kirchenvogt und Waisenvogt, Dorfschreiber und Dorfweibel.

VIII. Beamtenstellen im Bezirke Ursern.

1. Der Bezirksrath.

Dieser besteht aus dem Thalammann, Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister und fünfzehn Gliedern. Er besorgt die Polizei und Bezirksfinanzen. In Ansehung der allgemeinen hochoberkeitlichen Verordnungen sind die Bezirksräthe dem Landrathe unterworfen.

2. Das Bezirksgericht.

Das Bezirksgericht in Ursern bildet den dortigen Bezirksrath. Es besteht aus fünfzehn Gliedern und spricht über Streitigkeiten von jeder Art in erster Instanz. Die Händel, welche 60 Gl. übersteigen, können an das Cantonsgericht appellirt werden. Wenn jedoch beide Parteien Angehörige des Bezirkes Ursern sind, spricht das Bezirksgericht bis auf den Werth von 200 Gl. (statt nur 60 Gl.) inappellabel. Uebersteigt aber der Werth des Streitgegenstandes genannte Summe, so hat Appellation Statt. Criminal-Verbrechen von geringerer Gattung werden vom Bezirksrathe

bestraft; infamirende Verbrechen aber gehören vor den Malefiz-Landrath; wo aber die Strafe für jene Verbrechen, welche im Bezirke Ursern verübt worden, auf Verlangen auch dort solle vollzogen werden. Die Processe von allen diesen Verbrechen werden von den Bezirken formirt und die Unkosten von demselben getragen; sobald aber das Verbrechen „malefiz“ erklärt wird, so gehen die Kosten auf Rechnung des ganzen Cantons.

3. Die Gemeindsbeamtungen.

Diese sind auf gleiche Weise bestellt, wie im Bezirke Uri.

Canton Schwyz.

Organisation der Administrativ- und Justiz-Behörden.

Einleitung.

Der Canton Schwyz unterscheidet sich von den zwei anderen Urcantonen wesentlich durch seine Organisation der Administrativ- und Justiz-Behörden. Vermöge des in derselben waltenden Grundsatzes der Gewaltentrennung ist er aus dem Kreise der patriarchalischen Staatseinrichtung, die in der Geschichte einer tiefern Stufe der Entwicklung angehört, hinausgetreten, und hat sich der kleinen Anzahl hauptsächlich oder ganz reformirter Stände angeschlossen, die mit der ausgedehnten Freiheit der auf Landsgemeinden abgestellten reinen Demokratie die Bürgschaften vereinigt, womit sich das Volk in repräsentativ demokratischen Cantonen die gesetzliche Ausübung seiner Rechte und das Walten der bürgerlichen und individuellen Freiheit gegen die nachtheiligen Einwirkungen amtlicher Willkür, persönlicher Leidenschaften und menschlicher Schwächen schützen zu müssen glaubte. Diese Stellung hat der Canton Schwyz erst seit einem Jahrzehnt eingenommen. Die vorausgegangene Trennung des Cantons in inneres und äußeres Land war dabei von wesentlichem Einflusse, indem der Canton Schwyz, äußeres Land, bei seiner, im Jahr 1833 erfolgten Vereinigung mit dem innern Lande, an dem Grundsatze der Gewaltentrennung festhielt, den er in seiner speciellen Verfassung vom Jahr 1832 aufgestellt hatte. Die vollständige Umwandlung der Organisation der Administrativ- und Justiz-Behörden, wozu die äußeren Bezirke im Geiste der Regeneration und einer weisen Beschränkung persönlicher Machtvollkommenheit den Anstoß gaben, ging jedoch nicht so weit, daß man die Gewaltentrennung beider Nachfolger des Gesetzgebers als strenge durchgeführt betrachten könnte; eine gänzliche Durch-

führung dieses Grundsatzes schien dem Verfassungsrathe von 1833 ein zu schroffer und daher unnatürlicher Uebergang vom alten Zustand in den neuen; das Zugeständniß des innern Landestheiles erstreckte sich nicht weiter, als auf eine theilweise Gewaltentrennung.

Wodurch sich die gegenwärtige Organisation der Administrativ- und Justiz-Behörden des Cantons Schwyz, theils gegenüber den andern Urcantonen, so wie überhaupt gegenüber den katholischen Landsgemeinde-Cantonen, theils gegenüber ihren früheren Perioden, ferner auszeichnet, ist die Reichhaltigkeit und Bestimmtheit ihrer Gesetzgebung. Das öffentliche Leben im Canton Schwyz hat nämlich seit der Regenerationsperiode die Eigenthümlichkeit mit den größeren oder ebenfalls von neuen, freisinnigen Verfassungen angeregten Cantonen gemein, daß es in Bezug auf Gesetzgebung, wenn auch in untergeordnetem Maße, ein schöpferisches Wirken entfaltet und umfassende und einläßliche Bestimmungen über den Bereich amtlicher Thätigkeiten aufgestellt hat, die man vorher kaum dem Namen nach kannte, obschon sie zu nothwendigen Erfordernissen eines wohlgeordneten, das gesammte Culturgebiet in sich schließenden, entwicklungsfähigen Staatsorganismus gehören. Während z. B. in den Cantonen Uri, Unterwalden, Zug und Appenzell J. Rh. seit zehn Jahren im Ganzen nicht zehn Gesetze erlassen worden sind, die auf die Organisation der Administrativ- und Justiz-Behörden Bezug haben, findet man derartiger Gesetze im gleichen Zeitraum im Canton Schwyz eine solche Menge, daß in formeller Beziehung wenige, jedenfalls unbedeutende, Lücken mehr auszufüllen sein dürften. Während man in allen so eben erwähnten Cantonen über einen der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung, über das Erziehungswesen, die nothdürftigsten Bestimmungen vermißt, tritt uns unter den organischen Gesetzen des Cantons Schwyz hierinfalls eines entgegen, das sich den weisesten und sorgfältigsten aller eidgenössischen Staaten, die mit so geringen öconomischen und intelligenten Kräften, wie der Canton Schwyz, ausgestattet sind, kühn an die Seite stellen darf und sich auch neben den Schulorganisationen der übrigen Cantone nicht zu schämen hat. — Allerdings schreibt sich diese Thätigkeit und dieser Aufschwung der schweizerischen Gesetzgebung erst seit der Regenerationsperiode her; das Jahrzehnt, welches die Verfassung vom Jahr 1821 begleitete, war eben so regellos gestaltet, eben so

saumselig in Anerkennung der Interessen einer höhern Staatsentwicklung, wie irgend ein anderer der benachbarten Cantone, die noch auf der Stufe der Restauration von 1815 stehen. Denn es zeigt sich, daß der Canton Schwyz, abgesehen von der ganz zusammenhanglosen, bruchstückartigen und materiellen Bedeutung der Gesetzgebung der Restaurationsperiode, in dieser letztern, also in einem Zeitraume von beinahe zwanzig Jahren, nicht der vierte Theil so viel gesetzliche Bestimmungen zu Stande gekommen sind, als in den zehn Jahren von 1833—1843, indem seit 1815—1833 kaum zehn, dagegen von 1833—1843 gegen fünfzig derselben aufgestellt wurden, wovon noch fast eben so viele in Rechtsgültigkeit verblieben sind, so daß auch die neuere Gesetzgebung des Cantons Schwyz der vorangegangenen an Dauer wenig nachstehen, wenn nicht gar dieselbe übertreffen dürfte.

Eine fernere Eigenthümlichkeit der schwyzerischen Gesetzgebung ist, insofern man mit den dem Canton Schwyz geschichtlich, geographisch, gewerblich, confessionell und demokratisch zunächst verwandten Cantonen eine Vergleichung anstellt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aller gesetzgebenden und gerichtlichen Cantonsbehörden, so wie der civilrichterlichen Bezirksbehörden. Die Beschränkung, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der dreifachen Landräthe in den einigen kleinen Cantonen Uri, Unterwalden, Zug und Appenzell I. Rh. erleidet, ist im Canton Schwyz seit 1833 abgeschafft. Jedoch besteht in demselben, vermöge der Unvollständigkeit der Gewaltentrennung, noch die geheime Verhandlung der Bezirksbehörden, welchen die erstinstanzliche Beurtheilung der Polizeistraffälle zusteht.

Mit dem Vorzuge der Oeffentlichkeit vereinigt die Organisation der Behörden des Cantons Schwyz auch denjenigen der Mündlichkeit, eine Rechtsform, die daselbst, wie in allen rein demokratischen Cantonen, von jeher bestand und, wenn auch Mangel an Bildung ursprünglich einen wesentlichen Antheil an ihr hat, doch auf der lobenswerthen altdeutschen Ansicht beruht, daß der Zutritt zu den Behörden, die in der That eigentlich nicht ihrer selbst, sondern der Bürger wegen vorhanden sind, in dem Maße persönlich und öconomisch erleichtert werden soll, als es die Natur des Gegenstandes und das Zutrauen der öffentlichen Ordnung erfordert. Wenn auch die Gründlichkeit der Erörterung oft eine schriftliche

Bearbeitung und Vorlage der Angelegenheiten wünschbar zu machen und die in einigen größeren Cantonen hiefür bestehende Vorschrift theilweiser Schriftlichkeit vor der im Canton Schwyz bestehenden Mündlichkeit den Vorzug zu verdienen scheint, so ist nicht zu übersehen, daß das schriftliche Verfahren der Parteien im Canton Schwyz in keiner Weise einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, sondern im Gegentheil vor allen Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme des Cantonsrathes und der Bezirksräthe, übungsgemäß darauf gehalten wird, wie denn auch der Große Rath nur solchen Personen das mündliche Wort zu gestatten pflegt, die sich bei ihm um eine Anstellung oder um eine Begnadigung verwenden. — Indessen wird die Zulässigkeit des mündlichen Verfahrens, die sowohl in Frankreich und in der Waadt, als in einigen deutschen Landestheilen, die den Strafproceß von jenem Staate entlehnt haben, als ein eben so sehr in der Praxis, als in der Theorie anerkannter Vorzug gilt, gerade da am meisten verkümmert, wo es von der größten Wichtigkeit sein muß, nicht bei den Verhandlungen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, bei Eigenthumsfragen und Verbalinjurien, sondern bei correctionellen und criminellen Fällen, bei Angelegenheiten, welche eben so sehr die Freiheit und das Leben beschlagen. In solchen Fällen ist den Untersuchungsbehörden das schriftliche und heimliche, das sogenannte Inquisitionsverfahren, vorgeschrieben. Statt die unmittelbare Anschauung, die oft vielsagenden, lichtvollen Augenblicke der Angaben, die sprachliche Eigenthümlichkeit der Wendungen, das Mienenspiel u. dgl. von Seite der Angeklagten und der Zeugen als Hülfsmittel für die Beurtheilung von Schuld oder Unschuld, und im erstern Fall des Grades der Zurechnungsfähigkeit und der Verschuldung benutzen zu können, sieht sich der erkennende Richter lediglich auf die Acten der heimlichen Untersuchung, und der Angeschuldigte vor *demselben* auf das Recht einer öffentlichen und mündlichen Vertheidigung durch einen Anwalt und durch sich selbst beschränkt, ja bei erstinstanzlicher Beurtheilung der Frage, ob der Untersuchungsgegenstand crimineller oder aber bloß correctioneller Natur, bloß ein Vergehen oder aber ein Verbrechen sei, d. h. vor der Einleitung der Hauptuntersuchung, welche im letztern Fall erforderlich wird, ist dem Angeklagten auch dieses Recht vorenthalten; ein Mangel, den glücklicher Weise nicht alle deutsche Cantonalgesetzgebungen mit

derjenigen des Cantons Schwyz theilen, wiewohl denselben das Anklageverfahren ebenfalls gänzlich fremd ist. Die Nachtheile des Inquisitionsverfahrens treten in kleinen Cantonen um so mehr hervor, als es daselbst an rechtskundigen Untersuchungsrichtern zu fehlen pflegt, was für den Angeschuldigten langwierige Gefangenschaft und für den Staat große Kosten nach sich zieht. Uebrigens darf man nicht verhehlen, daß das Strafverfahren vordem im Canton Schwyz mit so wenig Garantieen des Rechtes und der Gesetzlichkeit umgeben war, daß man es nur mit dem Zustande vergleichen konnte, in dem sich dieser Zweig der Gesetzgebung noch in den Cantonen Uri, Unterwalden, Zug und Appenzell J. Rh. befindet; in mancher Beziehung mochte es bei der Geneigtheit des inner-schwyzerischen Charakters zu leidenschaftlichen Gewaltthätigkeiten noch schlimmer damit bestellt sein, wenn man bedenkt, daß auch noch die Anwendung der Folter dazu gehörte, und selbst der Vertheidiger eines auf Leben und Tod Angeschuldigten die gnädigen Herren und Obern vor Beginn der Rede um Erlaubniß und am Ende derselben um Verzeihung bitten mußte.

Nun bleibt uns noch die Stellung zu bezeichnen übrig, welche die Gesetzgebung des Cantons Schwyz, in Bezug auf die in anderen Cantonen gemachten Fortschritte größerer Gemeinsamkeit und Einheit, einnimmt. Man muß auch hierbei anerkennen, daß die gegenwärtige Organisation der Behörden im Canton Schwyz weit gleichförmiger, durchgreifender und centraler ist, als in frühern Zeiten. Vor dem Jahr 1833 waren die sieben Bezirke des Cantons Schwyz, nebst dem vom Kloster Einsiedeln in Unterthanenschaft gehaltenen Hofe Reichenburg, so verschieden gestaltet, daß sie mit einander nur in einem lockern Zusammenhange waren. Die denselben übergeordneten Cantonalbehörden bekümmerten sich wenig um die Ordnung, welche in jedem einzelnen festgestellt oder vernachläßigt wurde, wenn sich keiner unterfing, etwas zu unternehmen oder einzuführen, was dem, so zu sagen, souveränen Bezirk Schwyz anstößig sein konnte. Erst die in der Verfassung vom 12. Weinmonat 1833 zum Grundsatz erhobene Rechtsgleichheit und der seit dieser Zeit erwachte gesetzgeberische Schöpfungstrieb führte den Canton zu einem Gefühle der Macht, dem sich alle Bezirke willig unterordneten oder unterordnen mußten, zu Organisationen, die alle untergeordneten Theile des Ganzen zu einer gleichmäßigen

Ordnung verbanden und den Cantonalbehörden ausgedehntere Befugnisse einräumten. Bei den in den letzten zehn Jahren sichtbaren Bestrebungen des Großen Rathes und der Regierung nach Gleichförmigkeit der Bezirke und größerer Centralisation des Gerichts-, Verwaltungs-, Militär-, Polizei-, Post-, Straßen-, Sanitäts- und Erziehungswesens kommen zwar einzelne Bestimmungen vor, welche der Genehmigung der eigentlichen gesetzgebenden Behörde, der Cantonsgemeinde, entbehren; allein nach dem Grundsatze qui tacet consentire videtur (wer schweigt, scheint beizustimmen) in dem Maße in Vollziehung gesetzt wurden, als sich kein ernstlicher Widerstand dagegen erhob. Ein solcher zeigte sich in der That nur gegen die Straßengesetze.

Aus dieser Vergleichung der Gesetzgebung des Cantons Schwyz, theils mit derjenigen Bildungsstufe, auf welcher sie in anderen Cantonen steht, theils mit derjenigen, auf welcher sie sich früher befand, ergibt sich, daß der Canton Schwyz, bezüglich seiner gegenwärtigen Organisation der Behörden, zu einem Grade der Verbesserung gelangt ist, dessen sich kein anderer der ihm zunächst verwandten Cantone und auch keine seiner früheren Perioden rühmen kann; allein bei all' den Vorzügen, womit ihn die Grundlage der Gewaltentrennung, Vielseitigkeit und Dauerhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, Oeffentlichkeit und Zugänglichkeit dieser letzteren (fast alle sind gedruckt, was bei einigen Nachbarcantonen nicht einmal mit der Verfassung der Fall ist), das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen und die Gleichförmigkeit und Centralisation der amtlichen Wirksamkeit ausgestattet und dem Fortschritt eingereiht haben, bleiben noch so viele Mängel sichtbar, daß wir ihn keineswegs als ein Bild der Vollkommenheit aufstellen, sondern vielmehr ermuntern möchten, die ihm durch die Regeneration und ihre Früchte verliehene Kraft zur Erreichung des schönen Zieles zu benutzen, zu dem er nur einen Theil des Weges zurückgelegt hat, wenn er des vollen Genusses freier, gesitteter und glücklicher Staatseinrichtungen theilhaft werden will.

A Cantonsbehörden.

I. Die Cantonsgemeinde (Landsgemeinde).

Die Cantonsgemeinde besteht in der Versammlung derjenigen Cantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausgenommen sind: a) Falliten; b) durch Urtheil Entehrte; c) im Activbürgerrecht Eingestellte. (Dem Nichtstimmberechtigten ist der Eintritt in den abgesteckten Kreis der Cantonsgemeinde bei 400 Fr. Buße, und die Theilnahme an den Abstimmungen bei Criminalstrafe untersagt.) Sie besammelt sich am Rothenthurm ordentlicher Weise alle zwei Jahre am ersten Sonntage im Mai, oder, wenn das Wetter ungünstig ist, am nächstfolgenden Sonntage, an dem das Wetter günstig ist; außerordentlicher Weise, so oft der Cantonsrath, auf Beschluß des Großen Rathes, sie einberuft. (Das Erscheinen mit Dolchen, Stileten, Pistolen oder andern dergleichen Instrumenten in einer öffentlichen Versammlung ist bei Criminalstrafe verboten und dem Laider 16 Fr. Belohnung zugesichert.) Ihr Präsident ist der Landammann; beide Cantonsschreiber versehen das Secretariat. Sie übt ihr Souveränetätsrecht folgendermaßen aus: a) Mit Ausnahme desjenigen, was die organischen Gesetze betrifft, sollten ihr verfassungsgemäß alle Gesetzesvorschläge und Gesetzeserläuterungen vom Großen Rathe vorgelegt werden, und sie genehmigt oder verwirft dieselben; b) ihrer Genehmigung unterliegen alle wichtigern Verträge mit dem Auslande und den Cantonen der Eidgenossenschaft; c) Instructionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse werden ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt; d) sie allein ertheilt das Cantonsbürgerrecht. Keinem kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechtes bleibt, ohne wirkliche Ertheilung des Cantonsbürgerrechtes, ohne alle rechtliche Folgen; e) sie wählt den Landammann, den Statthalter und den Seckelmeister aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern auf zwei Jahre; die beiden Erstern sind für die nächste Amtsdauer als solche nicht wieder wählbar. Wenn der Landammann aus dem Bezirke Schwyz gewählt wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke gewählt werden,

und umgekehrt. Der Landammann und der Seckelmeister müssen innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Schwyz wohnen. Ueber alle Gegenstände, welche an die Cantonsgemeinde gebracht werden wollen, muß das Volk vorher in Kenntniß gesetzt werden. Deßhalb sollen a) alle Vorschläge für Gesetze und Gesetzeserläuterungen, so wie alle übrigen Anträge des Großen Rathes, vier Wochen vor Besammlung der Gemeinde gedruckt unter die Landleute (Cantonsbürger) vertheilt werden; b) ebenso hat jeder Landmann (Cantonsbürger) seine Vorschläge, die er an die Cantonsgemeinde bringen will, sechs Wochen vor ihrer Besammlung dem Großen Rathe schriftlich einzureichen, welcher verpflichtet ist, dieselben mit seinen eigenen Vorschlägen durch den Druck dem Volke bekannt zu machen und sie der Cantonsgemeinde vorzulegen. Das gleiche Recht, wie einzelne Cantonsbürger, haben hierinfalls ganze Corporationen, Gemeinden oder Bezirke. Ihr sollte verfassungsgemäß der öconomische Zustand des Cantons zur Kenntniß gebracht werden. Außerordentlich zusammenberufen, kann sie nur diejenigen Gegenstände behandeln, für deren Berathung sie besammelt wird. Bei der Auskündung müssen diese Gegenstände jedes Mal bezeichnet werden. Sie kann über das Eigenthum der Bezirke, Gemeinden, Corporationen und Privaten nicht entscheiden und überhaupt keine Befugnisse der richterlichen und vollziehenden Gewalt ausüben. Alle Abstimmungen geschehen durch das Handmehr; die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Volk und Regierung beeidigen sich gegenseitig bei jeder ordentlichen Versammlung derselben.

II. Großer Rath.

Der Große Rath besteht, mit Einschluß des Cantonsrathes, aus 108 Mitgliedern, und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, welcher nicht zugleich Landammann sein kann, und den Vicepräsidenten auf ein Jahr, die Beide für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind. Das Secretariat versehen beide Cantonsschreiber. Die Mitglieder des Großen Rathes werden vor den Bezirksgemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern gewählt. Die Amtsdauer der Großräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; alle zwei Jahre wird der Drittel, dessen Amtsdauer abgelaufen, ergänzt. Die Ausgetrete-

nen sind wieder wählbar. Der Große Rath wird vom Präsidenten einberufen. Ordentlicher Weise besammelt er sich zwei Mal im Jahre; verfassungsgemäß sollte dieß am ersten Montage im Juni und am zweiten Montage im November geschehen; außerordentlicher Weise geschieht es: a) so oft der Präsident es nöthig findet, b) wenn der Cantonsrath es verlangt, c) wenn fünfzehn Mitglieder beim Präsidenten dafür das Begehren stellen. In Verhinderungsfällen des Präsidenten hat der Vicepräsident in dessen Wirkungskreis zu treten. Die Verhandlungen des Großen Rathes geschehen in der Regel öffentlich. Er erläßt die organischen Gesetze und kann, wenn irgend ein Antrag auf Abänderung derselben für erheblich erklärt wird, diese selbst erst in einer spätern Session vornehmen. Er entwirft selbst Gesetze und berathet die ihm vom Cantonsrathe zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge. Er erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen, vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall. Die Erläuterungen und Gesetzesvorschläge sollten, ausgenommen, was die Organisation der Behörden betrifft, verfassungsgemäß der Cantonsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Er wählt aus allen rechtlichen Landleuten (Cantonsbürgern) zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der Eine aus dem Bezirke Schwyz, der Andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden muß. Der Vorsitz derselben an der Tagsatzung sollte verfassungsgemäß mit jedem Jahre wechseln. Er gibt ihnen die geeignete Instruction und nimmt ihre Berichterstattung ab. Er wählt aus dem Cantonsrathe, mit Einschluß des Landammanns, fünf Mitglieder in die Regierungs-Commission, von denen zwei aus den Bezirken Schwyz oder Wollerau, drei aus den übrigen Bezirken genommen werden, und aus seiner Mitte auf sechs Jahre den Pannerherrn, welcher wieder wählbar ist. Er bestellt die Cantonal-Verhör-Commission und wählt den Staatsanwalt und Vicestaatsanwalt, den Zeugherrn, den Archivar, den Salzdirector, zwei Cantonsschreiber, von denen der Eine aus dem Bezirke Schwyz, der Andere aus einem der übrigen Bezirke ernannt werden muß, den Cantonsweibel und zwei Cantonsläufer; die fünf letztern Angestellten nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung ihrer Stellen. Er entscheidet über Competenzstreitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt der Cantons-

und Bezirksbehörden, mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden. Er beaufsichtigt die Cantonsverwaltung: a) Er sollte verfassungsgemäß jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Cantons bestimmen; b) er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse allfällig nöthigen Steuern; c) er setzt die Gehalte der öffentlichen Beamteten und Angestellten fest; d) er ordnet und beaufsichtigt das Münz- und Postwesen und die Salzverwaltung und sollte verfassungsgemäß das Gleiche in Bezug auf das Münzwesen thun; e) er beaufsichtigt die im Canton bestehenden Zölle und Weggelder; ohne seine Bewilligung können keine neuen Gesuche der Tagsatzung vorgelegt werden; f) er bestimmt die ordentlichen und außerordentlichen Leistungen der Klöster an den Staat und sollte daher verfassungsgemäß die nöthigen Untersuchungen des Vermögens derselben veranstalten; g) er sollte sich verfassungsgemäß jährlich vom Cantonsrath nicht nur über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, sondern auch über alle Theile der Cantonsverwaltung Bericht erstatten lassen und das Nöthige darüber verfügen. Die Mitglieder des Cantonsrathes müßten bei daheriger Berathung im Ausstande sein. Eine rubricirte Uebersicht der Jahresrechnung sollte verfassungsgemäß dem Volke durch den Druck bekannt gemacht werden. Er handhabt Ruhe und Sicherheit im Canton; er erläßt: a) Polizeiverordnungen; b) die nöthigen Militärverordnungen für das eidgenössische Bundescontingent, und verfügt darüber; c) bei jedem Truppenaufgebote hat er sich unverzüglich zu besammeln. Er sollte verfassungsgemäß die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten wahren. Er erläßt die Verordnungen über das Sanitäts- und Erziehungswesen und übt über die daherigen Behörden die Oberaufsicht aus. Alle minder wichtigen Verkommnisse und Verträge mit andern Cantonen und Staaten unterliegen seiner Genehmigung. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Er entscheidet über Beschwerden wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzungen der Behörden, mit Ausnahme der Fälle, die richterlicher Natur sind; er prüft die Wahlacten für die verschiedenen Cantonsbehörden. Alle Beschwerden und Anträge von Seite einzelner Cantonsbürger, Corporationen, Gemeinden oder Bezirke sind dem Großen Rathe *schriftlich* einzureichen. Nur die Mitglieder der Behörde selbst haben das Recht, mündliche Anträge zu stellen. Er mag selbst-

ständige Anträge an die Cantonsgemeinde bringen. Er ertheilt den Gesandten an die Tagsatzung, so wie andern von ihm ausgehenden Gesandtschaften die erforderlichen Instructionen mit oder ohne Vorberathung durch den Cantonsrath oder eine eigens niederzusetzende Commission, die Fälle ausgenommen, wo über Krieg und Frieden oder über Bündnisse zu entscheiden ist. Als Oberaufseher des Cantonsrathes steht dem Großen Rathe das Recht zu, denselben zu jeder Zeit über seine administrative Geschäftsführung zur Berichterstattung anzuhalten und zur Rechenschaft zu ziehen; ebenso kann er einzelne Mitglieder dieser Behörde, die sich amtlicher Pflichtverletzungen schuldig gemacht, in Anklagezustand versetzen und sie durch den Staatsanwalt gerichtlich verfolgen lassen. Er kann eine Todesstrafe in folgenden Fällen in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe auf eine beliebige Anzahl Jahre umwandeln: wenn die zum Tode verurtheilte Person das Bürgerrecht des Cantons besitzt oder in diesem niedergelassen, oder wenn überhaupt sichere Hoffnung zur Besserung vorhanden ist; aber in beiden Fällen nur dann, wenn sie der Regierung geeignete Mittel zu ihrer Versorgung entweder von sich aus oder durch Freunde oder Verwandte an die Hand zu geben vermag. Dergleichen Begnadigungsangelegenheiten werden in geschlossener Sitzung verhandelt. In Fällen, wo Unruhen im Canton ausbrechen sollten, steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, die zu Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anstalten zu treffen und nöthigen Falls militärische Gewalt anzuwenden. Nach wieder hergestelltem gesetzlichem Zustande wird derselbe sich darüber aussprechen, ob die Veranlasser und Urheber solcher Auftritte zu amnestiren oder zur Bestrafung den Gerichten zu überweisen seien. Hinsichtlich der Kosten der Statt gehabten militärischen Gewaltanwendung kann einzig der Große Rath verfügen. Ohne Gutfinden oder Beschluß des Großen Rathes können auf Rechnung des Staates keinerlei neue Bauten Statt finden. Der Große Rath bestimmt die Titulaturen für die verschiedenen Cantons- und Bezirksbehörden.

III. Cantonsrath.

Der Cantonsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Cantons und besteht, mit Einschluß des Land-

ammanns, des Statthalters und des Seckelmeisters, aus 36 Mitgliedern, welche von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern nach dem Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden. Diejenigen Bezirke, aus denen die Cantonsgemeinde den Landammann, den Statthalter und Seckelmeister wählt, haben um so weniger Mitglieder in den Cantonsrath zu geben. Als Ersatzmänner für Mitglieder, die verhindert sind, in der Versammlung zu erscheinen, treten andere, vom gleichen Bezirk ernannte, Mitglieder des Großen Rathes auf Anordnung des betreffenden Bezirkslandammanns ein, jedoch nur solche, die keiner richterlichen Behörde angehören. Die Amtsdauer, der Austritt und die Wiederwählbarkeit der Cantonsräthe finden wie beim Großen Rathe Statt. Im Cantonsrathe dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, oder zwei Brüder.

Der Cantonsrath versammelt sich jährlich ordentlicher Weise vier Mal; außerordentlicher Weise, so oft die Geschäfte es dringend erheischen. Er wird vom Landammann oder von der Regierungs-Commission einberufen. Den Vorsitz führt der Landammann, in dessen Abwesenheit der Statthalter, oder in Ermangelung dieses Letztern der Seckelmeister. Die Kanzlei (beide Cantonsschreiber) sollte gesetzesgemäß den Sitzungen beiwohnen. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen des Großen Rathes und begutachtet diejenigen, welche ihm von diesem überwiesen werden. Er besorgt die Bekanntmachung und Vollziehung der von der Cantonsgemeinde oder vom Großen Rathe erlassenen Gesetze und Beschlüsse und der Urtheile des Cantons- und Criminalgerichtes entweder von sich aus, oder durch die Regierungs-Commission, so wie auch die Cantonsverwaltung, alles Cantonaleigenthum, die Einnahmen und Ausgaben des Cantons; sollte verfassungsgemäß über dieselben alljährlich einen Voranschlag entwerfen und dem Großen Rathe zur Genehmigung oder Abänderung vorlegen; wählt den Kriegsrath, den Erziehungsrath, den Cantonal-Schulinspector, den Centralpolizeidirector, die Landjäger, den Sanitätsrath, die Contonal-Straßencommission, die Linth-Commission, die beiden Verwalter des Diöcesanfondes, das Salzamt (mit Ausnahme des Salzdirectors), die hoheitliche Lotterie-Aufsichts-Commission und deren Secretär, den Münzmeister und den Wasenmeister oder Scharfrichter, läßt sich von den mit beson-

dern Verwaltungen beauftragten Commissionen oder einzelnen Personen Rechnung geben und prüft sie. Diese Rechnung wird meistentheils von der Regierungs-Commission vorberathen und sollte jedes Mal mit einem getreuen Inventar über das Staatsvermögen begleitet sein. Er ertheilt die Entlassungen aus dem Bürgerverbande und entscheidet über die vom Auslande oder den Cantonen angebrachten Auslieferungsgesuche nach Völkerrecht und Concordaten.

Als oberster Polizeibehörde steht dem Cantonsrathe die Befugniß zu, in Bezug aller jener im Organisationsgesetze für die Bezirksräthe specificirt bemerkten, in das Gebiet der Polizeigewalt einschlagenden Gegenstände die angemessenen und für die Wohlfahrt des Cantons gedeihlichen Verordnungen zu treffen. Dem Cantonsrathe allein kommt es zu, Nicht-Cantonsangehörigen die Niederlassung zu ertheilen und deren Verhältniß zu regeln; ohne Bewilligung des betreffenden Bezirksrathes kann er jedoch keine Niederlassung gestatten, wohl aber Niedergelassene, die die Niederlassungsgebühren säumig entrichten oder sich eines tadelhaften Wandels schuldig machen, über die Grenze weisen. Alle Bezirksräthe des Cantons stehen unter seiner Oberaufsicht und Leitung; jeder nicht polizeirichterliche Beschluß des Bezirksrathes kann an ihn recurrirt und von ihm aufgehoben werden. Hiefür ist jedoch erforderlich:

1) daß der Recurrent den Recurs gegen einen solchen Beschluß sogleich nach Eröffnung desselben zu Handen des Bezirksrathes erkläre;
2) daß er sich von Seite des Cantonslandammannes innerhalb der nächsten 14 Tage darauf einen Accesschein, d. h. die Bescheinigung verschaffe, daß sein Recurs wirklich vor dem Cantonsrathe zur Behandlung kommen werde;
3) daß er den Accesschein dem betreffenden Bezirkslandammann vorweise und sich von ihm das Wort „eingesehen“ beisetzen lasse;
4) daß er die Gegenpartei wenigstens drei mal vier und zwanzig Stunden vor der Besammlung des Cantonsrathes von seinem Recurs in Kenntniß setze, jedoch darf die Vorladung an keinem Sonn- oder Feiertage geschehen;
5) daß er seine Angelegenheit beim nächsten Cantonsrathe, wenn er vorgerufen wird, entweder selbst oder durch einen Be-

vollmächtigten mit den nöthigen Belegen vortrage oder aber dieselbe schriftlich einreiche;

6) daß er, falls er wegen überhäufter Geschäfte des Cantonsrathes von dessen Weibel nicht vorgerufen werden könnte, in der neu angehenden Frist von 14 Tagen die unter 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Formalitäten wiederhole.

Diejenigen Cantonsräthe, welche zugleich Mitglieder der Behörde sind, gegen welche recurrirt wird, dürfen an der Abstimmnng keinen Antheil nehmen und haben sich auch der Mitberathung zu enthalten.

Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Außen kann er vorläufig die bewaffnete Macht aufbieten, beruft aber sofort den Großen Rath zu Anordnung weiterer Maßnahmen ein. Er hat die Aufsicht der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten und hierin die nöthigen Anträge an den Großen Rath zu stellen. Er sorgt für die Vollziehung der Verordnungen der Schul- und Sanitätsbehörden; ihm steht die Oberaufsicht über alle Hauptstraßen im Canton zu, so wie er dieselbe auch über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung auszuüben hat. Er ertheilt auf Einfragen der Bezirksbehörden Weisungen und entscheidet über Beschwerden, die gegen Verfügungen administrativer Cantonsbehörden einkommen. Er hat auch die Befugniß, einzelne Bezirksbeamtete, die sich der Widersetzlichkeit gegen die Aufträge und Anordnungen ihrer Oberbehörden oder sonstiger verbrecherischer Handlungen schuldig machen, zur Verantwortung zu ziehen und den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Er besorgt entweder von sich aus oder durch die Regierungs-Commission die Correspondenz des Cantons, insoweit diese keine bleibenden Verbindlichkeiten nach sich zieht, in welchem Falle die darin beschlagenen Gegenstände dem Großen Rathe zur Entscheidung vorzulegen sind. Er entwirft seine Geschäftsordnung und unterlegt sie der Genehmigung des Großen Rathes. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist wenigstens die Anwesenheit zweier Dritttheile der Mitglieder erforderlich. Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren Statt und die Mitglieder sind insofern zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet, als Haß und Zwietracht vermieden werden soll. Jedoch dürfen die Parteien, denen Vorstände gestattet werden, ihre gegenseitigen Vorträge oder schriftlichen Eingaben anhören.

IV. Cantonsgericht.

Das Cantonsgericht besteht aus 14 Mitgliedern, welche, so wie ihre Ersatzmänner, von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung, jedoch so gewählt werden, daß die Bezirke Gersau und Pfäffikon abwechselnd je ein Mitglied oder einen Ersatzmann zu ernennen haben. Die Amtsdauer ist, wie beim Großen Rath und Cantonsrath, auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit, festgesetzt; der daherige Austritt eines Drittheils erfolgt von zwei zu zwei Jahren und trifft erst vier, die beiden folgenden Male fünf Mitglieder. Sein Präsident wird aus seiner Mitte vom Großen Rath gewählt und bezieht vom Canton einen Gehalt von sechs Louisd'or; den Vicepräsidenten wählt er sich selbst. Einer der beiden Cantonsschreiber ist Secretär; dieser hat den bedeutendsten Antheil an den Sporteln, die von den Parteien, zur Entschädigung der Richter, bezogen werden. Im Cantonsgericht, und eben so in allen übrigen Gerichtsstellen im Canton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei wirkliche Schwäger oder zwei Mitväter. Steht ein Richter in einem dieser Grade der Verwandtschaft oder innerhalb des dritten Grades der Blutverwandtschaft zu einer der beiden Parteien, kann ihm persönlich aus obwaltendem Streit Gewinn oder Verlust erwachsen; kann er der besondern Theilnahme, sei es durch Wort oder That, für eine Partei überwiesen werden; steht er in einem ganz ähnlichen, gerichtlich bereits angehobenen Proceß, oder war er Mitglied der für eine der Proceß führenden Parteien (z. B. Gemeinden, Corporationen) bestehenden Verwaltungsbehörde, oder hat er in einer öffentlichen Versammlung zum obwaltenden Proceß angerathen oder dabei mitgestimmt, — in jedem dieser Fälle tritt der betroffene Richter in Ausstand. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen Privaten und Bezirken, zwischen Corporationen und Privaten, zwischen Corporationen und Bezirken, oder zwischen Corporationen treten die betheiligten Richter aus und werden durch Ersatzmänner des Cantonsgerichtes aus unbetheiligten Bezirken ersetzt.

Das Cantonsgericht ist zweite und letzte entscheidende Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und polizeirichterliche Fälle. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Streitfälle um Eigenthums-

rechte zwischen zwei Bezirken vom Schiedsgericht, und andere Civilstreitigkeiten, die einen bestimmten Werth unter 246 Frk. 30 Rap. und über 16 Frk. haben, so wie auch polizeirichterliche Fälle, deren Buße 246 Frk. 30 Rap. nicht übersteigt, erst- und letztinstanzlich vom Bezirksgericht, und Civilhändel bis zum Betrag von 16 Frk. vom Friedensgericht erst- und letztinstanzlich entschieden werden und die schiedsgerichtlichen und friedensrichterlichen Urtheile in keiner Weise vor das Cantonsgericht gelangen können. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Recurs, d. h. die Beschwerde über Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gegen das Bezirksgericht, so wie die Appellation, erst nach dem Haupturtheil desselben gestattet, den Fall ausgenommen, wo über Verpflichtung zur Antwort vom Beklagten eine Vorfrage erhoben worden wäre, indem alsdann nach dem vorläufigen Urtheil hierüber der Gegenstand des Streites, bis Austrag oder Verzichtleistung des eingelegten Recurses oder der Appellation, bezirksgerichtlich nicht weiter verhandelt werden darf. Gegen alle civilrichterlichen und polizeilichen Urtheile der Bezirksgerichte oder der Bezirksräthe kann an das Cantonsgericht recurrirt werden, während hingegen Appellation, also Berufung in der Sache selbst, unzulässig ist, wenn der Civilhandel nicht den Werth von wenigstens 200 Münzgulden, d. h. 246 Schwfrk. 30 Rap., oder überhaupt einen unbestimmten Werth hat, oder als Straffall eine Buße von mehr als 246 Frk. 30 Rap. beträgt. Vor dem Cantonsgericht dürfen, außer den Recursgründen oder abgewiesenen Kundschaften, keine andern Beweisthümer angenommen oder vorgelegt werden, als jene, welche vor erster Instanz vorgebracht worden sind. Es müssen deßhalb sowohl beim Recurs, als bei der Appellation die Proceßacten der ersten Instanz eingegeben werden. Das Cantonsgericht allein ertheilt über Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision.

Das Cantonsgericht ist erste und letzte Instanz für Einstellung in bürgerlichen Ehren und Rechten oder für Wiedereinsetzung in dieselben (Rehabilitationsbegehren), so wie auch für Entsetzung eines öffentlichen Beamteten.

Es versammelt sich ordentlicher Weise alle Vierteljahre in der ersten Woche Jänner, April, Heumonat und Wintermonat; außerordentlicher Weise, so oft eine Partei mittelst Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung es verlangt.

Die Verhandlungen des Gerichtes, mit Ausnahme der Berathungen über das Urtheil, sind in der Regel öffentlich; es darf jedoch in Fällen, die der Sittlichkeit zuwiderlaufen, auch auf geschlossene Sitzung angetragen werden. Auch das Urtheil wird bei offener Gerichtsstube bekannt gemacht. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Anwesenheit von wenigstens 11 Mitgliedern erforderlich, den Präsidenten inbegriffen, der übrigens nur bei Stimmengleichheit entscheidende, sonst aber immer bloß berathende Stimme, und auch diese erst am Schlusse der Umfrage, abzugeben hat. Jede Partei kann ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten verfechten und — Vorfragen ausgenommen — hiefür zwei Vorträge verwenden. Dem Range nach steht es neben dem Cantonsrathe. Die gesetzliche Anrede ist: „Herr Präsident, hochgeachtete Herren!" Es gibt sich die Geschäftsordnung selbst und entscheidet über diejenige der Bezirksgerichte.

V. Die Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt oder öffentliche Ankläger, mit einem Jahrgehalt von 15 Louisd'or, wird vom Großen Rathe frei aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern gewählt, so wie auch dessen Ersatzmann, der Vice-Staatsanwalt, der ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft ist Anwalt der Regierung in allen Proceßangelegenheiten des Staates; also hauptsächlich berufen, die gerichtliche Verfolgung und gesetzliche Bestrafung der Verbrecher zu betreiben. Sie sollte gesetzesgemäß für den unverweilten Fortgang der Criminaluntersuchungen sorgen. Sie empfängt übrigens ihre Instructionen von der Regierungs-Commission oder vom Cantonsrathe, wohnt den Sitzungen der Cantonal-Verhör-Commission, bis er und Inquisit die Untersuchung für vollständig erklären, bei, um sie auf die Hauptpunkte der Untersuchung aufmerksam zu machen, studirt die Proceßacten, führt vor dem erkennenden Criminalrichter die Anklage und stellt Strafanträge.

VI. Die Cantonal-Verhör-Commission.

Die Cantonal-Verhör-Commission ist diejenige Behörde des Cantons, welche bei Ausmittelung des subjectiven und objectiven Bestandes eines Verbrechens die Haupt- oder Specialuntersuchung,

also die Vervollständigung und Ergänzung der den Bezirksbehörden zustehenden Vor- oder Generaluntersuchung verbrecherischer Handlungen obliegt. Das Cantonal-Verhöramt besteht aus einem Präsidenten und einem Beisitzer, welche beide, so wie ihre allfällig nothwendigen Ersatzmänner, vom Großen Rathe aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern gewählt werden. Da sie als Untersuchungsrichter eine richterliche Eigenschaft haben und die Verfassung (§. 30) ausdrücklich sagt: „Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt ist anerkannt; kein Mitglied einer vollziehenden Behörde kann zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein, und, umgekehrt, mit Ausnahme der vom Großen Rathe dem Cantonsgerichte in Criminalfällen allfällig beigegebenen Mitglieder des Cantonsrathes, weder die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt, dürfen richterliche Verrichtungen ausüben oder sich aneignen", so will es scheinen, es seien für Besetzung der Criminaluntersuchungs-Commission nur solche Cantonsbürger wahlfähig, die nicht zugleich Vollziehungsbeamtete oder Mitglieder einer vollziehenden Staatsgewalt sind. Präsident, Beisitzer und Actuar beziehen vom Canton jeder *ein* Taggeld von 4 Fr. Einer der beiden Cantonsschreiber ist Actuar der Commission. Dieselbe tritt in Wirksamkeit auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche dem Cantonal-Verhöramte die Voruntersuchungsacten, nebst allfälliger Zubehörde, zu Handen zu stellen hat. Außer dem Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter haben nur die Mitglieder des Criminalgerichtes das Recht, den Verhören beizuwohnen. Uebrigens finden die Einvernahmen und Verhandlungen der Cantonal-Verhör-Commission bei verschlossenen Thüren nach dem schriftlichen und geheimen Inquisitionsverfahren Statt. Gegen Angeschuldigte, welche sich durch boshafte Verstellung der schuldigen Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu entziehen suchen, kann die Cantonal-Verhör-Commission drei Tage lang in jedem Verhöre 6 Streiche, Entziehung warmer Speisen, hartes Lager, Verminderung des Unterhaltes oder Kettenschließen und unter Zuzug zweier Mitglieder des Criminalgerichtes sogar härtere Züchtigungen verhängen.

VII. Das Criminalgericht.

Das Criminalgericht ist diejenige Behörde, welche zweit- und letztinstanzlich die Frage zu entscheiden hat, ob ein gegebener Straf-

fall bloß ein Vergehen oder aber ein Verbrechen sei, so wie auch erst- und letztinstanzlich über Anwendbarkeit der Folter und über Spruchreife der Criminaluntersuchung erkennt, über nicht todeswürdige Verbrechen abspricht und diejenigen Straffälle bezeichnet, wo über Leben und Tod abzustimmen, also das Blutgericht einzuberufen ist. Im Unterschiede von diesem letztern, das man dreifaches Criminalgericht heißen kann, nennt sich das Criminalgericht nicht selten einfaches Criminalgericht. Es besteht aus den Mitgliedern des Cantonsgerichtes, die jedoch zur Fassung eines gültigen Entscheides vollzählig vierzehn sein müssen. Es hat daher im Wesentlichen die gleiche Organisation, wie das Cantonsgericht; jedoch schließt auch noch der vierte Grad der Blutsverwandtschaft mit dem Angeklagten den Richter aus. Der Präsident darf bei gleichgetheilten Stimmen nur zu Gunsten des Angeklagten entscheiden, und bei den Vorständen, sowohl des Anklägers, als des Angeschuldigten (oder dessen beliebig gewählten Vertheidigers), ist Duplik und Replik ausgeschlossen, in der gleichen Angelegenheit also jeder Partei nur ein Vortrag gestattet. Dem Vertheidiger dürfen die Acten nach geschlossener Untersuchung nicht vorenthalten werden. Bei nicht todeswürdigen Verbrechen ist Geständniß oder Beweis durch zwei unverwerfliche Zeugen oder durch Urkunden zur Verurtheilung erforderlich. Das Criminalgericht versammelt sich auf den Ruf seines Präsidenten oder wenn das Cantonsgericht die Appellation des Staatsanwaltes gegen den Spruch eines Bezirksrathes, es sei der Fall nur polizeirichterlicher Natur, für begründet erklärt hatte, auch auf den Ruf des Cantonsgerichtes.

Das Criminalgericht spricht bei Verhängung der gesetzlichen Strafen auch über Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens oder über die Zurückstellung des noch vorhandenen und entwendeten veräußerten Gutes und über die aufgelaufenen Kosten ab.

Die Kosten des Criminalgerichtes nach dem Sporteltarif hat der Verbrecher, wird der Angeklagte freigesprochen, oder ist er unbemittelt, der Staat zu bezahlen; im letztern Falle hat der Vertheidiger — was als eine Abänderung des Sporteltarifes zu bemerken ist — nur 6 Frk. für einen Vorstand zu fordern.

VIII. Das Blutgericht.

Das Blutgericht ist diejenige Behörde, welche die von Seite des Criminalgerichtes als todeswürdig bezeichneten Handlungen erst- und letztinstanzlich beurtheilt. Es besteht aus 42 Mitgliedern, nämlich aus sämmtlichen Mitgliedern und Ersatzmännern des Criminalgerichtes und aus 14 vom Großen Rathe auf eine bestimmte Amtsdauer gewählten Mitgliedern des Großen Rathes, die jedoch nicht Mitglieder des Cantonsrathes sein dürfen. Das Blutgericht oder dreifache Criminalgericht versammelt sich auf die Einladung der Cantonskanzlei, so oft durch Beschluß des Criminalgerichtes ein Criminalproceß an dasselbe gelangt. Das gesammte Publikum soll vor der Versammlung des Blutgerichtes, in der Volkssprache „Landtag" genannt, in Kenntniß gesetzt werden, so wie auch der Unglückliche drei Tage vorher Anzeige erhalten. Sämmtliche Mitglieder sind auf das Strengste zum Erscheinen verpflichtet; wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe von 32 Frk. Wenigstens sechs Tage vor der Versammlung sollen dem Vertheidiger, den sich der zu Beurtheilende selbst wählen darf, die vollständigen Proceßacten mit Bericht und Extract, behufs gehöriger Vorbereitung, zugestellt werden. Der Präsident des Cantons- und Criminalgerichtes ist auch Präsident des Blutgerichtes; ebenso der Vicepräsident. Actuar ist einer der beiden Cantonsschreiber. Für eine gültige Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens 36 Mitgliedern und für ein Todesurtheil zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich. Ohne Geständniß seines Verbrechens darf Niemand zum Tode verurtheilt werden.

In Bezug der Kosten des Blutgerichtes gilt dasselbe, was vom Criminalgerichte gesagt ist.

IX. Das Schiedsgericht.

Dieses Gericht ist das einzige im Canton Schwyz, welches — erst durch die Verfassung von 1833 aufgestellt — noch nie in Anspruch genommen worden und daher ohne Organisation geblieben ist. Indessen sagt die Verfassung, §. 101, Folgendes über seine Aufgabe, Zusammensetzung und Abstimmung:

„In Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen zwei Bezirken

spricht in erster und letzter Instanz ein Schiedsgericht ab, welches folgendermaßen zusammengesetzt wird:

a) jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Schiedsrichter;
b) aus jedem der unbetheiligten Bezirke wird das erstgewählte Mitglied des Cantonsgerichtes beigezogen.

„Das so zusammengesetzte Gericht wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet derselbe.“

X. Die Regierungs-Commission.

Die Regierungs-Commission besteht, mit Inbegriff des Landammanns, aus fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder des Cantonsrathes sein müssen. Zwei müssen vom Großen Rath aus dem Bezirke Schwyz oder Wollerau, drei aus den fünf übrigen Bezirken (Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon) gewählt werden. Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt; die Wahl wird so vorgenommen, daß von zwei zu zwei Jahren zwei Regierungsräthe austreten. Da der Landammann von der Cantonsgemeinde nur auf zwei Jahre gewählt wird, so versteht es sich von selbst, daß er nach zwei Jahren aufhört, Mitglied der Regierungs-Commission zu sein, er müßte denn von der Cantonsgemeinde neuerdings auf zwei Jahre in seinem Amte bestätigt werden, was unter der neuen Verfassung noch nie vorgekommen ist. Seit 1836 wurde jeder abtretende Landammann zum Mitglied der Regierungs-Commission ernannt. Sie sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Ihr liegt die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Cantonsrathes ob. Sie vollstreckt die gerichtlichen Urtheile der Cantonsbehörden, besorgt in Abwesenheit des Cantonsrathes den Briefwechsel, kann aber durch denselben dem Canton um so weniger irgend eine neue, nicht schon durch Verträge bestehende Verpflichtung zuziehen, als sie eigentlich im Auftrage des Cantonsrathes handelt und nur ein für die Regierungsgeschäfte im engern Sinn des Wortes berufener Ausschuß desselben ist. Sie wacht über die Fremdenpolizei des Cantons, ertheilt über allfällige Einfragen von Bezirksbehörden Weisung, darf sich aber mit Einfragen und Beschwerden von Privaten oder Corporationen gegen Bezirksbehörden nie befassen, indem diese

Befugniß einzig dem Cantonsrath oder dem Cantonsgerichte zusteht. Sie führt, wie alle anderen Behörden, über ihre Verhandlungen ein eigenes Protokoll, welches, so wie der von ihr besorgte Briefwechsel für das Innere des Cantons und außerhalb desselben, dem Cantonsrath und jedem einzelnen Mitgliede desselben jederzeit zur Einsicht offen steht. Bei ihren Berathungen sollten verfassungsgemäß wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Sie ist für alle ihre Geschäfte dem Cantonsrath verantwortlich; derselbe sollte ihr verfassungsgemäß auch eine Geschäftsordnung vorschreiben. Schon im Frühjahr 1834 hatte die Regierungs-Commission eine solche nach dem Departementsystem entworfen, dieselbe aber weder dem Cantonsrath vorgelegt, noch beobachtet, so daß die Regierungs-Commission immer noch ohne Geschäftsordnung ist. Sie pflegte bisher alle 2—4 Wochen während einigen Tagen Sitzung zu halten, und zwar nicht, wie der Große Rath oder Cantonsrath von Morgens 8 oder 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr täglich nur eine, sondern, wie die Gerichte, eine vormittägige und nachmittägige. Vor der Regierungs-Commission sind keine persönlichen Parteivorstände gestattet, sondern es werden alle Anliegen in der Regel schriftlich bei derselben angebracht. Als vorberathende Behörde des Cantonsrathes pflegt die Regierungs-Commission die Bewerber um die Cantonsschreiberstellen zu prüfen, wiewohl keine Prüfung vorgeschrieben ist; ebenso untersucht er die Zeugnisse der Bewerber um Seminaristenstipendien, um hoheitliche Genehmigung der Niederlassung Nichtcantonsangehöriger und der ab Seite niedergelassener Nichtcantonsangehöriger abgeschlossenen Käufe von im Canton befindlichen Liegenschaften; ferner die Zeugnisse der Cantonsangehörigen, welche ihr Cantonsbürgerrecht mit einem andern vertauschen wollen, die Zeugnisse der eingetheilten Heimathlosen, welche beim Cantonsrath die Genehmigung ihrer vom betreffenden Gemeind- oder Bezirksrath erhaltenen Heirathsbewilligung nachsuchen; sie pflegt auch die Bewerber der Landjägerstellen zu prüfen, dringende oder minderwichtige Viehsperrangelegenheiten zu behandeln, für die eidgenössische Centralcasse die scalamäßigen Beiträge und andere geringe Auslagen für Bedürfnisse des Cantons aus der Staatscasse verabfolgen zu lassen. Sie hat die Vollmacht, die vertragsgemäß eingerichteten Pläne der Geld-Lotterie des Herrn Heinrich Wyß in Schwyz im Namen des Cantons zu genehmigen und zu

garantiren, besorgt die Aufbewahrung der dießfälligen Realcaution von 100,000 M. Gl., so wie die Cautionen der Postangestellten, bringt alljährlich den Bezirksräthen die Verpflichtung in Erinnerung, für die Cantonalbrandcasse freiwillige Beiträge sammeln zu lassen, und händigt dieselben dem Cantonsseckelmeister zur Aeufnung eines eigenen Fondes zu; sie pflegt dem Münzmeister die Anzahl und Art der kleinen Münze zu bezeichnen, deren Ausprägung sie für Geldverkehr des Cantons für nöthig hält, und verständigt sich mit ihm über die Procente, welche er für die Ausübung dieses Staatsregals an die Cantonscasse abzuliefern hat.

Die Regierungs-Commission verkehrt mit anderen Cantons- und Bezirksbehörden und mit den Bezirksräthen für Vollziehung gerichtlicher Urtheile, polizeilicher oder administrativer Weisungen u. s. w. als untergeordneten Behörden innerhalb der durch den Großen Rath oder Cantonsrath ihm eingeräumten Befugnisse oder besonderen Aufträge; sie übermittelt daher dem Staatsanwalt die von den Bezirksräthen eingesendeten Voruntersuchungsacten in Criminalangelegenheiten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Hauptuntersuchung durch das Cantonalverhöramt, sorgt für sichere Verwahrung der der Criminaluntersuchung überlieferten Personen, läßt sich nöthigenfalls vom Gange der Untersuchung Bericht erstatten und ertheilt der Staatsanwaltschaft die angemessenen Weisungen, versammelt sich jedes Mal, wenn das Blutgericht zusammen tritt, um die allfällige Hinrichtung des zum Tode Verurtheilten von sich aus anzuordnen, oder, insofern derselbe die Gnade des Großen Rathes ansprechen will oder die erforderlichen Mittel zu seinem Unterkommen nachweisen kann, für sofortige Einberufung des Großen Rathes zu sorgen und für den Fall der Strafumwandlung die nöthigen Vorkehrungen für Versorgung des Verbrechers zu treffen.

Die Regierungs-Commission überwacht die gesetzesmäße, den Pfarrherren obliegende Führung der Tauf-, Ehe- und Sterberegister und läßt diese alljährlich durch Abgeordnete an Ort und Stelle untersuchen; sie überwacht ebenfalls die den Bezirksräthen obliegende Führung der Bevölkerungstabellen. (Die Beamteten, welche die Führung der Bevölkerungstabellen zn besorgen haben, bezeichnet übrigens der Cantonsrath.) Sie läßt sich die Belege der Cantonsrechnung, der Salzrechnung, der Diöcesanfondsrechnungen und der Cantonalbrandcasse alljährlich von den Rechnungsführern vor-

legen, untersucht und prüft die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Capitalanlagen und die Sicherheit dießfälliger Unterpfänder, ertheilt überhaupt, sowohl dem Salzdirector, als dem Cantonsseckelmeister, die zweckdienlichen Anweisungen in der Verwaltung der öffentlichen Gelder.

Sie ernennt für Geschäfte, deren Gang im Wesentlichen vom Großen Rath oder Cantonsrath schon vorgezeichnet ist, die zur Vertretung der Staatsinteressen außer oder im Canton nöthigen Abgeordneten (mit Ausnahme der Tagsatzungsgesandten), z. B. für diplomatische Conferenzen, Marchenbereinigungen, bei Widersetzlichkeit der Bezirks- oder Gemeindebehörden u. dgl, insofern sich die höheren Behörden derartige Sendungen nicht selbst vorbehalten wollen.

Durch die Polizeiverordnung ist die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Polizeibeamteten des Cantons und der Bezirke der Regierungs-Commission übertragen.

In Fällen, wo wegen Abgangs richtig geführter Zinsbücher oder Zinsrödel der Ertrag des Zehnten nicht ausgemittelt werden kann, haben die Parteien der Zehntablösung zuerst den Weg gütlicher Ausgleichung zu versuchen. Wenn sie sich nicht vereinigen können, so wählt jede Partei zwei Schätzer, und da, wo diese letztern in ihren Meinungen gleich getheilt sind, entscheidet letztinstanzlich die Regierungs-Commission.

Sie handhabt die Verordnung des Großen Rathes, so wie ihre eigene über das Straßenwesen, und bezeichnet für Vornahme dießfälliger Abtretungen die Schätzer, von deren Ausspruch jedoch der Betheiligte gegen den Staat an die Gerichte gelangen kann.

Die Regierungs-Commission wird wie der Cantonsrath, also vom Landammann, Statthalter oder Seckelmeister des Cantons, präsidirt. Im Nothfall bezeichnet der Große Rath auch Ersatzmänner für die Regierungs-Commission, z. B. in Fällen, wo zwei Mitglieder derselben die Tagsatzung besuchen. Secretär ist einer der beiden Cantonsschreiber. Die Sitzungen werden geschlossen gehalten. Die Mitglieder der Regierungs-Commission werden nicht, wie diejenigen des Großen Rathes und Cantonsrathes, von den betreffenden Bezirken, sondern vom Canton mit Taggeldern entschädigt, und zwar für den Reisetag mit 6 und für den Sitzungstag mit 4 Frk., mit Ausnahme des Landammanns und seiner Stellvertreter, die besondere Besoldung haben.

XI. Der Landammann.

Der Cantonslandammann leitet nicht nur die Verhandlungen der Cantonsgemeinde, des Cantonsrathes und der Regierungs-Commission, sondern besorgt nicht selten, in Abwesenheit dieser letztern, auch die minder wichtigen, voraussichtlich immer denselben Gang gehenden Geschäfte derselben, ertheilt auf Vorweis bezirksamtlicher Zustimmung von sich aus die verlangte Bewilligung zu Reisepässen und kann bis zur Einberufung der Regierungs-Commission in dringenden Fällen provisorisch die derselben zustehenden amtlichen Verfügungen als Standeshaupt erlassen. Sein Stellvertreter ist der Cantonsstatthalter und sodann der Cantonsseckelmeister. Seine Besoldung beträgt 50 Louisd'or jährlich, die des Cantonsstatthalters 15 und die des Cantonsseckelmeisters 25.

XII. Die Cantonskanzlei.

Sie besteht aus zwei Cantonsschreibern, die unmittelbar unter dem Landammann stehen und sich dessen Anweisungen in Abwesenheit der übrigen höhern Behörden in ihren amtlichen Verrichtungen zu unterziehen haben. Jeder hat 45 Louisd'or Jahresgehalt und Sporteln. Der verschiedene Wirkungskreis derselben ist bis jetzt noch nicht gegenseitig ausgemittelt und daher auch ihr Einkommen und ihre Thätigkeit sehr ungleich.

Der Cantonsweibel ist zugleich Gefangenwärter des Cantons, übrigens, wie die beiden Cantonsläufer, zur Bedienung der Behörden, des Landammanns und der Kanzlei bestimmt.

XIII. Der Kriegsrath.

Er leitet, zunächst unter der Regierungs-Commission und dem Cantonsrath stehend, das Militärwesen nach den Bestimmungen der, vom Großen Rath im Auftrag der Cantonsgemeinde erlassenen, Militärorganisation des Cantons, prüft die Bewerber um Unterlieutenantsstellen und macht dem Cantonsrath Vorschläge zur Patentirung der Officiere jeden Grades vom Unterlieutenant aufwärts, nach Maßgabe des Dienstalters, der Rangstufe und der Tauglichkeit. Er wird vom Cantonsrath zur Hälfte aus Officieren, die

im Ausland oder Inland gedient haben oder in diesem noch dienen, übrigens aber frei aus allen Cantonsbürgern gewählt, und besteht aus acht Mitgliedern, von denen die Hälfte alle zwei Jahre nach vierjähriger Amtsdauer austritt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Der Kriegsrath steht in unmittelbarem Verkehr mit den Bezirksmilitärcommissionen. Dem Kriegsrath ist ein eigener Secretär beigegeben. Jedes Mitglied des Kriegsrathes aus dem Bezirk Schwyz erhält für eine Sitzung 2 Frk., ein Mitglied aus entfernten Bezirken 4 Frk. aus der Cantonscasse.

XIV. Der Pannerherr.

Außer der Stelle eines Landammanns ist kaum eine, die für so ehrenvoll gehalten wird, wie diese. Der Pannerherr hat die alten Feldzeichen des Cantons und die eroberten Fahnen aufzubewahren und ist im Falle eines Landsturmes der Fähndrich der Landwehr. Besoldung bezieht er keine.

XV. Der Zeugherr.

Das Zeugamt ist mit einem Jahresgehalt von 10 Louisd'or verbunden. Dem Inhaber desselben liegt die Aufsicht über die Zeughäuser ob, in denen er von Zeit zu Zeit den bundesgemäßen Bestand des Kriegsmaterials zu besichtigen hat. Er bezieht auf seinen Inspectionsreisen ein Taggeld von 8 Frk. aus der Cantonscasse.

XVI. Der Cantons-Kriegscommissär.

Er hat auf Reisen das gleiche Taggeld, wie der Zeugherr, und einen Jahrgehalt von 8 Louisd'or.

XVII. Der Erziehungsrath.

Der Erziehungsrath beaufsichtigt und leitet das gesammte Volksschulwesen im Canton. Er besteht aus 16 Mitgliedern, wovon sechs aus dem Bezirk Schwyz, 4 aus dem Bezirk March, zwei aus dem Bezirk Einsiedeln und eines aus jedem der vier

übrigen Bezirke frei aus allen Cantonsbürgern auf vier Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre wird die Hälfte, deren vierjährige Amtsdauer ausgelaufen ist, vom Cantonsrath einer neuen Wahl unterworfen. Die Schulbehörden sind die einzigen Cantonalbehörden, in welche auch Geistliche gewählt zu werden pflegen.

Der Erziehungsrath versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich im Herbst einmal, außerordentlich, wenn der Präsident ihn wegen wichtiger Geschäfte zusammen ruft, oder wenn vier Mitglieder die Besammlung desselben begehren. Der Präsident wird ebenfalls vom Cantonsrathe gewählt; einer der beiden Cantonsschreiber ist Actuar des Erziehungsrathes.

Der Erziehungsrath macht dem Cantonsrath aus theoretisch und praktisch gebildeten Schulmännern Vorschläge zur Wahl eines Cantonal-Schulinspectors, gestattet den Bewohnern des Cantons, wegen allzu großer Entfernung oder aus andern dringenden Gründen, mit Vorwissen des betreffenden Gemeinde- und Bezirksrathes, die Errichtung neuer Ortsschulen, wenn die zur Erhaltung derselben erforderlichen Mittel von der fraglichen Schulgenossenschaft nachgewiesen werden können; entscheidet über die Zulässigkeit der Privatschulen und wendet auf sie die für die öffentlichen deutschen Volksschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an. Er hat dafür zu sorgen, daß in jeder der dreißig Kirchgemeinden des Cantons wenigstens während des Winters Unterschule gehalten, d. h. die schulpflichtige Jugend vom zurückgelegten 6ten Altersjahre in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werde. Er betreibt das übrige Schulwesen in jeder Pfarrgemeinde, wo die öconomischen Verhältnisse derselben es gestatten, durch zu errichtende Mittelschulen, so wie gesetzlich auch mit jeder Ortsschule eine Wiederholungs- oder Ergänzungsschule für diejenigen Kinder verbunden werden sollte, welche keine Oberschule besuchen können. Jeder Bezirk, in dem nicht bereits eine Oberschule, sei es auf Kosten einer Gemeinde, des Bezirkes oder auf Rechnung von Stiftungen, besteht, ist gesetzlich zur Errichtung einer solchen verpflichtet. Zudem hat der Erziehungsrath zu sorgen, daß in den größern Bezirken, je nach obwaltenden Bedürfnissen, mehrere Oberschulen errichtet werden, die Theilung der Ortsschulen in Knaben- und Mädschenschulen wo möglich überall, jedenfalls aber bei Ober- und Wiederholungsschulen und allmälig eine

Umwandlung der Winter- oder Sommer-Ortsschulen in Jahresschulen Statt finde und jedes an Geist und Körper gesunde schulgenössige Kind in der Regel drei Jahre in der Unterschule, eben so lange in der Mittelschule und drei Jahre in der Wiederholungs- oder aber in der Oberschule gehalten, also bis ins angehende 16te Altersjahr in der Religion, theoretisch und praktisch in der deutschen Sprache, in der biblischen Geschichte, in der vaterländischen Geschichte, in der Erdbeschreibung der Schweiz, im Kopfrechnen und in der Regel de tri; ferner in der auf das Geschäftsleben bezüglichen deutschen Sprachlehre, in der höhern Rechnungslehre und Meßkunst, Buchhaltung, Geschichte und Erdbeschreibung überhaupt, in der Naturlehre und Landwirthschaft, ein Mädchen überdieß in weiblichen Arbeiten unterrichtet werde. Zeichnen und Gesang sind Freifächer der Mittelschule, französische und italienische Sprache, Zeichnen und Musik Freifächer der Oberschule.

Der Erziehungsrath allein bestimmt die zur Erzielung einer religiös-sittlichen und wissenschaftlichen Erziehung und Bildung aller Bürger und Einwohner erforderlichen Schulbücher und Lehrmittel; er hat die daherigen Anschaffungen zu besorgen und sie so billig als möglich den Schulräthen zu liefern. Bücher religiösen Unterrichts besorgt er im Einverständniß mit den geistlichen Obern. Der Erziehungsrath bestimmt ferner die Geräthschaften, welche jede Schule anzuschaffen hat, damit sie stets so mit allem Nöthigen versehen und unterhalten sei, daß der Unterricht seinen guten und ungehinderten Fortgang haben könne; bei Erbauung neuer Schulhäuser oder bei bedeutenden Aenderungen der Schullocale haben die Schulräthe die Zustimmung des Erziehungsrathes einzuholen, welcher auch die nöthigen Anleitungen zu ertheilen hat. In Fällen, wo die Verbesserung oder Erbauung eines Schullocales unerläßliches Bedürfniß ist und die daherigen Einladungen des Erziehungsrathes unbeachtet bleiben, hat derselbe die betreffende Schulgenossenschaft hiezu anzuhalten und gegen die Saumseligen die Unterstützung des Cantonsrathes anzusprechen (der überhaupt sowohl gegen als für den Erziehungsrath die oberste Recursbehörde ist). Der Erziehungsrath handhabt seinen allgemeinen Unterrichtsplan, nach welchem jede deutsche Volksschule zu unterrichten hat. Er sorgt dafür, daß im ganzen Canton eine gleiche Lehrweise eingeführt werde und in zahlreich besuchten Schulen unter einem Lehrer abwechselnd Schüler

einer der höhern Classen bei dem Lehrgeschäfte nach Anordnung des Lehrers und unter dessen Aufsicht behülflich seien. Dem Erziehungsrath ist bei Einführung gleicher Lehrweise zur Aufgabe gemacht, darauf zu halten, daß die Jugend, vordersamst in der hl. Religion mehr und mehr herangebildet, durch schnelles und lückenloses Fortschreiten zu jenen Kenntnissen gelange, welche die Volksschule fördert, und daß die Gedächtniß=, Verstandes= und Gemüthsbildung vom Anfang an und fortgehend sich hebe und vervollkommne. Er handhabt seine vom Cantonsrath genehmigte Verordnung über Schulordnung und Schulzucht. Er kann Schulgenossen, die ihre Kinder wegen nachbarlicher Verhältnisse oder anderer gegründeter Ursachen in eine nahe gelegene katholische Schule eines andern Cantons zu schicken wünschen, im Namen der Schulbehörden aus dem Canton Schwyz die Einwilligung dazu ertheilen.

Er entwirft sich seine Geschäftsordnung und legt sie dem Cantonsrath zur Genehmigung vor. Er bezieht für Sitzungen und Reisen aus der Cantonscasse jene Entschädigung, die der Regierungs=Commission selbst zukommt (jedes Mitglied täglich 4 Frk. für erstere und 6 Frk. für letztere). Zur Besorgung der minder wichtigen und laufenden Geschäfte bezeichnet der Erziehungsrath bei jeder ordentlichen bis zu seiner nächsten Jahressitzung eine engere Commission, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Er prüft entweder die Lehrer oder Lehrerinnen, denen der Unterricht an einer öffentlichen oder Privatanstalt deutscher Volksschulen zu gestatten ist, entweder selbst, oder stellt hiefür — wie gegenwärtig geschieht — eine eigene sogenannte Prüfungscommission auf. Von der dießfälligen Verpflichtung, sich prüfen zu lassen, sind jedoch alle an einer Unter=, Mittel= oder Wiederholungsschule anzustellende verpfründete Geistliche ausgenommen. Der Erziehungsrath bestimmt die Prüfungsgegenstände. Je nach dem Ergebniß der Prüfung erhält der Candidat des Lehrerstandes vom Erziehungsrath ein Lehrerdiplom, das denselben geradezu als „tüchtig“, für immer anstellbar, oder aber nur für „wahlfähig“ erklärt. Die Wahlfähigkeit kann von ein bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden. Für Ausfertigung des Lehrerdiploms wird vom Inhaber 4 Frk. an die Cantonscasse (dieß immerhin jedoch nur einmal) und 1 Frk. an die Kanzlei erlegt, wogegen

die Lehrer von allen Staatslasten in Bezug auf Militärdienst und Niederlassungsgebühren befreit sind. Sowohl bei der Wahl seines geschäftsführenden Ausschusses, als der Prüfungscommission, sorgt der Erziehungsrath für angemessene Vertretung der Geistlichkeit. Bei wichtigen Klagen gegen Lehrer, wie: bei grober Vernachlässigung der Amtspflichten, unwürdigem und unsittlichem Lebenswandel, steter Mißachtung der Schulgesetze und Schulordnungen, bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ärgerlichem und ungebührlichem Betragen gegen Schulbehörden — mag nicht nur ein Bezirks- oder Gemeindsschulrath, so wie der Cantonal-Schulinspector bei dem Erziehungsrath auf Zurückziehung des Lehrerdiploms antragen, sondern es steht auch dem Erziehungsrath, nach Statt gefundener Untersuchung und eingeräumter Verantwortung des beklagten Lehrers, unmittelbar von sich aus zu, das Diplom auf kürzere oder längere Zeit zu entziehen. Dagegen bleibt dem betreffenden Lehrer der Recurs an den Cantonsrath gesichert. Unfähig sind oder werden zur Bekleidung einer Lehrerstelle: a) Falliten, b) durch gerichtliches Urtheil Entehrte, c) im Activbürgerrecht Eingestellte.

Der Erziehungsrath sollte gesetzesgemäß veranstalten, daß den Lehrern des Cantons zu Zeiten durch den Cantonal-Schulinspector ein angemessener Unterricht ertheilt und daß jährlich ein Zusammentritt der Lehrer abgehalten werde.

XVIII. Engere Commission des Erziehungsrathes.

Sie wird gewöhnlich aus zwei weltlichen und einem geistlichen Mitglied des Erziehungsrathes zusammengesetzt, mit Entwerfung von Gutachten, Vorbereitung der Geschäfte, Erledigung der minder wichtigen oder solcher Tagesgeschäfte beauftragt, die für eine längere Verschiebung zu dringend und, um eine außerordentliche Versammlung des Erziehungsrathes zu rechtfertigen, nicht bedeutend genug sind, besonders wenn die Art und Weise ihrer Erledigung durch frühere Beschlüsse des Erziehungsrathes im Allgemeinen und Wesentlichen bereits vorgezeichnet ist. Die Mitglieder der engern Commission beziehen die gleiche Entschädigung aus der Cantonscasse, wie die des Erziehungsrathes. Der Actuar des Erziehungsrathes ist auch der ihrige. Sie versammelt sich auf

den Ruf ihres Präsidenten, gewöhnlich mehrere Mal im Jahr. Die Geschäftsordnung gibt ihr der Erziehungsrath.

XIX. Prüfungscommission des Erziehungsrathes.

Die vom Erziehungsrath auf ein Jahr gewählte Prüfungscommission wird meistens aus den Mitgliedern der geschäftsführenden Commission und dem Cantonal-Schulinspector und allfällig noch einem Geistlichen in oder außer dem Schooße des Erziehungsrathes zusammengesetzt. Sie hat den gleichen Actuar, wie der Erziehungsrath. Dieser gibt ihr die Geschäftsordnung. Vermöge derselben hält sie alle Jahre wenigstens ein Mal, nach vorgängiger öffentlicher Ausschreibung, im Hauptort des Cantons bei verschlossener Thüre eine Prüfung des Lehrpersonals, dessen Diplome zu erlöschen im Begriff sind, so wie derjenigen katholischen Personen überhaupt ab, welche sich um das Lehrerdiplom einer niedern oder höhern deutschen Volksschule auf kürzere oder längere Zeit bewerben wollen und nicht bereits eines aus einem andern, die hierseitigen Lehrerdiplome ebenfalls anerkennenden Cantone aufzuweisen im Stande sind, das analog angewendet werden kann. Die Prüfung sollte der Geschäftsordnung gemäß nicht nur schriftlich und mündlich, sondern auch praktisch, d. h. an einer Schule selbst vorgenommen werden, damit das Lehrgeschick des Candidaten erprobt werden kann. Die Prüfung ist übrigens auf die für die betreffende Unter-, Mittel- oder Oberschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, sowohl hinsichtlich der Fächer, als des planmäßigen Umfanges derselben, zu beschränken. Die Prüfungen werden gewöhnlich in den Herbstferien abgehalten. Der zu Prüfende hat sich vorher durch Zeugnisse auszuweisen, daß er katholisch und guten Leumundes sei. Die Lehrerinnen sind gesetzlich den gleichen Bestimmungen unterworfen, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes. Die Lehrer-Prüfungscommission des Erziehungsrathes bezieht ihre Entschädigung, wie dieser.

XX. Der Cantonal-Schulinspector.

Der Cantonal-Schulinspector wird aus einem Vorschlag des Erziehungsrathes vom Cantonsrath auf vier Jahre gewählt. Er

steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes; er hat genau die Befehle und Weisungen zu befolgen, die ihm von dieser Behörde ertheilt werden. Im Fall derselbe außer dem Erziehungsrathe gewählt werden sollte, wird er auf dessen oder des Präsidenten Einladung hin den Sitzungen des Erziehungsrathes mit berathender Stimme beiwohnen. Es liegt ihm ob, alljährlich wenigstens einmal alle Volksschulen im Canton zu besuchen und eine vorschriftgemäße Schulvisitation vorzunehmen; hiebei wird er sein Augenmerk vorzüglich richten:

a) auf die genaue Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Bezirks- und Gemeindsschulräthe;
b) auf die Lehrer, und zwar auf deren sittliches Betragen, Fleiß in Erfüllung ihrer Pflichten und Lehrgeschick;
c) auf den Schulbesuch der Kinder und derselben Kenntnisse und Fortschritte;
d) auf die Schulordnung und Schulzucht;
e) auf den Schulbedarf;
f) auf Befolgung des Lehr- und Unterrichtsplanes;
g) auf die finanziellen Verhältnisse und Leistungen der Schulgenossenschaften.

Er ertheilt bei den Visitationen den Schulbehörden und Lehrern die nöthigen Weisungen und reicht bei Mißachtung derselben seine Klagen dem Erziehungsrath ein. Er leitet die Bildungsanstalt der Lehrer, die vorschriftgemäß alle Herbst während ein paar Wochen, zum Theil auf Kosten des Cantons, eröffnet werden sollte, und wohnt dem alljährlichen Zusammentritt der Lehrer (der Lehrerconferenz) bei. Er hat jedes Jahr dem Erziehungsrath einen umfassenden schriftlichen Bericht über den Gang des Volksschulwesens zu erstatten. Er hat, wo er in einem Schulkreise (d. h. in einer Pfarrgemeinde) Mängel in Bezug auf Lehrmittel oder Schulgeräthschaften wahrnimmt, dem Erziehungsrath davon Kenntniß zu geben, damit die betreffende Schulgenossenschaft zu den nöthigen Anschaffungen angehalten werden kann. Die besondern Lectionspläne, welche von den Schulräthen, mit Zuzug des Lehrers, für jede Schule nach dem allgemeinen Unterrichtsplane des Erziehungsrathes einzuführen sind, unterliegen der Genehmigung des Cantonal-Schulinspectors. Er wacht mit dem Erziehungsrath darüber, daß der

nöthige Stufengang im Unterricht der Unter-, Mittel-, Ober-, so wie der Wiederholungsschule festgehalten und die Schulkinder nach ihren Fähigkeiten eingetheilt werden. Ueber Ausnahmen von der gesetzlichen Vertheilung der Schulzeit und Schulstunden haben sich die Schulräthe und Lehrer mit dem Cantonal-Schulinspector zu verständigen, ebenso in Bezug auf Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über Schulcurs und Ferien. Der Cantonal-Schulinspector bezieht jährlich einen Gehalt von 400 Frk., und es kommt ihm überdieß, bei allfälliger Einberufung in die Sitzungen des Erziehungsrathes und bei Prüfungen der Lehrer, die gleiche Entschädigung, wie den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrathes, zu.

XXI. Der Sanitätsrath.

Er besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, welche, nebst zwei Ersatzmännern, aus den hiezu fähigen Ersatzmännern gewählt werden, und zwar auf vier Jahre. Den Vicepräsidenten wählt sich der Sanitätsrath selbst. Einer der beiden Cantonsschreiber ist sein Actuar.

In den Befugnissen des Sanitätsrathes liegt es, bei besonders wichtigen Fällen noch zwei bis drei Aerzte beizuziehen und bei ansteckenden Krankheiten unter dem Vieh ein bis zwei Viehärzte einzuberufen. Er versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal und außerordentlich, so oft es der Präsident oder die Regierungs-Commission nöthig erachten.

Ihm kommt die Aufsicht über das ganze Medicinalpersonal im Canton zu; ohne seine Bewilligung darf kein ärztlicher Beruf ausgeübt werden. Ihm steht die Prüfung und Patentirung aller noch nicht patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte zu. Die Candidaten haben sich daher bei dem Präsidenten des Sanitätsrathes zu melden und ihre Ausweiszeugnisse einzulegen, um sich alsdann die Zeit der Prüfung bestimmen zu lassen. Keinem Bewerber der Arzneikunde darf ein Patent ausgestellt werden, der nicht in allen folgenden Fächern bei der Prüfung genügende Kenntnisse abgelegt hat: 1) in der Anatomie, 2) in der Physiologie, 3) in der Chemie, 4) in der Pathologie, 5) in der Therapie, 6) in der Materia medica, 7) in der medicinischen Botanik, 8) in der theoretischen und praktischen Chirurgie, mit Operations- und Ver-

handlehre, 9) in der theoretischen und praktischen Geburtshülfe und 10) in der gerichtlichen Staatsarzneikunde. Ebenso haben sich diejenigen, welche im Canton Schwyz eine patentirte Apotheke errichten wollen, über nachstehende Fächer durch eine Prüfung auszuweisen; als: 1) in der theoretischen und praktischen Chemie, 2) in der Pharmakologie, 3) in der Receptirkunst, 4) in der Zoologie, 5) in der Mineralogie, 6) in der Botanik und 7) in der Toxikologie. Für die Bewerber eines thierärztlichen Patentes gelten als Prüfungsgegenstände: 1) die Anatomie, 2) die Zoophysiologie, 3) die Zoopathologie, 4) die Zootherapie, 5) die Materia medica, 6) die theoretische und praktische Thierchirurgie, 7) die theoretische und praktische Viehgeburtshülfe, 8) die Operationslehre, 9) die gerichtliche Thierarzneikunde und 10) die Diathetik und Stallordnung, und haben sich dieselben in allen diesen Fächern ebenfalls genügend auszuweisen. Der Sanitätsrath kann die Candidaten auf längere oder kürzere Zeit abweisen. Mit der Patentirung wird auch die Beeidigung vorgenommen. Für die Prüfung hat jeder Candidat der Medicin, Chirurgie und Pharmazie 16 Fr., eben so viel für ein auszustellendes Diplom, ein Candidat der Thierheilkunde für das Eine wie das Andere aber nur die Hälfte zu Handen der Cantonscasse zu entrichten.

Kein Arzt aus einem andern Canton darf die Arzneikunde im Canton Schwyz ausüben, wenn er kein Patent aus seinem Canton aufweisen kann; aber auch hierin soll das Gegenrecht beobachtet werden. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Sanitätsrathes darf kein Arzt aus einem andern Canton eine Apotheke im Canton Schwyz halten.

Der Sanitätsrath wacht über den öffentlichen Gesundheitszustand unter Menschen und Thieren, trifft bei Entstehung allgemeiner oder ansteckender Krankheiten die erforderlichen Vorkehrungen gegen dieselben, erläßt die deßwegen nothwendigen Verordnungen und Bekanntmachungen und ertheilt den Sanitätscommissionen der Bezirke die dahin einschlagenden Weisungen. In dringenden Fällen und beim Ausbruch solcher ansteckender Krankheiten in der nächsten Umgebung des Cantons verhängt er die erforderlichen Sperren, unterlegt selbe aber alsogleich der Genehmigung der Regierungs-Commission und des Cantonsrathes. Er berathet die vom Cantonsrath oder der Regierungs-Commission ihm überwiesenen, in das

Sanitätswesen einschlagenden Gegenstände und erstattet hierüber Bericht.

Dem Sanitätsrath steht die Handhabung der medicinischen Polizei zu; er sorgt dafür, daß weder Menschen noch Vieh durch unpatentirte oder andere herumziehende Arzneikrämer am Leben und an der Gesundheit gefährdet, und daß die Fehlbaren an die betreffenden Bezirksräthe zur Bestrafung eingeleitet werden. Sämmtliche Apotheken im Canton stehen unter der Aufsicht des Sanitätsrathes, und jene, welche solche zu errichten gedenken, haben sich den vorerwähnten Prüfungen zu unterziehen. Er mag je nach sich zeigendem Bedürfnisse die nothwendig werdenden Visitationen über Privatapotheken vornehmen und den Apothekern die allfällig gutfindenden Weisungen ertheilen. Wer immer die Heilkunde, sei es als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Hebamme oder Thierarzt, ausübt, ohne hiezu nach in der Sanitätsverordnung enthaltenen Vorschriften berechtigt zu sein, verfällt, je nach Umständen, in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Frk. Im Wiederholungsfall wird die Strafe bis auf den Doppelbetrag erhöht. Das Hausiren mit allen innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, das Verkaufen von Pflaster und Salben, von Magen-Elixiren und Magen-Liqueurs, von Pillen, Wurzel- und Kräutergetränken ꝛc., welcher Gattung und Benennung selbe immer sein mögen, wird mit einer Strafe von 8 bis 20 Frk. belegt und im Wiederholungsfall bis auf eine zwei- und dreifache Geldbuße gesteigert. Der Verkauf von Giften ist nur auf Vorweis eines von dem betreffenden Gemeindevorsteher unterzeichneten und vom Bezirkslandammann vidimirten Schein gestattet. Die Dawiderhandelnden werden, je nach der Dauer und Beschaffenheit des verbotenen Handels und nach dem Maße der dadurch herbeigeführten Gefahren und entstandenen Folgen, mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Frk. bestraft; beim Rückfall wird ihnen der Handel mit Giften gänzlich untersagt. Von allen oben ausgesetzten Strafen gebühren dem Laider 2 bis 10 Frk.

Der Sanitätsrath läßt sich durch die Bezirksärzte ein Verzeichniß der Hebammen und einen Bericht über deren Prüfung und Unterricht einreichen, und hat dafür zu wirken, daß sich in jeder Gemeinde wenigstens eine wohlunterrichtete Hebamme vorfinde. Dem Präsidenten steht das Recht zu, an umherziehende Augen- und Zahnärzte u. dgl. aus andern Cantonen oder Staaten

auf genügenden Ausweis über ihre Kunst einen Bewilligungsschein für eine zu bestimmende Zeitfrist auszustellen und solchen zu erneuern oder zu verlängern. Der Sanitätsrath ist dem Cantonsrath für seine Verrichtungen verantwortlich und sollte ihm, ausdrücklicher Vorschrift der Medicinalordnung zufolge, alljährlich einen das Medicinalwesen umfassenden Bericht erstatten. So wie die Regierungs-Commission im Innern des Cantons abwärts zunächst mit den Bezirksräthen, der Kriegsrath mit den sieben Militär-Commissionen, die Cantonal-Verhör-Commission mit den sieben Bezirks-Verhör-Commissionen, die Erziehungsrathsbehörden mit den sieben Bezirks-Schulräthen im Verkehr stehen, ertheilt auch der Sanitätsrath den sieben Bezirks-Sanitätscommissionen seine Aufträge; diese sind dem Sanitätsrath verantwortlich. In jedem Bezirk wählt der Sanitätsrath aus den hiefür tauglichsten Aerzten desselben auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, nach Vorschlägen des betreffenden Bezirksrathes, außer der Mitte der Sanitätscommission, einen Bezirksarzt. Jedem Bezirksarzte wird ein Adjunkt beigegeben. Als Entschädigung beziehen die Mitglieder des Sanitätsrathes aus der Cantonalcasse gleiche Taggelder, wie diejenigen der Regierungs-Commission, des Erziehungsrathes u. s. w.

XXII. Die Central-Polizeidirection.

Die Central-Polizeidirection oder der Central-Polizeidirector steht unter der unmittelbaren Leitung der Regierungs-Commission. Der Polizeidirector wird vom Cantonsrath auf vier Jahre gewählt und soll am Hauptorte wohnen, daselbst an einer schicklichen Stelle ein Polizeibüreau aufstellen lassen und dasselbe beaufsichtigen. Unter seiner Aufsicht und Leitung stehen die Polizeipräsidenten, wie die Polizeiämter in den Bezirken heißen; durch ihn empfangen sie Befehle, Instructionen und Consignen in Bezug auf den Polizeidienst. Er hat denselben auf ihre Einfragen in unvorhergesehenen oder zweifelhaften Fällen die erforderlichen Weisungen zu ertheilen und läßt sich über ihre Verrichtungen monatlich einen umständlichen Bericht erstatten. Um sich von der Geschäftsführung der sieben Polizeipräsidenten der Bezirke des Nähern zu unterrichten, sollte er der Polizeiordnung zufolge von Zeit zu Zeit sich persönlich in die Bezirke begeben.

Das aus fünfzehn Gemeinen und einem Unterofficier, als Commandanten, bestehende, in Schwyz (3), Brunnen (1), Arth (1), Sattel (1), Lachen (1), Galgenen (1), Reichenburg (1), Einsiedeln (2), Wollerau (1), Gersau (1), Küßnacht (1) und Pfäffikon stationirte Landjägercorps, wovon der Unterofficier 286 Fr. 36 Rap. und die Gemeinen jeder 269 Fr. 55 Rap. jährliche Besoldung, nebst Bewaff-Ausrüstung und Sporteln, von der Staatscasse beziehen, steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Polizeidirectors. Dieser hat dasselbe, sowohl im Allgemeinen, als für besondere Fälle, mit den nöthigen Instructionen zu versehen, und wird alljährlich wenigstens einmal Musterung darüber halten, wobei denn auch Kleidung, Bewaffnung und alle zum Dienst übergebenen Effecten genau geprüft werden sollen. Ueber bleibende Einziehung von Landjägerposten hat der Polizeidirector die Genehmigung der Regierungs-Commission einzuholen, welcher auch das Recht zusteht, nöthigen Falls Versetzungen der Landjäger auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Ebenso hat derselbe in Fällen, wenn ein Landjäger wegen Verletzung der Dienstpflicht oder wegen Untauglichkeit in der Zwischenzeit zu entlassen ist, die gleiche Genehmigung einzuholen. Bei Erledigung einer Landjägerstelle, so wie auch bei der ordentlichen Erneuerung der Wahlen der Landjäger, von vier zu vier Jahren, werden diese Stellen in den betreffenden Bezirken zur freien Bewerbung ausgekündet. Die dießfälligen Anmeldungen haben dann beim Polizeidirector zu geschehen, welcher den Bewerbern die vorgeschriebenen Zeugnisse abnehmen wird, indem dieselben ein Alter von wenigstens 24 Jahren, Rechtschaffenheit und sittliche Aufführung, gesunde, gebrechenlose und starke Leibesconstitution, geleisteten Militär- oder Polizeidienst, hinlängliche Kenntnisse im Lesen und Schreiben und wo möglich einige Kunde in der französischen Sprache nachzuweisen haben. Der Polizeidirector, in Verbindung mit der Regierungs-Commission, prüft die eingelegten Zeugnisse, so wie die Bewerber selbst, und legt das Ergebniß der Prüfung dem Cantonsrathe vor, welcher die betreffende Anzahl der zu Ernennenden dann nur aus denjenigen wählen darf, die sich bei der Prüfung als fähig ausgewiesen haben. Meldet sich aus irgend einem Bezirke kein Fähiger, so wird diese Stelle zum zweiten Mal, und zwar dann im ganzen Canton, zur freien Bewerbung ausgekündigt. Für die Wahl des Unterofficiers steht dem Polizeidirector das Recht des Vorschlages

zu. An den Polizeidirector ergehen die Rapporte des Unterofficiers, und durch diesen gelangen an ihn die Beschwerden und Gesuche der Landjäger. Der Polizeidirector hat über Klagen gegen Landjäger durch den betreffenden Bezirks-Polizeipräsidenten die nöthigen Untersuche einzuleiten und das Ergebniß derselben der Regierungs-Commission vorzulegen, damit sie in Dienstsachen in die Bestrafung der Schuldigen eintrete. Er hat diejenigen, welche vor Ablauf der Dienstzeit aus irgend welcher Ursache austreten, anzuhalten, die ihnen zugestellten Montirungsstücke nach Verhältniß der noch übrigbleibenden Dienstzeit zu bezahlen, so wie auch die Waffen und Handschellen zurückzustellen und das allfällig Mangelbare zu ersetzen. Der Polizeidirector ertheilt einzelnen Landjägern Urlaub auf höchstens zwei Tage, und sorgt dafür, daß die erledigten Posten mittlerweile durch andere Landjäger versehen werden. Ihm werden für Besoldung, Kleidung und Bewaffnung der Landjäger und die denselben abzureichenden besondern Zulagen die erforderlichen Vorschüsse aus der Cantonscasse gemacht; er läßt die monatlichen Zahlungen verabfolgen und legt der Regierungs-Commission zu Ende April jeden Jahres eine wohlbescheinigte Rechnung hierüber vor.

Ihm läge gesetzesgemäß ob, sowohl über die Polizeiämter der Bezirke, als über das gesammte Landjägercorps, den Zustand der Kleidung und Bewaffnung desselben, über die Erfüllung der Dienstpflicht, die Aufführung und die Statt gehabten Ahndungen der Landjäger, ferner auch über seine eigenen Verrichtungen und über das Polizeiwesen im Allgemeinen der Regierungs-Commission gleichzeitig mit der Rechnung alle Jahre einen umfassenden Jahresbericht einzureichen. Außer der Cantonskanzlei sollte auch der Polizeidirector ein Verzeichniß der im Canton niedergelassenen Nichtcantonsangehörigen führen. Die Gebühren, welche diese letztern in die Cantonscasse zu entrichten haben, sind beim Polizeidirector niederzulegen und hat derselbe der Regierungs-Commission alljährlich Rechnung darüber abzulegen. Ihm kommt die Führung des Verzeichnisses über die Tolerirten (geduldeten Heimathlosen) nach deren Statt gefundener Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden des Cantons zu und hat über die Besoldung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Polizeiverordnungen über umherziehende Bettler, Vagabunden, fremde Handwerker, Steuersammler, verdächtige

Reisende, unpatentirte Aerzte und Hausirer, Schauspieler, so wie auch gegen diejenigen, welche Roulett- oder andere Hazardspiele mit sich führen u. s. w., strenge gehandhabt und solche Leute vom Canton fern gehalten werden. Er allein unterzeichnet die auszustellenden Wanderbücher. Sein Gehalt ist 12 Louisd'or.

Die Central-Polizeicommission, welche der Cantonsrath seinem organischen Gesetze zufolge zu bestellen hat, ist seit der im Jahr 1839 vom Großen Rath erlassenen Polizeiordnung nicht mehr besetzt worden. Sie bestand sonst gewöhnlich aus zwei Mitgliedern, welche der Central-Polizeidirector bei wichtigern Vorfällen in Abwesenheit der Regierungs-Commission beizuziehen hatte.

XXIII. Die Cantonal-Straßencommission.

Sie wird vom Cantonsrath gewöhnlich aus drei Mitgliedern zusammengesetzt und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder werden, wie die Regierungs-Commission, entschädigt, welcher sie, nächst dem Cantonsrath, in Straßenangelegenheiten untergeordnet sind. Secretär ist einer der beiden Cantonsschreiber.

XXIV. Das Salzamt.

Die Commission, welche dem Salzdirector bei wichtigern Vorfällen in Abwesenheit der Regierungs-Commission oder des Cantonsrathes für Besorgung der hoheitlichen Salzhandlung an die Seite zu stehen hat, besteht nach Anordnung des Cantonsrathes aus den jeweiligen drei ersten Vollziehungsbeamteten oder aus den „Standeshäuptern", wie der Staatskalender den Landammann, Statthalter und Seckelmeister des Cantons nennt.

Der Salzdirector, vom Großen Rath auf sechs Jahre gewählt, besorgt unter Aufsicht des Salzamtes und der Regierungs-Commission das Salzregal nach dem Gesetz über den Salzverkauf und den Anweisungen und Verträgen des Cantonsrathes und des Großen Rathes mit einem Fond von 10,000 M. Gl. (zu 1 Fr. 23 Rap.) und die monatlichen Zahlungen der Salzauswäger in den Bezirken, an welche er das Salz abliefert. Er beaufsichtigt die Salzniederlagen und leitet die vom Cantonsrath ernannten Salzfactoren. Alle Jahre stellt er, unter Zuzug eines der beiden Cantonsschreiber,

die Jahresrechnung der Salzhandlung auf und legt sie der Regierungs-Commission zur Prüfung vor, wornach der Cantons- und der Große Rath ihre Entschließungen darüber fassen. Er bezieht vom Canton einen Jahrgehalt von 30 Louisd'or.

XXV. Die Cantonal-Linthcommission.

Der Cantonsrath bezeichnet in oder außer seiner Mitte eine besondere Commission von vier Mitgliedern, welche die Linthangelegenheiten von sich aus besorgt und die zu den daherigen Conferenzen erforderlichen Abgeordneten mit freier Wahl aus allen Bürgern des Cantons erwählt. Diese Commission ist unabhängig von der Besetzung der Linth-Polizeicommission durch die Tagsatzung und der Stelle der vierörtigen Linth-Schifffahrtscommission, in die jede der Cantonsregierungen von Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen ein Mitglied ernennt.

Die Mitglieder der Cantonal-Straßencommission sind auf vier Jahre gewählt und beziehen die Entschädigung gleich den Mitgliedern der Regierungs-Commission. In letzter Zeit ist diese Behörde, wie das aus den Standeshäuptern bestehende Salzamt und die Cantonal-Straßencommission, fast ganz in Abgang gekommen, theils weil es solchen Behörden an der bestimmten Ausmittlung des Umfangs und der Grenzen ihrer Verrichtungen, theils neben der weitgreifenden Wirksamkeit der Regierungs-Commission an Stoff zur Bethätigung gebricht, theils weil die Bezirksbehörden nur bis zu einem gewissen Grad eine Einmischung der Cantonsbehörden in den Bereich ihrer Interessen zulassen.

XXVI. Die Verwaltung des Diözesanfondes.

Der Diözesanfond, ein dem Canton Schwyz bei Ablösung der Schweiz vom Bisthum Constanz zugefallener Vermögensantheil, aus dessen Zinsen der Gehalt des geistlichen Oberhirten (Bischofs) und Stipendien für dürftige Seminaristen des Cantons bestritten werden, ist gegenwärtig auf etwa 50,000 M. Gl. angewachsen. Er wird unter der Aufsicht der Regierungs-Commission und des Cantonsrathes durch eine, von diesem letztern auf vier Jahre gewählte Commission, von zwei Personen besorgt, gewöhnlich vom Cantonsseckelmeister und einem andern mehr zum Scheine beige-

gebenen Mitgliede des Cantonsrathes. Sie hat die Schuldner und Unterpfänder dieser für kirchliche Zwecke bestimmten Stiftung zu überwachen, die Zinse zu beziehen u. dgl., und jährlich besondere Rechnung abzulegen, was gewöhnlich durch den Cantonsseckelmeister, unter Zuzug eines der beiden Cantonsschreiber, um Neujahr geschieht.

XXVII. Die hoheitliche Lotterie-Aufsichtscommission.

Diese wird vom Cantonsrath auf vier Jahre gewählt, besteht aus zwei Mitgliedern und hat den öffentlichen Ziehungen aller Classen beizuwohnen, die, vermöge eines von Seite des Cantons im Jahr 1834 mit Herrn Cantonsrichter Heinrich Wyß, von Einsiedeln, abgeschlossenen Vertrages über Lotterien gegen eine bestimmte Abgabe in die Cantonscasse und in die Armencasse der Gemeinde Schwyz, am Hauptorte von Zeit zu Zeit ausgespielt werden. Der Lotterieunternehmer hat jedem Mitglied der hoheitlichen Lotterie-Aufsichtscommission bei Ziehungen ein Taggeld von 4 Frk. und eben so viel einem vom Cantonsrath beigegebenen Secretär (einem Cantonsschreiber) zu entrichten.

XXVIII. Der Archivar.

Der Staatsarchivar, vom Großen Rath auf sechs Jahre gewählt, hat vom Canton einen Gehalt von 6 Louisd'or, wofür er das Staatsarchiv in Ordnung zu halten hat. In dringenden Fällen mag er den Adjuncten beiziehen, den ihm der Große Rath seit dem Jahr 1842 an die Seite gestellt hat.

XXIX. Der Münzmeister.

Obschon nach einem in der Restaurationsperiode gefaßten Tagsatzungsbeschluß die Ueberschwemmung des schweizerischen Geldverkehrs mit werthloser Kupfermünze aufhören sollte, so besteht dennoch im Canton Schwyz, zunächst unter Aufsicht der Regierungs-Commission, ein Münzamt, welches sich wenig an diesen Beschluß kehrte. Der dieses Jahr verstorbene Münzmeister erhielt von Zeit zu Zeit die Vollmacht von der Regierungs-Commission oder vom Cantonsrath, nicht nur ²/₃ Batzen- und 2 Rappenstücke, sondern auch Rappen und Angster in beträchtlicher Summe auszuprägen. Der Absatz wurde ihm überlassen, er hatte nur 5—8 Procent des Be-

trages an die Cantonscasse zu verrechnen und endlich die Gepräge, welche dem Staate oder, wie der aus dem innern (alten) Lande beigezogene Cantonsschreiber sich ausdrückte, „dem Lande“ gehören, inventarisiren zu lassen, ohne auf die Werkzeuge, die er als sein Privateigenthum angab, verzichten zu müssen. Bei Ausprägung der verbotenen Münzsorten wurde jedoch immer die Vorsicht gebraucht, dieselben durch Beisetzung der Jahrzahl 1815 zu antedatiren. Die $^{2}/_{3}$ Batzenstücke werden zwar außer dem Canton fast nirgends als solche angenommen; selbst im Verkehr mit dem Canton Luzern werden sie zurückgewiesen, und die kupfernen Schwyzer-Rappen gelten daselbst bloß die Hälfte ihres Nennwerthes. Um so gesuchter sind von Speculanten anderer Cantone die Zweirappenstücke und die Angster, indem diese Geldsorten in einigen Cantonen als Kreuzer und Rappen eingeschmuggelt werden können. Es ist nach dem Ableben des Münzmeisters zur Ehre des Cantons zu hoffen, der Große Rath werde die Achtung eidgenössischer Vorschriften in der Weise mit den Interessen des Staates zu vereinbaren wissen, daß entweder diese Stelle nicht mehr besetzt oder aber mit Bestimmungen versehen werde, die geeignet sind, amtlicher Mitwirkung bei betrügerischen Speculationen geziemende Schranken zu setzen.

XXX. Der Scharfrichter und Wasenmeister.

Derselbe ist vom Großen Rath auf Wohlverhalten angestellt, übrigens von allen öffentlichen Angestellten der Einzige, der keiner periodischen Erneuerungswahl unterworfen ist. Er oder sein Knecht besorgt gegen gewisse Gebühren die körperliche Züchtigung der vom Criminalgericht oder Blutgericht Verurtheilten und die ihm übertragene öffentliche Beschämung derselben nach Anweisung der Regierungs-Commission, ebenso die Hinrichtungen und Beseitigung der Leichname der Hingerichteten; nimmt nach Anleitung der Wasenordnung und des Sporteln tarifes derselben die Abhäutung und Vergrabung des gefallenen (zu Grunde gegangenen) Viehes und anderer Thiere vor, deren Aas und Ausdünstung die Lebensluft verpesten und Krankheiten oder Seuchen verursachen kann. Er hat von Seite des Cantons einige Franken Jahresgehalt und die Benutzung und Bewohnung des sogenannten Scharfrichtergutes, einer kleinen Liegenschaft mit Haus, Garten u. s. w.

B. Bezirksbehörden.

I. Die Geistlichkeit.

Der Canton anerkennt in geistlichen Dingen nächst dem Papst auf der Grundlage eines von diesem genehmigten, übrigens auf Schleichwegen zu Stande gekommenen Vertrages mit dem Bischof Rudolph von Chur, seit dem Jahr 1824 den jeweiligen Bischof von Chur, wenigstens noch stillschweigend, als seinen kirchlichen Oberhirten. Zwar haben der Cantonsrath und der Große Rath im Jahr 1841, im Einverständniß mit der Weltgeistlichkeit des Cantons, Trennung vom Bisthum Chur und die Anstrebung eines Anschlusses an ein anderes, erst noch zu bildendes Bisthum der Waldstätte, auf den Fall des Ablebens des jetzigen Bischofs von Chur (Johann Georg Bossi) beschlossen, aber hiefür bisher weder bei den nur provisorisch dem Bisthum Chur einverleibten Cantonen Uri und Unterwalden, noch bei den zwei anderen, dem Bisthum Basel angehörenden Cantonen Luzern und Zug, noch bei der apostolischen Nuntiatur und dem Papst eine werkthätige Unterstützung gefunden. Unterdessen bezahlt der Canton aus dem Diözesanfond dem Bischof von Chur für die geistliche Verwaltung der bisthümlichen Seelsorge und der geistlichen Aufsicht jährlich über 1000 Frk. sogenannte bischöfliche Tafelgelder, wofür er jährlich zum mindesten ein Fastenmandat erhält und zwei Glieder der Weltgeistlichkeit des Cantons mit den Titeln und Rechten nicht residirender Domherren des Domkapitels Chur ausgestattet werden. Sämmtliche Mitglieder des Domkapitels von Chur haben nämlich das Recht, unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung und der Anerkennung der betreffenden Cantonsregierungen, den Nachfolger des Bischofs von Chur zu wählen. Der Bischof überträgt untergeordnete amtliche Verrichtungen im Canton Schwyz einem bischöflichen Commissarius und einem bischöflichen Subcommissarius, welche beide unter der Weltgeistlichkeit des Cantons ernannt werden, da die Klostergeistlichkeit unmittelbar unter ihren Ordensobern und diese unter dem Papste stehen, somit der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen sind. Zum Commissarius pflegt der Bischof den Pfarrer in Schwyz und zum Subcommissarius den in Lachen oder sonst einen einflußreichen Mann in den äußeren Bezirken, d. h. im Marchcapitel, zu wählen.

Uebrigens zerfällt die Weltgeistlichkeit des Cantons Schwyz in zwei Capitel, wovon jedes einen Decan, einen Kammerer und Secretär an die Spitze zu stellen hat. Erstere beide Vorstandswürden eines Capitels sind auf Lebenszeit übertragen. Die Wahlen geschehen durch die Mitglieder der betreffenden Capitel, wozu alle innerhalb des Capitelsbereiches verpfründeten katholischen Geistlichen gehören. Zum Sextariat Schwyz gehört die Weltgeistlichkeit im Bezirke Schwyz, Gersau und Küßnacht, während zum andern Capitel, das sich Zürich-Marchcapitel nennt, die katholische Weltgeistlichkeit im Bezirk March, Einsiedeln, Wollerau, Pfäffikon und außer den Cantonsgrenzen diejenige in Zürich und des ganzen Cantons Glarus gehört. Die Consistorien, Commissariate und die bischöfliche Curie entscheiden über Ehescheidungsangelegenheiten u. dgl.

Die Ausspendung des Sacraments der Firmung, kirchliche Visitation, Weihe des heil. Oeles, Seminarialunterricht und Priesterweihe sind Befugnisse und Verpflichtungen des bischöflichen Hofes, u. s. w.

Wie früher unter der Aristokratie von Innerschwyz dem Kloster Einsiedeln eine eigene, dem Art. 7 des Bundesvertrages zuwiderlaufende Stellung, nämlich eine Gerichtsbarkeit über die Gemeinde Reichenburg eingeräumt und ein Versuch des Widerstandes der Familie Wilhelm gewaltsam unterdrückt worden war, so sehen wir gegenwärtig wieder von Seite des Bezirkes Schwyz dem Jesuitenorden eine den Artikeln 2, 4, 16, 59, 60, 61, 62, 72, 75 und 83 der Verfassung und dem Niederlassungsgesetz überhaupt widersprechende Stellung, unter Anderm auch „unbedingte Lehrfreiheit" eingeräumt, während ein Cantonsgemeindsbeschluß vom Jahr 1758, der die Einführung des Jesuitenordens „auf ewige Zeiten" ausdrücklich verbietet, bis auf diesen Augenblick noch nicht aufgehoben ist.

Collaturen hat der Staat keine, wohl aber sind einzelne in und außer dem Canton im Besitze von Familien und Klöstern. So hat die Familie Reding die Collatur der Caplanei Biberegg, das Kloster Einsiedeln die Collatur der Pfarrei Feusisberg, Freienbach und Einsiedeln, die von ihm mit Klostergeistlichen besetzt werden. Noch kürzlich hatte es die Collatur der Pfarrei Sarmensdorf im Canton Aargau und die reformirte von Brütten im Canton Zürich.

Ebenso behauptet es das Recht der Bestätigung bei den Pfarrwahlen der Gemeinde Reichenburg, was man aber dort nur als einen theilweisen Anspruch auf die alte Oberherrschaft betrachtet. Uebrigens besitzen die Gemeinden die Collaturrechte und behalten ihre Geistlichen, Pfarrer, Capläne, Helfer oder Frühmesser so lange es ihnen gefällt.

Wenn auch die vorerwähnte Organisation der geistlichen Behörden im Canton Schwyz streng genommen nicht unter die Bezirksbehörden gehört, so glaubten wir, sie doch nirgends passender, als an der Spitze der Bezirke unterbringen zu können, da die Geistlichkeit, einer vernünftigen Organisation zufolge, eben so wenig den weltlichen Bezirksbehörden untergeordnet werden darf, als sie unter dem Schutze des Souverains und des Cantons steht, der die christkatholische Religion als seine einzige Religion anerkennt und garantirt (Art. 10 der Verfassung).

II. Die Bezirksgemeinden.

Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde (Bezirks-Landsgemeinde), welche aus im Bezirk wohnenden stimmfähigen Cantonsbürgern zusammengesetzt ist. Jedoch werden auch nicht im Bezirk wohnhafte Bezirksbürger, die übrigens Activbürger sind, in gleichen Rechten zugelassen. Die Bezirksgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise je das eine Jahr am letzten Sonntag im April, je das zweite Jahr aber, wo die ordentliche Cantonsgemeinde Statt findet, am ersten Sonntag nach Abhaltung derselben; außerordentlicher Weise, so oft sie vom Bezirksrath zusammenberufen wird. Die Geschäfts- und Polizeiordnung für die Bezirksgemeinden ist ihnen selbst zu bestimmen überlassen. Die meisten haben eine ähnliche Ordnung, wie die Cantonsgemeinde. Die Bezirksgemeinde der March hat für ihre Versammlungen unter andern auch die Bestimmung aufgestellt, daß Keiner mit einem Stock erscheinen dürfe, der für mehr, als ein gewöhnlicher Handstock, angesehen werden könnte.

Die Bezirksgemeinde wählt auf sechs Jahre die nach der Bevölkerung ihr zukommenden Mitglieder in den Cantonsrath, in den Großen Rath und in das Cantons- und Criminalgericht; sie wählt ferner ebenfalls alle zwei Jahre den Bezirkslandammann, Bezirksstatthalter und Bezirksseckelmeister, die Landschreiber und

den Landweibel, und in Bezug auf Amtsdauer, Austritt (Drittelserneuerung) und Wiederwählbarkeit, unter den gleichen Bestimmungen, wie bei den obenerwähnten Cantonsbeamtungen, die Mitglieder des einfachen und dreifachen Bezirksrathes, die Mitglieder und Ersatzmänner in das Bezirksgericht und auf zwei Jahre den Präsidenten desselben. Da sie laut Verfassung bei ihrer ersten Besammlung im Jahr 1834 oder noch im Jahr 1833 die Wahlen für den einfachen und dreifachen Bezirksrath und für das Bezirksgericht auf die Dauer der Verfassung an andere Wahlbehörden übertragen konnte, so finden wir diese Wahlen gegenwärtig in den zwei größten Bezirken Schwyz und March, mit Ausnahme der Präsidentenstelle des Bezirksgerichtes, nicht mehr in den Befugnissen der Bezirksgemeinde. Der Bezirk Schwyz, zunächst ins Muottathaler=, Niedwässer=, Steiner=, Arter=, Alt= und Neuviertel, in welche die verschiedenen Geschlechter größtentheils nach alphabetischer Ordnung der Anfangsbuchstaben ihrer Namen eingereiht sind, hat seine sechs Viertelsgemeinden, der Bezirk March seine neun politischen Gemeinden: Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderwägithal, Hinter= oder Innerwägithal, Schübelbach, Tuggen (mit Grynau), Wangen (mit Nuolen) und Reichenburg damit betraut, und zwar letzterer genau nach dem Verhältniß der Bevölkerung, welchen Maßstab er auch für die Wahlen der Cantonsbeamteten bei der Rücksicht auf gleichmäßige Vertretung der einzelnen Gemeinden sich zum Grundsatze gemacht hat. Im Bezirk Schwyz ist es Vorschrift der Bezirksgemeinde, daß der Vorsteher (Bezirkslandammann) am Hauptort des Bezirkes wohne. Die Hauptorte der Bezirke sind: Schwyz, Lachen, Einsiedeln, Wollerau, Küßnacht, Gersau und Pfäffikon. Die Bezirksgemeinde der March hat es sich zur Regel gemacht, wenn der Bezirkslandammann aus der Untermarch gewählt wird, so muß der Bezirksstatthalter aus der Obermarch gewählt werden, um hierin abzuwechseln. Die Untermarch begreift das ganze Wägithal und alle Gemeinden unterhalb des Aastromes (Vorder= und Hinter= oder Innerthal, Galgenen, Lachen und Altendorf), die Obermarch die politischen Gemeinden am rechten Ufer der Aa (die beiden Pfarreien Wangen und Nuolen; die, Kirchen= und Schulangelegenheiten ausgenommen, nur eine Gemeinde bilden, Schübelbach, Tuggen und Reichenburg).

Den sieben Bezirksgemeinden des Cantons werden die Ver=

fassung und zur verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abänderung derselben lediglich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Da die Dauer von acht Jahren, an welche die Verfassung vom 12. October 1833 unabänderlich gebunden war, verstrichen ist, so kann nunmehr jede ordentliche Bezirksgemeinde, wie der Große Rath, Anträge zu theilweiser oder gänzlicher Durchsicht der Verfassung stellen, deren Abänderung am Entwurfe des Verfassungsrathes vom 5. April 1842 gescheitert ist. Für die Beschließung einer Revision der Verfassung, so wie zur Annahme einer neuen Verfassung selbst, sind zwei Dritttheile der Gesammtzahl der stimmfähigen Cantonsbürger erforderlich. Um dieses Ergebniß zu erheben, werden alle stimmfähigen Bürger jener Bezirke gezählt, deren Bezirksgemeinden einen Vorschlag angenommen haben. Wenn auf solche Weise zwei Dritttheile der Gesammtheit der Cantonsbürger für theilweise oder gänzliche Revision sich erklären, so wird ein Verfassungsrath nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Bezirksgemeinden gewählt. Der Verfassungsrath revidirt nach Auftrag die Verfassung und legt das Ergebniß den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vor.

Die Bezirksgemeinde allein kann die Erhebung von Bezirkssteuern oder Abgaben beschließen. Ihr wird jährlich genaue Kenntniß vom öconomischen Zustand des Bezirks gegeben. Ihr müssen alle Verträge, die im Namen des Bezirks abgeschlossen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht.

Die Vorsteher der Bezirksgemeinde sind der Landammann, der Statthalter und der Seckelmeister des betreffenden Bezirks, Stimmenzähler im Bezirk Schwyz die sechs Vorsteher der dortigen Viertel, die „Siebner“ genannt; im Bezirk March die neun Gemeindspräsidenten, in anderen Bezirken der Landweibel (wie im Cantonsrath der Cantonsweibel). Ein Bezirkslandammann bezieht höchstens 25 Louisd'or, ein Landschreiber, deren es im Bezirk Schwyz und March je zwei gibt, höchstens 40 Louisd'or jährlichen Gehalt vom betreffenden Bezirk. In allen Bezirken ist es Uebung, daß der Bewerber um eine Landschreiberstelle weder einer Prüfung, noch einer Caution unterworfen werde, wohl aber hat er sich vor der Bezirksgemeinde persönlich zu stellen und seine Meldung anzubringen. Mit den Landschreiberstellen sind einträgliche Sporteln

verbunden. Die Bezirkslandschreiber sind nämlich nicht nur die Rathsschreiber, sondern auch Gerichtsschreiber, und versehen die Notariatsgeschäfte, führen die Hypothekarregister oder „Satzprotokolle, wo deren vorhanden sind (im Bezirk March, Einsiedeln, Küßnacht, Gersau und Pfäffikon; Wollerau ist im Begriff, sein Hypothekarwesen zu ordnen, während der Bezirk Schwyz hierin noch keinen Anfang gemacht hat).

III. Die dreifachen Bezirksräthe.

Jeder Bezirk hat einen dreifachen Bezirksrath, der aus den Mitgliedern des (einfachen) Bezirksrathes, so wie aus zwei Beigegebenen auf jedes Mitglied besteht. Sein Präsident ist der Bezirkslandammann. Alle wichtigen Geschäfte des Bezirks müssen ihm, bevor sie an die Bezirksgemeinde gebracht werden, zur Vorberathung vorgelegt werden. Ihm werden jährlich die Rechnungen über das Bezirksgut, so wie über Einnahmen und Ausgaben des Bezirks zur Einsicht und zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt. Ihm sollte der Bezirksrath gesetzesgemäß alljährlich einen Voranschlag über seine jährlichen Ausgaben und Einnahmen zur Prüfung, Genehmigung oder Verwerfung unterlegen. Ohne Genehmigung der Bezirksgemeinde kann weder der Bezirksrath, noch der dreifache Landrath neue Bauten auf Kosten des Bezirks beschließen. Im Fall der Weigerung eines von dem Bezirk ausgehenden Bezirks- oder Cantonsbeamteten und auf sein Begehren hin, in so fern dasselbe mit wirklich annehmbaren Gründen unterstützt werden kann, ist der dreifache Bezirksrath ermächtigt, demselben seine Entlassung zu ertheilen. Er besetzt die auf diese Art oder sonst auf andere Weise vor Ablauf der Amtsdauer ledig fallenden Beamtungen oder Anstellungen bis zur nächsten Bezirksgemeinde. Er wird vom Bezirksrath zusammenberufen.

IV. Die Bezirksräthe.

Die einfachen Bezirksräthe, welche einfach „Bezirksräthe“ genannt zu werden pflegen, sind im Canton Schwyz dasselbe, was in andern Cantonen Regierungsstatthalter, Oberamtmänner, Bezirksstatthalter oder Bezirksammänner; jedoch haben sie, vermöge

einer, auf dem Gemeinde- und Bezirkswesen aufgeführten, locker verbundenen Demokratie, noch ausgedehntere Befugnisse. Jeder Bezirk (Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon) hat einen Bezirksrath, wovon der Bezirkslandammann, der Bezirksstatthalter und Bezirksseckelmeister Mitglieder sind. Die Zahl sämmtlicher Mitglieder eines Bezirksrathes, so wie die Wahlbehörde, ist der betreffenden Bezirksgemeinde zu bestimmen überlassen worden. Die größten Bezirke haben eine Anzahl von 36 festgesetzt, so daß der Bezirksrath als das Abbild des Cantonsrathes und der dreifache Bezirksrath als dasjenige des Großen Rathes erscheint. Er ist in der That die vollziehende, verwaltende, Polizei- und polizeirichterliche Behörde des Bezirks.

Als vollziehende Behörde liegt einem Bezirksrath die Vollziehung der ihm zugewiesenen Beschlüsse, Verordnungen und Gesetze der Cantonsbehörden, der Beschlüsse der Bezirksgemeinde, des dreifachen Bezirksrathes, der friedens- und bezirksgerichtlichen Urtheile auf Ansuchen und seiner eigenen Erkanntnisse ob.

Als verwaltende Behörde liegt ihm die Sorge für das Eigenthum des Bezirks durch Beaufsichtigung der Beamteten ob, denen die Einkünfte des Bezirks anvertraut sind, durch Rechnungsablagen u. dgl. Er sorgt auf zweckmäßige Weise für Erhaltung der Grenzen des Bezirks. In denjenigen Bezirken oder Gemeinden, wo die gemeinschaftlichen Güter (Corporationseigenthum) nicht unter eigene Aufsicht und Verwaltung der berechtigten Antheilhaber und Eigenthümer (Genossen) oder einer von denselben ausgegangenen besondern Verwaltungsbehörde gestellt sind, oder noch gestellt werden, steht ihm Aufsicht und Verwaltung dieser Güter zu. Jeder geistlichen und weltlichen Corporation bleibt die Verwaltung und die Befugniß, die Art und Weise der Verwaltung zu bestimmen, vorbehalten. Die Corporation des Bezirkes Schwyz (Ober- und Unterallmend genannt) hat seit 1836 ihre Güter der Verwaltung des Bezirksrathes entzogen und unter dem Namen „Gemeinschaftliche Verwaltung der Ober- und Unterallmend" einer besondern Behörde übertragen, die sich wieder in die „Oberallmends"- und in die „Unterallmends-Verwaltung" scheidet. Ebenso hat auch die Genoßsame des Bezirks Einsiedeln ihr Corporationsgut unter die Verwaltung eines „Genossenrathes" gestellt. Die Gemeinde Reichenburg hat bei ihrem Anschlusse an die „alte Landschaft March" ihre

Genossengüter unter eigener Verwaltung behalten und seither gegenüber dem eigenen Gemeindrath einen „Verwaltungsrath“ aufgestellt, während die eigentliche March ihre sogenannten „Landeswälder“ u. s. w. unter der Vewaltung des Bezirksrathes behält, jedoch mit jeweiligem Ausstand der nicht mitberechtigten Mitglieder aus der Gemeinde Reichenburg oder aus anderen Gemeinden. Nebenbei hat manche Gemeinde, und in diesen wieder manches Geschlecht, wie z. B. die Kistler in Reichenburg, besonderes Corporationsgut, mit besonderer, von jeder politischen Behörde unabhängiger Verwaltung. Aehnliche Verhältnisse bestehen in andern Bezirken. Immerhin hat ein Mitglied des Bezirksrathes (Rathsherr), das nicht Antheilhaber der betreffenden Corporation ist, bei allfälligen einschlägigen Beschlüssen des mit der Verwaltung derartigen Gutes beauftragten Bezirksrathes weder Sitz noch Stimme.

Als Polizeibehörde besorgt der Bezirksrath das Vormundschaftswesen, die Aufsicht über Brücken, Straßen und Wasserleitungen des Bezirks, die Oberaufsicht über alle anerkannten Neben- und Verbindungsstraßen und Winterwege, deren Unterhaltung einzelnen Corporationen oder Privaten obliegt; beaufsichtigt die öffentlichen Gebäude, öffentlichen Plätze, Begräbnisse, die Sicherheit der Landungs- und Ablagerungsplätze; wacht über den richtigen Bezug der daherigen Gebühren, so wie der Zölle und Weggelder nach den von der Tagsatzung erfolgten Bestimmungen. (Bisher sind alle Zölle und Weggelder nur von sechs Bezirken und der gemeinschaftlichen Corporation der Ober- und Unterallmend bezogen worden, wiewohl sie auf den sieben Hauptstraßen des Cantons vom 1. Mai 1843 an hätten der Cantonscasse anheimfallen sollen.) In so weit nicht bereits von der obersten Cantonspolizeibehörde (dem Cantonsrath) in Sachen eingetreten worden und bis von daher die zweckmäßig erfundenen Verordnungen erscheinen werden, hat der Bezirksrath als in seinen Wirkungskreis einschlagend zu betrachten:

a) Die Verfügungen hinsichtlich der Beerdigung todtgefundener Menschen und Selbstmörder, die Veranstaltung über deren Besichtigung und den aufzunehmenden Verbalproceß. In Fällen, wo der Selbstmord entweder erwiesen oder doch von allen Wahrscheinlichkeitsgründen begleitet ist, soll auch

der geistliche Rath und die kirchlichen Satzungen beobachtet werden.

b) Die Wirtschaftspolizei.
c) Bewilligung kleinerer oder größerer Freischießen und deren Beaufsichtigung.
d) Beschränkungen der Tanzbelustigungen und Maskenerscheinungen.
e) Verordnungen über Verminderung und Lesung der Maikäfer.
f) Hausierverordnungen und Ertheilung der Patente an Handelsreisende und Kaufleute.
g) Müller-, Bäcker- und Metzgerordnung.
h) Feuer- und Löschanstalten.
i) Jahrmarktsbewilligungen und Aufsicht über Gewicht und Maß.
k) Armenverordnungen und Beaufsichtigung treuer Verwendung der Armengüter, damit diese ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Ihm steht ferner zu: Verordnungen über gegenseitige Niederlassung oder Einbürgerung der Bezirksbürger in politischen Gemeinden desselben Bezirks zu erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Cantonsrathes. Von seiner Zustimmung hängt, nebst derjenigen des betreffenden Gemeindrathes und des Cantonsrathes, die Bewilligung der Ehe männlicher eingetheilter Heimathloser, so wie auch, nach Anleitung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Bewilligung der von einem seiner geduldeten Heimathlosen, mit Genehmigung der betreffenden Gemeindsbehörde beabsichtigten Immobilienankaufes oder des Ankaufs von Immobilien ab, die in seinem Bezirk ein einem andern Bezirk angehöriger Tolerirter mit Genehmigung der Gemeinds- und Bezirksbehörden beabsichtigt. Der Ankauf der Immobilien von Seite eines Tolerirten unterliegt nämlich nicht nur der Genehmigung derjenigen Gemeinds- und Bezirksbehörde, wo der Gegenstand des Kaufes gelegen, sondern auch derjenigen Behörde der Gemeinde und des Bezirks, wo der Tolerirte eingetheilt ist. Ebenso unterliegt nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen der Zustimmung des Bezirksrathes, unter Vorbehalt hoheitlicher (cantonsräthlicher) Genehmigung, jede Niederlassung eines Nichtcantonsangehörigen

im betreffenden Bezirk, so wie jeder Niedergelassene, unter Vorbehalt des Recurses an den Cantonsrath, den dem Bezirksrath unter gesetzlichen Bedingungen zustehenden Fortweisungsverfügungen unterworfen ist. Auch pflegt der Cantonsrath seine Befugniß, die von Seite der niedergelassenen Nichtcantonsbürger für den Bezirk oder die Gemeinde innert dem Maximum von 32 Frk. zu erhebenden Jahr- oder Ansäßengelder und Gebühren für den Act der Niederlassung selbst zu bestimmen (bei einer Niederlassungsbewilligung an einen Nichtkatholiken, die nur ausnahmsweise ertheilt wird, kann demselben eine noch höhere Taxe zugemuthet werden), dem betreffenden Bezirksrath zu überlassen. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bezirk und trifft für Handhabung derselben, so wie bei einer unter Menschen oder Vieh zum Vorschein kommenden Krankheit, in dringenden Fällen wenigstens provisorisch, bis die sogleich davon in Kenntniß zu setzende Regierung die weiters erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, angemessene Vorkehrungen. Ihm steht die Ausschreibung liederlicher Angehöriger und die öffentliche Warnung vor denselben zu, seien sie in oder außerhalb des Bezirkes. Der Bezirksrath bewilligt über zahlungsunfähige Schuldner den Geldruf (das Falliment), erkennt über den vom Schuldner selbst verlangten sogenannten freiwilligen Geldruf, gestattet das Beneficium Inventarii. An ihn sind die im Gesetz über den Schuldentrieb vorgesehenen Gesuche um Ueberschätzer zu richten. Er bewilligt Arrest- oder Beschlagnahme von verschleppbaren Gegenständen, auf welche richterliche Ansprache gemacht wird, bis zur nächsten Entscheidung des angerufenen Gerichtes. Derartige Verfügungen stehen in außerordentlichen Fällen auch dem Amtsmann (Bezirkslandammann) zu, sie behalten aber nur bis zur nächsten Versammlung des Bezirksrathes Rechtskraft, wenn das betreffende Gericht nicht schon vorher den Gegenstand in Behandlung zieht. Der Bezirksrath bewilligt die Versilberung oder Versteigerung der zur Hypothek eingesetzten Capitalien und anderer Capitalien; auf Begehren und Kosten des Bittstellers Capitalbereinigungen auf liegenden Unterpfanden. Von ihm gehen auch die von Gemeinden oder Corporationen vorzunehmenden Bereinigungen der Antheilhaber an ihren Gemeinds- und Corporationsgütern, jedoch nur auf Begehren der fraglichen Gemeinden oder Corporationen selbst, aus. Dem Bezirksrath ist die Ermächtigung ertheilt, den Be-

schlüssen von Corporationen auf ihr Begehren die Ratification zu ertheilen; sie erlangen dadurch Gesetzeskraft. Von sich aus kann derselbe weder über Benutzung, noch über Benutzungsart von Corporationsgut verfügen. Durch ihn geschehen Aufforderungen an unbekannt Abwesende, die Verschollenheitserklärungen und daherige Bewilligungen zum Bezug der Zinse oder zur Vertheilung des Vermögens. Der Bezirksrath sorgt für getreue Führung der Bürgerregister. Er wacht gleichfalls über richtige und getreue Führung der Ehe-, Geburts- und Todtenbücher im Einverständniß mit den betreffenden Seelsorgern; ebenso über die Verheirathung der Bezirksbürger mit Nichtcantonsbürgerinnen, für Einlage und Aufbewahrung der dießfalls von der Braut zu stellenden 300 M. Gl. Er oder in seinem Namen einer seiner Vorgesetzten bewilligen die Ausfertigung jeder Gattung Zeugnisse oder Lebensscheine. Er bewilligt nach seinem Gutfinden Unterstützungen an Verunglückte und so auch Empfehlungen an den Cantonsrath. Er ordnet bei Brand- oder andern außerordentlichen Beschädigungen die behufs hoheitlicher Unterstützung erforderlichen Schatzungen an und theilt solche der Regierung mit. Bei dem Bezirksrath sind die Begehren abwesender Cantonsbürger um Erneuerung des Heimathscheines mittelst Zurückgabe des frühern Heimathscheines und persönlicher Stellung oder Einsendung eines Lebensscheines von Seite der betreffenden Ortsbehörde anzubringen. Er führt ein genaues Verzeichniß über die Angesessenen und ist für die Folgen saumseliger Erneuerung ihrer Heimathscheine verantwortlich. Er besorgt die concordatsgemäße Intimation einer von einem andern Canton herrührenden polizeirichterlichen Vorladung an einen Einwohner und entscheidet über andere ähnliche Stellungsgesuche. (Ueber Auslieferungsbegehren entscheidet nur der Cantonsrath.)

Der Bezirksrath ist dem Bezirk für gehörige Aufbewahrung der Waffen und anderer Militäreffecten verantwortlich und besorgt die vom Cantons- und Kriegsrath ihm zukommenden Aufträge. Er bestimmt die Zahl der im Bezirk aufzustellenden Salzauswäger und erwählt sie. Er erwählt die Läufer (nur der Bezirk Schwyz hat zwei), so wie die für Handhabung der polizeilichen Ordnung außer dem Landjägercorps noch aufzustellenden Bezirkspolizeidiener. Er wählt die zunächst mit dem Kriegsrath in Verbindung stehende Militärcommission des Bezirks, ebenso den unter dem Erziehungs-

rath oder dessen engerer Commission stehenden Bezirksschulrath, die dem Sanitätsrath unterstellte Sanitätscommission des Bezirks, den unter der Central-Polizeicommission stehenden Polizeipräsidenten, dem er noch eine oder mehrere Personen zur Bildung einer Polizeicommission des Bezirks an die Seite stellen kann; ebenso steht ihm die Wahl einer Bezirks-Straßencommission oder für die Voruntersuchung der von Corporationsgenossen in Corporationswäldern begangenen Frevel die Bildung und Wahl einer Forstcommission zu; er wählt ferner die auch dem Cantonal-Verhöramt untergeordnete Verhörcommission. Er bezeichnet die zu öffentlichen Versteigerungen erforderlichen obrigkeitlichen Personen, welche in einigen Bezirken eine besondere Gantcommission bilden; ferner die Falliments- oder Geldrufs-Commission; kann auch für Besorgung der Armenpflege, der Feuersicherheit, der Bezirksbauten, Zollwesen u. s. w. eigene ständige Commissionen aufstellen, wie es in einigen Bezirken wirklich der Fall ist. In denjenigen Bezirken, wo der Bezirksrath von seiner gesetzlichen Befugniß, untergeordnete Waisenämter zu errichten (im Bezirk Schwyz z. B. sind deren so viele, als Pfarr-, und im Bezirk March so viele, als politische Gemeinden, im Bezirk Einsiedeln nur eines), bildet der Bezirksrath die zweite Instanz. Der Bezirksrath wählt die Pfandschätzer für den Schuldentrieb und Feuerschatzungen, die Ueberschätzer, die Friedensrichter und deren Beisitzer. Er entwirft für die Bezirksbeamteten und Bediensteten die Bestallungsbriefe und wird für die einschlägigen Gehalte der Bezirkslandesgemeinde einen Vorschlag eingeben.

Er nimmt in den vom Gesetz bestimmten Fällen Verhaftungen vor, beurtheilt als polizeirichterliche Behörde erstinstanzlich:

a) Alle Vergehen nach dem Ergebniß der Voruntersuchung der Bezirks-Verhörcommission (beziehungsweise der Forstcommission).

b) Die Frage: ob das Ergebniß der Voruntersuchung crimineller Natur sei oder nicht.

c) Alle Injurien, die mit Realinjurien verbunden sind, dießfällige ärztliche Kosten und Schmerzgelder.

d) Vaterschaftsklagen und die damit in Verbindung stehenden Verpflegungs-, Alimentations- und Indemnisationskosten.

e) Die Strafbarkeit der beurtheilten Verbalinjurianten, die

wegen Zahlungsunfähigkeit vom Bezirksgericht dem Bezirksrath überwiesen werden.

In allen Straffällen, welche an den Bezirksrath zu polizeirichterlicher Aburtheilung gelangen, muß dem Angeschuldigten, wenn er es verlangt, ein Vertheidiger zugelassen werden. Uebrigens steht dem Angeklagten über polizeirichterliche Verfügungen, Erkenntnisse und Urtheile Recurs oder Appellation an das Cantonsgericht offen. Der Bezirksrath kann keine Entehrung, Entsetzung oder Einstellung von Beamtungen aussprechen, wird daher jedes Mal in seinem Strafurtheil bemerken, daß die verhängte Strafe den bürgerlichen Ehren des Bestraften unnachtheilig sein soll. In allen jenen Fällen, wo der Recurs oder die Appellation über ein Urtheil des Bezirksrathes ergriffen wird, hat derselbe die Proceßacten unmittelbar an die Kanzlei des Cantonsgerichtes einzusenden.

Im Bezirksrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn oder zwei Brüder. Bei gleichzeitig an verschiedenen Orten vorgekommenen Wahlen für den Bezirksrath weicht dießfalls der Sohn dem Vater, der jüngere Bruder dem ältern. Citationen vor den Bezirksrath sollen wenigstens 24 Stunden vor dessen Besammlung erlassen, sie müssen aber an Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht angenommen werden. Er entwirft sich seine eigene Geschäftsordnung, hat aber solche der Genehmigung des Cantonsrathes zu unterlegen. Wie die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksräthe zwischen 7 und 36, je nachdem die Bezirke kleiner oder größer sind, wechselt, so ist die Anzahl der ordentlichen Sitzungen nach örtlichen Bedürfnissen verschieden, zumal fast alle Bezirksräthe ohne bestimmte Geschäftsordnung sind. Im Bezirk Schwyz und March versammelt sich der Bezirksrath in der Regel monatlich ein bis zwei Mal, in andern Bezirken seltener. Ueber alle Beschlüsse des Bezirksrathes ist, wenn sie verwaltender Natur sind, der Recurs an den Cantonsrath gestattet. Die übliche äußere Adresse ist: „An Landammann und Rath des löbl. Bezirkes N.“ Bei Recursen an den Bezirksrath treten die Mitglieder desselben, welche zugleich Mitglieder der Behörde sind, gegen welche recurrirt wird, in Ausstand. Die Bezirksräthe sind geheim.

V. Die Bezirksgerichte.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder ist jeder Bezirksgemeinde überlassen innerhalb des Maximums von neun und des Minimums von sieben Mitgliedern.*) Der Präsident wird von der Bezirksgemeinde selbst gewählt; die Wahl der übrigen Mitglieder kann von derselben auf Gemeinden, Viertel u. dgl. übertragen worden sein; so wählt im Bezirk March jede Gemeinde einen Bezirksrichter und Ersatzmann. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich:

a) Ueber definitive Beschlagnahmen oder Arrestanlegungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die einen unbestimmten Werth oder einen von mehr als 16 Frk. zum Gegenstand haben;
b) über derartige Gegenstände selbst, so wie über Verbalinjurien und allfällige Strafbarkeit des Injurianten;
c) über Revisionsbegehren in Betreff eigener Urtheile;
d) über Gesuche um fatale Termine zur Geltendmachung von Rechtsansprachen, mit Ausnahme der Erklärungstage, welche die Fallimentscommission bei der Aufrechnung Gläubigern und Schuldnern anzusetzen berechtigt ist, der Verschollenheitserklärung Abwesender oder Vermißter, die dem Bezirksrath zusteht und anderer den Friedensgerichten und andern Behörden für Vollendung einer Verhandlung eingeräumten Befugnisse in Betreff der Festsetzung rechtsverlustiger Fristen;
e) über innert Monatsfrist eingelegte Purgation seiner Contumazurtheile, die appellabel sind.

Es entscheidet ferner erst-, aber auch letztinstanzlich:

a) über peremtorische Rechtstage für seine Verhandlungsgegenstände und Rechtsbote;
b) über Rechtsbote selbst;
c) über innert Monatsfrist eingelegte Purgation seiner Contumazurtheile, die nicht appellabel sind;
d) über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand

*) Dermalen besteht jedes Bezirksgericht aus acht Mitgliedern, das Bezirksgericht der March ausgenommen, in dem sich neun Mitglieder befinden.

den Betrag von 16 Frk. übersteigt, aber denjenigen von 200 M. Gl. (zu je 1 Frk. 23 Rap.) nicht erreicht.

Gegen Formverletzungen der Bezirksgerichte ist den Parteien der Recurs an das Cantonsgericht gesichert. Jeder soll ungebunden, d. h. ohne Einmischung irgend einer Behörde, vor die Gerichte gelassen werden. Jedes Bezirksgericht bestimmt sich selbst die Zahl der ordentlichen Sitzungen; außerordentliche können nicht verweigert werden. Die Grundsätze der Gewaltentrennung, über Unparteilichkeit der Richter, Zeugen u. dgl. finden beim Bezirksgericht ähnliche gesetzliche Anwendung, wie beim Cantonsgericht. Rechenbücher gelten nur als Beweise für Rechnungen. Schriftliche Verträge sind nur dann als glaubwürdig und rechtsgültiger Beweis zu erklären, wenn sie entweder kanzleiisch, oder von einem unparteiischen Ehrenmann verschrieben und unterschrieben, oder aber von den Contrahenten selbst eigenhändig unterzeichnet sind. Das eidliche Zeugniß einer zeugnißfähigen Mannsperson gilt als voller, das einer Weibsperson als halber Beweis. Gegen Verlesung schriftlicher Belege findet keine Einrede Statt, die Würdigung bleibt dem Gericht überlassen. Bei Vor- oder Zwischenfragen ist jeder Partei nur ein Vortrag gestattet. Jeder mag seinen Proceß selbst führen oder Jemanden dazu bevollmächtigen. Die Advocatur ist im Allgemeinen frei gegeben vor allen Gerichtsstellen, jedoch können übermüthige Advocaten vom Cantonsgericht auf einige Monate in ihrem Berufe eingestellt werden. Abwesende Zeugen im Bezirk werden vom Präsidenten mit dem Actuar oder mit einer vom Gericht dazu bezeichneten Person nöthigen Falls an Ort und Stelle einvernommen; der gleichen Commission haben die Parteien die Ansinnen einzugeben, welche sie an einen außer dem Bezirk oder Canton zu vernehmenden Zeugen durch die betreffende Ortsbehörde gestellt wissen wollen. Keine Partei darf die andere zum Zeugniß auffordern. Als letztes Beweismittel gilt die gerichtlich beschlossene Beeidigung (Erfüllungseid oder Reinigungseid). Als Beweis bei Localstreitigkeiten gilt vorzüglich Augenschein. Bei allen civilgerichtlichen Verhandlungen verfährt der Richter nach der Handlungsmaxime, nimmt also nichts als vorhanden an, was die Parteien nicht selbst vorbringen, sondern ignorirt alles Andere. Allfällig zum Vorschein kommende Verbrechen oder Vergehen werden der

betreffenden Strafbehörde zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen.

VI. Präsidentengericht.

Bei Streitigkeiten um Eigenthumsrechte, wobei Kläger oder Beklagter eine Corporation oder ein Bezirk ist, wo das Bezirksgericht nicht vollständig besetzt werden kann, wenn es als unbetheiligt erscheinen soll, bilden die Präsidenten der unbetheiligten Bezirke, vereint mit den drei erstgewählten Bezirksrichtern der drei größten unbetheiligten Bezirke, die erste Instanz und treten unter ihrem ältesten Gerichtspräsidenten an die Stelle des recusirten Bezirksgerichtes.

VII. Friedensrichter und Friedensgericht.

Jeder bürgerliche Rechtsstreit muß vor dem Vermittleramt oder vor dem Friedensrichter angebracht werden; ist die bei beiden Parteien versuchte unparteiische gütliche Ausgleichung fruchtlos, so wird die Rechtsfrage nach dem Begehren des Klägers auf unabänderliche, jedoch deutliche Weise im Leitungs- oder Weisungsschein festgestellt; dagegen ist der beklagte Theil berechtigt, vor dem erkennenden Richter seine Gegenrechtsfrage zu gestalten. Beträgt der Werth des Streitgegenstandes nicht über 16 Frk., so beurtheilt der Friedensrichter diesen mit Zuzug seiner zwei Beisitzer erst- und letztinstanzlich nach den für das Bezirks- und Cantonsgericht aufgestellten Grundsätzen. Jedoch dürfen vor dem Friedensgericht in der Regel keine Advocaten auftreten, wenn weder Kläger noch Beklagter außer dem Canton wohnt.

Das Vermittleramt für Streitgegenstände, die vor das Präsidentengericht gelangen können, ist dasjenige eines unbetheiligten Bezirkes, welches dem Cantonshauptort am nächsten liegt. Die Friedensrichter und die Beisitzer werden vom Bezirksrath auf zwei Jahre gewählt, ebenso allfällige Ersatzmänner derselben. Im Bezirk Schwyz besteht ein eigenes Friedensgericht und Vermittleramt: 1) für die beiden Gemeinden Schwyz und Alpthal; 2) Arth und Lauerz; 3) Steinen und Steinerberg; 4) Muottathal, Illgau und Ingenbohl; 5) Morschach und Römerstalden; 6) für Sattel und Rothenthurm, und 7) Iberg; im Bezirk March: 1) für Lachen,

Altendorf und Galgenen (Untermarch); 2) für beide Wägithal; 3) für Schübelbach und Reichenburg (Obermarch); 3) für Tuggen und Wangen, mit Nuolen; in jedem der fünf übrigen Bezirke eines. Injurianten, die ihre Worte vor dem Friedensrichter zurücknehmen, müssen von diesem vierteljährlich dem Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen werden.

VIII. Die Bezirks-Verhörcommissionen.

Jeder Bezirk hat zur Untersuchung der Vergehen und Voruntersuchung der Verbrechen eine vom Bezirksrath auf zwei Jahre ernannte, aus einem Präsidenten und Beisitzer bestehende Verhörcommission. Wie die Bezirksgemeinde, der dreifache und einfache Bezirksrath, das Bezirksgericht und Präsidentengericht einen oder gar beide Landschreiber zur Verfügung hat, so versieht auch bei der Verhörcommission ein Landschreiber das Actuariat. Jede Verhörcommission hat zwei auf die gleiche Amtsdauer ernannte Ersatzmänner. Kein Mitglied des Verhöramtes darf advociren. Alle Anzeigen müssen der Verhörcommission, Hinderungsgründe vorbehalten, mündlich gemacht werden. Bloß Verbrechen, deren Thatbestand durch civilrichterliche Verhandlung zum Vorschein gekommen und außer Zweifel gesetzt ist, gehen vom Civilgericht unmittelbar an den Staatsanwalt und von diesem an die Cantonal-Verhörcommission über. Die Bezirks-Verhörcommissionen können von sich aus, im Nothfall sogar ein einzelnes Mitglied derselben oder ein Gemeindsbeamteter, Verhaftungen vornehmen. Suggestive oder verfängliche Fragen sind überhaupt und alle Zwangsmittel des Geständnisses dem Bezirksverhöramt insbesondere untersagt. Der Verhaftete kann fordern, daß er in den ersten 24 Stunden verhört werde. Das Verhör darf in der einen Tageshälfte nicht über 3 Stunden dauern. Gesetzlich sollte jeder Voruntersuch innert Monatsfrist vollendet sein, damit der Angeschuldigte vom Bezirksrath freigesprochen, polizeirichterlich verurtheilt oder an den Cantonshauptort, zur Einleitung der Hauptuntersuchung, abgeführt werden kann. Bloß für solche Untersuchungen, die eine criminelle Verurtheilung zur Folge haben, haftet die Cantonscasse.

IX. Die Militärcommissionen.

Jeder Bezirk hat eine vom Bezirksrath auf zwei Jahre ernannte Militärcommission von vier bis fünf Mitgliedern, die gewöhnlich zur Hälfte aus Officieren besteht. Sie erhält meistens einen eigenen Secretär (keinen Landschreiber), vom Bezirksrath erwählt.

X. Die Bezirksschulräthe.

Jeder Bezirk hat, je nach der Bevölkerung des Bezirks, einen Schulrath von drei bis fünf Mitgliedern auf vier Jahre zu wählen. Actuar ist ein Landschreiber oder eine andere vom Bezirksrath bezeichnete Person.

XI. Die Polizeipräsidenten und Polizeicommissionen.

In jedem Bezirk wählt der Bezirksrath auf vier Jahre einen Polizeipräsidenten und kann ihm, für Behandlung bezirkspolizeilicher Geschäfte, eine oder mehrere Personen zur Bildung einer Polizeicommission beiordnen oder eine besondere Polizeicommission hiefür ernennen. So hat der Bezirk March und auch der Bezirk Gersau seine Polizeicommission oder sein Polizeiamt, das aus dem Polizeipräsidenten und einem Vicepräsidenten besteht; der Bezirk Einsiedeln eine Polizeicommission von fünf Mitgliedern, nebst dem Landschreiber, als Actuar, in welcher der Polizeipräsident bloß als Mitglied erscheint, während im Bezirk Wollerau eine Polizeicommission aufgestellt ist, die, aus zwei Mitgliedern bestehend, vom Polizeipräsidenten, als erstem Mitglied, präsidirt und vom Landschreiber, als Actuar, bedient wird. Dem Polizeipräsidenten (Polizeiamt) steht die Ertheilung der Patente an Geschäftsreisende und Krämer, sowohl für den Besuch der Märkte, als für das Hausiren nach den vom Bezirksrath bestimmten Taxen, mit Berücksichtigung des Gegenrechtes, zu; ihm haben angestellte fremde Dienstboten und Gesellen in den ersten 14 Tagen ihre Schriften abzugeben, fremde Meister, die in den Sommermonaten ohne förmliche Niederlassung geduldet werden können, die dießfalls vom Bezirksrath bestimmten Aufenthaltsgebühren, die Niedergelassenen, die jedoch nur ein Gewerbe treiben dürfen, die Gebühren für den Bezirk und Canton zu entrichten; er führt über diese, so wie auch über die

geduldeten Heimathlosen ein Verzeichniß; die Landjäger im Bezirk stehen für Dienstverrichtungen zu seiner Verfügung; er kann Verhaftungen vornehmen ꝛc.

XII. Die Sanitätscommissionen.

In jedem Bezirk ernennt der Bezirksrath eine Sanitätscommission von zwei bis vier Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren und bezeichnet den Präsidenten und Actuar.

XIII. Die Bezirksärzte und deren Adjuncte.

Der Sanitätsrath (des Cantons) ernennt außer seiner Mitte aus den Vorschlägen des Bezirksrathes auf vier Jahre einen Bezirksarzt, und als dessen Stellvertreter oder Gehülfen einen Adjuncten. In Ermanglung eines wissenschaftlich gebildeten Arztes in einem Bezirk wird der nächstwohnende Bezirksarzt und sein Adjunct diesen Wirkungskreis noch übernehmen. Er hat gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde einzuschreiten, die Hebammen zu prüfen und mangelhaft Unterrichteten die nöthigen Anweisungen zu geben, den Gesundheitszustand von Menschen und Vieh zu überwachen, der Ausbreitung der natürlichen Blattern zu steuern, die gerichtliche Arzneikunde auszuüben, bei Ausbruch von ansteckenden Krankheiten an den Berathungen der betreffenden Sanitätscommission Antheil zu nehmen ꝛc.

XIV. Die Bezirks-Thierärzte.

Der Sanitätsrath bezeichnet für jeden Bezirk einen Thierarzt, der den Bezirksarzt bei Ausbruch von Viehseuchen zu unterstützen und in gerichtlichen Fällen als Fachkundiger zu fungiren hat.

XV. Die Gant-, Geldrufs- oder Falliments-Commissionen.

Jeder Bezirk hat eine vom Bezirksrath gewöhnlich auf zwei Jahre ernannte Falliments- oder Geldrufscommission von zwei Mitgliedern, nebst einem Landschreiber, als Actuar. Der Bezirk Schwyz hat außer seiner Fallimentscommission auch noch eine

besondere, ebenfalls aus zwei Mitgliedern und einem Landschreiber bestehende Gantcommission für obrigkeitlich angeordnete oder bewilligte öffentliche Versteigerungen; der Bezirk Wollerau eine Gantcommission, die aus einem Mitglied der Fallimentscommission und deren Actuar besteht, während die Fallimentscommission des Bezirks Einsiedeln zugleich auch Gantcommission ist und daher „Falliments- und Gantcommission“ heißt.

XVI. Die Straßen-, Bau- und Zollcommissionen.

Jeder Bezirksrath stellt, gewöhnlich auf zwei Jahre, eine Straßencommission auf. Nur im Bezirk Gersau und Küßnacht findet sich keine vor; ersterer hat aber auch keine Straßen, sondern nur Wege. Die Straßencommission des Bezirkes Schwyz besteht aus fünf Mitgliedern, nebst einem Landschreiber, als Actuar, und ist zugleich Bau- und Zollcommission, daher ihr Name „Straßen-, Bau- und Zollcommission“; ebenso hat der Bezirk Einsiedeln eine Straßen- und Baucommission; sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Straßencommission des Bezirks March besteht aus fünf Mitgliedern; sie wurde im Jahr 1842 mit Genehmigung der Bezirksgemeinde auf sechs Jahre gewählt, für die Ausführung der beschlossenen Straßencorrectionen mit den ausgedehntesten Vollmachten und einem eigenen, außer dem Kanzleipersonal gewählten Actuar versehen. Die Straßencommission des Bezirks Wollerau besteht aus drei, diejenige des Bezirks Pfäffikon aus vier Mitgliedern; jeder ist der betreffende Landschreiber als Actuar untergeordnet.

XVII. Armenpflege.

Der Bezirk Einsiedeln hat eine solche; sie besteht, mit Inbegriff des Ortspfarrers (eines der Abtei bezeichneten Capitularen), der Vertheiler der Lebensmittel ist, aus sieben Mitgliedern und einem eigens beigegebenen Actuar. In größern Bezirken, oder solchen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, gibt es statt Bezirks-, Gemeindsarmenpflegen.

XVIII. Forstcommission.

Der Bezirksrath der March wählt alle zwei Jahre eine aus vier Mitgliedern und einem Landschreiber, als Actuar, bestehende

Forstcommission, zur Untersuchung der von Corporationsgliedern selbst an gemeinschaftlichem Forsteigenthum begangenen Frevel.

XIX. Feuercommission.

Der Bezirk Einsiedeln hat eine Feuercommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, wovon eines Inspector der Feuerstätten und vier Hauptleute der Rotten sind. Ein Hauptmann ist Actuar. Außerdem gibt es verschiedene, vom Bezirksrath abhängige oder wenigstens ihm untergeordnete Beamtungen in einzelnen Bezirken, als: die Stelle eines Zeugherrn, der Salzauswäger, der Pfandschätzer u. s. w. Der Bezirk hat zur Beaufsichtigung seiner Ufer- oder Allovionsrechte einen Seevogt.

C. Gemeindebehörden.

I. Die Gemeindeversammlungen.

Die 29 politischen Gemeinden des Cantons Schwyz wählen ihren Präsidenten und Gemeindrath selbst, so wie die meisten andern Gemeindebeamteten und Angestellten, beschließen über Gemeindebauten, Gemeindesteuern u. s. w. Uebrigens fehlt das von der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz über die Organisation der Gemeindsbehörden; ein dießfälliger Gesetzesentwurf, den die freisinnige Regierung im Jahr 1834 dem Großen Rath vorlegte, scheiterte am Widerstand ihrer politischen Gegner und an der Gleichgültigkeit oder Empfindsamkeit der Dorfmagnaten.

II. Die Gemeindräthe.

Wie jede der 30 Pfarrgemeinden einen Kirchenrath, so hat jede politische Gemeinde einen Gemeindrath mit einem Gemeindschreiber. Beide Räthe sind meistens verschmolzen. Er besteht gewöhnlich aus drei bis sieben Mitgliedern. In Schwyz ist der jeweilige Bezirkslandammann Präsident der Gemeinde und des Gemeindrathes. An den meisten Orten sind die Mitglieder des Bezirksrathes auch Mitglieder des Gemeindrathes, wie z. B. im Bezirk March und in den drei Bezirken Gersau, Küßnacht und

Einsiedeln, die nur aus einer Gemeinde bestehen, der Bezirksrath Gemeindrath. Ebenso ist in den Bezirken Gersau, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon der Bezirksrath auch die erstinstanzliche Waisenbehörde, gegen die man nur an den Cantonsrath recurriren kann, während im Bezirk Schwyz, March und Einsiedeln eben so viele Waisenämter unter dem Bezirksrath stehen, als daselbst politische Gemeinden sind. Meistens bilden in diesen die Gemeinderäthe gesetzlich das Waisenamt. Bevogtet oder bevormundet sollen sein: jede Wittwe, welche Kinder hat und nur mit einigen derselben hauset; alle Waisen unter 18 Jahren, wenn ihnen Vermögen zufällt; majorenne Weibspersonen auf Begehren eines ihrer nächsten Verwandten oder Erben; liederliche, unbekannt abwesende oder unfähige majorenne Personen überhaupt, wenn sie Vermögen besitzen. Ohne Zuthun eines Vogtes ist keine Weibsperson zu Abschließung von Verträgen, Vergabungen, Verschreibungen oder Abtretungen befugt. Majorenne-Personen, die bevogtet werden sollen, dürfen sich selbst einen beliebigen Vogt wählen, er muß jedoch von der Waisenbehörde annehmbar gefunden werden.

III. Die Gemeindschulräthe.

In denjenigen Bezirken, die aus mehr, als einer Pfarrgemeinde bestehen, ist für jede derselben von der Gemeinde oder vom Gemeindrath ein Schulrath von zwei bis vier Mitgliedern, nebst dem Ortspfarrer, der Präsident sein soll, auf vier Jahre aufzustellen. In den andern Bezirken tritt der Bezirksschulrath an die Stelle des Gemeindschulrathes. Der Gemeindschulrath versammelt sich alle drei Monate, wohnt ganz oder theilweise der Eröffnung der Schulen, den Prüfungen und Preisaustheilungen bei, wacht über die Lehrer, gehörigen Schulbesuch, über das Schuleigenthum 2c., läßt durch einen von ihm gewählten Schulinspector und den Ortspfarrer monatlich die Schulen besuchen, bestellt einen Schulverwalter 2c.

Canton Unterwalden.

Allgemeine Bestimmungen.

Dieser Canton bildet als solcher nur Einen Stand; im Innern aber ist er in zwei Hälften, Obwalden und Nidwalden, das Land ob dem Kernwald und unter dem Kernwald, geschieden, mit gegenseitig unabhängigen Regierungen. Das Volk ist in öffentlicher Versammlung an der Landesgemeinde der Souverän, indem es mit freiem Handmehr die höchste Gewalt übt, Gesetze macht und wieder aufhebt und Krieg und Frieden beschließt. An die Tagsatzung sendet der Canton zwei Gesandte, die zwischen Ob- und Nidwalden abwechselnd den Vorsitz führen und nur eine Stimme haben.

Besondere Bestimmungen.

A. Obwalden.

Eintheilung. Das Land besteht aus sieben Pfarrgemeinden oder Kirchgängen, als: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Gyswyl, Lungern, Engelberg. Sarnen ist der Hauptort.

Oeffentliche Gewalten.

a. Die Landesgemeinde.

Die höchste souveräne Gewalt beruht auf der Landesgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volkes. Sie besteht aus den rechtlichen Landleuten, die das zwanzigste Jahr erfüllt haben, weder Fallit noch sonst durch eine Sentenz entehrt und davon ausgeschlossen sind. Die Landsgemeinde versammelt sich jährlich ordentlicher Weise am letzten Sonntag im April, außerordentlich aber, wenn der Landrath solches nothwendig erachtet. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landammann und die übrigen Vorgesetzten des Landes; sie ernennt ferner die Standeskanzlei und die übrigen

Landesbediensteten. Landesvorgesetzte: vier Landammänner, der Landesstatthalter, der Landesseckelmeister, der Landesbauherr, der Bannerherr, zwei Landeshauptmänner, zwei Landesvenner und zwei Zeugherren. Sie ernennt den Gesandten auf die jährliche Tagsatzung. Sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe und andere wichtige Anträge, die ihr vom dreifachen Landrathe vorgelegt werden. Sie wird jährlich von dem Bestand des Landseckels in Kenntniß gesetzt, und sie bewilligt die Erhebung der zu Bestreitung der Landesbedürfnisse erforderlichen Landsteuern. Ihr steht die Befugniß zu, Landrechte an diejenigen zu ertheilen, welchen der Zutritt hiefür von dem Landrath gestattet ist.

Kein Gegenstand kann an der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, er sei denn zuvor dem Landrath eingegeben und nach dessen Gutachten bewilligt worden. Die außerordentlichen Landesgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welcher sie zusammenberufen worden sind.

b. Der Landrath.

Der Landrath besteht aus den von der Landesgemeinde gewählten Vorgesetzten und aus fünfundsechszig von den Kirchgängen gewählten Rathsgliedern. Von dem Landrathe wird die höchste vollziehende, verwaltende und polizeirichterliche Gewalt ausgeübt. Er schlägt der Landesgemeinde die nöthig gefundenen Gesetze vor und besorgt nach erhaltener Genehmigung die Vollziehung derselben. Er erläßt zu diesem Ende sowohl, als zur Handhabung der Polizei, als auch über die in das Fach der Verwaltung einschlagenden Gegenstände die erforderlichen Beschlüsse. Er besorgt die Vollziehung der Verfügungen der Bundesverfassung und der Tagsatzungsbeschlüsse. Er ertheilt der Gesandtschaft auf die eidgenössischen Tagsatzungen die gutgefundenen Instructionen. Er ertheilt Niederlassungsbewilligungen nach Vorschrift des Gesetzes. Er prüft die Rechnungen der Landesverwaltung. Er ernennt die Verwalter des Armengutes und der Polizeibeamten. Der Landrath entscheidet in letzter Instanz über Gegenstände, die in die Judicatur der Gemeindräthe einschlagen; deßgleichen über Jugrechtsstreitigkeiten. Er ertheilt Revision über civilrichterliche Urtheile. Er übt die ihm zustehenden Collatur- und Confirmationsrechte einiger geistlichen

Pfründen aus. Er beurtheilt die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen Rechtsfälle. Es liegt in seiner Competenz, in wichtigen Criminalfällen den zwei- oder dreifachen Landrath zusammen zu berufen. Von dem einfachen Landrath hängt der Entscheid ab, ob ein Criminalproceß als Malefizsache zu behandeln sei oder nicht. Im ersten Fall wird der dreifache Landrath in der Eigenschaft als Malefizgericht versammelt, welchem das ausschließliche Recht zusteht, ein Todesurtheil zu fällen.

c. Der regierende Landammann.

Der regierende Landamman führt sowohl an den Landesgemeinden, als bei dem ein-, zwei- und dreifachen Landrath den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt der Landesstatthalter die Stelle, und wenn diese beide abwesend, jeweilen der älteste Landammann. Er besammelt den Landrath, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern. Er eröffnet die an den Rath gerichteten Schreiben und legt ihm diese und andere zu behandelnde Geschäfte zur Berathung vor. Es ist aber jedes Rathsglied befugt, mit Vorwissen des regierenden Landammannes gutgefundene Anträge zu machen. Er verwahrt das von der Landesgemeinde ihm anvertraute Schwert der Gerechtigkeit und das Landessigill. Er unterzeichnet alle unter dem Landessigill ausgehenden Briefschaften und Actenstücke. Er nimmt in Pflicht und Eid die Beamten und alle Uebrigen, die durch das Landesgesetz zur Leistung desselben verbunden sind. Ueber Polizeivergehen und peinliche Criminalfälle, mit Ausnahme des Malefizgerichtes, führt er gegen den Delinquenten die Klage, hat aber dann beim Urtheil keine Stimme.

d. Kanzlei und übrige Beamte.

Cantonskanzlei. Ein erster und ein zweiter Landschreiber, 1 Kanzleisubstitut, 1 Landweibel, 1 Landläufer.

1) Diplomatische Commission. Präsident: der regierende Landamman; Mitglieder: 2 Alt-Landammänner, der Landstatthalter.

2) Militärcommission. Präsident: der regierende Landammann; Mitglieder: 2 Alt-Landammänner, der Landeshauptmann, 2 Landesfähndriche, 2 Zeugherren.

3) Sanitätscommission. Präsident: der regierende Landammann; Mitglieder: 1 Alt-Landammann, der Landesstatthalter, in Verbindung mit Aerzten.
4) Schulcommission. Präsident: der regierende Landammann; Mitglieder: der Commissär, der Landesstatthalter, der Collegienverwalter.

e. Die Gerichte.

1. Das Geschwornen- oder Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht besteht aus 17 Mitgliedern, mit Einschluß des regierenden Landammannes, welcher dasselbe präsidirt. Die zwei größern Gemeinden, Sarnen und Kerns, geben jede zwei Mitglieder aus dem Landrath; die fünf kleinern Gemeinden, Sachseln, Alpnach, Giswyl, Lungern und Engelberg, nur ein Mitglied aus dem Landrath; ferner gibt jede Gemeinde, ohne Unterschied der Größe, ein Mitglied aus der Gemeinde. Einzig muß der abtretende Landammann von seiner Gemeinde, wo er wohnt, gewählt werden. Von diesem Gerichte werden alle Civilstreitigkeiten, die Hab und Gut, Ehr und Eigenthum betreffen, in letzter Instanz entschieden, mit Ausnahme der Zugrechtsstreitigkeiten, welche der Judicatur des Landrathes unterworfen sind.

2. Die Siebengerichte.

Jede Pfarrgemeinde hat ein Siebengericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Landrathes und vier solchen aus der Gemeinde. Ausnahmsweise besteht das Siebengericht zu Sarnen aus vier Mitgliedern aus dem Landrath und nur drei solchen aus der Gemeinde. Gleich, wie bei dem Geschwornengericht, ist auch bei dem Siebengericht die Competenz nur civil. Die Polizeifälle beurtheilt der Landrath. Was von den Siebengerichten beurtheilt wird und den Betrag von 6 fl. oder 8 Frk., oder Rechtssamme betrifft, kann appellirt werden. Sowohl das Geschwornen- als die Siebengerichte werden jährlich auf den ersten Mai abgeändert.

3. Das Landgericht.

Dieses Gericht besteht aus dem versammelten Landrath und wird bei offener Thüre gehalten. Die Vermächtnisse und testa-

mentlichen Verordnungen, welche demselben vorgetragen werden, erwachsen in Kraft, im Fall sie nicht in zu bestimmenden Terminen rechtlich angefochten und widertrieben werden.

---

f. Wahlart.

Die Landesgemeinde wählt den regierenden Landammann und die übrigen oben genannten Vorgesetzten, die Kanzlei und die übrigen Landesbediensteten. Der regierende Landammann wird jährlich abgeändert. Der Landesseckelmeister und Landesbauherr resigniren jährlich ihre Aemter, sind aber sogleich wieder wählbar. Die übrigen Landesvorgesetzten bleiben lebenslänglich im Amte. Die Kanzlei und die übrigen Landesbediensteten aber müssen sich jährlich um die Bestätigung in ihren Stellen melden. Die sieben Gemeinden wählen die sie betreffenden Mitglieder des Landrathes und des Geschwornen- oder Appellationsgerichtes in folgendem Verhältnisse: a) die beiden größern Gemeinden, Sarnen und Kerns, wählen jede fünfzehn Rathsglieder und zu dem Geschwornengerichte drei Mitglieder; b) die fünf kleinern Gemeinden, Sachseln, Alpnach, Giswyl, Lungern und Engelberg, aber wählen jede sieben Mitglieder des Landrathes und zwei Richter des Geschwornengerichtes, (Sarnen Freitheil gibt 5, Schwendi 7, Rägiswyl 1, Römersberg 1 Mitglied; der fünfzehnte geht abwechselnd in den Gemeinden um; bei Kerns wird der Sitte gemäß immer Einer aus dem Melchthal, und in Sachseln Einer aus dem Bergtheil und Einer aus Ettisried genommen). Nach Anzahl der jede Gemeinde betreffenden Rathsglieder und der darin wohnenden Landesvorgesetzten wählen sie auch die Mitglieder des zwei- oder dreifachen Landrathes (jetzt wählt sie der Gemeindsrath). Sie wählen auch jährlich die Mitglieder des Siebnergerichtes, welches in allen Gemeinden mit drei Rathsgliedern und vier Richtern aus der Gemeinde besetzt wird. Sarnen allein wählt dazu vier Rathsglieder und drei aus der Gemeinde. Zur Besetzung des Geschwornengerichtes wählen die Gemeinden Sarnen und Kerns jährlich zwei Mitglieder des Landrathes und einen Richter aus der Gemeinde, die übrigen Gemeinden aber jede ein Rathsglied und einen aus der Gemeinde. Die Wahlen sowohl bei der Landesgemeinde, als bei den Kirchganggemeinden und bei Rathsversammlungen, geschehen durch

offenes Handmehr. An der Landesgemeinde und bei zwei- und dreifachen Rathsversammlungen wird das Mehr durch den Landweibel und die sieben Gemeindsweibel gegeben. Bei dem einfachen Landrath geschieht solches durch den Landweibel.

g. Stimm- und Wahlfähigkeit.

Um an der Landesgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man ein rechtlicher und ehrlicher Landmann sein und das zwanzigste Jahr erfüllt haben. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit an den Kirchgangsgemeinden aber wird nebst den obigen Eigenschaften erfordert, daß er Antheilhaber an dem Gemeindsgute sei oder das Recht dazu habe, und daß er in der Gemeinde wohne. Vater und Sohn, oder zwei Brüder können nicht zu gleicher Zeit Rathsstellen im einfachen Rathe bekleiden; doch bleibt es der Landesgemeinde vorbehalten, bei den Wahlen der Vorgesetzten hierin Ausnahme zu machen. So behalten auch die Mitglieder des Landrathes, welche zu Vorgesetzten ernannt werden, ihre Rathsstellen bei. Das Landrecht vor dem Jahre 1798 ist wieder hergestellt. Es liegt in dem Souveränetätsrechte der Landesgemeinde, auf den Vorschlag des Landrathes, im einen oder andern Artikel dieser Cantonal-Verfassung Abänderungen oder gutgefundene Zusätze zu machen.

h. Geistlichkeit.

Die Pfarrherren der sämmtlichen Gemeinden und die unverpfründeten Geistlichen.

Ordensgeistlichkeit.

Benedictiner zu Engelberg: Abt und Convent. Die Fratres Conversi.

Capuciner zu Sarnen: Guardian und Convent. Die Fratres Laici.

Ordenschorfrauen: Aebtissin und Ordensschwestern. Die Converschwestern.

B. Nidwalden.

Eintheilung. Das Land besteht aus sechs Pfarreien und diese bilden dreizehn Uertinen. Die Pfarrei Stans begreift in sich: a) Die Uerti Stans, b) Ennemoos; c) Thalenwyl und Wiesenberg; d) Stansstad, Obbürgen und Kehrseiten; e) Oberdorf und Waltersberg; f) Büren unter dem Bach; dann folgt: g) die Pfarrei und Uerti Buochs; h) Ennetbürgen; i) die Pfarrei und Uerti Wolfenschießen im Boden, mit Alzellen und Oberrikenbach; k) Büren ob dem Bach; l) Pfarrei und Uerti Beggenried; m) Pfarrei und Uerti Hergiswyl; n) Pfarrei und Uerti Emmetten. Stans ist der Hauptort.

Oeffentliche Gewalten.

Diese bestehen in der Landesgemeinde, Nachgemeinde, Räth und Landleuten, in dem dreifachen, zweifachen und einfachen Landrathe, in dem Wochen- und Extrarath, in dem Blutgericht und Geschwornengericht und in den Siebner- und Friedensgerichten.

---

a. Die Landesgemeinde,

welche ordentlicher Weise am letzten Sonntag des Aprils zu Wyl an der Aa gehalten wird, ist die höchste Behörde des Landes und besteht aus allen rechtlichen Landleuten, die für Wahlen das vierzehnte, für Gesetze aber das sechszehnte Altersjahr erreicht haben. Sie besetzt die Landesehrenämter, als die vier Landammänner, und bestimmt denjenigen, der ins Amt tritt. Sie ernennt den Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister, Landeshauptmann, Obervogt, Zeug-, Bau- und Straßenherrn, den Landsvenner oder Landsfähndrich und den Polizeidirector, beide Landsschreiber, den Landweibel und den Standesläufer. Von obigen Aemtern sind allein der jährlichen Bestätigung unterworfen der Statthalter und Landseckelmeister, hingegen beide Landschreiber, Landläufer und Landweibel müssen alle sechs Jahre für die Bestätigung in ihren Aemtern sich melden. Sie ernennt den Ehrengesandten auf die Tagsatzungen, den Landsfähndrich (außer dem Rath) und die drei Landmajoren. Sie nimmt neue Landleute an, und zwar auf den

Ammannsatz, d. i. gleich nachdem der neue Landammann erwählt ist. Sie berathet sich und schließt ab über Militärcapitulationen; sie ertheilt Instructionen über Krieg, Frieden und Bündnisse und erkennt, auf den Vorschlag des Landrathes, Landessteuern. Die Nachgemeinde, vierzehn Tage nach der ersten, errichtet oder ändert Gesetze ab und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landschätzer, Rechnungsherren, Aawasservögte, die Kastenvögte beim Frauenstifte St. Clara; bestätigt die Proviantschätzer, ertheilt Schützengaben und nimmt Hintersassen auf Wohlverhalten an. — Weder an der Landes-, noch Nachgemeinde soll ein Anzug oder Vorschlag geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer hochweisen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Hingegen ist auch der Landrath nicht befugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen, wenn derselbe nichts wider die Ehre Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und nichts wider die Landesverfassung oder geschwornen Bünde und Verträge enthält, mit dem Beisatze, daß dann alle, von der hochweisen Obrigkeit nach dem Sinn dieses Gesetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorschläge acht Tage vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Vorlesung zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sei, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorschlages seine Ueberlegungen zu machen. — An „Räth und Landleuten" kann jeder wahlfähige Landmann erscheinen. Die Competenz derselben ist, den Gesandten auf die Tagsatzung Instructionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtungen an und beurtheilt dieselben. Sie hat auch die Befugniß, Vieh in das Land zu verbieten.

---

b. Der dreifache Landrath

besteht aus dem ein- und zweifachen Landrath, und dann wird auf jedes Mitglied einer jeden Uerti noch ein verständiger Mann beigegeben. Er behandelt Alles, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird.

---

c. Der zweifache Landrath

besteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird auf jeden Uerti- rath noch ein verständiger Mann beigegeben; ernennt alle sechs Jahre das Salzdirectorium, ratificirt die Salztractate und bestimmt den Preis des Salzes.

d. Der einfache Landrath

besteht aus allen Vorgesetzten und 48 Uertirathsherren, welche im folgendem Verhältnisse erwählt werden: Stans gibt 6, Ennemoos 6, Thalenwyl und Wiesenberg 4, Stansstad, Obbürgen und Kehr- seiten 4, Oberdorf und Waltersberg 4, Büren unter dem Bach 2, Buochs 6, Ennetbürgen 6, Wolfenschießen 6, Büren ob dem Bach 2, Beggenried 3, Hergiswyl 6, Emmetten 3 Rathsglieder. Ferner bleiben des Raths die beiden Landschreiber und der Landweibel, wenn sie die Aemter aufgeben. Der einfache Landrath ernennt die Zoller im Lande, den Sustmann zu Stansstad und den Boten und behandelt alle übrigen im Gesetzbuche übertragenen Verwaltungs- gegenstände. Er hat auch die Befugniß, sich in einen Malefiz- Landrath zu constituiren, und behandelt und bestraft als solcher Malefizverbrechen, wobei gründlich zu beschließen, daß der Malefi- cant nicht mit dem Tode zu bestrafen sei. Kleinere Verbrechen und Polizeifälle bestraft der Wochenrath. Eine diplomatische Com- mission besteht aus dem reg. Landammann als Präsidenten, den übrigen 5 ersten vorsitzenden Herren und dem Landschreiber als Secretär.

e. Der Wochenrath

besteht aus dem jeweiligen regierenden Landammann oder statt dessen dem Landesstatthalter und aus jeder der dreizehn Uertinen wenig- stens einem Rathsgliede, dem sogenannten Eilfer, der zugleich Richter ist. Die Vorgesetzten und andere Rathsglieder können sich nach Willkür dabei einfinden. Er behandelt minder wichtige Civil-, Polizei- und Provisionalgegenstände, setzt Commissionen, beant- wortet die eingehenden Staatsschreiben und hat auch Gewalt, in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen.

f. Der Extrarath

soll wenigstens aus 7 Mitgliedern bestehen, und kann von dem regierenden Landammann in dringenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, zusammenberufen werden. Des Rathplatzes sind unfähig: die Falliten und die ihre Schulden nicht bezahlen können, die unter Vogt und Freundschaft stehen, und endlich Alle, die laut Uebung und Gesetz dazu untauglich erklärt sind.

g. Der Kriegsrath

besteht aus allen Vorgesetzten, den Stabsofficieren und den auf dem Piquet stehenden Officieren. Er versammelt sich, wenn das Vaterland von Innen oder Außen gefährdet werden sollte. Er trifft die erforderlichen Militäranstalten und ordnet alles Das an, was zum Abmarsch von Truppen auf jede allfällige Aufforderung nöthig sein wird, um die Gefahr des Vaterlandes von Außen oder von Innen mit Bundeshülfe abzuwenden.

h. Den Sanitätsrath

bilden alle Herren Landammänner, Statthalter, zwei Doctoren und zwei Wundärzte, die das Wartgeld beziehen, wenn dieselben schon nicht des Raths sind. Er versammelt sich, wenn Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh einlangen. Er trifft bei solchen Umständen diejenigen Anstalten, die geeignet sind, diesen Krankheiten oder Seuchen den Eingang zu wehren, oder wenn sie im Lande selbst Wurzel gefaßt hätten, sie durch die möglichsten Versorgungsmittel zu dämmen.

i. Straßen-Commission.

Diese bilden die Landammänner, Landesstatthalter, Landesseckelmeister, der Zeug- und Bauherr und Secretär der Landschreiber.

k. Cantonsschulrath.

Diesen bilden 2 Landammänner, (der regierende ist Präsident), und 3 Geistliche; Secretär der Landschreiber.

l. Polizeiamt.

Ein Polizei-Director.

m. Werbkammer.

Der Polizei-Director ist Präsident, Mitglieder 2 Rathsherren, ein Secretär.

Richterliche Behörden.

1. Das Blutgericht oder der Landtag

besteht aus allen Vorgesetzten und Räthen, und haben dabei Zutritt und Stimme alle Landleute, die das dreißigste Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender: a) die einen geistlichen Stand anzutreten gedenken, b) die des Eides unfähig erklärt und c) die dem Beklagten unter dem vierten Grade blutsverwandt sind. Präsident des Blutgerichtes ist der regierende Landammann, in dessen Abwesenheit der Statthalter oder, in Ermanglung beider, der älteste Landammann. Die Anklage und Verantwortung ist öffentlich. Die Sentenz erfolgt bei geschlossener Thüre.

2. Das Geschwornengericht.

Das Geschwornengericht besteht aus dem regierenden Landammann, als Präsident, oder in seiner Abwesenheit, aus dem Statthalter, und in Abwesenheit beider, aus dem ältesten Landammann und zwölf Mitgliedern, die aus den dreizehn Uertinen gewählt werden und jährlich wechseln. Er spricht ab über alle Streitigkeiten, die Ehre und Gut betreffen (Civil- und Ehrenstreitigkeiten), und zwar ohne weitere Appellation, weder an den gesessenen Landrath, noch an die Landsgemeinde. In die Competenz des Geschwornengerichtes gehören auch bußfällige Sachen, auf welche Geldstrafen gesetzt sind. Es ernennt die Vögte

und bestätigt die vorgelegten Testamente. Die Streitigkeiten können, wenn es beide Parteien verlangen, von dem Friedensgerichte weg gerade vor das Geschwornengericht gelangen, wie dieses bei dem Siebengerichte näher erörtert wird.

3. Die Siebengerichte (Bezirksgerichte).

Deren sind drei, nämlich zu Stans, Buochs und Wolfenschießen, und bestehen jedes aus sieben Mitgliedern, die aus den sie betreffenden Aemtern gewählt werden. Den Vorsitz führt in Stans der Landweibel, bei den zwei andern Gerichten der Weibel der Uertinen. Das Siebengericht spricht ab über bürgerliche Streitigkeiten, die unter dem Werthe von dreißig Gulden stehen, inappellabel. Alle Streitigkeiten können, wenn es eine Partei verlangt und der Werth über 10 fl. steigt, vor das Siebengericht gezogen werden; auf Verlangen beider Parteien können sie aber, wenn der Werth über 30 fl. zu stehen kommt, gerade von dem Friedensgerichte weg vor Appellation (Geschwornengericht) gebracht werden. Gewöhnlich werden nur verwirrte Processe vor das Siebengericht gezogen.

4. Das Friedensgericht.

In jeder Pfarrgemeinde sind von den Kirchgemeinden drei Richter (Vermittlungsräthe) aufgestellt, welche in oder außer dem Rathe gewählt werden können und das Friedensgericht bilden. Vor ihm müssen alle Streitigkeiten vorwalten, ehe sie vor eine höhere Gerichtsinstanz gezogen werden können; mit Ausnahme jener, welche gleich Anfangs einem Compromißspruch übergeben werden sollen. Seine Weisung ist, mit der möglichsten Wirksamkeit den Parteien zuzureden, um die vorwaltenden Streitigkeiten wo möglich in Güte beizulegen. Wenn die Streitigkeiten den Werth von 10 fl., ohne Kostenberechnung, nicht übersteigen, sollen die Vermittlungsräthe, wenn keine Ausmittlung erzweckt werden kann, rechtlich und ohne weitere Appellation absprechen. Wenn beide Streittheile es verlangen, so mögen auch Rechtsfälle höhern Betrages der Vermittlung zum Entscheide, ohne Appellation, übertragen werden. Bei solchen Rechtssprüchen werden die Zeugen, wie beim Ge-

schwornengerichte, verhört. Die Vermittlungsräthe von Stans besammeln sich ordentlicher Weise vor jedem abzuhaltenden ordentlichen Geschwornengerichte, und zwar wenigstens acht Tage vorher. Den übrigen Vermittlungsräthen ist, nach einer Verordnung des Landrathes vom 23sten April 1842, überlassen, gleiche Ordnung einzuführen oder nicht. „Jedenfalls sollen, (so sagt jene Verordnung), die Herren Vermittlungsräthe, wenn sich Streitigkeiten zeigen, eine geraume Zeit vor dem ordentlichen Geschwornengerichte zusammentreten, so daß nicht bei jedem, in der ersten Hitze auflaufenden Streitfalle Vermittlung verlangt werden kann. Sogenannte Extravermittlungen sollen vom Vermittlungspräsidenten nur in Nothfällen, wo wegen Verzögerung offenbarer Nachtheil hervorleuchtet, gestattet werden.

5. Das Ehegericht.

Dieses besteht aus dem bischöflichen Commissär, Ortspfarrer, regierenden Landammann, ältesten Landammann und den drei ersten Richtern des Geschwornengerichtes, die aber nicht Mitglieder des Kirchenrathes sein dürfen. Falls eine nachgesuchte Bewilligung zur Verehlichung vor erstinstanzlicher Behörde (Kirchenrath*) verneinend ausfällt und solche appellirt wird, entscheidet letztinstanzlich das Ehegericht, welches auch alle Ehestreitigkeiten behandelt.

Citationen.

Diese kann die klagende Partei selbst ausstellen oder durch einen Fürsprecher ausstellen lassen, hat sie aber, vor jeder Behörde acht Tage vor dem Rechtstage, durch Weibel oder Läufer der Gegenpartei zuzustellen. Ebenso müssen, wenn Kundschaften angerufen werden wollen, die Ansinnen drei Tage vor dem Rechtstage der Gegenpartei durch Weibel oder Läufer intimirt werden.

Revision.

Ueber Revision sagt das Gesetz: „Wenn Einer vermeint, um die Sache neue Rechtssamme (neue Gründe) zu haben, soll er es

*) Der Kirchenrath besteht aus allen vorgesetzten Herren und Richtern, nebst dem hochwürdigen Pfarrherrn der Gemeinde.

innert Jahresfrist (ihn hindere dann ehrenhafte Noth), in Beisein der Gegenpartei, vor eben demjenigen Richter, so vormals hierüber geurtheilt, einbringen; soll aber vorher dem Gegentheil sagen, über welche Punkten der Urthel (des Urtheils) er neue Rechtsammen habe, oder worin seine neuen Rechtsammen (Gründe) bestehen. Auch ist er gehalten, seinem Gegner (wenn er es verlangt) um Kosten genugsame Bürgschaft zu geben. Falls ein Jahr verstrichen ist und Einer Revision begehren will, hat er (zufolge Uebung) die Gegenpart zu avisiren und vor Landrath, unter Angabe der Gründe, um Revision nachzusuchen. Der Landrath erkennt, nach angehörtem Vortrag und Verantwortung, ob ihm vor Revisionsgericht — alter Richter, wenn noch fünf am Leben, widrigenfalls vor den neuen Richter — zu treten gestattet sein soll oder nicht. Bei Gestattung setzt der Präsident den betreffenden Gerichtstag an."

Recurs.

Jede Beschwerde, z. B. gegen Citationen, oder wegen Competenz, kommen alle vor Wochenrath, welcher über die Beschwerden abspricht oder dieselben, je nach Umständen, an Landrath oder Gericht weist. Die Anmeldung wird bei dem Präsidenten des Wochenrathes (siehe Wochenrath) gemacht. So oft Beschwerden vor Rath oder Landrath gebracht werden wollen, muß jedes Mal die Gegenpartei avisirt werden. Der Vorstand findet durch die Parteien selbst oder die von ihnen beauftragten Fürsprecher Statt.

Die Geistlichkeit.

Die Pfarrherren und Caplane der Gemeinden.
Der Guardian der Capuciner zu Engelberg.
Die Frau Mutter der Klosterfrauen bei St. Clara, in Stans.

Canton Glarus.

I. Oeffentliche Gewalten.

(Laut Verfassung angenommen von der ordentlichen Landesgemeinde am 22. Mai 1842.)

Die Landesgemeinde.

Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute *) an der Landesgemeinde bildet die souveräne Behörde des Cantons. Die Landesgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise im Jahr ein Mal, und zwar wo möglich im Lauf des Monats Mai, in Glarus. Außerordentlich nur dann, wenn es die Landesgemeinde selbst oder der dreifache Landrath, wichtiger und dringlicher Geschäfte wegen, für nöthig findet. Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, an der Landesgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören, für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterland verantworten kann. In die Competenz der Landesgemeinde fallen:

a) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung nach Anleitung des §. 46.
b) Die Gesetzgebung nach Anleitung der in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen.

---

*) Nicht stimmfähig, d. h. von der Ausübung des Activbürgerrechtes sind ausgeschlossen:

a) Falliten und Accorditen, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
b) Ehrlose, d. h. solche, welche wegen Diebstahl abgestraft worden oder zu entehrenden Strafen verurtheilt;
c) diejenigen, welche durch Spruch der competenten Behörde in der Ausübung des Activbürgerrechtes stille gestellt worden sind, für die Dauer dieser Zeit, und
d) Wahnsinnige und Blödsinnige.

c) Hoheitliche Verfügungen über Münz, Maß und Gewicht, das Salz- und Postwesen, das Forstwesen und die Gewässer, die Jagd und Fischerei, die Zoll-, Weg- und Brückengelder, die Susten, Märkte und Bergwerke, so wie über Veräußerung und Ankauf von Landeseigenthümlichkeiten.

d) Die Oberaufsicht über die Landesverwaltung.

e) In Beachtung der Bundespflicht der Entscheid über Krieg und Frieden, Bündnisse und alle Verträge und Verabkommnisse mit eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten, welche nicht laut Verfassung einer andern Behörde vorbehalten sind.

f) Die Wahlen des Landammanns, Landesstatthalters, der Mitglieder der Standescommission, der Gerichte und der Landesbediensteten.

g) Die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihre Besoldungen.

h) Das Steuerwesen und alle Verfügungen, betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel.

i) Alle Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren Totalkosten die Summe von 2500 fl. überschreiten; außerordentlich dringende Verumständungen und Bedürfnisse vorbehalten.

k) Landrechtsertheilung und Landrechtserneuerung.

Dagegen hat die Landesgemeinde kein Recht, über die von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassenen Erkanntnisse und Urtheile einzutreten. Die Landesgemeinde berathet und entscheidet einzig über die im Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des Landrathes. Sie hat das Recht, die an sie gelangenden Anträge anzunehmen, abzuändern, zu verwerfen oder zur nochmaligen Begutachtung oder Erledigung an den dreifachen Landrath zurückzuweisen. Die Beschlüsse der Mehrheit sind für die Gesammtheit verbindlich. Alljährlich wird der Landesgemeinde eine Uebersicht der Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesverwaltung vorgelegt. Diese Uebersicht, so wie die Beschlüsse der Landesgemeinde, werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Landammann führt das Präsidium an der Landesgemeinde, im dreifachen Landrath, im Rath und in der Standescommission. Der Landammann und Landesstatthalter, so wie die Mitglieder

des dreifachen Landrathes, des Rathes, der Standescommission und sämmtlicher Gerichte werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

II. Standesbehörden und Beamte.

Der dreifache Landrath. (§. 45.)

Derselbe besteht aus 117 Mitgliedern und wird gebildet:

a) Aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übrigen Mitgliedern der Standescommission.

b) Aus den 35, von den Tagwen*) gewählten Mitgliedern des Rathes (nach §. 50**).

c) Aus 70, je zwei auf ein von den Tagwen gewähltes Rathsglied, gewählten Landsräthen.

d) Aus drei von dem Landrath nach §. 29***) zu wählenden Mitgliedern.

Das Präsidium führt der jeweilige Amtslandammann. Sämmtliche Mitglieder des Landrathes stehen in gleichen Rechten und

*) Der Canton Glarus wird in nachfolgende 17 politische Gemeinden oder Wahltagwen eingetheilt, welche die ihnen zustehende Zahl von Mitgliedern in Rath und dreifachen Landrath zu wählen haben: 1) Bilten; 2) Kerenzen und Mühlehorn; 3) Niederurnen; 4) Oberurnen; 5) Näfels; 6) Mollis sammt Beglingen; 7) Netstall; 8) Glarus und Riedern; 9) Ennenda und Ennetbühls; 10) Mitlödi, Sool und Schwändi; 11) Schwanden sammt Thon; 12) der Eschentagwen, bestehend aus: Nitfuren, Läugelbach, Luchsingen und Adlenbach; 13) der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus: Zusingen, Haslen, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Betschwanden; 14) Reuti; 15) Linttthal, Dorf, Matt und Ennetlinth; 16) Matt und Engi; 17) Elm.

**) §. 50 ist weiter hinten, unter dem Titel „der Rath", abgedruckt.

***) Der §. 29 der Staatsverfassung lautet wie folgt: „Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen, so wie der verschiedenen Landesbedienstungen soll rücksichtlich der Parität ein billiges Verhältniß beobachtet werden, und zwar werden die Gemeinden die Mitglieder des Rathes und des dreifachen Landrathes nach dem in §. 50 festgesetzten Verhältniß erwählen. Zur Herstellung einer möglichst annähernden Repräsentation beider Confessionstheile wird der dreifache Landrath überdieß aus der Zahl der katholischen Landleute derjenigen Gemeinden, welche durch die Verfassung kein katholisches Mitglied im Rath haben, ein Mitglied in den Rath und für dieses auch die zwei Mitglieder in den dreifachen Landrath wählen. — In die Standescommission und in jedes Gericht soll wenigstens ein Mitglied der katholischen Confession gewählt werden.

Pflichten, und haben als solche das Interesse des gesammten Landes und nicht einzelner Theile desselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten. In seiner Competenz liegt (§. 46):

a) Die Formation des Landesgemeindememorials nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Landesgemeinde zugewiesen werden.

c) Die Instruction und die Wahl der Gesandten auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, Abnahme der Relation und Prüfung ihrer Verrichtungen.

d) Anordnungen von Truppenaufstellungen in Gemäßheit des Bundesvertrages oder in andern dringlichen Fällen.

e) Die Aufsicht über Rath und Gericht, zu welchem Ende ihm alljährlich, sowohl von dem Rath, als Appellationsgericht, ein Amtsbericht erstattet wird.

f) Prüfung und Abnahme der Landesrechnung und der abgesonderten Verwaltungsrechnungen.

g) Berathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Jahr.

h) Das Begnadigungsrecht von Verbrechern in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

i) Die Abschließung von Verträgen, Verabkommnissen und Concordaten mit auswärtigen Staaten und eidsgenössischen Cantonen, öconomischer und polizeilicher Natur.

k) Die Wahl der Präsidenten der obrigkeitlichen Commissionen und des Landseckelmeisters aus der Mitte des dreifachen Landrathes. Ferners: die Wahl des nach §. 29 und 45, lit. d, zu wählenden Mitglieder des Rathes, der zwei Mitglieder des Landrathes, des Verhörrichters, der Verwalter von Landescapitalien, des Kanzleipersonals, des Straßen-, des Polizei-, des Salz- und des Zeughausdirectors, des Cantons-Kriegscommissärs, des Milizinspectors, der Stabsofficiere und des Postverwalters.

l) Die Besammlung außerordentlicher Landsgemeinden.

Die Secretäre des Landrathes sind die beiden Rathsschreiber.

Zwei Weibel.

III. Vollziehende Behörden.

A. Der Rath.

Der Rath besteht aus 45 Mitgliedern, nämlich:
a) den 9 Mitgliedern der Standescommission;
b) den 35 von den respectiven Tagwen gewählten Mitgliedern;
c) dem nach §. 29 vom Landrath zu wählenden Mitglied katholischer Confession.

Derselbe bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Cantons. Die 35 von den Tagwen zu wählenden Mitglieder (§. 50) werden nach Maßgabe der Bevölkerung folgendermaßen auf die verschiedenen Tagwen vertheilt:

Bilten wählt	1	Rathsglied.
Kerenzen und Mühlehorn	2	„
Niederurnen	1	„
Oberurnen	1	„
Näfels	2	„
Mollis sammt Beglingen	3	„
Netstall	2	„
Glarus und Riedern	4	„
Ennenda und Ennetbühls	2	„
Mitlödi, Sool und Schwändi	2	„
Schwanden sammt Thon	3	„
Der Eschentagwen, bestehend aus Nitfuren, Läuggelbach, Luchsingen und Adlenbach .	2	„
Der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus: Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Betschwanden	3	„
Reuti	1	„
Linthal: Dorf, Matt und Ennetlinth . . .	2	„
Matt und Engi	2	„
Elm	2	„

Dem Rath liegt ob: Die Sorge für das Interesse des Cantons nach Außen, so wie die Führung der Regierungsgeschäfte und der Landesverwaltung im Innern in allen ihren Theilen. Er wacht für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landesgemeinde und des Landrathes und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen nach

den Grundsätzen und Bestimmungen derselben. Gleichergestalt ist ihm die Vollziehung der von eidgenössischen Behörden ausgegangenen, für den Canton verbindlichen Verfügungen, so wie die Handhabung der mit andern eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge übertragen. Er beaufsichtigt sämmtliche Rathscollegien. Er entwirft zu Handen des Landrathes den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und übermittelt alljährlich dem Landrath die Landesrechnung und die Rechnungen über die verschiedenen Landesverwaltungen zur endlichen Prüfung und Abnahme. Ebenso erstattet der Rath dem dreifachen Landrath alljährlich Bericht über alle Zweige der Landesverwaltung. Er ernennt alle Landesangestellten, deren Wahl nicht durch die Verfassung der Landesgemeinde oder dem dreifachen Landrath ausdrücklich zugeschieden ist. Er führt die Aufsicht über die untergebenen besondern Stellen und Verwaltungen und die Oberaufsicht über das Standesarchiv. Er hat erforderlichen Falls das Recht, von der Verwaltung der Tagwen-, Kirchen-, Schul- und Armengüter Einsicht zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten. Ihm steht, mit Ausnahme des Landammannes, die Beeidigung der neugewählten Mitglieder der Standescommission, der Räthe, der Gerichte und der übrigen Landesbeamten und Bediensteten zu.

Secretär des Rathes: der erste Rathsschreiber. Zwei Weibel.

B. Commissionen (Rathsabtheilungen).

Theils zur Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige, theils zur Vorberathung der Geschäfte werden folgende Raths-Commissionen bestellt:

I. Die Standes-Commission.
II. Die Haushaltungs-Commission.
III. Die Militär-Commission.
IV. Die Schul-Commission.
V. Die Sanitäts-Commission.
VI. Die Polizei-Commission.
VII. Die Straßen- und Bau-Commission.

Die Mitglieder der Standes-Commission werden von der Landesgemeinde, diejenigen der übrigen sechs Commissionen vom

Rath in oder außer seiner Mitte und die Präsidenten derselben vom dreifachen Landrath auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt, mit Wiederwählbarkeit.

Die Standes-Commission besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, aus eilf;

die Haushaltungs-, die Sanitäts- und die Polizei-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten, aus fünf;

die Militär-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten, aus sieben;

die Schul-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten und der zwei Schulinspectoren, ebenfalls aus sieben, und

die Straßen- und Bau-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten, aus acht Mitgliedern.

Zu einer gültigen Commissionalverhandlung sind, mit Inbegriff des Präsidenten,

bei der Standes-Commission wenigstens sechs,

bei der Militär-,

bei der Schul- und

bei der Straßen- und Bau-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten, wenigstens vier, und

bei der Haushaltungs-,

bei der Sanitäts- und

bei der Polizei-Commission, mit Inbegriff des Präsidenten, wenigstens drei Mitglieder erforderlich.

1. Standes-Commission.

Dieselbe besteht, mit Inbegriff des Landammannes und Landstatthalters, aus neun, von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern.*) Sie vertritt für die minder wichtigen Regierungs-

*) Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger können zu gleicher Zeit weder Mitglieder der Standes-Commission, noch Mitglieder einer und derselben gerichtlichen Behörde sein. Eben so wenig dürfen von einem Tagwen zwei, in oben bekannten Verwandtschaftsgraden Stehende, zu gleicher Zeit, oder solche, welche nicht in den Tagwen wohnen, in den Rath gewählt werden. Von einer Person können gleichzeitig nicht bekleidet werden:

a) eine Stelle in der Standes-Commission, im Criminal- und Appellationsgericht;

geschäfte den Rath. Zur Vereinfachung des Geschäftganges theilt sie sich in zwei Sectionen. Die erste Section besteht aus sämmtlichen Mitgliedern; die zweite, mit Inbegriff des Präsidenten, aus drei Mitgliedern, die sich nach einer, unter sämmtlichen Mitgliedern der Standes-Commission Statt findenden, Kehrordnung bilden. Die Verrichtungen der Standes-Commission bestimmt der §. 63 der Verfassung folgender Maßen.

Sie vertritt für die minder wichtigen Regierungsgeschäfte den Rath. Dahin gehören:

a) Die laufende Correspondenz mit auswärtigen Staaten, den Bundesbehörden und den andern eidgenössischen Ständen; so wie die Gesandtschaftsberichte, so weit solche bloße Empfangsbescheinigungen bedürfen.

Ferner:

Einfache Stellungsbegehren von auswärtigen Behörden in einfachen Polizeifällen; Anordnung der Einvernahme von Zeugen im Innern des Cantons auf auswärtige Requisition; Stellung von Zeugen vor auswärtigen Behörden, so wie auch Gegenrechtsbescheinigungen.

b) Ratification von Kaufbriefen und Testamenten; Landrechtsbescheinigungen; Bewilligung zur Verehlichung Fremder im Canton und Einheimischer im Ausland; Rechtsbottverbriefungen; Prüfung der Aspiranten zu Kanzleistellen, Raths- und Gerichtsdienern und andern Landesbedienstungen.

Ferners fällt in ihren besondern Wirkungskreis als Commission:

c) Die Vorberathung und Begutachtung zu Instructionen auf die Tagsatzungen und Conferenzen.

d) Die Begutachtung und Erledigung der ihr vom Rath zugewiesenen Gegenstände.

e) Die Handhabung und Besorgung der Linth-, Linthschifffahrts- und Grenzangelegenheiten, der Weg- und Brückengelder.

---

b) eine Stelle am Verhöramt, im Criminal- und Appellationsgericht;
c) die Stelle eines Vermittlers, Verhörrichters oder Richters erster und zweiter Instanz.

Auch sollen nicht mehr, als zwei Rathscommissionen von einem und demselben Mitglied des Landrathes präsidirt werden.

f) Das Vormundschafts- und Armenwesen (z. B. Bevogtigungen, Ratificationen von Steuerrödeln u. s. w.)
g) Die Aufsicht über die Cantonskanzlei und das Archiv.
h) Ebenso die Aufsicht über die Unterangestellten des Cantons oder Landesbediensteten, welche nicht unter den Befehlen besonderer Commissionen stehen, so wie die Fürsorge für den verfassungsmäßigen Zustand der verschiedenen Stellen und Behörden.
i) Verfügungen in dringlichen Fällen.
k) Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der von Landesbeamteten zu leistenden Cautionen oder Bürgschaften.
l) Die unmittelbare Leitung der Postangelegenheiten, mit Ausschluß des darauf bezüglichen Rechnungswesens.
m) Einberufung des Rathes und dreifachen Landrathes für seine ordentlichen, und bei dringlichen Fällen für seine außerordentlichen Sitzungen.

Secretär der Standes-Commission: Der erste Rathsschreiber.

2. Haushaltungs-Commission.

Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Ihr ist die Leitung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens des Cantons im Allgemeinen übertragen, in dessen Folge sie namentlich mit der Prüfung der jährlichen Rechnung des Landseckelmeisters, so wie aller übrigen Landesverwaltungen beauftragt ist, und solche, mit ihrem Bericht versehen, dem Rath zur endlichen Ratification vorlegt. Sie besorgt das gesammte, auf die Straßenbauten bezügliche Rechnungswesen. Ebenso stehen die Brücken- und Weggelder, die Admodiationsgelder und die Patentgebühren unter ihrer Aufsicht. Endlich besorgt sie auch den finanziellen Theil der Zeughausverwaltung. Sie verfertigt alljährlich das Staatsbüdget, d. h. einen Voranschlag oder eine annähernde Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr zu Handen des Rathes. Sie beaufsichtigt die Verwaltung der verschiedenen Landesgüter, namentlich die sichere Anlegung der Capitalien, so wie den richtigen Bezug der Zinsen. Sie sorgt, wo es erforderlich, für Herbeischaffung der nöthigen Gelder. Sie untersucht alljährlich den Cassabestand der öffentlichen Verwaltungen und vergleicht denselben mit den Büchern. Sie wacht darüber,

daß der Landesseckelmeister die von competenter Behörde ausgefällten Strafen und Kostenersatze gehörig einziehe und verrechne. Das gesammte Landsteuerwesen steht unter ihrer besondern Aufsicht. In dessen Folge sorgt sie für den regelmäßigen und genauen Einzug der alljährlich von der Landsgemeinde erkannten Hab-, Gut- und Kopfsteuer. Sie hinterbringt auch dem dreifachen Landrath ein Gutachten über einen deßwegen der Landsgemeinde alljährlich zu machenden Antrag. Sie bescheidet solche Personen vor, welche sich weigern sollten, ihre angelegte Landessteuer zu bezahlen, nach Anleitung unserer Landesgesetze. Jedoch ist denselben das Recht gesichert, Recurs an Rath zu nehmen. Sie beaufsichtigt den finanziellen Theil der Postverwaltung. Ihr kommt die Aufsicht über das Münzwesen im Allgemeinen, so wie auch diejenige über die cursirenden einheimischen und fremden Münzen, zu. Sollten im Canton, auf Anordnung der höhern competenten Behörde, Münzen geprägt werden, so geschieht dieses unter ihrer besondern Aufsicht, und sie trifft die dafür erforderlichen Veranstaltungen. Sie hinterbringt dem Rath ein Gutachten über die Tarifirung der kleinern und gröbern Geldsorten. Sie macht dem Rath die geeigneten Anträge zu den erforderlichen Maßregeln, wenn das Publikum durch den Umlauf von schlechten Münzen gefährdet würde. Bei abzuschließenden Salzcontracten besorgt sie die deßhalb erforderlichen Verhandlungen und hinterbringt dem Rath die geeigneten Vorschläge über die Abschließung solcher Contracte. Sie sorgt für genaue Handhabung derselben. Sie besorgt:

a) die Salzverwaltung;
b) die Plattenbergverwaltung;
c) die Landeserspanißanstalt;
d) das Verwaltungs- und besonders das Rechnungswesen der Cantonal-Feuerassecuranz.

Sie führt endlich die Aufsicht über gehöriges Maß und Gewicht und verzeigt die Strafbaren der competenten Strafbehörde.

3. Militär-Commission.

Sie ist die oberste leitende Militärbehörde des Cantons. Sie trifft alle auf das Militärwesen desselben nöthigen Verfügungen oder macht die erforderlichen, geeigneten Vorschläge an den Rath. Unter ihrer besondern Aufsicht stehen:

der Zeughausverwalter;
der Cantons-Kriegscommissär;
der Cantons-Feldarzt;
so wie alle übrigen, durch die Militärorganisation aufgestellten Militärbeamteten.

4. Schul-Commission.

Die Schul-Commission oder der Cantons-Schulrath besteht, mit Inbegriff zweier Schulinspectoren, von denen der Eine der evangelischen, der Andere der katholischen Confession angehören muß, aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Derselben ist die Oberaufsicht und Oberleitung des gesammten Schulwesens beider Confessionstheile, mit Vorbehalt des Religionsunterrichtes, übertragen. Die Schul-Commission wählt für die Prüfung der Bewerber um Schullehrerstellen, welche ihre Seminarbildung vollendet haben, außer ihrer Mitte eine Prüfungs-Commission. Je nach dem Bericht derselben ertheilt sie Wahlfähigkeitszeugnisse oder weist die untauglich Befundenen zurück.

5. Sanitäts-Commission.

Sie hat die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen und über sämmtliches Medicinalpersonal im Canton, als: Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Apotheker. Ebenso kommt ihr die Prüfung aller angehenden Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Apotheker, oder, wenn selbige mit Examinationsschriften versehen sind, die Untersuchung und Prüfung derselben zu. Ihr steht es zu, fremden Augen- und Zahnärzten die Ausübung ihrer Kunst zu bewilligen. Sie führt die Aufsicht über die Handhabung der gesundheitspolizeilichen Verordnungen in ihrem ganzen Umfang.

6. Polizei-Commission.

Ihr kommt die Oberaufsicht über die Handhabung aller bestehenden, auf die Sittenpolizei, die Feuerordnung, das Forstwesen, die Alpen-, Jagd-, Fischer-, Pfister- und Metzgerordnung, so wie auf das Polizeiwesen im Allgemeinen und Besondern bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu, und es liegt in ihrer Pflicht,

allfällige Uebertretungen derselben dem Polizeigericht zur Bestrafung einzuleiten. Sie führt die Aufsicht über sämmtliche Landjäger und sämmtliche Polizeibedienstete des Cantons. Ihr kommt die gesammte Fremdenpolizei, die Prüfung der Fremdenschriften, die Ertheilung von Patenten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an Fremde zu, mit Recurs an die Standes-Commission, in wichtigern Fällen an Rath.

7. Strassen- und Bau-Commission.

Ihr ist die gesammte Straßenpolizei übertragen. In Folge dessen sorgt sie für die gehörige Instandstellung und den guten Unterhalt sämmtlicher Landstraßen, Brücken ꝛc. und für die Handhabung des Straßenreglements in allen seinen Theilen. Allfällige Uebertretungen desselben leitet sie dem Polizeigericht zur Bestrafung ein.

Unter ihrer speciellen Aufsicht steht der Straßeninspector.

Sämmtliche Landesbauten und Staatsgebäude stehen unter ihrer speciellen Aufsicht. Sie sorgt für den gehörigen Unterhalt und macht die auf Reparaturen und neue Landesbauten bezüglichen Vorschläge an höhere Behörden. Ihr kommt die erste Prüfung aller Rechnungen über Bauten und Reparaturen von öffentlichen Gebäuden zu. Sie übermittelt dieselben der Haushaltungs-Commission. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Wuhrungen an Flüssen, Bächen und Runsen.

C. Die Rathskanzlei.

Ein erster und ein zweiter Rathsschreiber; ein Unterschreiber; ein Gehülfe. Rathsdiener: erster und zweiter Rathsweibel.

IV. Oekonomische Beamtungen.

1) Der Landesseckelmeister, Verwalter der Landes- (Staats-) Cassa.
2) Der Verwalter der Wiener-Receßgelder, der Werdenberger Capitalien, des Linthactien- und Kornfonds.
3) Der Verwalter des Neulandleutenfonds.

4) Der Verwalter des alten evangelischen Landseckels.
5) Der Verwalter des alten katholischen Landseckels.
6) Der Verwalter des alten evangelischen Reservefonds.
7) Der Verwalter des katholischen Schul- und Diözesanfonds.
8) Der Verwalter der Forstcassa.
9) Die Verwaltung des Martischen Stiftungsfonds. Die Commission: 4 Mitglieder.
10) Der Verwalter der Brandassecuranzcassa.
11) Der Verwalter der Viehassecuranz.
12) Der Verwalter der Landesersparnißcassa.

V. Besondere Landesbeamtungen.

1) Ein Mitglied der Linthschifffahrts-Commission.
2) Postangestellte: 1 Postverwalter, 1 Secretär, 1 Conducteur nach Zürich, 1 Conducteur nach Wesen.
3) Die Postofficianten der Gemeinden.
4) Der Salzdirector.
5) Plattenbergverwaltung: 1 Director, 1 Verwalter.
6) Ein Landeswaagmeister.
7) Die Salzauswäger in den Gemeinden.
8) Die Sinner (Eichmeister).
9) Die Sustbeamten an der Biäsche und der Ziegelbrücke.
10) Die Zeughausverwaltung: 1 Zeughaus-Director, 1 Zeugwart.
11) Schul-Inspectorat: 1 evangelischer Schul-Inspector, 1 katholischer Schulinspector, 3 Examinatoren.
12) Bibliothek-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder.
13) Der Polizeidirector.
14) Straßen-Inspectorat: 1 Ober-Ingenieur, 1 Adjunct.
15) Landschätzer und Ersatzmänner: 3 Landschätzer mit Inbegriff des Präsidenten, 3 Ersatzmänner.
16) Der Hebammenlehrer.

VI. Richterliche Gewalten.

A. Das Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder erhält es sechs Ergänzungsrichter. Es bildet mit Zuzug der sechs Suppleanten das Appellationsgericht über alle Malefizfälle, in welchen über Leben und Tod abgesprochen werden soll. In solchen Fällen werden noch die sämmtlichen Mitglieder der Standes-Commission als Verstärkung zugezogen. Es entscheidet in höchster und letzter Instanz:

a) über alle Criminalfälle;
b) über alle Civilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von 50 fl. übersteigt, oder welche immerwährende Rechte zum Gegenstand haben;
c) über die appellablen Injurienfälle *);
d) über alle ehegerichtlichen Fälle.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die sämmtlichen übrigen Gerichtsstäbe ob. Es erstattet dem dreifachen Landrathe alljährlich einen Amtsbericht. Bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt. Das Appellationsgericht führt die Aufsicht über das Criminal- und Polizeigericht.

Kanzlei des Appellationsgerichtes: Der erste Gerichtsschreiber; 1 Weibel.

B. Das Criminalgericht.

Das Criminalgericht besteht aus dem Präsidenten und zwölf

*) Inappellabel sind:
a) Alle Streitfragen über Forderungen unter dem Betrage von fl. 50.
b) Zwischenurtheile des erstinstanzlichen Richters über Vorfragen.
c) Die Kostenfrage, wenn nicht zugleich das Haupturtheil appellirt wird.
d) Gerichtsverfällungen, wenn der Verfällte unterlassen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist Ehehafte (Entschuldigung) auszuziehen (§. 146). Wenn der Ausgebliebene über die Gerichtsverfällung Ehehafte ausziehen will, so muß dieses innerhalb vierzehn Tagen seit der Erlassung der Verfällung geschehen. Unterläßt er die daherige Meldung beim Präsidenten des Gerichtes innerhalb der so eben bemerkten Frist, so erwächst die Verfällung in bleibende Kraft und es kann über in Kraft getretene Verfällungen nicht appellirt werden.

Mitgliedern, wovon der Präsident und die sechs erstgewählten Mitglieder das Polizeigericht bilden. Dem Criminalgerichte wird der Appellationsgerichtsschreiber als Actuar, und ein Gerichtsdiener beigegeben. Bei Ausstands- und Behinderungsfällen ergänzt sich:

a) das Polizeigericht aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Criminalgerichtes;

b) das Criminalgericht aus den Mitgliedern des Civil-, Augenscheins- und Ehegerichtes.

c) In das Appellations- und Malefizgericht werden die nöthigen Ersatzmänner für den gegebenen Fall vom Rathe erwählt.

An die Stelle des im Ausstande befindlichen Präsidenten tritt sowohl im Criminal- als im Appellationsgerichte der erstgewählte Richter der betreffenden Instanz, welcher sitzen kann. Den Actuar ersetzt der Civilgerichtsschreiber.

In Straffällen kann nicht Richter sein: 1) Wer mit dem Kläger oder Beschuldigten oder Betheiligten in solchem Grade verwandt ist, daß er nicht als rechtmäßige Kundschaft auftreten könnte. 2) Wer bei dem Straffalle ein Privatinteresse hat. 3) Wer mit dem Beschuldigten in offenbarer Feindschaft lebt.

Dem Criminalgerichte steht erstinstanzlich zu die Gerichtsbarkeit über nachfolgende Vergehen und Verbrechen:

1) Hochverrath, Landesverrath.

2) Aufruhr; Störung des Landesfriedens; Aufreizung gegen die gesetzliche Ordnung der Obrigkeit; Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen; thätliche Beleidigungen und Drohungen gegen geistliche und weltliche Vorsteher, Bedienstete, Wachen und Vögte; Befreiung von Arrestanten und Gefangenen, Begünstigung ihrer Entweichung und Flucht; eigenmächtige Rückkehr eines Landesverwiesenen vor Ablauf der Strafzeit; Uebertretung der Eingrenzung; Losmachung vom Totz; Verheimlichung von schweren Verbrechen und Vergehen; Verletzung obrigkeitlicher Siegel; untersagte Gewerbsausübung; unerlaubte Selbsthülfe; Uebertretung eidlicher Rechtsbotte. (Einfache Disciplinarfehler im Dienste werden von der betreffenden vorgesetzten Behörde geahndet.)

3) Münzfälschung; Einwechseln und Wiederausgeben falscher

oder verrufener Münzen aus gewinnsüchtiger Absicht; unbefugte Verfertigung und Ablieferung von Münzstempeln; Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel, Stempel, Maße und Gewichte; unbefugte Verfertigung falscher Schlüssel; Meineid; falsches Zeugniß; falsche Anklage; falsche Angabe bei amtlicher Einvernahme; Falschwerbung; nächtliche Beleidigungen; Hülfsversagung in Nothfällen.

4) Gotteslästerung, mit öffentlichem Aergerniß; gewaltsame Störung des öffentlichen Gottesdienstes; Verhöhnung und Beschimpfung der kirchlichen Gebräuche und der zum Gottesdienste gewidmeten Gegenstände.

5) Blutschande; widernatürliche Wollust; Verführung anvertrauter Personen zur Unzucht; Doppelehe; Kuppelei; Ehebruch; außereheliche Schwängerung im Wiederholungsfalle. (Ehorgesetz §. 56.)

6) Mord; Todtschlag; Tödtung in Raufhändeln, im Zweikampf; Kindesmord; Abtreibung der Leibesfrucht; Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft; Nothzucht; Schändung; Aussetzung hülfloser Personen; Verschleppen von Kindern; Verwahrlosung von Pflegebefohlenen; gemeingefährliche Vergiftung; Verfälschung von Lebensmitteln; vorsätzliche Verbreitung ansteckender Krankheiten; Körperverletzungen; Verwundungen in Raufhändeln, durch Zweikampf, aus grober Fahrlässigkeit.

7) Menschenraub; Entführung; widerrechtliche Freiheitsberaubung und Zwang.

8) Brandstiftung; Raub; Erpressung; Diebstahl; Unterschlagung; Veruntreuung; widerrechtliche Vorenthaltung anvertrauten Gutes; March- und Grenzverrückung; böswillige Eigenthumsschädigung; Betrug; wissentlicher Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes; Ausstellung falscher Urkunden; Verfälschung oder widerrechtliche Vernichtung ächter Privaturkunden; betrüglicher Bankerott; falsche Angabe aus Inventar; Bevortheilung einzelner Creditoren; Brief über Brief; Wucher; Verheimlichung gestohlenen Gutes; absichtliche Vorenthaltung gefundener Sachen; Kauf verdächtiger Waaren; Betrug durch Benutzung des Aberglaubens; Beeinträchtigung des Salz- und Postregals.

9) Verbotene Amtswerbung, Verletzung der Amtspflicht aus grober Fahrlässigkeit oder mit rechtswidriger Absicht, Bestechung; Veruntreuung öffentlichen Gutes; Fälschung und Betrug in amtlichen Verrichtungen; Verletzung des Post- und Amtsgeheimnisses; Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

Das Polizeigericht behandelt und beurtheilt:

A. Alle Uebertretungen der bestehenden Verordnungen über die Sitten-, die Gesundheits-, die Feuer-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Baupolizei, über Fischer-, Jagd-, Alpen-, Forst-, Handels- und Gewerbspolizei, über Fremden-, Armen- und Gesundheitspolizei.

B. Alle geringern Straffälle, welche nicht zur Competenz des Criminalgerichtes gehören, mit Ausnahme der nächtlichen Beleidigungen.

C. Klagen über Ehrverletzungen durch Wort und Schrift. Diese sind entweder

a) Beschimpfungen, wenn die widerrechtlich gebrauchten Ausdrücke Hohn und Verachtung im Allgemeinen aussprechen, oder

b) Injurien und Verleumdungen, wenn Jemanden fälschlicher Weise strafbare Handlungen oder Thatsachen vorgeworfen werden.

Das Polizeigericht erkennt inappellabel in allen sub A. und B. bezeichneten Fällen.

Urtheile über Ehrverletzungen sind appellabel:

1) wenn die Beschimpfung einer Behörde oder Amtsperson während oder in Folge der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen zugefügt wird;

2) wenn sie Injurien oder Verleumdungen betreffen.

C. Das Verhöramt.

Das Verhöramt besteht aus einem Verhörrichter und einem Verhörschreiber. Für criminalgerichtliche Untersuchungen wird dem Verhöramt ein Beisitzer als Urkundsperson beigeordnet. Der Verhörrichter und der Verhörschreiber werden vom Rathe auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Der Eine wie der Andere ist nach Abfluß seiner Amtszeit wieder wählbar. Den Beisitzer erwählt das

Criminalgericht aus seiner Mitte nach der von ihm selbst festzusetzenden Ordnung.

Das Verhöramt hat die Aufsicht über die Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen.

Ueber die speciellen Pflichten und Befugnisse des Verhörrichters siehe Strafproceßordnung des Cantons Glarus Seite 10—14. Das gleiche Gesetz Seite 14—84 handelt über das ganze criminalgerichtliche Verfahren in Untersuchungs- und Strafsachen.

D. Das Ehegericht.

Das Ehegericht, bestehend aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, behandelt und beurtheilt inappellabel:

A. alle Paternitätsfälle;

B. alle Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Theile der katholischen Confession angehören.

Die Sitzungen des Ehegerichtes finden bei geschlossenen Thüren Statt, so daß während des Vortrages der Parteien außer denselben, ihren Procuratoren, den Einständern und den Kundschaften keine andern Zuhörer zugelassen werden.

Jede streitende Partei soll, ohne Ansehen der Person, vor Gericht selbst erscheinen und nur bei gegründeten Ehehaften durch hinlänglich bevollmächtigte und amtlich beglaubigte Stellvertreter ihre Sache führen und jeder Theil, gleich wie bei den übrigen Gerichtsstäben, seinen Proceß durch einen beeidigten Anwalt oder Procurator vortragen lassen.

Der Stillstand ist die einleitende Behörde für alle Paternitätsfälle und alle Ehestreitigkeiten; demgemäß müssen alle Paternitätsfälle uud Ehestreitigkeiten zuvorderst von dem Stillstande der betreffenden Kirchgemeinden, nach Anleitung der §§. 11 u. f. des Gesetzes über die Verrichtungen des Ehegerichtes, behandelt werden, ehe sie vor das Ehegericht zur Erledigung gebracht werden. Alle Paternitäts- und Ehestreitigkeiten, welche von dem Stillstande nicht erledigt werden können, kommen zur Erledigung vor das Ehegericht. In Streitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt. Ueber die Durchführung des Processes von Seite dieses Gerichtes siehe Gesetz über die Verrichtungen des Ehegerichtes des Cantons Glarus.

Dem Ehegericht ist ein Ergänzungsrichter beigegeben *).
Kanzlei: Der zweite Gerichtsschreiber. Ein Gerichtsweibel.

E. Das Civilgericht.

Das Civilgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Zu seiner Competenz gehören:

a) Alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Processes bezüglichen Verfahren.

b) Es spricht in erster Instanz über alle Civilklagen und Verwaltungsstreitigkeiten, und zwar inappellabel über alle Streitsachen, deren Betrag die Appellationssumme (50 fl.) nicht erreicht.

Kanzlei: Ein Gerichtsschreiber.

F. Das Augenscheinsgericht.

Das Augenscheinsgericht wird gebildet aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Es spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen nicht beweglichen Gutes und darauf bezüglicher Rechtsame, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern. Für die Augenscheinsprocesse soll die bessere Jahreszeit benutzt und von dem Präsidenten bei Vergebung der Gerichtstage darauf Rücksicht genommen werden. Vor Ende April und nach neuem Martini finden keine Augenscheine in Bergen und Alpen Statt. In der Ebene mag es geschehen bei günstiger Witterung und wenn der Boden nicht zugefroren und mit Schnee bedeckt ist. Ueber das Proceßverfahren des Augenscheinsgerichtes siehe Civilproceßordnung S. 88, §§. 254—261.

Kanzlei: 1 Gerichtsschreiber; 1 Gerichtsdiener.

---

*) In Ausstands-, Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Präsident durch den erstgewählten Richter, welcher sitzen kann, vertreten. Die Ergänzung der Richter im Civil-, Augenscheins- und Ehegericht findet in folgender Ordnung Statt:

a) Ins Civilgericht aus dem Augenscheins- und Ehegericht.

b) Ins Augenscheinsgericht aus dem Ehe- und Civilgericht.

c) Ins Ehegericht aus dem Civil- und Augenscheinsgericht.

Läßt sich die Ergänzung nach obiger Vorschrift nicht bewerkstelligen, so werden die mangelnden Richter aus dem Criminalgerichte ersetzt.

Die Verhandlungen der Parteien vor allen Gerichten, mit Ausnahme derjenigen vom Ehegericht, sind öffentlich und mündlich.

Hinsichtlich der Apellationen und der dabei zu beobachtenden Formen und Fristen, verweisen wir auf die Civ. Proc. Ordn. S. 91, §§ 262 — 281. Im Weitern haben sich die Parteien und Anwälte an alle in der Civilproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu halten.

G. Die Vermittlerämter.

Alle civilgerichtlichen Streitigkeiten sind, ehe sie vor den Richter gelangen können, nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes vor Vermittlung oder Gütigkeit zu bringen, die hiernach bemerkten Fälle vorbehalten. Vor Vermittlung dürfen weder Straffälle, noch Entschädigungsforderungen, von Straffällen herrührend, ausgeglichen werden, wenn nicht von dem gesetzlichen Strafrichter die Betheiligten über das, was Entschädigung betrifft, ausdrücklich an die Vermittlung gewiesen worden sind. Auch Streitsachen, welche bereits einem Schiedsgericht übertragen worden sind, gehören nicht vor den ordentlichen Vermittler.*) Der Montag einer jeden Woche ist von jedem aufgestellten Vermittlungsamt der Regel nach als Tag der Vermittlung festgesetzt. In wichtigern und verwickeltern Streitgeschäften, so wie da, wo Augenscheine erforderlich oder Gefahr im Verzug wäre, ist der Vermittler pflichtig, der fordernden Partei einen besondern Tag zur Bestehung der Vermittlung einzuräumen. Der Vermittler führt ein eigenes Vermittlungsprotokoll. In allen persönlichen Anforderungen hat der Forderer den Angesprochenen vor dem Vermittler des Ortes zur Gütigkeit vorzufordern, wo der Beklagte seßhaft ist. Der Kläger läßt nämlich dem Beklagten durch einen Unparteiischen (Mann), welcher die Eigenschaften einer Kundschaft besitzen soll und dabei lesen und schreiben kann, entweder auf den gewohnten, oder auf den vom Vermittler anberaumten, besondern Vermittlungstag verkünden,**)

*) Der Vermittler und sein Stellvertreter werden in jedem Wahltagwen aus der Zahl der Räthe, Vorsteher oder übrigen Gemeindsbürger auf 2 Jahre gewählt, sind aber bei Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

**) Die Verkündung muß enthalten:

a) Den Namen dessen, dem verkündet wird.

und der Beklagte ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, vor Vermittlungsamt Rede und Antwort zu geben. Erscheint er ohne gültige Ehehafte (Entschuldigung) nicht, so ist er gesetzlich in eine Krone Buße verfällt, der Klagende hat ihm alsdann zum zweiten Male zu verkünden; erscheint er auch zum zweiten Male nicht, so verfällt er in zwei Kronen Buße. Zugleich ertheilt der Vermittler dem Kläger den Leitschein an das competente Gericht. Wenn der Streitgegenstand ein Grundeigenthum, oder zu Liegenschaften gehörige Rechtsame betrifft, so hat der Kläger den Beklagten vor den Vermittler der Gemeinde vorzufordern, in deren Huben der Streitgegenstand liegt. In Streitigkeiten über Erb- und Fallimentsfälle ist das Streitgeschäft, wenn die Erbs- oder Fallimentsmasse beklagter Theil ist, vor den Vermittler des Ortes zu bringen, wo der Erblasser zur Zeit seines Hinschiedes, der Fallit zur Zeit des Auffalls seßhaft war. In Streitigkeiten gegen eine Handelsgesellschaft ist dieselbe vor das Vermittleramt desjenigen Ortes vorzuladen, wo sie ihr Geschäftsbüreau hat. In Fällen, wo die Gemeinde selbst mit Gemeindsgenossen oder andern Privaten und umgekehrt, oder Gemeinden gegen Gemeinden in Streit gerathen, demnach der nach den hiefür festgesetzten Grundsätzen eigentlich gesetzliche Vermittler, als betheiligt, nicht functioniren kann, haben die Parteien sich über einen unbetheiligten Vermittler zu verständigen, der für den gegebenen Fall in der angesprochenen Gemeinde das Vermittleramt übernimmt und in allen Theilen an die Stelle und in die Pflichten des nicht funktionirenden Vermittlers tritt. In den Fällen, wo sich die Parteien über die Person des eintretenden Vermittlers oder über den Ort, wo die Vermittlung gepflogen werden soll, nicht verständigen können, ertheilt

b) Kurz und bestimmt den Gegenstand der Verkündung.

c) Den zur Vermittlung oder zur Verhandlung vor Gericht anberaumten Tag.

d) Die Benennung des Stabs oder des Vermittlers, vor welchem verkündet wird.

e) Das Datum.

f) Namen und Unterschrift dessen, der verkünden läßt.

Jede Verkündung von Vermittlung muß wenigstens zwei Tage und vor Gericht wenigstens drei Tage vorher, spätestens Abends vor Betglocke, in der Wohnung des Betreffenden, und falls er abwesend ist, einem erwachsenen Hausbewohner schriftlich bestellt werden. Die Annahme einer Verkündung kann nicht verweigert werden.

das Civilgericht die erforderliche Weisung. Jeder vor Vermittlung nicht ausgeglichene Streitfall gelangt sonach an die Gerichte zum Entscheid.

H. Schiedsgerichte.

Diese werden hier als Anhang zu den Gerichten und Vermittlern beigefügt, weil sie nur nach gesetzlichen Bestimmungen bestehen dürfen, welche hier folgen (Civ. Proc. Ordn. S. 103; §. 297 — 304.): In Handels- Societäts- und andern Streitigkeiten über Rechte, worüber die Parteien verfügen können, können dieselben auf den gewohnten Rechtsgang verzichten und ihre Streitsache dem Entscheide von Schiedsrichtern unterwerfen. Die Verzichtleistung auf den ordentlichen Rechtsgang und die Uebereinkunft der Parteien, die Streitsache einem Schiedsgerichte zu unterlegen, muß in einem schriftlichen Vertrage (Compromiß) deutlich und bestimmt ausgesprochen werden. Das Compromiß-Instrument muß folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:

a) Die Benennung der Parteien.
b) Die möglichst genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes.
c) Die Bestimmung der Competenz, über welche das Schiedsgericht walten soll.
d) Die Erklärung, daß beide Theile sich dem Ausspruche des Schiedsgerichtes, so weit es competent ist, unterziehen wollen.
e) Die Bestimmung, ob die Richter bei ihrem Spruche an die bestehenden Gesetze gebunden sind, oder ob sie nach freiem Ermessen sprechen dürfen.
f) Auf welche Weise, binnen welcher Zeit und wie viele Schiedsrichter gewählt werden sollen, und, wenn sie gewählt sind, wie sie heißen.
g) Unter welchen Umständen, wie und von wem ein Obmann gewählt werden soll.

Sowohl die Schiedsrichter als der Obmann müssen die Eigenschaften eines unparteiischen Richters besitzen.

Sollte man sich im eingetretenen Falle über die Person des Obmanns nicht verständigen können, so steht dessen Wahl, auf Verlangen der Schiedsrichter, dem Civilgerichte zu. Keine Partei

ist befugt, ohne Zustimmung der andern vom Compromiß abzugehen. Erheben sich Anstände über den Sinn und Umfang desselben, so ertheilt hierüber das Civilgericht, auf Anrufen einer Partei, die verbindliche Weisung. Dabei gilt als Regel, daß im Zweifelsfalle die Streitsache auf dem schiedsrichterlichen Pfade zu erhalten ist. Das Schiedsgericht hat in seinem Verfahren die Vorschriften der Civil-Proceß-Ordnung zu befolgen, und daher auch mit dem Versuche der gütlichen Ausgleichung den Anfang zu machen. Zur Beeidigung von Sachverständigen und eidlicher Zeugenabhörung ist indessen das Schiedsgericht nicht ermächtigt. Wo dieses nöthig ist, entscheidet es über die Zulässigkeit der Fragen und bestellt das Verzeichniß der von ihm anerkannten dem Präsidenten des Civilgerichtes. Dieser hört, im Beisein der zwei ältesten unbetheiligten Richter die Zeugen nach gesetzlicher Vorschrift ab, und überliefert das von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll dem Schiedsrichter. Schiedsrichterliche Sprüche sind unabänderlich; es wäre denn Sache, daß das Schiedsgericht die ihm durch Compromiß ertheilte Competenz überschritten hätte. Erläuterungen schiedsrichterlicher Sprüche können nur von sämmtlichen Schiedsrichtern, die dazu mitgewirkt haben, gegeben werden. Ist ein Mitglied gestorben, oder nicht im Besitze der erforderlichen Eigenschaften, so werden die streitigen Fragen, wenn sich die Parteien über die Ersetzung des Schiedsrichters nicht gütlich verständigen, zur Erläuterung an den ordentlichen Richter gebracht.

Gerichtsärzte.

Es sind drei Gerichtsärzte aufgestellt, nämlich: für das Unterland, Mittelland und Hinterland.

Gerichtskanzlei: Der erste Gerichtsschreiber, der zweite Gerichtsschreiber.

VII. Gemeindsbeamte.

A. Vermittler.*)

B. Polizeivorsteher.

In jedem politischen oder Wahltagwen wird vom Rathe, auf den Vorschlag der betreffenden Gemeindräthe, ein Polizeivorsteher gewählt. Dem Polizeivorsteher liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß in seiner Gemeinde alle Cantonal-Polizeiverordnungen genau beobachtet werden. Er vollzieht alle von Landesbehörden speciell an ihn gelangende, seine Gemeinde oder Gemeindsgenossen betreffende Befehle und Anordnungen polizeilicher Natur. Er übermittelt die ihm zukommenden Klagen und Anzeigen von Verbrechen dem Criminalgerichte. Als Gemeindsbeamter hat er die Heimathscheine zu ertheilen, so auch die erforderlichen Gesundheitsscheine und die Bewilligung zu Pässen, Wanderbüchern und andern Reiseschriften, welche von dem Gemeindsschreiber ebenfalls unterschrieben sein müssen.

C. Waisenamt.

Von jedem Wahltagwen wird ein Waisenamt von 4 bis 6 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Der Präsident dieser Behörde ist der Waisenvogt, welcher in denjenigen politischen Gemeinden, in welchen nur ein Gemeindrath aufgestellt ist, auf dessen Vorschlag und aus dessen Mitte vom Rathe gewählt wird. In den politischen Gemeinden hingegen, in deren Umfang mehrere Gemeindräthe bestehen, vereinigen sich dieselben, um dem Rath ihren Vorschlag zu machen. Das Waisenamt steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Standescommission. Dasselbe hat im Allgemeinen und im Besondern für die Rechte und Interessen der Bevogteten zu sorgen; Wittwen und Waisen Schutz und Schirm zu gewähren. Gleich wie die Vögte für genaue und pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten dem Waisenamte

*) Der Vermittler, welche Gemeindsbeamte sind, haben wir als einleitender Gerichtsbeamten schon erwähnt.

verantwortlich sind, so ist das Waisenamt hinwiederum für grobe Pflichtversäumnisse der Standes-Commission verantwortlich.

D. Gemeindsversammlungen.

Sämmtliche in einer Gemeinde wohnende Gemeindsgenossen, welche nach §. 26 der Verfassung das Activbürgerrecht auszuüben befugt sind, bilden die Gemeindsversammlung, welche ordentlicher Weise jährlich zwei Mal, nämlich in der Regel in den Monaten März und Mai, Statt finden soll, außerordentlicher Weise, wenn es die Gemeinde oder der Gemeindrath für nothwendig erachtet, so auch auf Anordnung der Regierung. Der Gemeindrathspräsident führt das Präsidium, der Gemeindrathsschreiber das Protokoll. Die Gemeindsversammlungen sind befugt, alle und jede auf den innern Haushalt und das Gemeinwohl bezüglichen Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu erlassen, insoweit solche nicht mit wirklich bestehenden Landesgesetzen und oberkeitlichen Verordnungen im Widerspruche stehen.

Die Gemeindsversammlung wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Gemeindrathes, den Tagwenvogt und Gemeindschreiber für die Dauer von fünf Jahren, ebenso die Verwalter der öffentlichen Güter, insofern die Verfügung darüber der Gemeinde zusteht, so wie auch alle untergeordneten Gemeindsangestellten.

E. Gemeindrath.

Jeder Tagwen wählt einen Gemeindrath, bestehend aus einem Präsidenten und, je nach Maßgabe der Bevölkerung, aus wenigstens drei und höchstens zehn Gemeindräthen einen Tagwenvogt und Gemeindschreiber. Die von der politischen Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes sind als solche Mitglieder des Gemeindrathes in der Gemeinde.

Der Gemeindrath ist die vorberathende, beaufsichtigende und vollziehende Behörde in der Gemeinde. Der Gemeindrath ist Strafbehörde in Fällen von Holzfrevel in den Gemeindswaldungen und ebenso auch bei Uebertretung der bestehenden Gemeindsgesetze. Zu diesem Behuf soll der Präsident regelmäßig alle drei Monate einen Gemeindrath als Strafgericht versammeln, welches die Klagen mit möglichster Beförderung erledigen soll. Die Prüfung und Aufhe-

wahrung der Bürgschaften, welche von fremden Niedergelassenen geleistet werden müssen, steht ebenfalls dem Gemeindrathe zu. Demselben liegt die sorgfältige Aufbewahrung der sämmtlichen, der Gemeinde gehörenden Schriften, Documente, Protokolle rc. zu. Die Verwalter von öffentlichen, der Gemeinde zustehenden Gütern oder Verwaltungen haben dem Gemeindrathe unbedingte Bürg- und Zahlerschaft zu leisten und ihre Rechnungen zur Prüfung vorzulegen, welche nach genauer Prüfung durch Rechnungsrevisoren mit dem Gutachten des Gemeindrathes der gesammten Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die weitern Befugnisse und Pflichten der Gemeindräthe bestimmt das Gesetz über das Gemeindwesen.

F. Tagwenvogt.

Der Tagwenvogt steht in allen seinen Verrichtungen unter den Befehlen des Gemeindrathes und besonders des Gemeindspräsidenten. Er vollführt alle ihm von der Gemeindsversammlung oder dem Gemeindrathe übertragenen Arbeiten; er wacht über die Rechtsamme des Tagwens; trägt genaue Aufsicht über alle dem Tagwen zustehenden Liegenschaften, namentlich die Waldungen, und erstattet darüber dem Gemeindspräsidenten von Zeit zu Zeit seinen Bericht. Zu seiner Unterstützung in dieser Beziehung stehen die Baumeister oder Bannwarte, denen die fleißige und genaue Aufsicht der Waldungen besonders zur Pflicht gemacht wird, unter seinen unmittelbaren Befehlen. Der Tagwenvogt hat der Gemeindsversammlung alljährlich über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Tagwens genaue Rechnung vorzulegen. Der Gemeindrath kann auch, wenn er es angemessen findet, dem Gemeindschreiber das Rechnungswesen über den Tagwenhaushalt übertragen.

G. Kirchgemeinden.

Diese bestehen aus der Versammlung sämmtlicher stimmfähiger Kirchgenossen und versammeln sich ordentlicher Weise jährlich im Monat März, außerordentlicher Weise, so oft dringende Geschäfts es fordern. Das Präsidium führt ein von den Kirchgenossen aus ihrer Mitte frei zu wählender Kirchengemeindspräsident.

Die Kirchgemeinde hat das Recht, alle erforderlichen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Kirchengutes, so wie über andere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, welche nicht dem Entscheide höherer Behörden unterliegen. Ihr stehen folgende Wahlrechte zu, nämlich: des Pfarrers, der Mitglieder des Stillstandes, des Kirchenvogtes (Verwalter des Kirchengutes) und endlich aller Unterangestellten und Kirchenbediensteten (auf fünf Jahre). Der von den Kirchgenossen gewählte Kirchenschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen.

H. Schulgemeinden.

Sämmtliche Activbürger, welche Schulgenossen sind, bilden die Schulgemeinde. Das Präsidium derselben führt das erstgewählte Mitglied der Schulgemeinde. Die Schulgemeinde faßt alle auf das Schulwesen bezüglichen Beschlüsse, nach Anleitung der Verfassung, der bestehenden Gesetze und Verordnungen; sie wählt ihre Schullehrer, Schulvogt und Verwalter des Schulgutes, welche der Gemeinde die nöthige Garantie leisten müssen. Das Protokoll der Schulgemeinde führt der Gemeindschreiber.

I. Stillstand.

Jede Kirchgemeinde hat einen eigenen Stillstand, dessen Präsident von Amtswegen der Ortspfarrer ist. Mitglieder sind die in der Gemeinde wohnenden Rathsglieder und der Gemeindspräsident. Ueberdieß hat die Kirchgemeinde das Recht, eine von ihr zu bestimmende weitere Anzahl von Mitgliedern frei aus ihrer Mitte in diese Behörde zu wählen. Der Stillstand wählt aus seiner Mitte den Actuar.

Der Stillstand bildet die vorberathende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen nicht rein kirchlichen, so wie auch in den Schulangelegenheiten der Gemeinde. Bei Ehestreitigkeiten liegt es in der Pflicht des Stillstandes, so viel möglich zur Wiedervereinigung der in Zwiespalt lebenden Ehegatten beizutragen. Nicht gelingenden Falls ist er die einleitende Behörde, durch welche diese Streitigkeiten vor das Ehegericht gebracht werden.

Ueber die speciellen Befugnisse und Pflichten der Gemeinds-

behörden und Gemeindsbeamten verweisen wir auf das Gesetz über das Gemeindswesen im Canton Glarus.

VIII. Die Geistlichkeit.

1) Evangelischer Confession: 1 Dekan und 27 Pfarrer der verschiedenen Gemeinden.
2) Katholischer Confession: 5 im Canton stationirte Geistliche.

Mehrere reformirte und katholische Geistliche sind außer dem Canton angestellt.

IX. Lehrer und Lehrerinnen.

Glarus und Schwanden haben neben den Primarschulen auch noch Secundarschulen, dann in den übrigen großen Gemeinden des Landes einen bis drei Classenlehrer. Im Uebrigen stehen einzelne Lehrer den Schulen vor. In den katholischen Schulen sind in jeder nur ein Lehrer angestellt. Im Ganzen stehen 58 Lehrer den Schulen im Canton Glarus vor.

Canton Zug.

I. Souveräne Gewalt.

Das Volk ist der Souverän des Cantons; es übt seine Souveränetät theils an der Landesgemeinde, theils an den verfassungsmäßigen Gemeinden und theils durch den dreifachen Landrath aus. Die Gemeindsversammlungen bilden, mit Ausnahme der Geistlichen, die sämmtlichen Gemeindsbürger, welche die durch §. 2 der Verfassung (vom 5. Herbstmonat 1814) bezeichneten Eigenschaften besitzen, nach §. 12 der Verfassung fähig sind, zu wählen und gewählt zu werden und das neunzehnte Jahr erfüllt haben.

Befugnisse der Landesgemeinde.

Die Landesgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Sonntage im Mai, außerordentlich, wenn es der Cantonsrath nothwendig erachtet. Die Landesgemeinde wählt die folgenden Standeshäupter: den Landammann, Landeshauptmann, Pannerherrn, Landsfähndrich, Landschreiber; ferner die Gesandtschaften zu der Tagsatzung. Der erste Gesandte wird für ein Jahr aus dem innern und abwechselnd für ein Jahr aus dem äußern Amte*) von freier Wahl gewählt. Wenn der erste Gesandte aus dem einen Cantonstheile ist, so wird der zweite aus dem andern genommen.

*) Der Canton Zug ist in zwei Theile, nämlich das innere und äußere Amt, getheilt. Die Stadtgemeinde Zug und die Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl bilden das innere, und die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen mit Neuheim, und Baar das äußere Amt.

II. Vollziehende Gewalt.

1. Befugnisse des Landammanns.

Der Landammann ist das erste Standeshaupt und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt.

Der Landammann präsidirt die Landesgemeinde, den dreifachen Landrath, den Cantonsrath und das Criminalgericht. Er ruft den Großen Rath zusammen, so oft er es nothwendig findet, und das Criminalgericht, wenn ein Fall oder Proceß demselben zu beurtheilen übertragen ist. Der Landammann wohnt in dem Hauptorte des Cantons und bewahrt das Standessiegel, womit er alle hoheitlichen Schreiben und mit seinem angebornen Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Geldbriefe besiegelt, auch, nebst dem Landschreiber, alle öffentlichen Actenstücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urtheile unterschreibt. Er setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung und sorgt für die Handhabung der vom Cantonsrath ausgesprochenen Verordnungen. Er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde und verordnet die nothwendig erachtenden Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effecten. Er entscheidet bei dem Cantonsrathe im Falle gleich getheilter Stimmen. Er wacht über die Handhabung der Verfassung und schwört zu dem Ende der Landesgemeinde alljährlich den Eid, und diese dem Landammann.

---

2. Befugnisse des Statthalters.

Der Statthalter wird auf ein Jahr vom Cantonsrath aus freier Wahl gewählt. Er ist der Stellvertreter des regierenden Landammanns in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder Verwandtschaft. Er ist Präsident des Cantonsgerichtes, und ruft dasselbe zusammen, so oft es erforderlich ist oder es von einer streitenden Partei verlangt wird. Er entscheidet als Präsident im Falle gleich getheilter Stimmen. Er muß in der Stadt Zug wohnen.

Der Landeshauptmann,
„ Pannerherr, der in der Stadt Zug wohnt,
„ Landsfähndrich,

bleiben lebenslänglich im Amte und sind Mitglieder des vom Cantonsrathe zu wählenden Kriegsrathes.

3. Verrichtungen des Landschreibers.

Der Landschreiber wird mit freier Wahl gewählt und hat an der Landesgemeinde, im Landrathe, in dem Cantonsrathe, in den Cantonsgerichten und bei den Standes-Commissionen das Protokoll zu führen. Er führt die Unterpfandsprotokolle und registrirt die abgeschlossenen und ratificirten Käufe und Täusche ein. Er besorgt die Feuer-Assecuranz-Register und deren ordentliche Fortsetzung. Er besorgt die Standesarchive und die ihm von der Behörde aufgetragene Correspondenz. Er unterschreibt, nebst dem regierenden Landammann, alle öffentlichen Actenstücke, obrigkeitlichen Briefe und Verordnungen, so wie auch die einregistrirten Kauf-, Tausch- und Gültbriefe; er besorgt die Staatsgelder und legt jährlich der zu diesem Ende gewählten Commission darüber Rechnung ab. Zur Erleichterung der Geschäfte wählt er sich einen Substituten, unter dem Titel: zweiter Landschreiber, und einen Unterschreiber, deren Bestätigung dem Cantonsrathe zukommt. Der Landschreiber ist für seine Verrichtungen sowohl, als für diejenigen seiner Kanzleiangestellten, dem Cantonsrath verantwortlich und stellt demselben für seine Treue zwei annehmbare Bürgen.

4. Befugnisse der verfassungsmäßigen Gemeinden.

Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammeln sich ordentlicher Weise alljährlich am zweiten Sonntag im Mai und wählen: a) ihre zum Cantonsrath treffenden Räthe; b) ihre zum dreifachen Landrathe treffenden Mitglieder auf ein Jahr (jedes Glied ist wieder wählbar); c) die ihnen treffenden Glieder in das Cantonsgericht; d) einen Gemeindrath, von freier Wahl, und einen Schreiber desselben.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindrathes zu bestimmen, bleibt jeder Gemeinde überlassen, jedoch soll derselbe, mit Einschluß des Präsidenten, aus nicht weniger, als fünf Gliedern, bestehen.

Die Gemeinden haben das ausschließliche Verwaltungsrecht ihrer Gemeindgüter; zu dem Ende bestellen diejenigen Gemeinds-

bürger, welche vollkommene Antheilhaber an dem Gemeindsgute sind, ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl.*)

5. Dreifacher Landrath und dessen Befugnisse.

Der dreifache Landrath besteht aus dem Cantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsrathes beigeordnet werden. Er bildet die gesetzgebende Behörde des Cantons; in dieser Eigenschaft hat derselbe:

a) Ueber die von dem Cantonsrath ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, Bündnisse, Handelsverträge, Militärcapitulationen und Militärorganisationen zu berathschlagen, selbe anzunehmen oder zu verwerfen.

b) Er instruirt die Gesandten auf die Tagsatzungen und Conferenzen und läßt sich von selben genaue Relation abstatten.

c) Demselben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu.

d) Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am Schwörtage, zur Leistung des amtlichen Eides; dann am dritten Montage im Brachmonat, zur Instruirung der Gesandtschaft; ferner am ersten Montage im Weinmonat, zur Abnahme der Relation und der Staatsrechnung, und endlich so oft es der Cantonsrath nothwendig erachtet.

e) Zu einem gültigen Beschlusse des dreifachen Landrathes ist die absolute Mehrheit der gesammten Rathsglieder erforderlich; sie können von ihren Gemeinden entschädigt werden.

6. Cantonsrath und dessen Befugnisse.

Der Cantonsrath besteht aus 54 Gliedern und dem Landammann, wovon die eine Hälfte vom innern, die andere Hälfte vom äußern Amte erwählt wird. Vom innern Amte wählt die

*) Von den Gemeindsversammlungen sind ausgeschlossen: a) die Falliten, so lange sie nicht rehabilitirt sind; b) diejenigen, welchen die Gemeindsversammlungen zu besuchen verboten werden; c) diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt sind; d) die in einen Criminalproceß Verflochtenen, bis nach ausgesprochenem Urtheile; e) die wegen Verschwendung oder Blödsinn Bevogteten; f) die oder deren Kinder Almosen genießen.

Stadtgemeinde Zug 11, die Gemeinde Cham und Hüneberg 9, die Gemeinde Steinhausen 2, Risch 2, Walchwyl 3, zusammen 27 Mitglieder. Vom äußern Amte wählt die Gemeinde Ober-Aegeri 5, Unter-Aegeri 4, Menzingen 9 und Baar 9, zusammen 27 Mitglieder, welche beide Aemter somit die vorbemerkte Zahl von 54 Mitgliedern in den Großen Rath wählen.

Der Cantonsrath ist, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen, die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt. Er erwählt am ersten Montag nach dem zweiten Sonntage im Mai, als an seinem gewohnten Schwörtage, aus seiner Mitte: 1) den Statthalter; 2) den Vicestatthalter, welcher in Krankheits-, Abwesenheits- oder Verwandtschaftsfällen der Stellvertreter des Statthalters ist; 3) ein Criminalgericht.

Der Cantonsrath besorgt: a) das Sanitätswesen; b) das Kriegswesen; c) das Finanzwesen; d) er wacht über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehranstalten; e) derselbe hat die Aufsicht über waisenamtliche Gegenstände; f) er untersucht und entscheidet, als oberste vollziehende Behörde, die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

Der Cantonsrath ist die oberste Polizeibehörde; derselbe erläßt von sich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einschlagende Verordnungen und sorgt für deren Beobachtung. Derselbe besorgt alle übrigen diplomatischen Geschäfte, welche nicht der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind. Dem Cantonsrath kommt das ausschließliche Recht zu, der gesetzgebenden Behörde Vorschläge zu neuen Gesetzen oder Abänderung der schon bestehenden vorzulegen; er ist gehalten, die ihm zukommenden Anträge ebenfalls an die gesetzgebende Behörde zur Annahme oder Verwerfung zu bringen. Es kann kein Gesetz abgeändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit absoluter Mehrheit (28 Stimmen) dafür stimmenden Cantonsrathes. Der Cantonsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte aus seiner Mitte Commissionen ernennen und dieselben mit den nothwendig erachtenden Vollmachten versehen. Jede Commission ist ihm für Erfüllung ihrer Anträge verantwortlich. Der Cantonsrath ist Revisionsrichter; in dieser Eigenschaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten oder nicht genugsamer Untersuch der

Rechtsgründe Statt gehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermessen Revision ertheilen. Er urtheilt über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und gutem Leumden ab; derselbe hat die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren. Der Cantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichtes, den zweiten Landschreiber und den Unterschreiber, so wie auch die Weibel und Läufer, in Eid und Pflicht. Er läßt die vom Landschreiber abzulegende Staatsrechnung jährlich durch eine Commission, unter dem Präsidium des Statthalters, prüfen, welche mit beigefügtem Commissionalrapport dem dreifachen Landrathe zur endlichen Sanction vorgelegt wird; derselbe hat die Entschädnisse für die Cantonswegen aufgestellten Beamten, Beauftragten und Bediensteten zu bestimmen und festzusetzen. Er wird von den Weibeln bedient.

Standeskanzlei: Ein erster und ein zweiter Landschreiber; 1 Unterschreiber; 2 Rathsdiener (Weibel); 2 Standesläufer.

Regierungscollegien.

a. Verwaltungs-Commission.

Die Verwaltungscommission besteht aus sechs Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten; sie befaßt sich theils mit den finanziellen, theils auch mit Gegenständen, welche sich auf das Polizeiwesen beziehen. Die Landjäger werden auf ein Jahr von der Verwaltungscommission, mit Zuzug des Polizeidirectors, frei aus allen Cantonsbürgern, jedoch so viel möglich aus verschiedenen Gemeinden, gewählt. Die Verwaltungscommission läßt auch halbjährlich durch ihre Mitglieder die Landjäger inspiciren und vernimmt und beurtheilt die gegen sie angehobenen Klagen.

b. Die Salzdirection.

Der Salzdirector wird von dem Cantonsrathe gewählt. Er verwaltet das Salz-Regal im Canton.

c. Das Einzüger-Amt.

Ein Einzüger für die Zinse des Cantonal-Fondes wird von dem Cantonsrathe gewählt. Die Einzüge aller Staatsgefälle

kommen hingegen der Standes-Kanzlei zu, welche das Staatscassier-Amt bildet.

d. Die Strassen-Commission.

Diese Commission befaßt sich mit der Beaufsichtigung des Straßenbaues und hat in neuester Zeit Ziemliches geleistet. Seitdem der dreifache Landrath den Beschluß gefaßt, daß die Straßen größtentheils nicht mehr den Gemeinden, sondern dem Canton zufallen,*) auch ein Expropriations-Gesetz erlassen wurde, darf man hoffen, daß der Canton Zug in der Straßen-Correction tüchtige Fortschritte mache. Proben davon sind bereits vorhanden.

e. Reuss-, Damm- und Wuhrinspection.

Ein Inspector.

f. Der Polizeidirector.

Der Polizeidirector, von dem Cantonsrathe gewählt, beaufsichtigt das Polizeiwesen im Allgemeinen; er steht zur Aufrechthaltung guter polizeilicher Ordnung im Canton, mit den Gemeindspräsidenten in Verbindung. Er steht hinwieder unter der Aufsicht des Cantonsrathes, als der obersten Polizeibehörde, welcher er für seine Verrichtungen verantwortlich ist.

g. Sanitäts-Collegium.

Die öffentliche Gesundheitspflege für Menschen und Thiere steht unter der Leitung, Obsorge und Beaufsichtigung eines Sanitäts-Collegiums. Dieses Collegium ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Aerzten, einem Apotheker und zwei Thierärzten. Diese Präsidentenstelle bekleidet der jeweilige Präsident der Verwaltungscommission; der Vicepräsident wird durch das Sanitäts-Collegium aus seiner Mittte gewählt. In Abwesenheit des Präsidenten versieht er dessen Stelle, und führt den Vorsitz bei den Prüfungen angehender Aerzte, Thierärzte, Hebammen und Apotheker; die übrigen Mitglieder des Sanitäts-

*) Den Gemeinden fällt, so viel uns bekannt ist, nur noch die Bekiesung zur Last.

Collegiums werden aus der Gesammtzahl patentirter Aerzte und Thierärzte des Cantons gewählt. Die Stelle des Pharmaceuten im Sanitäts-Collegium vertritt ein patentirter Apotheker, oder ein in den Naturwissenschaften, Chemie und Pharmacie anerkannt bewanderter Arzt. Sämmtliche Mitglieder des Sanitäts-Collegiums, mit Ausschluß des Präsidenten, werden bei der erneuerten Organisation des Sanitätswesens sowohl, als später bei der Erledigung einzelner Stellen, von der Verwaltungs-Commission gewählt. Das Secretariat des Sanitäts-Collegiums versieht die Standeskanzlei. Jedoch ist nöthigenfalls einer der beisitzenden Herren Aerzte gehalten, die Obliegenheiten eines Actuars des Sanitäts-Collegiums zu versehen, gegen eine seinen Dienstleistungen angemessene Belohnung. Das Sanitäts-Collegium befaßt sich mit der Gesundheit von Menschen und Thieren, mit der ärztlichen Polizei und den Vollziehungsmaßnahmen, die ihm nach dem Gesetze seiner Einführung, so wie nach den besondern Verordnungen, im Interesse der allgemeinen Gesundheit und der Aufrechthaltung der ärztlichen Polizei obliegen.

h. Die Feuerassecuranz-Commission.

Dem Stadt- und Amtsrath von Zug steht die Wahl einer Feuerassecuranz-Commission, bestehend aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, zu, die sich mit den Gemeindräthen in directe Correspondenz setzen soll, um die Ausübung und Befolgung aller auf das Assecuranzwesen sich beziehenden Bestimmungen zu bewachen und erforderlichen Falls die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Ein eigenes Gesetz: „über Errichtung einer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, vom 30. April 1812“, enthält die weitern Befugnisse und Pflichten dieser Commission.

i. Der Kriegsrath.

Der Kriegsrath besteht aus dem regierenden Landammann, als Präsident, dem Landeshauptmann, den Alt-Landammännern, dem Pannerherrn, Landsfähndrich, einem jeweiligen Commandanten des Auszüger-Bataillons und den dazu gewählten Rathsherrn und Präsidenten; im Ganzen aus 17 Mitgliedern.

Secretariat: Die Standeskanzlei.

k. Die Zeughaus-Commission.

Die Zeughaus-Commission besteht in den Personen eines jeweiligen Landeshauptmann, Pannerherrn, Landsfähndrich, dem Commandanten des Auszüger-Bataillons und jenem der Scharfschützen, nebst einem von ihr zu bestellenden Actuar; sie wird sich alljährlich im Januar besammeln.

l. Kriegscommissariat.

Ein Kriegscommissär.

m. Der Zeughausinspector.

n. Chef des Militärwesens.

Der Landeshauptmann.

o. Chef des Panners.

Der Pannerherr.

p. Chef der Reserve.

Der Landsfähndrich.

Allgemeine Bemerkungen.

Verfassungsgemäß sollte einem Erziehungsrathe die Oberaufsicht über das Erziehungswesen übertragen werden; bis dahin wurde diese Behörde aber noch nicht aufgestellt. Dagegen bestehen in den Gemeinden, unter dem Titel von „Schulcommissionen", immerhin wohlthätig wirkende, sich selbst constituirende Institute, welche gewöhnlich aus dem Gemeindspräsidenten, dem Pfarrer und einigen Rathsgliedern bestehen. Sonderbar ist es, daß im Canton Zug keine Standes- oder Haushaltungs-Commission besteht, welche die laufenden Geschäfte besorgt. Diese muß der Landammann besorgen; in minderwichtigen, dringlichen Fällen Verfügungen erlassen, welche freilich seine Befugnisse nicht überschreiten sollten. Er hat darüber dem Cantonsrathe zu referiren. Zuschriften von eidgenössischen und Cantonal-Behörden, so wie überhaupt alle in die Competenz des Cantonsrathes einschlagenden Zuschriften und

Berichte bleiben bis zur regelmäßigen Besammlung des Cantonsrathes bei dem Landammann liegen, welcher dieselben dann nach einander dem Großen Rathe abliest, der dann die nöthigen Verfügungen und Berichte ꝛc. erläßt.

III. Gerichtsbehörden.

1. Criminalgericht.

Das Criminalgericht (Malefizgericht) besteht aus 25 Gliedern; der regierende Landammann ist Präsident desselben. Die Mitglieder sind aus folgenden Gemeinden zu wählen. Von der Stadt Zug 5, von der Gemeinde Ober-Aegeri 2, Unter-Aegeri 2, Menzingen 4, Baar 4, Chaam 2, Hüneberg 2, Steinhausen 1, Risch 1, Walchwyl 1 Mitglied. Jeder Gewählte bleibt ein Jahr im Amte, ist aber wieder wählbar. Das Criminalgericht urtheilt über jene Criminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, nachdem die Aburtheilung derselben ihm vom Cantonsrathe zugewiesen sein wird. Kein Todesurtheil kann ausgefällt werden, wenn nicht 16 Stimmen für den Tod gestimmt haben; wenn sich aber der Criminalfall als Staatsverbrechen qualificirt, so sind zu einem gültigen Todesurtheil wenigstens 20 Stimmen erforderlich.

Verhör-Commission.

Das Criminalgericht wählt aus seiner Mitte zwei Verhörrichter, welche, mit Zuzug eines Kanzlisten, der das Protokoll führt, die Verhörcommission bilden und Mitglieder des Gerichtes bleiben. Die Standeskanzlei versieht in der Regel das Actuariat der Verhör-Commission.

2. Civilgerichte.

a. Cantonsgericht und dessen Befugnisse.

Das Cantonsgericht besteht aus dem Statthalter, welcher von Amtswegen Präsident desselben ist, und aus sechs Richtern, von nachfolgenden Gemeinden gewählt. Von der Stadtgemeinde Zug 1, Ober- und Unter-Aegeri 1, Menzingen 1, Baar 1, Chaam und Hüneberg 1, Steinhausen, Risch und Walchwyl 1 Mitglied.

Das Cantonsgericht entscheidet über alle Civilgegenstände, die nicht in der Competenz der Gemeindgerichte liegen, so wie auch über Eigen und Erb, und fertigt die Fallimente, zu welchem Ende es aus seiner Mitte eine Commission von drei Mitgliedern ernennt, und spricht über dießfällige Streite ab. Im Fall der Cantonsrath, als Revisionsrichter (s. dessen Befugnisse), Revision ertheilt, so wird der streitige Gegenstand an das Cantonsgericht zurückgewiesen, welches aber in diesem Fall mit sechs Gliedern, die der Cantonsrath am jährlichen Schwörtage aus seiner Mitte erwählt, vermehrt wird. Dieses Gericht spricht dann definitiv und summarisch ab.

b. Gemeindsgerichte und deren Befugnisse.

In jeder Gemeinde bildet sich ein Gemeindgericht, bestehend aus dem Gemeindspräsidenten, mit zwei Beisitzern aus dem Rath, welche von der Gemeinde bezeichnet werden. Dieses Gemeindgericht spricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, welche den Werth von 12 Franken nicht übersteigen, die streitenden Parteien mögen Bürger der gleichen Gemeinde sein oder nicht. Dieses Gericht kann ebenfalls über Streitigkeiten, deren Werth 32 Franken nicht übersteigt, definitiv aburtheilen, insofern die streitenden Theile Bürger der gleichen Gemeinde sind. Uebersteigt der Werth des Streites 12 Franken, so muß das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden. Der Präsident der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, ist bei jeder Streitigkeit, selbe mag mehr oder weniger betreffen, amtlich gehalten, eine gütliche Vermittlung in seiner Gegenwart, auf Begehren des Klägers, einzuleiten. Die Stadt Zug behält ihr besonderes Sechszehner-Gericht für sich bei über Baustreitigkeiten inner den Ringmauern.

IV. Gemeindswesen.

Gemeindräthe und deren Befugnisse.

Die Gemeindräthe besorgen die niedere Polizei in ihren Gemeindsbezirken. Der Gemeindrath verwaltet das der Gemeinde gehörige Eigenthum, das Kirchengut und das Armengut, und legt den vollen Antheilhabern dieser Güter außerordentliche Rechnung nach bestehenden Verfügungen ab. Die Gemeindräthe besorgen die

vormundschaftlichen Sachen, bestellen die Vögte und Anwälte und lassen sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen. Sie fertigen die Käufe und Täusche, welche ihnen in Zeit drei Wochen, bei Strafe der Ungültigkeit, eingegeben werden. Sie bestrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beischlafes, im Falle keine erschwerenden Umstände eintreten, die dieses Vergehen zu einem Criminalvergehen eignen. In Matrimonialfällen gelangen die Anzeigen in der Regel durch den betreffenden Pfarrer an den Gemeindrathspräsidenten, welcher nach den mit dem Beklagten gesetzlich aufgenommenen Verhören die Sache dem Gemeindrathe vorzubringen hat; der auch in Fällen, wo der Klägerin der Eid auferlegt wird, nachdem derselbe von zwei Genißmännern geschworen wurde, urtheilt. Von dem Urtheile hat Recurs an den Cantonsrath Statt, der selbes zurückweisen oder abändern kann, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Formen verletzt werden. Die Recurserklärung muß, unter Rechtsverlust, in den ersten Tagen nach ausgefälltem Spruche bei dem regierenden Standeshaupte eingelegt und dem Präsidenten der betreffenden Gemeinde angezeigt werden. Auch soll der Fall dem regierenden Standeshaupte, zu Handen des Cantonsrathes, überwiesen werden, wenn nach Vorbescheidung und Anhörung beider Theile und nach Prüfung der Acten erschwerende Umstände unterlaufen, die ihn zu einem Verbrechen eignen. Unter solchen Verhältnissen urtheilt der Cantonsrath sowohl über die Zusprechung des Kindes, als über die den Schuldigen aufzulegende Strafe. Die Gemeindräthe vollziehen die von dem Cantonsrathe erlassenen Verordnungen. Der Gemeindrathsschreiber führt bei den Raths- und Gemeindeversammlungen und bei dem Gemeindgericht das Protokoll. Er unterschreibt mit dem Präsidenten die von da ausgehenden Acten. Seine Unterschrift gibt diesen öffentlichen Actenstücken sowohl, als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen und Transactionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen, vollkommene Glaubwürdigkeit.

V. Geistlichkeit.

A. Weltgeistlichkeit.

Unter dem Domherrn und bischöflichen Commissarius, als Präses, stehen die Sechser und Professoren, die Pfarrer und Caplane der Gemeinden und die unverpfründeten Geistlichen.

B. Ordensgeistlichkeit.

Capuciner in Zug: Guardian und Patres Capuciner; Laienbrüder.

Nonnenkloster Frauenthal: Aebtissin und Schwestern; Conversschwestern.

Nonnenkloster in Zug: Frau Mutter und Schwestern.

Canton Freiburg.

I. Gesetzgebende Gewalt.

Der Große Rath.

Der Große Rath ist*) die oberste und gesetzgebende Gewalt des Cantons**); er übt alle Theile der Souveränetät aus, welche nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Staatsverfassung andern Behörden übertragen sind, und zwar namentlich folgende:

a) Er erläßt die Gesetze, entweder auf den Antrag eines seiner Mitglieder oder auf denjenigen des Staatsrathes.
b) Er setzt den Gehalt der öffentlichen Beamten fest.
c) Er bewilligt den Ankauf oder den Verkauf von Immobilien für die Rechnung des Staates.
d) Er läßt sich über alle Theile der Cantonsverwaltung Rechnung ablegen.
e) Er bestimmt die öffentlichen Ausgaben, bewilligt die Auflagen und genehmigt die Staatsrechnung.

*) Die Abgeordneten der Bezirke bilden den Großen Rath, welcher auf nachfolgende Weise ernannt wird. Eine Bevölkerung von je 1000 Seelen wird durch einen Abgeordneten vertreten. In der Zählung eines jeden Ortes werden alle Einwohner desselben ohne Unterschied begriffen. Die Abgeordneten werden durch Wahlcollegien ernannt. Die Wahlmänner werden durch Urversammlungen gewählt. Auf jeden Bezirk kommt ein Wahlcollegium. Ausnahmsweise hat die Stadt Freiburg mit ihrer Einung (Bürgerziel) ein besonderes Wahlcollegium. Jedes Wahlcollegium ernennt einen Abgeordneten in den Großen Rath auf eine Bevölkerung von 1000 Seelen seines Bezirkes, zwei auf 2000 Seelen u. s. w. Ergibt sich eine Bruchzahl der Bevölkerung, und übersteigt dieselbe 500 Seelen, so ernennt das Collegium noch einen Abgeordneten für diese Bruchzahl. Zur Wahlfähigkeit in den Großen Rath wird das 25ste Altersjahr erfordert. Der Große Rath wird alle drei Jahre zu einen Drittheil erneuert. Die Austretenden werden durch das Loos bezeichnet.

**) Nach der Verfassung vom Jenner 1831.

Ein gedrängter Auszug dieser Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht; die Rechnung selbst steht der Einsicht jedes Bürgers offen.

f) Er ernennt die Abgesandten des Cantons auf die Tagsatzung und bestimmt ihren Auftrag. Er berathet auch die Anträge zu außerordentlichen Tagsatzungen.

g) Er stimmt im Namen des Cantons.

h) Er übt das Begnadigungsrecht aus. Er kann aber keinen Rechtshandel an sich ziehen, noch sich einen Theil der richterlichen Gewalt zueignen.

i) Er ertheilt die Naturalisationsbriefe.

k) Er entscheidet über alle Competenzstreitigkeiten zwischen dem Staatsrath und dem Appellationsgericht.

l) Er ernennt die Mitglieder des Staatsrathes und diejenigen des Appellationsgerichtes.

m) Er ernennt auf einen doppelten Vorschlag des Staatsrathes den General-Inspector des Militärs, den Oberaufseher der Straßen und den Oberforstmeister.

Der Große Rath ernennt seinen Präsidenten, der den Titel Schultheiß führt, zwei Vicepräsidenten und vier Stimmenzähler auf drei Jahre. Er ernennt zwei Dollmetscher in oder außer seiner Mitte. Er erwählt auf den doppelten Vorschlag des Staatsrathes den Kanzler und seinen Amtsgehülfen, welche seine Secretäre sind. Diese Beamten werden auf zehn Jahre gewählt. Der Große Rath versammelt sich des Jahres den 15. Mai und 12. Wintermonat in dem Hauptorte des Cantons; er kann auch durch den Staatsrath außerordentlich zusammen berufen werden.

Commissionen des Großen Rathes.

Am Tage der Eröffnung einer jeden Session, und in einer Nachmittagssitzung, schreitet der Große Rath zu der Ernennung von fünf Commissionen. Die Wahl der Mitglieder geschieht durch Wahllistenzettel und durch relative Stimmenmehrheit. In Uebereinstimmung mit der Eintheilung des Staatsrathes in Dicasterien sind diese Commissionen:

a) Die diplomatische und Erziehungs-Commission.

b) Die Justiz-Commission.

c) Die Commission des Innern.
d) Die Finanz- und Kriegs-Commission.
e) Die Polizei-Commission.

Ein Mitglied des Großen Rathes kann nicht Mitglied von mehr, als einer dieser Commissionen sein. Jedes ersternannte Commissionsglied führt den Vorsitz in der betreffenden Commission. Jedem Mitgliede des Großen Rathes steht das Recht zu, seine schriftlichen Bemerkungen einer jeden Commission zu überreichen, die beauftragt ist, irgend einen Bericht abzustatten. Der Staatsrath kann stets seine Gesetzes- und Decrets-Vorschläge und sein Gutachten durch einen oder zwei Commissarien vor dem Großen Rath vertheidigen lassen. Ueber jedes Geschäft befragt der Präsident vorerst die Letztern, den Berichterstatter der Commission und alle Mitglieder des Büreau's.

Ueber jedes Geschäft darf nur zwei Mal das Wort genommen werden; das erste Mal bei dem Namenabrufen, das zweite Mal in der allgemeinen Berathung, nach beendigtem Namenabrufen.

Das Büreau des Großen Rathes besteht aus dem Schultheißen, als Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, vier Stimmenzählern, dem Kanzler und seinem Gehülfen und zwei Dollmetschern.

II. Vollziehende Gewalt.

Der Staatsrath.

Der Staatsrath besteht aus dreizehn Gliedern. Der Große Rath erwählt die Glieder des Staatsrathes entweder in oder außer seiner Mitte. Jeder, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Abgeordneten in den Großen Rath gewählt zu werden, kann auch zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt werden. Die Mitglieder des Staatsrathes werden auf acht Jahre erwählt. Es können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Staatsrathes sein die folgenden Blutsverwandten, als: Ascendenten und Descendenten, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; noch die folgenden verschwägerten Personen, als: Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger. Der Staatsrath erwählt seinen Präsidenten, welcher den Titel Schultheiß führt, und seinen Vicepräsidenten (Statthalter).

Sie bleiben zwei Jahre im Amte. Der Schultheiß, der Präsident des Großen Rathes ist, kann nicht zugleich Präsident des Staatsrathes sein. Der Schultheiß, der Präsident des Staatsrathes gewesen, kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder dazu erwählt werden. Der Kanzler und sein Amtsgehülfe sind erster und zweiter Secretär des Staatsrathes.

Der Staatsrath hat folgende Befugnisse:

a) Er ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt und kann dem Großen Rathe neue vorschlagen.
b) Er beaufsichtigt die untergeordneten Behörden und ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen. Die Unabhängigkeit ihrer Urtheile bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.
c) Er entscheidet die Competenz-Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen erheben.
d) Er verwaltet die Finanzen des Staates.
e) Er legt jährlich dem Großen Rathe über alle Theile seiner Verwaltung Rechenschaft ab. Wenn diese höchste Behörde die Verwaltung und die Rechnung des Staatsrathes zum Gegenstand ihrer Berathungen macht, so nehmen diejenigen Glieder desselben, die zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, den Austritt.
f) Er ernennt und entsetzt seine Stellvertreter und Agenten in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung.
g) Er vergibt alle übrigen Stellen, die er, nach der Staatsverfassung oder den Gesetzen, zu vergeben befugt ist.
h) Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung ist er über die bewaffnete Macht zu verfügen berechtigt.
i) Er beurtheilt in zweiter Instanz die Verwaltungsstreitigkeiten und die Straffälle der Verwaltungspolizei.
k) Er kann den Großen Rath außerordentlich zusammenberufen.

Der Staatsrath theilt sich, zu leichterer Besorgung der Geschäfte, in Dicasterien.

Büreau des Staatsrathes: 1 Präsident, 2 Stimmenzähler, 1 Secretär.

Kanzlei des Staatsrathes: 1 Kanzler, dessen Adjunct, 1 Registrator, 2 Copisten.

Abwart des Staatsrathes: 1 Großweibel.

Dicasterien des Staatsrathes.

Zu leichterer Fertigung der Geschäfte theilt sich der Staatsrath in Dicasterien ab, deren sieben sind; ihre Zusammensetzung ist folgende:

a) Der diplomatische Rath, aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Schultheißen, Präsidenten des Staatsrathes, drei Mitgliedern des Staatsrathes und dem Kanzler, welcher dabei zugleich die Verrichtungen eines Secretärs versieht.

b) Der Erziehungsrath, aus fünf Mitgliedern, wovon zwei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Erziehungsrath hat seinen besondern Secretär.

c) Der Justizrath, aus fünf Mitgliedern, wovon drei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Justizrath hat seinen besondern Secretär.

d) Der Rath des Innern, aus fünf Mitgliedern, wovon drei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Rath des Innern hat seinen besondern Secretär.

e) Der Finanzrath, aus fünf Mitgliedern, wovon drei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Finanzrath hat seinen besondern Secretär.

f) Der Kriegsrath, aus sieben Mitgliedern, wovon drei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Kriegsrath hat seinen besondern Secretär.

g) Der Polizeirath, aus fünf Mitgliedern, wovon drei aus dem Staatsrathe genommen werden müssen. Der Polizeirath hat seinen besondern Secretär.

Der Staatsrath ernennt die Mitglieder der verschiedenen Dicasterien und ihre Präsidenten; er ernennt auch ihre Secretäre und ihre andern Angestellten. Die Mitglieder der Dicasterien werden ohne vorläufige Ausschreibung ernannt. Kein Mitglied des Staatsrathes kann sich weigern, Mitglied eines oder zweier Dicasterien zu sein.

Die Dicasterien bereiten die Geschäfte vor, die ihnen der Staatsrath zuweist, um ihm deren Ausfertigung zu erleichtern, oder sie fertigen solche selbst. Die Dicasterien bereiten die Gesetzesentwürfe, Vollziehungsbeschlüsse und Verordnungen, welche auf die ihnen übertragenen Theile der allgemeinen Verwaltung

Bezug haben, vor und reichen sie dem Staatsrathe ein. Sie fertigen unmittelbar die laufenden Geschäfte, welche nur die Vollziehung irgend eines Gesetzes, Decretes, Beschlusses oder irgend einer andern, besondern Entscheidung betreffen und die keiner fernern Bestimmung von Seite des Staatsrathes bedürfen.

Befugnisse jedes Dicasteriums ins Besondere.

Der diplomatische Rath.

Der diplomatische Rath befaßt sich:

a) Mit den eidgenössischen und äußern Verhältnissen.

b) Mit den allgemeinen Maßnahmen, welche die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen Friedens im Canton zum Zwecke haben. In Fällen von dringender Nothwendigkeit kann der diplomatische Rath, zur Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, über die bewaffnete Macht verfügen, jedoch soll er hierüber in den ersten 24 Stunden dem Staatsrath Rechenschaft ablegen. Diese Gewalt ist sogar mit der gleichen Beschränkung dem Schultheißen, Präsidenten des diplomatischen Rathes, gegeben, wenn die Umstände die Zusammenberufung des Rathes nicht erlauben.

c) Mit den allgemeinen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche.

Der Erziehungsrath.

Der Erziehungsrath befaßt sich:

a) Mit den Primar-, Secundar- und obern Schulen, ihrer Aufsicht und Leitung, sei es von sich selbst aus oder durch die dazu bestellten Behörden.

b) Mit den öffentlichen Lehrern.

c) Mit den Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

d) Mit der Verwaltung gewisser allgemeiner Fonds oder Capitalien, die für den Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, und mit der Aufsicht über diejenigen der Gemeinden, welche die gleiche Bestimmung haben.

e) Mit der Gesetzgebung, welche den öffentlichen Unterricht betrifft.

Durch diese, dem Erziehungsrathe ertheilten Befugnisse, wird denjenigen kein Abbruch gethan, die hinsichtlich des religiösen Unterrichts der geistlichen Behörde zustehen.

Der Justizrath.

Der Justizrath befaßt sich:

a) Mit den Organisationen und Gegenständen, welche die Attribute der Behörden betreffen.

b) Mit den zwischen denselben entstehenden Competenz-Streitigkeiten.

c) Mit der Aufsicht über die untergeordneten Gerichtsbehörden, die Gerichtsschreiber und die Weibel.

d) Mit der Aufsicht über die Waisenämter.

e) Mit der Aufsicht über die Advocaten, Notarien und Procuratoren, die regelmäßige Ausübung ihrer Verrichtungen betreffend.

f) Mit der Aufsicht über die Haltung der Civilregister.

g) Mit der Anklage für Verbrechen und Vergehen, und mit den andern gerichtlichen und peinlichen Geschäften, die dem Staatsrath vorgebracht werden können.

h) Mit den an den Staatsrath gelangten Klagen und Anzeigen über Rechtsverweigerung, Mißbrauch der Gewalt oder Amtsverbrechen.

i) Endlich mit der organischen bürgerlichen, peinlichen und zuchtgerichtlichen Gesetzgebung im Allgemeinen.

Der Rath des Innern.

Der Rath des Innern befaßt sich:

a) Mit allen Theilen der Gemeindsverwaltung, die nicht insbesondere einem andern Dicasterium übertragen sind.

b) Mit allen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden, die nicht insbesondere einem andern Dicasterium übertragen sind.

c) Mit der Begrenzung der Gemeinden und Pfarreien.

d) Mit den Gemeinden- und Pfarrei-Auflagen, oder Tellen.

e) Mit den Naturalisationen und Erwerbungen von Bürgerrechten.

f) Mit den öffentlichen Unterstützungen und den milden Anstalten.

g) Mit der Aufsicht über die Verwaltung der bürgerlichen und religiösen Corporationen und anderer Anstalten, die fortbestehen sollen.
h) Mit den Anstalten und Radwerken auf den Gewässern.
i) Mit der landwirthschaftlichen Oeconomie überhaupt und der Verbesserung oder Veredlung der Pferd- und Hornvieharten.
k) Mit den Maßnahmen gegen Theurung und Mangel.
l) Und endlich mit der Gesetzgebung über die vorgenannten Gegenstände, und insbesondere mit der Statutargesetzgebung der Gemeinden, Corporationen und andern Anstalten.

Der Finanzrath.

Der Finanzrath beschäftigt sich:
a) Mit der Verwaltung, der Unterhaltung und Bewahrung des Staatseigenthums.
b) Mit den directen und indirecten Auflagen jeder Art.
c) Mit dem Verkauf des Salzes und des Schießpulvers, mit dem Postwesen und den Botendiensten (messageries), dem Münzwesen, den Bergwerken u. s. w.
d) Mit den verhängten Confiscationen und Bußen, den Gebühren, die in die Staatscasse fließen sollen, den Kosten, die dem Staat zugesprochen werden, den Taxen und andern Gebühren, die, kraft eines Gesetzes, eines Decrets oder einer Concession zu entrichten sind.
e) Mit dem Bezug, durch die besondern Verwalter und betreffenden Angestellten, der Einkünfte und des Ertrags der Güter, Auflagen und obbemeldten Rechte.
f) Mit der Verwahrung und Verwaltung der Staatscassen.
g) Mit der allgemeinen Rechnungsführung, sowohl was die Einnahmen und Ausgaben und ihre Controlirung, als Ablegung und Liquidirung der besondern Rechnungen und die Aufstellung der allgemeinen Rechnungen betrifft.
h) Mit dem annähernden Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Budget), welches dem Großen Rath vorgelegt werden soll.
i) Mit der Gesetzgebung über alle vorbemeldten Gegenstände.
k) Mit den Interessen des Handels und des Gewerbfleißes, zu

welchem Ende er von der Handelskammer beigestanden wird.

Der Kriegsrath.

Der Kriegsrath befaßt sich:

a) Mit den Milizen im Allgemeinen, deren Kleidung, Bewaffnung und Unterricht in den Waffen.
b) Mit den in Activität stehenden Truppen, ihrem Solde, Unterhalt, ihrer Casernirung, Einquartirung und Cantonirung.
c) Mit den Zeughäusern und Munitionen.
d) Mit den Militärspitälern.
e) Mit den Kriegs-Requisitionen und Transporten.
f) Mit der Fabrikation der Waffen.
g) Mit der Verfertigung des Pulvers und Salpeters.
h) Mit der Werbung.
i) Mit der Gesetzgebung über die obigen Gegenstände.

Der Polizeirath.

Der Polizeirath befaßt sich:

a) Mit den Schellen-, Zucht- und Einsperrungshäusern.
b) Mit den Gefängnissen.
c) Mit der Vergünstigung von Wirthschafts-, Pintenschenk- und Caffehaus-Patenten und mit der Oberpolizei über diese Anstalten.
d) Mit den öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten.
e) Mit der Oberpolizei gegen Feuersbrünste.
f) Mit den Straßen, öffentlichen Wegen, Brücken und Dämmen.
g) Mit den Bevölkerungs-, Geburts- und Sterbe-Verzeichnissen, so wie mit den andern statistischen Uebersichten und Nachweisungen.
h) Mit dem Landjägercorps, dessen Bildung, Organisation, Vertheilung, dessen Sold, Unterhalt und Kleidung.
i) Mit der Gesetzgebung über obige Gegenstände.
k) Mit der Verwaltung der Versicherungscasse für das Hornvieh.
l) Mit der Gesundheitspolizei, zu welchem Ende er mit dem Sanitätsrath in Verbindung steht.

Die dem Staatsrathe beigegebenen Commissionen und besondern Beamtungen.

1. Der Sanitätsrath.

1 Präsident; 8 Mitglieder, worunter der Secretär als Mitglied begriffen ist.

Der Sanitätsrath befaßt sich:

a) Mit der Gesundheit der Menschen.

b) Mit der Gesundheit der Hausthiere.

c) Mit der ärztlichen Polizei.

d) Mit den Vollziehungsmaßnahmen, die ihm nach dem Gesetz seiner Einführung, so wie nach den besondern Verordnungen, im Interesse der allgemeinen Gesundheit und der Aufrechthaltung der ärztlichen Polizei obliegen.

2. Die Handelskammer.

1 Präsident; 6 Mitglieder.

Die Handelskammer befaßt sich:

a) Mit den zu ertheilenden Auskünften über Gegenstände, die den Handel, die Gewerbe, die Aus- und Einfuhr, den Wechsel, die Münzen, Maße und Gewichte und die Zölle betreffen.

b) Mit den Entwürfen von Verträgen, die über diese Gegenstände mit den benachbarten Cantonen oder fremden Staaten abzuschließen wären.

c) Mit der Gesetzgebung über diese Gegenstände.

Correspondenten der Handelskammer: 5 Mitglieder.

3. Die Central-Polizeidirection.

Die Central-Polizeidirection wird einem Director anvertraut, der vom Staatsrath ernannt wird, aber nicht Mitglied desselben sein kann. Der Director der Central-Polizei hat einen Secretär. Der Director der Central-Polizei befaßt sich:

a) Mit der Sicherheits-Polizei.

b) Mit der Polizei über die Fremden, ihrem Aufenthalt, ihrer Niederlassung und ihren Heirathen.

c) Mit der Aufsicht über die Reisenden, dem Visa ihrer Pässe und Wanderbücher.

d) Mit der Aufsicht über die Heimathlosen, die Findelkinder

mitbegriffen, ihrer Unterstützung und die ihrethalben zu treffenden Maßnahmen.

e) Mit der Ausfertigung von Reisepässen und Wanderbüchern an Einheimische und Angesessene.

f) Mit der Aufsicht über das Landjägercorps, über welches er nach Maßgabe seiner Befugnisse verfügt.

g) Mit dem Bezug der schuldigen Gebühren für Niederlassungsbewilligungen, Heirathserlaubnisse, Aufenthaltsscheine, Ausstellung und Visa der Pässe und Wanderbücher, so lange das Gesetz dießfalls nichts Anderes verfügt haben wird.

Alles gemäß dem Gesetze, seiner Einführung und den nachherigen Verfügungen, das Centralpolizeiamt betreffend.

4. Das General-Commissariat.

Das General-Commissariat ist einem General-Commissär anvertraut, der vom Staatsrathe ernannt wird, aber nicht Mitglied desselben sein kann. Der General-Commissär befaßt sich:

a) Mit der Erhaltung der Urkunden, auf welchen die Rechte des Staates und sein Grundeigenthum begründet sind.
b) Mit der Abmarkung dieser Grundbesitzungen.
c) Mit der Haltung der Commissarialarchive.
d) Mit der Abmarkung des Cantonsgebietes.
e) Mit dem Kadaster, wenn es der Fall ist.
f) Mit der Aufsicht und Leitung der Feldmesser oder Commissarien.
g) Und endlich mit den übrigen Verrichtungen, die in dem Gesetze seiner Einführung und den andern darauf Bezug habenden Verfügungen erwähnt sind.

---

5. Verwaltungs-Commission für den zu Errichtung eines Cantonsspitals bestimmten Fond: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär und Cassier.
6. Postverwaltung: 1 Präsident, 2 Mitglieder.
7. Staatsarchiv: 1 Staatsarchivar, 1 Gehülfe.
8. Staats-Cassa-Verwaltung: 1 Staats-Cassaverwalter, 1 Buchhalter, 1 Expeditionnär (Ausfertiger).
9. Die Regierungseinnehmer: In jedem Bezirke ein Regierungseinnehmer.
10. Ein Salzdirector, ein Oberzollverwalter, ein

Bauinspector, ein General-Straßeninspector, ein Oberforstmeister.

11. Brand-Assecuranz-Commission: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretär.
12. Commission für die Taxation des Loskaufs der Grundzinse: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 6 Suppleanten.
13. Liquidations-Commission für den Loskauf des Zehnten: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 1 Secretär, 3 Suppleanten.
14. Der Administrator der Tilgungs-Cassa für den Loskauf der Zehnten.

III. Die Oberamtmänner (Prefecten).

Jedem der nachfolgenden 13 Bezirke*) ist ein Oberamtmann (Prefect), welchem ein Secretär beigegeben ist, vorgesetzt: Freiburg, französischer Bezirk, Freiburg, deutscher Bezirk; Bezirk Corbers, Greyerz, Boll, Kastels, Ruw; Remund, Favernach, Ueberstein, Stäfis, Dompierre, Murten.

Das Gesetz über die Grenzbestimmung der Bezirke vom 1. Juni und 1. Juli 1831 (Bd. 13, S. 131) bezeichnet die zu den Bezirken gehörenden Gemeinden.

Die Oberamtmänner sind die Stellvertreter des Staatsrathes und sind als solche mit der vollziehenden Gewalt beauftragt. Sie haben in ihren Bezirken die Aufsicht über die untergeordneten Behörden. Die Oberamtmänner urtheilen über die Polizeiübertretungen,**) welche die Befugniß der Gemeindsbehörden über-

*) Die Bezirke führen alle den Namen ihrer Hauptorte.

**) Die Fälle der allgemeinen Verwaltungspolizei, welche nicht in der Competenz der Ammänner liegen, werden in erster Instanz bei den Oberamtmännern und in letzter Instanz, wenn der Gegenstand die Competenz der Oberamtmänner überschreitet, bei dem Appellationsgericht anhängig gemacht. Die hauptsächlichsten Fälle dieser Art bezeichnet das Gesetz vom 16. Juni 1834, enthaltend die Aufzählung und Classification der Polizeivergehen, der Fiscalübertretungen, so wie der zuchtgerichtlichen Vergehen (Sammlung der Gesetze, Bd. XVI., S. 69 und 85.

steigen, sowie über die Uebertretungen der Fiscalgesetze *) in erster und das Appellationsgericht in letzter Instanz. Jeder betreffende Oberamtmann spricht ohne Weiterziehung über die Polizeiübertretungen, deren durch die Gesetze bestimmte Strafe eine Buße von 20 Frkn. oder eine zweimal 24stündige Verhaftung nicht übersteigt, und die nicht eine Entschädniß von mehr als 25 Frkn. veranlaßen. Er spricht deßgleichen ohne Weiterziehung in Fiscalsachen über die Uebertretungen, deren durch die Gesetze bestimmte Strafe den Werth von 20 Frkn. nicht übersteigt; die Confiscation der Waaren und anderer Effecten mitbegriffen, wenn es der Fall ist. Er beurtheilt, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Appellationsgericht, alle Widerhandlungen gegen die Polizei- oder Fiscalgesetze, welche jene Competenz übersteigen. Er kann die Personen, welche sich gegen ihn in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen verfehlt hätten, zu zweimal 24stündigem Gefängnisse verfällen; ist aber das Vergehen von der Art, eine schärfere Strafe zu verdienen, so kann er solches der richterlichen Behörde anzeigen.

Der Oberamtmann ist insbesondere mit der gerichtlichen Polizei, in Betreff aller Verbrechen und Vergehen beauftragt, deren Beurtheilungen den Bezirksgerichten oder dem Appellationsgerichte zukommt. Ueber diese Verbrechen und Vergehen empfängt er alle Angaben, Nachweisungen, Anzeigen und Klagen. Er vereinigt alle Thatsachen, die darauf Bezug haben, oder geeignet sind, deren Urheber zu entdecken. Wenn diese Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen haben, sei es auf den Personen, auf den Sachen, oder an dem Orte, wo sie begangen worden, so verwahrt er sie durch förmliche Verbalisirung. Er läßt sich nöthigen Falls in diesen Verrichtungen durch Sachkundige beistehen. In wichtigen Fällen, als da wären: Mord, Todtschlag, Meuchelmord, Diebstahl mit Einbruch, beruft er, wenn es Zeit und Umstände erlauben, den Präsidenten des Bezirksgerichtes, den Gerichtsschreiber und den Amtsprocurator. Wenn Angaben, Nachweisungen, Anzeigen und Klagen über die öffentliche Sage Jemanden

*) Das gleiche Gesetz bezeichnet die Fiscalfälle, welche bei dem Oberamtmann in erster, und wenn der Gegenstand die Competenz desselben überschreitet, in letzter Instanz beim Appellationsgerichte anhängig gemacht werden. Im Abschnitte, S. 76 und 77.

als den Urheber eines Verbrechens oder groben Vergehens bezeichnen, so läßt der Oberamtmann, falls diese Beschuldigung einiges Zutrauen verdient, den Beschuldigten anhalten und verhaften. Der Oberamtmann zeigt die Statt gehabte Verhaftung sogleich oder spätestens innert 24 Stunden dem Präsidenten des Bezirksgerichtes an, welcher durch den 86. Art. der Staatsverfassung mit der Präliminaruntersuchung beauftragt ist, theilt ihm die Ursachen derselben mit und übersendet ihm alle darauf Bezug habenden Acten. Hinsichtlich der Angaben, Nachweisungen, Anzeigen oder Klagen, welche weniger grobe Vergehen zum Gegenstande haben und die unmittelbare Verhaftung des Beschuldigten nicht erfordern, übermacht der Oberamtmann dieselben dem Gerichtspräsidenten, sobald ihm der Beschuldigte bekannt oder genugsam bezeichnet ist. Er trifft die angemessenen Maßnahmen, sei es für die Auslieferung der Gefangenen, wenn sie vom Staatsrathe erlaubt oder gestattet worden, sei es für den Empfang derjenigen, welche dem Canton oder einem andern Staat ausgeliefert werden sollen. Er unterhält mit den öffentlichen Grenzbeamten der benachbarten Staaten die für die Handhabung der Polizei erforderlichen Verbindungen. Er untersucht und genehmigt alljährlich die Rechnungen der Gemeinden, die der Armen, der Spitäler und andern öffentlichen Anstalten. Er übt die Polizei über die Fremden aus, untersucht und visirt ihre Reisepässe.

Der Oberamtmann legalisirt die Unterschrift der Notarien und der öffentlichen Beamten und Angestellten seines Bezirkes. Er übermacht dem Staatsrathe alle Bittschriften, Briefe, Begehren, Klagen, Vorstellungen und Vorschläge, die an diesen, sei es von den Behörden und Angestellten, sei es von Partikularen, gerichtet werden, und setzt sein Visa darunter; den Fall ausgenommen, wo gegen den Oberamtmann oder seinen Statthalter Klage geführt wird, soll kein Zutritt vor den Staatsrath gestattet werden, ohne vorhergehende Meldung bei dem Oberamtmann und Einlangung dessen allenfalls nothwendigen Auskunft über den Gegenstand. Wenn der Oberamtmann sein Visa verweigert, so ist er verpflichtet, der Partei die Gründe seiner Weigerung schriftlich zuzustellen. Die weitern Befugnisse und Pflichten des Oberamtmanns bezeichnet das Gesetz vom 27. Mai 1831 (Bd. XIII. Seite 135 u. w.). Der Präsident des Gerichtes ist Statthalter des Oberamtmannes, um ihn in

Verhinderungsfällen, wegen Abwesenheit, Verwandtschaft, Krankheit oder Betheiligung zu vertreten. Der Oberamtmann hat einen Schreiber, welcher von dem Staatsrath auf drei Jahre gewählt wird. Ein Weibel verrichtet den Dienst bei dem Oberamtmann.

Regierungs-Einnehmer (Receveurs du gouvernement) sind in nachfolgenden Bezirken aufgestellt: Freiburg, deutscher Bezirk; Boll und Korbers; Greyers; Kastels; Ruw; Remond und Favernach; Stefis und Ueberstein; Dompierre; Murten.

IV. Richterliche Gewalt.

1. Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht besteht aus dreizehn Gliedern und hat dreizehn ordentliche Suppleanten. Alle diese werden durch den Großen Rath, in oder außer seiner Mitte, auf Lebenszeit gewählt. Es können nicht zugleich Mitglieder des Appellationsgerichtes sein, noch als Suppleanten Sitz nehmen die folgenden Blutsverwandten: die Ascendenten und Descendenten, die Brüder, der Oheim und der Neffe und ferner der Schwiegervater und sein Tochtermann. Das Appellationsgericht ernennt seinen Präsidenten, Gerichtsschreiber und Weibel. Der Präsident des Appellationsgerichtes wird auf zwei Jahre gewählt. Das Appellationsgericht spricht in letzter Instanz:

a) über die bürgerlichen Rechtshändel, welche die Competenz der untergeordneten Behörden übersteigen;
b) über die peinlichen Fälle;
c) über die zuchtgerichtlichen Fälle, die Uebertretungen der Polizeigesetze und die Fiscalfälle, welche die Competenz der untergeordneten Richter übersteigen;
d) über die Paternitätsgeschäfte;
e) über die Matrimonialhändel, so weit sie vor den Civilrichter gehören;
f) über die Polizei- und Waisenamtsgeschäfte, über welche vor den untern Gerichten eine Rechtsstreitigkeit waltet.

Die peinlichen Fälle werden nothwendiger Weise vor das Appellationsgericht gebracht; die andern Rechtshändel und Geschäfte,

die hievor erwähnt worden, gelangen an dasselbe durch Appellation oder Recurs. Auf das Gutachten des erstinstanzlichen Gerichtes ertheilt, verschiebt und hebt das Appellationsgericht die Geldstage auf. Es ratificirt die Geldstage und verhängt, wenn es der Fall ist, die gegen den Vergeldstager zu erkennende Strafe, oder hebt dieselbe eintretenden Falls auf. Es spricht in erster und letzter Instanz über die Begehren von Rechtsherstellung (Rehabilitation) bei den Geldstagen und Güterverzeichnissen.

Um ein gültiges Urtheil fällen zu können, müssen wenigstens neun Mitglieder des vorschriftmäßig gebotenen Appellationsgerichtes, die mit der Sprache der Procedur vertraut sind, gegenwärtig sein. Wenn in irgend einem Rechtshandel die Anzahl von neun Richtern, die mit der Sprache der Procedur vertraut sind, nicht vorhanden ist, so wird solche vermittelst Suppleanten ergänzt. Sollte in solchem Fall die Zahl der anwesenden Richter die verfassungsmäßige Anzahl von dreizehn übersteigen, so soll unter denen, die beider Sprachen nicht kundig sind, der Letzte nach der Rangordnung abtreten. Die vollständige Vereinigung des Appellationsgerichtes ist erfordert:

a) jedes Mal, wenn das Untergericht die Todesstrafe, oder eine Strafe von zwanzigjähriger Einsperrung, oder lebenslängliche Verbannung verhängt hat;
b) wenn der Amtsprocurator bei diesem Gericht zu einer ähnlichen Strafe geschlossen hat;
c) wenn der Generalprocurator angezeigt hat, er werde solche Schlüsse nehmen.

Die abgehenden Mitglieder werden durch Suppleanten ersetzt. Die der Sprache der Procedur unkundigen Mitglieder des Appellationsgerichtes sind nicht gehalten, an dem Abspruch Theil zu nehmen. Diejenigen, welche aus dieser Ursache sich der Beurtheilung begeben wollen, sollen es in Fällen, wo das Gericht vollzählig sein muß, zum Voraus anzeigen, damit für ihre Ersetzung gesorgt werden möge. Den Parteien, welche vor dem Appellationsgericht erscheinen, steht es frei, ihre Vertheidigungsgründe mündlich oder schriftlich vorzutragen. Jeder Partei wird bloß eine einzige Verfechtung gestattet. Wenn eine Partei oder ihr Advocat im Fall ist, eine interlocutorische Frage vor dem Appellationsgericht zu erheben, so soll sie ihre Klage durch eine Dictatur auf-

stellen; die Gegenpartei soll ihre Antwort ebenfalls dictiren. Jede Partei kann hernach in einem mündlichen Vortrage die Gründe entwickeln, welche sie bloß summarisch zu Protokoll gegeben hat. Die Verhandlungen der Parteien vor dem Appellationsgericht sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gericht finden würde, das Publikum könne, ohne Gefährdung der guten Sitten, nicht zugelassen werden. Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich einen Anwalt zu wählen. Wenn er in peinlichen Fällen von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, so weiset ihm das Gericht aus der Classe der Advocaten einen amtlichen Vertheidiger an. Dem Appellationsgericht steht die Polizei seiner Sitzungen zu. In den Civilhändeln wird über jede Procedur dem Kehr nach, von einem Mitgliede des Gerichtes referirt. Sowie der Rapport beendigt ist, stellt der Bericht zuerst die Frage auf, über welche abgesprochen werden soll. Das Gericht genehmigt oder berichtet sie in einer zu diesem Ende eröffneten Berathung. Wenn die Frage auf diese Weise durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt worden, entwickelt der Berichterstatter seine Meinung über das zu stellende Urtheil, zergliedert die Beweggründe, welche ihn geleitet, und zieht seine Schlüsse. Das untergerichtliche Urtheil kann nur dann widerrufen werden, wenn vorher durch die Mehrheit der Stimmen ein entscheidender Grund für seine Revocation festgesetzt worden ist. Diesem nach soll der Präsident über jeden vorgebrachten Beweggrund, ihrer logischen Ordnung nach, eine Berathung eröffnen und darüber abmehren lassen. Wenn das Gericht den oder die Gründe festgesetzt hat, aus welchen, als Folge derselben, die Verfügung des Urtheils hervorgehen soll, so wird über dasselbe abgestimmt. In den Paternitätsgeschäften und in den Matrimonialhändeln wird die in diesem Abschnitt vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsform ebenfalls befolgt. Was die Polizei- und Waisenamtssachen anbetrifft, so verfährt das Gericht je nach den Umständen. Das Gleiche findet bei jedem Geschäfte Statt, dem kein erstinstanzliches Urtheil vorhergegangen ist. Wenn an das Obergericht eine Procedur gelangt, um über deren Schluß das Gehörige zu verfügen, so wird, nachdem jedes Mitglied seine Meinung eröffnet, durch den Präsidenten ins Mehr gesetzt: ob die Procedur zu schließen oder fernere Verhandlungen anzuordnen seien. Wird der Schluß der Acten nicht erkannt, so wird jede angebrachte

Bemerkung über irgend eine, zu Vervollständigung der Procedur vorzunehmende Verhandlung in einer Folgenreihe ins Mehr gesetzt. Dieses letztere Verfahren wird ebenfalls befolgt, wenn während der Instruction Weisungen zu ertheilen sind. Der Generalprocurator wird vernommen, wenn es um den Schluß einer Procedur oder um Ertheilung von Weisungen zu thun ist. Vor der Fällung eines jeden Criminalurtheils hat zuerst der Generalprocurator das Wort und zieht seine Schlüsse; hernach wird der Vertheidiger des Beklagten angehört und zieht ebenfalls seine Schlüsse. Wenn die Parteien abgetreten sind, so setzt der Präsident folgende Fragen nach einander in Berathung und sodann ins Mehr:

a) Besteht wirklich die bezüchtigte That?
b) Ist sie als Verbrechen oder Vergehen qualificirt?
c) Welche ist die Natur desselben?
d) Ist der Beweis vorhanden, der Beschuldigte sei dessen Urheber?
e) Kann ihm dasselbe zur Last gelegt werden?
f) Welche sind die beschwerenden oder mildernden Umstände, die auf die Bestimmung der Strafe Einfluß haben können?
g) Welche ist die zu verhängende Strafe?

Wenn eine Meinung auf Lossprechung angetragen hat, so soll sie, im Gegensatz mit der Meinung, welche eine Strafe verhängen will, ins Mehr gesetzt werden. Wenn abweichende Meinungen, sowohl über die Natur, als über die Dauer der Strafe, vorhanden sind, so bestimmt man vor Allem aus die Art der Strafe, indem man zuerst die gelindeste ins Mehr setzt, und so fort. Eine Todesstrafe kann nur durch den Verein von neun Stimmen ausgesprochen werden. Jedes peinliche Urtheil wird dem betreffenden Oberamtmann zur Vollziehung übermacht. Ein Todesurtheil wird dem Staatsrath mit der Procedur zugesandt.

Der Schreiber des Apellationsgerichtes wohnt allen seinen Sitzungen bei. Im Fall begründeter Verhinderung soll er sich, mit Vorwissen des Präsidenten, durch einen von demselben genehmigten Stellvertreter ersetzen lassen. Er setzt das Protokoll auf und fertigt die Verhandlungen des Gerichtes in den vorgeschriebenen Formen aus. Er hält in einer angemessenen Ordnung die nöthigen Rodel und Protokolle. Er contrasignirt alle durch den Präsidenten unterzeichneten Acten.

Commissionen des Appellationsgerichtes.

Das Appellationsgericht bestellt in seinem Schooße einen Referenten, welcher beauftragt ist, alle Geldtagsrodel zu untersuchen und zu erwahren und jedes Mal über ihre Bestätigung ein schriftliches Gutachten zu geben. Dieser Referent hält ein Verzeichniß aller gestatteten Geldstage, und wacht, daß ihre Vollführung und Bestätigung nicht verzögert werde. Eine beständige, vom Appellationsgericht in seinem Schooße erwählte Commission von drei Mitgliedern mäßigt (moderirt) in letzter Instanz die Kostenlisten. Diese Commission wird jährlich drittelweise erneuert, von dem Ablauf des ersten Jahres anzufangen. Die Mitglieder, welche am Ende des ersten und zweiten Jahres austreten sollen, werden durch das Loos bezeichnet. Das Appellationsgericht ernennt für zwei Jahre eine Commission von drei Mitgliedern, um die Rechnung zu untersuchen, welche der Gerichtsschreiber halbjährlich über die für die Staatscasse bezogenen Gebühren ablegt. Auf den Bericht der Commission genehmigt das Appellationsgericht diese Rechnung.

---

2. Oeffentliche Anwaltschaft.

Bei dem Appellationsgerichte ist ein vom Staatsrath ernannter Generalprocurator aufgestellt. Der Generalprocurator zieht in den peinlichen und zuchtgerichtlichen Processen seine Schlüsse. In allen Geschäften, wo das Interesse des Staates, der Waisen, der Interdicirten und der Abwesenden obwaltet, kann er das Wort nehmen. Während der Berathung und Beurtheilung zieht er sich zurück.

Die öffentliche Anwaltschaft besteht:

a) aus einem Generalprocurator bei dem Appellationsgerichte;
b) aus den Amtsprocuratoren bei den Bezirksgerichten;
c) aus ihren Substituten.

Die Mitglieder der öffentlichen Anwaltschaft werden von dem Staatsrathe auf unbestimmte Zeit erwählt und können von ihm abberufen werden.

Zum Generalprocurator kann nur ein mit der Gesetzkunde und der Rechtsübung vertrauter Mann gewählt werden. Er ist gehalten, im Hauptort des Cantons zu wohnen, und kann sich

nicht länger, als zwei Tage davon entfernen, ohne dazu die Erlaubniß des Schultheißen, Präsidenten des Staatsrathes, erhalten und ohne in allen Fällen für seine Ersetzung gesorgt zu haben. Er ist gehalten, bei allen Sitzungen des Appellationsgerichtes gegenwärtig zu sein, wenn Gegenstände verhandelt werden, die auf sein Amt Bezug haben. Die Mitglieder der öffentlichen Anwaltschaft befolgen in der Ausübung ihrer Verrichtungen die durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen. Der Generalprocurator empfängt nur vom Staatsrathe Befehle. Die Amtsprocuratoren empfangen bloß vom Generalprocurator Befehle, oder durch denselben vom Staatsrathe. Der Amtsprocurator bei dem Bezirksgericht Freiburg ist der Substitut des Generalprocurators und ersetzt ihn im Fall von Abwesenheit oder Betheiligung an der Sache. Der Generalprocurator kann, unter seiner Verantwortlichkeit, sich in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen durch freiwillige Substituten beistehen lassen, die vom Staatsrathe genehmigt worden. Der Amtsprocurator bei einem Bezirksgericht wird, im Fall von Abwesenheit oder Betheiligung an der Sache, durch einen vom Oberamtmann bezeichneten Substituten ersetzt.

Der Generalprocurator.

Attribute desselben.

a. In peinlichen, zuchtgerichtlichen, Fiscal- und Polizei-Sachen.

Wenn der Generalprocurator Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erhält, dessen Untersuchung von der betreffenden Behörde vernachläßigt wäre, so übermacht er dem Amtsprocurator des Bezirkes den Befehl, dem Oberamtmann unverzüglich davon Kenntniß zu geben. Insbesondere schlägt er den gleichen Weg ein, wenn ein Preßvergehen zu seiner Kenntniß gelangt. Wenn ihm die Präliminaruntersuchung übermacht wird, um vom Staatsrathe die Entscheidung über die Frage zu erhalten, ob der Fall des Anklage-Entscheides und der Verführung einer Criminalprocedur vorhanden sei, wird er sein begründetes Gutachten beifügen. Wenn die mit der Instruction beauftragten Richter vom Appellationsgerichte Weisungen begehren, oder den Schluß der Procedur vorschlagen, so untersucht der Generalprocurator die Untersuchungs-

acten und gibt seine Schlüsse schriftlich ein. Wenn er zu einer Ergänzung der Untersuchung schließt, so soll er die Punkte genau bestimmen, auf welche diese Ergänzung sich beziehen soll. Wenn das Appellationsgericht versammelt ist, um das Endurtheil zu fällen, so stellt der Generalprocurator die Thatsache des Rechtsfalles dar, verliest das Gesetz oder die Rechtsregel, die auf den vorliegenden Fall anwendbar ist; entwickelt die Anwendung des Gesetzes auf die fragliche That; hebt, wenn hiezu Anlaß vorhanden, das Unbegründete des erstinstanzlichen Abspruchs aus und gibt seine Schlüsse schriftlich ein. Wenn der Generalprocurator und der Vertheidiger des Beklagten über die Thatsachen des Rechtsfalles nicht einig sind, so begehrt der Generalprocurator, daß die Erwahrung sogleich und mittelst der Procedur in öffentlicher Gerichtssitzung geschehe. Wenn es darum zu thun ist, ein Urtheil über eine zuchtgerichtliche, fiscalische oder polizeiliche Procedur zu fällen, so untersucht der Generalprocurator die Procedur, zieht seine Schlüsse schriftlich und entwickelt sie mündlich.

b. In Civilsachen.

Wenn der Staat eine Privatstreitigkeit über einen Civilgegenstand hat, so ist der Generalprocurator beauftragt:

a) den Rechtsfall mit dem Dicasterium, welches den Gegenstand betrifft, zu berathen;
b) die darauf Bezug habenden Schriften zu verfassen;
c) die Amtsprocuratoren in den verschiedenen Verhandlungen der Procedur zu leiten;
d) für den Staat die Rechtssache vor Gericht in mündlichem Vortrag zu vertheidigen.

In Sachen, die Minderjährige, Abwesende oder in ihren Rechten Eingestellte betreffen, wacht der Generalprocurator, daß die durch das Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Wenn die Interessen der besagten Personen gar nicht oder schlecht vertheidigt sind, so nimmt er zu ihren Gunsten das Wort, und wacht, daß für ihre Vertheidigung gesorgt werde.

Die Amtsprocuratoren.

Attribute derselben.

a. In peinlichen und zuchtgerichtlichen Sachen.

Wenn der Amtsprocurator erfährt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so gibt er dem Oberamtmann davon Kenntniß. Im Fall von Mord, Todtschlag, Diebstahl mit Einbruch, oder eines andern schweren Vergehens, wohnt der Amtsprocurator den Erwahrungsmaßnahmen bei. Wenn er glaubt, sie seien nicht zureichend, so kann er ihre Vollständigkeit begehren. Der Amtsprocurator wohnt der allgemeinen oder Präliminaruntersuchung bei. Wenn sie verzögert oder vernachläßigt wird, so soll er begehren, daß zu derselben geschritten werde. Wenn die Präliminaruntersuchung dem Generalprocurator übermacht wird, um vom Staatsrathe die Entscheidung über die Frage zu erhalten: ob der Fall des Anklage=Entscheides und der Verführung einer Criminalprocedur vorhanden sei, so kann der Amtsprocurator sein Gutachten beifügen. Der Amtsprocurator wohnt der Specialuntersuchung bei. Wenn er die Specialuntersuchung unvollständig findet, so begehrt er, daß solche vermittelst einer Instructionsergänzung vervollständigt werde, indem er die Punkte angibt, auf welche die Ergänzung sich beziehen soll. Der Amtsprocurator soll während der Präliminar= oder Specialuntersuchung kein Verhör, noch irgend ein anderes Verfahren unterbrechen. Wenn er eine Bemerkung oder ein Begehren zu machen hat, so wartet er, bis das Verhör oder die betreffende Verrichtung beendigt sei. Wenn das Gericht versammelt ist, um den Rechtsfall zu beurtheilen, so stellt der Amtsprocurator die Thatsachen dar, verliest das Gesetz oder die Rechtsregel, welche auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, entwickelt die Anwendung des Gesetzes auf die betreffende Thatsache und gibt seine Schlüsse schriftlich ein. Wenn der Amtsprocurator mit dem Vertheidiger des Beklagten über die Thatsachen des Rechtsfalles nicht übereinstimmt, so begehrt der Amtsprocurator, daß die Erwahrung sogleich in öffentlicher Gerichtssitzung vermittelst der Procedur Statt habe.

b. In Civilsachen.

Wenn der Staat für sich einen Privatproceß zu führen hat,

so stellt ihn der Amtsprocurator bei der Vermittlung und der Audienz des Gerichtes vor. In solchem Falle verfechtet der Amtsprocurator die Rechte des Staates unter der Leitung des Generalprocurators. In den Rechtsgeschäften, die Minderjährige, Abwesende und in ihren Rechten Eingestellte betreffen, wacht der Amtsprocurator, daß die durch das Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Wenn ihre Interessen entweder gar nicht oder schlecht vertheidigt werden, so nimmt er das Wort zu ihren Gunsten und wacht, daß für ihre Vertheidigung gesorgt werde. Der Amtsprocurator wohnt allen Sitzungen des Gerichtes, und so lange bei, als Rechtsfälle verhandelt werden, in welchen er abtreten soll.

---

3. Bezirksgerichte.

In jedem Bezirke ist ein erstinstanzliches Gericht, unter der Benennung „Bezirksgericht", aufgestellt. Der Staatsrath erwählt die Mitglieder der Bezirksgerichte, ihre Präsidenten und Suppleanten; er kann sie aber nicht abberufen. Er ernennt auch die Gerichtsschreiber. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksgerichte, den Präsidenten mitbegriffen, ist festgesetzt, wie folgt:

a) In dem Bezirke Freiburg und in dem deutschen Bezirke: 9 Mitglieder.

b) In den Bezirken Greyerz, Boll, Kastels, Ruw, Remond, Favernach, Stefis, Dompierre und Murten: 7 Mitglieder.

c) In denen von Corbers und Ueberstein: 5 Mitglieder.

Die Suppleanten werden durch den Staatsrath ernannt. Ihre Zahl ist festgesetzt, wie folgt:

a) 5 Suppleanten in den Gerichten, die aus 9 Richtern bestehen;

b) 4 Suppleanten in den Gerichten, die aus 7 Richtern gebildet sind;

c) 3 Suppleanten in den Gerichten, die aus 5 Richtern bestehen.

Es können nicht zugleich Mitglieder des Bezirksgerichtes sein, noch in demselben als Suppleanten sitzen: die Ascendenten und Descendenten, zwei Brüder, der Bluts-Oheim und Neffe, der Schwiegervater und Tochtermann.

Befugnisse der Bezirksgerichte.

Gemäß dem §. 83 der Staatsverfassung beurtheilen und fertigen die Bezirksgerichte die bürgerlichen, peinlichen und zuchtgerichtlichen Händel und Geschäfte, nach Maßgabe der ihnen durch das Gesetz ertheilten Competenz, in erster oder letzter Instanz.

a. Befugnisse in Civilsachen.

Das Bezirksgericht beurtheilt alle bürgerlichen Rechtshändel, welche die Competenz der Friedensrichter und diejenige der Civil-Instructionscommission übersteigen. Es spricht, ohne Weitersziehung, über alle Rechtshändel, deren Gegenstand an Capital und Zinsen am Tage der Rechtseröffnung den Werth von 150 Franken nicht übersteigt, und die weder auf Ehre, noch auf ein ewiges Recht Bezug haben. Ebenso sind ausgenommen die declinatorischen Fragen und die Fragen wegen Verwerfung der Richter. Der Antheil, welchen das Bezirksgericht an den Waisensachen nimmt, ist durch das Gesetz bestimmt. Die Fälle, wo bei Schuldbetreibungen seine Dazwischenkunft oder sein richterlicher Entscheid Statt finden, werden durch das Gesetz über die Schuldbetreibungen bestimmt. Das Bezirksgericht gestattet die Güterverzeichnisse und läßt sie durch den Gerichtsschreiber ausfertigen, decretirt die Testamente, welche die Notarien nicht im Falle sind, zu decretiren, und gestattet die Homologationen. Es gibt sein Gutachten über die Geldtagsbegehren und deren Aufhebung.

b. In peinlichen und zuchtgerichtlichen Sachen.

Das Bezirksgericht beurtheilt alle peinlichen und zuchtgerichtlichen Rechtsfälle, die ihm von seiner Instructionscommission vorgelegt werden.

Die Competenz der Bezirksgerichte bei der Beurtheilung der zuchtgerichtlichen Fälle ist auf vierzehntägige Gefängnißstrafe, eine Geldbuße von 20 Franken, so wie auf jeden Schadenersatz, welcher 25 Franken nicht übersteigt, festgesetzt. Der Amtsprocurator, welcher bei der Eröffnung des Urtheils immer gegenwärtig sein muß, soll jedoch a minimo appelliren können; er muß dieses aber in der gleichen Sitzung erklären.

Die zuchtgerichtlichen Fälle werden bei den Bezirksgerichten in erster, und wenn der Gegenstand die Competenz des Bezirks-

gerichtes überschreitet, in letzter Instanz beim Appellationsgericht anhängig gemacht. Die zuchtgerichtlichen Fälle sind im nachfolgenden Verzeichnisse angegeben:

Alpfahrt; Bestrafung der Particularen, die, ohne Bergeigenthümer oder Pächter zu sein, Geißen, Schafe oder Pferde auf die Berge führen. §. 4 des Gesetzes vom 20. Jenner 1804. Samml. I, S. 267.

Anklage (falsche), wegen Vergehen. Bürgermeisterordnung, Art. 33.

Auflehnung wider die Weibel und andere Diener der öffentlichen Gewalt. Bürgermeisterordnung, Art. 11 und 12.

Blutschande in der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie, der dritte Grad nach der Civilberechnung. Peinliche Halsgerichtsordnung Carl V., Carolina genannt. Art. 117.

Blutschande in der Schwägerschaft, bis und mit dem dritten Grad nach der Civilberechnung. Ebendaselbst.

Diebstahl (erster einfacher), und ohne beschwerende Umstände verübte Prellereien, deren Werth 10 Franken nicht übersteigt. §. 20 des Gesetzes vom 11. Jenner 1833.

Falsches Maß; dritter Fall des Gebrauches eines falschen Maßes durch die Getränkeverkäufer und fernere Fälle. §. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1804. Samml. II, S. 42; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe durch eine Einsperrung ins Zuchthaus ersetzt werden soll.

Flüchtlinge aus dem Schallenwerk oder Zuchthaus; Bestrafung desjenigen, welcher diesen Flüchtlingen oder ausgeschriebenen Verbrechern Unterschleif gibt, um sie den Nachstellungen der Polizei zu entziehen. §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 16. Hornung 1816. Samml. VIII, S. 100.

Getränke (dritter Fall und fernere Fälle unerlaubten Verkaufes geistiger). §. 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1804. Samml. II, S. 38. Gesetz vom 28. Juni 1832.

Getränke (Verkauf verfälschter und schädlicher); in den Fällen von nicht wichtigem Belang. §. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1804, Samml. II, S. 42; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe durch eine Einsperrung ins Zuchthaus ersetzt werden soll.

Harzen (das) ohne Einwilligung des Eigenthümers; zweiter

Fall und fernere Fälle. §. 12 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1803. Samml. I, S. 208; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe durch eine Einsperrung ins Zuchtshaus ersetzt werden soll.

Heirath eines Heimathlosen in der Fremde, in der Absicht, sich den betreffenden Gesetzen zu entziehen. §. 7 des Gesetzes vom 4. Hornung 1828. Samml. XI, S. 111.

Herausforderungen zum Kampf von verschiedener Art. Bürgermeisterordnung, Art. 6 und 7.

Holzfrevel; dritter Fall und fernere Fälle. §. 10 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1803. Samml. I, S. 208; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe durch eine Einsperrung ins Zuchthaus ersetzt werden soll.

Obstbäume (boshafte Beschädigung der). Carolina, Art. 167.

Quacksalberei; zweiter Fall und fernere Fälle. §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1807. Samml. IV, S. 262

Sittenwidrige Handlungen; wissentliche Duldung oder Begünstigung derselben in ihren Häusern von Seite der Wirthe und Getränkeausschenker. §. 14 des Gesetzes vom 29. Mai 1804. Samml. II, S. 42; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe durch die Einsperrung ins Zuchthaus ersetzt werden soll.

Stellionat. Obrigkeitliches Mandat, unter der Rubrik: Bestrafung des Schuldners, welcher liegendes Gut doppelt verpfändet.

Sturmläuten oder Allarmschlagen. Bürgermeisterordnung, Art. 16.

Thätlichkeiten vor Gericht oder vor irgend einem Beamten bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen; item Thätlichkeiten in den Kirchen. Bürgermeisterordnung, Art. 3 und 9.

Troffelkarren (Urheber der). Erster Absatz des §. 2 des Beschlusses vom 4. Juli 1806. Samml. IV, S. 83.

Trostungen (Bruch der auferlegten, gelobten oder beschwornen). Bürgermeisterordnung, Art. 17—25.

Trostungen (Beschimpfung oder Mißhandlung eines Beamten, welcher die) auferlegt. Dritter Absatz des §. 16 des Gesetzes vom 29. Mai 1804 Samml. II, S. 42.

Vergehen (falsche Anklage von). Bürgermeisterordnung, Art. 33.

Vieh (boshafte Führung von) auf die Besitzungen eines Andern. Zweiter Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 12. Christmonat 1812. Samml. VII, S. 84.

Waffen oder Montirungsgegenstände, die von einem Landjäger verkauft oder versetzt werden. §. 57 des Gesetzes vom 18. Juni 1804. Samml. II, S. 107.

Waffen (Verkauf oder Verpfändung von) oder Effecten, die dem Staat gehören, Kauf oder Ausleihen auf ein solches Pfand. §. 89 des Gesetzes vom 10. Hornung 1819. Samml. IX, S. 45; mit der Bemerkung, daß die Schallenwerkstrafe in eine Einsperrung ins Zuchthaus umgewandelt wird.

Wirthshäuser (Verbot die) zu besuchen; Rückfall von Seite des Interdicirten. Letzter Satz des §. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1821, Samml. IX, S. 197.

Wucher. Obrigkeitliches Mandat vom 17. Juli 1586; item vom 12. Juni 1600.

Zweikämpfe (Widerhandlung gegen das Verbot in Betreff der). Obrigkeitliches Mandat vom 23. August 1649.

Kein Urtheil über ein peinliches und zuchtgerichtliches Geschäft soll gefällt werden, es sei denn die Procedur während einem oder mehreren Tagen, je nach ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung der Richter gestanden. Ebenfalls kann über diese Sachen kein Urtheil gefällt werden, ohne daß der Amtsprocurator in seinen Schlüssen gehört und der Beklagte aufgefordert worden, entweder sich persönlich zu vertheidigen oder sich einen Vertheidiger zu wählen, und die Vertheidigung angehört worden. Der Beklagte kann diesem Vortheile entsagen, jedoch soll in der Procedur davon ausdrückliche Meldung gethan werden.

Das Gericht ist gesetzmäßig versammelt, wenn in den Gerichten, die aus 9 Richtern bestehen, 7 Mitglieder, in den Gerichten, die aus 7 Richtern bestehen, 5, und in den Gerichten, die aus 5 Richtern bestehen, 4 gegenwärtig sind. Die Gerichtssitzungen sind sowohl in bürgerlichen, als polizeilichen und zuchtgerichtlichen Rechtsfällen öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gericht finden würde, daß, ohne Gefährdung der guten Sitten, das Publikum nicht zugelassen werden kann.

Der Staatsrath erwählt den Gerichtsschreiber; er kann ihn abberufen. Der Gerichtsschreiber, welcher die Gerichtsprotokolle

führt, contrasignirt alle Acten, welche von dem Präsidenten unterschrieben sind, unter dessen besonderer Aufsicht er auch steht. Die Bedienung des Gerichtes, des Präsidenten und der Commissionen wird durch einen Weibel versehen.

Vom Präsidenten des Bezirksgerichtes.

Der Präsident empfängt und eröffnet alle an das Bezirksgericht oder an die Commissionen, die er präsidirt, gerichteten Sendschreiben, Bitt- und andere Schriften. Er wacht besonders über die Handhabung der Ordnung und Anständigkeit während den Sitzungen. Er weist diejenigen zur Ordnung, die davon abweichen, er kann sogar den Saal räumen lassen, wenn diese Maßregel nothwendig wird. Er führt das Wort im Namen des Gerichtes. Er läßt, wenn es erforderlich ist, sowohl das Gericht, als die Commissionen, die er präsidirt, in außerordentlicher Sitzung zusammenberufen. In den vor dem Gericht anhängigen Rechtsstreiten gestattet er alle Ladungen und Notificationen; er setzt die Erscheinungstage an und gestattet oder verweigert die Tagsverschiebungen. Um in diesem letztern Falle sich für das Eine oder Andere zu bestimmen, zieht er die Vernunft und Billigkeit zu Rathe. Die Partei, welche rechtmäßige Gründe hätte, sich über eine Tagsverschiebung oder deren Verweigerung zu beschweren, kann sich an das Gericht wenden. Er gestattet den Richtern, welche es begehren, das Wort, so wie den Parteien und Advocaten, die vor Gericht erscheinen. Er faßt die Meinungen zusammen und beobachtet die durch das Gesetz bestimmten Regeln, um die Berathung zu leiten und die daherigen Fragen ins Mehr zu setzen. Er unterschreibt alle Acten und Ausfertigungen, welche von dem Bezirksgericht oder den von ihm präsidirten Commissionen ausgehen. Er übersendet sogleich mit der Procedur jedes Criminalurtheil an den Präsidenten des Appellationsgerichtes. Das Nämliche thut er in Betreff der zuchtgerichtlichen Urtheile, wenn entweder von dem Amtsprocurator oder von dem Beklagten appellirt worden ist. Ist nicht appellirt worden, so übersendet der Präsident das Urtheil sogleich dem Oberamtmann. Er hat die Aufsicht über die Büreaus des Gerichtes und der Commissionen, die er präsidirt; er wacht über die vorgeschriebene Ordnung, über die Genauigkeit der Ausfertigungen und die pünktliche Einschrei-

bung ins Protokoll. Er legt die Siegel an und hebt sie auf, wenn diese Maßnahme erforderlich und vom Gerichte anbefohlen worden ist. Er trifft alle Erhaltungsvorkehrungen, welche die Umstände dießfalls erfordern können. Er nimmt die Güterverzeichnisse und Beschlagnehmungen vor, wenn dazu der Fall eintritt oder der Befehl vom Gericht ertheilt worden ist. Die Kostenlisten werden, wo der Fall eintritt, der Ermäßigung des Präsidenten unterworfen, welcher, ohne Weiterziehung, darüber abspricht, wenn die Kostenliste den Betrag von 50 Franken nicht übersteigt, und bloß erstinstanzlich, wenn jener Betrag übertroffen wird. Er empfängt die Anzeigen von unehelichen Schwangerschaften, erwahrt die Geburt der außerehelichen Kinder, urtheilt in erster Instanz über Paternitätsfälle und spricht über die Zuerkennung der Kinder. Diese Verfügung betrifft den Bezirk Murten nicht. Wenn, im Fall eines Verbrechens oder Vergehens, die erforderlichen Mittheilungen von dem Oberamtmann ihm zugekommen, nimmt der Präsident sogleich, mit Beihülfe des Gerichtsschreibers, die Präliminar-Untersuchung vor. Der Amtsprocurator kann dieser Untersuchung beiwohnen, zu welchem Ende ihn der Präsident davon benachrichtigt. Sobald die Präliminar-Untersuchung beendigt ist, übergibt er dieselbe dem Oberamtmann, um dem Generalprocurator übermacht zu werden. Wenn ein Gefangener begehrt, unter Bürgschaftleistung in Freiheit gesetzt zu werden, so übersendet der Präsident dieses Begehren mit seinem Gutachten dem Staatsrath, wenn solches vor dem Anklage-Entscheid angebracht worden, und dem Appellationsgericht, wenn es nach der Anklage eingelangt ist. In Fällen von Abwesenheit, Krankheit oder einer andern Verhinderung wird der Präsident durch den ersten Richter in der Ernennungsordnung vertreten.

Von der Instructionscommission in Civilsachen.

Die Civil-Proceduren werden von einer Commission des Bezirksgerichtes instruirt. Diese Commission besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern, die unter den Richtern gewählt und durch das Gericht für eine Amtsführung von zwei Jahren ernannt werden. Die Beisitzer haben bei derselben berathschlagende Stimme. Sie spricht, ohne Weiterziehung, über alle Rechtsfälle, deren Gegenstand an Capital und Zinsen am Tage der Rechtseröffnung

den Werth von 50 Franken nicht übersteigt, und die weder auf die Ehre, noch auf ein ewiges Recht Bezug haben. Ferner sind die declinatorischen Fragen und diejenigen wegen Verwerfung der Richter ausgenommen. Kein Rechtsstreit darf vor die Instructionscommission gebracht werden, oder es sei die Vermittlung versucht und der Rechtseröffnungsschein vorgewiesen worden. Vor der Civil-Instructionscommission wird auf gleiche Weise verfahren, wie es das Gesetz vom 6. März 1847 über den Civilrechtsgang für den Oberamtmann und seine Beisitzer vorschreibt.

Von der Instructionscommission in peinlichen und zuchtgerichtlichen Sachen.

Eine Commission ist beauftragt, die peinlichen und zuchtgerichtlichen Proceduren zu instruiren. Diese Commission ist die gleiche, vor welcher die Civil-Proceduren instruirt werden. Der Amtsprocurator kann der Instruction beiwohnen. Die gleiche Befugniß ist allen Mitgliedern des Gerichtes eingeräumt. Der Gerichtsschreiber ist der Secretär der Instructionscommission. Die Commission betreibt die Instruction der peinlichen Proceduren bis zu dem Punkte, wo sie glaubt, daß sie geschlossen werden sollen,*) und übermacht sie alsdann dem Appellationsgerichte, um dessen fernere Weisungen oder Befehle zu gewärtigen. Wenn sie in wichtigen und schwierigen Fällen glaubt, beim Appellationsgericht um Weisungen nachsuchen zu müssen, so kann sie sich zu dem Ende

*) Das Gesetz vom 11. Jenner 1833, über das gerichtliche Verfahren in zuchtpolizeilichen Fällen, verordnet mit Bezug auf die Untersuchung: Der Gerichtspräsident, nachdem er dem Amtsprocurator von der Sache Kenntniß gegeben und mit ihm darüber Rücksprache genommen hat, legt dieselbe der Untersuchungscommission vor. Das Proceßverfahren soll an demselben Tage angehoben und beendigt werden, es sei denn, daß die Umstände den Schluß der Acten nicht zulassen. Zu diesem Ende wird der Beschuldigte verhört, der Ankläger und die Zeugen dafür und dawider werden vernommen, dem Beschuldigten entgegengestellt und die Procedur geschlossen. Wenn bei der Anhebung oder im Laufe der Untersuchung die Commission über die Frage getheilt ist, ob die Thatsache sich wirklich zu einem zuchtgerichtlichen Vergehen eigne, so soll die Untersuchung, mit allen Belegen, dem Generalprocurator übermacht werden, um dem Staatsrath unterzogen zu werden, damit dieser entscheiden könne, vor welchem Richter die Verfolgung Statt haben soll.

Das weitere Verfahren ist aus dem angeführten Gesetze zu entnehmen.

an diese Behörde wenden. Jedes Mal, wenn sie sich in Criminalsachen an das Appellationsgericht wendet, um Weisungen zu erhalten, soll sie dem Begehren ihr Gutachten beifügen, sei es über neue Verhandlungen für die Vollständigkeit der Procedur, sei es über den Schluß der Acten, wenn sie dieselben vollständig glaubte. In den zuchtgerichtlichen Sachen betreibt sie die Instruction bis zu ihrer endlichen Vervollständigung. Wenn die Instruction ihre endliche Vervollständigung erhalten, legt die Commission alle Verhandlungen und Actenstücke, die sich darauf beziehen, dem Gerichte vor.

Von den Geldstagscommissionen.

Das Gericht überträgt einer Commission die Ermächtigung, die Geldstage zu vollführen. Diese Commission spricht entscheidend über alle Gegenstände, deren Werth 100 Franken nicht übersteigt. Im Fall von streitigen Gegenständen, deren Werth jenen Betrag übersteigt, spricht sie in erster Instanz ab. Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Die Geldstage ohne Kosten und zu mindern Kosten werden durch den Präsidenten und den Gerichtsschreiber vollführt. Der Gerichtspräsident präsidirt diese Commission. Die zwei unter den Richtern gewählten Beisitzer werden vom Gericht ernannt. Der Gerichtsschreiber ist der Secretär der Geldstagscommission.

---

4. Die Friedensrichter.

In jedem Bezirk werden ein oder mehrere Friedensrichter bestellt. Ihre Zahl und die Begrenzung ihres Gerichtskreises sind durch das Gesetz bestimmt. Die Friedensrichter werden durch den Staatsrath ernannt, der sie auch abberufen kann; er wählt sie unter den im Gerichtskreise wohnenden Bürgern. Der Friedensrichter kann nicht zugleich Mitglied oder Gerichtsschreiber eines Bezirksgerichtes sein. Jeder Friedensrichter hat einen Suppleanten und einen Schreiber; er wird von einem Weibel bedient. Die Friedensrichter sind Vermittler in Civilstreitigkeiten. Keine Civilklage kann angehoben werden, ohne vorher dem Friedensrichter zur Vermittlung vorgebracht worden zu sein. Die Friedensrichter sprechen summarisch und ohne Weiterziehung über alle reine Civil-Streitfragen, deren Gegenstand den Werth von 25 Franken an Capital

und Zinsen nicht übersteigt, und die weder auf den bürgerlichen Stand der Personen, noch auf die Ehre, noch auf ein Grundstück, noch auf ewige Dienstbarkeiten oder Rechte Bezug haben. In Rücksicht der abgesönderten Lage der Landschaft Jaun und ihrer Entfernung von dem Hauptorte des Bezirkes, ist die Competenz des für diese Gegend eingesetzten Friedensrichters auf 50 Franken angesetzt. Wenn eine vor dem friedensrichterlichen Verhör *) abgemachte Streitigkeit, es sei durch Vermittlung oder durch Urtheil, eine Buße veranlaßt, die nach dem Gesetz nicht 8 Franken übersteigt, so kann der Friedensrichter solche verhängen; übersteigt sie diesen Belauf, so soll er den Fall dem Oberamtmann anzeigen. Die Friedensrichter sind gehalten, in ihren Urtheilen die Gründe ihres Entscheides anzugeben. Sie ertheilen die Bewilligungen für Schuldbetreibungen und befassen sich mit allen Verhandlungen, welche ihnen das Gesetz über diesen Gegenstand anweist. Sie gestatten alle Notificationen, die der Vorladung zur Vermittlung vorangehen, als: Verbote, Protestationen, Rechtsanerbieten und andere, so wie die Rogatorien, welcher auch der Richter sei, der das Gebot erlaubt hat. Sie können in den Verboten eine Buße verordnen, die nicht über 4 Franken steigen darf, wenn das Gesetz für den betreffenden Fall keine bestimmt hat. Sie ernennen und beeidigen die Schätzer, Werkkenner und Sachverständige, und lassen in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine andere Behörde insbesondere damit beauftragt, die Schatzungen und Kunstversuche vornehmen. Auf das Gesuch der betheiligten Partei erwahren sie durch Verbalisirung die Thatsachen, welche zu einer Klage um Schadenersatz Anlaß geben könnten. Im Fall von drohender Gefahr oder wachsendem Schaden können sie auch, auf das Gesuch der betheiligten Partei, provisorisch die nöthigen Maßnahmen anbefehlen, um die Gefahr zu vermindern oder den Schaden abzuhalten. Die Friedensrichter legen die Siegel an und heben sie auf; sie treffen die nach Umständen erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen in allen Fällen, wo es die Gesetze vorschreiben und nicht einen andern Beamten damit beauftragen, namentlich:

a) bei dem Absterben einer Person, deren rechtmäßige Erben,

*) Bei den Vorladungen, um ein Schuldbekenntniß anzubegehren, können zum Verhör der Friedensrichter keine geschwornen Procuratoren zugelassen werden.

oder einer von ihnen, entweder abwesend sind, ohne gehörig vertreten zu sein, oder minderjährig oder bevogtet sind;

b) im Fall von ledigen Erbschaften;

c) auf das Ansuchen der Gläubiger im Fall der Flucht eines Schuldners;

d) wenn der Beschlag einer streitigen Erbschaft oder anderer beweglichen Sachen angeordnet worden ist.

In allen Fällen, wo die Gesetze nicht einen andern Beamten ausdrücklich damit beauftragen, nehmen die Friedensrichter die Inventarien auf. Wenn es erforderlich ist, verordnen die Friedensrichter, auf das Begehren der Betheiligten und unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen, die Beschlagnehmung der beweglichen Sachen, Ernten, Früchte (Raub) und andere Gegenstände und sorgen für ihre Erhaltung. Sie empfangen die Hinterlagen, welche Schuldner oder andere Personen, die Bezahlungsanträge gemacht, zu bewerkstelligen im Fall sind. Wenn die zu hinterlegende Summe den Werth von 1000 Franken übersteigt, so geschieht die Hinterlage, zu mehrerer Sicherheit, zu Handen des Oberamtmanns des Bezirks. Der Tarif wird die zu entrichtenden Gebühren festsetzen, ohne daß darum eine Kostenvermehrung für die Parteien erwachsen kann. Sie nehmen die gefundenen Sachen in Empfang und sorgen für ihre Verwahrung und Erhaltung; sie besorgen hernach, was dießfalls durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch die Gewohnheit eingeführt ist. Die Friedensrichter halten ihre richterlichen Verhöre an einem bestimmten Orte, der dem Publikum angezeigt wird. Sie halten wöchentlich wenigstens eine gewöhnliche Audienz, deren Tag und Stunde bestimmt ist. In dringenden Fällen sollen sie außerordentliche Audienzen halten. Sie haben die Polizei ihrer Audienzen und können denjenigen, der sich in denselben auf eine strafbare Art aufführen würde, zu einer Buße, die nicht über 2 Franken steigen darf, oder zu höchstens 24stündiger Einsperrung verfällen. Auf die gleiche Weise können sie denjenigen bestrafen, der sich übrigens gegen sie in der Ausübung ihrer Verrichtungen verfehlen würde. In den Fällen von Nichterscheinen zur Vermittlung, welche durch das Gesetz vorhergesehen sind, verfällen sie zu einer Buße von 4 Franken. Die Suppleanten der Friedensrichter werden durch den Staatsrath ernannt. Sie vertreten die Friedensrichter in allen ihren Ver-

richtungen, wenn solche rechtmäßig verhindert werden, denselben obzuliegen, so wie auch in Fällen von Betheiligung, oder Verwandtschaft mit einem Betheiligten bis zum sechsten Grade der Blutsverwandtschaft und zum vierten der Schwägerschaft nach der Civilberechnung. Der Schreiber und Weibel der Friedensrichter werden von dem Staatsrath ernannt, der sie auch abberufen kann. Das Gesetz vom 13. Christmonat 1831 bestimmt die durch die Friedensrichter in ihren Amtsverrichtungen zu befolgenden Formen. Band XIV S. 118.

V. Die Waisenämter.

Jeder Bezirk hat ein Waisenamt oder mehrere. Ihre Anzahl, ihre Organisation und Verrichtungen, so wie der Ort ihrer Sitzungen, sind durch ein besonderes Gesetz vom 3. und 5. Christmonat 1831 bestimmt.*) Jedes Waisenamt besteht aus drei Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen, und aus einem Schreiber. Die Mitglieder der Waisenämter und ihre Schreiber werden durch den Staatsrath ernannt, der sie auch abberufen kann; die Schreiber müssen patentirte Notarien sein.

Befugnisse der Waisenämter.

Die Waisenämter beschäftigen sich:

a) Mit der Vormundtschaft der Minderjährigen, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, oder deren Interessen denjenigen der Personen, welche diese Gewalt ausüben, entgegengesetzt sind.

b) Mit der Interdiction der Volljährigen, welche ihr Vermögen verschwenden, derjenigen, welche mit Blöd- oder Wahnsinn behaftet sind, und derjenigen, die aus andern Gründen unfähig sind, ihr Vermögen zu verwalten; so wie mit der Bevogtung der mit Interdiction Behafteten.

*) Die Hauptorte, in welchen die Waisenämter ihre Sitzungen halten, sind folgende: Freiburg (französischer und deutscher Bezirk), Corbers, Zur-Flüe, Greyerz, Albeuve, Galmis, Boll, Thalbach, Castels, Attalens, Ruw, Remond, Favernach, Ueberstein, Stefis, Montenach, St. Albin, Murten, Lugnore.

c) Mit den Maßregeln zur Sicherheit des Vermögens der verheiratheten Weiber und ihrem gerichtlichen Beistand, wenn dieser Statt findet.

d) Mit der Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden.

e) Endlich mit allen ähnlichen Gegenständen, die ihnen durch besondere Verfügungen zugetheilt sind.

Sie befassen sich mit allen diesen Dingen in den vorgeschriebenen Formen und in den durch die Gesetze bestimmten Grenzen.

Die Titel und Gelder, die den Vögtlingen gehören, werden im Archiv des Waisenamtes hinterlegt. Das Nämliche geschieht mit den Titeln und Geldern der verheiratheten Weiber in Fällen, wo das Gesetz die Hinterlage befiehlt.

Jede Klage gegen ein Waisenamt, wegen Mißbrauch der Gewalt, soll an den Staatsrath gerichtet werden.

Das Waisenamt ist für alle Verluste und Schaden verantwortlich, die es durch seine Fehler oder seine Nachläßigkeit verursacht hätte. Die Streitigkeiten, welche diese Verantwortlichkeit veranlassen können, sollen durch den Oberamtmann, unter Regreß an das Appellationsgericht, entschieden werden.

VI. Die Schiedsgerichte.

Die Schiedsgerichte sind im Canton Freiburg besondern gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Das dießfällige Gesetz vom 13. December 1831 (Samml. der Gesetze. Bd. XIV, S. 137) bestimmt:

1) Die Form der Verkommnisse; 2) Widerrufung der Schiedsrichter und des Obmanns; 3) über die Sachen, die der Gegenstand eines Verkommnisses sein können oder nicht; 4) die Erlöschung des Verkommnisses; 5) die Verrichtungen des Schiedsgerichtes; 6) die Wirkungen des schiedsgerichtlichen Urtheils.

VII. Die Anwälte, Notare und Hypotheken-Aemter.

1. Die Advocaten.

Die Anzahl der Advocaten ist nicht beschränkt. Jedoch darf Niemand die Advocatur ausüben, ohne ein Patent von dem Staatsrathe erhalten zu haben. Wer sich um eine Advocatur bewerben will, muß das 25. Jahr zurückgelegt haben und zugleich im vollen Besitze seiner bürgerlichen Rechte sein. Jeder Bewerber hat eine Prüfung durch eine Commission zu bestehen, deren Zusammensetzung das Gesetz vom 9. Februar 1835 (Bd. XVI, S. 169) bestimmt. Das Advocatenpatent wird nur auf den Fall ertheilt, wenn der Bericht über das Ergebniß der Prüfung gänzlich befriedigend ist. (Das Patent kostet 100 Frkn.) Die Advocaten können ihre Partei vor den gerichtlichen Instanzen vertreten, dürfen sich hingegen mit der Einziehung von Geldern auf dem Betreibungswege nicht befassen, es sei denn für ihre eigene Rechnung.

---

2. Die geschwornen Procuratoren.

Außer den patentirten Advocaten sind durch ein Gesetz vom 2. December 1831 und einen Beschluß vom 5. Herbstmonat 1832 (Bd. XIV, S. 84, und Bd. XV, S. 80) besondere geschworne Procuratoren (Procureurs jurés) aufgestellt. Die geschwornen Procuratoren erhalten ein besonderes Patent, ohne welches Niemand diesen Beruf ausüben darf. Dieses Patent wird von dem Staatsrath, auf den Bericht des Justizrathes und in Folge einer durch die Bewerber bestandenen Prüfung, auf sechs Jahre ertheilt, kann aber nach Ablauf dieser Zeit von dem Staatsrathe erneuert werden. (Das Patent kostet 32 Frkn.; für die Erneuerung wird nichts bezahlt). Jeder Bezirk soll wenigstens einen geschwornen Procurator haben; diese Zahl kann jedoch das nachstehende Verhältniß nie überschreiten:

a) drei für die Bezirke, deren Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt;

b) zwei in denjenigen, deren Bevölkerung sich auf 5000 bis 10,000 Seelen beläuft;

c) einen Einzigen in den Bezirken, deren Bevölkerung nicht 5000 Seelen beträgt.

Die Procuratoren müssen Cantonsbürger, wenigstens 25 Jahre alt und in dem Bezirke angesessen sein, in welchem sie diesen Beruf ausüben wollen. Zur Sicherheit ihrer Committenten müssen sie eine Bürgschaft von 3000 Franken stellen oder eine gleiche Summe in Geld oder guten Schuldbriefen hinterlegen.

Die Verrichtungen eines geschwornen Procurators sind unverträglich: a) mit denjenigen eines Advocaten; b) mit denjenigen eines Richters oder Gerichtsschreibers; c) mit dem Dienste eines Weibels.

Verrichtungen, Pflichten und Verantwortlichkeit der geschwornen Procuratoren.

Die Verrichtungen eines geschwornen Procurators bestehen darin, Schuldbetreibungen zum Behufe der Bezahlung zu leiten, alle Vorkehrungen und Verrichtungen vorzunehmen, die diese Betreibung erfordern, und die Gläubiger vor dem Richter in allen Fällen zu vertreten, wo die Dazwischenkunft dieses Letztern nöthig ist. Diesem zufolge sind die Procuratoren verpflichtet, alle Betreibungen und Geschäfte zu übernehmen, die sich auf ihre Verrichtungen beziehen, und dieselben nach Vorschrift des Gesetzes mit Eifer und Treue zu besorgen. Die Procuratoren sind zu einer regelmäßigen Buchhaltung verbunden, wozu ihnen die Formeln von dem Justizrath gegeben werden sollen. Sie stellen ihren Committenten einen Empfangschein der Titel und Papiere aus, die sie empfangen haben. Dieser Empfangschein muß genau mit der Einschreibung übereinstimmen, die in dem dazu bestimmten Buche gemacht wird, und die Nummer und die Seitenzahl des Buches enthalten. Der Procurator, wenn er den Titel seiner Committenten in Händen hat, kann alle erforderlichen Schuldbetreibungen zum Behufe der Bezahlung vornehmen. Wenn jedoch in Folge einer Widersetzung (Opposition) die Sache streitig wird, so kann der Procurator nur in dem Falle weiter verfahren, wenn er seinen Committenten davon benachrichtigt und von ihm einen besondern Auftrag erhalten haben wird. Falls es um eine Leibschaft (capiatis) zu thun wäre, so kann der Procurator nie auf

deren Gestattung antragen, ohne dazu eine besondere und schriftliche Ermächtigung von seinem Committenten erhalten zu haben. Wenn die Betreibung einmal angefangen ist, so darf der Procurator, ohne Ermächtigung seines Committenten, dem Schuldner keinen Aufschub gestatten. Jeder Procurator, der von dem Schuldner überwiesen würde, sei es um einen Aufschub, oder eine andere, dem Gläubiger nachtheilige Vergünstigung zu gestatten, irgend etwas empfangen zu haben, soll sogleich abgesetzt werden. Die geschwornen Procuratoren haften, zu gänzlicher Entladung der Gläubiger, für die Kosten der Betreibungen, die sie durch ihre Schuld hätten verfallen lassen. Sie sind überhaupt ihren Committenten für alle, durch Uebertretung der Gesetze, so wie für die durch ihre Schuld oder Nachläßigkeit in Ausübung ihres Berufes verursachten Kosten, Schaden und Interessen verantwortlich, insofern die Klage binnen drei Monaten, vom Tage an zu rechnen, da der Committent seinen Titel aus den Händen des Procurators zurückgenommen, angebracht wird. Die Procuratoren sind verpflichtet, während der Betreibung eines Geschäftes ihren Committenten Rechenschaft darüber abzulegen, und ihnen die anvertrauten Titel, so oft sie es fordern, vorzuweisen. Wenn während dem Laufe einer Betreibung der Schuldner die Wohlthat des Güterverzeichnisses erhält oder Geldstag macht, so liegt im einen und andern Falle dem Procurator ob, die nöthigen Einschreibungen zu besorgen und den ihm anvertrauten Interessen alle mögliche Sorge zu widmen. Nach beendigter Betreibung oder wenn der Schuldner bezahlt hat, soll der Procurator davon seinen Committenten binnen der Frist von 14 Tagen benachrichtigen, und ihm die bezogenen Titel oder Gelder, mit Abzug des Belaufs seiner Rechnung, antragen; sollte er durch seine Schuld im Rückstande sein, so kann er angehalten werden, seinem Commitenten die Zinsen davon zu zahlen. Seinerseits soll der Committent bei Empfang der ihm eingehändigten Titel und Gelder dem Procurator seine Gebühren entrichten, jedoch mit Vorbehalt der Moderation derselben von Seiten der Richter, unter welchen die Betreibung Statt gefunden, wenn man darüber nicht einig wäre, und ihm gebührende Quittung ertheilen. Wenn die Rechnung bestritten wird, so kann der Procurator, bis zur definitiven Berichtigung derselben, die in seinen Händen liegenden Gelder bis auf den Be-

lauf der in der Rechnung angegebenen Summe behalten. Einem Gläubiger, der die Betreibung einer Schuld einem geschwornen Procurator übergibt, gebührt kein Taggeld noch Reisekosten, er sei denn verbunden, persönlich vor dem Richter wegen irgend eines streitigen Gegenstandes der Betreibung zu erscheinen. Die Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem geschwornen Procurator geschieht gewöhnlich durch die Post. Wer sich dieses Weges bedient, soll für seine Gewährschaft sich einen Empfangschein ausstellen lassen. Es ist den Procuratoren untersagt, einen Titel, den sie empfangen hätten, um dessen Eincassirung zu besorgen, an sich zu bringen, unter Strafe der Einstellung und der Absetzung. Jeder geschworne Procurator, der überwiesen wäre, den seine Gebühren bestimmenden Tarif überschritten zu haben, soll zuerst an seine Pflicht gemahnt und im Rückfalle mit Einstellung oder Entsetzung bestraft werden. Die Einstellung oder Entsetzung kann ebenfalls gegen jeden Procurator verhängt werden, der über die Titel oder die Gelder wider den Willen oder ohne Vorwissen des Gläubigers verfügt hätte. Die Suspension oder Entsetzung findet, den schärfern Strafen unbeschadet, Statt, die sich ein Procurator durch Mißbrauch des Zutrauens und irgend eine sträfliche Begünstigung der Gegenpartei zugezogen hätte. Obschon die geschwornen Procuratoren eingeführt sind, um die Zahlungsbetreibungen zu leiten, so steht es doch jedem Gläubiger frei, dieses selbst zu thun, oder durch einen Andern thun zu lassen; allein in diesem Falle soll dem Gläubiger oder diesem Andern für Schreibereien, Tagfahrten und Erscheinungen nur die Hälfte der Gebühr zuerkannt werden, welche dem geschwornen Procurator zugekommen wäre. In allen Civilhändeln, die nicht auf Betreibungen Bezug haben, steht es dem Procurator frei, vor jedem Richter zu erscheinen, um Jemanden zu vertreten. Wenn aber der Committent in dem Gerichtskreise wohnt, wo die Sache verhandelt wird, so kann er in keinem Falle einen geschwornen Procurator beauftragen, für ihn in der Audienz des Friedensrichters zu erscheinen. Die geschwornen Procuratoren dürfen den Parteien nicht vor Gericht beistehen, und ihre Schriften, wenn sie dergleichen verfassen, können der Gegenpartei nicht in der Kostenliste angerechnet werden. In den Civilhändeln, die sich nicht auf Betreibungen beziehen, können die Procuratoren bloß als Bevoll-

mächtigte verfahren, und haben allein auf die Entschädigung Anspruch, die ihren Committenten gebührt. Es steht einem Gläubiger frei, die Betreibung eines Geschäftes jedem geschwornen Procurator, ohne Unterschied, anzuvertrauen; falls aber dieser nicht im Amtsbezirke des Schuldners angesessen wäre, so soll er wegen der Entfernung nicht mehr Gebühren oder Reisekosten fordern können, als wenn er im Amtsbezirke selbst wohnhaft wäre. Wenn jedoch geschehen sollte, daß der oder die Procuratoren des Amtsbezirkes, in welchem ein Schuldner angesessen ist, wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder Betheiligung eine Betreibung nicht besorgen könnten, so können sie in diesem Fall durch den nächsten Procurator vertreten werden, der sodann eine, der Entfernung, in welcher er sich befindet, angemessene erhöhte Entschädigung beziehen wird. Wenn es der Procurator verlangt, so hat ihm der Committent für jede Verrichtung der Betreibung, die man ihm übertragen will, das nöthige Geld vorzuschießen. Wenn der Committent die dem Procurator ertheilte Vollmacht widerruft und die ihm anvertrauten Schriften zurücknimmt, so soll er ihm sogleich seine Kosten und Auslagen bezahlen. Die geschwornen Procuratoren stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberamtmänner und des Justizrathes.

3. Die Notare.

Diese sind befugt, alle Arten Verträge abzufassen, jedoch müssen solche, in welchen Hypothek bestellt wird, in das von dem Hypothekenbeamten zu führende Register, nach der im §. 76 des Gesetzes über das Hypothekenwesen bezeichneten Form, eingetragen werden. Weitere Befugnisse und Pflichten der Notare bestimmt das Gesetz.

4. Die Hypothekenämter (Controleurs der Hypotheken).

In jedem Bezirke des Cantons ist ein Hypothekenamt errichtet. Der Staatsrath ernennt die Hypothekarbeamten, die mit der Haltung der durch das Gesetz über das Hypothekenwesen vom 28. Juni 1832 vorgeschriebenen Register und Bücher beauftragt sind. In die Hypothekenregister sollen diejenigen Contracte eingetragen werden, in welchen eine Hypothek bestellt wird, nämlich folgende: 1) Weiber-

gutsversicherungen; 2) Reversbriefe; 3) Erbkaufsbriefe; 4) die Pfrundbriefe; 5) die Gültbriefe; 6) die Leibrentencontracte; 7) die Schadlosbriefe; 8) die Schuldtitel für Forderungen, für welche das Gesetz selbst die Hypothek auf bestimmte Immobilien zusichert; 9) die Verschreibungen vergünstigter Hypotheken; 10) diejenigen Acten, in welchen das Gesetz früher oder später die Bestellung einer Hyphothek gestatten könnte. Das vorbeschriebene Gesetz enthält die weitern Befugnisse und Pflichten der Hypothekenämter, besonders aber die auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Bestimmungen.

VIII. Organisation der Gemeinden.

(Gesetz vom 20. Christmonat 1831.)

Die Bezirke sind in Gemeinden eingetheilt. Jede Gemeinde hat einen Ammann, einen Gemeindrath und Gemeindsversammlungen.

Von den Ammännern (syndics).

Der Ammann ist zugleich der Beamte der Regierung und der Gemeinde, in welcher er auch der Unterbeamte des Oberamtmanns ist. Die Ammänner werden von dem Staatsrath erwählt; sie wachen über die Verordnungen der Gesetze und Verordnungen der Regierung, berufen und präsidiren den Gemeindrath und die Gemeindsversammlungen, auch unterschreiben sie alle Acten, die von ihnen ausgehen. Der Ammann jeder Gemeinde spricht, ohne Weitersziehung, über die Uebertretungen der allgemeinen Polizeigesetze, deren Buße nicht 4 Franken übersteigt und deren Erkennung durch das Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist. Er hält darüber ein Protokoll und übermacht die daherige Liste dem Bezirkseinzieher, der die Entrichtung betreiben soll. Die hauptsächlichsten, der allgemeinen Verwaltungspolizei angehörenden Fälle, bezeichnet das Gesetz vom 16. Juni 1834. Bd. XV, S. 66, 67, 68, 69 u. 84. Der Ammann stellt die Heirathsbewilligungen, die Aufenthaltsbewilligungen und andere Acten dieser Art aus. In dringenden Fällen, wo ein Verbrechen mit solchen Umständen begangen worden, daß der Oberamtmann zu spät einschreiten könnte, setzt der

Ammann darüber ein Verbal auf, und ergreift auf der Stelle alle dazu geeigneten Maßregeln, um den Urheber zu entdecken und anzuhalten. Der Ammann wird auf sechs Jahre erwählt, ist aber nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar; er kann von dem Staatsrathe abberufen werden. In Behinderungsfällen ist das erste Mitglied des Gemeindrathes in der Ordnung der Ernennung, und der Gemeindsseckelmeister, in Ermanglung eines dieser Mitglieder, Stellvertreter des Ammanns.

Von den Gemeindräthen.

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindräthe ist nach dem Verhältniß der Bevölkerung jeder Gemeinde festgesetzt und nach dem Gesetz (Bd. XIV, S. 156) von zwei bis auf 12 Mitglieder bestimmt, in welcher Zahl der Ammann nicht inbegriffen ist. Das Maximum kann von dem Staatsrathe erforderlichen Falls und auf Ansuchen der Gemeindsversammlung auf 18 Mitglieder bestimmt werden. Die Mitglieder der Gemeindräthe werden auf sechs Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar. Sie werden alle zwei Jahre drittelweise erneuert. Der Gemeindrath erläßt, nach dem Geiste und Inhalt der allgemeinen Gesetze, die für die Gegenstände der Localpolizei nothwendigen Verordnungen; er wacht über den öffentlichen Unterricht, gemäß den Weisungen der obern Behörden; er hat demnach die untergeordnete Aufsicht über alle Schulen der Gemeinde. In den Gemeinden, welche für sich selbst eine Pfarrei ausmachen, verwaltet der Gemeindrath die Kirchen- und Schulgüter. In den Pfarreien dagegen, die durch Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildet werden, richtet sich die Verwaltung nach den bestehenden Statuten oder Gebräuchen. Die Pfarreiversammlung kann fünf oder sieben Verwalter für die Aufsicht ihrer Pfarreiangelegenheiten ernennen, d. h. für die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armengutes und anderer frommen Stiftungen, mit einem Wort: für Alles, was ihre gemeinen Angelegenheiten anbetrifft. Diese Verwalter ernennen ihren Präsidenten und ihren Schreiber. Der Gemeindrath besorgt die Einnahme und Ausgabe, die Verwaltung und Vertheilung des Armengutes, so wie die Steuern und Auflagen, welche für die Armen erhoben werden könnten. Der Gemeindrath bildet mit dem Pfarrer des

Ortes das Sittengericht und wacht über Handhabung des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Sicherheit. Er ladet alle Personen vor sich, deren Betragen ein Gegenstand des Aergernisses ist, macht ihnen die erforderlichen Mahnungen und Vorwürfe und kann ihnen sogar die Strafe einer 24stündigen Verhaftung oder eine Buße von 4 Franken auflegen. Die allgemeine Versammlung der Bürger einer Gemeinde kann ihrem Gemeindrathe die Verwaltung ihrer Güter übertragen, in welchem Falle letzterer die durch das Gesetz (S. 163) bezeichneten Regeln zu beobachten hat. Dem Staatsrathe ist die Befugniß vorbehalten, von Amtswegen die Verwaltung eines Gemeindgutes dem Gemeindrathe anzuvertrauen, wenn er die Nothwendigkeit davon einsehen wird. Die Gemeindsräthe der Städte Freiburg, Greyers, Boll, Remond, Stäfis, Murten, Castels und Ruw sind nothwendigerweise mit der Verwaltung der Gemeindsgüter besagter Orte beauftragt, so wie der Gemeindrath von Freiburg insbesondere mit der Waisenverwaltung dieser Stadt und ihres Bürgerzirkels. Der Schreiber des Gemeindrathes, welcher von demselben auf sechs Jahre gewählt wird, nach Verfluß derselben aber wieder wählbar ist, führt seine Protokolle und ist gleichzeitig Audienzsecretär des Ammanns, Secretär des Gemeindrathes und der Gemeindsversammlung. Er protokollirt die Rechnungen des Gemeindrathes oder des Seckelmeisters, wenn solche von der Gemeindsversammlung genehmigt worden sind. Ein Weibel versieht bei allen Sitzungen des Gemeindrathes den Dienst und vollzieht alle Befehle, welche er ihm ertheilt. Er ist ferner unter den Befehlen des Ammanns und soll ihn in der Ausübung seiner Verrichtungen bedienen. Das Gesetz (S. 168) bestimmt die Befugnisse und Pflichten der Gemeindsversammlungen.

Vom Gemeindsseckelmeister.

In den Gemeinden, in welchen die Güter durch die gesammte Gemeinde verwaltet werden, wird der Seckelmeister auf sechs Jahre durch die Gemeindsversammlung, in geheimer Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit, ernannt. Er ist wieder wählbar und kann jederzeit durch die Gemeinde abberufen werden. Der Seckelmeister ist hauptsächlich mit der Einnahme und Ausgabe beauftragt

und führt zu diesem Ende zwei verschiedene Rechnungsbücher. Er muß der Gemeinde einen genügenden Bürgen stellen. Er führt, in Abwesenheit des Ammanns und der Mitglieder des Gemeindrathes, den Vorsitz über die Gemeindsversammlung.

Nachtrag.

Der Bezirk Murten hat hinsichtlich der Bestrafung von Vergehen besondere Competenzen. In diesem Bezirke werden die beim Anlaß einer zu schließenden Ehe oder zum Nachtheil einer geschlossenen Ehe begangenen Fehler und Vergehen, die verschiedenen Arten Verführungen, der Ehebruch, die Blutschande, der außereheliche Beischlaf, die Schwelgerei, die Trunkenheit, verschiedene andere Ausschweifungen und Vergehen gegen die Sitten, die Nichtbeobachtung der Feierung der Sonn- und Festtage, die abergläubigen Handlungen durch die Chorgerichte geahndet. Die Fehler und Vergehen, deren Strafe 7 Frkn. 5 Btz. (10 Bernerpfund) oder drei Gefangenschaftstage nicht übersteigt, liegen in der endlichen Competenz der Chorgerichte; die andern gröbern Vergehen werden von dem Kirchenrath, unter Recurs an das Appellationsgericht, geahndet. Wenn diese Vergehen die Merkmale eines Verbrechens an sich tragen, so werden sie vor den gewöhnlichen Criminalgerichten anhängig gemacht. Die Chorgerichtssatzung von 1758, für die gemeinen Aemter, und, wo diese nicht hinreicht, die bernerische Ehegerichtssatzung von 1787 und die darauf bezüglichen neuen Gesetze des Cantons Freiburg, sind in solchen Fällen anwendbar.

Die Aufzählung gewisser Vergehen, welche im Bezirk Murten, in Gemäßheit besonderer Bestimmungen, zu bestrafen sind und in der Competenz des Oberamtmanns und des Ammanns, so wie des Zuchtgerichtes liegen, bezeichnet das Gesetz über Polizeivergehen und Fiscalübertretungen vom 16. Juni 1834 (Bd. XVI, S. 84—86).

IX. Geistlichkeit.

1) Der Bischof von Lausanne.
2) Der General-Vicar und Official.
3) Der bischöfliche Rath: 8 geistliche Mitglieder, 1 Secretär, 1 Pedell.
4) Stift zu St. Niclaus: Probst und Stiftsgeistliche.
5) Stift zur lieben Frau: Der General-Vicar und 4 Geistliche.
6) Jesuiten-Collegium zu St. Michael: 1 Provincial, 1 Rector, 1 Rectoral-Gehülfe, 1 Verwalter der Ordensgüter.
7) Die Professoren am Athenäum und an dem Gymnasium.
8) Das Carls-Seminar: 1 Superior, 1 Dierector, 1 Hausmeister.

Die Decanate, Pfarrer und Caplane der Gemeinden.

1) Decanat Stäfis.
2) Decanat Greyers.
3) Decanat Remond.
4) Decanat Boll.
5) Decanat des deutschen Bezirkes.

Canton Solothurn.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Cantonsrath.

Die Stellvertreter des Volkes, aus 105 Mitgliedern bestehend, bilden den gesetzgebenden Rath, der sich „Präsident und Cantonsrath von Solothurn“ nennt.*) Der Cantonsrath versammelt sich ordentlicher Weise drei Mal des Jahres. Er wird durch seinen Präsidenten zusammen berufen:

1) Zu den ordentlichen Sitzungen.

2) Zu den außerordentlichen und zwar

*) Von den Mitgliedern des Cantonsrathes werden 55 unmittelbar durch die Cantonsbürger in Kreiswahlen, 41 mittelbar durch Wahlmänner in Collegienwahlen und 9 vom Cantonsrathe selbst gewählt. Zum Behufe der Kreis- und Collegienwahlen ist der Canton in zehn Kreise eingetheilt und es fallen im Verhältnisse der Bevölkerung, nach der amtlichen Zählung von 1837, auf jeden Kreis folgende Wahlen:

Solothurn	4	unmittelbare,	3	mittelbare	Wahlen.
Lebern	6	=	5	=	=
Bucheggberg . . .	5	=	4	=	=
Kriegstetten . . .	6	=	5	=	=
Balsthal-Thal . .	5	=	4	=	=
Balsthal-Gau . .	5	=	3	=	=
Olten	8	=	6	=	=
Gösgen	6	=	4	=	=
Dorneck	5	=	3	=	=
Thierstein	5	=	4	=	=

Alle Wahlen sind frei aus den stimmfähigen Bürgern des Cantons, mit Ausnahme, daß jedes Wahlcollegium ein Mitglied ernennen soll, das nicht Bürger seines Kreises ist. Zur Bildung der Wahlkollegien wählt jede Gemeinde auf 50 Einwohner, nach der je bestehenden amtlichen Zählung, einen Wahlmann. Jeder stimmfähige Cantonsbürger kann in seiner Gemeinde als Wahlmann ernannt werden. Alle 5 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes aus, und finden neue Wahlen Statt.

a) wenn 35 Mitglieder des Cantonsrathes es verlangen, innerhalb 10 Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem das Begehren eingereicht worden ist.

b) Auf Verlangen des Regierungsrathes, in der von diesem bezeichneten Frist.

c) Wenn es der Präsident des Cantonsrathes von sich aus für nothwendig erachtet.

Der Cantonsrath hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung. Er erläßt, verwirft, verändert, oder weist zurück die ihm vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Gesetze. Er kann den Regierungsrath zu Einreichung eines Vorschlages zu einem Gesetze oder Beschlusse in einer bestimmten Zeit auffordern, und wenn inner derselben keiner erfolgt, durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Commission sich einen solchen einreichen lassen. Er erläßt das Reglement des Regierungsrathes und der Wahlbehörden; er beschließt die allgemeinen Steuern und Abgaben; er bewilligt die Veräußerung von Staatsgütern, sowie auch den Ankauf von Liegenschaften, welche die Summe von 5000 Frkn. übersteigt; er bestimmt auf den Vorschlag des Regierungsrathes den Vorschlag der jährlichen Staatseinkünfte und Ausgaben; er prüft und genehmigt alljährlich die ihm vom Regierungsrathe über die Verwaltung des Staatsvermögens abgelegte Rechnung; er läßt sich von dem Regierungsrathe über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie über alle Zweige der Staatsverwaltung alljährlich Rechnung ablegen; er ertheilt die Instructionen auf die Tagsatzung, ernennt die Abgeordneten an dieselbe und läßt sich von ihnen Bericht erstatten; er entscheidet auch über die Frage, ob eine Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt werden solle. Verträge mit andern Staaten können vom Regierungsrathe nur mit Vollmacht des Cantonsrathes abgeschlossen werden. Der Cantonsrath ertheilt das Cantonsbürgerrecht. Geistliche und andere fremde Corporationen können nur mit Bewilligung des Cantonsrathes Aufnahme und Niederlassung im Canton erhalten. Der Cantonsrath hat das Begnadigungsrecht; er kann es auch einer von ihm zu bezeichnenden Behörde, zum Theil oder ganz übertragen. Ein Staatsschreiber wird von dem Cantonsrathe auf 3 Jahre gewählt.

Commissionen des Cantonsrathes.

1) Petitions = Commission.
2) Rechnungs = Revisions = Commission.
3) Prüfungs = Commission des jährlichen Berichtes über die Rechtspflege.
4) Prüfungs = Commission für die Candidaten der Amtsgerichts-präsidentenstelle.
5) Commission zur Prüfung des neuen Civilgesetzbuches.

B. Vollziehende Gewalt.

Regierungsrath.

Die vollziehende Gewalt wird durch einen Regierungsrath ausgeübt. Unter ihm stehen die Oberamtmänner. Der Regierungsrath besteht aus 9 Mitgliedern und nennt sich: „Landammann und Regierungsrath des Cantons Solothurn.“ Die Mitglieder des Regierungsrathes werden von dem Cantonsrathe frei aus allen im Cantone wohnenden Cantonsbürgern auf zehn Jahre gewählt. Alle fünf Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Der Landammann ist Präsident des Regierungsrathes; er wird vom Cantonsrathe aus der Mitte des Regierungsrathes für ein Jahr, je für die Amtsdauer vom 1. Jenner bis Ende Christmonats, gewählt. Bis nach Verfluß eines Jahres ist er nicht wieder wählbar. Wird die Landammannsstelle in der Zwischenzeit erledigt, so geht die Amtsdauer des neu Gewählten nur bis Ende des Jahres; er ist jedoch für das folgende Jahr wieder wählbar. Die Wiederbesetzung einer Stelle im Regierungsrathe geschieht in der ersten Versammlung des Cantonsrathes. Jedes neu erwählte Mitglied des Regierungsrathes tritt, in Hinsicht des Austrittes, an die Stelle seines Vorgängers. Beim Austritte des Landammannes, als Mitglied des Regierungsrathes, ist die Landammannsstelle erledigt, und es wird zuerst zur Ergänzung der Regierungsrathsstelle, und erst dann zur Wahl eines Landammannes geschritten. Der Regierungsrath schlägt entweder von sich aus, oder aus Auftrag des Cantonsrathes Gesetze und Beschlüsse vor. Der Regierungsrath sorgt für

die Vollziehung der Gesetze, und erläßt die zu diesem Behufe, so wie die zur Handhabung der Polizei und zum Behufe der übrigen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch bestehenden Gesetzen nicht zuwider laufen dürfen. Der Regierungsrath verfügt über das Militär, zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe. Er entwirft die Instructionen auf die Tagsatzung. Er legt alljährlich dem Cantonsrathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab. Er legt dem Cantonsrathe jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, und die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens vom letzten Rechnungsjahre vor. Er hat das Recht, Liegenschaften anzukaufen, wenn sie die Summe von 5,000 Frkn. nicht übersteigen; in dringenden Fällen darf er mit sieben Stimmen diesen Betrag auch überschreiten. Er vergibt alle Stellen, welche nicht ausdrücklich dem Cantonsrathe vorbehalten, oder durch das Gesetz der Wahlbehörde übergeben werden. Diese Wahlbehörde besteht aus dem Regierungsrathe und aus zwölf, aus der Mitte des Cantonsrathes, für den Zeitraum eines Jahres, zu ernennenden Zuzügern. Zur Vornahme einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 17 Mitgliedern der Wahlbehörde erforderlich. Aus jedem Kreise soll aus der Zahl der Cantonsräthe, welche von ihm in den Kreis- und Collegienwahlen ernannt werden, wenigstens ein Zuzüger genommen werden. Kein, von der Wahlbehörde gewählter Beamteter darf zugleich Zuzüger sein. Weder der Regierungsrath, noch die aufgestellte Wahlbehörde, darf zu gleicher Zeit enthalten: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffen, Großoheim und Kleinneffen, Geschwisterkinder, wirklichen Schwiegervater und Tochtermann, dann wirkliche Schwäger. Der Landammann und der Staatsschreiber dürfen sich gegenüber nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder sein. Ein Mitglied des Regierungsrathes, das nicht Mitglied des Cantonsrathes ist, kann vom Regierungsrathe als dessen Berichterstatter im Cantonsrathe ernannt werden. Für jedes Oberamt besteht ein Oberamtmann, der vom Cantonsrathe auf fünf Jahre gewählt wird; nach der ersten Amtsdauer ist er für das gleiche Oberamt wieder wählbar, nach der zweiten aber kann er für dasselbe während fünf Jahren nicht wieder gewählt werden.

Suppleanten der Wahlbehörde: 5 Cantonsräthe.

Suppleanten des Regierungsrathes: Der Staatsschreiber und die Oberamtmänner.

Staatskanzlei: 1 Staatsschreiber, 1 Rathsschreiber, 1 Registrator, 2 Kanzlei-Secretäre, 1 Rathsweibel und 4 Standesweibel.

Departemente des Regierungsrathes.

Im Canton Solothurn ist das Departementalsystem eingeführt, so daß jedem Mitgliede des Kleinen Rathes alle Geschäfte für das ihm übertragene Departement obliegen. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist hinwieder bei einem ihm nicht obliegenden Departement Stellvertreter. Den Departementen ist das nöthige Schreiberpersonal zugetheilt, nämlich: 3 Departementssecretäre, 1 Secretär des Staatsrechnungs-Departements, 2 Secretäre des Militär- und Polizei-Departements.

Die Departemente sind nachfolgende:

1) Finanz-Departement;
2) Staatsrechnungs-Departement;
3) Departement des Innern;
4) Departement der Staatsbauten;
5) Forst-Departement;
6) Departement der Gemeindsangelegenheiten;
7) Erziehungs-Departement;
8) Justiz-Departement;
9) Militär- und Polizei-Departement;
10) Sanitäts-Departement;

Untergeordnete Beamten und Verwaltungsstellen.

Der Gesetzesredactor.

Staatscassa-Verwaltung: 1 Staatscassa-Verwalter, 1 Stellvertreter.

Verwaltung des Cantons-Armenfondes, des Diöcesanfondes und des Pfrundhauses zu Klausen: 1 Verwalter.

Zwei Inspectoren und ein Director des Kaufhauses zu Solothurn.

Die Grenz- und Unter-Grenzinspectoren.

Der Verwalter der Salz- und Getränkscassa.

Die Salzfactoren zu Solothurn, Balsthal, Olten, Dorneck, Büßerach; unter ihnen stehen sämmtliche Salzauswäger.

Die Postdirection: 1 Postdirector, 2 Secretäre; unter ihr stehen die sämmtlichen Cantonal-Postbüreaux.

Stifts-Verwaltungs-Commission: 1 Präsident, 2 Mitglieder, 1 Stiftsverwalter.

Der Verwalter und die Einnehmer der Cantonal-Ersparnißcassa.

Die Brand-Assecuranz-Commission.

Die Schatzmeister, bei Schatzungen zur Aufnahme in die Feuerassecuranz.

Die Schatzmänner und Stellvertreter bei Brandschaden: In den sämmtlichen Oberamts-Bezirken.*)

Baudirection: 1 Baudirector in Solothurn.

Bauaufsicht: In jedem der vier Baubezirke ein Bauaufsichter; die Wegmacher.

Bezirksförster: In jedem der vier Forstbezirke ein Bezirksförster.

Beeidigte Feldmesser: Deren gegenwärtig zehn sind.

Die Bezirks-Schulinspectoren der sämmtlichen Bezirke.

Die Schul-Bezirks-Commissionen der nachfolgenden Schulbezirke: Schulbezirk Lebern; Bucheggberg; Kriegstetten; Balsthal-Thal; Balsthal-Gäu; Olten; Gösgen; Dorneck; Thierstein.

Prüfungs-Commission für angehende Geistliche: 5 Mitglieder.

Prüfungs-Commission für Geistliche zu Befähigung auf Pfründen: 5 Mitglieder.

Der Regierungscommissär.

Die Professoren und Lehrer an der höhern Lehranstalt.

Der Oberlehrer der Schullehrer des Cantons.

*) Der Canton ist in fünf Oberämter eingetheilt; dieselben sind: 1) Solothurn und Lebern; 2) Bucheggberg und Kriegstetten; 3) Balsthal; 4) Olten und Gösgen; 5) Dorneck und Thierstein.

Die sämmtlichen Lehrer der Secundar- und Elementarschulen.

Der Militärinspector.

Der Cantons-Kriegscommissär.

Die Bezirkscommandanten: In jedem der vier Militärbezirke ein Commandant.

Zeughausverwaltung: 1 Zeughausverwalter, 1 Zeugwart.

Casernenaufsicht: 1 Casernenaufsichter.

Polizeidirection: 1 Polizeidirector, 1 Arbeitshausmeister, 1 Kerkermeister.

Ficht- und Gewichtinspection: Fichtmeister und Bestäter der vier innern Amteien. Die Bestäter für die Amteien: Balsthal; Olten und Gösgen; Dorneck und Thierstein.

Sanitätscollegium: 4 Mitglieder.

Medicinalinspection: 1 Medicinalinspector.

Der Hebammenlehrer.

Bezirksärzte:

Für das Oberamt	Solothurn und Lebern	1	Bez.Arzt.
» » »	Bucheggberg und Kriegstetten	1	»
» » »	Balsthal	1	»
» » »	Olten und Gösgen . . .	1	»
Für die Amtei	Dorneck	1	»
» » »	Thierstein	1	»

Bezirks-Thierärzte: Für jedes Oberamt einen Bezirks-Thierarzt.

Sanitäts-Prüfungs-Commission: 4 Mitglieder.

Zuzüger zu dieser Commission: Sechs.

Die Oberamtmänner und Amtsstatthalter.

Für jedes Oberamt besteht ein Oberamtmann, der vom Cantonsrathe auf fünf Jahre gewählt wird; nach der ersten Amtsdauer ist er für das gleiche Oberamt wieder wählbar, nach der zweiten aber kann er für dasselbe während fünf Jahren nicht wieder gewählt werden. Der Oberamtmann ist der Stellvertreter der Regierung und als solcher mit der vollziehenden Gewalt beauftragt. Der Oberamtmann ist erstinstanzlicher Administrativrichter und

spricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, deren Werth den Betrag von 30 Franken nicht übersteigt. Ueber Streitigkeiten von höherm Betrage spricht der Oberamtmann in erster, und der Kleine Rath in zweiter und letzter Instanz. Der Amtsschreiber ist der Actuar des Oberamtmanns. Die Waisenbehörden der Gemeinden stehen unter der besondern Aufsicht des Oberamtmanns, und dieser unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet der Oberamtmann die erste, der Regierungsrath die zweite Instanz. Der Oberamtmann und Amtsschreiber bilden, mit einem zugezogenen Mitgliede der betreffenden Waisenbehörde, welches von letzterer bezeichnet wird, die Revisions-Commission, welcher die zweite Prüfung der von den Waisenbehörden untersuchten Rechnungen zusteht. In jedem Bezirke ist dem Oberamtmann ein Amtsstatthalter, als dessen Stellvertreter, beigeordnet.

Gemeindsbehörden.

Der Canton zählt 132 Gemeinden; jede Gemeinde versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres zwei Mal. Die Gemeinden besorgen alle Gemeindsangelegenheiten, mit Ausnahme jener, die sie den Gemeindräthen übertragen; sie sorgen für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen. Den Gemeinden sind die Kirchen-, Schulen-, Armen-, Wittwen- und Waisen-, so wie die örtlichen Polizeianstalten, nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen, unter Aufsicht der Regierung, überlassen. Ihnen sind die Kirchen-, Waisen- und Vogtsrechnungen u. s. w. anvertraut; die Anlegung von Steuern und deren Verwendung kann nur durch sie festgesetzt und genehmigt werden. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von sechs Jahren einen Gemeindrath, welcher alle Gemeindsangelegenheiten, die ihm von der Gemeinde übertragen worden sind, besorgt. Aus den Gemeindräthen wählt die Regierung einen Gemeindeammann, welcher die Gemeinde und den Gemeindrath präsidirt. Der Gemeindeammann steht für alle, die Regierung betreffenden Geschäfte mit dem Oberamtmann in Verbindung und gibt dem Gemeindrath davon die nöthige Kenntniß. Für niedere Polizeivergehen ist den Ortspolizeibehörden eine Strafcompetenz, welche jedoch 4 Franken nicht übersteigen darf, anberaumt.

Die Stadtgemeinde Solothurn hat für ihr Gemeindewesen eine eigene, jedoch der Verfassung und den Gesetzen untergeordnete Verfassung, und in Folge derselben, nebst dem Gemeindrathe, welcher aus dem Ammann, als Präsident, und 45 Mitgliedern besteht, mehrere ihm untergeordnete Beamtungen, als:

1) Rechnungs-Untersuchungs-Commission: 1 Präsident, 6 Mitglieder.
2) Verwaltungs-Commission der Gemeinde Solothurn, bestehend aus: dem Waisencommissär, Baucommissär, Polizeicommissär, Armen-, Spital- und Pfrundcommissär, Finanz- und Forstcommissär.
3) Stadtkanzlei: 1 Gemeindschreiber, 1 Substitut, 1 Ingrossist, 1 Stadtbote.
4) Rechnungskammer: 1 Präsident, 1 Mitglied, 2 Ersatzmänner, 1 Actuar.
5) Schulcommission: 1 Präsident, 5 Mitglieder, 1 Actuar.
6) Schuldirection: 1 Schuldirector.
7) Bibliothek: 1 Oberaufseher, 1 Bibliothekar.
8) Museum: 1 Oberaufseher, 1 Director.
9) Gemeindscassa: 1 Gemeindscassier.
10) Schaffner des Spitals, Thüringen- und St. Catharinenhauses und Großallmosens.
11) Schaffner des Waisenhauses, des Professorenfondes und Holzcontroleur.
12) Forstamt: 1 Oberförster.
13) Kornhausinspector.
14) Angestellte des Baudepartements: 1 Brunnen- und Werkmeister, 1 Aufsichter der Gemeindearbeiter.
15) Die amtlichen Aerzte und Wundärzte der Stadt.

C. Richterliche Gewalt.

1. Obergericht.

Ein aus neun Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten und Vicepräsidenten, bestehendes Obergericht spricht in letzter Instanz über alle recursfähigen und dahin gezogenen Sprüche in

Civil- und Polizeisachen. Es bildet auch die letzte Instanz in Criminalfällen. Eine Todesstrafe kann nur mit sechs Stimmen, ohne jene des Präsidenten, ausgesprochen werden. Bei den Mitgliedern des Obergerichtes gelten, in Beziehung auf die Wahl, die Amtsdauer und den Austritt die gleichen Bestimmungen, wie bei den Mitgliedern des Regierungsrathes. Dieselbe Beschränkung hinsichtlich der Verwandtschaft, die zwischen den Mitgliedern des Regierungsrathes besteht, tritt auch zwischen den Mitgliedern sämmtlicher Gerichte ein. Der Präsident des Obergerichtes wird aus dessen Mitte vom Cantonsrathe auf fünf Jahre gewählt. Das Obergericht muß zur Fällung eines gültigen Urtheils vollzählig sein; nur bei Beurtheilung solcher recursfähigen Sachen, für welche auch die Vollzähligkeit des Amtsgerichtes nicht erfordert wird, sind sieben Mitglieder hinreichend. Der Gerichtsschreiber besorgt sämmtliche Schreibereien des Gerichtes und seiner Commissionen und führt die Rechnungen über die Auslagen desselben. Er hat einen Stellvertreter vorzuschlagen, welcher der Genehmigung des Gerichtes unterliegt. Die Verhandlungen des Appellationsgerichtes sind öffentlich. Der Appellant, oder wenn beide Theile appelliren, der Kläger, hat bei den Vorträgen das erste Wort. Von den Vorträgen wird nichts zu Protokoll genommen, außer Abänderungen der erstinstanzlichen Rechtsschlüsse oder neu entstehende Zwischenhändel. In diesen Fällen werden die Schlüsse von den Parteien schriftlich eingegeben. Incidentalverhandlungen, so wie Neuerungsgesuche werden, nach Anleitung des §. 121 der Proceßordnung, protokollirt. Ueber das Beweisverfahren, Zeugensätze und Zeugenbeweise siehe Proceßordnung, S. 62 und weiter.

Vor Appellationsgericht finden in Polizei- und Frevelsachen keine Vorträge der Parteien Statt, wohl aber kann diejenige Partei, welche die Appellation ergreift, zugleich mit derselben in einer schriftlichen Darstellung ihre Appellationsgründe angeben.

Eine alljährlich auf den 1. Jenner durch geheimes absolutes Stimmenmehr zu erwählende Commission von drei Mitgliedern, denen ein auf gleiche Weise zu ernennender Suppleant beigeordnet wird, hat, nach §. 142 der Proceßordnung, die Protokolle der Amtsgerichtspräsidenten jährlich zu untersuchen, darüber schriftlichen Bericht abzustatten und die daherigen Weisungen zu beantragen; die Revisionsbegehren, die Beschwerden gegen untere Gerichts-

behörden, Streitigkeiten wegen Advocatengebühren und Conflicte von Rechtsmitteln, Competenz-Conflicte zwischen Administrativ- und Gerichtsbehörden vorläufig zu untersuchen und inner der gesetzlichen Frist begutachtend dem Gerichte vorzulegen; endlich die Aufsicht über die Gerichtskanzlei zu führen.

Commissionen für Augenscheine und andere specielle Geschäfte werden durch geheimes absolutes Mehr ernannt; bei der Wahl wird denselben eine Zeitfrist zu Erledigung des Geschäftes bestimmt.

2. Criminalgericht erster Instanz.

Ein aus sechs Mitgliedern und dem Präsidenten bestehendes Criminalgericht spricht in erster Instanz über alle Criminalfälle. Die Mitglieder des Criminalgerichtes werden von dem Cantonsrathe auf zehn Jahre gewählt; alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus. Das Präsidium des Criminalgerichtes wird vom Cantonsrathe gewählt. Jeder Angeschuldigte wird in mündlichem Vortrage angeklagt und eben so vertheidigt. Der Ankläger wird vom Verhöramte aus der Zahl der beeidigten Fürsprecher bezeichnet und erhält eine billige Entschädigung aus der Staatscasse. Der Verhörrichter soll jedem Angeschuldigten im ersten Verhöre anzeigen, daß er sich einen Vertheidiger bezeichnen könne. Unterläßt er dieses während der Untersuchungszeit, oder nimmt der Bezeichnete diesen Ruf nicht an, so ist ihm ein solcher vom Verhöramt aus der Zahl der Fürsprecher beizuordnen. Kein Fürsprech darf die Uebernahme einer Vertheidigung verweigern, doch kann ein solcher in einzelnen Fällen, aus wichtigen Gründen, dieser Pflicht vom Verhöramte enthoben werden. Der Vertheidiger erhält, wenn er aus der Classe der solothurnischen Fürsprecher ist, ebenfalls eine Entschädigung aus der Staatscasse, jedoch mit Regreß auf den Beklagten, sofern derselbe zu den Kosten verfällt wird. Mit Ausnahme der Mitglieder der Criminalgerichte beider Instanzen und der ordentlichen Suppleanten und Zuzüger derselben, kann jeder rechtsverständige Mann, wenn er der Landessprache kundig ist, von dem Angeklagten zur Vertheidigung angesucht werden. Dem Criminalgerichte erster Instanz sind vier auf gleiche Weise, wie der Criminalrichter gewählte Suppleanten beigeben.

Kanzlei des Criminalgerichtes: 1 Gerichtsschreiber.

Das Verhöramt.

Die Special-Untersuchung wird von dem Verhöramte geführt, mit Ausnahme der Verhöre vor Gericht, die der jeweilige Präsident desselben vorzunehmen hat. Das Verhöramt besteht:

a) aus dem Verhörrichter,

b) aus einem Mitgliede des Appellationsgerichtes,

c) aus einem Mitgliede des erstinstanzlichen Criminalgerichtes.

Der Verhörrichter wird in freier Wahl durch den Großen Rath auf sechs Jahre ernannt, ist aber nach Verfluß dieser Zeit wieder wählbar. Der Verhörrichter bezeichnet dem Kleinen Rathe einen Stellvertreter für Behinderungsfälle. Die Leitung der Untersuchung, so wie die Verhöre der Zeugen, kommen dem Verhörrichter zu. Die Beisitzer haben zu wachen, daß keine unerlaubten Mittel gebraucht und keine erlaubten vernachlässigt werden, um die Wahrheit zu entdecken. Sie können auch bei den Verhören durch den Verhörrichter Fragen stellen lassen. Sind über eine vorzunehmende Maßregel die Meinungen getheilt, so entscheidet die Mehrheit des zu diesem Ende vollzählig versammelten Verhöramtes. Das Verhöramt hat einen eigenen Actuar, welchem nöthigen Falls ein Substitut beigegeben werden kann.

Das Verhöramt hat alle Monate dem Kleinen Rathe Bericht zu erstatten, wie weit die Untersuchungen der ihm anhängigen Proceduren vorgerückt und welches die Ursachen allfälliger Verzögerungen seien. Die Special-Untersuchung hat den Zweck, sowohl die Gewißheit des Verbrechens an sich auszumitteln, als auch zugleich die Schuld oder Unschuld des Beklagten und alle auf das Endurtheil Bezug habenden Umstände möglichst aufzuklären. Zu dem Ende hat das Verhöramt da, wo es nöthig sein mag, Localbesichtigung vorzunehmen, Sachverständige zu vernehmen, und die Zeugen sowohl als den Angeschuldigten genau und ausführlich zu verhören und Alles zu den Acten zu bringen. Das Verhöramt vernimmt nur diejenigen Zeugen beim Eide, die dasselbe in Folge einer Unvollständigkeitserklärung von Seite des Appellationsgerichtes noch verhören muß. Das Verhöramt hat auch, wo es nöthig erfunden wird, mehrere Angeschuldigte mit einander, so wie diese mit dem Anzeiger und den Zeugen zu confrontiren. Wird die Confrontation vom Angeschuldigten verlangt, so darf sie ihm nicht verweigert werden; jedoch kann derselbe nur durch den Verhörrichter Fragen stellen

lassen, und nur solche, die Bezug auf die zu erweisende Thatsache haben. Diejenigen Personen, die nach dem Gesetz zum Zeugnißgeben unzulässig sind, sollen zwar ebenfalls vernommen werden, wenn sie nicht laut §. 15 *) ausgenommen sind; jedoch ist auf ihre Aussage kein anderes Gewicht zu legen, als um dem Untersuchungsrichter Spuren zu fernerer Nachforschung an die Hand zu geben. Gesetzlich rehabilitirte Personen werden jedoch als vollgültige Zeugen angenommen. Werden von Angeschuldigten gegen einen Zeugen solche Thatsachen angebracht, welche die Vollgültigkeit seiner Aussage vernichten könnten, so hat das Verhöramt dieselben zu untersuchen. Wenn im Laufe der Special-Untersuchung sich hinlängliche Verdachtsgründe gegen andere noch nicht beklagte Personen erheben, so kann das Verhöramt selbe durch den Oberamtmann in Verhaft setzen lassen, und die Untersuchung ist auch auf diese auszudehnen. Ergäbe sich im Laufe der Untersuchung die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, daß die Handlung, deren der Angeschuldigte beklagt ist, entweder gar nicht oder nicht durch ihn geschehen sei, oder daß er dafür nur einer geringen Polizeistrafe unterliege, so kann das Verhöramt den Beklagten einstweilen des Verhafts entlassen. Dessen ungeachtet aber ist die Untersuchung vollständig zu machen. Eine Aufhebung derselben vor dem Urtheil findet nur dann Statt, wenn über die Beklagten, nach dem Gesetz vom 6. Juli 1831, Amnestie ausgesprochen wird. Die Untersuchnng soll auch allfällige Entschädigungsanforderungen oder andere Civilfolgen umfassen, weßwegen die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten ebenfalls anzuhören sind. Sobald das Verhöramt glaubt, alle Thatsachen und Umstände erforscht zu haben, die auf das Urtheil Einfluß haben könnten, so stellt der Verhörrichter sämmtliche Acten dem Ankläger zu. Dem Ankläger liegt vor Allem ob, zu prüfen, ob die bisherige Untersuchung vollständig sei, und das

*) Folgende Personen dürfen nicht wider ihren Willen vernommen werden:
a) Verwandte in aufsteigender Linie, wenn ihre Verwandten in absteigender Linie,
b) Verwandte in absteigender Linie, wenn ihre Verwandten in aufsteigender Linie,
c) Eheleute, wenn eines der Ehegatten,
d) Geschwister, wenn eines der Geschwister,
e) Schwiegereltern, wenn ihre Schwiegerkinder,
f) Schwiegerkinder, wenn ihre Schwiegereltern in Untersuchung sind.

Verhöramt längstens in Zeit von acht Tagen nach Empfang der Acten auf allfällige Lücken aufmerksam zu machen. Findet dieses die Bemerkungen erheblich, so soll es die Untersuchung vervollständigen. Hat der Ankläger den nöthigen Gebrauch von den Acten gemacht, so übergibt er sie wieder dem Verhörrichter, der dieß dem Vertheidiger anzeigt. Dieser kann dieselben einsehen und davon Auszüge und Abschriften nehmen. Sobald der Vertheidiger diese Anzeige erhält, so kann er sich mit dem Angeschuldigten unterreden. Die Polizei wird Vorsehung thun, daß dem Letztern nichts, das zu seiner Flucht oder Selbstentleibung dienlich sein könnte, zugestellt werde. Glaubt der Vertheidiger, es seien unzulässige Zeugen abgehört, oder Thatsachen, die auf das Urtheil einen günstigen Erfolg für den Angeschuldigten haben könnten, gar nicht oder nicht genugsam untersucht worden, so hat er das Verhöramt längstens in Zeit von acht Tagen nach Empfang der Acten darauf aufmerksam zu machen. Findet dieses die Bemerkungen erheblich, so soll es die Untersuchung vervollständigen und das Ergebniß derselben dem Ankläger und Vertheidiger mittheilen. Sollten Ankläger oder Vertheidiger wegen besonderer Umstände ihre Bemerkungen in der festgesetzten Zeit nicht eingeben können, so haben sie ihre Gründe dem Verhöramt einzureichen, das, wenn es dieselben erheblich findet, eine Terminverlängerung gestatten wird. Werden vom Ankläger und Vertheidiger keine Bemerkungen gemacht, oder sind die eingegebenen erledigt, so haben Beide vor versammeltem Verhöramte jene Zeugen anzugeben, die vor Gericht selbst vernommen und beeidigt werden sollen. Das Verhöramt kann die Zeugenliste ergänzen, wovon aber dem Vertheidiger Kenntniß gegeben werden soll. Die vor Verhöramt abgelegten Aussagen derjenigen vollgültigen Zeugen, die nicht vor Gericht gerufen werden, haben die gleiche Beweiskraft, wie jene der vorgerufeneu. Nicht vollgültige Zeugen, so wie solche, die nicht vorher vom Verhöramte vernommen worden, können vor Gericht nicht abgehört werden, ausgenommen, es sei daselbst nach §§. 75 u. 84 die Vermehrung neuer Zeugen nothwendig geworden. Der Verhörrichter überschickt sodann die Acten demjenigen Amtsgerichts-Präsidenten, der nach §. 55 den Vorsitz führt, beruft die Richter auf den festgesetzten Tag und läßt Ankläger und Vertheidiger nebst den Zeugen und Parteien vorladen.

3. Das Ober-Militärgericht.

Das Ober-Militärgericht, welches über die appellirten Strafurtheile, wegen schwerer Militärvergehen zu urtheilen hat, besteht aus neun Mitgliedern, nämlich aus sechs Officieren, mit Berücksichtigung der verschiedenen Grade, zwei Unterofficieren oder Corporalen, einem Gemeinen.

Das Präsidium führt der höhere Officier im Grade, oder bei Gleichheit des Grades der ältere im Dienst. Um das Militärgericht vollständig zu erhalten, werden zu diesem Gerichte vier Suppleanten, als: zwei Officiere, ein Unterofficier oder Corporal und ein Gemeiner ernannt, die ihre Grade vorzugsweise zu ersetzen haben, nachher aber der Reihenfolge nach beigezogen werden. Die Mitglieder und Suppleanten des Ober-Militärgerichtes werden von der Wahlbehörde auf sechs Jahre aus den, im Cantonal- oder eidgenössischen Dienste stehenden Militärpersonen, wenn letztere Cantonsbürger sind, gewählt. Alle drei Jahre treten die Hälfte von den Mitgliedern (3 und 5) aus, sind aber wieder wählbar. Das Ober-Militärgericht ernennt aus den Officieren oder Unterofficieren sämmtlicher Waffen einen Schreiber; derselbe ist zugleich Schreiber des Auditors (Verhörrichters).

---

4. Das Unter-Militärgericht.

Der Kleine Rath bezeichnet fünf Mitglieder, die einen militärischen Grad bekleiden oder bekleidet haben, aus der Militärcommission, welche das Unter-Militärgericht bilden. Das Präsidium führt der höhere Officier im Grade, oder, bei Gleichheit des Grades, der ältere im Dienst. Wenn dasselbe nicht ganz aus Mitgliedern der Militärcommission besetzt werden kann, so kann der Kleine Rath in dasselbe auch andere Militärs, die im activen Cantonaldienst stehen, wählen. Der Secretär der Militärcommission versieht dabei die Schreiberstelle von Amtswegen. Das Unter-Militärgericht beurtheilt alle Militärvergehen, und zwar die einfachen inappellabel. Die gegen schwere Militärvergehen ausgefällten Strafen können an das Ober-Militärgericht appellirt werden. Die Appellationsfrist ist drei Tage, von der Zeit an, da dem Verurtheilten das Urtheil angezeigt worden ist.

Jedem Militärgerichte ist ein Auditor beigegeben. Die Audi-

toren werden von der Wahlbehörde auf drei Jahre, mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit, aus dem ganzen Officierscorps ernannt.

---

5. Die Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte und Friedensrichter.

Der Amtsgerichtspräsident wird vom Cantonsrathe auf fünf Jahre gewählt und ist nach der ersten Amtsdauer für das gleiche Oberamt *) wieder wählbar, nach der zweiten aber kann er für dasselbe während fünf Jahren nicht mehr gewählt werden.

A. Die Amtsgerichtspräsidenten.

In der Competenz des Amtsgerichtspräsidenten liegt es, in Civil-Streitigkeiten, die mehr als 8, aber nicht mehr als 30 Frk. betragen, inappellabel abzusprechen. Uebersteigt der Streitgegenstand aber den Betrag von 30 Frk., oder ist eine Werthangabe nicht leicht oder gar nicht möglich, wie z. B. bei Ehrverletzungen, so urtheilt in erster Instanz das Amtsgericht. Jede Anzeige oder Anklage über ein Verbrechen ist bei demjenigen Amtsgerichtspräsidenten anzubringen, in dessen Amtskreise das angebliche Verbrechen begangen wurde. Diesem liegt die General-Untersuchung ob, die derselbe vorzunehmen hat, sobald er, auf was immer für eine Weise, die Kunde, beruhe sie auf Gewißheit oder bloßer Wahrscheinlichkeit, erhält, daß in seinem Amtskreise ein Verbrechen begangen worden. Unterläßt derselbe die Anhebung der Untersuchung, so kann sich der dabei Betheiligte schriftlich an das Verhöramt wenden, welches dann den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten zur unverzüglichen Anhebung der General-Untersuchung auffordert, wenn er dazu hinlänglichen Grund findet. Der Amtsgerichtspräsident hat von jeder Criminal-Anzeige dem Oberamtmann Kenntniß zu geben, welcher dann die weitern polizeilichen Maßregeln trifft, die geeignet sein mögen, den Thäter und allfällige Gehülfen (wenn sie unbekannt sind) zu entdecken, zu verhaften und spätestens innert 24 Stunden dem Amtsgerichtspräsidenten zuführen zu lassen.

Nur in dringenden Fällen ist der Amtsgerichtspräsident be-

---

*) Der Canton Solothurn ist in folgende Oberamtsbezirke eingetheilt: Solothurn und Lebern; Bucheggberg und Kriegstetten; Balsthal; Olten und Gösgen; Dorneck und Thierstein.

fugt, unmittelbar Verhaftungen vornehmen zu lassen, und hat, wenn es geschieht, den Oberamtmann sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Der Amtsschreiber jener Amtei, in welcher das Verbrechen begangen worden, versieht das Actuariat bei allen Untersuchungen des Amtsgerichtspräsidenten; dieser hat jedoch selbst auch, nebst dem Actuar, alle Actenstücke zu unterschreiben. Wenn der Amtsgerichtspräsident seine Untersuchung beendigt hat, so legt derselbe längstens innert dreimal 24 Stunden sämmtliche Acten, mit der Angabe, welche Criminalstrafe nach der Vorschrift der Gesetze, nach seinem Dafürhalten, auf den Fall anwendbar sei, dem Amtsgerichte vor. Findet das Amtsgericht die General-Untersuchung nicht so weit gediehen, um über die Anklage entscheiden zu können, so weist es die Acten zur Vervollständigung an den Amtsgerichtspräsidenten zurück. Entscheidet dasselbe hingegen, daß hinlängliche Verdachtsgründe vorhanden seien, um gegen den Angeschuldigten die Special-Untersuchung zu verhängen, so überweist es die Acten und den Angeklagten dem Verhöramte. Erkennt das Amtsgericht aber, daß keine Special-Untersuchung Statt finden könne, so theilt es diesen Entscheid sammt den Acten dem Oberamtmanne mit, welchem dann offen steht, innert zweimal 24 Stunden den Recurs an das Appellationsgericht zu ergreifen. Den Betheiligten wird vor diesem Urtheile Kenntniß gegeben, die sodann innert 24 Stunden Einsicht von den Acten nehmen und sich bei dem betreffenden Amtsschreiber wegen der Civilfolgen zum Recurs an das Appellationsgericht erklären können. Findet ein Recurs Statt, so sind die Gründe schriftlich einzureichen, und das Appellationsgericht hat jedenfalls innert längstens dreimal 24 Stunden, vom Empfang der Acten und des Urtheils an zu rechnen, den Entscheid des Amtsgerichtes zu prüfen. Bestätigt es denselben, so wird der Verhaftete sogleich auf freien Fuß gestellt, wenn nicht der Verdacht eines Vergehens auf ihm erliegt, für welches er, nach §. 150, verhaftet werden kann. Gleiches geschieht auch, wenn die Appellation von Niemanden ergriffen wird. In diesem Falle werden die Acten dem Amtsgerichtspräsidenten zurückgeschickt, der dann nach den betreffenden Vorschriften zu verfahren hat. Haben die Betheiligten wegen der Civilfolgen die Appellation ergriffen, und erkennt das Appellationsgericht, es habe keine Special-Untersuchung Statt, so können die Erstern zu

den Kosten und zu einer Entschädigung zu Handen des Angeschuldigten verfällt werden. Spricht das Appellationsgericht die Statthaftigkeit der Special-Untersuchung aus, so werden die Acten und der Angeklagte dem Verhörrichteramte überwiesen. Wer nach §. 22 des Verhaftes entlassen worden, kann für das nämliche Verbrechen ohne neue Verdachtsgründe nicht wieder in Untersuchung fallen. Findet sich kein Angeschuldigter vor, sei es, daß ein solcher nicht ausgemittelt oder daß ein eingehobener nach §. 22 wieder entlassen worden, so werden die Acten zu fernern Nachforschungen dem Oberamtmann zugestellt. Der Amtsgerichtspräsident spricht über alle in seinem Amtskreise verübten Vergehen und Frevel inapellabel ab, wenn die verhängte Strafe zweimal 24stündiges Gefängniß oder 12 Frk. Strafe und 12 Frk. Entschädigung nicht übersteigt. Derselbe spricht auch über die in der Competenz der Ortspolizei liegenden Fälle, insofern dieselbe 14 Tage nach dem begangenen Vergehen oder Frevel nicht einschreitet. Alle größern Vergehen und Frevel beurtheilt in erster Instanz das Amtsgericht.

Wir kommen nun noch einmal auf das Verfahren des Amtsgerichtspräsidenten im Allgemeinen (in Civilsachen) zurück. In allen Rechtsstreitigkeiten, welche die Competenz des Friedensrichters übersteigen und für welche keine besondere Form vorgeschrieben ist, findet eine Proceßeinleitung bei dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten Statt. Die Proceßeinleitung beabsichtigt die Ausmittlung der Einreden, der eingestandenen Thatsachen, der Beweissätze, der Beweismittel und der Ausstellungsgründe gegen letztere. Der Amtsgerichtspräsident hat auf Verlangen des Klägers die Vorladung des Verantworters und die Mittheilung der Klage an denselben zu bewilligen, wenn er das Gericht für zuständig hält und wenn der Kläger den Vorschriften über die Erscheinung bei dem Friedensrichter Genüge geleistet hat. Die Vorladung wird von dem Amtsgerichtspräsidenten doppelt, oder wenn mehrere Verantworter sind, so oft ausgefertigt, als nöthig ist. Sollte der Kläger, nachdem er den Beklagten (durch den Weibel) zu dem Friedensrichter oder zu dem Amtsgerichtspräsidenten vorgeladen, den Handel nicht fortsetzen, ohne von der Forderung förmlich abzustehen, so kann der Beklagte seinen Gegner zur Vornahme der betreffenden gerichtlichen Handlung vorladen lassen. Das Zeugenverhör findet in der Regel vor Gericht Statt. Sollte jedoch die Zahl der Zeugen so groß sein, daß

sie in einer Sitzung des Gerichtes nicht wohl alle verhört werden können, so sind sie bei dem Amtsgerichtspräsidenten abzuhören. In Fällen, über welche der Amtsgerichtspräsident einzig zu urtheilen hat, können die Parteien ihre allfälligen Zeugen schon am ersten Rechtstage mitbringen, ohne daß eine förmliche Vorladung an sie erlassen worden. Muß ein zweiter Rechtstag angesetzt werden, so sind auf denselben die Zeugen vorzuladen, wenn gleich über die Zulässigkeit derselben noch nicht verfügt sein sollte. Das Urtheil ist sogleich nach den Verhandlungen auszusprechen und den Parteien zu eröffnen. Wenn der Amtsgerichtspräsident sich aus dem Grunde für incompetent erklärt, weil er glaubt, der Werth des Streitgegenstandes übersteige 30 Frk., so verfügt das Amtsgericht, nach dem mündlichen Vortrage der Parteien oder auf die Anzeige des Präsidenten, über die Competenz. — Im Weitern s. Proceßordnung vierter und fünfter Theil. — Der Amtsgerichtspräsident wird durch seinen Gerichtsstatthalter ersetzt.

B. Die Amtsgerichte.

In jedem der fünf Amtsbezirke besteht ein aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehendes Amtsgericht, welchem eben so viele Suppleanten, die nöthigen Amtsschreiber *) und Bezirksweibel beigegeben sind. Die Amtsrichter werden von dem Cantonsrathe auf zehn Jahre gewählt; von denselben tritt alle fünf Jahre die Hälfte aus, ist aber wieder wählbar. Die Vorladungen vor das Amtsgericht sollen wenigstens drei Tage vor dem Erscheinen angelegt werden; sie werden Namens des Gerichtes von dem Amtsgerichtspräsidenten erlassen. — Die Parteien haben, nach Vorlesung des laut §. 121 der Proceßordnung aufgenommenen Protokolls, eine vollständige Darstellung ihres Rechtsstreites zu machen und die Beweismittel vorzulegen. Wenn eine Proceßeinleitung Statt gefunden hat, so sind die Parteien auf die im Protokoll verzeichneten Einreden und Beweismittel beschränkt, außer wenn erstere ihren Grund in solchen Verhältnissen haben, die erst nach den Einleitungen entstanden, und letztere bei der Einleitung begehrt, von dem Amtsgerichtspräsidenten aber verweigert worden sind (§. 116

*) In den Oberämtern Solothurn und Lebern: für jede Amtei (Solothurn und Lebern) ein Amtsschreiber. Ebenso hat jede der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten einen Amtsschreiber.

u. 220 der Proc. Ordn.). Die Zeugen werden nach dem Schlusse der ersten Vorträge verhört, die andern Beweismittel aber während derselben vorgelegt. Sind von den Parteien, nach §. 119 der Proceßordnung, bei der Einleitung Rechtsvorbehältnisse gemacht worden, so können die getroffenen Verfügungen von dem Amtsgericht abgeändert werden. Geschieht dieß, so werden allfällige Ergänzungen der Einleitung von dem Gerichte selbst vorgenommen und zu diesem Ende der nöthige Aufschub ertheilt. Ein Aufschub ist nur dann zu gestatten, wenn die Ergänzung einen wesentlichen Einfluß auf den Entscheid haben kann. Namentlich soll also z. B. zur Vorlegung eines von dem Amtsgerichtspräsidenten verweigerten, oder aus einem andern Grunde ohne Verschulden der Partei fehlenden Beweismittels nur dann eine Frist bewilligt werden, wenn die zu erweisende Thatsache erheblich ist und für dieselbe keine andern genügenden Beweise vorhanden sind. Wird zur Abhörung eines Zeugen der Aufschub verweigert, weil der Zeuge, obwohl er sonst zulässig wäre, für überflüssig erachtet wird, so kann der Beweisführer, sofern das ergangene Urtheil vor Appellationsgericht gezogen worden, ohne besondere Bewilligung der Zeugen nachträglich durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten verhören lassen und die Aussagen dem Gerichte vorlegen. Bei der Abhörung sind die Vorschriften der §§. 241 u. s. w. zu beobachten. Ist ein von dem Amtsgerichtspräsidenten bei der Einleitung gestattetes Beweismittel vom Amtsgericht als unzulässig erklärt worden, so ist dasselbe nicht vorzulegen, und wenn es sich bereits bei den Acten befände, auf keinerlei Weise zu berücksichtigen. In Hinsicht der Verfügungen, die das Amtsgericht zu treffen hat, gelten die Vorschriften des §. 119 der Proceßordnung. — Ueber Streitgegenstände, deren Betrag 30 Frk. übersteigt oder deren Werthangabe nicht leicht oder gar nicht möglich ist, wie z. B. Ehrverletzung, urtheilt in erster Instanz das Amtsgericht. Die Urtheile des Amtsgerichtes in Haupt- oder Nebensachen, so wie in Einreden über Streitgegenstände, deren Werth entweder nicht angegeben ist oder 100 Frk. übersteigt, können vor Appellationsgericht gezogen werden. (§§. 55. u. 56 der Proceßordnung.)

Alle Vergehen und Frevel, welche nicht in die Strafcompetenz des Amtsgerichtspräsidenten oder der Ortspolizei fallen, beurtheilt in erster Instanz das Amtsgericht; dasselbe spricht darüber

inappellabel ab, wenn die Strafe nicht entweder nach §. 164 *) entehrend ist, oder 10 Tage Gefängniß oder 80 Frk. Geld, mit Inbegriff aller Entschädigung, nicht übersteigt.

Der betreffende Amtsschreiber besorgt das Actuariat bei der Untersuchung des Amtsgerichtspräsidenten sowohl, als bei dem Amtsgerichte.

Acten, welche Hypotheken-Einrichtungen, das Erbrecht, die Staatsökonomie, die Verlassenschaftsbereinigungen oder gerichtliche Liquidationen betreffen, ein unterpfändliches Recht auf Liegenschaften erzeugen, oder von denen dem Staate eine Gebühr zu entrichten ist, werden von den Amtschreibern allein verfertigt. Ein Gesetz des Großen Rathes vom 15. Juni 1833 bestimmt speciell Folgendes:

Den Amtsschreibern kommt in dem Bezirke ihrer Amtsschreiberei ausschließlich das Recht zu Verfertigung nachfolgender Acten zu:

a) Alle unterpfändlichen Schuldverschreibungen und derselben Ausfertigungen.
b) Inventarien und Theilungen.
c) Benefiz-Inventarien.
d) Leibsgedinge.
e) Liegenschaften-Steigerungen.
f) Viehrüfe.
g) Rechnungstage.
h) Geldstage.

Alle oben nicht bezeichneten notorischen Acten können von jedem Notar im Umkreise des ganzen Cantons verfertigt werden.

C. Die Friedensrichter.

In jeder Gemeinde besteht ein Friedensrichter, welcher, wenn er seinen Verrichtungen nicht vorstehen kann, durch den Gemeindammann, oder wenn dieser auch nicht handeln kann, durch den ersten Gemeindrath, und in Gemeindsangelegenheiten durch den Friedensrichter der nächst gelegenen Gemeinde des gleichen Oberamtes ersetzt wird. Bevor bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Vorladung verlangt werden darf, hat der Kläger seinen Gegner vor den zuständigen Friedensrichter vorzuladen. In Streitigkeiten

*) §. 164: Ein vom Polizeigericht ausgesprochenes Strafurtheil ist für Denjenigen, den es trifft, nicht entehrend, außer wenn derselbe wegen Diebstahls mit mehr als 10 Tagen Gefängniß oder 80 Frk. Geldbuße bestraft wird.

über Marktverkehr und über solche Forderungen und Ehrverletzungen, für welche die Parteien spätestens innert 24 Stunden nach ihrer Entstehung bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Vorladung verlangen; ferner in Fällen, wo der eine oder der andere Theil außer dem Canton wohnt, sind die Parteien der Erscheinung bei dem Friedensrichter enthoben. In Streitigkeiten, worüber der Amtsgerichtspräsident einzig zu urtheilen hat, sind die Parteien nur dann gehalten, bei dem Friedensrichter zu erscheinen, wenn keine derselben weiter als eine Stunde von dem Wohnorte des Letztern sich aufhält. Der Friedensrichter bestimmt Tag und Stunde der Erscheinung und zeigt dieselben dem Kläger sogleich an, damit dieser seinen Gegner vorladen lassen kann. Alle Vorladungen vor den Friedensrichter sind peremtorisch. Die Vorladung wird an jenen Orten, wo der Bezirksweibel wohnt, durch diesen, sonst aber durch den Ortsweibel oder durch den jüngsten Gemeindrath angelegt, und zwar, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen, bei deren Friedensrichter sie zu erscheinen haben, wenigstens 24 Stunden; wohnen sie aber außer der Gemeinde, wenigstens drei Tage vor der Erscheinung. Wenn nicht die eine oder andere Partei innert 30 Tagen, vom Erscheinungstage an gerechnet, von dem Amtsgerichtspräsidenten eine Vorladung verlangt, so werden sowohl die Vorladung vor den Friedensrichter, als die allfällige Erscheinung bei demselben als nicht geschehen betrachtet. Erscheinen die Parteien, so hat zuerst der Kläger sein Begehren und dann der Beklagte seine Einwendungen mündlich anzubringen. Der Friedensrichter wird darauf trachten, die Streitsache friedlich beizulegen. Gelingt ihm der Vergleich, so trägt er denselben in sein Protokoll ein und läßt ihn von den Parteien unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so soll das Handzeichen durch einen Zeugen beglaubigt werden. Findet kein Vergleich Statt, so trägt der Friedensrichter den Tag der Erscheinung, die Namen der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und die Bemerkung, daß kein Vergleich Statt gefunden, sogleich in sein Protokoll ein und stellt darüber dem Kläger und auf Verlangen auch dem Verantworter eine Bescheinigung zu. Erscheint bloß der Kläger, nicht aber der Beklagte, so stellt der Friedensrichter, wenn er sich überzeugt, daß die Vorladung gehörig angelegt worden, dem Erscheinenden eine Bescheinigung zu, die nebst der Erklärung,

daß der Vorgeladene nicht erschienen sei, Alles enthalten soll, was schon vorhin angegeben ist. Erscheint bloß der Beklagte, so wird der Kläger von dem Friedensrichter zur Bezahlung der Tageskosten verfällt. Wird der Streit zur gehörigen Zeit bei dem Amtsgerichtspräsidenten anhängig gemacht, so verfällt dieser den beim Friedensrichter ausgebliebenen Verantworter zur Bezahlung der Tageskosten an den Kläger, wenn jener nicht darthun kann, daß er zu erscheinen rechtmäßig verhindert war. Was über Vorladung, Vorträge und Vergleichversuche des Friedensrichters vorgeschrieben worden, gilt auch für jene Fälle, wo derselbe einzig competent ist. Können die Parteien nicht verglichen werden, so spricht der Friedensrichter sogleich über die Streitsache ab. Sollten jedoch Zeugen zu verhören und diese nicht zugegen sein, so soll die Abhörung derselben auf eine andere Stunde und nöthigen Falls auf einen andern Tag verschoben werden. Der Friedensrichter zeigt den Parteien Tag und Stunde des Erscheinens an. Diejenige Partei, welcher die Beweislast obliegt, hat dafür zu sorgen, daß die Zeugen zur gehörigen Zeit erscheinen. Bleibt ein Zeuge ohne erheblichen Grund aus, oder verweigert er beharrlich, seine Aussage abzugeben, so ist er zur Bezahlung der verursachten Kosten zu verfällen. Sollte dieß nicht fruchten, so ist der Zeuge dem Amtsgerichtspräsidenten zu verzeigen, der nach §. 60 der Proceßordnung zu verfahren hat. Die Zeugen werden vom Friedensrichter, nachdem er ihnen das Handgelübde abgenommen, daß sie in Bezug auf den streitigen Gegenstand in allen Theilen die Wahrheit reden wollen, in Gegenwart der Parteien verhört, ihre Aussagen aber nicht protokollirt. Der Spruch des Friedensrichters wird in sein Protokoll eingetragen. Dasselbe soll nebst dem Datum die Namen der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und der allfällig gewalteten Beweismittel, so wie das Urtheil über die Hauptsache und über die Kosten enthalten. Erscheint zur gehörigen Zeit bloß die eine Partei, nicht aber die andere, obwohl sie gehörig vorgeladen worden, so wird dessen ungeachtet von dem Friedensrichter über die Hauptsache und über die Kosten gesprochen. Das Urtheil ist dem Verfällten durch den betreffenden Weibel anzuzeigen. Will der Verfällte sein Ausbleiben durch einen gesetzlichen Grund entschuldigen (§. 72 der Proc. Ordn.), so kann er innert 30 Tagen, vom Tage der Anzeige des Spruchs an gerechnet, seinen Gegner vor den Friedensrichter vorladen. Dieser

wird den frühern Spruch, wenn einer der angegebenen Entschuldigungsgründe vorhanden ist, aufheben und die Sache von Neuem beurtheilen. Sollte sich der Friedensrichter aus dem Grunde für incompetent erklären, weil er glaubt, der Werth des Streitgegenstandes übersteige 8 Frkn.*), so verfügt der Amtsgerichtspräsident auf den Bericht des Friedensrichters selbst, oder auf Verlangen der einen oder andern Partei, über die Competenz. Der Amtsgerichtspräsident soll wenigstens alle Jahre einmal die friedensrichterlichen Protokolle untersuchen und nöthigen Falls zur ordentlichen Führung derselben die geeigneten Weisungen ertheilen.

Bemerkungen über die Rechtsmittel.

Gegen Urtheile des Amtsgerichtes in Sachen, in denen dasselbe nicht einzig competent ist, kann die unterlegene Partei die Appellation ergreifen. Wenn eine Partei behauptet, es habe bei einem von dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgerichte ausgesprochenen Urtheile eine offenbare Gesetzesverletzung Statt gefunden, so kann die Appellation ergriffen werden, obschon der Werth des Streitgegenstandes die Appellationssumme nicht erreicht. Dazu gehören auch folgende Fälle:

1) Wenn die unterlegene Partei nicht freies Verfügungsrecht über den Streitgegenstand hatte oder nicht gesetzlich vertreten war, sofern nicht durch ein rechtmäßiges Urtheil darüber entschieden ist.
2) Wenn einer Partei mehr oder ein anderer Gegenstand zugesprochen worden, als sie verlangt hat.
3) Wenn in dem Urtheile oder in den demselben zu Grunde liegenden Erwägungsgründen des Gerichtes offenbare Rechnungsfehler oder irrige Summen erscheinen.
4) Wenn Klagpunkte, worüber zum Recht gesetzt worden, unbeurtheilt geblieben sind.

*) Beträgt der Werth des Streitgegenstandes, ohne Einbegriff der Kosten, nicht mehr als 8 Franken, so wird vom Friedensrichter, beträgt er mehr als 8, aber nicht mehr als 30 Franken, von dem Amtsgerichtspräsidenten inappellabel abgesprochen. Ueber die Werthung des Betrages eines streitigen Gegenstandes und daherige Competenz der Gerichte und Befugniß zur Appellation siehe Proceßordnung, §. 51—60.

5) Wenn gegen den Inhalt eines, ins Recht gelegten, rechtskräftigen Urtheils oder schriftlichen Vergleiches gesprochen worden ist.

6) Wenn ein incompetentes Gericht gesprochen hat, wohin auch der Fall gehört, wenn eine Civilsache auf polizeilichem Wege beurtheilt worden ist. Ausgenommen hingegen ist der im §. 38*) angegebene Fall.

7) Wenn bei der Beurtheilung nicht die vorgeschriebene Anzahl von Richtern zugegen gewesen ist.

Gegen das Urtheil eines Friedensrichters kann nur dann appellirt werden, wenn er, ungeachtet der Einwendung der einen oder andern Partei, über eine Streitsache gesprochen, die seine Competenz übersteigt.

In den so eben angegebenen Fällen untersucht das Appellationsgericht zuerst, ob die behauptete Gesetzesverletzung Statt gefunden habe. Nur wenn eine solche wirklich eingetreten ist, spricht das Gericht, nach allfälliger Vervollständigung des Processes, über die Streitfrage ab. Wer die Appellation ergreifen will, hat sich innert 30 Tagen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, in der betreffenden Amtsgerichtsschreiberei zu erklären, auch die festgesetzte Gebühr zu erlegen. Der Amtsgerichtsschreiber soll die Erklärung, so wie das Protokoll und die Belege unverzüglich an die Appellationsgerichtsschreiberei überschicken. Für die in §. 103**) angegebenen Fälle ist die Appellationsfrist auf drei Tage beschränkt. Eine Partei kann sich innerhalb der angegebenen Frist bedingungsweise, auf den Fall hin, daß ihre Gegenpartei die Appellation ergreife,

---

*) Werden vor dem Abspruch weder von den Parteien, noch von den Richtern selbst Ablehnungsgründe angebracht, so ist das Urtheil gültig, wenn sich noch nachher solche erzeigen sollten.

**) In Streitigkeiten, deren Erledigung ungewöhnlich dringend ist, kann der Amtsgerichtspräsident den Termin verkürzen. Dahin gehören auch folgende Fälle:

1) In Streitigkeiten über Ehrverletzungen.
2) In Streitigkeiten über Marktverkehr.
3) In den aus Dienstverhältnissen zwischen Meistern oder Dienstherren und ihren Arbeitern oder Dienstboten entspringenden Streitigkeiten.
4) In Streitigkeiten, wodurch beabsichtigte oder angefangene Bauten aufgehalten werden.
5) In Streitigkeiten über Alimente (Schleißzinse, Leibsgedinge).

zu diesem Rechtsmittel erklären. Sie hat keine Gebühren zu erlegen. Die Erklärung wird nur dann der Appellationsgerichtsschreiberei überschickt, wenn die andere Partei sich unbedingt zur Appellation erklärt.

Ueber die fernern Rechtsmittel, z. B. über das neue Recht, welches darin besteht, daß gegen ein von dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amts- oder Appellationsgerichte ausgefälltes Urtheil ein neues Recht verlangt werden kann, um vermittelst neuer erheblicher Thatsachen und Beweismittel, in Verbindung mit den bei den frühern Verhandlungen bereits gebrauchten, eine Abänderung des frühern Urtheils zu bewirken; ferner: über das Recht der Revision, über Beschwerden gegen untere Gerichtsbehörden u. s. w., endlich über Beweissätze, Beweise durch Augenschein, Sachverständige, Zeugen, den Eid, auch in Verbindung mit den Haus- oder Handelsbüchern, dem Arreste, der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2c. handelt die Proceßordnung (Samml. der Gesetze und Verordnungen des Cantons Solothurn, Bd. 38).

Commission für Prüfung der Candidaten zur Advocatur und dem Notariat, so wie der Stellvertreter der Amtschreiber in Gerichtssachen: 1 Präsident und 4 Mitglieder.

Die Procuratoren und Notare.

Zur Ausübung des Berufes eines Advocaten und Notars ist die Bewilligung des Kleinen Rathes, nach vorgängiger Tauglichkeitserklärung, erforderlich (Gesetz vom 17. Mai 1834, §. 2). Die Tauglichkeitserklärung zum Advocaten schließt die Tauglichkeitserklärung zum Notar in sich.

Um als tauglich erklärt zu werden, muß der Bewerber entweder:

a) die in der Verordnung vom 16. April 1831, §. 2, für die Amtsgerichtspräsidenten vorgeschriebene strenge Prüfung in dem solothurnischen Civil- und Criminalrecht mit gutem Erfolge bestanden haben, oder

b) sich einer eigenen Prüfung unterziehen.

Die Behörde, welche die Prüfung §. 2 vorzunehmen hat, ist die Justiz-Commission, durch zwei Mitglieder verstärkt. Jedes Mal bei der Wiederbesetzung der Justizsection sind auch die zwei Ver-

stärkungsmitglieder durch den Kleinen Rath neuerdings zu bezeichnen. Die Abhaltung der Prüfungen findet zwei Mal im Jahre, im April und October, Statt. Ueber die Prüfung der Advocaten und Notare verweisen wir auf das „Reglement für Prüfung der Candidaten zur Advocatur und dem Notariat“ vom 5. Jenner 1837 (Bd. 35, S. 32). Die Notare der Stadt Solothurn und der Landschaft sind, in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, einander gleich gestellt. Sie sind zur Abfassung von Verträgen, z. B. Schuldverträgen, — jedoch ohne Einsetzung von Unterpfand, — Kauf-, Tausch-, Mieth- und Pachtverträgen, Testamenten*) u. s. w. befugt; summarisch fallen alle Verträge in ihren Geschäftskreis, mit Ausnahme derjenigen, welche den Amtsschreibern allein zustehen (s. Amtsschreiber).

D. Welt- und Ordensgeistlichkeit.

Bischof von Basel.

Bischöflicher Kanzler.

Domcapitel des Bisthums Basel: 6 residirende Domherren. Auswärtige Domherren 8. Domherren außer dem bischöflichen Senate 7. Domcapläne 10.

Solothurnische Geistlichkeit.

General-Provicar.

Pfarrstift zum heiligen Urs und Victor in Solothurn: 12 Chorherren; 13 Domcapläne; 5 Sacellani curati.

Das Collegiat und Pfarrstift St. Leodegar in Schönenwerd: 6 Chorherren; 4 Caplane und Pfarrhelfer.

Die W. H. H. Pfarrer sämmtlicher Pfarrgemeinden des Cantons.

*) Die letzte Willensverordnung soll in Gegenwart zweier Zeugen eröffnet und durch einen Notar verschrieben werden.

Ordensgeistlichkeit.

Benedictiner: Abt und Convent zu Mariastein.
Franciskaner: Guardian und Convent zu Solothurn.
Capuciner: Guardian und Convent bei Solothurn, zu Olten und zu Dorneck.

Frauenklöster.

Das Gotteshaus zu St. Joseph, des dritten Ordens des heil. Vaters Franciscus: Frau Mutter und Schwestern.
Das Gotteshaus Nominis Jesu, Klarissen: Frau Mutter und Schwestern.
Das Gotteshaus Visitationis B. V. M., Salesianerinnen: Frau Mutter und Schwestern.
Die ehrwürdigen Spital-Schwestern; Vorsteherin und Spital-Schwestern zu Solothurn.

Canton Basel.

I.

Basel-Stadt.

Dieser Cantonstheil besteht aus der Stadt und den Landgemeinden Riehen, Bettingen und Klein-Hüningen.

A. Cantonsbehörden.

1. Großer Rath.

Die Ausübung der höchsten Gewalt kommt, nach Anleitung der Verfassung vom 3. October 1833, einem Großen Rathe von 119 Mitgliedern zu, wovon 107 durch die Stadt und 12 durch das Land gewählt werden.*) Dem Großen Rathe kommt ausschließ-

*) Der Canton Basel-Stadttheil ist in zwei Bezirke, nämlich die Stadt Basel und den Landbezirk, bestehend aus den Gemeinden Riehen, Bettingen und Klein-Hüningen, und der Stadtbezirk wieder in 16, und der Landbezirk in zwei Wahlzünfte eingetheilt. Eine jede der 18 Zünfte des Cantons Basel-Stadttheil erwählt durch absolutes Stimmenmehr aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Großen Rathes; 83 Mitglieder desselben werden von der Bürgerschaft durch Bezirksversammlungen gewählt; um aber bei diesen stimmen zu können, muß man ein Amt im Staate oder in den Gemeinden (mit Ausnahme abwartender Dienste), oder das Notariat bekleiden, oder einen academischen Grad erlangt haben, oder als Arzt patentirt, oder als Candidat bei einer Facultät eingeschrieben sein, oder eigenthümliche Liegenschaften im Werthe von 1500 Frkn., oder unterpfandtragende Schuldtitel vom gleichen Betrage besitzen, oder endlich eine jährliche Abgabe von 6 Frkn. an Capital- oder Gewerbssteuer erweisen. In der Stadt werden alle Bürger, welche nach obigen Vorschriften stimmfähig sind, durch das Loos in fünf, der Zahl nach gleiche Abtheilungen eingetheilt. Jede dieser fünf Abtheilungen hat durch absolutes Stimmenmehr 15 Mitglieder des Großen Rathes zu wählen. Die sämmtlichen Bürger der oben bezeichneten Landgemeinden, welche nach den hievor enthaltenen Bestimmungen die Stimmfähigkeit besitzen, treten als Bezirksversammlung zusammen und erwählen durch absolutes Stimmenmehr 8 Mitglieder des Großen Rathes.

lich das Recht der Gesetzgebung zu, jedoch dürfen die Gesetze niemals mit der Verfassung im Widerspruche stehen. Er läßt sich vom Kleinen Rathe die erforderlichen Gesetze vorschlagen und hat die Befugniß, dieselben entweder anzunehmen oder abzuändern, oder dem Kleinen Rathe zurückzuweisen, oder zu verwerfen. Seine Mitglieder können aber auch selbst, durch Anzüge, Gesetze in Vorschlag bringen, welche jedoch vor ihrer Annahme der Berathschlagung des Kleinen Rathes zu übergeben sind. Er entscheidet die Anfragen wegen außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Gesandten auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmt die denselben zu ertheilenden Aufträge und läßt sie über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. Er allein hat die Befugniß, den Ankauf und die Veräußerung oder Verpfändung von Cantonalgütern zu bewilligen, so wie auch die Erhebung von Abgaben und Aufnahme von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich sind, zu verfügen. Ihm kommt die Bestimmung der Münzverhältnisse und die Werthung der Geldsorten zu. Ihm müssen auch alle Staatsverträge und alle wichtigen öconomischen Tractate zur Ratification vorgelegt werden. Er bestimmt die Gehalte der Beamten und besetzt diejenigen Stellen, welche das Gesetz des Nähern bezeichnet. Er übt nach gesetzlicher Vorschrift das Begnadigungsrecht aus. Er prüft endlich die ihm alljährlich von dem Kleinen Rath abzulegenden Rechnungen über alle Zweige der Staatsverwaltung und ertheilt denselben, wenn sie von ihm richtig erfunden worden, seine Genehmigung. Die dem Großen Rath vorgelegten und von ihm genehmigten Rechnungen sind jeweilen in angemessener Form auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen. Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Monate, zu Behandlung der vorliegenden Geschäfte. Der Kleine Rath kann ihn auch, wenn es die Geschäfte erfordern, außerordentlich zusammen berufen.

Der Große Rath hält seine Versammlungen in dem hiezu bestimmten Sitzungssaale im Rathhaus. Er versammelt sich ordentlicher Weise, nach Vorschrift der Verfassung, alle zwei Monate, und zwar im Hornung, April, Brachmonat, Augstmonat, Weinmonat und Christmonat, jeweilen am ersten Montag. Seine Ver-

handlungen sind öffentlich, jedoch steht dem Präsidenten das Recht zu, einzelne Personen wegzuweisen oder auch die Gallerie ganz räumen zu lassen. Die Verhandlungen des Großen Rathes werden von dem Amtsbürgermeister, in dessen Abwesenheit aber von dem zweiten Bürgermeister, und nach diesem von dem Statthalter, oder in dessen Abwesenheit von dem ersten im Range folgenden Kleinrathsgliede präsidirt. Die Titulatur des Großen Rathes ist: „Hochgeachter Herr Bürgermeister!“ „Hochgeehrte Herren!“

Commissionen.

Zur Prüfung der eingekommenen Petitionen ernennt der Große Rath, jeweilen in der ersten Sitzung nach Erneuerung des Großen Rathes, auf zwei Jahre eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission. Die Prüfungs-Commission hat ihr Gutachten über die ihr zugestellten Petitionen in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung dem Großen Rath einzugeben, und dasselbe soll in der gleichen Sitzung in Behandlung gezogen werden. Die jährlich von dem Kleinen Rath einzugebende Standesrechnung und vorzulegende Berichterstattung über die Verwaltung, so wie auch andere Gegenstände, kann der Große Rath ebenfalls besondern Commissionen aus seiner Mitte zur Prüfung und Untersuchung überweisen. Die Anzahl der Mitglieder, aus welchen diese Commissionen bestehen sollen, wird jeweilen von dem Präsidenten vorgeschlagen. Die Mitglieder einer Commission werden in der Regel durch geheimes relatives Stimmenmehr erwählt; wenn jedoch das absolute Mehr verlangt wird und die Versammlung durch Abmehrung es genehmigt, so tritt diese Wahlart ein. Der Große Rath erwählt den Präsidenten der Commission aus den Mitgliedern derselben. Dieselbe hat ihr Gutachten über den ihr überwiesenen Gegenstand, wo immer möglich, in der folgenden Sitzung, oder doch spätestens vier Monate nach erhaltenem Auftrage, dem Großen Rath schriftlich einzugeben.

---

2. Kleiner Rath.

Ein Kleiner Rath, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern des Großen Rathes, die ihre Stellen in demselben beibehalten, ist mit der Vollziehung und Handhabung der Gesetze und mit der Staats-

Der Bezirksschreiber hat vor versammeltem Obergerichte den in §. 37 der Verfassung vorgeschriebenen Beamteneid zu leisten.

Bedienung: Ein Weibel.

5. Gescheide.

Jeder Kirchsprengel wählt aus der Zahl seiner Activbürger auf die Dauer von zehn Jahren mit Wiederwählbarkeit fünf Gescheidsmänner, welche von dem Bezirksstatthalter beeidigt werden und in Bezug auf Steineinsetzung und Marksteinuntersuchung an die Stelle der bisherigen Gescheide treten.

6. Friedensrichter.

In jedem der bestehenden fünf Gerichtsbezirke (Waldenburg, Sissach, Gelterkinden, Liestal und Arlesheim) soll ein Friedensrichter aufgestellt werden. Eine Gerichts- und Proceßordnung wird die Ortschaften, welche die Sprengel umfassen werden, bezeichnen.

Allgemeine Bemerkungen über die Proceßformen.

Jede Partei, die das freie Verfügungsrecht hat, muß ihre Rechtsstreitigkeiten vor dem Bezirksgericht und Präsidenterverhör in der Regel selbst führen und nur beim Obergericht ist die Zulassung von Bevollmächtigten, mit Ausnahme der Injurienfälle, erlaubt. Minderjährige vertritt unbedingt der Vater, resp. der Vogt des Erstern.

Ausnahmsweise findet in der ersten und zweiten Instanz eine Vertretung Statt:

1) durch den Vater für seine volljährigen Kinder, und durch den großjährigen Sohn für seinen Vater, sofern die Vorladung im ersten Fall den Kindern selbst, und im letztern dem Vater selbst angelegt worden;
2) für Minderjährige und Bevogtete durch den Vater, resp. den Vogt.
3) durch den Ehemann für seine Frau, sofern er eigenen Rechtens ist und nicht mit ihr einen Scheidungsproceß führt;
4) durch Streitgenossen unter sich;

5) für Corporationen durch höchstens drei Mitglieder; für Staatscollegien durch beliebige Bevollmächtigte;
6) für Personen, welche außer dem Cantone wohnen, durch beliebige Bevollmächtigte; dann für Personen, welche durch Krankheit, Alters- oder Geistesschwäche, ebenso Personen, welche durch Unkenntniß der deutschen Sprache verhindert sind, durch Verwandte oder Beamtete ihrer Gemeinde;
7) in Ehe- und Paternitätsstreitigkeiten ebenfalls durch beliebige Bevollmächtigte;

Die weitern gesetzlichen Bestimmungen, handelnd von den Parteien, dem Gerichtsstande, den richterlichen Behörden überhaupt und ihrer Competenz, den Verhandlungen der Parteien, so wie den allgemeinen Vorschriften, von dem Beweisverfahren, den Zeugen, den Urtheilen, den besondern Proceßformen u. s. w., sind in der Gerichts- und Proceßordnung von 1843 nachzusehen.

Gemeindeverwaltung.

Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen.

Alle in einer Gemeinde niedergelassenen Activbürger*) des Cantons bilden die Gemeindeversammlung. An diesen Versammlungen haben noch überdieß das Recht, Theil zu nehmen, alle in der betreffenden Gemeinde niedergelassenen Activbürger anderer Cantone, sofern letztere dießseitigen Bürgern Gegenrecht halten. Angelegenheiten jedoch, welche einzig und allein die Ortsbürgerschaft betreffen, wie z. B. Verfügungen über das Gemeindevermögen, Wahlen der Gemeindsbeamten, Aufnahme von neuen Bürgern &c., werden in besondern Ortsbürgerversammlungen behandelt, wobei nur die Activbürger des Ortes stimmfähig sind.

Die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen werden durch

*) Activbürger des Cantons Basellandschaft ist jeder Einwohner, welcher das 20ste Altersjahr zurückgelegt hat, das Staats- und ein Gemeindsbürgerrecht besitzt, nicht durch Urtheil und Recht oder als Accordant oder Fallit stillgestellt ist, nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht und endlich nicht selbst fortdauernd Gemeindearmensteuern genießt oder derselben durch seine minderjährigen Kinder fortdauernd genießen läßt.

Anordnung des Gemeindspräsidenten veranstaltet, so oft es die Geschäfte erfordern oder zehn Bürger, unter schriftlicher Angabe der Gründe, es verlangen. Eine Ortsbürgerversammlung setzt die Besoldung der Gemeindsbeamten fest, welche jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt ist, wählt, wo keine besondern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf weniger als 800 Einwohner-Seelen fünf, und auf 800 und mehr sieben Mitglieder in den Gemeindrath, gleich wie alle andern Gemeindsbeamten. Sie ordnet innerhalb gesetzlicher Schranken die Angelegenheiten der Gemeinde und ist ermächtigt, die innern Einrichtungen derselben festzusetzen. Sie beaufsichtigt den Gemeindehaushalt und bewilligt Gemeindesteuern, Alles jedoch unter Einhalt schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften. Keine Gemeinde- oder Ortsbürgerversammlung darf in einem Wirthshause Statt finden.

Jeder Gemeinde ist ein Gemeindepräsident vorgesetzt, einerseits als Unterbeamter des Bezirksstatthalters, anderseits als Vorsteher der Gemeinde und des Gemeindrathes. Die ihm übertragenen Geschäfte bezeichnet ein besonderes Reglement über die Verrichtungen und Befugnisse der Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen, der Gemeindepräsidenten u. s. w., vom 31. December 1839.

Als Vorsteher der Gemeinde und des Gemeinderathes sorgt der Gemeindepräsident für Handhabung äußerer und innerer Polizei, in den Gemeindeversammlungen sowohl als in den Gemeinderathssitzungen, in welchen er aber nur im Falle gleichgetheilter Stimmen eine entscheidende Stimme hat. Er empfängt und eröffnet alle Eingaben, Zuschriften und Petitionen an die Gemeinde und den Gemeindrath, legt solche der Versammlung vor, trifft, wo es dringend nothwendig ist, außer derselben die geeigneten Vorkehrungen und einstweiligen Verfügungen und unterzeichnet alle von der Gemeinde ausgehenden Schreiben. Der Gemeindspräsident wird durch die Ortsbürgerversammlung aus der Mitte des Gemeindrathes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Abtretende ist sogleich wieder wählbar.

Gemeindräthe.

Die Mitglieder jedes Gemeindrathes, der Gemeind- und Armencassier, so wie der Gemeindeschreiber, werden nach dem organischen Gesetz vom 6. Dec. und der Verordnung vom 29. Dec. 1839 auf drei Jahre ernannt, beeidigt und besoldet. Entlassungsgesuche bewilligt nur der Regierungsrath. Abtretende sind stets wieder wählbar.

Jede Woche hält der Gemeindrath erforderlichen Falls eine Sitzung zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte. Außerordentliche Sitzungen finden Statt, so oft der Präsident solche veranstaltet, oder auf Begehren mehrerer Mitglieder. Die Sitzungen des Gemeindrathes dürfen jedoch auch nicht in den Wirthshäusern Statt finden. Der Gemeindrath besorgt die innere Verwaltung der Gemeinde nach Vorschrift der Gesetze, Verordnungen und Uebungen, so wie ihm auch die Aufsicht über die übrigen Beamten und Behörden der Gemeinde zukommt.

Als Verwalter des Gemeindegutes liegt dem Gemeindrathe die Verwaltung der Liegenschaften, Capitalien, Gefälle und übrigen Quellen von Einkünften, die seiner Gemeinde angehören, ob. Derselben schlägt er demnach, wenn es nöthig wird, Auflagen, Capitalien-Angriffe und Anleihen, Veräußerungen, Verpfändungen, so wie Gutserwerbungen und andere auf Vermögensangelegenheiten bezügliche Geschäfte vor, in strenger Beachtung immerhin der Vorschriften des §. 62 der Verfassung.

Der Gemeindrath besorgt ferner nach den jeweiligen bestehenden Gesetzen:

a) die Verwaltung der Gemeindearmengüter, unter Beiziehung des jeweiligen Armencassiers;

b) diejenigen der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitwaiden und Allmenden;

c) die Aufsicht über das Schulwesen in der betreffenden Gemeinde, unter Beiziehung des jeweiligen resp. Pfarrers;

d) in den Gemeinden des sogenannten Birsecks soll überdieß die Verwaltung des Kirchenfonds (Kirchenfabrik) der Aufsicht der betreffenden Gemeindräthe unterstellt werden.

Das Fertigungswesen bei Kauf und Tausch von Liegenschaften im Banne der Gemeinde kommt fernerhin dem Gemeindrathe zu, welcher inzwischen, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Gemeindrathsglieder, spätestens vierzehn Tage nach jeder Fertigung, eine

Abschrift des Aktes dem Bezirksgerichtsschreiber, behufs weiterer Protokollirung, übersenden und jeweilen am zunächst folgenden Sonntage nach geschehener Fertigung dieselbe der Gemeinde anzeigen muß.

Die Würdigungen werden nach bisher üblicher Weise durch diejenigen Commissionen vorgenommen, welche bereits durch Landrathsbeschluß, betreffend ein Staatsanleihen u. s. w., d. d. 27. Oct. 1834, §. 2, aufgestellt und organisirt sind. Im Falle ein Mitglied der Würdigungs-Commission für sich selbst würdigen zu lassen hat, ist an seine Stelle durch die betreffende Gemeinde ein Suppleant zu ernennen.

Der Gemeindrath übt nach bestehenden oder nach zu erlassenden Vorschriften die niedere Gemeindepolizei in ihren sämmtlichen Verzweigungen aus, als z. B. Feuer-, Markt-, Wirthshaus-, Straßenbettel- und Fremdenpolizei; auch hat er die Pflicht, alle in dem Banne des Ortes geschehenen Uebertretungen von Gesetzen und Verordnungen der betreffenden höhern Behörde anzuzeigen. Behufs Handhabung der Gemeindeordnung, Verwaltung, Wohlfahrt und Sicherheitspolizei des Ortes schlägt der Gemeindrath der Gemeinde für geeignete Fälle Geldbußen von 3 Batzen bis zu 3 Franken vor, z. B. gegen Jagd- und Feldfrevel, unberechtigtes Fischen, unerlaubte Feldwege, Weigerung, Gemeindelasten zu tragen u. dgl., immerhin jedoch unbeschadet der allgemein bestehenden oder noch zu beschließenden gesetzlichen Strafbestimmungen. Werden vorgeschlagene Verordnungen oben erwähnter Art von der betreffenden Gemeinde förmlich gut geheißen, so sind sie verbindlich und von dem Gemeindrathe zu vollziehen. Beschwerden über Auflagen obiger Geldbußen können im einzelnen Falle auf dem Wege der Klage innerhalb fünf Tagen (von demjenigen der Auferlegung an gerechnet) an das Präsidentenverhör des betreffenden Bezirkes gezogen und durch letzteres ermäßigt oder nachgelassen werden, falls der Richter sie unbillig oder gesetzwidrig erachtet.

Dem Gemeindrathe liegt auch besonders ob, auf Reinlichkeit des Ortes, der Brücken, Feld- und Verbindungswege, Brunnenleitungen und Brunnen zu achten, auch allfällige Spuren epidemischer Krankheiten oder Seuchen dem Bezirksstatthalter, zu Benachrichtigung der Gesundheitsbehörde, zu verzeigen.

Die Mitglieder des Gemeindrathes theilen sich zur Besorgung

der Geschäftszweige in drei Sectionen, und zwar die erste für das Gemeindeverwaltungswesen im Allgemeinen, die zweite für das Bau-, Wald- und Straßenwesen, die dritte für das Schul- und Armenwesen.

Gemeinde-Rechenämter.

a. Gemeinde-Cassier.

Ein von der Gemeinde auf drei Jahre gewählter Cassier besorgt nach gesetzlicher Vorschrift die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und ihrer Schulkasse, führt über beide genaue, aber gesonderte Protokolle und legt über dieselben dem Gemeindrathe alljährlich zu Handen der Gemeinde Rechnung ab.

b. Gemeindearmen-Cassier.

Das Rechnungswesen des Gemeindearmenfonds wird auf die vorerwähnte gleichförmige Weise, aber durch einen besondern Cassier besorgt. Er wird ebenfalls durch die Gemeinde auf drei Jahre ernannt und legt ihr, wie der Gemeinde-Cassier, jährlich Rechnung ab.

Gemeindeschreiber.

Alle Schreibgeschäfte der Gemeinde und des Gemeindrathes versieht ein Gemeindschreiber, welchen die Gemeinde auf drei Jahre annimmt und aus ihrer Kasse nach Billigkeit entschädigt. Verhandlungen und Beschlüsse trägt derselbe sofort in ein besonderes Protokoll ein, welches der Gemeindspräsident nebst andern Schriften der Gemeinde, so wie den Gemeindesiegel, in Verwahrung hält und auf Verlangen jedem Gemeindeangehörigen zur Einsicht öffnet.

Gemeindeabwart.

Ein vom Gemeindrathe bezeichneter Wächter, Weibel oder Polizeiangestellter des Ortes dient ersterm, so wie der Gemeindeversammlung als Abwart.

Oeffentliche geschworne Notarien

werden patentirt für Abfassung von allen Arten Verträgen. Diejenigen, welche in das Protokoll des Bezirksschreibers eingetragen werden müssen, sind unter dem Titel „Bezirksschreiber" bezeichnet.

Admirte Sachwalter (Advocaten).

Diese werden von dem Regierungsrathe patentirt, zur mündlichen und schriftlichen Verbeiständung vor den Gerichten und andern Behörden, vor welchen Beiständer für mündlichen Vortrag oder schriftliche Eingaben zulässig sind.

Canton Schaffhausen.

I. Cantonalbehörden.

A. Großer Rath.

Ein Großer Rath von 78 Mitgliedern übt im Namen des Volkes, nach Vorschrift der Verfassung, die höchste Gewalt aus. Diese 78 Mitglieder, aus denen der Große Rath besteht, werden auf folgende Weise gewählt:

A. Die Stadt Schaffhausen wird in drei Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen jede sechs Mitglieder nach freier Wahl aus der Mitte der Gesammtheit der Activbürger des Cantons in den Großen Rath zu wählen hat. Jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte der Stadt Schaffhausen wird nämlich durch das Loos in drei gleiche Theile getheilt und alsdann jeder dieser Theile einer der genannten drei Wahlversammlungen einverleibt. Die nähern Bestimmungen sind in der Verfassung der Stadt Schaffhausen enthalten.

B. Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 60 Mitglieder nach freier Wahl aus der Gesammtheit der Activbürger des Cantons, und zwar die Wahlversammlung

	Mitglieder.
Scheitheim und Beggingen	9
Unterhallau	7
Beringen, Löhningen und Gundmadingen	6
Neunkirch und Oberhallau	6
Gächlingen und Siblingen	5
Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen	5
Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen	4
Stein	3
Thäyngen und Barzheim	3
Das Kirchspiel Lohe und Herblingen	4
Merishausen, Bergen und Hemmenthal	3
Neuhausen und Buchthalen	2
Rüdlingen und Buchberg	3
	60

Jeder stimmfähige Bürger des Cantons, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat, ist fähig, in den Großen Rath gewählt zu werden. Es können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein. Einzelne Stellen sollen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Erledigung wieder besetzt werden. Die Censur der Wahlen in formeller Beziehung wird bei allgemeinen Erneuerungen durch den abtretenden Großen, und bei einzelnen Wahlen durch den Kleinen Rath ausgeübt. In allen öffentlichen Akten führt der Große Rath den Titel: „Präsident und Großer Rath des eidgenössischen Standes Schaffhausen."

Der Große Rath versammelt sich in der Regel jährlich zwei Mal, und zwar spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung und binnen zwei Monaten nach Beendigung derselben. Außerordentlich kann derselbe zusammen berufen werden, wenn der Präsident des Großen Rathes oder der Kleine Rath eine solche Zusammenberufung nothwendig findet, oder oder dieselbe von zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe, mit Anführung der Gründe verlangt wird.

Dem Großen Rathe steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

a) Er erhält daher vom Kleinen Rathe die erforderlichen Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen oder abzuändern, oder an den Kleinen Rath zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anträge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt, so ist der Kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den verlangten Vorschlag vorzulegen.

Sollte der Kleine Rath in dieser Frist dem Begehren nicht entsprechen und sich über die Gründe der eingetretenen Verzögerung nicht genügend ausweisen, so kann der Große Rath einem Ausschusse aus seiner Mitte die Entwerfung eines Beschlußvor-

schlages übertragen und dann darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme eintreten.

c) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung, und bezeichnet diese namentlich in dem jährlichen Voranschlage.

d) Er bestimmt alle vom Staate abzureichenden Gehalte.

e) Die Veräußerungen und der Tausch von Staatsgütern, so wie Geldaufnahmen, die für Rechnung des Staates gemacht werden müssen, können nur mit seiner Bewilligung Statt finden.

f) Oeffentliche neue Bauten und Straßenanlagen können nur durch seine Beschlüsse bewilligt werden.

g) Er übt das Begnadigungsrecht in allen Fällen aus, in denen ein Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist. Die Ausübung dieses Begnadigungsrechtes findet in Abstand der Mitglieder der Behörden, die über den Fall, von dem es sich handelt, gesprochen, Statt.

h) Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, und von dem Appellationsgerichte über den Gang seiner Verrichtungen im Allgemeinen schriftliche Berichte erstatten, prüft dieselben und ertheilt die nöthigen Weisungen.

i) Er läßt sich ferner von dem Kleinen Rathe über die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens Rechnung ablegen, genehmigt oder verwirft dieselbe, oder erläßt die nöthigen Weisungen an den Kleinen Rath.

Bei der Berathung der Berichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes haben die Mitglieder derjenigen Behörden, deren Bericht berathen wird, keine Stimme, und begeben sich, da wo eine geschlossene Sitzung erkannt wird, in den Abstand.

k) Die vom Großen Rathe genehmigten Staatsrechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

l) Der Große Rath läßt sich alljährlich in der Spätjahrssitzung über die wahrscheinlichen Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben und entscheidet darüber. Unvorgesehene außerordentliche Ausgaben sollen, ehe sie gemacht werden dürfen, seiner Genehmigung unterworfen werden.

m) Er genehmigt oder verwirft die von dem Kleinen Rathe

mit andern eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge.

n) Er genehmigt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

o) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

p) Er trifft die verschiedenen, durch die Verfassung ihm übertragenen Wahlen; er ernennt ferner die weltlichen Beisitzer des Kirchen- und Schulrathes, den Antistes aus dem dreifachen Vorschlage des Kirchenrathes, sodann die Finanzcommission, und endlich

q) wählt der Große Rath den Staatsschreiber und den Rathsschreiber, welche das oberste Kanzleipersonale des Großen Rathes und des Kleinen Rathes bilden, so wie den Archivar.

Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte. Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist jeder derselben für das nachfolgende Jahr zu der nämlichen Stelle nicht wieder wählbar. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes sind unentgeltlich. Allfällige Entschädigungen bleiben den Wahlversammlungen, die sie gewählt haben, überlassen. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von 45 Mitgliedern bedingt. Alle Wahlen, welche der Große Rath verfassungsgemäß vornimmt, geschehen durch geheime Stimmgebung und es wird zu ihrer Gültigkeit die absolute Stimmenmehrheit erfordert.

Sämmtliche Beisitzer des Großen Rathes sind nach ihrem Eide verbunden, den Sitzungen fleißig beizuwohnen und selbige ohne Bewilligung des Präsidenten nicht zu verlassen. Krankheit, Landesabwesenheit, tiefe Trauer und dringende amtliche Geschäfte sind allein gültige Entschuldigungsgründe. Mitglieder, die ohne gültige Entschuldigung den dritten Theil der Sitzungen versäumt haben, werden den Wahlversammlungen, die sie ernannt haben, angezeigt und sind einer neuen Wahl unterworfen. Das Protokoll des Großen Rathes, welches die Aufzählung und allgemeine Bezeichnung der Tractanden, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der vorgefallenen Wahlen ergeben soll, wird durch den Rathsschreiber geführt. Alle übrigen Arbeiten, die aus der

Berathung des Großen Rathes hervorgehen, so wie diejenigen, die von Seite des Kleinen Rathes für denselben bestimmt sind, liegen in den Pflichten des Staatsschreibers; derselbe besorgt und beaufsichtigt ferner die Herausgabe der Beschlüsse. Keine an den Großen Rath gerichtete Eingabe kann demselben vorenthalten werden. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine öffentliche Verhandlung Nachtheil bringen könnte. Die Anrede an den Großen Rath ist: „Hochgeachteter Herr Präsident! hochgeachtete Herren!“ die bezeichnende Benennung eines Mitgliedes: „Herr Cantonsrath! Der Große Rath wird in seinen Sitzungen durch den Großweibel bedient. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, durch Anzüge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen.

B. Kleiner Rath.

Ein Kleiner Rath, welcher aus neun Mitgliedern besteht, ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt. Er entwirft die Standesinstructionen auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und die Gesetzesvorschläge, die er nothwendig erachtet oder deren Vorlegung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen worden.

Dem Kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die innern und äußern Angelegenheiten, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, beaufsichtigt und leitet die Polizei und alle Zweige der Verwaltung, und erläßt innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken die zur Erfüllung seiner Obliegenheit nothwendigen Verrichtungen. Er legt dem Großen Rathe jährlich Rechenschaft ab und ist demselben für seine ganze Verwaltug verantwortlich.

Für den Kleinen Rath bestehen drei Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden. Diese Suppleanten sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Cantons, welche das dreißigste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen. Mit Ausnahme der

dem Großen Rathe vorbehaltenen Ernennung des Antistes, besetzt der Kleine Rath die sämmtlichen Pfarreien des Cantons und ernennt die Lehrer an den Cantonal-Schulanstalten; erstere auf den dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes, letztere auf jenen des vereinigten Kirchen- und Schulrathes. Er bestellt die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Verwaltungsstellen; er wählt die Verwalter der fundirten Aemter, die Salz- und Bergwerks-Administration, die Zoll- und Forstbeamten, den Aufseher des Bauwesens und des Straßenbaues, jedes Mal auf sechs Jahre, aus einem dreifachen Vorschlage der Finanzcommission, dessen Bildung eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen sein muß. Der Kleine Rath wählt ferner auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums den Kaufhausaufseher, auf vier Jahne. Derselbe ist stets wieder wählbar. Ebenso werden auch der Wagmeister und die Hofknechte auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums durch den Kleinen Rath auf vier Jahre ernannt. — Die Gemeinden sind berechtigt, drei Abgeordnete aus ihrer Mitte zu wählen, welche bei der Wahl ihrer Ortsgeistlichen Sitz und Stimme im Kleinen Rathe haben. Seiner Aufsicht unterliegen sämmtliche Behörden, die nicht in die Classe der von ihm unabhängigen Justizstellen gehören. Der Kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß als solche diejenigen Fälle zu betrachten sind, die nicht durch die Verfassung oder das Gesetz den Justizstellen zugewiesen werden. Dem Kleinen Rathe ist vorbehalten, die Vorberathung wichtiger Gegenstände und die Erledigung dringender Fälle, nach Befund, letztere an Commissionen, und erstere an Referenten zu weisen. Ueber Anstände, die sich zwischen Verwaltungsbehörden und Justizstellen in Bezug auf Competenzbefugnisse erheben, entscheidet eine besondere Commission, welche dergestalt zusammenzusetzen ist, daß der Kleine Rath und das Appellationsgericht, und zwar jede Behörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und zwei Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen. Diese acht Mitglieder wählen aus der Mitte des Großen Rathes ihren Präsidenten, der jedoch weder dem Kleinen Rathe, noch dem Appellationsgerichte angehören darf. Die neun Mitglieder des Kleinen Rathes werden durch den Großen Rath aus seiner Mitte nach freier Wahl,

jedoch so gewählt, daß das zu wählende Individuum das 30ste Altersjahr angetreten haben muß. Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sein. Die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes oder einer mit Rechnungsstellung verbundenen Cantonalverwaltung unverträglich. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Kleinen Rathe; derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern. Beide werden durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beide Bürgermeister sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder in deren nächster Umgebung zu wohnen. In allen öffentlichen Acten führt der Kleine Rath den Titel: „Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Schaffhausen."

Die Kanzlei hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Kleinen Rathes, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigung nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

Kanzlei des Kleinen Rathes: Ein Staatsschreiber, ein Rathsschreiber, ein Archivar und vier Substituten; ein Weibel.

C. Der Kirchenrath und die Behörden der verschiedenen Verwaltungsfächer.

1. Der Kirchenrath.

Ein Präsident, zehn Mitglieder, ein Actuar.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Unterhaltung einer zweckmäßigen Verbindung mit der Synode, die Prüfung und Aufnahme der Candidaten für das Predigtamt und die durch geheime Wahl vorzunehmende Bildung der Vorschläge zur Besetzung aller geistlichen Stellen ist einem Kirchenrathe übertragen, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

2. Der Schulrath.

Ein Präsident, acht Mitglieder.

Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die Beaufsichtigung desselben, die Veranstaltung oder Einleitung alles dessen, was zur religiösen, sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist einem aus Mitgliedern des weltlichen und geistlichen Standes zusammengesetzten Schulrathe übertragen, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmt.

3. Militär-Commission.

Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Schreiber.

Die Militär-Commission ist mit der Aufsicht und Leitung des gesammten Cantonal-Militärwesens und der Vollziehung der Militär-Organisation beauftragt. In Recursfällen bildet der Kleine Rath die zweite und letzte Instanz. Demselben steht auch die Ernennung zu den höhern Officiersstellen und die Entscheidung über alle wichtigen, das Militärfach betreffenden Verfügungen und Ausgaben zu.

Cantons-Commissariat: Ein Cantons-Commissär.

Zeugamt: Ein Zeugherr, ein Zeugwart.

4. Finanz-Commission.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des gesammten Finanzwesens und die specielle Leitung der verschiedenen Zweige desselben werden einer Finanz-Commission übertragen, welche die Aufträge des Kleinen Rathes zu vollziehen und demselben die verlangten und in allen wichtigen Fällen unerläßlichen Berichte zu erstatten verpflichtet ist, die täglichen Geschäfte hingegen innerhalb der Schranken ihrer Competenz von sich aus erledigt. In der Finanz-Commission vereinigen sich alle Zweige des öffentlichen Haushaltes; sämmtliche Verwaltungen erhalten von derselben die erforderlichen Aufträge und Weisungen. Der Wirkungskreis der Finanz-Commission besteht in: Zoll-, Forst-, Straßen-, Wirthschafts-Patenten-, Zehnt- und Bergwerks-Sachen, auch ist der Finanz-Commission die Besorgung des Jagdwesens übertragen. Streitigkeiten oder Straffälle in Verwaltungssachen, über die von der Finanz-Commission als erstinstanzlicher Behörde entschieden worden ist, gelangen durch das Mittel des Recurses

zur letztinstanzlichen Erledigung an den Kleinen Rath. Unfähige oder nachlässige Beamte können von der Finanz-Commission suspendirt und auch gänzlich entlassen werden; immer jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Kleinen Rath. Die Finanz-Commission prüft alle Rechnungen und legt dieselben, mit ihrem Befinden, besonders in staatswirthschaftlicher Hinsicht, begleitet, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vor. Die Finanz-Commission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Der Präsident wird aus der Mitte des Kleinen Rathes, und die sechs Mitglieder derselben ganz nach freier Wahl, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Kleinen Rathes, durch den Großen Rath gewählt. Die weitern Befugnisse und Pflichten des Finanzrathes behandelt das Gesetz über die Finanz-Organisation. (Gesetzliche Bestimmungen für den Canton Schaffhausen S. 355.)

Untergeordnete Finanz-Beamtungen.

a. Der Cantons-Cassier.

Der Große Rath wählt den Cantons-Cassier aus einem von der Finanz-Commission zu machenden Dreiervorschlage, den der Kleine Rath gutfindenden Falls noch zu vermehren berechtigt ist, aus der Zahl aller hiezu fähigen Cantonsbürger auf die Dauer von vier Jahren; der Abtretende ist aber stets wieder wählbar. Der Cantons-Cassier führt das gesammte Rechnungswesen und besorgt den Einzug aller directen und indirecten Abgaben, Einkünfte und Gefälle, welche unmittelbar in die Cantonskasse fließen, bestreitet dagegen aber auch alle auf der letztern ruhenden Ausgaben; alles dieses unter Aufsicht und Leitung der Finanz-Commission, deren Aufträge derselbe zu vollziehen hat und für diese Vollziehung der genannten Behörde verantwortlich ist. Die von dem Cantons-Cassier abzulegende Jahresrechnung wird der Finanz-Commission zur Prüfung und dem Kleinen Rathe zur endlichen Bestätigung und Annahme vorgelegt; ihre allgemeinen Resultate müssen jedoch in den, dem Großen Rathe jährlich zu erstattenden Finanzbericht aufgenommen werden. Die weitern Befugnisse und Pflichten des Cantons-Cassiers bestimmt das bemeldte Gesetz §. 16 u. w. S. 361.

Zum Finanzbüreau gehört auch der Rechnungs-Revisor.

b. Die fundirten Aemter.

Diejenigen fundirten Aemter, welche dem Canton angehören

die für die Criminalrichterstelle vorgeschriebenen Requisiten besitzen, durch absolutes Stimmenmehr ergänzen, welche dann vor versammeltem Gerichte durch den Präsidenten zu beeidigen sind. Sollte der Beschuldigte einen oder mehrere Richter ausschlagen, so wird das Gericht, nach Anhörung und Erdauerung der angeführten Gründe, darüber entscheiden. Der Präsident sorgt, Namens des Gerichtes, für die Handhabung der innern und äußern Polizei des Tribunals. Er trägt demselben die zu behandelnden Gegenstände vor, ernennt bei jeder überwiesenen Procedur der Reihe nach aus den Richtern das Mitglied der Verhörcommission, mit befreiender Ausnahme der jeweiligen Mitglieder der correctionellen Abtheilung. Er hält bei den Berathungen die Umfrage, hat ein rathschlagendes Stimmrecht, welches er zuletzt ausübt, läßt durch den Gerichtsschreiber, nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches, abmehren, zählt selbst die Stimmen und gibt, wenn solche instehen, den Ausschlag. Um Mitglied des Criminalgerichtes zu werden, muß der zu Erwählende das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben, ein bei den Wahlzünften stimmfähiger Bürger sein und keinen Dienst bekleiden, welcher, laut Verfassung, von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausschließt. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwäher und Tochtermann und Brüder können nicht neben einander Mitglieder des Criminalgerichtes sein. Zur Erlangung der Präsidentenstelle ist überdieß noch erforderlich, daß der zu Ernennende während 6 Jahren Mitglied des Appellationsgerichtes oder des Criminalgerichtes gewesen sei, oder aber das Examen als Candidatus juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt habe. Die Criminalrichter werden von dem Großen Rathe aus einem, von dem Kleinen Rathe eingegebenen dreifachen Vorschlage ernannt. Die dermalige Wahl geschieht jedoch ohne Vorschlag, durch freies absolutes Stimmenmehr des Großen Rathes. Für die Präsidentenstelle gibt der Kleine Rath dem Großen Rathe nach erfolgter Auskündung aus der Zahl der wählbaren Bewerber, einen dreifachen Vorschlag ein, und dieser ernennt aus selbigem den Präsidenten. Das Gericht erwählt aus seiner Mitte einen Statthalter des Präsidenten, welcher in Abwesenheit oder in Krankheitsfällen dessen Verrichtungen übernimmt. Der Präsident des

Criminalgerichtes soll nicht vor den Tribunalien als Advocat auftreten.

b. **Correctionelles Gericht.**

Die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen ist in erster Instanz einer, aus dem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Criminalgerichtes übertragen. Die Criminalrichter werden abwechslungsweise, nach einer von dem Tribunal festzusetzenden Reihenfolge, von sechs zu sechs Monaten, diese Abtheilung besetzen. Das correctionelle Gericht beurtheilt auch diejenigen Strafrechtsfälle, welche bisher nach §. 2. A. 1, 3, 4, 5, 6, 7 des Gesetzes vom 4. December 1827, den Statthalterverhören zustanden, wobei diejenigen Strafbestimmungen anwendbar sind, welche sich in jenem Gesetze für die genannten Fälle festgesetzt finden; Injurienklagen unterliegen fortan sämmtlich den dießfälligen Bestimmungen des correctionellen Strafgesetzes. Die Urtheile der correctionellen Gerichte sind dem Recurse an das Appellationsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Die Anwesenheit von 5 Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten, ist erforderlich, um ein rechtsgültiges Urtheil zu fällen. Hinsichtlich des Abtrittes und der Recusation soll auch bei diesem, wie bei dem Criminalgerichte, verfahren werden. Wenn wegen Abtritt oder Abwesenheit die gesetzliche Zahl der Richter nicht vollständig ist, so wird der Präsident aus der Mitte des Criminalgerichtes die erforderliche Ergänzung anordnen. Dem Präsidenten kommt es zu, für die Handhabung der innern und äußern Polizei des Tribunals zu sorgen. Er trägt demselben die zu behandelnden Geschäfte vor, und in Fällen, die fiscalisch zu behandeln sind, überträgt er solche dem Fiscal, um die erforderlichen Untersuchungen und Verhöre vorzunehmen. Bei den Berathungen hält er die Umfrage, hat ein rathschlagendes Stimmrecht, das er zuletzt ausübt; läßt nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches durch den Gerichtsschreiber abmehren und gibt bei instehenden Stimmen den Ausschlag.

Kanzlei des Criminalgerichtes und des correctionellen Gerichtes: 1 Gerichtsschreiber; ein Weibel.

c. **Der Fiscal.**

Ein Fiscal ist dem Criminalgerichte sowohl als seiner correctionellen Abtheilung beigeordnet. Seine Obliegenheiten und Ver-

richtungen bei den Verhören, bei dem Tribunal selbst und bei seiner correctionellen Abtheilung, sowie auch bei der zweiten Instanz, sind ihm durch das Criminalgesetzbuch und durch das Gesetz über die correctionelle Gerichtsbarkeit vorgeschrieben. Die von dem Criminalgerichte, sowohl als von dem correctionellen Gerichte gefällten Urtheile läßt er nach seiner Ueberzeugung, in Hinsicht auf die richtige Anwendung des Gesetzes, entweder in Rechtskraft erwachsen, oder bringt solche auf dem Wege des Recurses vor die zweite Instanz. Diese seine Verrichtungen erstrecken sich jedoch nicht auch auf diejenigen Fälle, welche bisher der Beurtheilung der Statthalterverhöre unterlegen haben, und auch fernerhin ohne Mitwirkung des Fiscals untersucht und entschieden werden sollen. Der zu ernennende Fiscal muß ein bei den Wahlzünften stimmfähiger Bürger sein, das 24ste Jahr zurückgelegt und entweder das Examen als Candidatus juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben. Er wird nach vorhergegangener Auskündung aus einem, durch absolutes Stimmenmehr gebildeten, doppelten Vorschlag des Kleinen Rathes vom Großen Rathe erwählt. Er soll nicht vor den Tribunalien als Advocat auftreten und keine Notariatsgeschäfte treiben. Für Krankheits-, Abtritts- und andere Verhinderungsfälle hat der Fiscal bei seinem Amtsantritte dem Criminalgerichte einen Suppleanten auf unbestimmte Zeit vorzuschlagen, welches denselben nach eingeholter Einwilligung des Appellationsgerichtes genehmigt und beeidigt. Der Fiscal wird von dem Appellationsgerichte beeidigt.

---

3. Das Ehegericht.

Ein Ehegericht, bestehend aus einem Präsidenten und 10 Richtern, entscheidet in erster Instanz über die ihm durch §. 120 der revidirten Ehegerichtsordnung übertragenen Rechtsfälle. Die Eherichter werden von dem Großen Rathe aus einem, von dem Kleinen Rathe gebildeten dreifachen Vorschlage gewählt. Unter den 10 Richtern sollen sich jeweilen 2 Geistliche befinden. Aus der Zahl der weltlichen Richter erwählt der Große Rath den Präsidenten, dessen Statthalter (für Behinderungsfälle) das Gericht selbst erwählt. Zur Wahlfähigkeit in das Ehegericht wird Stimm-

fähigkeit und das zurückgelegte 24ste Altersjahr erfordert; auch muß der zu Wählende verehelicht oder verehelicht gewesen sein. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwäher und Tochtermann und Brüder können nicht neben einander Mitglieder des Ehegerichtes sein. Wenn die gesetzliche Anzahl der Richter, wegen Austritt oder Abwesenheit nicht vollständig ist, so wird der Kleine Rath, auf Anzeige des Tribunals, dasselbe mit Bürgern, welche die für die Eherichter vorgeschriebenen Requisiten besitzen, durch absolutes Stimmenmehr ergänzen, welche dann gleich den Eherichtern vor versammeltem Gerichte beeidigt werden. Zur Fällung eines rechtsgültigen Urtheils ist die Theilnahme von wenigstens 7 Richtern erforderlich.

In denjenigen ehegerichtlichen Sachen, in welchen die geistlichen Beisitzer durch ihre Stellung als Seelsorger in den Fall gekommen sind, die Parteien außergerichtlich anzuhören, sollen sie an der Fällung eines Urtheils keinen Antheil nehmen. Dem Ehegericht sind zwei Amtleute beigeordnet, welche die ihnen durch die Gesetze übertragenen Verrichtungen zu besorgen haben. Sie werden von dem Gerichte nach vorhergegangener Auskündung und vorgenommener Prüfung auf sechs Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder bestätigt werden können. Zur Wahlfähigkeit derselben wird Stimmfähigkeit bei den Wahlzünften und das zurückgelegte 24ste Altersjahr erfordert.

Kanzlei des Ehegerichtes: 1 Ehegerichtsschreiber; Abwart; 1 Weibel.

4. Bezirkspolizeigerichte.

Die durch das Gesetz vom 4. Dec. 1827 den Statthalterverhören übertragene Strafgerichtsbarkeit über die niedern Grade von Schlaghändeln, Diebstahl, Betrug, Vorenthaltung gefundener Sachen und boshafter Beschädigung fremden Eigenthums, so wie die zugleich mit dem correctionellen Gericht ausgeübte Gerichtsbarkeit über Injurien, fallen nun, laut Gesetz vom 7. April 1834, ausschließlich dem correctionellen Gerichte zu. Für die Beurtheilung der übrigen, den Statthalterverhören unterworfenen Straffälle soll in jedem der beiden Bezirke ein Polizeigericht aufgestellt werden. Diese Polizeigerichte haben diejenigen Straffälle zu beurtheilen, welche den Statthalterverhören, sei es durch

die §§. 2 u. 3 des Gesetzes vom 4. Dec. 1827, oder durch Gesetz vom 17. August 1832, betreffend die Uebertragung der Strafbefugnisse der Rathscollegien und Commissionen an die Statthalterverhöre, oder durch sonstige Gesetze und Verordnungen, übertragen waren. Ferner finden auch diejenigen Strafbefugnisse, welche in dem erwähnten Gesetze vom 4. Dec. 1827 einerseits für das Statthalterverhör des Bezirkes Basel, und anderseits für die Statthalterverhöre der Landbezirke enthalten waren, erstere bei dem Polizeigerichte von Basel, letztere bei demjenigen des Landbezirkes, ihre Anwendung.

a. Für den Bezirk Basel.

Das Polizeigericht des Bezirkes Basel beurtheilt überdieß auch alle diejenigen Uebertretungen, über welche bisher, sei es laut besondern Gesetzen und Verordnungen, oder in Folge stadträthlicher Publicationen, Verbote oder Decrete, die Stadtpolizei-Commission, die städtische Handwerks- und Gewerbs-Commission, das Fünferamt und das Handels-Comité Strafgerichtsbarkeiten ausübten. Was aber diejenigen Strafbefugnisse betrifft, welche den verschiedenen Marktämtern, als den Marktherren auf dem Kraut-, Obst-, Anken-, Fisch-, Holz- und Viehmarkt, den Kornhaus-Inspectoren, den Holzordnungsherren am Rhein, der Metzger-Deputation zustehen, so sollen dieselben einstweilen wie bisher ausgeübt werden. Jedoch ist dem Kleinen Rathe Handöffnung ertheilt, gutfindenden Falls diese erwähnten Strafbefugnisse durch künftige Verordnungen entweder aufzuheben und an das Polizeigericht zu übertragen, oder solche Einrichtungen zu treffen, vermöge welcher dieselben vom Präsidenten oder von einzelnen Mitgliedern des Polizeigerichtes versehen würden.

Das Polizeigericht des Bezirkes Basel besteht aus einem Präsidenten, welcher von der Regierung nach vorhergegangener Auskündung aus der Zahl der Bewerber durch das absolute Stimmenmehr ernannt wird, und sechs Beisitzern, von denen drei durch die Regierung und drei durch den Stadtrath ebenfalls durch absolutes Stimmenmehr erwählt werden. Um an das Gericht wählbar zu sein, muß man das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben, bei den Wahlzünften nach Anleit der Verfassung stimmfähig sein und keinen Dienst bekleiden, welcher laut Verfassung von der Wählbarkeit

in den Großen Rath ausschließt. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwäher und Tochtermann und Brüder können nicht neben einander an diesem Tribunal sitzen. Zu Fällung eines rechtsgültigen Urtheils müssen wenigstens fünf Richter, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend sein. Der Abtritt wegen Verwandtschaft hat nach den deßhalb bestehenden Gesetzen Statt. Zur Ergänzung, wenn wegen Abtritt oder Abwesenheit die gesetzliche Anzahl von Richtern nicht vollständig sein sollte, werden zwei Suppleanten, der Eine durch den Kleinen Rath, der Andere durch den Stadtrath, ernannt, welche jeweilen in die entsprechenden erledigten Beisitzerstellen einrücken und durch diejenige Behörde wieder ersetzt werden, der die betreffende Wahl zukommt. Die Strafbefugniß des Polizeigerichtes beschränkt sich auf diejenigen Strafen, welche in Gesetzen, Verordnungen oder Publicationen den verschiedenen Behörden eingeräumt waren, an deren Stelle dasselbe tritt; wo solche Bestimmungen mangeln oder nicht näher angegeben sind, kann von dem Tribunal Thürmung bis auf drei Tage, Geldbuße bis auf 30 Frk., einzeln oder in Verbindung, erkannt werden. Wenn die Strafe in Thürmung besteht, so kann ein Drittel derselben auf Wasser und Brod verhängt werden; jedoch ist dieses im Urtheil bestimmt auszusprechen, so wie das Urtheil es auch enthalten soll, falls der Beurtheilte zu Bezahlung der gewöhnlichen Nahrungs- und Feuerungskosten verfällt worden. Die Regierung wird für die Aushaltung der Thurmstrafe einen zur Feuerung eingerichteten und mit angemessenem Lager versehenen Ort bezeichnen. Dem Präsidenten des Polizeigerichtes kommt eine Strafbefugniß bis auf Frk. 6 zu. Zur Verhandlung vor dem Polizeigerichte sind die Parteien, Ankläger oder Angeklagte, so wie überhaupt diejenigen Personen, deren Einvernehmung zur richtigen Untersuchung nöthig ist, auf Veranstaltung des Präsidenten, spätestens einen Tag vorher vor die Sitzung zu bescheiden und vor dem Tribunal anzuhören und nöthigen Falls zu confrontiren. Wenn nicht weitere Erforschungen die Ausstellung erheischen, so ist das Urtheil in der gleichen Sitzung zu fällen und den Parteien, unter Anzeige des ihnen etwa zukommenden Recursrechtes, zu eröffnen. Das Tribunal ernennt einen Secretär und einen Weibel, welche gutfindenden Falls jeweilen auch durch das Tribunal wieder entlassen werden können.

b. Für den Landbezirk.

Das Polizeigericht des Landbezirkes besteht aus dem von der Regierung ernannten Präsidenten und drei durch die Gemeinden, d. h. von jeder Gemeinde Einer, auf dieselbe Weise ernannten Beisitzern, wie für die Erwählung der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist. Dieses Tribunal beurtheilt alle diejenigen Fälle, welche nach dem Gesetz vom 4. Dec. 1827, so wie nach demjenigen vom 17. Aug. 1832, oder nach sonstigen besondern Gesetzen und Verordnungen dem Statthalterverhör des untern Bezirkes zukamen, mit den bereits schon bestimmten Ausnahmen. Dem Kleinen Rathe wird übrigens Handöffnung ertheilt, gutfindenden Falls diesem Gerichte auch diejenigen Strafbefugnisse zu übertragen, welche nach bestehenden Verordnungen von den Gemeinderäthen ausgeübt werden und welche diesen Behörden dermalen noch ebenso belassen werden, wie den Gescheiden ihre polizeilichen Befugnisse. Im Uebrigen sind alle gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Stadtbezirk vorgeschrieben sind, anwendbar. Das Tribunal versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, an demjenigen Orte, welchen die Regierung dazu bestimmt. Der Abtritt wegen Verwandtschaft hat nach den deßhalb bestehenden Gesetzen Statt. Von jedem Urtheil der Polizeigerichte kann innerhalb zehn Tagen, von dessen Ausspruche an gerechnet, an das Appellationsgericht appellirt werden. Nicht appellabel sind diejenigen Urtheile, welche eine Geldstrafe auferlegen, deren Betrag sich auf Frk. 12 und darunter beläuft, ebenso alle Urtheile, welche das Polizeigericht des Bezirkes Basel, nach den Bestimmungen des §. 2, lit. B. des Gesetzes vom 4. Dec. 1827, über Vagabunden, herumziehende Bettler, schlechte herumziehende Dirnen, welche zum zweiten Mal im Canton Basel-Stadttheil eingebracht worden, und über diejenigen Verwiesenen ausfällt, welche sich im Cantonstheil betreten lassen und nicht einer criminellen Beurtheilung unterliegen. — Die allgemeine „Polizei-Strafordnung“ für den Canton Basel-Stadttheil ist in der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse rc., im IX. Bande S. 145—245 enthalten.

---

5. Gescheide.

Es sind im Canton Basel vier Gescheide aufgestellt, und zwar:

1) ein Gescheid der mehrern Stadt und ihres Bannes;

2) ein Gescheid der mindern Stadt und ihres Bannes;

3) ein Gescheid für Riehen und Bettingen;

4) ein Gescheid für Kleinhüningen;

Jedes Gescheid der Stadt und dasjenige von Riehen und Bettingen besteht aus einem Präsidenten und acht Gescheidrichtern. An das Gescheid von Riehen und Bettingen gibt erstere Gemeinde sieben und letztere zwei Mitglieder. Das Gescheid von Kleinhüningen besteht aus einem Präsidenten und sechs Gescheidrichtern. Die Gescheide haben außer der Stadt die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche über die Bemarkung von Feldwegen, Feldern, Aeckern, Matten, Reben, Holzland und andern Gütern entstehen; ferner über die Art der Einzäunung und Bebauung des Landes. Ebenso steht ihnen auch die richterliche Entscheidung zu in Streitigkeiten über die Schwellen- und Schutzbretter, Wässerungs- und Abzugsgräben und die Art der Verwahrung sämmtlicher Teiche außer der Stadt. Die Gescheide besorgen ferner mit Zuziehung der Betheiligten, außer der Stadt, alle Steinsatzungen, so wie die Legung der Schwellen und die Bestimmung der Schutzbretter an den Teichen, und haben sich sowohl in dieser Hinsicht, als bei ihrem Richteramte, nach den beiden Gescheidsordnungen und sonstigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten. Ihnen kommt auch ausschließlich die Beurtheilung und Bestrafung kleiner Feldfrevel zu, insofern dieselben bei Tag verübt worden und der Werth des Entwendeten oder Beschädigten nicht mehr als 4 Frk. beträgt. Der Präsident hat in dieser Beziehung für sich allein eine Strafcompetenz von 10 Batzen. Höhere Strafen erkennt das betreffende Gescheid nach den dießfälligen Gesetzen und Verordnungen. Die Aufsicht über die Aufenthalter im Stadtbann und andere polizeiliche Verrichtungen, welche bisher von den Gescheiden ausgeübt worden, sind denselben abgenommen und für die Zukunft den betreffenden Polizeibehörden übertragen. Bei jedem Urtheile müssen wenigstens fünf Richter, mit Inbegriff des Präsidenten und des Schreibers, anwesend sein. Bei einfachen Steinsatzungen oder Legung und Bestimmung von Schwellen und Schutzbrettern, insofern die Parteien dabei nicht streitig sind, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der Abtritt Verwandtschafts halber hat nach den bestehenden Gesetzen Statt. Wenn die gesetzliche Zahl der Richter wegen Abtritt oder Abwesenheit nicht vollständig ist, so werden sich jeweilen die Ge-

scheide auf Verlangen gegenseitig ergänzen. Die Gescheidsrichter werden vom Kleinen Rathe aus einem dreifachen Vorschlage gewählt, welchen in der Stadt der Stadtrath, in den Landgemeinden die Gemeindeversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr zu bilden hat. Die dermalige Besetzung der Gescheide, mit Ausnahme desjenigen von Kleinhüningen, geschieht jedoch ohne Vorschläge, so daß der Kleine Rath durch freies absolutes Stimmenmehr die sämmtlichen Gescheidsrichter, für jedes Gescheid je die gesetzliche Zahl aus den betreffenden Gemeinden, erwählt. Den Präsidenten eines jeden Gescheides erwählt der Kleine Rath aus der Zahl der Richter durch das absolute Stimmenmehr. Die Gescheide wählen aus ihrer Mitte durch absolutes Stimmenmehr je einen Statthalter des Präsidenten und einen Schreiber. Um Gescheidsrichter zu werden, muß der zu Erwählende das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben, bei den Wahlzünften nach Anleitung der Verfassung stimmfähig sein und keinen Dienst bekleiden, welcher laut Verfassung von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausschließt. Die Gescheide werden bei ihrer Einsetzung durch Abgeordnete der Regierung aus Auftrag und zu Handen des Großen Rathes beeidigt. Die Gescheide beziehen von den Parteien die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Taxen und bedienen sich der Bannwarte als Abwart.

---

6. Civilgerichte.

a. Für den Bezirk Basel.

Ein Civilgericht des Bezirkes Basel entscheidet in erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht der Competenz anderer richterlicher Behörden unterworfen bleiben. Ueber Civilstreitigkeiten, deren Betrag sich auf 16 Frk. und darunter beläuft, hat der Civilgerichtspräsident an seinem Verhöre allein und ohne Recurs zu entscheiden. Dieses Civilgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Richtern. Bei jedem Urtheile müssen wenigstens sieben Richter, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend sein. Zu Ergänzung des Gerichtes bei Abwesenheit, Krankheit oder Austritt einiger Richter werden sechs Suppleanten erwählt, welche von dem Präsidenten ihrer Rangordnung nach in Functionen gerufen werden, so oft solches nöthig sein wird. Um Mitglied oder Sup-

pleant des Civilgerichtes zu werden, muß der zu Erwählende das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben, bei den Wahlzünften nach Anleitung der Verfassung stimmfähig sein und keinen Dienst bekleiden, welcher laut Verfassung von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausschließt. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwäher und Tochtermann und Brüder können nicht neben einander Mitglieder des Civilgerichtes sein. Die Suppleanten rücken nach ihrer Rangordnung in die erledigten Civilrichterstellen ein und jede erledigte Suppleantenstelle wird von dem Kleinen Rathe aus einem dreifachen Vorschlage des Stadtrathes durch das absolute Mehr besetzt. Die dermalige Besetzung des Civilgerichtes jedoch geschieht ohne Vorschläge, so daß der Kleine Rath durch freies absolutes Stimmenmehr zwölf Richter und sechs Suppleanten erwählt. Der Präsident wird nach erfolgter Auskündung von dem Kleinen Rathe aus der Zahl der Aspiranten durch absolutes Stimmenmehr gewählt. Um sich für die Präsidentenstelle melden zu können, muß man:

a) im Genuß des Activbürgerrechtes sein;
b) das 24ste Jahr zurückgelegt;
c) das Examen als Candidatus juris allhier bestanden oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben, oder aber während sechs Jahren Mitglied des Appellationsgerichtes oder des Civilgerichtes im Bezirk Basel gewesen sein;
d) die lateinische Sprache verstehen und die französische sprechen und schreiben können.

Der Präsident des Civilgerichtes soll keine Vogteien, außer für nahe Verwandte, übernehmen und keine Notariatsgeschäfte treiben. Das Gericht erwählt aus seiner Mitte durch absolutes Stimmenmehr einen Statthalter des Präsidenten, welcher in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen dessen Verrichtungen übernimmt. Das Civilgericht wird durch den Staatsschreiber beeidigt. Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll über die Verhandlungen des Tribunals zu führen. Auch bei den ordentlichen Präsidentenverhören führt entweder der Gerichtsschreiber oder ein von ihm mit Genehmigung des Präsidenten zu bestellender Secretär die Feder. Als Mitglied der Gerichtsämter hat er die ihm hierdurch auferlegten Verpflichtungen und Geschäfte genau und beförderlich zu besorgen und für das ihm An-

vertraute die vorgeschriebenen Bürgschaften zu leisten. Dem Civilgerichte sind drei Amtleute beigeordnet, welche die durch Gesetze und Verordnungen ihnen übertragenen Verrichtungen zu besorgen haben. Das Gericht erwählt dieselben nach vorhergegangener Auskündung und vorgenommener Prüfung durch absolutes Stimmenmehr. Die Erwählung geschieht jeweilen auf sechs Jahre; nach Verfluß dieser Zeit kann jeder derselben durch geheime Abstimmung immer wieder auf sechs Jahre bestätigt werden. Um sich für eine Amtmannsstelle angeben zu können, muß man im Besitz des Activbürgerrechtes stehen. Die Amtleute genießen die durch die jeweiligen Gesetze und Verordnungen bestimmten Taxen. Jeder Amtmann, welchem in solidarischer Verbindung mit dem Gerichtsschreiber der Einzug gerichtlicher Gantgelder übertragen wird, hat für diese Verbindlichkeit zwei solidarische Bürgen zu stellen, deren Bürgschaftsscheine der Gerichtspräsident verwahren wird. Ein Gerichtsweibel ist Diener und Abwart des Gerichtes, des Präsidentenverhörs und aller übrigen amtlichen Sitzungen; er steht unter den Befehlen des Präsidenten und hat die ihm vom Gerichtsschreiber in Amtssachen zu ertheilenden Aufträge zu besorgen. Er muß Bürger des Cantons Basel-Stadttheil und im Genuß des Activbürgerrechtes sein. Das Civilgericht erwählt denselben nach vorhergegangener Auskündung durch absolutes Stimmenmehr auf sechs Jahre mit Wiederwählbarkeit.

b. Für den Landbezirk.

Ein Civilgericht des Landbezirkes entscheidet in erster Instanz in allen bürglichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht der Competenz anderer richterlicher Behörden unterworfen bleiben. Das laut §§. 264 u. 277 der Landesordnung aufgestellte Präsidentenverhör wird beibehalten. Das Civilgericht des Landesbezirkes besteht aus einem Präsidenten und zwölf Richtern, und zwar sitzen daran

je 8 von Riehen,
„ 2 „ Bettingen,
„ 2 „ Kleinhüningen,
zusammen 12.

Bei jedem Urtheil müssen wenigstens 7 Richter, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend sein. Um an das Gericht wählbar zu sein, muß man das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben, bei den Wahlzünften nach Anleitung der Verfassung stimmfähig sein und

keinen Dienst bekleiden, welcher, laut Verfassung, von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausschließt. Für jede Richterstelle gibt die betreffende Gemeinde einen dreifachen Vorschlag ein, aus welchem der Kleine Rath den Richter durch das absolute Stimmenmehr erwählt. Die dermalige Besetzung dieses Civilgerichtes jedoch geschieht ohne Vorschlag, so daß der Kleine Rath die gesetzliche Anzahl Richter aus den betreffenden Gemeinden durch freies absolutes Stimmenmehr zu wählen hat. Der Präsident wird von dem Kleinen Rathe aus der Zahl der Wählbaren durch absolutes Stimmenmehr gewählt. Für die Gerichtsschreiberstelle gibt das Gericht dem Kleinen Rath einen durch absolutes Stimmenmehr gebildeten doppelten Vorschlag zur Auswahl. Die Erwählung geschieht auf sechs Jahre; nach Verfluß dieser Zeit kann derselbe auf den Antrag des Gerichtes durch geheime Abstimmung immer wieder auf sechs Jahre bestätiget werden. Das Gericht wählt seinen Weibel mittelst des absoluten Stimmenmehrs auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die Notarien.

Die Bewerber für das Notariat, welches die Advocatur und die Abfassung von solchen Verträgen in sich schließt, welche nicht der Fertigung der Hypothekenbuchverwaltung u. s. w. unterliegen, werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen und durch die Notariatscommission (befriedigend) geprüft sind, patentirt. Ihre zu leistende Garantie, so wie ihre Befugnisse und Pflichten, bestimmt das Gesetz.

C. Stadt- und Gemeindsbehörden.

Die Verwaltung des der Stadt Basel zustehenden Gemeinde-Eigenthums, die Beaufsichtigung der städtischen Stiftungen und überhaupt die Besorgung aller städtischen Gemeindeangelegenheiten führen besondere Stadtbehörden. Die Stadt Basel ist als Gemeinde in acht Quartiere eingetheilt, nämlich: das St. Johann-, Spahlen-, Steinen-, Aeschen-, St. Alban-, Stadt-, St. Blasien- und Riehen-Quartier.

1. Der große Stadtrath.

Jedes der acht Quartiere erwählt acht Mitglieder in den großen Stadtrath. 32 Mitglieder werden durch diese Behörde selbst, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Quartiere, gewählt. Zur Stimmfähigkeit ist in allen Beziehungen der Genuß des Activbürgerrechtes und das zurückgelegte 24ste Altersjahr erforderlich, so wie, daß der Wähler keine Armensteuern genieße und in Niemands Kost oder Lohn stehe. Wahlfähig sind alle Stimmberechtigten weltlichen Standes, mit Ausnahme derjenigen Angestellten, welche erbetenen, rechnungsgebenden oder abwartenden Dienst versehen, und die durch das Gesetz bestimmt ausgenommenen neun Bürger.

Der große Stadtrath wird durch den Stadtrath zusammenberufen. Derselbe versammelt sich, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Stadtrathes oder seines Statthalters, alle drei Monate, und zwar am zweiten Montag des Januars, Aprils, Juli und Octobers, soll aber, wenn die Geschäfte es erfordern, auch außerordentlich zusammenberufen werden. Er spricht sich, nach Anleitung der §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 2. April 1816, über die ihm vom Stadtrath vorgetragenen Bürgerrechtsbegehren aus. Ihm sind die Wahlen der Mitglieder des Stadtrathes übertragen. Er berathet sich und entscheidet über die von dem Stadtrath nach §. 15 vorgeschlagenen Gegenstände. Dieses sein Befinden wird der Regierung durch den Stadtrath zur Genehmigung vorgelegt. Der große Stadtrath prüft alljährlich die ihm vom Stadtrathe vorzulegenden Rechnungen und das Büdget. Kein Beschluß und keine Wahl des Großen Stadtrathes sind gültig, wenn nicht wenigstens 40 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, aber die Protokolle beider Stadträthe stehen jedem Bürger von Basel zur Einsicht offen.

---

2. Der Stadtrath.

Der große Stadtrath ernennt, durch geheimes absolutes Stimmenmehr, aus seiner Mitte den Stadtrath, und zwar ein Mitglied aus jedem Quartier und zwölf Mitglieder aus freier Wahl. Diese Mitglieder des Stadtrathes behalten ihre Stellen im großen Stadtrathe bei. Die Mitglieder der Regierung können

nicht Mitglieder des Stadtrathes sein; auch können Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht zugleich Sitz darin haben. Der Präsident des Stadtrathes wird aus der Mitte des Stadtrathes, durch absolutes geheimes Stimmenmehr von der Regierung ernannt; er ist zugleich Präsident des Großen Stadtrathes. Der Statthalter des Präsidenten wird ebenfalls aus der Mitte des Stadtrathes, und zwar von demselben durch das absolute geheime Mehr erwählt. Dem Stadtrath liegt die Pflicht ob, innerhalb des Umfangs des Bezirkes Basel die Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen auszuüben, über die Beobachtung derselben zu wachen und die Fehlbaren den betreffenden Behörden zu verzeigen. Er besorgt den Eingang derjenigen Abgaben, deren Einzug ihm von der Regierung übertragen wird, und liefert den Ertrag, nebst specificirter Rechnung, der betreffenden Behörde ein. Er hat die Verwaltung der Liegenschaften, Capitalien, Gefälle und übrigen Quellen von Einkünften, welche Stadteigenthum sind; er besorgt das Bauwesen der Stadt und führt genaue Rechnung über die ganze deßfallsige Verwaltung. Die Armenhäuser, die E. Bänne, als Verwalter der Armenseckel der Pfarrgemeinden, sämmtliche Zünfte, die drei Gesellschaften jenseits und jene der Vorstädte, die Feuer- und Stachelschützen haben jährlich dem Stadtrath über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

Der Stadtrath schlägt dem großen Stadtrath alle Auflagen und Anleihen, die zum Behuf der Stadtgemeindeverwaltung erhoben werden, gleich wie alle Veräußerungen, Verpfändungen, Ankäufe und Erwerbungen, die das Stadtgemeindegut betreffen, vor. Er erstattet dem Großen Stadtrath gutächtlichen Bericht über Diejenigen, welche sich um das Stadtbürgerrecht melden. Er ernennt die zur Kanzlei, zum Bauwesen und zu obiger Verwaltung erforderlichen Beamten. Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, welche ihm vorgeschrieben ist, wird jedes Mal mit dem 1. Januar anfangen und mit Ende December schließen. Bei jeder Einnahmsrubrik ist sowohl der volle Ertrag, als auch die Ausgabe für Erhebungskosten oder Bezugsgebühren anzugeben und sodann der reine Ertrag einzubringen. Der Stadtrath versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch wenigstens monatlich zwei Mal. Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten

des großen Stadtrathes und des Stadtrathes siehe Gesetz über die Organisation vom 9. Weinmonat 1828. Neue Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, Bd. VII, S. 29.

3. Gemeindsbehörden des Landbezirkes.

Die Mitglieder der Gemeindräthe in den Landbezirken werden von den stimmfähigen Gemeindsbürgern durch geheimes absolutes Mehr gewählt; ihre Amtsdauer, so wie diejenige der Wald-Commissionen und der Bannbrüder, ist auf sechs Jahre festgesetzt, so daß je von zwei zu zwei Jahren ein Drittel austritt. Die Austretenden sind aber wieder wählbar. Die Gemeindschaffner und Armenschaffner werden auf ein Jahr gewählt, sind aber nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, so wie die besondere Aufsicht über die Gemeindspolizei zu. Die weitern Befugnisse und Pflichten bestimmt das Gesetz.

II.

Basel-Landschaft.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

Die Verfassung vom 1. August 1838 bestimmt hierüber Folgendes:

Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreis das gesammte Volk. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden. Den Einwohnern des Cantons ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert, und den Bürgern die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt

sind getrennt und beide letztern einander in ihrem Verhältniß zur gesetzgebenden gleichgestellt. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, so wie die Verhandlungen der richterlichen Behörden, sind in der Regel öffentlich. Jede Behörde handelt im Namen des souveränen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen, unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe. Jeder Activbürger ist ämterfähig, u. s. w. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form. Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat. Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Vertheidigung zu. Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldete, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

A. Cantonalbehörden.

1. Der Landrath.

Der Landrath ist die oberste Behörde des Cantons Basel-Landschaft und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus. Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die absolute Mehrheit des souveränen Volkes durch, an offener Gemeinde abzugebende Unterschriften und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwirft (Veto). — Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instructionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich. In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landrathes weder verfolgt, noch verhaftet werden. Der Landrath behandelt, außer der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden, nachfolgende Gegenstände:

a) Die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Cantonen und auswärtigen Staaten;
b) die Ertheilung der Standesstimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten;
c) die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung;
d) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;
e) Festsetzung der Münzen, Maß- und Gewichtsverhältnisse;
f) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung über Staatsgüter, so wie über allfällige Staatsanleihen;
g) die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsrechnungen, welche durch den Druck bekannt zu machen sind;
h) Begnadigung bei Todesurtheilen, d. h. Umwandlung in 20- bis 24jährige Kettenstrafe; Strafnachlaß in Fällen, wo der Verbrecher schon über die Hälfte der Strafzeit ausgestanden und sich während dieser Zeit erweislich gut aufgeführt hat; ein Todesurtheil kann jedoch erst dann vollzogen werden, wenn wenigstens drei Viertheile der Landrathsversammlung die Umwandlung desselben verlangen;
i) die Wiedereinsetzung der Criminalisirten in ihre politischen Rechte und Ehren;
k) die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen;
l) Bestimmung oder Genehmigung des Gehaltes der öffentlichen Beamten;
m) Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen, die Postverhältnisse und die Anlegung und Unterhaltung von Landstraßen.

Der Landrath sorgt für die jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämmtlicher Schreibereien (Kanzleien). Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes. Dieser Ausschuß ist jedoch dem

Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich. Die Wahl der Landräthe findet durch die stimmfähigen Bürger der zehn Wahlkreise Statt. Jeder Kreis wählt jeweilen auf 600 Seelen ein Mitglied auf sechs Jahre in den Landrath. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel mit Wiederwählbarkeit aus. Die Zahl der Mitglieder beträgt, auf solche Weise zusammengesetzt, 65. (Nach der Volkszählung von 1837.)

Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) selbst. — Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern vor der Behandlung im Verzeichnisse bekannt gemacht. Der Landrath versammelt sich alle drei Monate ordentlicher Weise Ein Mal, außerordentlicher Weise, bei außerordentlichen Anlässen, nach geschehener Einberufung durch den Landrathspräsidenten oder den Regierungsrath, und wenn zwölf Mitglieder, unter Angabe der Gründe, eine Sitzung verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit des gesammten Landrathes erforderlich. Die Sitzungen des Landrathes sind öffentlich, wofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle das Gegentheil beschließen wird. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, wonach die Austretenden wieder wählbar sind. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander folgende Sitzungen versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und Vicepräsidenten. Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können vor Verfluß eines Jahres der Präsident und der Vicepräsident in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

Kanzlei des Landrathes: Die Angestellten der Landeskanzlei dienen dem Landrathe als Secretäre. Der Landschreiber nebst dem von ihm zuzuziehenden nöthigen Kanzleipersonal wohnen den Sitzungen des Landrathes bei. Der Landrath wird während seiner Sitzungen von dem ersten Rathsdiener bedient.

2. Der Regierungsrath.

Ein vom Landrathe frei aus der gesammten Bürgerschaft des Cantons erwählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern, worunter aus jedem Cantonsbezirke wenigstens Eines ernannt werden

soll, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, dieselben mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs- und Militärwesen inbegriffen, und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landrathes, so wie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile. Zur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei, und zu derjenigen des Militärwesens zwei durch den Landrath aus der Gesammteinwohnerschaft des Cantons zu wählende Mitglieder beigeordnet. Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landrathes und begutachtet diejenigen, welche ihm von demselben überwiesen werden. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Obliegenheiten des Landrathes. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, so wie er diesem einen annähernden Voranschlag (Büdget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingibt. Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden, Amtsbericht zu erstatten. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militärische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die weitern Vorkehrungen abwarten. Die Mitglieder des Regierungsrathes theilen sich in Departementsvorsteher mit täglicher amtlicher Anwesenheit der Mitglieder, die zu den abzuhaltenden Sitzungen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet sind. Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich. Der Regierungsrath hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist Amtsvergehen an die Gerichte. Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindsbürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in

den Gemeinden. Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind. Er entscheidet über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben: der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

Die Landeskanzlei.

Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschreibern und zwei Secretären. Sie besorgen sämmtliche Kanzleigeschäfte des Landrathes, so wie des Regierungsrathes und seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welchen sie wieder wählbar sind, und dürfen weder das Notariat, noch die Advocatur, noch überhaupt ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

Staatscassieramt: Ein Staatscassier.

Commissionen des Regierungsrathes.

a. Verwaltungs-Commission.

Diese besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus drei Mitgliedern des Regierungsrathes. Sie besorgt vorberathend, einleitend oder, nach erhaltener Weisung des Regierungsrathes, verfügend Alles, was Bezug hat auf die allgemeinen Staatseinnahmen und Ausgaben, die Erhebung aller Steuern, directen und indirecten Abgaben, die Münz-, Salz- und Postregalien, die Zölle, die Verwaltung der Staatsdomänen, der Brandversicherungsanstalt, des Kirchen-, Schul- und Armengutes, insoweit das Gesetz nicht darüber verfügt hat, der öffentlichen Armenanstalten, des Gemeindsarmenwesens, die Landwirthschaft, den Handel und die Industrie, das Forstwesen, den Straßen-, Brücken- und Wasserbau und die öffentlichen Bauten. Jedes der drei Mitglieder der Verwaltungs-Commission steht insbesondere einer einzelnen Section vor.

Erste Section.

Staatsrechnungs- und Brandassecuranz-Verwaltungswesen.

Zweite Section.

Kirchen- Schul- und Armenguts-Verwaltung.

Dritte Section.

Landwirthschafts-, Gewerbs- und Bauwesen.

Büreau der Verwaltungscommission: 1 Buchhalter, 2 Schreiber, 2 Gehülfen.

Salzamt: 1 Salzfactor, welcher unter der Aufsicht des jeweiligen Staatscassaverwalters steht.

Verwaltungscommission des Kirchen-, Schul- und Armengutes: 1 Präsident, 6 Mitglieder.

Büreau der Verwaltungscommission des Kirchen-, Schul- und Armengutes: 1 Verwalter, 1 Secretär.

Pflegen des Landarmenspitals: 3 Pfleger.

Brandversicherungscommission: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Cassier.

Verwaltungs-Commission des Bezirkes Birseck.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens im Bezirke Birseck ist von derjenigen in den alten Bezirken getrennt; dafür ist eine aus 10 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehende Commission, unter dem Namen Verwaltungs-Commission, aufgestellt. Die Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, werden durch die Bürgerschaft des Bezirkes Birseck in den bestehenden Wahlkreisen frei aus der Gesammtbürgerschaft desselben Bezirkes durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt und zwar jeweilen auf 500 Seelen ein Mitglied. Ein Präsident, welcher durch die Commission aus der Mitte des Regierungsrathes, und ein Vicepräsident, welcher aus den Mitgliedern der Commission gewählt wird, führen den Vorsitz. Ein Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und 4 Mitgliedern, welche letztern die Commission aus ihrer Mitte wählt, bildet die engere oder vorberathende Commission.

Die Commission wählt ihren Cassier, ihren Secretär und Steuereinzüger durch geheimes absolutes Mehr und bestimmt die Caution, sowie auch den Gehalt derselben.

Commission zur Verwaltung des Berner Staatsanleihens: 1 Präsident, 6 Mitglieder, 1 Secretair.

b. Justiz- und Polizei-Commission.

Die Justiz- und Polizei-Commission besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus 3 Mitgliedern des Regierungsrathes; sie besorgt vorberathend, einleitend nach gesetzlichen Vorschriften, oder nach erhaltenen Weisungen des Regierungsrathes verfügend, Alles, was Bezug hat auf das Kirchen-, Erziehungs-, Vormundschafts- und Gemeindewesen, so wie auf die Criminal- und Civil-Justiz-Pflege; sie vollzieht nach Ueberweisung vom Regierungsrathe die gerichtlichen Strafurtheile; besorgt und verwaltet die Gefangenen und Zuchtanstalten, das Landjägercorps, die allgemeine öffentliche und Gesundheits-Polizei, die Feuerpolizei, das Paßwesen, das Militärwesen, insofern solches nicht in den Attributionen des Kriegsrathes liegt; endlich leitet dieselbe die auswärtigen Geschäfte des Cantons.

Die laufenden Polizeigeschäfte werden durch den jeweiligen Präsidenten der Justiz- und Polizei-Commission besorgt.

Kanzlei: 1 Secretär.

Jedes der drei Mitglieder der Justiz- und Polizei-Commission steht insbesondere einer einzelnen Section vor.

Erste Section.

Auswärtige Angelegenheiten, Polizei, Gefängnißwesen, Strafanstalten.

Zweite Section.

Kirchen-, Schul-, Militär- und Feuerpolizeiwesen.

Dritte Section.

Gemeinde-, Vormundschafts- und Justizwesen.

Polizeibüreau: Neben dem Chef des Landjägercorps, 1 Secretär, 1 Gehülfe.

Sanitätsrath.

Der Sanitätsrath besteht aus einem Mitgliede des Regierungsrathes als Präsidenten und 6 Beisitzern (mit Einschluß des Protokollführers), worunter sich wenigstens 4 Menschen-

und 2 Thierärzte befinden müssen. Der Sanitätsrath übt die Oberaufsicht über die Handhabung der Medicinalpolizei im ganzen Canton Basellandschaft aus. Er wird von dem Regierungsrathe gewählt.

Medicinische Prüfungs-Commission: 1 Präsident, 4 Mitglieder.

Bezirksärzte: Zur Handhabung der Medicinal-Polizei sind in den Bezirken Bezirksärzte aufgestellt.

Der Kriegsrath.

Ein Kriegsrath von fünf Mitgliedern besorgt das ganze Militärwesen des Cantons. Zu jeder abhaltenden Sitzung desselben ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich. Die Mitglieder in denselben wählt der Landrath durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und zwar vier frei aus der Gesammtbürgerschaft und eines aus dem Regierungsrathe des Cantons. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Präsident und Vicepräsident des Kriegsrathes erwählt derselbe selbst aus seiner Mitte; die Landeskanzlei besorgt das Secretariat. Die Verrichtungen des Kriegsrathes erstrecken sich auf Alles, was die Organisation, den militärischen Unterricht, die Zucht, die Besoldung, Verpflegung und Einquartirung betrifft. Er hat die Oberaufsicht über sämmtliche Kriegs- und Munitionsvorräthe, die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Zu mehrerer Förderung der Geschäfte wird der Kriegsrath aus seiner Mitte 3 Glieder als engern Ausschuß bezeichnen, welche besonders mit der Sorge für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse beauftragt sind. Zur Vollziehung der Verordnungen, Beschlüsse und Befehle des Kriegsrathes sind demselben untergeordnet:

1. Ein Militär-Inspector mit Obersten-Rang.
2. Ein Militär-Instructor mit Oberstlieutenants-Rang.
3. Ein Kriegscommissär.
4. Die Commandanten der verschiedenen Waffen.
5. Der Zeughausverwalter.
6. Zwei Kreis-Commandanten.
7. Acht Kreisinstructoren.
8. Die Exerziermeister.

Der Militär-Inspector, der Militär-Instructor, der Kriegs-

Commissär, die Kreis-Commandanten und die Kreisinstructoren werden auf Vorschlag des Kriegsrathes von dem Landrathe auf 4 Jahre erwählt, nach welcher Frist sie wieder wählbar sind. Die Leitung und Beaufsichtigung des Zeughauses ist dem Präsidenten des Militärdepartements übertragen. Unter ihm steht ein Zeugwart, welcher die Verfertigung sämmtlicher Munition unter seiner Leitung und die Aufsicht über sämmtliche Waffen-, Munitions- und Pulvervorräthe, das Montirungswesen und die übrigen, im Zeughause befindlichen Geräthschaften hat. Der Zeugwart wird von dem Landrathe auf 3 Jahre gewählt, mit Wiederwählbarkeit.

c. Erziehungsrath.

Der Erziehungsrath leitet nach Inhalt des Gesetzes, unter Oberaufsicht des Landrathes und Regierungsrathes, das sämmtliche Erziehungswesen des Cantons. Er besteht aus sieben, frei aus der Gesammtbürgerschaft vom Landrathe gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf 4 Jahre festgesetzt; alle zwei Jahre treten 3 oder 4 Mitglieder aus; die Austretenden sind wieder wählbar. Der Landrath erwählt aus dessen Mitte den Präsidenten auf ein Jahr. Der Erziehungsrath versammelt sich, so oft er durch den Präsidenten wegen vorliegenden Geschäften, oder auf den motivirten Wunsch dreier seiner Mitglieder zusammenberufen wird. Er entwirft sein Reglement, und legt dasselbe dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor.

Kanzlei des Erziehungsrathes: Der 2te Landschreiber.

Der Schulinspector: Dessen Befugnisse und Pflichten bestimmt ein eigenes Reglement für denselben, vom 15 October 1839. Sein Wohnsitz ist Liestal.

8. Bezirksstatthalter.

Jedem Bezirke*) ist ein Statthalter vorgesetzt. Derselbe leitet als oberster Vollziehungs- und Verwaltungsbeamter im ganzen Umfange des Bezirkes die Vollziehung der Gesetze und Landraths-Beschlüsse, der Verordnungen und Verfügungen des Regierungsrathes, so wie auch die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile.

*) Der Canton Basellandschaft zerfällt in vier Bezirke, nämlich: 1) Waldenburg. 2) Sissach. 3) Liestal. 4) Arlesheim.

Ebenso liegt ihm, als Oberpolizeibeamten des Bezirkes, die Sorge für öffentliche Sicherheit und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung in demselben ob. Alle rein administrativen Verrichtungen, die nach bestehenden Vorschriften dem Bezirksverwalter oblagen, kommen fortan regelmäßig ihm zu. Der Bezirks-Statthalter beaufsichtigt die untern Verwaltungs- und Vollziehungs-Angestellten des Bezirkes, ertheilt denselben amtliche Weisungen und Befehle, verfügt deßhalb über den Polizeidienst der Landjäger und mittelbar über denjenigen des Ortswächters, sorgt, so weit ihm das Gesetz in diese Fächer einschlagende Verrichtungen auftragen wird, unter Leitung der Oberbehörde, für regelmäßigen Unterhalt der Straßen- und Verbindungswege, gleichwie für den Einzug der Abgaben und Gefälle für den Staat. Das Gesetz kann dem Bezirksstatthalter noch andere in sein Fach einschlagende Verrichtungen übertragen. Der Bezirks-Statthalter wird vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt. Die zu besetzenden Bezirksstatthalterstellen sollen jeweilen vor der Wahl auf 14 Tage ausgeschrieben werden. Wer sich um eine solche bewirbt, muß Activ-Bürger sein, dem Regierungsraths-Präsidenten binnen gedachter Frist seine Meldung schriftlich übergeben und zugleich bescheinigen, daß im Falle seiner Ernennung 4 annehmbare Bürgen bereit sind, eine Amtsbürgschaft im Betrage von Schwfrk. 4000, in solidarischer Verbindung für ihn zu leisten. Der Bezirksstatthalter darf nebenbei keine andere Verwaltungs- und keine gerichtliche Stelle bekleiden, sowie ihm auch Notariats- und Wirthsgeschäfte untersagt sind. Die Amtsdauer des Bezirksstatthalters ist auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß er jedoch wieder wählbar ist. Sollte sich der Gewählte zu diesem Amte als untauglich erweisen, so hat der Landrath das Recht, ihn durch einen begründeten (motivirten) Beschluß abzuberufen. Der Abberufene ist bei der unmittelbar darauf stattfindenden Wiederbesetzung der von ihm bekleidet gewesenen Stelle nicht wieder wählbar. Bei Fällen vorübergehender Verhinderung läßt sich der Bezirksstatthalter in seinen Geschäften durch einen Beamten, oder durch einen Bürger des Bezirkes vertreten, ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich und hat ihn auf eigene Kosten, Krankheitsfälle ausgenommen, zu entschädigen. Bei Antritt seines Amtes leistet der Bezirksstatthalter vor versammeltem Landrathe den Eid.

Eich- und Fichtmeister.

In jedem Bezirke ist ein Eich- und Fichtmeister aufgestellt, welcher alle zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte nach den Probemaßen sorgfältig zu fichten und zu bezeichnen hat. Die Eich- und Fichtmeister werden von der regierungsräthlichen Verwaltungs-Commission auf fünf Jahre ernannt, mit Wiederwählbarkeit.

B. Gerichtsbehörden.

1. Obergericht.

Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr frei aus der Gesammtbürgerschaft gewählt werden, beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle untern Gerichte und das Notariatswesen. Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Oberichter mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen. Die Oberrichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich, und kein Mitglied des Obergerichtes darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden. Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen dem Landrathe einen Bericht. Die Amtsdauer der Oberrichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Obergerichtes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident hat nur eine berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

Wenn Mitglieder des Obergerichtes an den Verhandlungen nicht Theil nehmen können, so werden sie zuerst durch die Bezirksgerichtspräsidenten und dann durch die Bezirksgerichts-Vicepräsidenten ergänzt. Das Obergericht hält seine ordentlichen Sitzungen Donnerstags.

Wenn wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe, wegen rechtswidriger Begünstigung oder ungebührlicher Behandlung von Seite einer unterrichterlichen Behörde oder eines Beamten Be-

schwerde geführt werden will, so hat sich der Beschwerdeführer mit einer Beschwerdeschrift an das Obergericht zu wenden, welches, wenn sich aus derselben der Ungrund nicht offenbar ergibt, dieselbe der angeklagten Behörde mittheilt. Diese hat längstens innerhalb vierzehn Tagen darüber Bericht zu erstatten. Findet das Obergericht die Beschwerde gegründet, so ertheilt es der schuldbaren Behörde einen Verweis. Ist ein einzelner Beamter schuldbar, so kann er überdieß in die Kosten verfällt werden. Sollte gegen das angeschuldigte Gerichtspersonal Stoff zu einer correctionellen oder Criminalanklage zum Vorschein kommen, so soll das Obergericht den Regierungsrath davon in Kenntniß setzen, der darüber eine gerichtliche Untersuchung auf gewöhnlichem Wege anordnen kann. Ist die Beschwerde gänzlich unbegründet, so kann das Obergericht dem Beschwerdeführer die verursachten Kosten und außerdem Geldbuße bis auf 25 Frk. auferlegen.

Ist der Richter ohne Grund eines Vergehens oder Verbrechens angeklagt worden, so soll der Beschwerdeführer dem Statthalter zur Voruntersuchung verzeigt werden.

Kanzlei des Obergerichtes: 2 Obergerichtssecretäre. Zur Bedienung: 1 Weibel.

2. Criminalgericht.

Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Crimigalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen. — Der Präsident und drei halbjährlich wechselnde Mitglieder des Criminalgerichtes bilden das correctionelle Gericht. Die Amtsdauer der Criminalrichter, welche vom Landrathe frei aus der Gesammtbürgerschaft gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind. Mitglieder, welche drei auf einander folgenden Sitzungen ohne erhebliche Gründe nicht beiwohnen, entsagen dadurch ihrer Stelle, und der Landrath ist sodann ungesäumt von dem Criminalgerichte um Wiederbesetzung derselben anzugehen. Der Vorsitz im Criminalgerichte wird einem Mitgliede desselben, jeweilen auf die Dauer eines Jahres, durch den Landrath übertragen. Der abtretende Präsident ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Im Verhinderungsfalle functionirt für den Präsidenten ein Vicepräsident. Dem Criminalgerichte sind zwei Suppleanten beigege-

ben, welche jedoch nur in solchen Criminalfällen an den Berathungen Theil zu nehmen haben, wenn ein oder mehrere Mitglieder, sei es wegen gesetzlichen Austritts oder andauernder Krankheit, den dießfälligen Sitzungen nicht beiwohnen können. (Gesetz vom 24. Oct. 1842.)

Als Grundlage für Beurtheilung von Criminalverbrechen gilt noch das Criminalgesetzbuch (von 1821), welchem wir die Strafbestimmungen nicht entheben, da daßelbe laut §. 7 der Verfassung (von 1838) einer Revision unterworfen werden soll. Dagegen folgen die durch ein Gesetz vom 29. Oct. 1838 vorgeschriebenen Abänderungen:

„In allen Straffällen, wo das bestehende Criminalgesetz das Maximum einer Freiheitsstrafe auf mehr als ein Jahr festgesetzt, wird dem Richter überlassen, diese Freiheitsstrafe, bei vorhandenen erheblichen Milderungsgründen, welche im Urtheil besonders auszudrücken sind, bis auf die Hälfte jenes Minimums herabzusetzen, in welchem Falle jedoch die gänzliche Verwandlung der Freiheitsstrafe in Landesverweisung nicht Statt finden soll.

„Für die Verbrechen von Hochverrath, Landesverrath und Aufruhr wird, bei wesentlich mildernden Umständen, dem Richter überlassen, statt der Todesstrafe die zunächst im Gesetz folgende 24jährige Kettenstrafe, welche auch in Zuchthausstrafe verwandelt werden kann, anzuwenden, wobei ihm überdieß die gestattete Herabsetzung auf die Hälfte der Freiheitsstrafe unbenommen bleibt. Statt der im Criminalgesetz gegen die Verbrecher der Gotteslästerung und Religionsstörung festgesetzten Strafbestimmungen, soll gegen Uebertretungen dieser Art durch den correctionellen Richter Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe bis auf sechs Monate, oder eine Geldstrafe bis auf Fr. 400 verhängt werden. Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern, Legitimationsschriften, Leumdensscheinen und solchen amtlichen oder Privatschriften, wodurch keine Zufügung von Vermögensnachtheilen bezweckt wird, oder welche nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, soll nicht mehr von dem Criminalrichter beurtheilt, sondern von dem correctionellen Gericht mit Gefängniß- oder Einsperrungsstrafe von drei bis zwölf Monaten bestraft werden. Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der von solchen verfälschten Schriften wissentlich Gebrauch macht."

Kanzlei: Ein Criminalgerichtsschreiber.

3. Bezirksgerichte.

In jedem Gerichtsbezirke *) ist ein Bezirksgericht aufgestellt. Jedes dieser Gerichte besteht aus neun Richtern. Sie werden durch Wahlmänner des betreffenden Gerichtsbezirkes gewählt, und zwar so, daß jeweilen auf zehn Bürger desselben ein Wahlmann zu stehen kommt. Die Wahl der Wahlmänner geschieht durch relatives Stimmenmehr. Den Präsidenten des Gerichtes wählt der Landrath durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus der Mitte des Bezirksgerichtes. Den Vicepräsidenten wählt auf gleiche Art das Gericht selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksgerichtes und ihres Präsidenten ist dreijährig, mit Wiederwählbarkeit. Zu jeder gültigen Plenarsitzung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei Präsidentenverhör-, Injurien- und Polizeifällen hingegen diejenige von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Wenn Mitglieder des Bezirksgerichtes an den Verhandlungen nicht Theil nehmen können, so werden sie durch die dem Sitzungsorte zunächst wohnenden, vom Obergerichte zu bezeichnenden Richter eines andern Bezirksgerichtes ergänzt. Die Bezirksgerichte versammeln sich ordentlicher Weise, wenn Geschäfte vorliegen, alle Monate zwei Mal, außerordentlich aber, so oft Geschäfte es erfordern.

Das Bezirksgericht beurtheilt in erster Instanz alle Streitigkeiten über Mein und Dein, Forderungen, nebst Ehe-, Vormundschafts- und Familienstreitsachen, gleichwie auch Administrations-Streitfälle. Die Amtsverrichtungen der bisherigen Gescheide in Bezug auf Rechte an Grundeigenthum, Bauten und andere, durch Landesordnung §. 266 bezeichnete Gegenstände gehen demnach, so weit sie Streitsachen betreffen, ebenfalls auf die Bezirksgerichte über. Hingegen werden alle nichtstreitigen Geschäftsgattungen und Geschäfte der bisherigen Civilgerichte, gleich andern Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit, der Competenz des Bezirksgerichtes entzogen. (Organ. Gesetz vom 4. März 1839.)

In die Competenz des Bezirksgerichtspräsidenten fällt, je nach Maßgabe der Vorschriften von §. 260 bis und mit §. 328 der neuen Gerichts- und Proceßordnung:

1) Der Schuldentrieb;

*) Der Canton Basel-Landschaft ist in nachfolgende fünf Gerichtsbezirke eingetheilt: 1) Waldenburg; 2) Sissach; 3) Gelterkinden; 4) Liestal; 5) Arlesheim.

2) Die Bewilligung von Arresten und Verboten.

Beträgt der Werth des streitigen Gegenstandes nur 50 Frk. oder weniger, so entscheidet darüber das Präsidentenverhör, welches aus dem Präsidenten nebst vier in reglementarischer Reihenfolge halbjährlich wechselnden Mitgliedern des Bezirksgerichtes besteht.

In die Competenz des Präsidentenverhörs fallen ferner:

1) Die Injuriensachen;
2) die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Diebstähle, oder Entwendung von Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, bei Nachtzeit, wenn der Werth nur Frk. 4 oder weniger beträgt;
3) einfacher Betrug, wenn die Betrugssumme nur Frk. 4 oder weniger beträgt;
4) die Vorenthaltung gefundener Sachen;
5) boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, wenn der Werth Frk. 2 nicht übersteigt;
6) die Holzfrevel und Uebertretung der Waldpolizei;
7) die Beurtheilung der Schulversäumnisse;
8) Die Beurtheilung der Polizeiübertretungen und Steuerunterschlagungen;
9) die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, so weit sie die Fortsetzung des Dienstes oder dessen Aufhebung betreffen;
10) alle Fälle, die sonst etwa dem bisherigen Präsidentenverhöre laut Gesetz oder Uebung überwiesen gewesen;
11) die Klagen über Geldbußen, welche laut §§. 32 u. 33 des organ. Gesetzes vom 6. Dec. 1838 in die Competenz der Gemeindräthe fallen.

Bei Gegenständen von mehr als 50 Frk., oder solchen, deren Werth nicht zu bestimmen ist, entscheidet das Bezirksgericht. Ebenso ist das Bezirksgericht die Appellationsinstanz für appellable Friedensrichterurtheile. Streitgegenstände, bei denen eine vorläufige Werthangabe unter den Litiganten nicht möglich ist, z. B. bei Servituten, Ehescheidungs- und Paternitätsfällen 2c., gehören hinsichtlich der Competenz in die Classe derjenigen, die den Werth von Frk. 50 übersteigen. Die Zinsen von einem eingeklagten Capitale werden bis zur Anmeldung der Klage zum Capital hinzugerechnet. Enthält die Klage mehrere Punkte, so wird die Competenz durch die

Gesammtsumme aller eingeklagten Forderungen bestimmt. Werden gegenseitige Ansprüche aus demselben Geschäft geltend gemacht, so bestimmt der höhere Werth, sei er derjenige der Klage oder der Wiederklage, die Competenz des Gerichtes. Ist der Kläger vor dem Spruche von seiner Forderung zum Theil abgestanden, oder hat der Beklagte einen Theil anerkannt, so wird die Competenz durch die noch streitig gebliebene Summe bestimmt. — Sämmtliche Injurienklagen — die im Gesetze über correctionelle Gerichtsbarkeit d. d. 6. Weinmonat 1824, §. 22 bezeichneten nicht ausgenommen — sind bei den Präsidentenverhören der Bezirksgerichte anzubringen und sollen nur bei diesen Gerichtsstellen in gesetzlicher Form erledigt werden. Für den daherigen Rechtsgang sind die §§. 36 bis 39 des Gesetzes über correctionelle Gerichtsbarkeit maßgebend, mit der nähern Bestimmung jedoch, daß, wo Mitglieder einer öffentlichen Behörde als solche Klage erheben, jenen ausnahmsweise freistehen soll, anstatt insgesammt persönlich zu erscheinen, sich mittelst schriftlicher Bevollmächtigung eines oder einiger von den Klageführenden vertreten zu lassen.

Gegen bezirksgerichtliche und Präsidentenverhör-Endurtheile findet Appellation Statt. Zwischenurtheile und Decrete sind nur dann der Appellation unterworfen, wenn es das Gesetz ausdrücklich gestattet.

Kanzlei des Bezirksgerichtes: Ein Bezirksgerichtsschreiber, welcher eine Amtsbürgschaft von 2000 Frk. zu leisten hat. Bedienung: Ein Weibel.

4. Bezirksschreiber.

Der Bezirksschreiber, welcher Activbürger des Cantons Basellandschaft sein muß, wird nach einer vierzehntägigen Auskündung durch Wahlmänner des Bezirkes, welche durch relatives Stimmenmehr ernannt werden, gewählt, und zwar so, daß auf zehn Bürger des Bezirkes ein Wahlmann zu stehen kommt. Die Amtsdauer des Bezirksschreibers ist, mit Wiederwählbarkeit, auf drei Jahre festgesetzt; er kann gleichzeitig kein anderes Richteramt bekleiden. Auf den Fall, daß die Wahl des Bezirksgerichtsschreibers auf den Bezirksschreiber fiele, so ist letzterer verpflichtet, diese Stelle anzunehmen, zu versehen oder durch einen tüchtigen Substituten versehen

zu lassen. Der Bezirksschreiber besorgt die ihm durch Landesordnung und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften übertragenen Geschäfte und bezieht hiefür die dermalen gesetzlich bestehenden Taxen. Nachstehende Geschäfte, als: Obligationen, Signaturen, freiwillige Ganten, Theilungen, Vereinigungen, Pfrundverträge, Testamente, Erbsverkommnisse, verbürgte Handschriften und verbürgte Lehenbriefe und Judenhandschriften, können zwar auch bei einem öffentlich geschwornen Notar verfaßt, müssen aber dennoch in das Bezirksschreiberei-Protokoll eingetragen werden. In allen Fällen, wo die bezeichneten Geschäfte durch einen Notar verfaßt werden, hat letzterer, bei persönlicher Verantwortlichkeit, für alle aus der Unterlassung etwa entstehenden Nachtheile, den Akt innerhalb der vierzehn, unmittelbar auf dessen Unterzeichnung folgenden Tage (den Tag, wo dieselbe erfolgt ist, nicht eingerechnet) abschriftlich und behufs weiterer Protokollirung der betreffenden Bezirksschreiberei zu übermachen. Ferner haben in derselben Frist und vom gleichen Tage an gezählt, auch in Fällen, wo Kauf oder Tausch von Liegenschaften gefertigt wurde, der betreffende Gemeindrathspräsident und Gemeindeschreiber, unter gleicher solidarischer Verbindlichkeit, laut §. 30 des organischen Gesetzes vom 6. Dec. 1838, eine Abschrift des Actes der Bezirksschreiberei zu demselben Behuf zu übermachen. Endlich liegt in allen Fällen, wo über Jemanden als betriebenen Schuldner der dritte Rechtstag ergangen wäre, den Bezirksgerichtsschreibern bei persönlicher Verantwortlichkeit die Pflicht ob, spätestens am zweiten, unmittelbar auf die Gerichtssitzung folgenden Tage mittelst eines auszustellenden Protokollauszuges die betreffende Bezirksschreiberei amtlich zu benachrichtigen. Auf die Verspätungen und Versäumnisse dieser Obliegenheiten sind Ordnungsbußen festgesetzt. (S. organ. Gesetz vom 4. März 1839 §. 15, und Ergänzungsgesetz vom 29. Dec. 1842.) Für das Eintragen in das Protokoll bezieht der Bezirksschreiber eine Eintragsgebühr von 3 Bz. per Folioseite, mit Ausnahme der Obligationen und Signaturen, von welchen der Bezirksschreiber, gegen Uebernahme aller mit der Hypothekenführung verbundenen Verpflichtungen, die Hälfte der laut obiger Taxordnung bestehenden Gebühren beziehen soll. Der Bezirksschreiber leistet für seine sämmtlichen Verrichtungen eine Caution von 8000 Frk. durch wenigstens vier solidarisch haftende Bürgen, und ein jeweiliger Notar eine solche von 4000 Frk.

Der Bezirksschreiber hat vor versammeltem Obergerichte den in §. 37 der Verfassung vorgeschriebenen Beamteneid zu leisten.

Bedienung: Ein Weibel.

5. Gescheide.

Jeder Kirchsprengel wählt aus der Zahl seiner Activbürger auf die Dauer von zehn Jahren mit Wiederwählbarkeit fünf Gescheidsmänner, welche von dem Bezirksstatthalter beeidigt werden und in Bezug auf Steineinsetzung und Marksteinuntersuchung an die Stelle der bisherigen Gescheide treten.

6. Friedensrichter.

In jedem der bestehenden fünf Gerichtsbezirke (Waldenburg, Sissach, Gelterkinden, Liestal und Arlesheim) soll ein Friedensrichter aufgestellt werden. Eine Gerichts- und Proceßordnung wird die Ortschaften, welche die Sprengel umfassen werden, bezeichnen.

Allgemeine Bemerkungen über die Proceßformen.

Jede Partei, die das freie Verfügungsrecht hat, muß ihre Rechtsstreitigkeiten vor dem Bezirksgericht und Präsidentenverhör in der Regel selbst führen und nur beim Obergericht ist die Zulassung von Bevollmächtigten, mit Ausnahme der Injurienfälle, erlaubt. Minderjährige vertritt unbedingt der Vater, resp. der Vogt des Erstern.

Ausnahmsweise findet in der ersten und zweiten Instanz eine Vertretung Statt:

1) durch den Vater für seine volljährigen Kinder, und durch den großjährigen Sohn für seinen Vater, sofern die Vorladung im ersten Fall den Kindern selbst, und im letztern dem Vater selbst angelegt worden;
2) für Minderjährige und Bevogtete durch den Vater, resp. den Vogt.
3) durch den Ehemann für seine Frau, sofern er eigenen Rechtens ist und nicht mit ihr einen Scheidungsproceß führt;
4) durch Streitgenossen unter sich;

5) für Corporationen durch höchstens drei Mitglieder; für Staatscollegien durch beliebige Bevollmächtigte;
6) für Personen, welche außer dem Cantone wohnen, durch beliebige Bevollmächtigte; dann für Personen, welche durch Krankheit, Alters- oder Geistesschwäche, ebenso Personen, welche durch Unkenntniß der deutschen Sprache verhindert sind, durch Verwandte oder Beamtete ihrer Gemeinde;
7) in Ehe- und Paternitätsstreitigkeiten ebenfalls durch beliebige Bevollmächtigte;

Die weitern gesetzlichen Bestimmungen, handelnd von den Parteien, dem Gerichtsstande, den richterlichen Behörden überhaupt und ihrer Competenz, den Verhandlungen der Parteien, so wie den allgemeinen Vorschriften, von dem Beweisverfahren, den Zeugen, den Urtheilen, den besondern Proceßformen u. s. w., sind in der Gerichts- und Proceßordnung von 1843 nachzusehen.

Gemeindeverwaltung.

Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen.

Alle in einer Gemeinde niedergelassenen Activbürger*) des Cantons bilden die Gemeindeversammlung. An diesen Versammlungen haben noch überdieß das Recht, Theil zu nehmen, alle in der betreffenden Gemeinde niedergelassenen Activbürger anderer Cantone, sofern letztere dießseitigen Bürgern Gegenrecht halten. Angelegenheiten jedoch, welche einzig und allein die Ortsbürgerschaft betreffen, wie z. B. Verfügungen über das Gemeindevermögen, Wahlen der Gemeindsbeamten, Aufnahme von neuen Bürgern &c., werden in besondern Ortsbürgerversammlungen behandelt, wobei nur die Activbürger des Ortes stimmfähig sind.

Die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen werden durch

*) Activbürger des Cantons Basellandschaft ist jeder Einwohner, welcher das 20ste Altersjahr zurückgelegt hat, das Staats- und ein Gemeindsbürgerrecht besitzt, nicht durch Urtheil und Recht oder als Accordant oder Fallit stillgestellt ist, nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht und endlich nicht selbst fortdauernd Gemeindearmensteuern genießt oder derselben durch seine minderjährigen Kinder fortdauernd genießen läßt.

Anordnung des Gemeindspräsidenten veranstaltet, so oft es die Geschäfte erfordern oder zehn Bürger, unter schriftlicher Angabe der Gründe, es verlangen. Eine Ortsbürgerversammlung setzt die Besoldung der Gemeindsbeamten fest, welche jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt ist, wählt, wo keine besondern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf weniger als 800 Einwohner-Seelen fünf, und auf 800 und mehr sieben Mitglieder in den Gemeindrath, gleich wie alle andern Gemeindsbeamten. Sie ordnet innerhalb gesetzlicher Schranken die Angelegenheiten der Gemeinde und ist ermächtigt, die innern Einrichtungen derselben festzusetzen. Sie beaufsichtigt den Gemeindehaushalt und bewilligt Gemeindesteuern, Alles jedoch unter Einhalt schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften. Keine Gemeinde' oder Ortsbürgerversammlung darf in einem Wirthshause Statt finden.

Jeder Gemeinde ist ein Gemeindepräsident vorgesetzt, einerseits als Unterbeamter des Bezirksstatthalters, anderseits als Vorsteher der Gemeinde und des Gemeindrathes. Die ihm übertragenen Geschäfte bezeichnet ein besonderes Reglement über die Verrichtungen und Befugnisse der Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen, der Gemeindepräsidenten u. s. w., vom 31. December 1839.

Als Vorsteher der Gemeinde und des Gemeinderathes sorgt der Gemeindepräsident für Handhabung äußerer und innerer Polizei, in den Gemeindeversammlungen sowohl als in den Gemeinderathssitzungen, in welchen er aber nur im Falle gleichgetheilter Stimmen eine *entscheidende* Stimme hat. Er empfängt und eröffnet alle Eingaben, Zuschriften und Petitionen an die Gemeinde und den Gemeindrath, legt solche der Versammlung vor, trifft, wo es dringend nothwendig ist, außer derselben die geeigneten Vorkehrungen und einstweiligen Verfügungen und unterzeichnet alle von der Gemeinde ausgehenden Schreiben. Der Gemeindspräsident wird durch die Ortsbürgerversammlung aus der Mitte des Gemeindrathes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Abtretende ist sogleich wieder wählbar.

Gemeindräthe.

Die Mitglieder jedes Gemeindrathes, der Gemeind- und Armencassier, so wie der Gemeindeschreiber, werden nach dem organischen Gesetz vom 6. Dec. und der Verordnung vom 29. Dec. 1839 auf drei Jahre ernannt, beeidigt und besoldet. Entlassungsgesuche bewilligt nur der Regierungsrath. Abtretende sind stets wieder wählbar.

Jede Woche hält der Gemeindrath erforderlichen Falls eine Sitzung zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte. Außerordentliche Sitzungen finden Statt, so oft der Präsident solche veranstaltet, oder auf Begehren mehrerer Mitglieder. Die Sitzungen des Gemeindrathes dürfen jedoch auch nicht in den Wirthshäusern Statt finden. Der Gemeindrath besorgt die innere Verwaltung der Gemeinde nach Vorschrift der Gesetze, Verordnungen und Uebungen, so wie ihm auch die Aufsicht über die übrigen Beamten und Behörden der Gemeinde zukommt.

Als Verwalter des Gemeindegutes liegt dem Gemeindrathe die Verwaltung der Liegenschaften, Capitalien, Gefälle und übrigen Quellen von Einkünften, die seiner Gemeinde angehören, ob. Derselben schlägt er demnach, wenn es nöthig wird, Auflagen, Capitalien-Angriffe und Anleihen, Veräußerungen, Verpfändungen, so wie Gutserwerbungen und andere auf Vermögensangelegenheiten bezügliche Geschäfte vor, in strenger Beachtung immerhin der Vorschriften des §. 62 der Verfassung.

Der Gemeindrath besorgt ferner nach den jeweiligen bestehenden Gesetzen:

a) die Verwaltung der Gemeindearmengüter, unter Beiziehung des jeweiligen Armencassiers;

b) diejenigen der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitwaiden und Allmenden;

c) die Aufsicht über das Schulwesen in der betreffenden Gemeinde, unter Beiziehung des jeweiligen resp. Pfarrers;

d) in den Gemeinden des sogenannten Birsecks soll überdieß die Verwaltung des Kirchenfonds (Kirchenfabrik) der Aufsicht der betreffenden Gemeindräthe unterstellt werden.

Das Fertigungswesen bei Kauf und Tausch von Liegenschaften im Banne der Gemeinde kommt fernerhin dem Gemeindrathe zu, welcher inzwischen, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Gemeindrathsglieder, spätestens vierzehn Tage nach jeder Fertigung, eine

Abschrift des Aktes dem Bezirksgerichtsschreiber, behufs weiterer Protokollirung, übersenden und jeweilen am zunächst folgenden Sonntage nach geschehener Fertigung dieselbe der Gemeinde anzeigen muß.

Die Würdigungen werden nach bisher üblicher Weise durch diejenigen Commissionen vorgenommen, welche bereits durch Landrathsbeschluß, betreffend ein Staatsanleihen u. s. w., d. d. 27. Oct. 1834, §. 2, aufgestellt und organisirt sind. Im Falle ein Mitglied der Würdigungs-Commission für sich selbst würdigen zu lassen hat, ist an seine Stelle durch die betreffende Gemeinde ein Suppleant zu ernennen.

Der Gemeindrath übt nach bestehenden oder nach zu erlassenden Vorschriften die niedere Gemeindepolizei in ihren sämmtlichen Verzweigungen aus, als z. B. Feuer-, Markt-, Wirthshaus-, Straßenbettel- und Fremdenpolizei; auch hat er die Pflicht, alle in dem Banne des Ortes geschehenen Uebertretungen von Gesetzen und Verordnungen der betreffenden höhern Behörde anzuzeigen. Behufs Handhabung der Gemeindeordnung, Verwaltung, Wohlfahrt und Sicherheitspolizei des Ortes schlägt der Gemeindrath der Gemeinde für geeignete Fälle Geldbußen von 3 Batzen bis zu 3 Franken vor, z. B. gegen Jagd- und Feldfrevel, unberechtigtes Fischen, unerlaubte Feldwege, Weigerung, Gemeindelasten zu tragen u. dgl., immerhin jedoch unbeschadet der allgemein bestehenden oder noch zu beschließenden gesetzlichen Strafbestimmungen. Werden vorgeschlagene Verordnungen oben erwähnter Art von der betreffenden Gemeinde förmlich gut geheißen, so sind sie verbindlich und von dem Gemeindrathe zu vollziehen. Beschwerden über Auflagen obiger Geldbußen können im einzelnen Falle auf dem Wege der Klage innerhalb fünf Tagen (von demjenigen der Auferlegung an gerechnet) an das Präsidentenverhör des betreffenden Bezirkes gezogen und durch letzteres ermäßigt oder nachgelassen werden, falls der Richter sie unbillig oder gesetzwidrig erachtet.

Dem Gemeindrathe liegt auch besonders ob, auf Reinlichkeit des Ortes, der Brücken, Feld- und Verbindungswege, Brunnenleitungen und Brunnen zu achten, auch allfallsige Spuren epidemischer Krankheiten oder Seuchen dem Bezirksstatthalter, zu Benachrichtigung der Gesundheitsbehörde, zu verzeigen.

Die Mitglieder des Gemeindrathes theilen sich zur Besorgung

der Geschäftszweige in drei Sectionen, und zwar die erste für das Gemeindeverwaltungswesen im Allgemeinen, die zweite für das Bau-, Wald- und Straßenwesen, die dritte für das Schul- und Armenwesen.

Gemeinde-Rechenämter.

a. Gemeinde-Cassier.

Ein von der Gemeinde auf drei Jahre gewählter Cassier besorgt nach gesetzlicher Vorschrift die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und ihrer Schulkasse, führt über beide genaue, aber gesonderte Protokolle und legt über dieselben dem Gemeindrathe alljährlich zu Handen der Gemeinde Rechnung ab.

b. Gemeindearmen-Cassier.

Das Rechnungswesen des Gemeindearmenfonds wird auf die vorerwähnte gleichförmige Weise, aber durch einen besondern Cassier besorgt. Er wird ebenfalls durch die Gemeinde auf drei Jahre ernannt und legt ihr, wie der Gemeinde-Cassier, jährlich Rechnung ab.

Gemeindeschreiber.

Alle Schreibgeschäfte der Gemeinde und des Gemeindrathes versieht ein Gemeindschreiber, welchen die Gemeinde auf drei Jahre annimmt und aus ihrer Kasse nach Billigkeit entschädigt. Verhandlungen und Beschlüsse trägt derselbe sofort in ein besonderes Protokoll ein, welches der Gemeindspräsident nebst andern Schriften der Gemeinde, so wie den Gemeindesiegel, in Verwahrung hält und auf Verlangen jedem Gemeindeangehörigen zur Einsicht öffnet.

Gemeindeabwart.

Ein vom Gemeindrathe bezeichneter Wächter, Weibel oder Polizeiangestellter des Ortes dient ersterm, so wie der Gemeindeversammlung als Abwart.

Oeffentliche geschworne Notarien

werden patentirt für Abfassung von allen Arten Verträgen. Diejenigen, welche in das Protokoll des Bezirksschreibers eingetragen werden müssen, sind unter dem Titel „Bezirksschreiber“ bezeichnet.

Admirte Sachwalter (Advocaten).

Diese werden von dem Regierungsrathe patentirt, zur mündlichen und schriftlichen Verbeiständung vor den Gerichten und andern Behörden, vor welchen Beiständer für mündlichen Vortrag oder schriftliche Eingaben zulässig sind.

Canton Schaffhausen.

I. Cantonalbehörden.

A. Großer Rath.

Ein Großer Rath von 78 Mitgliedern übt im Namen des Volkes, nach Vorschrift der Verfassung, die höchste Gewalt aus. Diese 78 Mitglieder, aus denen der Große Rath besteht, werden auf folgende Weise gewählt:

A. Die Stadt Schaffhausen wird in drei Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen jede sechs Mitglieder nach freier Wahl aus der Mitte der Gesammtheit der Activbürger des Cantons in den Großen Rath zu wählen hat. Jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte der Stadt Schaffhausen wird nämlich durch das Loos in drei gleiche Theile getheilt und alsdann jeder dieser Theile einer der genannten drei Wahlversammlungen einverleibt. Die nähern Bestimmungen sind in der Verfassung der Stadt Schaffhausen enthalten.

B. Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 60 Mitglieder nach freier Wahl aus der Gesammtheit der Activbürger des Cantons, und zwar die Wahlversammlung

	Mitglieder.
Scheitheim und Beggingen	9
Unterhallau	7
Beringen, Löhningen und Gundmadingen	6
Neunkirch und Oberhallau	6
Gächlingen und Siblingen	5
Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen	5
Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen	4
Stein	3
Thäyngen und Barzheim	3
Das Kirchspiel Lohe und Herblingen	4
Merishausen, Bergen und Hemmenthal	3
Neuhausen und Buchthalen	2
Rüdlingen und Buchberg	3
	60

Jeder stimmfähige Bürger des Cantons, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat, ist fähig, in den Großen Rath gewählt zu werden. Es können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein. Einzelne Stellen sollen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Erledigung wieder besetzt werden. Die Censur der Wahlen in formeller Beziehung wird bei allgemeinen Erneuerungen durch den abtretenden Großen, und bei einzelnen Wahlen durch den Kleinen Rath ausgeübt. In allen öffentlichen Akten führt der Große Rath den Titel: „Präsident und Großer Rath des eidgenössischen Standes Schaffhausen."

Der Große Rath versammelt sich in der Regel jährlich zwei Mal, und zwar spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung und binnen zwei Monaten nach Beendigung derselben. Außerordentlich kann derselbe zusammen berufen werden, wenn der Präsident des Großen Rathes oder der Kleine Rath eine solche Zusammenberufung nothwendig findet, oder oder dieselbe von zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe, mit Anführung der Gründe verlangt wird.

Dem Großen Rathe steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

a) Er erhält daher vom Kleinen Rathe die erforderlichen Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen oder abzuändern, oder an den Kleinen Rath zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anträge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt, so ist der Kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den verlangten Vorschlag vorzulegen.

Sollte der Kleine Rath in dieser Frist dem Begehren nicht entsprechen und sich über die Gründe der eingetretenen Verzögerung nicht genügend ausweisen, so kann der Große Rath einem Ausschusse aus seiner Mitte die Entwerfung eines Beschlußvor-

schlages übertragen und dann darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme eintreten.

c) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung, und bezeichnet diese namentlich in dem jährlichen Voranschlage.

d) Er bestimmt alle vom Staate abzureichenden Gehalte.

e) Die Veräußerungen und der Tausch von Staatsgütern, so wie Geldaufnahmen, die für Rechnung des Staates gemacht werden müssen, können nur mit seiner Bewilligung Statt finden.

f) Oeffentliche neue Bauten und Straßenanlagen können nur durch seine Beschlüsse bewilligt werden.

g) Er übt das Begnadigungsrecht in allen Fällen aus, in denen ein Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist. Die Ausübung dieses Begnadigungsrechtes findet in Abstand der Mitglieder der Behörden, die über den Fall, von dem es sich handelt, gesprochen, Statt.

h) Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, und von dem Appellationsgerichte über den Gang seiner Verrichtungen im Allgemeinen schriftliche Berichte erstatten, prüft dieselben und ertheilt die nöthigen Weisungen.

i) Er läßt sich ferner von dem Kleinen Rathe über die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens Rechnung ablegen, genehmigt oder verwirft dieselbe, oder erläßt die nöthigen Weisungen an den Kleinen Rath.

Bei der Berathung der Berichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes haben die Mitglieder derjenigen Behörden, deren Bericht berathen wird, keine Stimme, und begeben sich, da wo eine geschlossene Sitzung erkannt wird, in den Abstand.

k) Die vom Großen Rathe genehmigten Staatsrechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

l) Der Große Rath läßt sich alljährlich in der Spätjahrssitzung über die wahrscheinlichen Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben und entscheidet darüber. Unvorgesehene außerordentliche Ausgaben sollen, ehe sie gemacht werden dürfen, seiner Genehmigung unterworfen werden.

m) Er genehmigt oder verwirft die von dem Kleinen Rathe

mit andern eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge.

n) Er genehmigt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

o) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

p) Er trifft die verschiedenen, durch die Verfassung ihm übertragenen Wahlen; er ernennt ferner die weltlichen Beisitzer des Kirchen- und Schulrathes, den Antistes aus dem dreifachen Vorschlage des Kirchenrathes, sodann die Finanzcommission, und endlich

q) wählt der Große Rath den Staatsschreiber und den Rathsschreiber, welche das oberste Kanzleipersonale des Großen Rathes und des Kleinen Rathes bilden, so wie den Archivar.

Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte. Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist jeder derselben für das nachfolgende Jahr zu der nämlichen Stelle nicht wieder wählbar. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes sind unentgeltlich. Allfällige Entschädigungen bleiben den Wahlversammlungen, die sie gewählt haben, überlassen. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von 45 Mitgliedern bedingt. Alle Wahlen, welche der Große Rath verfassungsgemäß vornimmt, geschehen durch geheime Stimmgebung und es wird zu ihrer Gültigkeit die absolute Stimmenmehrheit erfordert.

Sämmtliche Beisitzer des Großen Rathes sind nach ihrem Eide verbunden, den Sitzungen fleißig beizuwohnen und selbige ohne Bewilligung des Präsidenten nicht zu verlassen. Krankheit, Landesabwesenheit, tiefe Trauer und dringende amtliche Geschäfte sind allein gültige Entschuldigungsgründe. Mitglieder, die ohne gültige Entschuldigung den dritten Theil der Sitzungen versäumt haben, werden den Wahlversammlungen, die sie ernannt haben, angezeigt und sind einer neuen Wahl unterworfen. Das Protokoll des Großen Rathes, welches die Aufzählung und allgemeine Bezeichnung der Tractanden, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der vorgefallenen Wahlen ergeben soll, wird durch den Rathsschreiber geführt. Alle übrigen Arbeiten, die aus der

Berathung des Großen Rathes hervorgehen, so wie diejenigen, die von Seite des Kleinen Rathes für denselben bestimmt sind, liegen in den Pflichten des Staatsschreibers; derselbe besorgt und beaufsichtigt ferner die Herausgabe der Beschlüsse. Keine an den Großen Rath gerichtete Eingabe kann demselben vorenthalten werden. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine öffentliche Verhandlung Nachtheil bringen könnte. Die Anrede an den Großen Rath ist: „Hochgeachteter Herr Präsident! hochgeachtete Herren!" die bezeichnende Benennung eines Mitgliedes: „Herr Cantonsrath! Der Große Rath wird in seinen Sitzungen durch den Großweibel bedient. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, durch Anzüge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen.

B. Kleiner Rath.

Ein Kleiner Rath, welcher aus neun Mitgliedern besteht, ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt. Er entwirft die Standesinstructionen auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und die Gesetzesvorschläge, die er nothwendig erachtet oder deren Vorlegung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen worden.

Dem Kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die innern und äußern Angelegenheiten, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, beaufsichtigt und leitet die Polizei und alle Zweige der Verwaltung, und erläßt innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken die zur Erfüllung seiner Obliegenheit nothwendigen Verrichtungen. Er legt dem Großen Rathe jährlich Rechenschaft ab und ist demselben für seine ganze Verwaltug verantwortlich.

Für den Kleinen Rath bestehen drei Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden. Diese Suppleanten sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Cantons, welche das dreißigste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen. Mit Ausnahme der

dem Großen Rathe vorbehaltenen Ernennung des Antistes, besetzt der Kleine Rath die sämmtlichen Pfarreien des Cantons und ernennt die Lehrer an den Cantonal-Schulanstalten; erstere auf den dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes, letztere auf jenen des vereinigten Kirchen- und Schulrathes. Er bestellt die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Verwaltungsstellen; er wählt die Verwalter der fundirten Aemter, die Salz- und Bergwerks-Administration, die Zoll- und Forstbeamten, den Aufseher des Bauwesens und des Straßenbaues, jedes Mal auf sechs Jahre, aus einem dreifachen Vorschlage der Finanzcommission, dessen Bildung eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen sein muß. Der Kleine Rath wählt ferner auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums den Kaufhausaufseher, auf vier Jahne. Derselbe ist stets wieder wählbar. Ebenso werden auch der Wagmeister und die Hofknechte auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums durch den Kleinen Rath auf vier Jahre ernannt. — Die Gemeinden sind berechtigt, drei Abgeordnete aus ihrer Mitte zu wählen, welche bei der Wahl ihrer Ortsgeistlichen Sitz und Stimme im Kleinen Rathe haben. Seiner Aufsicht unterliegen sämmtliche Behörden, die nicht in die Classe der von ihm unabhängigen Justizstellen gehören. Der Kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß als solche diejenigen Fälle zu betrachten sind, die nicht durch die Verfassung oder das Gesetz den Justizstellen zugewiesen werden. Dem Kleinen Rathe ist vorbehalten, die Vorberathung wichtiger Gegenstände und die Erledigung dringender Fälle, nach Befund, letztere an Commissionen, und erstere an Referenten zu weisen. Ueber Anstände, die sich zwischen Verwaltungsbehörden und Justizstellen in Bezug auf Competenzbefugnisse erheben, entscheidet eine besondere Commission, welche dergestalt zusammenzusetzen ist, daß der Kleine Rath und das Appellationsgericht, und zwar jede Behörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und zwei Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen. Diese acht Mitglieder wählen aus der Mitte des Großen Rathes ihren Präsidenten, der jedoch weder dem Kleinen Rathe, noch dem Appellationsgerichte angehören darf. Die neun Mitglieder des Kleinen Rathes werden durch den Großen Rath aus seiner Mitte nach freier Wahl,

jedoch so gewählt, daß das zu wählende Individuum das 30ste Altersjahr angetreten haben muß. Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sein. Die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes oder einer mit Rechnungsstellung verbundenen Cantonalverwaltung unverträglich. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Kleinen Rathe; derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern. Beide werden durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beide Bürgermeister sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder in deren nächster Umgebung zu wohnen. In allen öffentlichen Acten führt der Kleine Rath den Titel: „Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Schaffhausen."

Die Kanzlei hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Kleinen Rathes, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigung nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

Kanzlei des Kleinen Rathes: Ein Staatsschreiber, ein Rathsschreiber, ein Archivar und vier Substituten; ein Weibel.

C. Der Kirchenrath und die Behörden der verschiedenen Verwaltungsfächer.

1. Der Kirchenrath.

Ein Präsident, zehn Mitglieder, ein Actuar.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Unterhaltung einer zweckmäßigen Verbindung mit der Synode, die Prüfung und Aufnahme der Candidaten für das Predigtamt und die durch geheime Wahl vorzunehmende Bildung der Vorschläge zur Besetzung aller geistlichen Stellen ist einem Kirchenrathe übertragen, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

2. Der Schulrath.

Ein Präsident, acht Mitglieder.

Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die Beaufsichtigung desselben, die Veranstaltung oder Einleitung alles dessen, was zur religiösen, sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist einem aus Mitgliedern des weltlichen und geistlichen Standes zusammengesetzten Schulrathe übertragen, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmt.

3. Militär-Commission.

Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Schreiber.

Die Militär-Commission ist mit der Aufsicht und Leitung des gesammten Cantonal-Militärwesens und der Vollziehung der Militär-Organisation beauftragt. In Recursfällen bildet der Kleine Rath die zweite und letzte Instanz. Demselben steht auch die Ernennung zu den höhern Officiersstellen und die Entscheidung über alle wichtigen, das Militärfach betreffenden Verfügungen und Ausgaben zu.

Cantons-Commissariat: Ein Cantons-Commissär.

Zeugamt: Ein Zeugherr, ein Zeugwart.

4. Finanz-Commission.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des gesammten Finanzwesens und die specielle Leitung der verschiedenen Zweige desselben werden einer Finanz-Commission übertragen, welche die Aufträge des Kleinen Rathes zu vollziehen und demselben die verlangten und in allen wichtigen Fällen unerläßlichen Berichte zu erstatten verpflichtet ist, die täglichen Geschäfte hingegen innerhalb der Schranken ihrer Competenz von sich aus erledigt. In der Finanz-Commission vereinigen sich alle Zweige des öffentlichen Haushaltes; sämmtliche Verwaltungen erhalten von derselben die erforderlichen Aufträge und Weisungen. Der Wirkungskreis der Finanz-Commission besteht in: Zoll-, Forst-, Straßen-, Wirthschafts-Patenten-, Zehnt- und Bergwerks-Sachen, auch ist der Finanz-Commission die Besorgung des Jagdwesens übertragen. Streitigkeiten oder Straffälle in Verwaltungssachen, über die von der Finanz-Commission als erstinstanzlicher Behörde entschieden worden ist, gelangen durch das Mittel des Recurses

zur letztinstanzlichen Erledigung an den Kleinen Rath. Unfähige oder nachlässige Beamte können von der Finanz-Commission suspendirt und auch gänzlich entlassen werden; immer jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Kleinen Rath. Die Finanz-Commission prüft alle Rechnungen und legt dieselben, mit ihrem Befinden, besonders in staatswirthschaftlicher Hinsicht, begleitet, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vor. Die Finanz-Commission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Der Präsident wird aus der Mitte des Kleinen Rathes, und die sechs Mitglieder derselben ganz nach freier Wahl, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Kleinen Rathes, durch den Großen Rath gewählt. Die weitern Befugnisse und Pflichten des Finanzrathes behandelt das Gesetz über die Finanz-Organisation. (Gesetzliche Bestimmungen für den Canton Schaffhausen S. 355.)

Untergeordnete Finanz-Beamtungen.

a. Der Cantons-Cassier.

Der Große Rath wählt den Cantons-Cassier aus einem von der Finanz-Commission zu machenden Dreiervorschlage, den der Kleine Rath gutfindenden Falls noch zu vermehren berechtigt ist, aus der Zahl aller hiezu fähigen Cantonsbürger auf die Dauer von vier Jahren; der Abtretende ist aber stets wieder wählbar. Der Cantons-Cassier führt das gesammte Rechnungswesen und besorgt den Einzug aller directen und indirecten Abgaben, Einkünfte und Gefälle, welche unmittelbar in die Cantonskasse fließen, bestreitet dagegen aber auch alle auf der letztern ruhenden Ausgaben; alles dieses unter Aufsicht und Leitung der Finanz-Commission, deren Aufträge derselbe zu vollziehen hat und für diese Vollziehung der genannten Behörde verantwortlich ist. Die von dem Cantons-Cassier abzulegende Jahresrechnung wird der Finanz-Commission zur Prüfung und dem Kleinen Rathe zur endlichen Bestätigung und Annahme vorgelegt; ihre allgemeinen Resultate müssen jedoch in den, dem Großen Rathe jährlich zu erstattenden Finanzbericht aufgenommen werden. Die weitern Befugnisse und Pflichten des Cantons-Cassiers bestimmt das bemeldte Gesetz §. 16 u. w. S. 361.

Zum Finanzbüreau gehört auch der Rechnungs-Revisor.

b. Die fundirten Aemter.

Diejenigen fundirten Aemter, welche dem Canton angehören

und der Beaufsichtigung und Leitung der obern Administrativ-Behörden unterstehen, sind:

a) Das Kloster Aller-Heiligen;
b) die vereinigten Aemter;
c) die Konstanzer-Aemter;
d) das St. Georgen-Amt in Stein;
e) der Diöcesan-Fond.

Verwalter der fundirten Aemter.

Kloster Aller-Heiligen: Ein Klosterpfleger.
Verwaltung der vereinigten Aemter: Ein Verwalter.
Verwaltung des St. Georgen-Amtes in Stein: Ein Verwalter.

Weitere Administrations-Beamte.

Salz-Administration: Ein Salz-Administrator.
Zollverwaltung in Schaffhausen: Ein Zollverwalter.
Zollverwaltung in Stein: Ein Zollverwalter.
Bergwerks-Administration: Ein Bergwerks-Administrator.

Diejenigen Verwaltungen hingegen, über welche dem Staate zwar die Oberaufsicht zusteht, welche aber auch ferner in Bezug auf Administration und Verwendung nach Anleitung von §. 9 des schiedsrichterlichen Spruches über die Ausscheidung von Stadt- und Staatsgut behandelt werden müssen, sind:

a) Der Fond des Collegium humanitatis;
b) der französische Kirchen-Fond;
c) der Stipendiaten-Fond.

Die Amtsleute (Amtmänner) werden durch den Kleinen Rath aus einem dreifachen Vorschlage der Finanz-Commission auf sechs Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie jedoch wieder wählbar sind. Die Amtmänner haben doppelte Personal- oder Solidar-Bürgschaft zu leisten. Die Amtsleute und ihre Rechnungsbücher und Kassen werden von der Finanz-Commission zu unbestimmten Zeiten untersucht.

c. Die Brand-Assecuranz-Commission.

Die Leitung der Brandversicherungsanstalt ist einer Assekuranz-Commission übertragen, welche aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern besteht; sie wird von dem Großen Rathe ernannt. In

derselben muß ein jeder der sechs Bezirke repräsentirt sein. Die Commission wählt ihre Kanzlei und ihren Weibel selbst.

Straßen-Inspection: ein Straßeninspector.

Forstamt: ein Cantonsforstmeister.

Bauaufsicht: ein Cantonsbauaufseher.

5. Cantons-Polizei-Commission.

Zur Aufsicht über allgemeine Cantonssicherheitsangelegenheiten, über Vaganten, über Maß und Gewicht im Allgemeinen, über Handwerksangelegenheiten und dergleichen, ist eine, unter der unmittelbaren Leitung des Kleinen Rathes stehende Polizei-Commission aufgestellt.

Das Gesetz bestimmt des Nähern ihren Wirkungskreis.

Unter der Aufsicht der Polizei-Commission steht:

Der Chef der Polizeijäger.

6. Der Sanitätsrath.

Die Aufsicht über den Gesundheitszustand von Menschen und Thieren, die Prüfung aller zum Medicinalwesen gehörenden Personen, sowie die jährliche Untersuchung der öffentlichen und Privatapotheken ist dem Sanitätsrath übertragen, der aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern besteht, welche durch den Großen Rath, nach freier Wahl, doch so zu ernennen sind, daß ein Arzt, ein Apotheker und ein Thierarzt Mitglieder der Behörde sein müssen. Nach der ersten Formation aber und bei künftigen Erledigungen einzelner Stellen ist die Befugniß zu deren Besetzung dem Kleinen Rathe eingeräumt, in welchem Falle dann dieser letztere die Ernennung ärztlicher Mitglieder des Sanitätsrathes, auf einen dreifachen Vorschlag dieses letztern, vorzunehmen hat. Die Wahl des Präsidenten hingegen fällt ausschließlich dem Großen Rathe zu. Der Sanitätsrath wählt seinen Actuar, der in oder außer seiner Mitte genommen werden kann.

Die Rechte und Pflichten des Sanitätsrathes bestimmt eine eigene Medicinal-Ordnung (Gesetzliche Bestimmungen S. 291 und weiter).

Unter der besondern Aufsicht des Sanitätsrathes stehen:

Die Bezirksärzte,

welche im Allgemeinen die eigentlichen Vollziehungsbeamten des

Sanitätsrathes sind, in unmittelbarer Correspondenz mit demselben stehen und dessen Aufträge befolgen. Für jeden der sechs Bezirke*) ist ein Bezirksarzt aufgestellt, welcher von dem Kleinen Rathe auf einen doppelten Vorschlag des Sanitätsrathes gewählt wird. In der Regel sollen sie aus dem Bezirke gewählt werden, in welchem sich eine Vacanz ereignet hat. Die Bezirksärzte handhaben im Allgemeinen die Medicinal-Polizei und fordern im Nothfalle zur Befolgung derselben die Hülfe der Bezirksbehörden auf. Die weitern Befugnisse und Pflichten bestimmt die vorbemerkte Medicinal-Verordnung §. 49 u. flgd.

7. Das kaufmännische Directorium.

Das kaufmännische Directorium besteht aus zehn Mitgliedern und einem Präsidenten. Der Kleine Rath erwählt die Mitglieder dieser Behörde aus dem Handelsstande, welcher durch die gelernten und Firma führenden Kaufleute gebildet wird. Derselbe ersetzt die einzelnen abgehenden Mitglieder aus einem dreifachen Vorschlage, welchen der Handelsstand, und zwar vorzugsweise aus den wirklich etablirten und Geschäfte treibenden Kaufleuten zu machen hat.

Das kaufmännische Directorium bildet die erste Instanz für die Untersuchung und Entscheidung aller Prozesse und Streitigkeiten zwischen Kauf-, Fuhr- und Schiffleuten, wie dieselben immer heißen mögen, insofern sie Bezug auf den Handel haben, mit Ausnahme jedoch des Rechtstriebes gegen anerkannte Schuldforderungen. Es entscheidet ferner über alle Schelt- und Schlaghändel, die im Kaufhause und den Salzstädeln vorfallen, wobei jedoch immer die Appellation an das Appellationsgericht oder der Recurs an den Kleinen Rath offen steht, je nachdem der Gegenstand des Streites privatrechtlicher oder administrativer Natur ist.

Sollte aber ein Hofbedienter sich so weit vergehen, daß Entfernung oder Entlassung von seinem Dienste gegen ihn verhängt werden müßte, so ist das kaufmännische Directorium verpflichtet, einen solchen Fall geradezu an den Kleinen Rath zu weisen.

---

*) Die sechs Bezirke sind: Stein, Reyat, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim und Schaffhausen.

Dem kaufmännischen Directorium steht im Weiteren die Oberaufsicht über die Polizei in den Güterhöfen, über die Bestäterei und die Salzstädel und die sämmtlichen Hofbedienten zu; auch liegt es in seinen Verpflichtungen, die verschiedenen Hofordnungen zu handhaben und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Deßgleichen bestimmt es, unter Vorwissen und mit Vorbehalt der Ratification des Kleinen Rathes, den Schiffmeistern des obern und untern Wassers ihre Frachten. Es ernennt, wie bisher, die abfahrenden Kehrfuhrleute, fordert denselben die erforderliche Bürgschaft ab, regulirt ihnen die Frachten und beaufsichtigt sie im Allgemeinen. Unter seiner Oberaufsicht und Leitung stehen ausschließend die Sensalen, Karrenzieher und die im Güterhof arbeitenden Spetter, welche es zu ernennen, zu suspendiren und zu entlassen die Befugniß hat. Es liegt ihm ferner ob, zweckmäßige Verbesserungen in dem Bestehenden oder auch neue, das Wohl des Handelsstandes bezweckende Ordnungen und Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und, nachdem solche die obrigkeitliche Sanction erhalten haben werden, deren Ausführung anzuordnen und über ihre Beobachtung zu wachen. Der Präsident des kaufmännischen Directoriums ist befugt, auf das Ansuchen eines Handlungshauses Ausschüsse aus der Mitte des Dicasteriums zu ernennen, um Beaugenscheinigungen von Waaren oder Untersuchungen von andern Handelsangelegenheiten vorzunehmen und auf deren Bericht Atteſtatte unter Siegel ausfertigen zu lassen. In minder wichtigen Fällen steht eine ähnliche Befugniß auch einem jeweiligen Kaufhausdirector zu. Das kaufmännische Directorium erwählt seinen Schreiber und Weibel. Der Kleine Rath erwählt auf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums den Kaufhausaufseher auf 4 Jahre. Derselbe ist stets wieder wählbar. Ebenso sollen auch die Wagmeister und die Hofknechte anf einen dreifachen Vorschlag des kaufmännischen Directoriums durch den Kleinen Rath auf 4 Jahre ernannt werden. Alljährlich hat das Kaufmannsdirectorium dem Kleinen Rath einen Bericht über die Geschäftsführung dieser sämmtlichen Bediensteten einzugeben. Wenn hingegen der Dienst eines Wagenspanners und Hofbinders in Erledigung kommt, soll derselbe ausgeschrieben und die Wiederbestellung auf 4 Jahre durch das Kaufmannsdirectorium vorgenommen werden. Alle diese Bediensteten sind stets wieder wählbar.

Hof- und Kaufhaus-Commission.

Zur Erleichterung der Ausübung der dem kaufmännischen Directorium übertragenen Oberaufsicht über die Güterhöfe und die Salzstädel, sowie über die daselbst angestellten Beamten, bildet je die Hälfte der Mitglieder desselben, mit alljährlicher Abwechslung, eine eigene Behörde unter dem Namen Hof- oder Kaufhaus-Commission, deren Vorsteher ein jeweiliger Kaufhausdirector ist. Zu Kaufhausdirectoren werden vom kaufmännischen Directorium durch geheimes absolutes Stimmenmehr zwei seiner Mitglieder auf 6 Jahre ernannt und müssen von dem Kleinen Rath die Bestätigung erhalten. Jeder derselben bekleidet abwechselnd je ein Jahr lang diese Stelle und ist nach Verfluß der sechsjährigen Amtszeit wieder wählbar. In Krankheits-, Ausstands- oder andern Verhinderungsfällen des Functionirenden ist der andere sein Stellvertreter. Der functionirende Kaufhausdirector übt bei allen in den Güterhöfen und Salzstädeln vorfallenden Streitigkeiten das Friedensrichteramt aus. Klagen über Pflichtverletzungen der Angestellten oder sonstige Unordnungen werden zuerst an ihn gebracht, und er hat alle Obliegenheiten in Beziehung auf die Aufsicht und die Handhabung der Ordnung in den Güterhöfen und Salzstädeln auf sich zu nehmen, welche ehemals dem Hofmeister zugekommen waren. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten muß, wie überall, der gesetzliche Ausstand beobachtet werden. Um indessen einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen durchaus auf jeden Fall wenigstens 6 Beisitzer des kaufmännischen Directoriums gegenwärtig sein. In Fällen, wo dieses wegen Ausstandes oder Krankheit einzelner Mitglieder nicht erhältlich ist, wird der Kleine Rath, auf die ihm hievon zu machende Anzeige, die Mangelnden aus dem Handelsstand ersetzen. Da das kaufmännische Directorium bisher keine Sporteln bezogen hat, so hat es hiebei auch für die Zukunft sein Verbleiben; nur ist dem Schreiber gestattet, für Protokoll-Auszüge, Memoriale, Atteſtate und dergleichen eine billige, von dem kaufmännischen Directorium zu bestimmende Vergütung zu begehren. Wechsel-Proteste sollen nur durch ihn ausgefertigt werden dürfen, wofür er die bisher übliche Gebühr zu beziehen hat. Von den Parteien hat der Diener den Bieterlohn, nach dem für die Diener anderer Gerichtsstellen festgesetzten Tarif, zu beziehen. Die Strafgelder werden an die Staatscassa abgeliefert. Das kauf-

männische Directorium versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern; doch soll jedes Quartal wenigstens eine Sitzung, entweder des ganzen kaufmännischen Directoriums, oder doch der Abtheilung, welche die Hofcommission bildet, Statt finden, wenn auch noch so wenige Geschäfte vorhanden sein sollten.

Postcommission: 1 Präsident, 4 Mitglieder, 1 Secretär.

Theilungs- und Waisen-Inspectoren.

Die bezirksweise Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens und der Theilungsangelegenheiten wird in jedem der nachfolgenden Bezirke einem Theilungs- und Waiseninspector übertragen, der mit den Gemeindswaisenbehörden in die durch das Gesetz festgesetzten Verhältnisse tritt. Die Bezirke sind: Schaffhausen, Stein, Reyat, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

D. Cantonal-Gerichtsstellen.

1. Das Appellationsgericht.

Für den ganzen Canton besteht ein aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, zusammengesetztes Appellationsgericht, welches die letztinstanzliche Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als in materieller Beziehung, bildet. An dasselbe gelangen die Appellationen über Civilstreitigkeiten, über Criminal-, Concurs- und Matrimonialfälle. Die Gerichtsstellen stehen unter Aufsicht des Appellationsgerichts und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich. Im gleichen Verhältniß steht dann aber auch dieses Tribunal zu dem Großen Rathe und hat demselben alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen Bericht zu erstatten. Die Präsidenten des Appellationsgerichts und des Kantonsgerichts und die Mitglieder des Appellationsgerichts werden von dem Großen Rathe nach freier Wahl aus der Zahl derjenigen stimmfähigen Bürger des Cantons gewählt, welche das dreißigste Altersjahr angetreten haben. Der Präsident des Appellationsgerichts wird für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Derselbe ist verpflichtet, in der Hauptstadt oder deren nächster Umgebung zu wohnen. Das Appellationsgericht

wählt seinen Vicepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte. Dasselbe bestellt seine Kanzlei selbst. Für das Appellationsgericht bestehen vier Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigenfalls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden. Sie sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Cantons, welche das dreißigste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen. Die Kanzlei hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Appellationsgerichts, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

In allen Fällen, wo Parteien vor dem Appellationsgerichte erscheinen, haben sie durch Fürsprecher, die aus der Mitte des Gerichtes zu wählen sind, demselben ihr Anliegen vortragen zu lassen; in Abstand der Parteien aber sind diese, gleich den übrigen Richtern verpflichtet, ihre Meinung nach Eid und Pflicht abzugeben. Es ist zudem den Parteien auch gestattet, durch nahe Verwandte oder Gemeindsvorstände vor Appellationsgericht sich verbeiständen zu lassen. Bei der Appellation hat der Fürsprech des Appellanten zuerst das Wort, in Fällen aber, wo beide Theile appellirt haben, derjenige des Klägers. Die Verhandlungen vor dem Appellationsgerichte sind öffentlich; nur in Fällen, wo eine öffentliche Verhandlung Sitten und Anstand verletzen könnte, ist das Appellationsgericht berechtigt, die Sitzung als geschlossen zu erklären. Die Titulatur des Appellationsgerichtes ist: „Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren Eines Hochlöblichen Appellationsgerichtes!“ Einzelne Mitglieder werden angeredet: „Herr Appellationsrath!“

2. Das Cantonsgericht.

Die erstinstanzliche Beurtheilung, Entscheidung und Bestrafung aller Criminal- und Matrimonialfälle, ferner die Beurtheilung und Bestrafung von Zuchtpolizeivergehen, ist einem aus

einem Präsidenten und sechs Beisitzern bestehenden Cantonsgerichte übertragen.

Die Mitglieder und 4 Suppleanten des Cantonsgerichtes werden bei jeder allgemeinen Regierungserneuerung durch den Großen Rath nach freier Wahl aus denjenigen stimmfähigen Cantonsbürgern gewählt, welche das dreißigste Altersjahr angetreten haben. Einzelne in der Zwischenzeit erledigte Stellen werden ebenfalls durch den Großen Rath auf die angegebene Weise besetzt.

Mit Ausnahme der Matrimonialfälle, bei denen den Parteien nur Beistände gestattet sind, hat das Cantonsgericht in allen Fällen, wo Kläger und Beklagte erscheinen, denselben Fürsprecher aus der Mitte des Gerichtes zu gestatten, und ist überdieß den Parteien noch zu bewilligen, nahe Verwandte oder Gemeindevorsteher als Beistände mitzunehmen. Das Cantonsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vicepräsidenten und außer demselben die Kanzlei und den Diener; jedoch mit steter Beobachtung des Grundsatzes, daß weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich die Präsidenten- und Schreiberstelle bekleiden können. Bei vorkommenden Scheidungsfällen hat der Richter die Strafe zu bestimmen, die als Minimum zehn Gulden und als Maximum achtzig Gulden betragen darf. Diese Buße ist nach Maßgabe der Umstände festzusetzen, und kann entweder dem einen der getrennten Theile allein, oder beiden gemeinschaftlich auferlegt werden. Sie wird ihrem ganzen Betrag nach der Staatscassa verrechnet.

Die Titulatur des Cantonsgerichtes ist: „Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren eines wohllöbl. Cantonsgerichtes!“ Die Benennung der einzelnen Mitglieder: „Herr Cantonsrichter!“

Kanzlei: 1 Gerichtsschreiber.

3. Das Verhöramt.

Ein aus zwei im Criminalfache erfahrnen Männern zusammengesetztes Verhöramt hat in peinlichen Fällen die Untersuchung zu führen und die Aufträge des Criminalgerichtes zu vollziehen. Die Stelle eines Verhörrichters ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes nicht unverträglich; doch kann ein solcher an der Beurtheilung eines Falls, der seiner Untersuchung unterworfen gewesen, als Richter nie Theil nehmen, sondern muß zu diesem Behufe durch einen Suppleanten ersetzt werden.

4. Der Fiscal.

Ein Fiscal vertritt in Civil- und Criminalfällen vor den Gerichten den Staat:

a) In Civilfällen da, wo es sich darum handelt, die Rechte des Fiscus gegen Eingriffe in denselben zu schützen.

b) Da, wo Cantonalbehörden die richterliche Hülfe anzurufen im Falle sind.

c) In Criminalfällen aber, um dahin einzuwirken, daß das Strafamt nach Inhalt der Gesetze geübt werde.

Derselbe kann auch durch die Regierung beauftragt werden, die Klagen eidgenössischer und auswärtiger Staatsbehörden gegen hiesige Privaten zu übernehmen und die angefochtenen Rechte von Abwesenden und Minderjährigen zu vertheidigen. Wenn eine Behörde vorzieht, sich bei zu führenden Klagen gegen Privaten, anstatt durch den Fiscal, durch eines ihrer Mitglieder vertreten zu lassen, so ist ihr das Recht unbenommen. Aus einem doppelten Vorschlag, den der Kleine Rath dem Großen Rathe einzureichen hat, ernennt letzterer für die Dauer von vier Jahren den Fiscal, nach Verlauf welcher Zeit er wieder wählbar ist, im Fall er von Neuem sich in dem Vorschlage befindet. Wenn der Fiscal von Amtswegen vor Gericht erscheint, so hat deßwegen keiner der mit ihm verwandten Richter den Ausstand zu beobachten; hingegen ist er nicht befugt, gegen seine Verwandten im dritthalben Grade der Blutsfreundschaft oder im zweiten Grade der Schwägerschaft von Amtswegen klagend aufzutreten, sondern es muß in einem solchen Falle die in dem Nachsatze bemerkte Vorschrift beobachtet werden. Im Verhinderungsfalle des Fiscals ist der in dem Vorschlage Zurückgebliebene der Ersatzmann; für einzelne Fälle, wo Beide nicht amten können, ist der Kleine Rath ermächtigt, einen Stellvertreter zu ernennen. Bei Criminaluntersuchungen hat der Fiscal freien Zutritt zu den Verhören, und ist berechtigt, jedoch im Abstande der Inquisiten, auf diejenigen Fragen anzutragen, die noch an dieselben gestellt werden sollten. Wenn ihm von dem Verhöramte Acten übergeben werden, so kann er gutfindenden Falls dieselben zu mehrerer Vervollständigung zurückweisen, und tritt für ihn erst dann die Verpflichtung ein, die Acten dem Gerichte zu übergeben, wenn er selbst dieselben als geschlossen erklärt hat. Stimmt dann die

Erklärung der Behörde mit der des Fiscals überein, so schöpft er aus den Acten die Klage und gründet seinen Schlußantrag auf die Gesetze. In allen Fällen, wo der Fiscal von Amtswegen einen Proceß für Cantonalbehörden zu führen hat, ist er verpflichtet, über das Urtheil der ersten Instanz die gesetzliche Bedenkzeit vorzubehalten, über das erstinstanzliche Erkenntniß seinen Committenten Bericht zu erstatten und deren Aufträge einzuholen. In Fällen, wo ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Fiscal der Execution beizuwohnen und über den richtigen Vollzug desselben dem Kleinen Rathe zu referiren. Die Oberaufsicht über die in den Strafanstalten des Cantons befindlichen Sträflinge und die bei denselben Angestellten ist dem Fiscal übertragen, und er hat jährlich, nöthigenfalls auch in kürzerer Frist, durch einen umständlichen Bericht den Kleinen Rath in den Stand zu setzen, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

5. Bezirksgerichte.

Der Canton ist in Hinsicht auf die Gerechtigkeitspflege in erster Instanz in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte derselben sind: Schaffhausen, Stein, Thaingen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim. Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und vier Suppleanten besteht. Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz:

a) Ueber die Civilfälle, welche ihnen nach der bisher bestandenen Einrichtung übertragen gewesen sind, und über Schimpf- und Schlaghändel, insofern letztere die Competenz dieser Behörde nicht überschreiten.

b) Ueber die Behandlung und Liquidation der Concurse und die daraus hervorgehenden Streitfragen.

c) Ueber die Bestrafung der Verauffallten, insofern selbige deren Competenz nicht überschreitet.

Für die Liquidation der Concursmassen hat der Präsident eines jeden Bezirksgerichtes auf ähnliche Weise wie für alle öffentlichen Cantonalverwaltungen Bürgschaft zu leisten. Der Präsident, die Mitglieder und Suppleanten der Bezirksgerichte werden durch das Appellationsgericht aus einem Vorschlage von 22 Bürgern gewählt, den die einzelnen Gemeinden des Bezirks, nach Verhältniß der Bevölkerung, nach freier Wahl aus ihrer Mitte oder außer derselben

zu bilden haben. Die Vorzuschlagenden müssen das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, und es dürfen in keinem Fall alle Richter aus einer und derselben Gemeinde gewählt werden. Erledigte Candidaturen haben die betreffenden Gemeinden sogleich wieder zu ergänzen. Jedes Bezirksgericht wählt die Kanzlei und den Weibel außer seiner Mitte selbst.

E. Gemeindräthe.

Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestandene Körperschaft mit eigenem Gemeindsvermögen und mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde. Die sämmtlichen Gemeinden des Cantons ernennen ihre Gemeindräthe, nach bisheriger Vorschrift, jedesmal nach stattgefundener Regierungserneuerung für die Dauer von vier Jahren vollständig, jedoch so, daß die Austretenden wieder wählbar sind; sie besetzen auch einzelne Stellen, die in der Zwischenzeit erledigt werden, wie bis dahin, es wäre denn, daß die Stadtgemeinde Schaffhausen es vorziehen sollte, ihren Großen Stadtrath auch auf gleiche Weise wie die ihr zukommenden Mitglieder des Großen Rathes zu wählen. Vereinigung mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder eines Gemeinds- oder Fertigungsgerichtes können nur mit Bewilligung der gesetzlichen Behörden neu gebildet, oder da, wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden. Die Gemeinderaths-Präsidenten werden durch den Kleinen Rath aus der Mitte des Gemeindraths gewählt. Den Gemeindraths-Präsidenten können keine Gemeindsverwaltungen übertragen werden. Jeder Gemeindrath wählt seinen Schreiber und Weibel aus seiner Mitte. Die Gemeindspräsidenten und Gemeindräthe sind verpflichtet, die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen theils unmittelbar zu vollziehen, theils auf deren Befolgung ab Seite sämmtlicher Gemeindsgenossen und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu wachen, besonders aber für die gute Verwaltung der Gemeindsgüter zu sorgen, die Güterschätzungen, Kauf- und Zinsfertigungen zu bewerkstelligen, die Annahme von Bürgern und Bürgerinnen, die Ertheilung von Heimathscheinen und ähnlichen Urkunden nach dem Gesetze zu bewilligen, die Gemeinds-Communications- und Güterstraßen und das Marchenwesen zu beaufsichtigen und die

Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Bevormundeten, und die Beschreibungen und Abtheilungen von Hinterlassenschaften zu besorgen. Die Gemeindräthe führen gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen die Aufsicht über die gute Verwaltung der Kirchen- und Armengüter und wachen, entweder vollständig oder durch Kirchenstände, ebenfalls gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, über die Sitten und den öffentlichen Unterricht. Bei allen vorgenannten Behörden findet der für den Kleinen Rath festgesetzte Ausstand Statt, dem gemäß als allgemeiner Grundsatz gilt, daß in keiner Behörde weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, weder Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Schwäger, zugleich Mitglieder derselben Behörde sein können. In keiner Behörde können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, zugleich die Stelle eines Präsidenten und Schreibers bekleiden.

F. Geistlichkeit.

Unter einem Antistes und Dekan stehen:

1) Die Pfarrer der Stadt- und Landgemeinden.
2) Die wahlfähigen Exspectoren.

G. Oeffentliche Unterrichtsanstalten.

a) Ein Collegium humanitatis.
b) Ein Gymnasium.
c) Die Stadt- und Landschulen.

Der Canton Appenzell.

A. Außerrhoden.

Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Freistaat rein demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er besteht aus zwanzig Gemeinden, sieben hinter der Sitter und dreizehn vor der Sitter.

1. Die Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten, die den Religionsunterricht erhalten und das achtzehnte Jahr erreicht haben. Jeder Landmann ist bei der im Gesetz bestimmten Buße verpflichtet, die Landsgemeinde zu besuchen und derselben vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Ausgeschlossen sind nur die, welche ehr- und wehrlos, d. h. unter Scharfrichters Hand gewesen sind. Sie wird gewöhnlich alle Jahre, abwechselnd in Trogen und Hundweil, am letzten Sonntag Aprils gehalten. Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande; was sie erkennt, soll weder der zweifache Landrath, noch der Große Rath, noch eine andere Behörde abändern oder aufheben mögen. Sie wählt, bestätigt, entläßt, setzt ein oder entsetzt jährlich folgende Landesbeamtete: Zwei Landammänner, zwei Statthalter, zwei Seckelmeister (Verwalter der Staatsgelder), zwei Landshauptmänner, zwei Landesfähnriche, je einen auf jeder Seite der Sitter, sammt dem Landschreiber und dem Landweibel. Alle zwei Jahre geht die Stelle des regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andere über, womit auch der Rang der übrigen Beamteten wechselt, so daß immer diejenigen, wo der stillstehende Landammann ist, den Vorrang haben. Der Landsgemeinde allein kommt es zu, auf verfassungsmäßigem Wege neue Gesetze zu machen und alte abzuändern oder abzuschaffen, so oft sie es

nöthig findet. Sie beschließt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Tractate, jedoch in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Bundespflichten. Sie ertheilt das Landrecht. Neue wichtige Bauten dürfen nicht ohne Einwilligung oder Vollmacht der Landsgemeinde unternommen werden. Die Jahresrechnung, nachdem sie jedesmal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht worden ist, wird derselben vorgelegt, und von ihr entschieden, ob sie eine Commission zu deren Prüfung ernennen wolle. Außerordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden, so oft die Obrigkeit es nöthig findet. Auch andere Landleute haben das Recht, solche zu verlangen; sie müssen sich alsdann an die Obrigkeit wenden, die ihnen entweder von sich aus entsprechen kann oder unverzüglich außerordentliche Kirchhören anordnen muß. Wenn dann wenigstens zehn Kirchhören dafür sind, so soll die Landsgemeinde außerordentlich versammelt werden, und zwar ebenfalls abwechselnd an einem der beiden Orte, wo die ordentlichen Landsgemeinden Statt finden, jedoch ohne Rücksicht auf diese. Wenn ein Landmann begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen, das ihn billig und recht und dem Vaterlande nützlich bedünkt, so soll er schuldig sein, solches vorher dem Großen Rathe vorzutragen, welcher die Sache überlegen und berathen wird. Findet nun der Große Rath, daß die Sache dem Vaterlande nützlich und gut sei, so soll er dem Landmann willfahren und seinen Antrag an die Landsgemeinde bringen. Wenn aber die Obrigkeit den Antrag schädlich und nicht für thunlich erachtet, und der Landmann wollte sich auf gemachte Vorstellungen nicht abweisen lassen, so mag er ihn dennoch vor die Landsgemeinde bringen; er soll aber selbst auf den Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen, wobei er von der Obrigkeit geschützt und geschirmt wird, und von Niemand gestört oder gekränkt werden darf. Die Anträge müssen jedoch, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln des Landes verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden; dabei hat die Obrigkeit auch ihre Ansicht darüber kund zu machen. Die Vorschläge, welche die Obrigkeit an die Landsgemeinde bringen will, müssen ebenfalls, dringende Fälle ausgenommen, vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden. Anders als auf solche Weise soll Nichts, weder von der

Obrigkeit noch von den Landleuten, an die Landsgemeinde gebracht und in's Mehr gesetzt werden dürfen.

2. Der zweifache Landrath.

Der zweifache Landrath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande, und besteht aus den zehn Landesbeamteten, beiden Hauptleuten jeder Gemeinde, und aus denjenigen Mitgliedern, die von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden, und zwar so, daß eine Gemeinde von 1500 bis 3000 Seelen zwei, und die von 3000 und darüber jede drei zu wählen hat. Beizuwohnen haben ferner: die beiden Kanzleibeamteten, Rathsschreiber und Landschreiber; jedoch haben beide nur eine berathende Stimme. Er besammelt sich gewöhnlicher Weise acht Tage nach der ordentlichen Landsgemeinde, abwechselnd in Trogen und Herisau. Die Verrichtungen dieser Behörde bestehen darin, daß sie die neugewählten Rathsglieder und Richter beeidigt, den Präsidenten und die Mitglieder des Ehegerichts, die Präsidenten der Kleinen Räthe, den Rathsschreiber, die Examinatoren, Bauherren, den Verwalter des Salzhandels, die Salzfactoren, die Stabs- und Compagnie-Offiziere, die Zeugherren, den Standesläufer, die Wegmeister, Fechter, den Scharfrichter und Gleitsboten wählt. Dem zweifachen Landrathe liegt ferner ob: für das Beste der Kirche und Schule zu sorgen, die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung des eidgenössischen Militärreglements und der dahin einschlagenden Tagsatzungsbeschlüsse zu treffen, sowie auch die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen zu erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde genehmigten Gesetze, im Sinn und Geist derselben, nothwendig sind. Er beschließt über Steuern und Abgaben, bestellt auch die nöthigen Commissionen und Verwaltungen für Kirchen-, Schul-, Militär-, Polizei-, Sanitätswesen und andere Angelegenheiten, Alles jedoch im Zusammenhang und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes. Nach stattgefundener Beeidigung der neugewählten Rathsglieder und Richter geschehen alle Verhandlungen des zweifachen Landraths öffentlich.

Die Landesbeamteten.

Der regierende Landammann, der stillstehende Landammann, zwei Landsstatthalter, zwei Landsseckelmeister, zwei Landshauptmänner, zwei Landsfähnriche.

---

3. Der Große Rath.

Der Große Rath besteht aus den zehn Landesbeamteten, beiden Bauherren, dem regierenden Hauptmann jeder Gemeinde, dem Rathsschreiber und Landschreiber, diese beiden mit dem gleichen Stimmrecht wie im zweifachen Landrath. Von Trogen und Herisau sitzen beide Hauptleute, und wenn der Rath in einer andern Gemeinde gehalten wird, auch von dorther. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, abwechselnd in Trogen und Herisau; doch hat der regierende Landammann das Recht, ihn einmal des Jahres an seinen Wohnort zu berufen. Die Jahresrechnung wird jährlich einmal, wechselsweise in Trogen und Hundweil, gehalten. Der Große Rath sorgt für die Handhabung der Landesgesetze, trifft Verordnungen zur Vollziehung von Tagsatzungs- und Landsgemeindsbeschlüssen und die in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, so weit sie der vollziehenden Gewalt zustehen; er ertheilt die Instruction auf die Tagsatzung, soll aber, wo es sich um Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge handelt, die Genehmigung der Landsgemeinde vorbehalten. Er ernennt den Abgeordneten zur Tagsatzung, und sorgt dafür, daß alle Verhandlungen derselben, mit Beziehung auf die dem Abgeordneten mitgegebene Instruction, dem Volke mitgetheilt werden. Er veranstaltet die Prüfung Derjenigen, die sich um die Stelle des Rathsschreibers, Landschreibers, Landweibels und Standesläufers bewerben, wofür sich jeder ehrenfeste Landmann anmelden möge. Seine Verhandlungen und Beschlüsse soll er durch den Druck bekannt machen. Der Große Rath ist auch die höchste richterliche Behörde; er beurtheilt in letzter Instanz alle Processe und Straffälle, die nach dem Gesetze an ihn gelangen, und richtet über Leben und Tod. In Sachen, worüber einzelne Mitglieder des Großen Rathes schon richterlich abgesprochen haben, müssen sie abtreten. Gerichtsgebühren sollen keine bezogen, und bei Streitigkeiten zwischen Landleuten keine Advocaten zugelassen werden.

Kanzlei des Großen Rathes: Ein Rathsschreiber, ein Landschreiber, ein Landweibel, ein Standesweibel.

4. Die Kleinen Räthe.

Die Kleinen Räthe bestehen, mit Einschluß des Präsidenten hinter und vor der Sitter, aus dreizehn Mitgliedern. Diese werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt, und zwar

Hinter der Sitter.

Von Herisau drei, von Urnäsch, Schwellbrun, Hundweil und Stein aus jeder Gemeinde zwei, von Schönengrund und Waldstatt aus jeder Gemeinde eines, zusammen dreizehn Mitglieder.

Vor der Sitter.

Aus jeder der dreizehn Gemeinden, als: Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehtobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhaußen, Reute und Gais, eines, zusammen dreizehn Mitglieder. Die Präsidenten der beiden Kleinen Räthe werden vom zweifachen Landrath aus der Mitte derselben ernannt. Ihre Mitglieder können weder im zweifachen Landrath, Großen Rath, noch in den Gemeindsbehörden sitzen. Der Landschreiber führt das Protokoll, der Landweibel ist Diener des Kleinen Raths vor der Sitter, und der Standesläufer desjenigen hinter der Sitter. Der Kleine Rath hinter der Sitter versammelt sich in der Regel am ersten Donnerstag jedes Monats, abwechselnd zu Urnäsch, Herisau und Hundweil, doch so, daß die Reihe je zum zweiten Mal an Herisau kommt. Der Kleine Rath vor der Sitter wird in der Regel am ersten Dienstag jedes Monats abwechselnd zu Trogen und Heiden gehalten, doch so, daß die Reihe je zwei Mal an Trogen und ein Mal an Heiden kommt. Die Kleinen Räthe sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände.

5. Das Ehegericht.

Es besteht aus neun Mitgliedern, sechs weltlichen Beamteten und drei im Lande angestellten Geistlichen. Es versammelt sich des Jahres einmal, außerordentlich auf Begehren und Kosten der Parteien.

6. Die Synode.

Die Synode besteht aus den weltlichen Gliedern des Ehegerichts, den im Lande angestellten Pfarrern und aus allen Landleuten des geistlichen Standes, welche in die Synode aufgenommen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versammelt sich in der Regel einmal des Jahrs, und wählt für ein Jahr den Dekan frei aus ihrer Mitte.

7. Hauptleute und Räthe.

Die Hauptleute und Räthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde, und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus vierundzwanzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. Sie versammeln sich in der Regel alle Monate einmal, und inzwischen, so oft die Geschäfte es nöthig machen. Sie handhaben und vollziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichts, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung, und sprechen in erster Instanz über alle Proceßsachen. Sie bestrafen auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetz in den Armenseckel fallen und fünf Gulden nicht übersteigen. Von ihnen wird auch die Errichtung der Zettel bewilligt. Sie ernennen die Vögte, besorgen die Gemeinds- und Vogtkindergüter, und führen die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Gemeinde. Die Besorgung der Vogtkindergüter, so wie derjenigen Gemeindsgüter, Stiftungen und Anstalten, an welche die Beisassen nichts beitragen, wird entweder von den aus den Gemeindsgenossen gewählten Vorstehern allein übernommen, oder mit den aus den Beisassen ernannten Vorstehern gemeinschaftlich getragen. Wo die gemeinschaftliche Besorgung verlangt wird, sind die aus den Beisassen ernannten Vorsteher zur Theilnahme an derselben verpflichtet. Ueber die Verwaltung sollen die Vorsteher den Kirchhören ausführliche Rechnung ablegen, und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und den Vogtkindern verantwortlich sein.

8. Die Ehegäumer.

(Sittengericht, Kirchenconvent.)

Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren

Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder, und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die wegen Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster Instanz die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Eheversprechen zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle und andere ihnen durch die Gesetze zugewiesene Gegenstände, und leiten die Fehlbaren dem Strafamt ein.

Commissionen.

Die Verhörcommission*): Ein Präsident, ein Examinator, ein Substitut, ein Actuar.

Die Schulcommission, welche das Schulwesen beaufsichtigt: Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Actuar.

Der Institutsrath: Ein Präsident, neun Mitglieder, ein Cassier.

Die Militärcommission beaufsichtigt das Militärwesen; sie macht dem zweifachen Landrath Vorschläge über Stabs- und Compagnie-Offiziere **): Ein Präsident, fünf Mitglieder, ein Actuar.

Die Sanitätscommission wacht im Allgemeinen über die Gesundheitspolizei ***). Unter den sieben Mitgliedern dieser Commission befinden sich drei Aerzte, wovon jedem ein Bezirk angewiesen ist, in welchem Alles, was der Aufmerksamkeit der Sanitätscommission würdig ist, dem Präsidenten angezeigt werden soll. — Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Actuar.

---

*) Siehe hinten: Besondere Bemerkungen über die Rechtspflege.

**) Musterungen, Uebungslager, Auszüge werden von dem Großen Rathe angeordnet.

***) Die Sanitätscommission gibt die unbefugten Praktikanten im Fache der Medicin und Chirurgie dem Großen Rathe klagweise ein, welcher auswärtige Pfuscher, mit oder ohne Strafe, aus dem Lande verweist und inländische mit einer Geldbuße oder mit Arrest belegt und ihnen ferneres Prakticiren untersagt. Bei Ungehorsam wird die Strafe verschärft. Landleute haben zu der Ausübung der Praxis kein Examen abzulegen, sondern sie haben nur gute Zeugnisse vorzuweisen. Klagen von Patienten über Aerzte und Hebammen (welche letztere einer Prüfung unterworfen sind) werden vor die Sanitätscommission gewiesen. Bei ansteckenden Krankheiten schlägt die Commission polizeiliche Maßregeln vor, die dem Großen Rathe zur Genehmigung eingegeben werden.

Salzverwaltung: Ein Verwalter des Salzfonds.
Ein Salzfactor hinter der Sitter.
Ein Salzfactor vor der Sitter.
Zeugamt: Ein Zeugherr hinter der Sitter.
Ein Zeugherr vor der Sitter.
Baucommission: Ein Präsident, vier Mitglieder.
Polizeiverwaltung: Commission von zwei Mitgliedern.

Geistlichkeit.

Ein Decan, ein Kammerer, ein Actuar, sämmtliche Pfarrer des Landes.

B. Innerrhoden.

Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzt sind: 1) die Schwandinner-Rhod; 2) die Rüttiner-Rhod; 3) die Lehner-Rhod; 4) die Schlatter-Rhod; 5) die Gonter-Rhod; 6) die Rückenbacher- und Stechlenegger-Rhod, machen zusammen Eine aus, und haben zugleich ihr gesöndertes Vermögen, wie Oberegg; 7) die Hirschberger- und Oberegger-Rhod, machen ebenfalls Eine aus.

Oeffentliche Gewalten.

1. Die Landsgemeinde.

Die erste und souveräne Behörde des Landes ist die **Landsgemeinde**. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Landleute, welche die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit haben. Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom 18ten Jahr bis in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodgemeinde. Die Landsgemeinde erwählt zwei **Landammänner**, einen **Landsstatthalter**, den **Landsseckelmeister**, den **Landshauptmann**, den **Landsbauherrn**, den **Landsfähndrich**, den **Armenleutenseckelmeister**, den **Armenleutenpfleger**, als Armenverwalter, den **Landeszeugherrn**, den **Reichsvogt**,

den Landweibel und Landschreiber für ein Jahr. Jeder im Amt Stehende ist wieder wählbar; doch kann kein Landammann länger denn zwei Jahre an der Regierung bleiben. Die Landsgemeinde empfängt durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamteten den Bericht über die abgelegten Rechnungen oder von ihr bestellten Verwaltungsämter. Die Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde geschehen durch offenes Mehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, dann die zwei Größten am Ende entschieden werden. Die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht an Katholische, nachdem die Erlaubniß um Bewerbung desselben vom Großen Rathe eingeholt worden. Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegen muß, werden von ihr angenommen, verworfen oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rathe schriftlich mitgetheilt, wo dann selbiger vom Großen Rathe geprüft werden muß. Ist es der allgemeinen Bundesverfassung nicht zuwider, so solle selben der Landammann der Landsgemeinde vorlegen müssen; im Fall aber dieses vom Landammann nicht geschehen sollte, so solle der Landmann berechtigt sein, solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhle vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens. Gesetzesvorschläge und Ansichten, sowohl von der Regierung als auch von dem gemeinen Landmann, sollen am ersten Sonntag nach dem verfassungsmäßigen Großen zweifachen Landrathe von allen Kanzeln im Lande publicirt werden. Zugleich hat jeder Landmann das Recht, das Verlesene schriftlich von der Kanzlei auszufordern. Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, weßwegen sie zusammenberufen worden, berathschlagen. Die Landsgemeinde bestätiget oder verwirft die ihr vom Großen Rathe vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedensanträge, womit der Gesandte zur Tagsatzung instruirt wird.

---

2. Der Große Rath.

Die zweite oberste Landesbehörde ist der Große Rath. Er besteht aus den gewählten Landesbeamteten, Kleinen und Großen Räthen sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr-

und Mutterkirche Appenzell. Er kann der Landsgemeinde Gesetze zur Ratification oder Verwerfung, laut oben bemerkter Bekanntmachung, vorschlagen. Er bestimmt die Erhebung von Vermögensabgaben nach dem Kadaster und verfügt über das Verwaltungsfach. Er verfügt über die zweckmäßigste Benutzung und Anwendung des Armengutes. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten, und bei Criminalfällen über Leben und Tod. Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzüng und ertheilt die Instructionen über Gegenstände, welche nicht der Landsgemeinde, wie schon bemerkt, vorbehalten sind. Er erwählt aus seiner Mitte einen Vogteirath. Er übt das Collaturrecht aus. Er ertheilt den titulum mensae an Geistliche. Er gibt laut bestehenden Gesetzen die Bewilligung neu zu erbauender Mühlen, Sägen und öffentlicher Wasserrechte, wie auch an Landleute Wirth- und Weinschenksrechte. Er erwählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er vergibt die gebotenen Dienste, welche nicht der Landsgemeinde vorbehalten sind. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise drei Mal des Jahres: im Frühjahr, im Herbst und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde. Außerordentlich versammelt er sich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug. Er entscheidet seine Schlüsse und Rechtssprüche durch offenes Mehr und Mehrheit der Stimmen; doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden. Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Die Landesbeamten.

Der regierende Landammann, ein Landammann und Pannerherr, ein Landesstatthalter, ein Landesseckelmeister, ein Landeshauptmann, ein Kirchen- und Pfrundpfleger, ein Landesbauherr, ein Landesfähndrich, Armenleutenseckelmeister, Armenleutenpfleger, Landeszeugherr, Reichsvogt, Landschreiber und Landweibel.

---

3. Der Kleine Rath.

Dieser besteht nebst den Beamten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhod. Jeder Landesbeamte wird als Kleiner Rath beachtet. Diese werden in drei gleichzählige Gänge oder Rathssectionen abgetheilt. Ein solcher Gang heißt der Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens vier, und höchstens sechs Sitzungen. Im

ersten Gange hat die erste Stimme der jeweilige Landesstatthalter, im zweiten der jeweilige Landesseckelmeister, im dritten der jeweilige Landeshauptmann. Vom regierenden Landammann und den drei vorbemeldeten Beamten wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

4. Der Wochenrath.

spricht in allen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Mein und Dein, und in Criminalfällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem Großen Rathe vorbehalten sind, nur in erster Instanz ab; wo aber erwiesene Polizeivergehungen nach bestimmten Gesetzen am Tage liegen, spricht dieser letztinstanzlich ab. In wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu sich. Schik und Täusche von Liegenschaften, welche zuvor bei der Landsgemeinde einprotokollirt sein müssen, werden demselben in copia vorgelegt. Er entscheidet über Heirathsbewilligungen. Er bietet nach dem Gesetze Ungehorsame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Besichtigungen und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Hauptleuten und Räthen von Hirschberg und Oberegg, wenn selbe von den Parteien weiter gezogen werden, ist er die zweite Instanz; die Stimmenmehrheit entscheidet auch hier und soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden. Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Sprüche auf Beaugenscheinigungen. Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viertinstanzlich. Jeder Hauptmann des Rhodbezirkes, wo der Spruch aufgeführt wird, ist Präsident des Spruches. Dazu werden in erster Instanz noch vier Kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landweibel zugezogen. Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorgemeldeten Richtern die noch übrigen Kleinen Räthe, auch, wenn es nöthig ist, die Großen Räthe gleicher Rhod zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt ist. In dritter Instanz werden von der gleichen Rhod nebst den Vorigen noch die übrig bleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den andern Rhoden so viel nöthig sind, bis die Zahl von fünfundzwanzig ergänzt ist. In vierter Instanz werden, nebst den Vorigen, rhodweise zuerst von Kleinen, dann von Großen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neunundvierzig

erfüllt ist. Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwisterkind und näher ausgeschlossen sein. Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit den Parteien sie nicht davon ausschließen. Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörten Kundschaften auf dem Span und offenen Felde geschehen. Von der vierten Instanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr Statt.

Zuzüge. Diese werden vom Präsidium in den Kleinen Rath berufen und nach folgender Zusammensetzung verstärkt. Einfacher Zuzug: die sämmtlichen Herren Beamten. Doppelter Zuzug: in wichtigen Fällen, nebst den Vorigen, die regierenden Hauptleute. Verstärkter Zuzug: in noch wichtigern Fällen alle Beamte, regierende und stillstehende Hauptleute. Diese Behörde, vereint mit dem Wochenrathe, spricht in Criminalfällen, auch in Civilstreitigkeiten, wenn wegen Wichtigkeit dieselbe vom Wochenrath dahin gewiesen wird, laut oben bemerkter Competenz, die der Wochenrath hat, ab. Man nennt sie auch den großen zweifachen Landrath oder den Blutrath.

5. Der regierende Landammann.

Der regierende Landammann präsidirt alle Rathsversammlungen; er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftung von Sachen aller Art und von Personen, zu Widerlegungen; er hat die Oberaufsicht über die Polizei; exequirt Gesetze und Verordnungen; billigt die ihm vom Rathe zugestandenen Begünstigungen; ertheilt bei geschlossenen Gerichten und dringenden Fällen die Erlaubniß, Sprüche abzuhalten; entscheidet über Streitigkeiten des Marktrechts; unterschreibt und besiegelt alle Acten nach Außen; visirt die Acten im Innern; fordert die Verwalter von öffentlichen und Vogtsgütern zur Rechnungsablage auf und beruft Räthe, Gerichte, Zuzüge und Vogteirath. Sein Stellvertreter ist der Landsstatthalter.

6. Der Vogteirath.

Dieser wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rücksicht ge-

nommen, daß nebst den Landesbeamten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei- oder Waisenrathe repräsentirt sei. Er nimmt Vogteien ab, bestätigt oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über Anwendung von Vogteigut zur Nothdurft. Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er hört das Gesuch der Armen und Bedrängten an und ertheilt ihnen Unterstützungen und Wochensteuern. Demselben mögen auch Käufe und Täusche zur Ratification vorgelegt werden. Nie aber hat er (der Vogteirath) zwischen Mein und Dein abzusprechen. Er versammelt sich jeden Monat ein Mal.

---

7. Der Kriegsrath.

Der Kriegsrath besteht, unter dem Präsidium des Landammanns und Pannerherrn, aus dem Landsstatthalter, Landshauptmann, Landsfähndrich und Landszeugherrn. In gewissen Fällen wird der Commandant und die betreffenden Compagniehauptleute beigezogen. Der Kriegsrath ordnet die militärischen Angelegenheiten, die Militärstellen bestellt aber der Große Rath. Actuar des Kriegsrathes ist der Landschreiber.

Commissionen.

Die Criminal-Commission, die Marktordnungs- und die Schul-Commission bestehen aus jeweiligem Landsstatthalter, Landsseckelmeister und Landsbauherrn. Zur Schul-Commission ist noch beigeordnet jeweiliger Pfarrherr und Kirchenpfleger des Hauptortes Appenzell.

Die Sanitäts-Commission: Diese besteht nur dem bloßen Namen nach. Es ist keine stehende Behörde, sondern bei wichtigen Umständen werden einige Herren zu einer Commission gewählt, die so lange besteht, als es für den gegebenen Fall nothwendig ist.

Straßen-Commission: Ein Präsident, vier Mitglieder.

Finanz-Commission: Diese besteht aus den Herren Landesbeamten und den regierenden und stillstehenden Hauptleuten.

Kirchenrechnungs-Commission: Zu dieser gehören die

Herren Beamten und Hauptleute mit Beiziehung des Ortspfarrers.

Rechnungs-Commission über die Kirchen und Kapellen-Verwaltungen außer der Pfarrei des Hauptortes: Diese besteht aus den zwei Landammännern, dem Landsstatthalter und dem Seelsorger der Pfarrei oder des Filials selbst.

Stipendien-Commission: Diese besteht aus den Herren Landesbeamten, dem Pfarrer und Commissär, nebst dem ersten Kaplan.

Waisenverwaltung: Ein Waisenverwalter.

Farbetragende Amtsdiener: Ein Landweibel, ein Landläufer und Wegmeister, ein Gesandschaftsweibel.

Der Postverseher.

Die Rhode Hirschberg und Oberegg.

Jeder Theil wird als eine halbe Rhod betrachtet und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt, auch bei dem Großen Rathe gleichzählig repräsentirt. Jeder derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz in Civilfällen abzusprechen, und in Polizeivergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen laut Gesetz in ihren Rhodseckel zu strafen. Im Falle die Zahl der Richter der einen Rhod durch Ausschluß wegen Verwandtschaftsgrades oder Parteilichkeit zu weit herunter kommt, so werden von der andern Rhod die nöthige Zahl der Richter verlangt. Criminal- und Paternitätsprocesse gehören vor die Tribunalien in Appenzell. Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der Kleine Rath, die dritte der Große Rath des Cantons. Bemeldete Rhoden haben ihr eigenes gesöndertes Gemeinds- und Armengut und unter Aufsicht des Cantons ihre eigene Vogteiverwaltung. Ihre besonderen Localgesetze werden dem Großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Geistliche Behörden von Außerrhod.

In kirchlichen Angelegenheiten stehen die Gemeinden provisorisch unter dem römischen Generalvicar zu Beromünster, bis anstatt

des eingegangenen Bisthums Constanz schweizerische Bisthümer errichtet sein werden. Es gibt neben den Weltgeistlichen männliche und weibliche Orden des h. Franciscus. Der stärkste Besuch wird den Kapuzinern zu Theil.

Allgemeine Bemerkungen über beide Cantonstheile.

a. Ueber die Rechtspflege.

Der Canton Appenzell hat noch keine gehörige Trennung der Gewalten. In Innerrhoden bestehen zwar mehrere selbstständige Behörden, allein es figuriren in denselben immer wieder dieselben Personen. In Außerrhoden lag eine vollständige Trennung der Gewalten durch Aufstellung eines Obergerichtes im Plane der Freunde der Revision, aber er scheiterte an einer kleinen Majorität des Landvolkes. Der Große Rath ist die richterliche und vollziehende Gewalt zugleich, beurtheilt in letzter Instanz alle Processe und Straffälle und richtet über Leben und Tod. Bevor solche Gegenstände an denselben gelangen, geht aber gemeiniglich eine Untersuchung in erster Instanz am Orte des Vorfalls voraus. Processe müssen vor Hauptleute und Räthe gebracht werden, welche darüber, ohne Anführung von Beweggründen, ein Urtheil sprechen oder den Gegenstand zu diesem Ende an eine Commission weisen. Von da kann dann an den Kleinen Rath appellirt werden, der auch kleinere Vergehen bestraft, größere aber, auf welche über 10 fl. Strafe angesetzt ist, an den Großen Rath weiset. Findet dieser den Gegenstand hinlänglich erörtert, so spricht er ein Urtheil, das unabänderlich vollzogen werden muß, wenn nicht besondere Umstände eine Revision des Rechtsfalles nöthig machen. In diesem Falle, sowie auch dann, wenn der Große Rath einen Gegenstand noch nicht genugsam erläutert findet, weist er ihn zu nochmaliger Untersuchung an die niedern Behörden zurück, oder bestellt hiezu eine eigene Commission, gewöhnlich aus seiner Mitte, zumal wenn er selbst schon einen Urtheilsspruch erlassen hat. Mündliche und schriftliche Vergehungen gegen den Großen Rath werden kurzweg vor denselben gezogen und er handelt als Partei und Richter zugleich. Oft werden Streitigkeiten unter Parteien, wenn diese neue Rechtsgründe anzubringen

wissen, wiederholt an Commissionen gewiesen und wieder vor den Großen Rath gezogen, und können so Jahre lang dauern, wenn schon bei Streitigkeiten unter Landleuten keine Advocaten zugelassen werden. An ihrer Stelle werden Verwandte bis zum sechsten Gliede, oder in Ermangelung solcher, die hiezu tüchtig wären, Rathsglieder zu Beiständen erwählt. Mit diesen Letztern muß man die Fürsprache nicht verwechseln, die bei Kleinen und Großen Räthen aus den Mitgliedern der Behörden gewählt werden, um die streitenden Parteien einzuführen, und die nachwärts bei der Beurtheilung die erste Stimme haben. Ist ein Criminalvergehen vor erster Instanz als zuverlässig oder wenigstens als sehr wahrscheinlich ausgemittelt worden, so ertheilt ein Landammann oder Statthalter die Gewalt, den Delinquenten auf das für Staatsgefängnisse eingerichtete Rathhaus nach Trogen zu bringen, wo er gewöhnlich zu Wasser und Brod gehalten wird und so lange darin bleiben muß, bis ein Urtheil über ihn gesprochen wird. Mit den Gefangenen werden auch öfters Verhöre aufgenommen (deren gegenwärtig über dreihundert jährlich Statt haben). Zu diesem Ende befindet sich zu Trogen eine eigene Commission, die man Examinatoren nennt und aus dem Hauptmann, einem Vorgesetzten der Gemeinde und dem Landschreiber besteht. In schwierigen Fällen wird noch ein hiezu erwählter Beamter als Präsident beigezogen. Wenn starke Indizien für die Ausübung eines Verbrechens vorhanden sind, welche der Thäter standhaft läugnet, so erhalten sie von dem Großen Rathe, wenn er eben versammelt ist, sonst aber von den vier Standeshäuptern, die Weisung, peinliche Verhöre vorzunehmen, welchen auch ein Hauptmann aus der Bürgergemeinde des Delinquenten beizuwohnen hat, wenn dieser ein Landmann ist. Ehemals war man mit solchen Verhören sehr freigebig, und es fehlt nicht an Beispielen, daß dieselben zu sehr unglücklichen Resultaten führten. Seit der Revolution beschränkte sich die Tortur einzig auf Einsperrung in das schlechteste Gefängniß.

In Innerrhoden ist die Rechtspflege bei Civilgegenständen wie in Außerrhoden, nur haben die Behörden andere Namen und Zusammensetzung. In Criminalfällen muß, wenn es sich um Leben und Tod handelt, das Urtheil des Wochenrathes der Entscheidung des großen zweifachen Landrathes, welcher bei Ehre und Eid zusammenberufen wird, vorgelegt werden. Der Delinquent wird

letzterer Behörde vorgestellt, und ihm zur Seite ein Ankläger und ein Vertheidiger. Nachdem diese ihr pro und contra vorgebracht haben, erläßt der Landammann die Aufforderung, daß, wenn noch Jemand von der ehrw. Geistlichkeit oder den Verwandten eine Fürbitte einlegen wolle, er es thun möge. Dieses geschieht dann jedes Mal, oft nicht ohne Erfolg; alles bei offenen Thüren.

---

b. Hypothekenwesen.

Das Hypothekenwesen gehört eigentlich nicht in unsere Uebersicht des Organismus der Behörden; doch der Eigenthümlichkeit wegen, die dasselbe in beiden Rhoden hinsichtlich der vielen Arten von Pfandbriefen oder Zetteln angenommen hat, möge hier eine Erörterung Statt finden. Der größte Theil der Güter ist nämlich hypothecirt; die Zettel sind aber nicht aufkündbar, wie überall anderwärts. Der Landmann wohnt auf seinem gepfändeten Gute frei und unabhängig, wenn er nur die Zinse nach Landrecht entrichtet; es ist sein rechtmäßiges Eigenthum. Er kann damit schalten nach Belieben, so lange der Zettel nicht zu sehr geschwächt wird. Verkauft er sein Gut, so geht seine Verpflichtung auf den Käufer über. Auch muß es sich der Zettel-Creditor gefallen lassen, wenn ihm der Debitor das Capital aufkündet und zurückbezahlt, sobald es aus eigenen Mitteln geschehen kann. Will aber der Creditor seinen Zettel zu Geld machen, so muß er denselben verkaufen. Man treibt damit Handel, wie mit Staatspapieren, und ihr Werth steigt und fällt nach Umständen. Manche Leute machen sich das Zetteltragen zu einem einträglichen Geschäft. Für Zettel, die ledig, gut und zweifach sind, d. h. solche, wo das Unterpfand dem dreifachen Werthe des versicherten Geldes gleichkommt, zahlt man in verdienstlosen Zeiten oft 11 % Ueberschuß, während sie bei drückenden Zeiten unter ihren Nominalwerth herabsinken können, sowie zweifache und einfache Zettel, obrigkeitlicher Verbote vom Jahre 1769 ungeachtet, um 90 fl. und selbst um 80 fl. verkauft wurden. Zu dem Ueberschusse, der auf landrechtliche Zettel gegeben wird, kommen noch zwei rückständige Zinsen, die auf dem Capital liegen bleiben und nicht verzinset, aber beim Verkauf zum Kaufpreise geschlagen werden. Der Zinsfuß ist nach Landrecht 5 %, es wird aber davon immer ½ % Rabatt gemacht. Anderseits ist der Cre-

ditor in seinen Rechten auch gut geschützt, und er kann sich wegen des zu beziehenden Zinses schon vor der Verfallzeit durch Schätzung der Heuernte sicher stellen, was für den Schuldner freilich sehr drückend ist. Die Appenzeller-Landzettel werden von den Landleuten in der Regel allen andern vorgezogen; schon darum kommen sie nicht leicht in andere Hände; sie sind aber auch wegen des eigenthümlichen Hypothekenwesens nirgends begehrt. Es wurde übrigens von jeher großer Werth darauf gesetzt, daß Grund und Boden nicht anderwärts verschuldet seien. Daher verordnete die Obrigkeit im Jahre 1629, „daß kein Acker, Wies, Weid, Alp, Waldung, Wein-, Baum- und Krautgarten, Haus, Scheune, Speicher, Schillinggeld und Schulden, was jährlich Zins und Nutzen bringt und Jahr und Tag Zins genommen hat, außer dem Land weder verkauft, versetzt, verpfändet noch vertauscht werden möge, bei Strafe der Ungültigkeit des Geschehenen und angemessener Buße.“ Es gibt sehr verschiedene Arten von Zetteln; man zählt deren etwa dreißig Arten auf. Am ältesten sind die Schillinggeldbriefe; diese waren vom Jahre 1431—1629 gebräuchlich. 1630 wurde das Schillinggeld abgeschafft und die wohlthätige Ordnung im Hypothekarwesen eingeführt, welche die Grundlage des hiesigen bildet und den Bedürfnissen, Geldmitteln und Handelsverhältnissen angemessen ist. Die nachher in Gebrauch gekommenen Zettel sind folgende: a) In Bezug auf das Unterpfand: Boden-, Haus-, Berg-, Weinzettel, solche mit doppeltem Unterpfand, Zettelauszüge und Abschriften. b) Nach dem Bedürfniß des Debitoren: willige Zettel und Noth- oder Fürsatzzettel, die anstatt der Schillinggeldbriefe gemacht wurden. c) Nach ihrem Werthe: ledige, gute und zweifache Zettel, die dreifachen Werth und bei Auffällen die besten Rechte haben; Stockzettel, die einzig auf die ganze Heimath lauten; gute und zweifache Zettel, einfache Zettel, wofür laut Verordnung von 1713 auch gehörige Sicherheit gegeben werden mußte; Sackzettel, Schwanzzettel (Ueberbesserung), Gültenzettel, fliegende Zettel (diese werden jedoch nur in Innerrhoden aufgestellt). d) Nach der Qualität der Bürgen: Hauptmannszettel; diese werden ebenfalls nur von Hauptleuten in Innerrhoden aufgestellt. e) Nach ihrem Zwecke: Widerlegbriefe zur Sicherung des Frauengutes, Versicherungszettel, Leibdingzettel. f) Nach der Auslösbarkeit: Handwechsel (die wegen Mißbrauchs 1783 beschränkt wurden), Termin-, abzinsige, unablös-

liche, hinterschriebene Zettel. g) Nach ihrer Gültigkeit verbotene, abgelöste, umgesiegelte und Doppelzettel, alles Zettel, die nicht volle Gültigkeit haben. In frühern Zeiten durfte ein Jeder, der schreiben konnte, Zettel aufsetzen und siegeln lassen; von 1629 an durfte das Siegel nur dann Statt haben, wenn die Vorsteher den Zettel bewilligten. Der Landweibel erhielt dadurch eine Quelle von Einkünften, daher er fl. 500 Bürgschaft stellen mußte. Auch dem Landschreiber fließen für Ausfertigung der Zettel vor der Sitter Gebühren zu. Hinter der Sitter fertigen die Schreiber in Herisau, Urnäsch und Hundweil die Zettel aus und die Beamten siegeln, was ohne Zweifel noch von dem Rechte der Reichsländlein, eigene Siegel zu führen, herkommt.

Canton St. Gallen.

A. Staatsgewalten *).

I. Das souveräne Volk.

Das Volk des Cantons St. Gallen ist souverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger. Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlassung eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben, vermöge seiner souveränen Gewalt, verweigern kann. Dieses Recht der Genehmigung (Art. 135—141 der Verfassung) beschlägt namentlich die Gesetze über nachbezeichnete Gegenstände: a) Alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung; b) allgemeine Abgabengesetze; c) Gesetze über das Gemeindswesen; d) Gesetze über das Militärwesen. Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird. Sobald 50 Bürger

*) Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt. Die Bekleidung von richterlichen oder vollziehenden Stellen schließt jedoch nicht vom Großen Rathe aus. Deßgleichen haben die Mitglieder des Kleinen Raths Sitz und Stimme im Großen Rath, gleich allen übrigen Mitgliedern des Großen Raths, genießen aber keinerlei Auszeichnung oder Vorrechte. Sämmtliche Mitglieder des Kleinen Raths verlassen die Versammlung, wenn über die Verwaltung des Kleinen Raths abgestimmt wird. Kein Mitglied des Kleinen Raths kann zum Präsidenten des Großen Raths gewählt werden. Kein Mitglied des Kleinen Raths darf zugleich Mitglied irgend einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde sein, worunter auch die confessionellen Behörden begriffen sind. Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer administrativen Behörde in seinem Bezirk, noch Mitglied irgend einer richterlichen Behörde sein. Der Vermittler darf nie zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

einer politischen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindsversammlung abgehalten werden, um in solcher zu berathen, ob gegen das erlassene Gesetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht. Beschließt die Mehrheit der Versammlung, keine Einwendung zu machen, so ist das Gesetz als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Geht hingegen der Beschluß dahin, daß Einwendung gemacht werden solle, so macht der Gemeindammann mittelst Protokollauszug dem Bezirksammann und dieser dem Kleinen Rathe hievon unverweilte Anzeige. In diesem Protokollauszug muß sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben sein, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeindsversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das Gesetz Anerkennenden gezählt. Unmittelbar nach Einführung der Verfassung soll ein allgemeines Verzeichniß aller stimmfähigen Bürger im Canton aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfassung. Beläuft sich die Zahl derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf eine Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger des Cantons, so fällt das Gesetz.

II. Der Große Rath.

Die oberste Behörde des Cantons ist der Große Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus wählt. Der Große Rath wird aus 150 Mitgliedern bestellt. Hievon ernennt der Bezirk St. Gallen 15; drei von diesen 15 sollen Cantonsbürger sein, die nicht Gemeindsbürger von St. Gallen sind, und unter diesen dreien ist wenigstens Ein Bürger katholischer Confession zu wählen. Die übrigen 135 Mitglieder werden im genauen Verhältniß zur Zahl der im übrigen Canton befindlichen Cantonsbürger und der daselbst niedergelassenen Schweizer, mit Beobachtung der Parität nach gleicher Berechnung, auf die andern vierzehn Bezirke vertheilt *).

*) Der Canton ist in fünfzehn Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) St. Gallen (Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Stadt St. Gallen). 2) Tablat (Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wittenbach; für das Bezirksgericht: St. Fiden). 3) Rorschach (Vers. Ort f. Bez. Gem. u. Bez.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre: am ersten Montag im Brachmonat und am zweiten Montag im Wintermonat. Er versammelt sich außerordentlicher Weise:

a) so oft es der Präsident des Großen Rathes nothwendig erachtet;
b) wenn dreißig Mitglieder des Großen Rathes bei dessen Präsidenten es verlangen;
c) so oft der Kleine Rath selbst sich durch Umstände zur Einberufung bewogen findet.

Die Einberufung geschieht in der Regel durch den Kleinen Rath. In den unter a und b bezeichneten Fällen stellt der Präsident des Großen Raths an den Kleinen Rath das schriftliche Begehren um Einberufung, welchem der Kleine Rath zu entsprechen pflichtig ist. Die Einberufung kann jedoch auch nur durch den Präsidenten des Großen Raths geschehen, der sich dazu seines Büreau bedient. In dem unter c bezeichneten Fall hat der Kleine Rath von der geschehenen Einberufung dem Präsidenten des Großen Raths gleichzeitige Anzeige zu machen.

Wenn die Einberufung des Großen Raths durch dessen Präsidenten geschieht, hat dieser ordentlicher Weise der Einladung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände beizufügen. Der Große Rath gibt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und über die Polizeiordnung in seinen Sitzungen. Die Kanzlei des Großen Raths wird von ihm selbst und aus seiner eigenen Mitte bestellt. Er entscheidet über die Gültigkeit von Wahlen seiner Mitglieder. Die Sitzungen des Großen Raths sind

---

Ger.: Rorschach). 4) Unter-Rheinthal (Vers. Ort für Bez. Gem. u. Bez. Ger.: abwechselnd Rheineck und Berneck). 5) Ober-Rheinthal (Vers. Ort für Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Altstetten). 6) Werdenberg (Vers. Ort für Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Werdenberg). 7) Sargans (Vers. Ort für die Bez. Gem.: Mels; für das Bez. Ger.: Sargans). 8) Gaster (Vers. Ort für Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Schännis). 9) Seebezirk (Vers. Ort für die Bez. Gem.: Eschenbach; Vers. Orte f. d. Bez. Ger.: abwechselnd Utznach und Rapperschweil). 10) Obertoggenburg (Vers. Ort f. Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Neu-St. Johann). 11) Neutoggenburg (Vers. Ort f. d. Bez. Gem.: Wattweil; f. d. Bez. Ger.: Lichtensteig). 12) Alttoggenburg (Vers. Ort f. Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Mosnang). 13) Untertoggenburg (Vers. Ort f. Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Flawyl). 14) Wyl (Vers. Ort f. d. Bez. Gem.: Oberbüren; f. d. Bez. Ger.: Wyl). 15) Goßau (Vers. Ort f. Bez. Gem. u. Bez. Ger.: Goßau).

öffentlich. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise, für allgemeine Interessen des Cantons oder der Eidgenossenschaft, die Sitzungen geheim gehalten werden müssen, bestimmt das Reglement. Das gewährleistete Petitionsrecht wird nur in Zuschriften an den Präsidenten des Großen Raths, zu Handen desselben, ausgeübt. Der Große Rath vertagt sich oder löst sich auf nach eigenem Gutfinden. Als oberste Behörde des Cantons erläßt und erläutert der Große Rath die Gesetze und führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung. Er rathschlagt demnach über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Kleine Rath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderung oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, wirkliche Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen. Dem Großen Rathe steht das ausschließliche Verfügungsrecht über folgende Gegenstände zu:

a) Darleihen für den Staat aufzunehmen und Bürgschaften für denselben einzugehen.
b) Ueber Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.
c) Ueber Ausführung von Staatsbauten.
d) Ueber Gehalt, Gepräge und Benennung eigener, und bleibende Anordnungen über den Tarif fremder Münzen.
e) Festsetzung oder Abänderung des Gehaltes aller öffentlichen Beamteten und Angestellten, die vom Staate besoldet sind, sowie die Errichtung oder Aufhebung aller solcher öffentlichen Anstellungen und Bedienstungen, die nicht durch die Verfassung selbst bestimmt sind.
f) Ueber alle Verkommnisse und Verträge mit andern Cantonen und Staaten. Sie unterliegen seiner Genehmigung.

Er bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und erläßt gleichzeitig die Gesetze für Erhebung der Abgaben und Steuern, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind. Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rathe über die Verwaltung des Staatsvermögens und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt darüber nach Gutfinden. Die genehmigten Rechnungen werden amtlich durch den Druck bekannt gemacht. Deßgleichen

läßt er sich jährlich über alle übrigen Theile der Staatsverwaltung und über die Vollziehung der Gesetze treuen und vollständigen Bericht erstatten. In Commissionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungswesens im Besondern bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Kleinen Raths in Verwandtschaftsgraden stehen, welche von der gleichzeitigen Wahl in den Kleinen Rath ausschließen. Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, deßgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens kann der Große Rath den Kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desselben in Anklagezustand versetzen. Der Große Rath bestimmt alle und jede an den Staat, an Gemeinden und an öffentliche Beamtete zu entrichtenden Amtsgebühren (Sporteln). Er ernennt den Staatsschreiber, den Cantonscassier und bestellt das Verhörrichteramt. Er wählt die Abgeordneten des Cantons an die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen frei aus allen seinen Mitgliedern, ertheilt ihnen die erforderlichen Aufträge, und empfängt Bericht und Rechenschaft über ihre Verrichtungen. Er stimmt im Namen des Cantons. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wo die Bundesverfassung nicht selbst verfügt. Er ertheilt das Cantonsbürgerrecht. Er übt das Begnadigungsrecht über letztinstanzlich beurtheilte Verbrecher aus, und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe. Die Mitglieder des Großen Raths stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung. Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich. Die Mitglieder des Großen Raths erhalten angemessene Entschädigung aus der Staatscasse.

III. Der Kleine Rath (Regierungsrath).

Ein Kleiner Rath von sieben Mitgliedern übt die vollziehende Gewalt aus. Er besorgt, mit Verantwortlichkeit gegen den Großen Rath, die gesammte Landesverwaltung, und ist demnach die oberste Verwaltungs-, Polizei- und Vormundschafts-Behörde. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamteten und Angestellten, deren Wahl nach der Verfassung oder laut Gesetz nicht andern Behörden

oder Bürgern selbst zusteht. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Großen Raths, und begutachtet diejenigen, welche ihm vom Großen Rathe überwiesen werden. Er erstattet dem Großen Rathe jährlich Bericht und Ausweis über die ganze Staatsverwaltung, sowie über besondere Zweige der Verwaltung, so oft es der Große Rath fordert. Der Kleine Rath legt dem Großen Rathe jährlich in der zweiten ordentlichen Versammlung ein Büdget über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres vor. Er ist gehalten, alljährlich in der ersten ordentlichen Versammlung die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, mit Beifügung des Inventars über letzteres, abzulegen. Er ist unbedingt Vollziehungsbehörde für alle Gesetze, Beschlüsse und Aufträge des Großen Raths, sowie für die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Andere Einwirkung in Rechtssachen steht ihm nicht zu. Der Kleine Rath hat die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden; er untersucht ihre Amtsverrichtungen, überweist Amtsvergehen an die Gerichte; er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeinds- und Ortsvermögens; ihm steht die Aufsicht und Sanction über allgemeine Verfügungen der Gemeinden in ihrem Steuerwesen zu; er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne diese Sanction unstatthaft sind; er entscheidet über Competenzstreitigkeiten zwischen untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

Zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe kann der Kleine Rath vorläufig über die bewaffnete Macht verfügen, hat aber in solchen Fällen sogleich den Großen Rath einzuberufen, um die weitern Anordnungen desselben zu gewärtigen.

Cantonskanzlei: Ein Staatsschreiber, ein Rathsschreiber, ein Registrator, sechs Kanzlisten, drei Standesweibel.

Archivverwaltung: Ein Cantonsarchivar, ein Stiftsarchivar (Verwalter des vom Stift St. Gallen herrührenden Stiftsarchivs).

Rathsabtheilungen.

I. Das Departement des Aeußern besorgt folgende Geschäfte:

A. Die diplomatischen Angelegenheiten:

1) Verhältnisse des Cantons als Bundesglied, demnach

Aufsicht auf Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen und Handhabung der Rechte des Cantons in jener Eigenschaft.

2) Verhältnisse des Cantons zu andern Cantonen und Staaten. Vorbereitung und Entwerfung daheriger Verträge.

3) Handelsangelegenheiten des Cantons.

4) Die Correspondenz mit den eidgenössischen Behörden, den Cantonen und dem Auslande, sobald deren Gegenstände durch ihre Allgemeinheit außer den Bereich des täglichen Geschäftslaufes treten.

5) Entwerfung der Instructionen für die Abgeordneten zur Tagsatzung und für andere Sendungen jeder Art.

B. Militärwesen.

1) Amtsverkehr mit den Behörden und Beauftragten der Eidgenossenschaft in Militärsachen.

2) Aufsicht über die Erfüllung der militärischen Bundespflichten des Cantons.

3) Handhabung des organischen Bestandes der gesammten Truppencorps; Leitung und Besorgung des daherigen Wahlwesens; Eintheilung und Entlassung der Mannschaft.

4) Instructionen und Waffenübungen jeder Art.

5) Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung der Truppen.

6) Leitung eidgenössischer und cantonaler Truppenaufgebote.

7) Verwaltung des Zeughauses und anderer Militärmagazine.

8) Militärrechnungswesen.

9) Militärrechtspflege.

10) Die von kapitulirtem auswärtigem Dienste herrührenden Pensionen.

C. Postwesen.

Aufsicht über Organismus, Verwaltung und Rechnungswesen der Postadministration.

D. Grenzbeaufsichtigung gegen andere Cantone und Staaten.

1) Sorge für ungeschmälerte Erhaltung der Grenzen des Cantons.

2) Besorgung der erforderlichen Markungen.

3) Vereinigung der Markeninstrumente.

E. Angelegenheiten der Linth, mit Inbegriff der Linthschifffahrtsverhältnisse.

II. Dem Departement des Innern werden zugewiesen:

A. Handhabung des verfassungsmäßigen und gesetzlichen Organismus des Cantons überhaupt, und zwar:

1) Aufsicht über den organischen Bestand der Behörden, Beamten und Angestellten.

2) Handhabung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung an den Bezirksgemeinden, an den Bürger- und Genossenversammlungen.

B. Aufsicht über verfassungsmäßige Nichtanerkennung der Gesetze nach Abschnitt XI der Verfassung, und zwar:

1) Prüfung der daherigen Protokolle:

2) Zählung der Stimmen.

3) Aufsicht über Bekanntmachung der Gesetze nach vollendeter Frist der 45 Tage.

C. Controlle der Bezirksverwaltung.

1) Aufsicht über die Amtsführung der Bezirksammänner im Allgemeinen.

2) Untersuchung ihrer Kanzleien und Archive.

D. Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeangelegenheiten.

1) Obsorge über den gesetzlich verordneten Untersuch der Amtsführung in den Gemeinden.

2) Prüfung der daherigen Untersuchungsberichte.

3) Rechnungswesen der Gemeinden insbesondere.

4) Steuerangelegenheiten derselben.

5) Handhabung der gesetzlichen Competenz zwischen den verschiedenen Gemeindebehörden.

6) Begutachtung der ökonomischen Reglemente der Gemeinden.

7) Aufsicht über gesetzliche Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeindefonds.'

8) Markungen der politischen Gemeinden.

E. Confessionnelle Angelegenheiten.

1) Handhabung des Gesetzes über die confessionnellen Angelegenheiten im Allgemeinen.

2) Prüfung derjenigen Verordnungen der Confessionstheile, welche der Sanction des Staates bedürfen.

3) Aufsicht über die Gegenstände, welche der Ertheilung des Placets bedürfen.

4) Beeidigung der Geistlichen.

5) Prüfung der Ausweise der Erziehungsbehörden über das Erziehungswesen und anderer Berichterstattungen der confessionnellen Behörden.

F. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung des Kleinen Rathes und seiner Departemente.

G. Aufsicht über die Cantonskanzlei und Staatsarchive.

III. Dem Departement des Vormundschafts- und Armenwesens sind zugeschrieben:

A. Vormundschaftswesen. Vollziehung daheriger Gesetze und Behandlung aller in dieses Fach einschlagenden Specialgegenstände.

B. Armenwesen.

1) Armensachen insbesondere; ihre Behandlung nach Gesetz; Aufsicht über die Armenverwaltungen in den Gemeinden.

2) Leitung bestehender Cantonalhülfsanstalten: Hülfskasse, Cantonalarmenfond. Hieher gehört die Verwendung ihrer Einkünfte zu allgemeinen und besondern Zwecken; Prüfung einschlagender Reclamationen.

3) Oeffentliche Unterstützungs- und Hülfsanstalten jeder Art, von Staat und Gemeinden.

C. Geduldete und Findelkinder.

1) Führung der Register.

2) Versorgung und Pflege.

3) Einbürgerung der Findlinge.

D. Gewerbswesen.

1) Maaß und Gewicht.

2) Landwirthschaft und Gewerbe im Allgemeinen.

3) Handwerksfachen insbesondere.
4) Marktbewilligungen.
5) Ertheilung von Wirthschaftspatenten.
6) Liegenschaftskäufe von Ausländern.

E. Angelegenheiten des bürgerlichen Standes.
1) Aufnahme in das Cantonsbürgerrecht; Entlassung aus demselben.
2) Bürgerrechtsanstände in den Gemeinden.
3) Bürgerregister.
4) Statistik der Bevölkerung.
5) Recurse wegen verweigerter Heirathsbewilligung.
6) Eheeinsegnungen.

IV. An das Finanz-Departement fällt:

A. Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsrechnungswesens.
1) Aufsicht über das Finanzbüreau.
2) Handhabung der Comptabilitätsordnung.
3) Fertigung der jährlichen Staatsbüdgets; Staatsrechnungen und Uebersichten des Staatsvermögens.
4) Anlegung und Abkündung der Capitalien, Aufbewahrung der Schuldtitel und vorräthigen Gelder; Aufbewahrung der Cautionen.
5) Verification der Kassen.

B. Verwaltung der gesonderten Staatsfonds, z. B. des Bürgerrechtstaxenfonds, des Armenfonds, der Hülfskasse, der Brandkasse.

C. Erhebung der Staatseinkünfte, inwieweit dieselbe nicht andern Departementen oder besondern Verwaltungen übertragen ist; daher
1) Bezug der Capitalzinse, Zehnten und Grundzinse. Verwaltung des Zehntenweines.
2) Salzverwaltung in allen Theilen.
3) Erhebung der Getränksabgaben.
4) Stempelverwaltung.
5) Aufsicht über das Schifffahrtswesen (mit Ausschluß der Linthangelegenheiten); Fahrrechte und daherige Einkünfte.
6) Stellvertretung des Staates in Dampfschifffahrtsangelegenheiten.

7) Bezug der unmittelbaren Steuern; Leitung der Steuerrevisionen.

D. Zoll- und Weggeldsverwaltung, mit Inbegriff der Kaufhausverwaltung in Rorschach; eidgenössischer Grenzzoll.

E. Bestreitung und Bereinigung der Staatslasten, als: Competenzen, Pensionen, Passivzinse.

F. Münzwesen.
1) Tarifirung der cursirenden Sorten.
2) Aufsicht über allfällige Prägung oder Einschmelzung.
3) Schutzmaßnahmen gegen den Umlauf schlechter Münzsorten.

G. Forstwesen.
1) Handhabung der Forstordnung.
2) Aufsicht über die Forstangestellten.
3) Verwaltung und Rechnungswesen der Staatsforsten.

H. Verwaltung des Kornhauses in Rorschach.
1) Handhabung der Kornhausreglemente.
2) Beaufsichtigung der Angestellten und Bediensteten.

I. Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

K. Vermögensliquidation des secularisirten Klosters Pfäffers; für die Dauer derselben ist dem Finanzdepartement das daherige Referat übertragen.

Finanzbüreau: Ein Cantonscassier, ein Buchhalter, zwei Secretäre.

V. Dem Baudepartement werden unterstellt:

A. Straßen-, Brücken- und Uferbau.
1) Aufsicht über das Verwaltungspersonale.
2) Rechnungswesen der Straßenverwaltung.
3) Unterhaltung der Hauptstraßen.
4) Gemeindestraßen; ihre Correction und Unterhaltung.
5) Handhabung der Straßenpolizei.
6) Handhabung allgemeiner Verordnungen über den Wasserbau und Leitung desselben im Speciellen; Flußcorrectionen; Häfen, insbesondere Hafenverwaltung in Rorschach; Entsumpfungen.
7) Vorschläge zu neuen Straßen- und Wasserbauten; ihre Ausführung.
8) Handhabung der Rechte des Staates auf dem Strandboden an Seeufern.

B. Verwaltung der Staatsgebäude.
1) Gewöhnlicher Unterhalt der Staatsgebäude.
2) Vorschläge für Neubauten und Hauptreparaturen; Ausführung derselben.
3) Vermiethung der Staatsgebäude.
4) Oekonomie und Hausordnung im Regierungsgebäude.

C. Verwaltung der übrigen Staatsgüter.
1) Benutzung und Verpachtung derselben.
2) Verkäufe.
3) Verwaltung der Steinbrüche.

D. Verwaltung des Bades Pfäffers.
1) Einrichtung und Unterhaltung der Gebäulichkeiten und Wasserleitungen.
2) Beaufsichtigung und Leitung des angestellten Personals.
3) Verwaltung der zum Bade gehörigen Güter und Waldungen.
4) Rechnungswesen der Badanstalt.

VI. Dem Justizdepartement liegen folgende Geschäfte ob:

A. Civilrechtspflege.
1) Beaufsichtigung der bürgerlichen Rechtspflege im Allgemeinen innert der Schranken der Verfassung.
2) Behandlung von Klagen über Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen.
3) Provisorische Verfügungen in Proceßsachen: Bote, Besitz, Sequester.
4) Aufsicht über das Hypothekarwesen.
5) Handhabung der Schuldentrieb- und Gantordnung.
6) Aufsicht über das Sportelnwesen.
7) Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

B. Correctionelles.
1) Aufsicht über die Strafeinleitungen.
2) Prüfung der Urtheile und Weiterziehung derselben.
3) Prüfung der Bußenrechnungen.
4) Aufsicht über Vollziehung der Urtheile.

C. Criminalrechtspflege.
1) Prüfung und Vereinigung aller criminellen Voruntersuche.
2) Anträge zu Einleitungen zum Specialuntersuch.

3) Prüfung der Urtheile und Anträge zur Weiterziehung, wo die Appellation nicht schon von Gesetzes wegen eintritt.
4) Anträge zu Vollziehung der Criminalurtheile.
5) Begnadigungsgesuche vor Vollziehung des Urtheils.
6) Aufsicht über das Criminalgebäude und die Gefängnißordnung.

D. Beaufsichtigung der Verrichtungen des öffentlichen Anklägers und Vertheidigers.

E. Handhabung des Gesetzes über Schadenersatzklagen gegen Behörden oder Beamte; allfällige Anträge auf Strafeinleitung gegen Beamte.

F. Insinuationen, Mittheilungen und Requisitorialien an andere Cantone und Staaten in Civil- und Strafrechtssachen.

VII. Dem Polizeidepartement liegt ob:

A. Polizeiwesen im engern Sinne.
1) Direction der Cantonspolizei.
2) Correspondenz mit andern Cantonen und Staaten in Polizeisachen.
3) Aufsicht über Handhabung der Polizei in den Bezirken und Gemeinden.
4) Begutachtung der polizeilichen Reglemente der Gemeinden.
5) Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern, Hausier-, Markt-, Gewerbs- und Jagdpatenten.

B. Fremdenpolizei.
1) Abschiebung von Vaganten.
2) Einbürgerung von Heimathlosen.
3) Aufenthaltsbewilligungen.
4) Niederlassungswesen.

C. Gesundheitspolizei. Aufsicht über sämmtliche, in die Obliegenheiten der Sanitätspolizei einschlagende Verrichtungen.

D. Feuerpolizei. Handhabung der Feuer- und Löschordnung.

E. Direction des Landjäger-Corps nach Vorschrift des Reglements.
1) Annahme und Entlassung.
2) Kleidung, Bewaffnung und Besoldung.

3) Leitung des Dienstes und Disciplin.

F. **Vollziehung der Criminalurtheile.**
Begnadigung von Sträflingen, Rehabilitationen.

G. **Strafanstalten und Gefängnisse.**

1) Leitung der Central-Strafanstalt durch die Directions-Commission, Aufsicht über Erfüllung der ihr zugeschriebenen Verrichtungen.
2) Gesetzliche Schutzaufsicht über die entlassenen Sträflinge.
3) Aufsicht über die Verhaftorte in den Bezirken und Gemeinden.

Geschäfte, die in der vorhergehenden Specification nicht ausdrücklich vorkommen, gelangen an dasjenige Departement, zu welchem sie, vermöge ihrer allgemeinen Beschaffenheit und nach Analogie der ganzen Geschäftseintheilung, am folgerichtigsten gezählt werden können. Die vorstehende Geschäftseintheilung ist einzig zu dem Zweck einer regelmäßigen, geordneten und vollständigen Besorgung aller dem Kleinen Rath obliegenden Verrichtungen festgesetzt; jedoch gänzlich unbeschadet den verfassungs- und gesetzesgemäßen Competenzen und Verpflichtungen des Kleinen Raths.

Jedes Departement wird, theils zu unmittelbarer Besorgung, theils zur Berichterstattung und Begutachtung der überwiesenen Gegenstände, einem Mitglied des Kleinen Rathes übertragen, das zu diesem Behuf in directer Verbindung mit dem Kleinen Rathe steht. Der Kleine Rath überweiset demnach, so oft er es gut findet, die an ihn gelangenden Geschäfte zur Berichterstattung oder Besorgung an das betreffende Departement, ertheilt ihm auch andere beliebige Aufträge, die in den Geschäftskreis desselben einschlagen, und jedes Departement ist pflichtig, den dießfallsigen Forderungen und Anordnungen des Kleinen Rathes Genüge zu leisten; deßgleichen ist jedes Departement befugt und verpflichtet, nach waltendem Bedürfniß, auch von sich aus, dem Kleinen Rathe wünschbare Anträge zu Beschlüssen und Verfügungen zu bringen. Jedem Departement liegt ob, den ihm angewiesenen Geschäftskreis in seinem ganzen Umfang vollständig zu überwachen, einschleichenden Gebrechen und Mißbräuchen zu begegnen und in seinen Fächern sich auch mit Verbesserungsvorschlägen zu befassen. Zu diesem Ende ist jedes Departement befugt, mit allen Behörden des Cantons, sowie mit einschlagenden Departementen anderer Can-

tone und Staaten informativen Briefwechsel zu pflegen. Jedes Departement kann, wo es solches nothwendig findet, zu Besorgung der ihm obliegenden Verrichtungen angemessene Weisungen an untere Behörden ertheilen, insbesondere in Fällen, wo es darum zu thun ist, einem speciellen Gesetz oder bereits erlassenen Beschlüssen und Verfügungen des Kleinen Rathes, in einzeln vorkommenden Angelegenheiten Anwendung zu verschaffen. Die Departemente bringen ihre Berichte und Anträge an den Kleinen Rath, nach Umständen, entweder schriftlich oder mündlich. Der Vortrag muß in seiner Wesenheit, doch in gediegener Kürze, im Protocoll angeführt werden. Jedes Mitglied des Kleinen Rathes ist verpflichtet, das ihm vom Kleinen Rath übertragene Departement für eine Amtsdauer anzunehmen. Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem ersten Januar. Nach Verlauf zweier Jahre findet durchgängig neue Wahl für alle Departemente Statt. Bei der Wahlerneuerung ist jedes Mitglied berechtigt, seine Versetzung in ein anderes Departement zu begehren, was jedoch vor Beginn des Wahlgeschäftes zu geschehen hat. Dem Begehren muß entsprochen werden. Jedem Mitgliede wird für das ihm zugeschiedene Departement, auf die Fälle von andauernder Abwesenheit oder Behinderung, ein permanenter Stellvertreter beigegeben. Die Stellvertreter werden für die gleiche Dauer und auf die gleiche Weise gewählt wie die Vorsteher der einzelnen Departamente selbst; doch kann jedes Mitglied Stellvertreter bloß für e i n Departement sein. Bei Eintritt neuer Mitglieder in den Kleinen Rath, während der festgesetzten Amtsdauer in den Departementen, entscheidet der Kleine Rath, ob der oder die neu Eintretenden für die noch übrige Zeit des oder der Vorgänger in deren Departement eintreten sollen, oder ob durchgängig neue Besetzung aller Departemente vorzunehmen sei. Die Bestellung der Departemente durch die Mitglieder des Kleinen Raths wird jederzeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Den Departementen werden zur Besorgung der Kanzleigeschäfte Secretäre beigegeben. Jedes Departement hat seine eigene Kanzlei und seine eigene Registratur. Die von jedem einzelnen Departement ausgehenden Schreiben und Akten werden in der Regel von dem ihm vorstehenden Mitgliede des Kleinen Rathes und dem betreffenden Secretär unterzeichnet und mit eigenem Siegel besiegelt. Die Unterzeichnung

geschieht mit einfacher Unterschrift des betreffenden Mitgliedes des Kleinen Raths und des Secretärs in folgender Form:

Der Regierungsrath:
N. N.
Der Secretär:
N. N.

Alle Schreiben und Acten führen die Ueberschrift des betreffenden Departements. Untere Behörden und Privaten haben ihre Schreiben an die betreffenden Departemente nach deren besonderer Benennung zu adressiren, z. B.:

„An das Polizeidepartement des Cantons St. Gallen."
„An das Departement des Innern des Cantons St. Gallen."

Persönliche Abgabe von Schreiben geschieht unmittelbar entweder an das dem Departement vorstehende Mitglied des Kleinen Raths oder an das betreffende Secretariat. Abgesehen von der ordentlichen Geschäftsabtheilung, steht dem Kleinen Rathe jederzeit frei, für Begutachtung und Behandlung eines Gegenstandes eine Commission zu bestellen, die aber, mit Erledigung ihres Auftrags, auch ihre Endschaft erreicht. Deßgleichen ist durch diese Geschäftseintheilung keineswegs besondern gesetzlichen Bestimmungen vorgegriffen, durch welche einzelnen Mitgliedern des Kleinen Raths eigene Verwaltungen übertragen würden. Der Kleine Rath läßt wenigstens einmal im Jahre, zu beliebiger unbestimmter Zeit, in Anwesenheit des dem Finanz-Departement vorstehenden Mitgliedes, durch zwei andere Mitglieder aus seiner Mitte eine allgemeine Verification der Staatscassen vornehmen.

Der Amtskläger.

Der Kleine Rath bestellt einen Amtskläger, welcher die ihm von dem Kleinen Rath aufgetragenen Amtsklagen, nach der ihm obliegenden Pflicht und nach den Vorschriften des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen, im Namen des Gesetzes zu führen hat.

Der Vertheidiger in Criminalsachen.

Ebenso bestellt der Kleine Rath einen Vertheidiger in Criminalsachen, hauptsächlich in Fällen, wo der Beklagte nicht vermögend ist, einen eigenen Anwalt zu halten.

Die Salzfactoren: in St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Saletz, Sargans, Kaltbrunn und Lichtensteig.

Straßenaufsicht: Ein Straßen- und Wasserbau-Inspector; ein Adjunct.

Domänenverwaltung: Zwei Verwaltungsmitglieder.

Forstverwaltung: Ein Cantonalforstinspector, vier Bezirksförster: zu St. Gallen, Sargans, im Toggenburg und zu Wyl.

Postverwaltung.

1) Postcommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
2) Der Postdirector.
3) Centralpostamt: Ein Oberpostsecretär, zwei Secretäre des Rechnungsbüreau, drei Secretäre des Briefbüreau, drei Secretäre des Diligencebüreau, ein Gehülfe der verschiedenen Büreaux.
4) Cantonal-Postbüreaux: Rorschach, Rheineck, Altstetten, Ragatz, Wallenstadt, Weesen, Utznach, Rapperschweil, Wattweil, Lichtensteig, Wyl und Goßau.

Verwaltung der Strafanstalt.

Directions-Commission: Ein Präsident, fünf Mitglieder, der Secretär des Polizeidepartements.

Der Director der Strafanstalt.

Sanitätscollegium.

Das Sanitätscollegium besteht aus 23 Mitgliedern, nämlich aus den fünf Mitgliedern der Sanitätscommission, aus den fünfzehn Bezirksärzten und drei Assessoren. Den Präsidenten des Sanitätscollegiums, der zugleich Präsident der Sanitätscommission ist, wählt der Kleine Rath. Die Amtsdauer der Mitglieder ist vier Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Das Sanitätscollegium empfängt alljährlich den Bericht über die Verrichtungen der Sanitätscommission, theilt denselben dem Kleinen Rathe mit und wacht über Vollziehung der Sanitäsverordnungen. Es berathet die Entwürfe zu allgemeinen Sanitätsverordnungen, die ihm von der Sanitätscommission oder von Einzelnen vorgelegt werden, genehmigt dieselben, mit oder ohne Abänderung, und übermittelt sie zur Sanction und Bekanntmachung dem Kleinen Rathe. Er ent-

wirft allfällige Vorschläge zur Errichtung von Medicinal-Unterrichts-anstalten, sowohl für Aerzte als für Chirurgen, Hebammen und Thierärzte.

Das Sanitätscollegium versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres Ein Mal; außerordentlicher Weise, so oft es der Kleine Rath nöthig erachtet.

Secretär: Der Actuar der Sanitätscommission.

Die Sanitätscommission.

Die Sanitätscommission besteht aus einem Präsidenten und vier Sanitätsräthen mit zwei Suppleanten, welche sämmtlich der Kleine Rath aus allen (befähigten) Bewohnern des Cantons wählt. Wahlart und Amtsdauer wie bei dem Sanitätscollegium. Ein Mitglied der Sanitätscommission darf nicht zugleich Bezirksarzt sein. Den Actuar erwählt die Commission frei in oder außer ihrer Mitte. Die Sanitätscommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei wichtigen und dringenden Vorfällen, besonders wenn umfassende und beschwerende polizeiliche Maßnahmen unverweilt getroffen werden müssen, kann der Kleine Rath der Sanitätscommission ein Mitglied aus seiner Mitte beiordnen, welches alsdann den Vorsitz führt. Die Verrichtungen der Sanitätscommission bestehen in Handhabung der medicinischen Polizei in ihrem ganzen Umfange und nach jeweilen bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (Ueber die Befugnisse und Pflichten der Sanitätsbehörden s. org. Gesetz v. 7. Juni 1832, Ges. Samml. S. 1049.)

Die Bezirksärzte und deren Adjuncten.

In jedem Bezirke ist ein Bezirksarzt bestellt. Zur Handhabung der Medicinalpolizei und zur Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde in ihrem Bezirke sind ihnen Adjuncten angewiesen, mit deren Hülfe sie die Physikatsverrichtungen ausüben. (Ueber Befugnisse und Pflichten s. Instruction vom 23. Oct. 1833, Nr. 376.)

IV. Cantonal-Gerichtsbehörden.

A. Cassationsbehörde.

Ueber den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Cassationsbehörde folgen hier die gesetzlichen Auszüge. (S. Gesetz

über die Cassationsbehörde, ihre Competenz und das Proceßverfahren vom 23. Febr. 1834, Ges. Samml. S. 112, Nr. 20.)

Bestand der Cassationsbehörde.

Art. 1. Der Große Rath wählt frei aus allen wahlfähigen, rechtserfahrnen Bürgern des Cantons, die das 30ste Jahr angetreten haben, fünf Mitglieder der Cassationsbehörde und aus denselben den Präsidenten sammt zwei Suppleanten für eine Amtsdauer von sechs Jahren, nach deren Verlauf dieselben sämmtlich wieder unmittelbar wählbar sind. Bei diesen Wahlen ist die Vorschrift des Art. 117 der Verfassung, über Parität, zu beachten.

Art. 2. Die Mitglieder der Cassationsbehörde können nicht zugleich Mitglieder anderer richterlicher Behörden sein.

Art. 3. Ein Mitglied der Cassationsbehörde, welches den Beruf eines Rechtsanwaltes betreibt, hat jedes Mal auszutreten, wenn ein Proceß in Beurtheilung fällt, welcher unter seiner mittelbaren oder unmittelbaren Mitwirkung oder Leitung geführt worden ist.

Art. 4. In die Cassationsbehörde sind nicht zugleich wählbar Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grade, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger.

Art. 5. Die Cassationsbehörde wählt sich ihren Schreiber; der Präsident beaufsichtigt die Protokollführung.

Art. 6. Die Cassationsbehörde hält ihre Sitzungen am Hauptorte und versammelt sich, falls Geschäfte vorhanden sind, ordentlicher Weise wenigstens alle drei Monate; außerordentlicher Weise, so oft dieses von einer Partei begehrt wird oder die Umstände es sonst erfordern. Der Kleine Rath sorgt für die Oertlichkeit der Cassationsbehörde und ihrer Acten.

Competenz und Verfahren.

Art. 7. Das Rechtsmittel der Cassation erstreckt sich über die letztinstanzlichen Urtheile jeder Art, gegen welche eingewendet werden kann, daß entweder die gesetzlichen Formen oder ein bestehendes Gesetz umgangen oder eingebrochen worden. Schiedsgerichtliche Urtheile unterliegen nur dann der Cassation, wenn das Gericht die ihm von den Parteien vorgeschriebenen Schranken übertreten

oder, der ausdrücklichen Bestimmung des Compromißvertrages zuwider, bestehende Gesetze umgangen oder eingebrochen hat.

Art. 8. Mangel der Competenz kann nur dann als verletzte Form angeführt werden, wenn der klagende Theil die Nichtanerkennung (Perhorrescenz) des Gerichtes bereits bei der gerichtlichen Verhandlung vorgetragen und einen Vorentscheid angerufen hat.

Art. 9. Die Cassationsbehörde hat in den Streitgegenstand nur insoweit einzutreten, als aus demselben der Beweis geleistet werden will, es sei ein Gesetz eingebrochen oder nicht angewendet, oder es seien gesetzliche Formen verletzt worden.

Art. 10. Bei Umgehung von Formen, die auf den Gang oder den rechtlichen Entscheid des Streitfalles von keinem Einflusse waren, noch sein konnten, ist die Cassation zu verweigern.

Art. 11. Die Cassationsbehörde entscheidet in allen Fällen die einzige Frage: Hat Cassation Statt oder nicht?

Art. 12. Im verneinenden Falle ist dann die Sache, mit Zufertigung des Recesses, abgethan, und das Urtheil ist von Stund an zur Vollziehung reif. Wird aber die Cassation zulässig erkannt, so verliert das cassirte Urtheil seine Kraft, und die Cassationsbehörde weiset den Parteien das Gericht an, vor welchem der Rechtsstreit ganz neu zu behandeln und abschließlich, ohne Weiterziehung, zu beurtheilen ist.

Art. 13. Bei jeder Cassation hat die Behörde im Recesse, mit Anführung der Erwägungen ihres Spruches, das eingebrochene oder nicht angewandte Gesetz oder die verletzte gesetzliche Rechtsform zu bezeichnen.

Art. 14. Ist das kassirte Urtheil letztinstanzlich von einem Unter- oder Bezirksgericht ausgefällt worden, so schlägt die Cassationsbehörde, unmittelbar nach Eröffnung ihres Spruches, den einberufenen Parteien drei andere, so viel möglich benachbarte Gerichte gleichen Ranges vor, von welchen, sowohl der Kläger als der Beklagte, jeder eines ausstellen kann, das dritte aber spruchbefugt (competent) wird. Das gleiche Verfahren ist auch bei jenen cassirten Urtheilen zu beobachten, welche von Bezirksmilitärgerichten erlassen worden sind.

Art. 15. Diejenige Partei, welche ausbleibt oder sich des ihr nach Art. 14 zustehenden Ausstellungsrechtes sonst nicht bedient, wird angesehen, als habe sie dasselbe an die Cassationsbehörde übertragen.

Art. 16. Wäre aber das Urtheil von dem Cantonsgerichte ausgefällt, so ist ein Gericht von eilf Mitgliedern anzuweisen, welches bestehen soll:

a) aus den unbetheiligten Richtern und Suppleanten des Cantonsgerichtes, die der Untersuchung und Beurtheilung der betreffenden Streitsache fremd geblieben sind;

b) aus der zur Ausfällung erforderlichen Anzahl unbetheiligter Mitglieder von Bezirksgerichten, welche an der erstinstanzlichen Untersuchung und Beurtheilung des Streitfalles keinen Theil genommen haben.

Art. 17. Die nach Art. 16. lit. b. aufzustellenden Ersatzmänner werden auf folgende Weise ernannt:

Die Cassationsbehörde bildet, sogleich nach erlassenem Spruche, aus sämmtlichen im gegebenen Falle wahlfähigen Mitgliedern der Bezirksgerichte eine Vorschlagsliste, die das Dreifache derjenigen Anzahl in sich begreifen soll, welche zur Ergänzung des Gerichtes erforderlich ist. Nach Eröffnung des Urtheiles mag jede Partei einen Drittel der Vorgeschlagenen ausstellen; der übrig bleibende Drittel aber enthält alsdann diejenigen Ersatzmänner, welche zur Ausfüllung des Cantonsgerichtes wirklich bestimmt sind.

Art. 18. Diejenige Partei, welche ausbleibt oder sich des ihr nach Art. 17 zustehenden Ausstellungsrechtes sonst nicht bedient, wird angesehen, als habe sie dasselbe an die Cassationsbehörde übertragen.

Art. 19. Sollte wegen unvorgesehener Hindernisse irgend einer Art das in Gemäßheit des Art. 16 zusammengesetzte Gericht unter die zu Ausfällung eines Spruches gesetzlich erforderliche Zahl von Mitgliedern herabsinken, so hat sich dasselbe (nach Anleitung des Gesetzes vom 9. August 1832) selbst zu ergänzen.

Art. 20. Der Präsident wird von dem Gerichte selbst frei aus seiner Mitte gewählt.

Art. 21. Die in den Art. 16, 17, 18 und 19 enthaltenen Vorschriften kommen auch bei erfolgter Cassation eines von dem Cantonsmilitärgericht erlassenen Urtheiles in Anwendung, wobei dann aber im Weitern auch die Art. 95 und 102 des Militärstrafgesetzes vom 16. November 1832 zu beobachten sind.

Art. 22. Diejenige Partei, welche wegen behaupteter Betheiligung ein allfällig anzuweisendes Unter- oder Bezirksgericht

oder einzelne solcher Richter ausstellen zu können glaubt, aus denen im Cassationsfalle, nach Art. 16, das Cantonsgericht gebildet werden müßte, hat ihre daherigen Einwendungen in der Recursklage oder Verantwortung, auf jeden Erfolg hin, an das Ermessen der Cassationsbehörde zu stellen. Wird aber gegen das Cassationsgericht recurrirt, so ist in jedem Falle ein von dem Schreiber desselben ausgefertigtes Verzeichniß derjenigen Mitglieder und Suppleanten einzureichen, welche an der Untersuchung oder Ausfällung des angefochtenen Urtheiles Theil genommen haben.

Art. 23. Wenn ein Cassationsbegehren grundlos erfunden wird, so wird der Begehrende in die gerichtlichen Unkosten verfällt. Im Gegenfalle aber bleibt die Verlegung derselben dem Ermessen der Cassationsbehörde anheim gestellt. Kostenklage wird jedoch von dem Recurrenten auch dann, wenn er obsiegt, keine angenommen. Hingegen spricht die Behörde über die von der Gegenpartei eingeklagten Unkosten, doch nur insoweit dieselben von dem Cassationsrecurse herrühren.

Art. 24. Die Klageschrift muß von dem Verfasser mit unterschrieben sein. Er soll von der Cassationsbehörde bei vorliegender auffallender Mißleitung der recurrirenden Partei in Unkosten und Buße mit verfällt werden. In Fällen, die einer Bestrafung nach allgemeinen Strafgesetzen unterliegen können, hat die Cassationsbehörde Fehlbare an den ordentlichen Richter zu leiten. Für Fälle, die in diese Competenz einschlagen, sowie für augenscheinliche Trölereien, ist der Cassationsbehörde eine eigene Strafcompetenz bis höchstens 50 fl. eingeräumt. Sowohl bei Verfällung in Kosten und Buße aus obigen Gründen, als bei Erkennung von Strafen, ist von den Fehlbaren vorerst schriftliche Rechtfertigung abzuverlangen.

Art. 25. Das Armenrecht wird jenen Parteien gestattet, welche dasselbe schon während des Laufes des Processes rechtmäßig genossen haben. Die Cassationsbehörde spricht daher für die Armen unentgeltlich.

Art. 26. Die von der Kanzlei der Cassationsbehörde bescheinigte Anmeldung zur Cassation bewirkt, bis zum Austrage derselben, Einstellung der Vollziehung des letztinstanzlichen Urtheiles. Von erfolgter Zurückziehung eines Cassationsbegehrens soll der Gegenpartei durch die gleiche Stelle unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Proceßformen.

Art. 27. Der Recurrirende muß innert der Frist von zehn Tagen nach jenem des Urtheiles, oder bei Strafurtheilen, die in kürzerer Frist vollzogen würden, am Tage nach Eröffnung desselben, bei dem Präsidenten des Gerichtes, welches dasselbe ausgefällt hat, oder in seiner Abwesenheit bei der Gerichtskanzlei den Entschluß, die Cassation nachzusuchen, schriftlich erklären, über welche Erklärung der Präsident oder die Kanzlei pflichtig ist, ihm, nebst Behändigung der eingelegten Schriften, ein Zeugniß auszustellen. In allen Straffällen wird, rücksichtlich des Staates, unter dem Tage der Eröffnung des Urtheiles, der Tag des Empfanges des daherigen Processes von Seite des Kleinen Rathes verstanden.

Art. 28. Von dem Zeitpunkte dieser Erklärung an, doch den Tag derselben abermals unberechnet, soll der Recurrent wieder in zehn Tagen seinen Recurs, mit Beilegung des Zeugnisses, des Leitungsscheines vom Vermittleramt und der einschlagenden Urtheilsrecesse, bei dem Präsidenten der Cassationsbehörde, oder, in Abwesenheit desselben, bei ihrer Kanzlei, anbringen und die Gründe des Cassationsbegehrens deutlich und bestimmt in einer, in doppelter Ausfertigung einzureichenden, Klagschrift aussprechen.

Art. 29. Bei Uebergehung dieser Fristen kann der Recurrent nicht mehr angehört werden, und das letztinstanzliche Urtheil erwächst in Kraft und wird executorisch.

Art. 30. Der Präsident der Cassationsbehörde übermittelt ein Doppel der Klagschrift der Gegenpartei oder ihrem Anwalte durch den betreffenden Bezirksammann; bei correctionnellen und criminellen Straffällen aber dem Kleinen Rathe, damit derselbe den Amtskläger gegen den Recurs bestellen möge.

Art. 31. Der Gegenpartei ist mit Zusendung der Klageschrift eine Frist von vierzehn Tagen, gerechnet von dem zu bescheinigenden Empfange der Klageschrift an, eröffnet, innert welcher die Verantwortung an die Cassationsbehörde einzugeben ist. Der Bezirksammann hat den Empfangschein für die abgelieferte Klageschrift unverzüglich an den Präsidenten der Cassationsbehörde einzusenden.

Art. 32. Außer der Klage und Verantwortung und darauf bezüglicher Belege, die gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen müssen, sind keine weitern Eingaben zulässig. Die Eingaben der

Parteien dürfen nicht in das Sachverhältniß des Processes eingehen, sondern nur die Cassationsbeschwerde begründen oder widerlegen.

Art. 33. Die Recursklage und Verantwortung sollen, sammt den darauf bezüglichen Belegen, öffentlich verlesen, mündliche Parteivorträge dagegen keine gestattet werden. Die übrigen Verhandlungen der Cassationsbehörde finden, mit Ausnahme der Urtheilseröffnung, bei geschlossener Thüre Statt.

Art. 34. Wenn die Cassationsbehörde Cassation erkennt, so gibt sie dem Präsidenten des letztinstanzlichen Gerichtes Kenntniß von ihrem Entscheide, damit dießfalls Vormerkung im Protokolle gemacht werde, und ladet gleichzeitig das zu neuer Untersuchung und abschließlicher Beurtheilung angewiesene Gericht ein, seiner Bestimmung Folge zu leisten. Wäre das cassirte Urtheil von dem Cantonsgericht ausgefällt worden, so soll jene Einladung, unter gleichzeitiger Bezeichnung der, gemäß Art. 16 ernannten Ersatzmänner, dem ältesten unbetheiligten Mitgliede oder Suppleanten dieses Gerichtes zugehen. Das gleiche Verfahren ist auch rücksichtlich des Cantonsmilitärgerichtes zu beobachten.

Art. 35. Der Schreiber der Cassationsbehörde ist pflichtig, ein ordentliches Protokoll über die ganze Verhandlung zu führen. Die Urtheile der Cassationsbehörde werden unter ihrem Siegel und mit den Unterschriften ihres Präsidenten und Gerichtsschreibers ausgefertigt. Die Cassationsbehörde hat keine andern als frankirte Sendungen anzunehmen.

Art. 36. Die Cassationsbehörde hat sich übrigens bei ihrem Verfahren an die allgemeinen, im Canton bestehenden Proceßformen zu halten, insoweit gegenwärtiges Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

B. Cantonsgericht.

1. Bestellung.

Das Cantonsgericht besteht aus eilf Mitgliedern und sechs Suppleanten. Der Große Rath wählt in oder außer seiner Mitte, mit Beachtung des Art. 117 der Verfassung über das Paritätsverhältniß zwischen den Confessionstheilen, die Mitglieder und Suppleanten des Gerichtes aus allen wahlfähigen Bürgern, die das dreißigste Altersjahr angetreten haben. Der Präsident wird vom

Großen Rathe aus den Mitgliedern des Gerichtes bestellt. Die von der Wahlfähigkeit ausschließenden Verwandtschaftsgrade bezeichnet der Art. 120 der Verfassung. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Das Gericht tritt in seiner Gesammtheit aus. Sämmtliche Mitglieder und Suppleanten sind aber sogleich wieder wählbar. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten werden vom Großen Rathe, jedoch ohne dessen besondere Einberufung, an seiner nächsten Versammlung ersetzt. Es hält seine Sitzungen am Hauptorte des Cantons in dem hiefür angewiesenen Sitzungssaale und hat sich in jedem Monate zu Erledigung der Geschäfte zu besammeln. Das Gericht wählt mit Zuzug der Suppleanten, ohne Rücksicht auf Parität zwischen den Confessionstheilen, aus allen stimmfähigen Bürgern des Cantons einen Secretär. Die Ausschließungsgründe von der Wahlfähigkeit bezeichnet der Art. 122 der Verfassung. Der Secretär und der Weibel werden von dem Gerichte bei offener Thür beeidigt. Es hat aus den stimmfähigen Bürgern des Cantons einen Weibel zu bestellen. Beide Wahlen sind auf die Amtsdauer von sechs Jahren beschränkt. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar. Diesen Wahlen muß freie Bewerbung vorangehen.

2. Competenzbestimmung.

Das Cantonsgericht ist die Appellationsinstanz in bürgerlichen, administrativen und correctionellen Rechtsfällen, die in erster Instanz von den Bezirksgerichten beurtheilt wurden, und die Appellationsinstanz gegen die Urtheile des Criminalgerichtes. Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig, und zu Beurtheilung von Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollständig sein. Zu Ausübung eines Todesurtheils sind acht Stimmen aus den zehn Richtern erforderlich, in Aufhebung des Art. 181 des Gesetzes über das rechtliche Verfahren.

C. Criminalgericht erster Instanz.

1. Bestellung.

Das Criminalgericht besteht aus fünf Mitgliedern und vier Suppleanten. Der Große Rath, mit Beachtung der Paritätsverhältnisse zwischen den Confessionstheilen, nach Art. 117 der Verfassung, wählt die Mitglieder und Suppleanten des Gerichtes,

in oder außer seiner Mitte, aus allen wahlfähigen Bürgern, die das 25ste Altersjahr angetreten haben. Aus den Mitgliedern des Gerichtes wird von dem Großen Rathe der Präsident bestellt. Die Wahlfähigkeit ist hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade durch den Art. 120 der Verfassung bedingt. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Die Mitglieder des Gerichtes und die Suppleanten treten in Gesammtheit aus, sind aber sogleich wieder wählbar. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten des Gerichtes werden von dem Großen Rathe, jedoch ohne dessen besondere Einberufung, an seiner nächsten Versammlung ersetzt. Bei vollendeter Amtsdauer des Gerichtes oder bei früherm Austritt seines Präsidenten hat der Kleine Rath durch eine Commission aus seiner Mitte die Protokolle und Archive des Gerichtes zu untersuchen und solche mit einer Uebertragungsurkunde an den neu eintretenden Gerichtspräsidenten zu übergeben. Das Gericht hält seine Sitzungen am Hauptorte des Cantons, in dem hiefür angewiesenen Gerichtssaale, und hat sich, so oft Gegenstände zur Beurtheilung vorliegen, zu besammeln. Der Kleine Rath bestellt den Secretär des Criminalgerichtes aus den Actuaren der Criminalcommission. Der Secretär dieses Gerichtes darf nicht in den, durch Art. 122 der Verfassung bestimmten Verwandtschaftsgraden zu dem Gerichtspräsidenten stehen. Der Gefangenwart besorgt die Bedienung des Gerichtes.

b. Competenzbestimmung.

Das Criminalgericht behandelt nach Art. 88 der Verfassung alle criminellen Rechtsfälle in erster Instanz und übt seine Verrichtungen nach Vorschrift jeweilen bestehender Gesetze über Verbrechen und des dabei zu beobachtenden Rechtsverfahrens aus. Das Gericht darf, nach Art. 29 der Verfassung, nur eintreten, wenn Ankläger und Vertheidiger vor seinen Schranken erscheinen. Die Vorsorge für Ankläger und Vertheidiger ist dem Kleinen Rathe übertragen. Dem Präsidenten des Gerichtes liegt ob, zu wachen, daß Ankläger und Vertheidiger ihre obhabenden Pflichten erfüllen. Um ein Urtheil auszufällen, muß das Gericht vollzählig sein. Zu Ausfällung eines Todesurtheils sind drei Stimmen aus den vier Richtern erforderlich, in Aufhebung des Art. 181 des Gesetzes über das rechtliche Verfahren.

D. Criminalcommission und Verhörrichteramt.

1) Bestellung.

Das im 62sten Artikel der Verfassung aufgestellte Verhörrichteramt wird durch eine Criminalcommission ausgeübt. Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Verhörrichtern. Der Präsident des Cantonsgerichtes ist jederzeit auch Präsident der Criminalcommission. Der Große Rath wählt die zwei Verhörrichter aus allen stimmfähigen Bürgern des Cantons, ohne Rücksicht auf Paritätsverhältnisse der Confessionstheile. Der Wahl muß freie Bewerbung vorangehen. In die Criminalcommission sind, in Anwendung des Art. 120 der Verfassung, nicht zugleich wählbar: Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grad, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger. Die Amtsdauer des Präsidenten ist sechs Jahre, die der Verhörrichter vier Jahre. Sie sind nach erfüllter Amtsdauer wieder wählbar. Während der Amtsdauer abgehende Verhörrichter sind in der nächstfolgenden Versammlung des Großen Raths zu ersetzen. Der Criminalcommission sind zwei Actuare beigegeben, welche der Kleine Rath frei aus den stimmfähigen Bürgern des Cantons für eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen hat.

2. Competenz und Obliegenheiten der Criminalcommission.

Die Stellung der Criminalcommission in ihren Verhältnissen gegen den Kleinen Rath, sowie ihre allgemeinen Obliegenheiten, sind durch das Gesetz bestimmt. In der Amtspflicht des Präsidenten der Criminalcommission liegt es insbesondere, die Verrichtungen der Verhörrichter und den Stand der Proceduren, sowie den möglichst beförderlichen Gang derselben zu beaufsichtigen, und jeden Monat wenigstens einmal die Criminalgefängnisse zu besuchen und sich über die Verhafteten und deren Behandlung Auskunft geben zu lassen. Den Verhörrichtern ist insbesondere die möglichst beförderte Führung und Abschließung der Proceduren und Abfassung der Schlußberichte zur Pflicht gemacht. Die Actuare und das Archiv der Criminalcommission stehen unter ihrer besondern Aufsicht und Leitung.

VII. Bezirksbehörden.

A. Bezirksammann.

1. Bestellung.

Nach Art. 84 der Verfassung wird in jedem Bezirk nach Art. 100 der Verfassung durch die Bezirksgemeinde ein Bezirksammann aus allen wahlfähigen Bewohnern des Bezirks auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist. Zur Wählbarkeit wird das 25ste Altersjahr erfordert. Jeder Bürger, auf den die in dem Art. 19 der Verfassung aufgestellten Ausnahmsgründe keine Anwendung finden, ist pflichtig, sich für eine Amtsdauer der Wahl zu unterziehen. Er leistet den Eid an die Bezirksgemeinde. Der Kleine Rath hat, in freier Wahl, aus allen Bürgern des Bezirkes einen Stellvertreter zu ernennen, für die Fälle, wo das Amt erledigt oder der Bezirksammann verhindert würde, seine Obliegenheiten zu verrichten. Abgehende Bezirksammänner sollen aber, nach Art. 116 der Verfassung, ohne Verzug von der Bezirksgemeinde ersetzt werden. Er ist für die Verwaltung seines Amtes, nach Art. 133 der Verfassung, verantwortlich, und hat, nach Art. 134, Bürgschaft zu leisten. Solche kann in Vermögenstiteln oder in zwei hablichen Bürgen bestehen, und bezieht sich nur auf treue und redliche Verwaltung und Pflichterfüllung. Der Kleine Rath hat die Bürgschaftssumme in angemessenem Verhältniß festzusetzen. Klagen oder Beschwerden über die Amtsführung des Bezirksammanns hat der Kleine Rath zu untersuchen. Dieser kann den Bezirksammann in seinem Amt einstellen, und soll ihn, wenn Verletzung der Amtspflicht vorliegt, den Gerichten zur Bestrafung einleiten. Jeder Bezirksammann hat zu Besorgung der Kanzleigeschäfte einen Sekretär. Er wird aus einem dreifachen Vorschlag des Bezirksammanns durch den Kleinen Rath gewählt. Alle stimmfähigen Bürger des Cantons sind, ohne Rücksicht auf Parität, wählbar. Die Amtsdauer des Secretärs ist zwei Jahre; er ist nach erfüllter Amtsdauer sogleich wieder wählbar. Er darf mit dem Bezirksammann nicht in den im Art. 122 der Verfassung bezeichneten Verwandtschaftsgraden stehen, und nicht zugleich Mitglied einer richterlichen oder administrativen Behörde sein. Er hat dem Kleinen Rathe den Pflichteid abzulegen und ist für seine Verrichtungen verantwortlich. Der Bezirksammann und sein Secretär beziehen einen

Jahrgehalt aus der Cantonscasse. Bei Bezirksgemeinden, Beeidigungen und andern öffentlichen Verrichtungen des Bezirksammanns hat er sich eines beliebigen, beeidigten Weibels aus seinem Bezirk zu bedienen.

2. Obliegenheiten, Befugnisse und Verrichtungen des Bezirksammanns.

Der Bezirksammann ist der Stellvertreter des Kleinen Raths in seinem Bezirke und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, und wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Als Anwalt des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er hat zu wachen, daß von allen Pflichtigen des Bezirks die Gefälle und die gesetzlichen Steuern und Anlagen für den Staat bezogen und entrichtet werden. Alle Eingaben von Behörden und Corporationen an den Kleinen Rath müssen ihm, nachbenannte Ausnahmen vorbehalten, unverschlossen zugestellt werden. Er hat solche ungesäumt, mit seinem gutachtlichen Befinden begleitet, dem Kleinen Rathe zu übermitteln. Beschwerden oder Klagen über die Amtsführung des Bezirksammanns dürfen unmittelbar an den Kleinen Rath eingereicht werden. Ebenso können Behörden oder Corporationen, wenn der Bezirksammann in der betreffenden Sache betheiligt erscheint, ihre Eingaben unmittelbar an den Kleinen Rath richten. Ihm liegt die Aufsicht über alle Behörden seines Bezirkes ob, und er hat zu wachen, daß sie die ihnen nach Verfassung und Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen und die Schranken ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Er hat die in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Urtheile in bürgerlichen und administrativen Rechtsfällen, sowie die nach Art. 26 der Verfassung gefällten schiedsrichterlichen Sprüche zu vollziehen. Ihm liegt auch der Vollzug aller in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheile in seinem Bezirk ob, und er hat dafür zu sorgen, daß in Fällen von Umwandlung von Geldstrafen die an deren Stelle tretenden Strafen wirklich ausgehalten werden: Alles nach Inhalt der ihm von den Gerichten zugestellten Strafrecesse. Ueber Vollzug der Strafurtheile hat er sich alle sechs Monate in einem ausführlichen Berichte, mit Angabe des Tages und der Art und Weise des Vollzugs, gegen den Kleinen Rath auszuweisen. Er hat die von den Gerichten des

Bezirks eingezogenen Strafgelder und Rechnung darüber in Empfang zu nehmen, zu untersuchen und dem Kleinen Rathe, zu Handen der Cantonscasse, alle sechs Monate zu übermitteln. Er ist die Behörde, bei der Einsprache gegen die Bote des Gemeindammanns gemacht werden kann. Ihm kömmt auch zu, bei einem eintretenden Streitfall, in welchem die Parteien über den Besitzstand ungleicher Ansicht sind, durch Bote den bisherigen redlichen Besitz zu schützen; den Parteien bleibt aber überlassen, die deßwegen entstandene Vorfrage sogleich dem Entscheide der betreffenden Gerichte zu unterlegen; die hierüber ergangene letztinstanzliche Erkanntniß gibt dann die Weisung, wie es in der Folge dießfalls zu halten sei. Er ist der oberste Polizeibeamte im Bezirk, und hat als solcher die obere Polizei im Umfang desselben zu besorgen. Ihm liegt ob, die Vorschriften über Ertheilung oder Untersuchung der Reisepässe selbst in Vollzug zu setzen oder vollziehen zu lassen. Er hat alle Erwahrungen und Zeugeneinvernahmen aus Auftrag oder auf Einladung der Behörden zu besorgen. In dem Bezirk ist er allein die Behörde, welche Siegel und Unterschrift von Gerichtsstellen und Unterbehörden, wo es begehrt wird, beglaubigen kann. Hiefür kann er eine im Sportelngesetz festgesetzte Gebühr beziehen. Er ist, gemäß Art. 102 der Verfassung, der Vorstand an den Bezirksgemeinden. Auch hat er alle später über Abhaltung der Bezirksgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Er hat zu wachen, daß die ordentlichen Bürger- und Genossenversammlungen in den Gemeinden seines Bezirks zu gesetzlicher Zeit und auf gesetzliche Weise abgehalten, und für außerordentliche Versammlungen der Art. 10 beobachtet werde.

Ueber die weitern Obliegenheiten, Befugnisse und Verrichtungen des Bezirksammanns s. Ges. Samml. organ. Ges. Nr. 18, S. 91, Art. 178—214.

Jedem Bezirksammann ist ein Stellvertreter mit den in dem Gesetze bezeichneten Befugnissen und Pflichten beigegeben.

B. Bezirksgerichte.

1. Bestellung.

(Ges. Samml. organ. Ges. Nr. 18, S. 98.)

Art. 251. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern und vier Suppleanten zu Behandlung der bürgerlichen und correctionnellen Rechtsfälle.

Art. 252. Die Mitglieder und Suppleanten der Bezirksgerichte werden am ersten Sonntag im Monat Mai von der Bezirksgemeinde gewählt.

Art. 253. Der Präsident des Gerichts wird, mit Zuzug der Suppleanten, vom Gericht selbst gewählt.

Art. 254. Ueber Wahlfähigkeit, Ausschließungsgründe, Pflicht zur Annahme der Wahl, Amtsdauer und Austritt, Vervollständigung oder Ausstellung des Gerichts, Rangordnung in demselben, Gerichtsgebühren, Besammlungszeit und Sitzungsorte, Wahl und Entschädigung von Gerichtsschreiber und Weibel, Amtsdauer, Beeidigung und Ausschließungsgründe des Gerichtsschreibers, und alle weitern organischen Bestimmungen über die Bestellungen des Gerichts, sind die in den Art. 220 bis und mit Art. 233 bei den Untergerichten vorkommenden Bestimmungen auch auf die Bezirksgerichte anzuwenden.

2. Competenzbestimmung.

Art. 255. Die Bezirksgerichte sprechen erstinstanzlich, mit Weiterziehung an das Cantonsgericht, über die Fälle ab, welche nach Art. 241, 242, 243 des Gesetzes über die Untergerichte die Competenz der Untergerichte übersteigen, und letztinstanzlich über jene, die von den Untergerichten an die Bezirksgerichte gezogen werden.

Art. 256. In erster Instanz, mit Weiterziehung an das Cantonsgericht, gehören vor die Bezirksgerichte alle Streitigkeiten, die nach Art. 241 die Competenz der Untergerichte dem Capitalwerth nach übersteigen oder deren Capitalwerth nicht ausgemittelt werden kann, sowie Vaterschaftsklagen.

Art. 257. Ueber Bevogtigung von Großjährigen, Sicherstellung von Frauenvermögen, testamentliche Vermögensversicherungen, Verschollenheitserklärungen, über Warnungsverrufe gegen unsittliche Personen zum Schutze der Gemeinden und über Rehabilitationsbegehren in Civilfällen haben die Bezirksgerichte, nach gesetzlichen Vorschriften, einzutreten und zu erkennen.

Art. 258. Ueber streitige Competenzfragen entscheiden sie erstinstanzlich, wenn die Competenz des Bezirksgerichts, als erste Instanz, von dem Vermittler bezeichnet, aber von einer der Parteien bestritten ist, und letztinstanzlich in den Fällen, wo nach Art. 246 der Recurs an das Bezirksgericht genommen werden kann.

Art. 259. Sie sind die Concursbehörde in Fallimentsfällen im ganzen Umfange des Bezirks, und haben in denselben nach Vorschrift der Gesetze einzuschreiten, zu verwalten, zu beaufsichtigen und zu erkennen. Ueber die Frage, ob Concurs Statt habe, entscheiden sie in erster Instanz; alle übrigen Streitfälle in Fallimentsverhältnissen nehmen den gewöhnlichen Rechtsgang, mit Aufhebung der Art. 26, 27, 55, 56 u. 68 des Concursgesetzes vom 23. Juni 1820.

Art. 260. Sie haben das Strafrecht nach Anleitung der Gesetze auszuüben, über alle Urtheile in Strafsachen dem Bezirksammann ungesäumt Recesse zuzustellen, die Strafgelder bei in Rechtskraft erwachsenen Sprüchen einzuziehen, und solche mit Rechnung alle sechs Monate dem Bezirksammann zu übermitteln.

Art. 261. Die Bezirksgerichte sind, nach Art. 89 der Verfassung, die erste Instanz für die administrativen Streitigkeiten. Als solche unterliegen richterlichem Entscheide:

a) Die Ansprachen an Bürgerrechte oder Genossenrechte gesetzlicher Corporationen. Die Forderungen anerkannter Bürger oder Genossen sind den Gerichten, nach dem Werth des Gegenstandes, zuzuweisen.

b) Alle Streitigkeiten über den politischen Stand der Bürger, nach Abschnitt II der Verfassung.

c) Streitigkeiten zwischen Antheilhabern an Genossenvermögen, Corporationen, Stiftungen, Pflegschaften und deren Vorständen und Behörden, wegen ungesetzlich beglaubigter Verwendung von Genossen-, Armen- und Schulgütern oder Pfrund- und Kirchenvermögen.

d) Streitigkeiten zwischen Gemeinds- oder Verwaltungsbehörden und einzelnen Bürgern in Steuer- und Anlagverhältnissen.

e) Streitigkeiten über Berichtigung oder Tilgung stattgehabter Einquartirungen, Requisitionen und anderer ökonomischer Militärlasten oder Lieferungen.

f) Klagen auf Schaden- oder Kostenersatz gegen Beamte oder Behörden in Fällen, wo diese Klagen auf verletzte oder versäumte Amtspflicht begründet werden.

Art. 262. Zu Ausfällung eines Spruches muß das Gericht vollständig sein.

Art. 263. Allen sowohl erst- als letztinstanzlichen Urtheilen sollen die Erwägungsgründe beigefügt werden.

Art. 264. Vor Gerichten zweiter Instanz dürfen keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden, die nicht schon in erster Instanz vorgebracht wurden.

Art. 265. Die Bezirksgerichte haben sich wenigstens alle zwei Monate einmal zu Erledigung der Geschäfte zu besammeln.

Art. 266. Ueber die besondern Obliegenheiten der Gerichtspräsidenten, der Gerichtsschreiber und Weibel sind die Art. 234 bis und mit Art. 239 bei den Untergerichten anzuwenden, mit fernerer Hinweisung auf die durch die Fallimentsordnung den Präsidenten und Gerichtsschreibern übertragenen besondern Verpflichtungen.

Gerichtskanzlei: Ein Gerichtsschreiber.

C. Untergerichte.

1. Bestellung.

Art. 215. Jeder Bezirk hat, nach Art. 92 der Verfassung, ein oder zwei Untergerichte, deren Sitzungsorte in der Verfassung bezeichnet sind; sie folgen hier auszüglich:

Der Bezirk St. Gallen hat: Ein Untergericht; Sitzungsort: Stadt St. Gallen.

Der Bezirk Tablat: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd St. Fiden und Häggenschwyl.

Der Bezirk Rorschach: Ein Untergericht; Sitzungsort: Rorschach.

Der Bezirk Unterrheinthal: Zwei Untergerichte; das eine für die politischen Gemeinden Thal, Rheineck und St. Margrethen; Sitzungsorte: abwechselnd Rheineck und Thal; das andere für die politischen Gemeinden Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau; Sitzungsorte: abwechselnd Berneck und Balgach.

Der Bezirk Oberrheinthal: Zwei Untergerichte; das eine für die politischen Gemeinden Rebstein, Marbach und Altstätten; Sitzungsorte: abwechselnd Altstätten und Marbach; das andere für Eichberg, Oberriet und Rüthy; Sitzungsort: Oberriet.

Der Bezirk Werdenberg: Zwei Untergerichte; das eine für Salatz, Gams und Grabs; Sitzungsort: Gams; das andere für Buchs, Sevelen und Atzmoos; Sitzungsort: Sevelen.

Der Bezirk Sargans: Zwei Untergerichte; das eine für Sargans, Ragatz, Pfäfers, Vilters und Mels; Sitzungsorte: abwechselnd Ragatz und Mels; das andere für Flums, Wallenstadt und Quarten; Sitzungsorte: abwechselnd Flums und Wallenstadt.

Der Bezirk Gaster: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Wesen und Kaltbrunn.

Der Seebezirk: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Utznach und Rapperschweil.

Der Bezirk Obertoggenburg: Zwei Untergerichte; das eine für Wildhaus, Alt-St. Johann und Neßlau; Sitzungsort: Alt-St. Johann; das andere für Krummenau, Ebnat und Kappel; Sitzungsort: Ebnat.

Der Bezirk Neutoggenburg: Zwei Untergerichte; das eine für Wattwyl, Lichtensteig, Oberhelfenschwyl und Krinau; Sitzungsort: Wattwyl; das andere für Brunnadern, St. Peterzell und Hemberg; Sitzungsort: St. Peterzell.

Der Bezirk Alttoggenburg: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Bütschwyl und Kirchberg.

Der Bezirk Untertoggenburg: Zwei Untergerichte; das eine für Mogelsberg, Degersheim und Ganterschwyl; Sitzungsort: Mogelsberg; das andere für Jonschwyl, Henau und Flawyl; Sitzungsort: Oberutzwyl.

Der Bezirk Wyl: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Niederhelfenschwyl und Zutzwyl.

Der Bezirk Goßau: Ein Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Waldkirch und Abtwyl in St. Josephen.

Art. 216. Jedes Untergericht besteht, nach Art. 90 der Verfassung, aus fünf Mitgliedern und drei Suppleanten.

Art. 217. Die Mitglieder und Suppleanten der Untergerichte werden am ersten Sonntag im Monat Mai von der Bezirksgemeinde gewählt. In den Bezirken, welche zwei Untergerichte haben, theilt sich die Bezirksgemeinde nach den Gemeinden, die zur nämlichen Gerichtsabtheilung gehören; jede Abtheilung wählt dann gesöndert ihr Untergericht, nach vorheriger Wahl eines Vorstandes zu diesem Geschäft. In diejenige Gerichtsabtheilung, zu welcher der Bezirksammann nicht gehört und die er also nicht selbst eröffnen kann, hat er zur Eröffnung und zur Einleitung der Wahl ihres Präsidenten seinen Stellvertreter abzuordnen.

Art. 218. Ueber das Paritätsverhältniß zwischen den Confessionstheilen ist der Art. 118 der Verfassung in Anwendung zu bringen.

Art. 219. Die Präsidenten der Untergerichte werden, mit Zuziehung der Suppleanten, von dem Gerichte selbst gewählt.

Art. 220. Die Mitglieder und Suppleanten der Untergerichte bleiben vier Jahre im Amt und treten in ihrer Gesammtheit ab, sind aber sogleich wieder wählbar.

Art. 221. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder oder Suppleanten werden an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde ersetzt; die Neugewählten treten in die noch übrige Amtsdauer derjenigen ein, für welche sie gewählt wurden.

Art. 222. Wahlfähig sind, nach Art. 119 der Verfassung, alle stimmfähigen Bürger, die das 25ste Altersjahr angetreten haben.

Art. 223. Als Mitglieder und Suppleanten in die Untergerichte sind nicht zugleich wählbar, nach Art. 120 der Verfassung: Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grade, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger.

Art. 224. Kein Mitglied oder Suppleant des Gerichtes darf zugleich Mitglied oder Suppleant einer andern gerichtlichen Behörde sein, Militärgerichte ausgenommen.

Art. 225. Ueber die Pflicht zur Annahme von Gerichts- und Suppleantenstellen ist auf die Bestimmungen des Art. 19 der Verfassung verwiesen.

Art. 226. Die Wahl eines Unterrichters oder Suppleanten zu einer höhern Gerichts- oder Vollziehungsstelle hebt die frühere Wahl auch vor vollendeter Amtsdauer auf.

Art. 227. Wer an die Stelle eines Austretenden gewählt wird, ist, mit Erfüllung der noch übrigen Amtsdauer, von der Pflicht zur Annahme einer folgenden Wahl in die nämliche Gerichtsstelle nur insofern erledigt, als der Eingetretene wenigstens eine halbe Amtsdauer für den Ausgetretenen erfüllt hat.

Art. 228. Die Rangordnung im Gericht ist durch die Wahlfolge bestimmt. Gewählte, die für Ausgetretene vor erfüllter Amtsdauer einstehen, reihen sich, als neu gewählt, unten an.

Art. 229. Die Untergerichte dürfen, laut Art. 91 der Verfassung, nur in vollzähliger Versammlung Urtheile fällen.

Art. 230. Die Suppleanten werden bei Abwesenheit von Richtern oder bei deren Austritt, wegen Betheiligung oder Verwandtschaft, zugezogen.

Art. 231. Für betheiligt sind diejenigen Richter oder Suppleanten zu halten:

a) die selbst Kläger oder Beklagte, oder in dem Proceß, als mit einer Rückgriffsklage aus demselben bedroht, mit vor Gericht berufen, oder Zeugen, die wirklich einvernommen worden oder Vormünder oder Parteien in einem Rechtsstreite sind;

b) die in den im Art. 120 der Verfassung bezeichneten Ver-

wandtschaftsgraden zu einer der im Rechtsstreit betheiligten Parteien stehen;

c) wer als Mitglied einer Behörde, Gemeinde, Genossenschaft oder Corporation zu Anhebung eines Rechtsstreites Vollmacht zu ertheilen hat.

Art. 232. In Abwesenheit oder bei Austritt des Gerichtspräsidenten ist der in der Rangordnung nächstfolgende Richter sein Stellvertreter.

Art. 233. Wenn zu Vervollständigung des Gerichts die Zahl der Suppleanten nicht ausreicht, oder wenn das ganze Gericht als betheiligt ausgestellt wird, hat der Kleine Rath im ersten Fall die Ergänzung aus Mitgliedern oder Suppleanten anderer Gerichte des gleichen Ranges, und im zweiten Fall die Anweisung eines andern, unbetheiligten Gerichts von dem nämlichen Range anzuordnen.

Art. 234. Der Präsident hat berathende Stimme im Gericht, und nur bei Wahlen, oder wenn die Stimmen in gleicher Zahl einstehen, übt er das Stimmenrecht gleich den andern Richtern aus, und entscheidet im letzten Fall nach Anweisung des Gesetzes für das eine oder für das andere Mehr.

Art. 235. Die Schreiber der Untergerichte werden, nach Art. 105 der Verfassung, von den Gerichten selbst, mit Zuzug der Suppleanten, gewählt und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 236. Jeder stimmfähige Bürger des Cantons ist, ohne Rücksicht auf Parität zwischen den Confessionstheilen, zum Gerichtschreiber wählbar; jedoch dürfen, nach Art. 122 der Verfassung, Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann und wirkliche Schwäger nicht neben einander Präsident und Schreiber sein. Der Schreiber darf nicht zugleich Schreiber eines Bezirksgerichtes sein.

Art. 237. Die Amtsdauer des Gerichtschreibers ist derjenigen des Gerichtes gleichgestellt.

Art. 238. Jedes Untergericht hat einen Weibel, den dasselbe, mit Zuzug der Suppleanten, für seine eigene Amtsdauer wählt und bei offener Thüre beeidigt.

Art. 239. Der Präsident und die Mitglieder des Untergerichts, der Gerichtschreiber und der Weibel werden von den Parteien nach gesetzlichem Tarif entschädigt.

Art. 240. Im Laufe jedes Monats sollen sich die Untergerichte wenigstens einmal zu Erledigung der Geschäfte besammeln.

2. Competenzbestimmung.

Art. 241. Die Untergerichte sprechen, ohne Weiterziehung, über alle Streitfälle ab, in denen der Hauptgegenstand vierzig Gulden nicht übersteigt; nur erstinstanzlich, mit Vorbehalt der Weiterziehung an das Bezirksgericht, über alle Fälle, in denen der Hauptgegenstand den Werth von vierhundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 242. Nach dem nämlichen Werthanschlag sprechen die Untergerichte, entweder ohne Weiterziehung oder mit Weiterziehung an das Bezirksgericht:

a) Ueber Obliegenheiten und Leistungen, die von einer Person als solcher oder vermöge des Besitzes eines Grundstückes erfüllt werden sollen; daher über Bodenbeschwerden, über Markenpflichten und über Unterhalt von Weg, Steg, Brücken, Zäunung, Nutzungsrechte u. dgl.
b) Ueber Grunddienstbarkeiten (Realservituten), als Weg-, Fuhr-, Trieb-, Bau- und Wassergerechtigkeiten u. dgl.
c) Ueber Entschädigung für abgetretenes Privateigenthum in den in dem Art. 15 der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Kann aber der Capitalwerth in diesen Fällen nicht ausgemittelt werden, so gehören dieselben zu erstinstanzlicher Beurtheilung an das Bezirksgericht.

Art. 243. Das Strafrecht über Vergehen üben die Untergerichte in allen jenen Fällen aus, die das Strafgesetz über Vergehen ihnen zuweist.

Art. 244. Satisfactionsbegehren (Ehrenklagen) unterliegen der untergerichtlichen Competenz, mit Weiterziehung an das Bezirksgericht, sofern sie das Gesetz in bestimmten Fällen nicht ausdrücklich schon zur erstinstanzlichen Beurtheilung an das Bezirksgericht verweist.

Art. 245. Die Untergerichte haben Klagen gegen Straf- und Bußverfällungen von Gemeinds- oder Verwaltungsbehörden letztinstanzlich zu beurtheilen, sei es, daß diese Klagen die Competenz jener Behörden bestreiten oder die Strafe selbst betreffen. Findet sich der Spruch der Behörden competent und gerecht, so hat das

Gericht die ausgesprochene Buße zu bestätigen und um die Hälfte oder um das Ganze des Betrages zu verschärfen. Die bestätigte Buße fällt in die betreffende Gemeinds- oder Verwaltungskasse, die Verschärfung derselben aber an die Kantonskasse.

Art. 246. Wenn über Streitigkeiten vor dem Cantonsgerichte von einer oder von beiden Parteien behauptet wird, dieselben fallen nicht in diese Gerichtscompetenz, so hat dasselbe diese Vorfrage selbst zu entscheiden; gegen diesen Spruch ist Weiterziehung vor das Bezirksgericht, nach den Vorschriften über die Proceßform, zulässig.

Art. 247. Ueber die von den Untergerichten ausgesprochenen Strafurtheile haben dieselben ungesäumt Gerichtsrecesse an den Bezirksammann einzusenden. Der Bezug der ausgesprochenen Geldstrafen liegt dem Gerichte ob. Diese Strafgelder sind alle sechs Monate mit Rechnung an den Bezirksammann zu übergeben.

Art. 248. Allen sowohl erst- als letztinstanzlichen Urtheilen sollen die Erwägungsgründe beigefügt werden.

Art. 249. Der Gerichtschreiber und der Weibel stehen in ihren Obliegenheiten und Verrichtungen unter der besondern Aufsicht und Leitung des Gerichtspräsidenten.

Art. 250. Der Gerichtschreiber hat den Versammlungen des Gerichtes beizuwohnen, das Protokoll über die gerichtlichen Verhandlungen zu führen, Schriften und Urkunden des Gerichtes in Ordnung zu halten und mit den Protokollen aufzubewahren, und alle von dem Gerichte ausgehenden Acten zu fertigen, zu unterschreiben und die Urtheilsrecesse von dem Gerichtspräsidenten besiegeln zu lassen.

VIII. Gemeindsbehörden.

1. Vermittleramt.

Jede politische Gemeinde hat, nach Art. 94 der Verfassung, einen Vermittler für die bürgerlichen und administrativen Rechtsfälle. Die Wahl des Vermittlers soll, nach Art. 104 der Verfassung, am zweiten Sonntag im Monat Mai in der Versammlung der stimmfähigen Bürger der Gemeinde Statt finden. Für die Wahlfähigkeit wird neben der Stimmfähigkeit das angetretene 25ste Altersjahr erfordert. Der Vermittler darf nicht zugleich Mitglied einer

richterlichen Behörde sein. Ihm ist für Fälle von Behinderung oder Austritt vor vollendeter Amtsdauer ein Stellvertreter beigegeben, welcher jährlich durch die Bürgerversammlung zu wählen ist. Der Vermittler ist in allen bürgerlichen Rechtsfällen (Beschimpfungen und Verläumdungen eingeschlossen), wo das Gesetz keine Ausnahme aufgestellt hat, die Vermittlungsbehörde. Ebenso auch in administrativen Streitigkeiten, sofern dieselben in die richterliche Competenz einschlagen. Alle diese Fälle müssen zuerst an ihn gebracht werden, bevor die Gerichte einzuschreiten Befugniß haben. Kann er die Streitigkeiten nicht vermitteln und waltet kein Widerspruch über die Competenzverhältnisse vor, so hat er die Parteien an dasjenige Gericht zu weisen, an welches er findet, daß der Streitfall nach den bestehenden Gesetzen gewiesen werden müsse. Ist aber der Werth einer Rechtsfrage streitig, oder ist die Competenz zwischen dem Untergerichte und dem Bezirksgerichte zweifelhaft und können die Parteien hierüber nicht vereinigt werden, so hat er, unter Beifügung seiner Gründe, den Leitungsschein an dasjenige Gericht zu stellen, welches er für competent hält. Diesem Gerichte bleibt dann überlassen, die Competenzvorfrage zu entscheiden. Ueber diesen Entscheid kann, nach den Vorschriften über Proceßform, Weiterziehung an die höhere Instanz Statt finden. Sollte es in Zweifel stehen, ob ein vorliegender Fall Sache des Entscheides der administrativen Staatsbehörde sei oder ob er administrativ-richterlicher Competenz unterliegen müsse, so hat er Weisung bei dem Bezirksammann einzuholen. Ueber alle Verhandlungen soll er ein genaues Protokoll führen. Wird der Streitfall vermittelt, so sind die Vergleichspunkte genau in dem Protokoll zu verzeichnen, das am Schlusse, nach deutlicher Verlesung, von den vergleichenden Parteien eigenhändig oder durch Beistände unterschrieben werden muß. Jedem Theil ist auf Verlangen ein wörtlicher Protokollauszug, als Fertigung des Vergleichs, von dem Vermittler unterschrieben, zuzustellen. Kann der Streitfall nicht vermittelt werden, so hat er jeder Partei, die es verlangt, einen mit seiner Unterschrift versehenen Auszug aus dem Protokoll zuzustellen, der nur die in Art. 159 angeführten vier Punkte enthalten soll. Dieser Auszug heißt Leitungsschein, und ist das Zeugniß, mittelst welchem jede Partei den Streitfall bei dem angezeigten Gerichte anhängig machen kann. Kömmt bei der Vermittlung ein Straffall irgend einer Art zum Vorschein, so ist

es Amtspflicht des Vermittlers; das Strafbare sogleich der competenten Behörde durch Protocollauszug anzuzeigen. Die Kosten der Anschaffung des Protokolls fallen in die Ausgaben der politischen Gemeinde. Jeder Vermittler wählt für seine Amtsdauer einen Weibel aus den stimmfähigen Bürgern der Gemeinde.

2. Gemeindammann.

Befugnisse und Verrichtungen desselben.

(Auszug aus dem Organ. Ges. S. 70.)

Art. 35. Der Gemeindammann ist im Umfang der politischen Gemeinde der Vollzieher der Gesetze, Verordnungen und Aufträge der obern Behörden.

Art. 36. Er ist für seine Amtsverrichtungen, nach Art. 133 der Verfassung, verantwortlich, und hat, nach Vorschrift des Art. 134, eine im schicklichen Verhältniß zu seiner Amtsverwaltung stehende Bürgschaft zu leisten, deren Bestimmung und Leistung den Vorschriften des Art. 20, lit. e dieses Organisationsgesetzes unterliegt.

Art. 37. Er steht unmittelbar unter dem Bezirksammann und ist dessen Organ in der Gemeinde.

Art. 38. Er ist in der Gemeinde der Beauftragte der höhern Polizei, und daher pflichtig, die öffentliche Sicherheit von Personen und Eigenthum zu handhaben, Vergehen und Verbrechen möglichst zu verhindern, und über vorgefallene, nach Art. 39 und 40, einzuschreiten.

Art. 39. Er ist die erste einschreitende Behörde bei bürgerlichen Vergehen, und hat Klage, Thatbestand und Verantwortung mit Zuzug des Gemeinderathsschreibers zu erheben, und die aufgenommenen Protokolle und Acten ungesäumt dem Bezirksammann zur allfälligen Vervollständigung und weitern gesetzlichen Behandlung einzusenden.

Art. 40. Auf erhaltene Anzeige oder Anklage von Verbrechen oder bei eigener Kunde derselben hat er sogleich den Bezirksammann davon zu benachrichtigen, und unterdessen alles dasjenige von sich aus vorzukehren, was erforderlich sein kann zu schneller Habhaftmachung der Thäter oder Behinderung ihrer Flucht, sowie zu unveränderter Erhaltung alles dessen, was zu Erhebung des Thatbestandes über das begangene Verbrechen dienlich sein kann. Verhaftete hat er unverzüglich dem Bezirksammann zu überliefern.

Art. 41. Er trifft in Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, schleunige Vorkehrungen zu Sicherstellung von Personen oder Eigenthum, sei es gegen die Angriffe von Menschen oder drohende Naturereignisse, wie Feuers- und Wassersnoth u. dgl. Bei plötzlichen oder gewaltsamen Todes- oder sonstigen Unglücksfällen hat er die nöthigen Anordnungen zu Rettung der Verunglückten zu treffen, und selbst wenn kein Verdacht verübten Vergehens oder Verbrechens vorhanden wäre, dem Bezirksammann Anzeige von dem Vorfall zu machen.

Art. 42. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub erleiden, oder wo Gefahr im Verzug wäre, darf er einstweilige Verfügungen treffen in Anliegen und Vorfallenheiten, die ordentlicher Weise an den Entscheid des gesammten Gemeindraths hätten gebracht werden müssen.

Art. 43. Er hat sich für alle ihm obliegenden Amtsverrichtungen, wenn er als Vollziehungsbehörde Weisung oder Beistand bedarf, an den Bezirksammann zu wenden.

Art. 44. Ihm liegt ob, mit Ausnahme der Verfügungen über den Besitzstand (Art. 191), die amtliche Erlassung von Mahnungen, Verboten, Aufkündungen u. dgl. in privatrechtlichen Verhältnissen. Er bewilligt die Schuldenbote und führt darüber ein eigenes Register. Der Weibel hat die Bote auszurichten und zu verzeichnen.

Art. 45. Er ist die Behörde, bei welcher die Erklärung über Zahlungsunfähigkeit eingelegt werden muß; er hat hievon sogleich dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Anzeige zu machen.

Art. 46. Er ist die Amtsstelle, bei welcher Gelder, Urkunden oder andere Gegenstände in amtlichen Verwahr gegeben oder hinterlegt werden können.

Art. 47. Er hat in Bürgerversammlungen und bei den Berathungen des Gemeindrathes den Vorsitz zu führen.

Art. 48. Er hat das Siegel des Gemeindrathes zu verwahren und die von diesem ausgehenden Verschreibungen, Beschlüsse und Zeugnisse zu besiegeln.

Art. 49. Er hat die Beschlüsse des Gemeindrathes zu vollziehen, oder zu wachen, daß sie vollzogen werden, und die zur Handhabung der örtlichen Polizei erforderlichen Befehle und Anordnungen zu erlassen.

Art. 50. Er hat für die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Gassenbettel und Steuersammeln zu sorgen.

Art. 51. Gefährliche, unbeurkundete oder herumziehende Personen soll er dem Bezirksammann zuführen lassen.

Art. 52. Der Gemeindammann hat für den Viehverkauf erforderliche Gesundheitsscheine auszustellen. Es kann jedoch der Gemeinderath diese Befugniß gleichzeitig auch auf ein anderes Mitglied aus seiner Mitte oder dem Gemeindrathsschreiber übertragen. Solche haben im Namen des Gemeindammanns zu unterschreiben. In diesen Fällen ist aber dem Bezirksammann Anzeige davon zu machen.

Art. 53. Er hat mit dem Gemeindrathsschreiber die Pfandverschreibungen (Copien) zu Geldaufnahmen auf Liegenschaften, nach vorgängiger Erkenntniß des Gemeindrathes, zu unterzeichnen.

Art. 54. Er hat auch die von dem Gemeindrath zur Fertigung erkannten Pfandbriefe zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Bekräftigung seiner Unterschrift und des gemeindräthlichen Siegels hat er bei dem Bezirksammann einholen zu lassen.

Art. 55. Vor dem Gemeindammann müssen neu errichtete Pfandbriefe eingelöst werden, nachdem sich zuvor der Gläubiger in Gegenwart des Schuldners über geleistete Zahlung ausgewiesen hat. Ebenso müssen Pfandverschreibungen, die entkräftet werden sollen, vor ihm abgelöst und zerschnitten werden. Er hat dieselben in der nächsten Sitzung des Gemeindrathes diesem vorzuweisen, damit die Ausstreichung in den Pfandprotokollen erfolge. Schuldner und Gläubiger haben sich bei theilweiser Abbezahlung von Schuldbriefen bei dem Gemeindammann, zu erforderlicher Vormerkung auf dem Schuldtitel, auszuweisen.

Art. 56. Der Schreiber des Gemeindrathes und dessen Verrichtungen, sowie die Führung und Aufbewahrung von Protokollen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte und des Archivs sind der besondern Leitung und Aufsicht des Gemeindammanns unterworfen.

Art. 57. Ueber alle seine Amtsverrichtungen soll der Ammann zu seinem Ausweise ein ordentliches Tagebuch führen.

Art. 58. Ein als fehlbar verzeigter Gemeindammann kann von dem Kleinen Rathe in seinen Verrichtungen eingestellt werden, bis durch erfolgten Untersuch und Gerichtsspruch entschieden sein wird, ob der Eingestellte seines Amtes zu entsetzen sei oder nicht.

3. Die Bürgerversammlungen.

In jeder politischen Gemeinde bilden alle stimmfähigen Bürger die Bürgerversammlung. Ueber die Stimmfähigkeit und die daherige Ausübung politischer Rechte handelt das Organisationsgesetz, Ges. Samml. Nr. 18. Ordentlicher Weise werden die Bürgerversammlungen alljährlich am zweiten Sonntage im Monat Mai abgehalten. Art. 10. des angeführten Gesetzes bezeichnet die Fälle, in welchen außerordentliche Bürgerversammlungen Statt finden können. Der Gemeindammann hat in der Bürgerversammlung den Vorsitz; ihm steht auch die Leitung der Geschäfte und die Handhabung von Gesetzlichkeit, Ruhe und Ordnung zu. Der Gemeindrathsschreiber führt das Protokoll; sowohl bei Wahlversammlungen als bei Beschlüssen entscheidet in der Bürgerversammlung das absolute Mehr, d. h. eine Stimme über die Hälfte der anwesenden Bürgerzahl. Die Wahlen, welche der Bürgerversammlung zustehen, werden, nach ihrem jedesmaligen Belieben, in offenem oder geheimem Mehr vorgenommen. Die Bürgerversammlung hat die Anzahl Mitglieder, aus welcher der Gemeindrath bestehen soll, zu bezeichnen. Diese Zahl darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn Mitglieder, den Gemeindammann eingerechnet, begreifen. Sie hat die Mitglieder des Gemeindrathes und aus denselben den Gemeindammann zu wählen; ebenso eine Rechnungs-Commission, welche über die Rechnungen des Gemeindrathes der Bürgerversammlung Bericht zu erstatten hat. Die fernern Verrichtungen der Bürgerversammlungen bezeichnet das Organisationsgesetz Nr. 18, Art. 20.

4. Bestellung des Gemeindrathes.

Die Gemeindräthe und aus ihnen der Ammann werden gewählt von der Versammlung der stimmfähigen Bürger der politischen Gemeinde am zweiten Sonntage im Mai in jedem eintreffenden Wahljahre. Zur Wahlfähigkeit in den Gemeindrath ist das angetretene 25ste Altersjahr erforderlich. Schreiber und Weibel des Gemeindrathes dürfen nicht zugleich Mitglieder dieser Behörde sein. Die Amtsdauer der Gemeindräthe und des Ammanns ist auf zwei Jahre festgesetzt, mit Wiederwählbarkeit.

5. Der Gemeindrath.

Befugnisse und Verrichtungen desselben.

Der Gemeindrath ist die Behörde, welche im Umfang der poli-

tischen Gemeinde alle zu Vollziehung der Gesetze und zu Handhabung der Polizei erforderlichen allgemeinen Verfügungen und Anordnungen zu treffen hat. Der Gemeindrath kann durch Beschluß der Genossenversammlung auch zum allgemeinen Verwaltungsrath ernannt werden und steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Bezirksammanns. Der Gemeindrath hat das Niederlassungswesen und die Aufsicht über die Fremden, nach Anleitung der Verfassung und Gesetze, zu besorgen.

a) Nach Artikel 38 der Verfassung soll er, gegen Empfang von Heimaths-, Tauf- und Leumdenzeugnissen, allen Cantonsbürgern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen wollen und in bürgerlichen Ehren stehen, weder Falliten noch Accordirte, noch sitten- oder berufslose Bürger sind, eine Bescheinigung über ertheilte Niederlassung zustellen.

b) Das Gleiche gilt auch für die Bürger der übrigen Schweizercantone, sofern jene den nach Art. 39 der Verfassung festgesetzten Ausweis über das Gegenrecht leisten können.

c) Bei Cantonsbürgern, welche die sub lit. a. angeführten Eigenschaften nicht besitzen, bei Angehörigen der übrigen Schweizercantone, wenn das Gegenrecht nach lit. b. nicht nachgewiesen wird, und endlich bei Ausländern im Allgemeinen hat der Gemeindrath das Niederlassungsbegehren an die Bürgerversammlung zu bringen. Niederlassungsbewilligungen von Nichtcantonsbürgern unterliegen aber in allen Fällen der Bestätigung oder Abweisung durch den Kleinen Rath.

d) Die Niederlassung ist eine rein persönliche Berechtigung, die erst nach erlangtem Niederlassungsschein ausgeübt und auf keine andere Weise erworben werden kann. Mit dem Tode des Berechtigten erlischt dieselbe. Vorangehender Einzug in die Gemeinde unterliegt gesetzlicher Buße. Der Ankauf von Liegenschaften gibt kein Recht auf die Niederlassung.

e) Der Gemeindrath kann Niedergelassene in den durch den Art. 38 der Verfassung oder durch das Niederlassungsgesetz bestimmten Fällen aus der Gemeinde wegweisen.

f) An Fremde oder Reisende kann der Gemeindrath Aufenthaltsbewilligung für einen Monat ertheilen. Bei längerm Aufenthalte treten die gesetzlichen Verfügungen über die Niederlassung oder über die Fremdenpolizei ein. Ertheilte Aufenthaltsbewilligun-

gen an Fremde oder Reisende müssen dem Bezirksammann angezeigt werden.

Der Gemeindrath ertheilt, auf Ausweis der betreffenden Ortsgemeinde, die Heimathsscheine. Er erkennt die Ausstellung amtlicher Vermögens- und Leumundszeugnisse. Sie müssen von dem Gemeindammann und dem Gemeindrathsschreiber unterschrieben und mit dem Gemeindrathssiegel versehen werden. Der Gemeindrath ist auch befugt, dem Gemeindammann und Schreiber Vollmacht zu Ausfertigung von Heimathsscheinen zu übertragen. Von ausgefertigten Heimathsscheinen ist aber dem Gemeindrathe in der nächstfolgenden Sitzung Kenntniß zu geben. Zeugnisse und Erklärungen anderer Gattung können von dem Gemeindammann oder dem Gemeindrathsschreiber, in ihrer Amtsstellung und auf ihre Verantwortlichkeit, ausgehändigt werden. Er hat das Vormundschaftswesen nach Anleitung bestehender Verordnungen oder künftiger Gesetze zu besorgen. Ihm kommt Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Armenwesens, nach Anleitung der Gesetze, zu. Ihm liegt der Bezug aller Cantonalsteuern und Abgaben, nach dießfälligen Gesetzen, im Umfang der Gemeinde ob. Er hat die Brandassecuranzgeschäfte nach gesetzlicher Vorschrift zu besorgen. Verlegung von Militäreinquartirung und Requisitionen und Besorgung der Lieferungen ist Sache des Gemeindrathes. Er ist die Behörde, die, unter Verantwortung und Haftbarkeit und nach Anleitung des Hypothekargesetzes, Pfandverschreibungen (Copien) aufzunehmen, Pfandbriefe zu erkennen und zu fertigen und Pfandprotokolle zu führen hat. Die Aechtheit von Siegel und Unterschrift auf gemeindräthlich gefertigten Pfandbriefen muß von dem Bezirksammann mit Siegel und Unterschrift bescheinigt werden. Alle Kauf- und Tauschverhandlungen, Schenkungs- oder Handänderungsverträge über Liegenschaften, sowie Uebertragung von Liegenschaften in Erb-, Schuldentriebs- oder Fallimentsverhältnissen müssen bei dem Gemeindrathsschreiber zu Protokoll angezeigt und unterschrieben und von dem Gemeindrathe mittelst Ausstellung von Kaufbriefen oder Uebertragungsinstrumenten gefertigt werden. In Fällen, wo amtliche Kenntniß von Einsprache wegen behaupteter Eigenthumsrechte auf Liegenschaften an ihn gelangt, hat er die Fertigung bis Austrag der Sache zu verweigern. Dieses tritt ebenfalls ein in Fällen von Verheimlichung oder unrichtiger Angabe von Ver-

pfändungen oder Grundzinsen. Andere Behinderungen gegen die Fertigung darf er nicht eintreten lassen, sofern sie das Gesetz nicht vorschreibt. Er hat hinsichtlich des Schuldentriebs diejenigen Verrichtungen auszuüben, die ihm das Gesetz anweist. Er hat Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen und das Steuerwesen in der Gemeinde zu besorgen, zu welchem Behuf er Steuerregister errichten und jährlich ergänzen soll. Er wählt seinen Schreiber und Weibel aus allen stimmfähigen Cantonsbürgern nach vorgängiger Kundmachung in der Gemeinde, mit Beachtung des Art. 122 der Verfassung und ohne Rücksicht auf Paritätsverhältnisse zwischen den Confessionstheilen. Er wählt, wo erforderlich, Gehülfen des Gemeindrathsschreibers. Er ist verpflichtet, zu sorgen und zu wachen, daß über alle seine Verhandlungen genaue Protokolle und Register geführt und alle die Gemeinde und seine Amtsführung betreffenden Titel, Acten und Schriften geordnet und sicher aufbewahrt werden. Dem Gemeindrathe steht das Recht zu, da, wo die verschiedenen, dem Gemeindammann überbundenen Verrichtungen wegen ihres Umfanges nicht von einer Person besorgt werden können, solche unter einzelne Mitglieder des Gemeindrathes, unter deren Verantwortlichkeit, zu theilen. Hierüber ist Anzeige an den Bezirksammann zu machen und durch ihn die Genehmigung des Kleinen Rathes einzuholen.

Die weitern Befugnisse und Pflichten des Gemeindrathes bestimmt das Organisationsgesetz Nr. 18, S. 73—78.

6. Ortsgemeinde- und Genossengüter-Verwaltung.

Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, kann nach Art. 86 der Verfassung eine eigene Behörde zu Verwaltung desselben unter dem Namen Verwaltungsrath bestellen. Da, wo unter Bürgern verschiedener Confessionen dergleichen Güter unter gesonderter Verwaltung stehen, sollen solche, nach dem Organisationsgesetz, fernerhin nach den Confessionstheilen gesondert verwaltet werden. Jeder Theil bildet dann eine eigene, besondere Genossenschaft. Güter, die einem eigenen Confessionstheile allein zugehören, dürfen nie mit andern Verwaltungen vereinigt werden. Die stimmfähigen Bürger und Antheilhaber am Gemeindegut jeder Ortsgemeinde oder gesetzlich anerkannten Genossenschaft oder Pfarrei bilden die Genossenversammlung.

Ordentlicher Weise werden die Genossenversammlungen am dritten Sonntage im Monat Mai abgehalten; außerordentlicher Weise, wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält oder ein Sechstheil der stimmfähigen Antheilhaber es verlangt. In der Genossenversammlung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrathes Vorsitz und Leitung zu. Der Schreiber des Verwaltungsrathes führt das Protokoll. Die Genossenversammlung hat zu entscheiden, ob ein eigener Verwaltungsrath ernannt oder dessen Verrichtungen, kraft Artikel 85 der Verfassung, dem Gemeindrathe übertragen werden sollen; sie bestimmt die beliebige Anzahl von Mitgliedern, aus welchen der Verwaltungsrath bestehen soll; sie hat durch offenes Handmehr oder geheime Stimmzettel, nachdem über diese Vorfrage durch offenes Handmehr entschieden worden ist, die Mitglieder des Verwaltungsrathes und aus denselben den Präsidenten zu ernennen. Sie kann über Benutzungsweise von Genossengütern, oder, wo besondere Verhältnisse auch besondere innere Einrichtungen im Verwaltungswesen erfordern, Ortsreglemente auf Antrag des Verwaltungsrathes festsetzen. Solche Reglemente unterliegen nach Art. 81 der Verfassung der Sanction des Kleinen Rathes. Die Genossenversammlung hat zu entscheiden über Verwendung oder Benutzung desjenigen Genossenvermögens, das zu keinem bestimmten Zwecke gestiftet ist, oder über veränderte Bestimmung des Ertrages oder der Vorschüsse besonderer Stiftungen. Ihr kommt der Entscheid über Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften der Genossenschaft zu. Der Verkauf bedarf, laut Art. 81 der Verfassung, der Genehmigung des Kleinen Rathes. Ueber den Angriff von Genossenvermögen, Aufnahme von Geldanleihen und allfällig zu machenden Anleihen aus den erworbenen Geldvorschüssen von Genossengütern entscheidet die Genossenversammlung, ebenso über Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften der Genossenschaft. Der Verkauf, sowie der Angriff von Genossenvermögen bedarf jedoch der Genehmigung des Kleinen Rathes. Die weitern Befugnisse der Genossenversammlungen bestimmt das Organisationsgesetz Nr. 18, S. 79 u. s. w.

7. Bestellung des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und aus ihnen der Präsident werden von der Genossenversammlung am dritten Sonn-

tage im Monat Mai gewählt. Den Schreiber sowie den Weibel wählt der Verwaltungsrath selbst. Der Verwaltungsrath hat zu besorgen und zu verwalten: alle Eigenthümlichkeiten der Genossenschaft und die seiner Verwaltung unterstellten Stiftungsgüter mit dem darauf bezüglichen Rechnungswesen und allen obliegenden Rechten und Beschwerden der obbenannten Güter. Der Verwaltungsrath ist pflichtig, die Rechnungen sowohl der allgemeinen als der gesönderten Genossenverwaltungen und Pflegschaften, sowie über Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenvermögen, auf Ende Brachmonat jedes Jahres abzuschließen und die Rechnungen genau und specificirt längstens bis Ende Heumonat des gleichen Jahres an die Rechnungs-Commission der Genossenversammlung zur Prüfung abzugeben. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, einzelne seiner Verwaltung übertragene Genossengüter, Fonds oder Stiftungen an besondere Pfleger zu übertragen, deren Beaufsichtigung und Leitung ihm obliegt. Pfleger kann er aus seiner Mitte selbst bestellen oder aus den übrigen stimmfähigen Antheilhabern an dem betreffenden Genossengut durch die Genossenversammlung aus seinem dreifachen Vorschlage erwählen lassen. Pfleger, die nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes der betreffenden Genossame sind, müssen, wenn es sich von Gegenständen ihrer Pflegschaft handelt, zu den Versammlungen des Verwaltungsrathes beigezogen werden. Sie haben berathende Stimme, sollen aber bei der Abmehrung aus der Versammlung austreten. — Die weitern Befugnisse des Verwaltungsrathes bestimmt das vorbezeichnete Organisationsgesetz.

IX. Behörden und Institute der besondern Confessionen.

Die im Art. 22 der Cantonsverfassung vom Jahr 1831 benannten Angelegenheiten des katholischen Confessionstheiles sind den nachbenannten drei Behörden zur Besorgung übertragen:

a) Dem katholischen Großrathscollegium, welches aus den jeweiligen katholischen Mitgliedern des Großen Rathes besteht;
b) einem katholischen Administrationsrathe und
c) einem katholischen Erziehungsrathe.

Das katholische Großrathscollegium ist die oberste das Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen überwachende Behörde des katholi-

schen Cantonstheiles. Der Präsident des Collegiums wird von diesem frei aus seiner Mitte gewählt, jedoch sind die Mitglieder des Administrationsrathes und des Erziehungsrathes nicht wählbar. Die Amtsdauer ist ein Jahr; für die nächste Amtsdauer ist der abtretende Präsident nicht wieder wählbar. Das Collegium wählt den Administrationsrath, den Erziehungsrath. Die weitern Obliegenheiten und Befugnisse des Großrathscollegiums, des Administrationsrathes und des Erziehungsrathes bestimmt das Gesetz über die Organisation, Ges. Samml. S. 281—288, Nr. 142.

A. Katholischer Administrationsrath: Ein Präsident, acht Mitglieder.

1) Zentralcommission des Administrationsrathes (zur Besorgung der täglichen und ökonomischen Geschäfte): Ein Präsident, zwei Mitglieder.
2) Seminarcommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
3) Seminar-Prüfungscommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
4) Bibliothekcommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
5) Ein Bibliothekar.
6) Kanzlei des Administrationsrathes: Ein Actuar, ein Adjunct.
7) Ein katholischer Rechnungscommissär.
8) Ein Oekonomieverwalter.

B. Katholischer Erziehungsrath: Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Actuar.

1) Leitende Commission des Erziehungsrathes: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
2) Studiencommission für das Gymnasium: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
3) Cassieramt des Administrations- und des Erziehungsrathes: Ein Cassier, ein Adjunct.
4) Prüfungscommission für katholische Priester: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Actuar.
5) Katholische Schulinspectoren: In den Inspectoratsbezirken: St. Fiden, Rorschach, Berneck, Altstetten, Oberriet, Ragatz, Mels, Wallenstadt, Schännis, Utznach,

Rapperschweil, Lichtensteig, Mosnang, Flawyl, Wyl und Goßau.

6) Cantonsschule katholischer Fundation. Rectoratscommission: Der Rector, zwei Mitglieder.

7) Die Professoren der Cantonsschule.

Matrimonielles: Ein eigenes katholisches Ehegericht besteht nicht. Ehestreitigkeiten werden von den Pfarrämtern zu vermitteln gesucht, unmöglichen Falls zuvor an die geistliche Gerichtsbarkeit, hinsichtlich der Civilinteressen aber an die zuständigen Gerichte gewiesen.

Eine Verordnung des Kleinen Rathes vom 25. Sept. 1825 gibt dießfalls folgende Bestimmungen: „In den ehemals zum Bisthum Chur gehörigen katholischen Landestheilen soll, gleich wie in den übrigen Theilen des Cantons, eine Klage auf Eheversprechen bei der geistlichen Gerichtsbarkeit nur in dem Sinne eingeleitet werden können, daß die bischöfliche Curie von St. Gallen über Bestand oder Nichtbestand des Eheversprechens urtheile. Wird das Eheversprechen von dieser Behörde aufgehoben, so hat der sich gekränkt glaubende Theil allfällige Genugthuung oder Entschädigung bei den bürgerlichen Gerichten zu fordern. Deßgleichen soll in Scheidungssachen, die Parteien mögen dem ehemals Konstanzischen oder dem ehemals Churischen Cantonstheile angehören, von der bischöflichen Curie nur über die Frage geurtheilt werden: ob Scheidung Platz finde oder nicht; und alle und jede übrigen rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Bezug auf Vermögen, Sustentation, Erziehung der Kinder u. s. w. fallen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim.

C. Das evangelische Großrathscollegium.

In Gemäßheit des Art. 22 der Verfassung und des Gesetzes vom 29. Nov. 1831 besteht auch ein evangelisches Großrathscollegium aus den jeweiligen Mitgliedern des Großen Rathes evangelischer Confession. Es wählt bei jeder ordentlichen Sitzung den Präsidenten, die Stimmenzähler, den Secretär frei aus seiner Mitte. Das evangelische Großrathscollegium überwacht die kirchlichen, matrimoniellen und Erziehungsangelegenheiten des evangelischen Theils des Cantons. Es bestellt den Centralrath, den Kirchenrath und den Erziehungsrath. Es erläßt Verordnungen über das evangelische Kirchen- und Erziehungswesen, unter Sanction des

Großen Rathes. Es genehmigt die rein kirchlichen Beschlüsse der Synode oder weist dieselben motivirt zurück. Ueber zweifelhafte Competenzgegenstände der Synode entscheidet dasselbe auf ein Gutachten des Kirchenrathes. — Im Weitern siehe Organisation für den evangelischen Cantonstheil, Ges. Samml. Nr. 189, S. 421.

1) Der Centralrath ist die verwaltende und vollziehende Behörde des evangelischen Großen Rathes und das Organ, durch welches derselbe seine Beschlüsse zur Ausführung oder zur Mittheilung an andere Behörden oder an Privaten bringen läßt. Der Centralrath besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder desselben werden vom evangelischen Großrathscollegium frei aus allen wahlfähigen evangelischen Cantonsbürgern gewählt. Den Actuar bestellt der Centralrath in oder außer seiner Mitte. Versammlung: ordentlicher Weise alle drei Monate. Sitzung: am Hauptorte des Cantons. — Im Weitern siehe das vorangeführte Gesetz.

2) Der Kirchenrath. Er besteht aus sieben Mitgliedern und vier Suppleanten. Präsident, Mitglieder und Suppleanten werden von dem Großrathscollegium gewählt. Den Actuar wählt der Kirchenrath in oder außer seiner Mitte. Der Kirchenrath leitet das gesammte Kirchenwesen, beaufsichtigt die Kirchenvorsteher und Pfarrer in ihrer Amtsführung, sowie die Kirchen- und Pfrundgüter. Der Kirchenrath ist die letzte Instanz in Ehestreitigkeiten und über Zuerkennung der Kinder. In Fällen gänzlicher Trennung des Ehebandes müssen ihm die Sprüche der Kirchenvorsteherschaften jedenfalls zu Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden. Dagegen fällt der Entscheid über Entschädigungsforderungen wegen Eheversprechens, über ökonomische Ansprachen getrennter Eheleute, über Beiträge zu Verpflegung ihrer Kinder und über Ehelich- und Erblichkeitserklärungen in die Competenz des Civilrichters. Im Weitern siehe das angeführte Gesetz. — Die Dekane der drei Kirchencapitel St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Werdenberg sind die Organe des Kirchenrathes und haben die nähere Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen ihrer Kirchenbezirke. Die Kirchgemeinden wählen die Kirchenvorsteherschaft; das Wahl- und Entlassungsrecht der Pfarrer steht ebenfalls den evangelischen Gemeindsgenossen (Antheilhabern am Kirchen- und Pfrundgut) zu.

a) Commission des Kirchenrathes: Ein Präsident, zwei Mitglieder.

b) Examinationscollegium: Ein Präsident, sechs Mitglieder, zwei Suppleanten, ein Actuar.

3) Evangelischer Erziehungsrath: Ein Präsident, acht Mitglieder, ein Actuar.

a) Engere Commission: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
b) Die Bezirksschulräthe des evangelischen Cantonstheils. In den Bezirken St. Gallen, Rheinthal, Werdenberg, Obertoggenburg, Neutoggenburg und Untertoggenburg.
c) Lehrerpersonale am Gymnasium der Stadt St. Gallen: Der Rector, die Professoren und Nebenlehrer.

X. Die Geistlichkeit.

A. Katholische Geistlichkeit.

1) Apostolisches Vicariat: Ein apostolischer Vicar.
2) Geistliche Räthe: Zwei geistliche Räthe, zwei Suppleanten, ein Actuar.
3) Priesterseminar: Der Regens.
4) Die Landcapitel *): Vorsteher derselben: Ein Dekan, ein Kammerer, zwei Deputaten, ein Secretär.
5) Die Pfarreien, Pfründen und angestelte Priester.

B. Evangelische Geistlichkeit.

1) Synode: Ein Präsident, Vicepräsident und Actuar.
2) Synodalcommission: Sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten der Synode.
3) Das Capitel St. Gallen und die Landcapitel **): Vorsteher jedes Capitels: Ein Dekan, ein Stellvertreter, ein Actuar.
4) Die an den Pfarreien angestellten Geistlichen.

---

*) St. Gallen, Rheinthal, Sargans, Gaster, Utznach, Obertoggenburg, Untertoggenburg und Goßau.

**) Capitel St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal, Werdenberg.

XI. Militärbehörden.

1) Dirigirendes Departement des Aeußern: Der demselben vorstehende Regierungsrath, ein Stellvertreter, ein Secretär.

2) Militärinspectorat: Ein Militärinspector, ein Adjutant, ein Secretär.

3) Kriegscommissariat: Ein Kriegscommissär, ein Zeugwart, ein Secretär.

4) Bezirkscommandanten: In jedem der nachfolgenden Militärbezirke ein Bezirkscommandant und ein Adjutant: Militärbezirk St. Gallen, Rheinthal, Werdenberg, Sargans, Rapperschweil, Lichtensteig und Wyl.

5) Cantonsmilitärgericht *): Ein Präsident, acht Mitglieder, vier Suppleanten, ein Gerichtsschreiber.

6) Bezirksmilitärgerichte: In jedem der vorstehenden Militärbezirke ein Militärgericht, bestehend aus einem Präsidenten, sechs Richtern, drei Suppleanten, einem Gerichtsschreiber. **)

*) Das Cantonsmilitärgericht ist zusammengesetzt aus einem Oberstlieutenant, zwei Majoren, zwei Hauptleuten, einem Lieutenant, einem Wachtmeister, einem Corporal, einem Gemeinen.

**) Die Bezirksmilitärgerichte sind ebenfalls aus Mitgliedern, welche dem Militärstande angehören, zusammengesetzt.

Canton Graubünden.

Der Verfassung von 1820 entheben wir folgende

Hauptgrundsätze:

Der Freistaat Graubünden bildet einen souveränen Mitstand der Eidgenossenschaft. Das reformirte und das römisch-katholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Die Standesämter werden zu zwei Drittheilen mit Gliedern des ersten, zu einem Drittheile mit Gliedern des zweiten Bekenntnisses besetzt. Feudallasten, soweit sie nicht Eigenthum frommer Stiftungen und Corporationen sind, sind loskäuflich. Die bürgerlichen und Criminal-Gesetze sollen gleichförmig werden. Die Stimmfähigkeit des Bürgers fängt mit dem 17ten, die Wahlfähigkeit zu Standesämtern mit dem 21sten Lebensjahre an, die Milizpflichtigkeit mit dem 17ten und dauert bis zum 61sten Jahre. Die Uebersiedelung des Bürgers von einem Orte des Cantons in einen andern mit Gewerbsrecht ist frei. Gegen Eidgenossen gilt das Gegenrecht. Der Hauptort des Cantons ist Chur.

Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äußert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingeholten Willensmeinungen oder Gemeindsstimmen. Der Canton theilt sich in drei Bünde und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte ein. Der obere Bund, mit dem Hauptorte Dissentis, enthält acht Hochgerichte und wählt 27 Großräthe. Der Gotteshausbund, mit dem Hauptorte Chur, enthält eilf Hochgerichte und wählt 23 Großräthe. Der Zehngerichtenbund, mit dem Hauptorte Davos, enthält sieben Hochgerichte und wählt 13 Großräthe.

Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und

Gemeindswesen verwaltet wird. Sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Cantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider sein dürfen. Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum Großen Rath und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die von den Landesbehörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse zu berathschlagen und solche anzunehmen oder zu verwerfen. Es steht jedem Gerichte und jedem unter Einem Stab stehenden Hochgerichte frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Cantons nicht zuwider sein dürfen und in dieser Rücksicht dem Großen Rathe vorzulegen sind. Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgerichte befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmäßige Mehrheit dafür stimmt. In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Recurs an den Großen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht. In keinem Fall kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justizbezirke zerstückelt werden. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudaleinrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in welchen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen festgesetzt waren, verbleibt es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20. December 1813 eingeführt war.

I. Cantonalbehörden.

A. Der Große Rath.

Der Große Rath des Cantons besteht dermalen, laut Gesetz über Repräsentanz und Lastenvertheilung vom 7. März 1836, für die nächsten zwölf Jahre, vom Zusammentritt des ordentlichen Großen Raths des Jahres 1837 an gerechnet, aus 66 Stellvertretern der Räthe und Gemeinden, von welchen jedes Hochgericht oder Gericht die ihm gesetzmäßig zutreffende Anzahl nach Verfassung und

bestehenden Verordnungen zu erwählen hat*). Die Mitglieder des Großen Raths bleiben wenigstens ein Jahr im Amt, sind aber bei ihrem Austritt wieder wählbar. Sie müssen die erforderlichen Wahleigenschaften besitzen und das 21ste Altersjahr angetreten haben. Der Präsident des Großen Raths, welcher den Titel eines Standespräsidenten führt, wird frei aus der ganzen Versammlung, mittelst geheimer Abstimmung und zwar durch absolute Mehrheit, gewählt, und bleibt, wenn er nicht aus den Mitgliedern des Kleinen Raths genommen ist, nicht nur, wie diese Letztern, zur Theilnahme an der Discussion und Berathung, sondern auch zur Abgebung einer mitzählenden Stimme in derjenigen Abstimmungsfolge berechtigt, welche ihm nach der jeweilen bestehenden Uebung als bloßem Mitgliede zukommt. Für den Vicepräsidenten des Großen Raths, welcher auf gleiche Weise wie der Präsident zu wählen ist, gilt in Fällen, wo er an der Stelle des Standespräsidenten den Vorsitz führt, rücksichtlich der Theilnahme an der Discussion und Berathung, sowie in der Abstimmungsfolge, die nämliche Bestimmung, wie sie für den wirklichen Präsidenten festgesetzt ist. Die Mitglieder des Kleinen Raths wohnen den Sitzungen desselben mit rathgebender Stimme bei. Der Große Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizei-Angelegenheiten die oberste Behörde und die berathschlagende über die bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Sanction vorzulegen sind. Er wählt sowohl die Häupter und Bundesstatthalter als die Mitglieder der Tagsatzungsgesandtschaft; die Mitglieder und Suppleanten der Standescommission, des Cantons-Appellations- und des Handelsgerichtes, die Mitglieder des Cantons-Criminalgerichtes und der Verhörrichter, die Mitglieder der Rechnungscommission und endlich der Cantonsoberst und die Mitglieder der Militärcommission, sowie die Oberstlieutenante werden vom Großen Rathe durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit gewählt. Namentlich sollen jedesmal, nebst der gesetzlichen Anzahl ordentlicher Mitglieder der Standescommission, auch eben so viele Suppleanten derselben auf die gleiche Art wie für das Cantons-Appellationsgericht gewählt werden.

*) Die drei Bünde wählen in den Hochgerichten in folgendem Verhältnisse in den Großen Rath: der obere Bund 28, der Gotteshausbund 24 und der Zehngerichtenbund 14 Mitglieder.

Der Große Rath läßt sich alljährlich von dem Kleinen Rathe und der Standescommission Rechenschaft über ihre Amtsführung und die Verwaltung der Finanzen ablegen, wovon er auch den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er bestimmt und vertheilt nach einem gesetzlich aufzustellenden Maßstab den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Cantonscassa, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten; aber neue Erhöhung der Standesgefälle kann er nicht ohne Genehmigung der Räthe und Gemeinden einführen. Er classificirt die Mehren der Gemeinden entweder selbst oder durch die von ihm niedergesetzten Commissionen. Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der eidgenössischen Oberbehörden. In Streitigkeiten zwischen Gemeinden über ihre politischen Verhältnisse spricht er als alleiniger Richter eidlich und endlich ab.

Der Große Rath versammelt sich regelmäßig im Anfang des Brachmonats, und außerordentlich, so oft der Kleine Rath ihn einzuberufen nothwendig findet. Das Protokoll des Großen Raths wird deutsch und zwar von demjenigen Secretär der Regierungskanzlei geführt, welchen die Sitzung bestimmen wird.

Commissionen des Grossen Raths.

1. Die großräthliche Finanzcommission.

Der Große Rath wählt bei seiner alljährlichen ordentlichen Versammlung innerhalb oder außerhalb seiner Mitte eine Commission von drei Mitgliedern und eine gleiche Anzahl Suppleanten, um die Prüfung der Finanzverwaltung des Cantons und der darüber geführten und abzulegenden Rechnungen vorzunehmen.

2. Rechnungscommission zur Untersuchung der Geschäftsführung des Kleinen Raths.

Der zweite Theil des Auftrages, welchen die großräthliche Finanzcommission früher hatte, nämlich die Untersuchung der Geschäftsführung des Kleinen Raths, ob und wie derselbe die ihm vom Großen Rathe hinterlassenen Aufträge erledigt habe, wird, laut Beschluß des Großen Raths von 1834, auch künftighin alljährlich vom Großen Rathe einer Commission aus seiner Mitte, sei es der Vorberathungscommission, mit Ausschluß der allfälligen Anverwandten von Mitgliedern des Kleinen Raths, sei es einer eigenen Commission, überwiesen.

B. Die Standescommission.

Der Große Rath bestellt jedes Jahr eine Standescommission von neun Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, von welchen die ganze Sitzung drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt. Diese werden, nebst den Bundesstatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen. Dieselbe versammelt sich regelmäßig unmittelbar vor der Einberufung des Großen Raths zur Vorberathung der demselben vorzulegenden Geschäfte und zur Beurtheilung allfälliger Recurse. Sie muß einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfleistungen oder zu militärischen Aufgeboten von eidgenössischen Behörden oder Cantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Cantons oder der Schweiz von Innen oder von Außen bedroht wird, und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Große Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und allenfalls, wenn nur eines der Mitglieder des Kleinen Raths ihre Versammlung verlangt. Sie ist dem Großen Rathe Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig.

C. Der Kleine Rath.

Die täglichen Regierungsgeschäfte sind einem Kleinen Rathe von drei Mitgliedern übertragen. Dieselben werden alljährlich, je eines aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben durch die abstimmenden Mitglieder des ordentlichen Großen Raths in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amt und sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden. Sie können nicht zu gleicher Zeit mit einander austreten. Dem Kleinen Rathe ist die Vollziehung aller vom Großen Rathe oder von den eidgenössischen Oberbehörden ergangenen Beschlüsse übertragen. Er besorgt die Verwaltung des Cantonsvermögens an Liegenschaften, Gefällen, Zöllen und Straßengeldern. Er hat die Aufsicht über die Landespolizei, über die Erhaltung der Straßen und über die Aufnahme des Handlungswesens, immer mit billiger Rücksicht auf die Commercialstraßen im Canton; endlich über das Schulwesen, nach jeweiligen Verfügungen des Großen Raths und

insofern es nicht von den besondern kirchlichen Einrichtungen abhängt. Er führt die seiner Stelle obliegende Correspondenz mit den eidgenössischen und andern auswärtigen Behörden. Von ihm ergehen, wenn der Große Rath nicht versammelt ist, die nöthigen Erlasse an die Räthe und Gemeinden. Er bestimmt in Streitigkeiten zwischen Particularen oder Gemeinden gegen Gemeinden oder Corporationen den Richter, wenn im Hochgericht oder Gericht kein unparteiischer Richter zu finden wäre, und zwar durch Anweisung dreier nahe gelegener Gerichte, wovon jede Partei eines ausschlägt und das dritte aburtheilt. Er übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Civilrechtspflege. Er ist demnach befugt, auf eingelegten Recurs Urtheile und Erkenntnisse, wobei dieselben wesentlich verletzt werden, aufzulösen und zu einem neuen Entscheid an die competente Behörde zurückzuweisen, ohne jedoch selbst über das Wesen der streitigen Rechtsfrage (das meritum causæ) zu erkennen. Ueber diese Gattung von Erkenntnissen und Beschlüssen des Kleinen Raths findet der Recurs an die Standescommission Statt. Dem Kleinen Rathe kommt auch die Aufsicht über die Criminalrechtspflege zu. Hinsichtlich der dem Cantons-Criminalgericht zugewiesenen Criminalfälle steht dem Kleinen Rathe der Entscheid über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Zuweisung nach den bestehenden Gesetzen, und in allen Fällen, wo auf Todesstrafe geklagt wird, die Bezeichnung und Einberufung von sechs zuzuziehenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu. Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über die Nichtvollziehung von Civil- und Criminalurtheilen einkommen, nach Berathung mit der Standescommission, deren Vollziehung zu veranstalten, und wenn die betreffende Obrigkeit nach zweimaliger Aufforderung solche nicht vollzogen hat, sie selbst vollziehen zu lassen. Die weitern Befugnisse des Kleinen Raths bestimmt das Gesetz über den Geschäftskreis desselben vom 12. Juli 1823 (amtliche Ges. Samml. Bd. II, S. 151).

Die drei Bundesstatthalter sind auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit mit den Mitgliedern des Kleinen Raths zu wählen und zu beeidigen. Sie sind, ihrer Stelle nach, Mitglieder der Standescommission. In Fällen, wo ein Mitglied des Kleinen Raths auf längere Zeit abwesend sein muß, hat derselbe den Bundesstatthalter aus dem gleichen Bunde einzuberufen. Die Kanzlei der Regierung wird von ihr mit möglichster Ersparniß ernannt.

Standeskanzlei: Ein Kanzleidirector, ein Registrator, drei Secretäre, zwei Kanzleigehülfen, ein Archivar; in jedem der drei Bünde ein Standesweibel.

D. Justizbehörden.

1. Cantons-Oberappellationsgericht.

Dieses Gericht besteht aus neun (von jedem Bunde drei) durch den Großen Rath auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und eben so vielen, auf gleiche Weise und Zeit gewählten Stellvertretern. Es ist die höchste Gerichtsstelle in Civilstreitigkeiten und erkennt in letzter Instanz über alle vor dasselbe gebrachten Rechtsfälle, in welchen der Werth der eingeklagten Forderung 1000 Gulden oder darüber beträgt oder, wenn derselbe unbestimmt ist, diesem Betrage gleich geschätzt werden kann. Insbesondere wird bei Streitigkeiten über fortdauernde Gerechtsame, Verbindlichkeiten, Beschwerden oder Servituten ein Rechtsfall als appellabel anerkannt, wenn die streitige Nutzung oder Beschwerde dem jährlichen Betrag von wenigstens 30 Gulden (als dem Zins von 1000 Gulden, zu drei vom Hundert) gleich geschätzt werden kann. Wenn über den appellationsfähigen Betrag solcher Gegenstände von unbestimmtem Werth zwischen den Parteien Streit obwaltet, so hat diejenige Partei, welche die Appellabilität bestreitet, den Beweis zu führen, daß der streitige Gegenstand den nach den obigen Grundsätzen zur Appellation erforderlichen Werth nicht erreiche, widrigenfalls, wenn dieser Beweis nicht geführt werden kann, die Sache als appellabel zu erkennen ist. Von dem Empfange der vollständigen Acten an ist dem Appellanten eine Frist von 21 Tagen anberaumt, innert welcher er seine Appellationsschrift, d. h. die schriftliche Darlegung der Gründe der Appellation, von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben, dem Gerichte abzugeben hat. Dem Cantons-Oberappellationsgerichte ist die Untersuchung und definitive Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten übertragen. Diese Staatsverbrechen sind: Hochverrath oder Unternehmungen gegen die Freiheit, Unabhängigkeit und Verfassung des Standes, Veruntreuung öffentlicher Gelder, vorsätzliche Beeinträchtigung der Staatseinkünfte, wenn sie mehr als 100 Gulden beträgt, Verfälschungen zum Nachtheil des Staates,

Umtriebe, wodurch die öffentliche Ruhe gestört oder Auflehnung gegen die Standesbehörden bewirkt wird. Der Präsident des Cantonsgerichts ist zugleich Verhörrichter und zieht bei der Untersuchung zwei Mitglieder des Gerichts als Beisitzer zu. Es steht ihm frei, einen besondern Examinator dabei zu brauchen. Jedenfalls führt der Gerichtsactuarius die Acten, und jedes einzelne Verhör wird von ihm und dem Verhörten unterschrieben. Der Präsident hat das Recht, Zeugen sowohl als Angeschuldigte durch Requisitorialschreiben an ihre respectiven Obrigkeiten vor sich zu citiren. Im Fall obrigkeitlicher Verweigerung wird der Kleine Rath ihm die nöthige Unterstützung verschaffen. Bei solchen Staatsverbrechen, welche peinliche Strafen nach sich ziehen, wird die Untersuchungscommission vorläufig, wenn der Große Rath versammelt ist oder dessen Zusammenkunft innert den nächsten vierzehn Tagen erwartet wird, diesem, sonst aber der gesammten Standescommission die Acten vorlegen, welcher oder welche sodann nach Anhörung des Angeschuldigten erklärt, ob Anklage gegen ihn Statt hat oder nicht. Wenn die Standescommission die Anklage erkannt hat, soll dem Angeschuldigten auf Verlangen und gegen annehmliche Bürgschaft für jeweilige Stellung und für die Unkosten der Recurs an den Großen Rath bewilligt werden. Hat aber die Standescommission erkannt, daß keine Anklage Statt finde, so soll es dabei sein Bewenden haben. Die Mitglieder des Großen Raths oder der Standescommission, welche zugleich Mitglieder des Cantonsgerichts sind, sollen bei der Entscheidung, ob Anklage Statt finde oder nicht, aus der Sitzung jener Behörde austreten. Im erstern Falle wird der Angeklagte dem Cantonsgerichte übergeben, welches nach Vervollständigung des Informativprocesses zur Aburtheilung schreitet. Ehe die Anklage erkannt ist, soll kein Angeschuldigter mit Gefängniß belegt, sondern nöthigenfalls sonst auf anständige Art verwahrt werden. In allen Criminalfällen muß das Gericht vollzählig sein, und Todesurtheile können nur ausgefällt werden, wenn ein Richter mehr als zwei Drittheile des ganzen Gerichts dafür gestimmt hat. Auch führt in diesem Fall der präsidirende Richter die erste Stimme. Bei Aburtheilung der Straffälle hat sich das Cantonsgericht, bis ein Criminalcodex errichtet sein wird, nach den im Jahr 1766 gedruckten Criminalgesetzen und nach den kaiserlichen Rechten, mit billiger Rücksicht auf die gemilderten Strafgrundsätze neuerer Zeiten, zu richten.

Kanzlei des Ober-Appellationsgerichts: Ein Gerichtschreiber.

2. Cantons-Criminalgericht.

Das Cantons-Criminalgericht wird auf einen doppelten, vorzüglich auf rechtserfahrene Personen gerichteten Vorschlag des Kleinen Rathes durch Wahl des Großen Rathes mit drei stimmgebenden Richtern (aus jedem Bunde einer) nebst einem nicht mitstimmenden Verhörrichter besetzt und hat seinen Actuar selbst zu ernennen. Die aus dem Vorschlag nicht Gewählten sind Stellvertreter (Suppleanten) der allfällig abgehenden Richter. Die Amtsdauer der Richter ist drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Das Cantons-Criminalgericht ist hauptsächlich gegen Landstreicher und Gauner aufgestellt. Die Gerichtsbarkeit desselben über Privatverbrechen erstreckt sich zunächst auf alle diejenigen Straffälle, welche ihm von den Hochgerichts- und Gerichtsobrigkeiten durch Vermittlung des Kleinen Raths nach bestehenden Gesetzen zugewiesen werden, und außer diesen auf die Bestrafung aller Entweichungen und Entweichungsversuche, sowie aller Verbrechen und Vergehungen, deren sich Verhaftete oder Verurtheilte während ihres Aufenthaltes in den Straf- und Verhaftsanstalten des Cantons schuldig machen. Jeder Criminalobrigkeit des Cantons bleibt es im Allgemeinen anheimgestellt, ob sie die Untersuchung und Bestrafung eines auf ihrem Gebiete begangenen Privatverbrechens oder Vergehens selbst übernehmen oder dem Cantons-Criminalgerichte überweisen wolle. Ihre dießfällige Befugniß ist jedoch den nachbenannten Ausnahmen und Einschränkungen unterworfen, nämlich:

a) Wirkliche Landstreicher kann eine Ortsobrigkeit sowohl wegen leichter als schwerer Vergehungen, andere Personen aber nur wegen schwerer Vergehungen oder Verbrechen dem Cantons-Criminalgerichte zur Bestrafung zuweisen.

b) Jede Criminalobrigkeit ist verpflichtet, die auf ihrem Gebiete von ihren eigenen Gerichtsgenossen begangenen Verbrechen und Vergehungen selbst zu bestrafen, und kann unter solchen Umständen, zwar auf ihre Unkosten, die Dazwischenkunft des Cantons-Criminalgerichts zur Untersuchung, aber nicht zur Aburtheilung, in Anspruch nehmen.

c) Verbrechen oder Vergehungen, welche angesessene Einwohner auf dem Gerichtsgebiet ihres Wohnortes begehen, kann die Criminalobrigkeit derselben, jedoch nur auf Kosten der dortigen Gerichtsgemeinde, sowohl zur Untersuchung als zur Bestrafung an das Cantonscriminalgericht weisen.
d) So oft von Seite einer Ortsobrigkeit die Zuweisung eines Straffalls an das Cantonscriminalgericht erfolgt, kann dieselbe nur entweder für alle oder für keine der dabei angeschuldigten Personen Platz finden.
e) Wenn ein Beschuldigter von der competenten Ortsobrigkeit dem Cantonscriminalgericht überwiesen worden ist, oder, bei Begehung eines neuen Verbrechens, bereits um eines ältern willen dem Gerichtszwang der gedachten Behörde unterworfen war, so hat diese letztere auch alle weiter einlaufenden Anzeigen und Anschuldigungen gegen denselben Inquisiten zu untersuchen und seine dadurch an den Tag kommenden Verbrechen und Vergehungen zu bestrafen. Demnach kann alsdann, so lange er dieser Cantonsbehörde verhaftet bleibt, keine Ortsobrigkeit ihn mehr vor ihr Forum belangen.

Sollten in solch einem Falle, für welchen bereits ein oder mehrere Mitschuldige der Gerichtsbarkeit des Cantons-Criminalgerichts unterworfen wären, Gerichtsgenossen derjenigen Criminalobrigkeit, auf deren Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, als Haupt- oder Mitschuldige erscheinen, so kommt dem Cantons-Criminalgericht in jedem Falle zwar die Untersuchung in ihrem ganzen Umfange, nicht aber die Aburtheilung über die Gerichtsgenossen der competenten Criminalobrigkeit zu. Vielmehr sollen dieser letztern, nach erfolgter Verurtheilung der übrigen Mitschuldigen, die Acten nebst dem Urtheil, zum Behuf der Bestrafung ihrer Angehörigen, übersandt und ihr der Cantonsverhörrichter zum Behuf weiterer Auskunft zugegeben werden. In diesem Falle hat die Obrigkeit jedoch alle durch diese ihre Gerichtsgenossen verursachten Transport- und Unterhaltungskosten zu ersetzen. Eine Criminalobrigkeit ist aber erst dann befugt, verdächtige Personen zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern, wenn rechtliche Anzeigen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen dieselben vorhanden und die erforderlichen Präcognitionsverhöre darüber auf-

genommen sind, welche von der Obrigkeit dem Kleinen Rath, bei Einlieferung der Verhafteten, übersendet und von diesem dem Verhörrichter mit dem Auftrag zur Einleitung des Prozesses zugestellt werden. Der Untersuchungsproceß wird in der Regel von dem Verhörrichter, mit Hülfe des Actuars, besorgt und erst nach gehaltenem Schlußverhöre und aufgestellter fiscalischer Klage dem Präsidenten überreicht, um dem Gerichte vorgelegt zu werden. In wichtigeren Fällen muß der Verhörrichter dem Präsidenten von den Umständen Kenntniß geben, welchem dann die erforderlichen Verfügungen über den weitern Gang der Untersuchung zustehen. Bei allen Untersuchungen über Verbrechen, welche eine Klage auf Todesstrafe begründen können, soll einer der drei erwählten Criminalrichter den Verhören beiwohnen.

Der Verhörrichter führt die erforderliche Correspondenz mit in- und auswärtigen Behörden, und ist, sowie der Präsident, berechtigt, die erforderlichen Zeugen entweder vor ihrer Obrigkeit vernehmen oder auch durch diese vor sein Amt bescheiden zu lassen und alsdann selbst zu vernehmen. Die Klage wird vom Verhörrichter, im Namen des Standes, nach der Weisung des Cantons-Criminalgerichts geführt, und wenn dasselbe auf Todesstrafe klagen zu lassen erkennt, so werden vom Kleinen Rath sechs Mitglieder des Oberappellationsgerichts als Zuzüger des Criminalgerichts bezeichnet und einberufen, welche sodann an allen dießfälligen Verhandlungen desselben und namentlich auch an der Aburtheilung über die Bestrafung solcher etwaiger Mitschuldiger Theil nehmen, gegen welche nicht auf den Tod geklagt wird. Zur Bestrafung minderjähriger Landstreicher oder zur Beurtheilung erstmaliger geringer Vergehungen von Landstreichern überhaupt wird der Kleine Rath, bei Abgang erschwerender Umstände, den Präsidenten zur Abhaltung eines summarischen Criminalgerichts anweisen, in welchem Fall dieser, anstatt der ordentlichen Beisitzer, den Verhörrichter und Actuar als Rechtsprecher zuziehen und mit denselben summarisch, d. h. in den einfachsten Formen, doch mit Beobachtung des Wesentlichen jeder Straferkenntniß, über die obschwebenden Straffälle absprechen wird. Das so bestellte Gericht kann bei der Vollziehung seiner Urtheile in keinem Fall den Scharfrichter gebrauchen, übrigens aber auf körperliche Züchtigung, auf einmonatliche Einsperrung (ohne Ketten) und auf einfache, zeitliche

oder lebenslängliche Entfernung aus dem Canton oder aus der gesammten Eidgenossenschaft erkennen. Das Cantons-Criminalgericht hat sich bei seinen Erkanntnissen und Urtheilen nach dem im Jahr 1829 gedruckten revidirten Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches für den Canton Graubünden, als verbindlicher Vorschrift, zu richten.

Canzlei des Criminalgerichtes: Ein Actuar.

Geschäftskreis des Cantons-Verhörrichters.

Der Cantons-Verhörrichter wird, auf doppelten Vorschlag des Kleinen Raths, vom Großen Rath, durch geheime Abstimmung, je auf drei Jahre gewählt und soll ein im Criminalrecht bewanderter Mann sein. Nach Ablauf der ersten drei Amtsjahre eines bestellten Verhörrichters und so oft nachwärts die ihm bestimmte Amtsdauer zu Ende geht, wird in der Regel zu einer neuen Wahl, laut obiger Vorschrift, geschritten. Jedoch steht es dem Großen Rath frei, auf gemachten Antrag, den bisherigen Verhörrichter durch offene Umfrage auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren, oder, bei obwaltenden genugsamen Gründen, auch auf unbestimmte Zeit, d. h. auf so lange zu bestätigen, als keine gegründete Beschwerden über seine Amtsführung einkommen werden, für welchen Fall jedoch dem Großen Rath immer Weiteres vorbehalten bleibt. Im Fall einer neuen Bestellung aber wird der Kleine Rath, insofern der bisherige Verhörrichter nicht selbst von seiner Stelle abgetreten oder wegen Untauglichkeit entlassen worden wäre, diesen in jedem Fall in den doppelten Vorschlag aufnehmen und neben demselben ein anderes vom Kleinen Rath zu bezeichnendes Subject dem Großen Rathe zur Auswahl vorschlagen. Es steht jedem Cantonsbürger frei, sich vor Eintritt einer neuen Wahl beim Kleinen Rath um den Vorschlag zu derselben zu melden. Auch kann jedes Mitglied des Großen Rathes dem Kleinen Rath zu diesem Ende einen Vorschlag einreichen, ohne daß dieser jedoch bei seinem dem Großen Rath zu machenden Vorschlag daran gebunden ist.

Um denjenigen Cantonsfremden, welche, ohne sich niederzulassen, länger als drei Monate, jedoch nicht über ein Jahr, im Canton sich aufhalten wollen, die hiezu erforderliche Bewilligung zu ertheilen, werden vom Kleinen Rath für die verschiedenen Landestheile, nach passender Abgränzung, Commissarien außer dem Verhörrichter aufgestellt. Die Commissarien erhalten vom Kleinen

Rath die erforderlichen Instructionen; sie haben über alle von ihnen ausgestellten Bewilligungen und die Gattung der bei ihnen hinterlegten Ausweisschriften ein genaues Verzeichniß zu führen und dieses alle sechs Monate an den Cantonal-Verhörrichter einzusenden. (S. Großrathsausschreiben vom 11. Juli 1840.)

Dem Verhörrichteramt sind zwei Adjuncten beigeordnet.

3. Handelsgericht.

Statt der ehemaligen Transit-Commission wurde durch großräthlichen Beschluß vom 2. August 1834 ein Handelsgericht aufgestellt, welches, in der Zahl von fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, von dem Großen Rathe, frei aus allen Cantonsbürgern, durch geheimes, absolutes Stimmenmehr gewählt wird und zwar jedesmal für eine dreijährige Amtsdauer, wobei sowohl die Mitglieder als deren Stellvertreter immer wieder wählbar sind. Der Präsident wird aus den fünf Mitgliedern, für die gleiche Amtsdauer, durch den Kleinen Rath gewählt und beeidigt. Das Gericht wählt sich einen Secretär, führt ein eigenes Siegel und sorgt für die erforderliche Bedienung.

Das Handelsgericht ist Richter über alle Privatstreitigkeiten (in Bezug auf den Transport der über Chur und die Cantonalhandelsstraßen transitirenden Waaren, welche unter der Benennung Kaufmannsgüter (mercanzia reale) begriffen werden), besonders auch über alle Entschädigungsforderungen der Speditoren an Fuhrleute und dieser an jene, sowie der Fuhrleute unter einander, wenn letztere zur Zeit der erhobenen Ansprache in Chur anwesend sind und insofern die eingeklagte Summe sich auf 100 Gulden oder höher beläuft, und zwar ohne Weiterzug, wenn dieselbe weniger als 1000 Gulden beträgt, und mit Weiterzug an das Oberappellationsgericht, wenn sie diesen Betrag erreicht oder übersteigt. Dem Handelsgericht ist ein Fuhrrichteramt beigeordnet. Die Wahl des Fuhrrichters, sowie eines allfälligen Stellvertreters, wird dem Kleinen Rathe überlassen. Der Fuhrrichter hat über Streitigkeiten obiger Natur, wenn die eingeklagte Summe weniger als 20 Gulden beträgt, ohne Weiterziehung abzusprechen; jedoch nur in denjenigen Fällen, wo sich zur Zeit der erhobenen Ansprache alle betreffenden Theile in Chur anwesend befinden. Ebenderselbe wird auch dergleichen Streitigkeiten von höherm Betrag, welche bei ihm an-

hängig gemacht werden sollten, gütlich zu vermitteln trachten, sollte dieses aber nicht gelingen, den Kläger an den zuständigen Richter verweisen. Ueber Streitigkeiten obiger Natur, in welchen die eingeklagte Summe 20 Gulden oder mehr, aber weniger als 100 Gulden beträgt, hat ein Ausschuß, bestehend aus zwei vom Kleinen Rath gewählten Mitgliedern oder Stellvertretern des Handelsgerichtes, nebst dem Fuhrrichter, ohne Weiterzug abzusprechen. Das Handelsgericht wird bei seinen Aussprüchen, nebst den allgemein anwendbaren Grundsätzen des Rechts, bis und so lange nichts Anderes hierüber festgesetzt sein wird, insbesondere diejenigen nähern Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, welche in der bis jetzt gültig gewesenen Transitordnung von 1825, Abschnitt II. „Verantwortlichkeit der Fuhrleute„, und Abschnitt IX. „Vorschriften wegen Entschädigungsforderungen“, enthalten waren, insofern solche bei der dermaligen Transiteinrichtung noch anwendbar sind und nicht im vorkommenden Fall vertragsmäßig etwas Anderes festgesetzt ist. Sollte sich bei irgend einem Streitfall ein Anstand darüber erheben, ob derselbe nach seiner Natur in die besondere Competenz der aufgestellten handelsgerichtlichen Behörden einschlage, so hat der Kleine Rath, auf eingelegten Recurs, mit Weiterzug an die Standescommission, über diese Competenzfrage zu entscheiden. Dem Handelsgericht wird zugleich die Competenz übertragen, Jeden, der sich eine Uebertretung der in dem großräthlichen Beschluß von 1834 enthaltenen Verordnungen zu Schulden kommen ließe, mit einer angemessenen Geldbuße oder auch, in dem darin bezeichneten Fall, je nach Maßgabe der Umstände, mit zeitlichem oder bleibendem Ausschluß von dem Gewerbe, das es betrifft, zu bestrafen. Die dießfälligen Geldbußen fallen in die Casse des Gerichts, um daraus in Fällen, wo wegen Armuth der Betreffenden oder anderer Umstände halber die Gerichtskosten nicht sollten erhoben werden können, dieselben zu decken. Je nach Maßgabe der Umstände bleibt jedoch die dießfalls weiter angemessene Verfügung dem Großen Rath vorbehalten. Ueber solche Straferkenntnisse des Handelsgerichts, wodurch entweder eine Geldbuße von 100 Gulden oder mehr, oder aber ein Ausschluß vom Gewerbe auf kürzere oder längere Zeit ausgesprochen würde, steht dem Betroffenen die Appellation an das Oberappellationsgericht offen. Die Unkosten, welche durch eine solche Appellation sowohl allfällig bei dem Handelsgericht als daraufhin bei

dem Oberappellationsgericht verursacht werden, hat jedoch, wie auch das Appellationsurtheil ausfallen mag, jedenfalls der Appellant ohne Rückgriff zu tragen, zumal in Fällen, wo keine Gegenpart vorhanden ist und die dießfälligen Unkosten weder dem Handelsgericht noch der Standescasse aufgebürdet werden können. Derjenige, welcher von einem Strafurtheil des Handelsgerichts appelliren will, muß die Appellation sogleich bei Eröffnung des Urtheils einlegen und sodann, nachdem er die Mittheilung des Urtheiles und der allfällig vor Gericht gekommenen Acten erhalten haben wird, innert der Frist von 21 Tagen die Appellationsschrift dem Präsidenten des Handelsgerichts einreichen, nebst der Empfangsbescheinigung über die dem Präsidium des Oberappellationsgerichtes erlegte baare Vertröstung von 100 Gulden, und zwar alles dieses bei Verlust des Appellationsrechtes. Der Präsident des Handelsgerichtes wird nach Empfang der Appellationsschrift dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes mit aller möglichen Beförderung dieselbe, nebst einer Abschrift des Protokolls und den allfällig vorgekommenen Acten, übersenden, wobei es dem Handelsgerichte freisteht, insofern dasselbe es nöthig findet, noch eine besondere Vernehmlassung oder Rechtfertigungsnote über die Begründung des ausgesprochenen Urtheils beizufügen.

Wenn über ein Strafurtheil des Handelsgerichts die Appellation eingelegt wird, so muß die Vollziehung des Urtheils, es mag nun eine Geldbuße oder ein Gewerbsausschluß dadurch verhängt worden sein, bis zur erfolgenden Entscheidung des Oberappellationsgerichts eingestellt bleiben, es sei denn, daß das Appellationsrecht laut Art. 12 verwirkt worden wäre. Nach ergangenem Urtheil des Oberappellationsgerichts wird dessen Präsident dasselbe dem Präsidenten des Handelsgerichts, auch zu Handen des Appellanten, mittheilen.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen über Recurse wegen Verletzung der Rechtsformen sind auch auf die Erkanntnisse und Urtheile der aufgestellten handelsgerichtlichen Behörden anwendbar.

Kanzlei des Handelsgerichtes: ein Secretär.

E. Untergeordnete Collegien und Beamtungen.

a. Cantons-Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung des Cantons ist zunächst dem Kleinen Rathe übertragen, welcher auch über diesen Zweig seiner Verwaltung der vorbenannten großräthlichen Commission alljährlich Rechnung abzulegen hat. Dem Kleinen Rathe sind nachfolgende Finanzbeamte untergeordnet: Drei Standescassiere, ein Kaufhausaufseher, zwei Gehülfen. — Salzregie: Diese wird für Rechnung des Cantons durch das Handlungshaus „Masner und Braun" in Chur verwaltet.

b. Strassencommission.

Ein Präsident, zwei Mitglieder, drei Suppleanten, ein Secretär (der Adjunct des Oberingenieurs).

c. Ingenieurs.

Ein Oberingenieur führt nebst der ihm zustehenden allgemeinen Oberaufsicht die unmittelbare Inspection über den ersten Bezirk, welcher die Straße von der St. Galler und Lichtensteiner Grenze bis nach Chur und von da einestheils bis zum Summapraderbach bei Katzis, anderntheils bis auf die Lenzerhaide umfaßt. Dem Oberingenieur ist ein Adjunct beigeordnet.

Bezirksingenieurs: Einer für den zweiten Bezirk, der die Straße vom Summapraderbache bis an die Lombardische und Tessiner Grenze umfaßt; einer für den dritten Bezirk, der die Straße von der Lenzerhaide bis an die lombardische Grenze unter Castasegna umfaßt.

d. Postcommission.

Ein Präsident, zwei Mitglieder, drei Suppleanten, ein Actuar.

Angestellte: Ein Director des Postamtes, ein Controleur, fünf Postcommis.

e. Forstwesen.

Ein Cantonsforstinspector, zwei Bezirksförster.

F. Sanitätswesen.

1. Der Sanitätsrath.

Der Sanitätsrath des Cantons besteht aus einem Mitgliede aus jedem Bunde und wenigstens zwei graduirten Aerzten, welche sämmtlich vom Kleinen Rathe ernannt werden. Diese nämliche

Behörde ersetzt auch bei temporärem Abgange eines der ordentlichen Mitglieder dessen Stelle durch einen Suppleanten. Dieses Collegium wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte, einen Actuar nach Belieben außerhalb oder innerhalb derselben und wird von einem Bundesweibel bedient. Der Sanitätsrath hält seine ordentlichen Sitzungen in Chur; er kann aber, je nach Erforderniß dringender Umstände, einen andern schicklichen Ort dazu wählen. Er versammelt sich ordentlicher Weise gleich nach dem 15. August jedes Jahres zur Prüfung der eingegebenen Gesundheitsscheine. Außerordentliche Versammlungen haben Statt, so oft wichtige und dringende Geschäfte es erheischen und der Präsident die Mitglieder einberuft. In wichtigen Fällen, wo der Sanitätsrath es für nothwendig erachtet, kann derselbe verlangen, daß ein Mitglied des Kleinen Rathes seinen Sitzungen beiwohne, oder auch, daß die vorzutragenden Gegenstände in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Kleinen Rathes und der Sanitätsbehörde berathen werden. Alle Expeditionen, sowie der amtliche Briefwechsel sowohl im Canton als auswärts, auch die laufenden Geschäfte, welche keine neuen Beschlüsse und Maßnahmen erfordern, werden von dem Präsidenten und Actuar besorgt. Der Sanitätsrath gibt jährlich dem Kleinen Rathe Rechenschaft von seinen Geschäften, führt ein genaues Protokoll und hat ein eigenes Archiv und Siegel. Die Verrichtungen des Sanitätsrathes bestehen in der Aufsicht über alle den Gesundheitszustand der Menschen sowohl als des Viehes in diesem Canton betreffenden Angelegenheiten und Vorfälle und in der Handhabung der allgemeinen Gesundheitspflege; daher ihm die Prüfung und Patentirung der im Canton prakticirenden Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Thierärzte, sowie der Apotheker, nebst der Abwehrung unbefugter Praktikanden zusteht, über welche alle er nach Vorschrift der Medicinalordnung Aufsicht hält. Er setzt sich zu dem Ende in Verbindung und Correspondenz mit den eidgenössischen und auswärtigen Behörden, sowie auch mit den Obrigkeiten und Gemeindsvorstehern des Inlandes.

2. Cantons-Hebammen-Unterrichtsanstalt.

Ein Hebammenlehrer.

3. Cantons-Impfanstalt.

Ein Impfarzt.

4. Der Cantons-Thierarzt.

G. Erziehungswesen.

a. Erziehungsrath.

Sowie zwei Cantonsschulräthe zur Beaufsichtigung und Leitung der Cantonsschulen, ebenso ist für das gesammte Elementarschulwesen eine Behörde unter dem Namen Erziehungsrath für den Canton Graubünden aufgestellt, welchem die Beaufsichtigung, Hebung und Förderung des gesammten Elementarschulwesens aufgetragen wird. Der Erziehungsrath besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Diese werden für die Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind, durch den Kleinen Rath frei aus allen Cantonsbürgern, jedoch so gewählt, daß von den drei gewählten Mitgliedern zwei der reformirten und eines der katholischen, von den zwei Suppleanten aber einer der reformirten und einer der katholischen Confession angehört. Der Präsident dieser Behörde wird ebenfalls durch den Kleinen Rath für die gleiche Amtsdauer aus den drei gewählten Mitgliedern bezeichnet, wogegen die Wahl des Vicepräsidenten und Actuars dem Erziehungsrathe selbst zusteht. Bei Ernennung des Actuars kann die Wahl auch auf Personen außerhalb der Behörde fallen. Der Erziehungsrath wird sich im Laufe des Jahres so oft versammeln, als die Geschäfte und Umstände es erheischen, in der Regel jedoch zwei Mal des Jahres, und zwar vor Beginn der Winterschulen, im Herbste, und nach dem Schlusse derselben, im Frühjahr, ordentliche Sitzungen halten. Der Erziehungsrath, als die oberste Aufsichtsbehörde über sämmtliche Schulen und öffentliche Lehranstalten — mit einziger Ausnahme der beiden Cantonsschulen und der Schulen im bischöflichen Seminar —, hat die Obliegenheit und Befugniß, alle geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch dem Elementarschulwesen in allen seinen Theilen und Beziehungen aufgeholfen, dessen Gebrechen und Hindernisse beseitigt und der Zweck aller öffentlichen Schulbildung, nämlich eine gute, bürgerliche und sittlich-religiöse Erziehung der Jugend, erreicht werden kann. — Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten des Erziehungsrathes siehe Beschluß des Großen Rathes vom 5. Juli 1838, Amtl. Ges. Samml. 4. Bd., Seite 115 u. f.

b. Reformirte Cantonsschule.

Der reformirten Cantonsschule ist ein Schulrath vorge-

setzt. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und fünf Mitgliedern, vier Suppleanten, einem Actuar und einem Cassier.

Das Directorium der Cantonsschule besteht aus drei Mitgliedern. Unter diesem und der Oberbehörde stehen der Director der Cantonsschule und übrige Professoren an derselben.

c. Katholische Kantonsschule.

Auch dieser steht ein Schulrath vor, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten. Unter dieser Schulbehörde und einem Rector und Moderator zunächst stehen die Lehrer an der katholischen Cantonsschule.

d. Vorstand des reformirten Cantonsschulvereins.

Ein Präsident, vier Mitglieder, zwei Suppleanten, ein Actuar.

e. Armencommission.

Ein Präsident, zwei Mitglieder, ein Actuar.

H. Kirchenwesen.

1. Evangelischer Kirchenrath.

Der evangelische Kirchenrath besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und fünf Mitgliedern geistlichen Standes, je zwei Mitglieder aus einem der drei Bünde, nämlich: aus dem Obernbund, Zehngerichtenbund und Gotteshausbund. Ferner sind fünf Suppleanten beigeordnet. Kanzlei: ein Actuar. — Der Kirchenrath hat die Aufsicht über alle Gegenstände des Cultus und die Amtsführung der Geistlichkeit, über die religiöse Bildung der Jugend u. s. w.

2. Evangelische Geistlichkeit.

Die Synode theilt sich in nachfolgende Colloquien ab. In jedem Colloquium stehen die demselben einverleibten Geistlichen unter dem Vorstande des Präses: 1) Colloquium ob dem Wald; 2) C. unter dem Wald; 3) C. Chur; 4) C. des obern Engadins; 5) C. des untern Engadins; 6) C. des Prättigau und Herrschaft; 7) C. Schanfigg; 8) C. Davos Greifenstein.

3. Katholische Geistlichkeit.

Unter dem Bischof von Chur, zwei geistlichen Räthen, einem Kanzler und einem Registrator stehen: 1) das Domcapitel Chur (die residirenden Domherren, das Dombeneficiat, die Hofpfarrei; 2) das Capitel nächst Chur; 3) das C. von Dissentis; 4) das C. Luegnez; 5) das C. von der Gruob; 6) das C. von Misox; 7) das C. von Calanca; 8) das C. ob dem Stein; 9) das C. unter dem Stein; 10) das C. nächst Tyrol.

I. Militärwesen.

Das Commando sämmtlicher Waffenarten ist einem Cantonsoberst übertragen.

a) Militärcommission: Ein Präsident (der Cantonsoberst), zwei Mitglieder (Obersten), zwei Suppleanten.
b) Kriegscommissariat: Ein Cantonskriegscommissär.
c) Zeughausinspection: Ein Cantons-Zeughausinspector, ein Gehülfe desselben.
d) Schützendirection: Ein Präsident, zwei Mitglieder.

K. Verschiedene Verwaltungen.

1) Bibelcomité: Ein Präsident, ein Actuar, ein Cassier, fünf Mitglieder, ein Verwalter des Bibeldepots.
2) Cantonalverwaltung der schweizerischen Mobiliarassecuranz: Ein Präsident, zwei Mitglieder, ein Agent.
3) Agentschaft der königl. französischen (Comp. royale) und der k. k. priv. mailändischen Assecuranzgesellschaft: Ein Agent.
4) Agentschaft der franz. Phönixgesellschaft: Ein Agent.
5) Lebensversicherungen der schweizerischen Nationalvorsichtscassa in Bern: Ein Hauptagent.
6) Graubündnerischer Hülfsverein: Demselben ist ein Präsident vorgesetzt; ein Actuar führt das Protokoll.

L. Behörden und Beamte der Stadt Chur.

1. Obere Verwaltungsbehörde oder Stadtrath.

Die verwaltende Behörde der Stadt ist der Stadtrath oder Bürgermeister und Rath. Er besteht aus dem Amtsbürgermeister als Präsident, dem zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, und neun Rathsherren, welchen eben so viel Ersatzmänner beigegeben werden, und hat, theils für sich allein, theils in den unten bezeichneten Fällen mit Zuzug der zwei Präsidenten und sechs Mitgliedern der Gerichtsbehörde, die politischen, polizeilichen, administrativen, kirchlichen und Schulangelegenheiten der Stadt im Allgemeinen zu besorgen.

Wenn das Gericht zu den Verhandlungen zugezogen wird, so behält jedoch diese auf neunzehn Personen erweiterte Behörde in öffentlichen Acten dennoch die Eigenschaft und Benennung „Stadtrath" oder „Bürgermeister und Rath" bei und wird bloß im Protokoll als „Stadtrath mit Zuzug des Gerichtes" bezeichnet.

Dem Stadtrathe steht insbesondere zu:

a) Im Allgemeinen über die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Wohlfahrt und Ordnung zu wachen und etwaigen Störungen derselben durch zweckmäßige Anordnungen vorzubeugen;

b) alle von den Landesbehörden ausgehenden verfassungsmäßigen Weisungen, Beschlüsse und Verordnungen zu vollziehen;

c) alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, als: das Militär-, Schul-, Vormundschafts-, Beisäß-, Straßen-, Bau-, Wuhr-, Forst- und Polizeiwesen, theils unmittelbar, theils durch Unterbehörden und Commissionen, zu besorgen, und die dießfalls nöthigen Beschlüsse und Verordnungen zu erlassen;

d) das gesammte öffentliche Vermögen mittel- und unmittelbar zu verwalten und alljährlich der Bürgerschaft eine genaue Uebersicht der Verwaltungsrechnung und des Vermögensstandes vorzulegen, welche von einem Mitgliede des Stadtrathes und zwei von der Bürgerschaft directe gewählten Abgeordneten derselben geprüft und letzterer darüber Bericht abgestattet werden soll;

e) den Gehalt der Angestellten zu bestimmen, die nöthigen Instructionen für dieselben zu entwerfen und deren Verrichtungen zu beaufsichtigen;

f) Vögte und Curatoren für Minderjährige und Frauenspersonen auf Vorschlag des Waisenamtes, sowie Massavögte für Erbsmassen zu ernennen;

g) die üblichen periodischen Finanzpläne, mit Zuzug der von der Bürgerschaft directe gewählten Abgeordneten, auszuarbeiten und der Bürgergemeinde zur Abstimmung vorzulegen;

h) über alle öffentlichen Verwaltungen die Oberaufsicht zu führen, Recurse gegen Beschlüsse der untern Verwaltungsbehörden, sowie gegen allfällige Formverletzungen im Gerichtsverfahren zu entscheiden, insofern in Beziehung auf letztere der Fall nicht wichtig genug ist, um nach den bestehenden Gesetzen an die Cantonsbehörden gebracht zu werden, sowie etwaige Beschwerden über einzelne Beamte zu empfangen und für deren Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Dem Stadtrathe, mit Zuzug des Gerichtes, steht es ausschließlich zu:

a) die von der Obrigkeit der Bürgerschaft vorzulegenden Gesetzesvorschläge und andere Anträge, mit Ausnahme der periodischen Finanzpläne, vorzuberathen und auszuarbeiten;

b) bleibende Verordnungen, sowie bleibende Instructionen für untere Collegien und Stadtbeamte aufzustellen;

c) Bevogtigungen selbstständiger Mannspersonen, sowie Stählungen von Weibergut zu erkennen;

d) über einzelne Zweifel und Collisionsfälle, welche aus der dermaligen veränderten Einrichtung der Behörden in Betreff der Behandlung eines Gegenstandes erwachsen könnten, einstweilen zu entscheiden, bis nöthigenfalls von der Bürgerschaft etwas Bestimmtes darüber festgesetzt werden wird;

e) sodann sind vom Rathe, mit Zuzug des Gerichtes, folgende Wahlen zu treffen:

1) Alljährlich: der Mitglieder der Polizeicommission und des Waisenamtes (letztere nach den in § 26 enthaltenen nähern Bestimmungen), der zwei Stadthauptleute, des Stadtseckelmeisters und dessen Gehülfen, des Bauinspectors oder Baumeisters.

2) Alle drei Jahre: des Stadtschreibers, des Actuars, des Stadtvogteiamtes und Beisäßwesens, des Raths- und

Stadtgerichtsschreibers und allfälliger weiterer permanenter Kanzlei- und Gerichtsbeamten, des Waldinspectors, des Stadtarztes, des Pflegers zu St. Martin, St. Regula und Sondersiechen, des Zollers, des Reis-, Korn- und Weinhausmeisters, sowie des Religions- und sämmtlicher Stadtschullehrer, letztere nach eingeholtem Gutachten des Stadtschulrathes.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtschulrathes und der Armencommission fällt ebenfalls dem Rathe, mit Zuzug des Gerichtes, zu, worüber das Nähere noch festgesetzt werden soll. Endlich werden der Stadtwachtmeister, die Raths-, Gerichts- und Polizeidiener alle drei Jahre vom Rathe mit Zuzug des Gerichtes durch offene Umfrage gewählt. In besonders wichtigen Fällen, welche zum Voraus nicht bezeichnet werden können, ist die Mehrheit des Stadtrathes auch befugt, den Zuzug des Gerichtes einzuberufen.

2. Unterbehörden.

a. Waisenamt.

Ein Waisenamt, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche der Stadtrath mit Zuzug des Gerichtes wählt und unter den Mitgliedern den Präsidenten bezeichnet, besorgt die laufenden Geschäfte dieses Faches, ernennt die Vögte auf Genehmigung des Rathes, als obervormundschaftlicher Behörde, nimmt jährlich die Rechnungen ab und erstattet dem Rathe darüber regelmäßig, sowie in sonstigen Vorfällen und Anliegen, Bericht und legt geeignete Anträge zur Berathung vor.

b. Polizeicommission.

Die Polizeicommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den beiden Stadthauptleuten von Amts wegen und drei andern Bürgern, wovon einer jedenfalls Rathsglied sein muß, welche der Stadtrath mit Zuzug des Gerichtes wählt und unter sämmtlichen fünf Mitgliedern den Präsidenten bezeichnet. Dieser Behörde steht die dem frühern Prosectrichteramte obgelegene Aufsicht über die Gassen, Plätze, Brunnen u. dgl. der Stadt, der Zäunungen, Wege in den Gütern u. s. f. zu, sowie die Handhabung der Feuer-, Gewerbs- und Gesundheitspolizei und die Anordnung der Pfichtung von Maaß und Gewicht. Der Bauinspector ist derselben für

die in sein Fach einschlagenden Verrichtungen, sowie der Stadtarzt für Sanitätsangelegenheiten, zugegeben.

c. Beisäßcommission.

Die Beisäßcommission, bestehend aus drei Mitgliedern, welchen ebenso viel Suppleanten beigegeben sind, wird vom Stadtrathe, unter Bezeichnung des Präsidenten, bestellt und behält ihren bisherigen Geschäftskreis.

d. Der Schulrath.

Dieser besteht aus einem Präses, einem Inspector, fünf Mitgliedern und einem Actuar.

8. Gerichtsbehörden.

Die Ausübung der Justizpflege ist theils einer besonders hiezu aufgestellten Gerichtsbehörde, theils den Präsidenten oder besondern Ausschüssen derselben, theils dem Stadtrath, theils einer aus beiden zusammengesetzten Behörde übertragen.

a. Stadtgericht.

Dieses Gericht besteht in Strafrechts- (Criminal- und Polizei-) Fällen aus dem Stadtvogte, als Präses, und sechs Beisitzern, und nennt sich in diesen Fällen „Stadtvogteigericht"; in Civilrechtsfällen und was dahin einschlägt, aus dem Stadtrichter, als Präses, und den nämlichen sechs Beisitzern. Das Stadtvogteigericht (als größeres Polizeigericht), unter dem Vorsitz des Stadtvogtes, spricht über solche größere Vergehen ab, welche die Strafcompetenz des kleinen Polizeigerichtes übersteigen, und kann in einfacher Zusammensetzung aus dem Stadtvogt und sechs Richtern bis auf eine Geldstrafe von fünfzig Pfund, sowie bis auf vierzehn Tage Einsperrung oder Gefängnißstrafe, und ferner bei Stadtfremden auf Wegweisung vom Stadtgebiet erkennen, wobei dasselbe in gleicher Eigenschaft auch zur Entscheidung der von solchen Straffällen abhängigen Privatklagen auf Schaden- oder Kostenersatz bis zum Betrage von 100 Gulden ermächtigt ist.

Dasselbe hat ferner solche Scheltungsklagen zu beurtheilen, welche ihm von den Parteien anhängig gemacht werden. Paternitätsklagen in straf- und civilrichterlicher Beziehung werden gleichfalls vor dieses Gericht gebracht.

Innert der Grenzen der obbezeichneten Competenz sind die

Aussprüche sowohl des nachfolgenden kleinen Polizei- als des Stadtvogteigerichts keinem Weiterzug unterworfen. So oft es sich dagegen von höhern Geld- oder Gefängnißstrafen oder auch von größerm Schaden- und Kostenersatz handelt, erhält das Stadtvogteigericht, welches auch alsdann diese Benennung beibehält, bei der Aburtheilung einen Zuzug aus den sechs ersten Mitgliedern des Stadtraths nach den beiden Bürgermeistern.

Als Criminalgericht für größere Verbrechen, welche mit Todes-, Leibes-, schweren Freiheits- oder Ehrenstrafen oder Verbannung aus dem Canton oder vom Stadtgebiet verbunden sind, besteht das Gericht ebenfalls aus dem Stadtvogt als Präses, den sechs Beisitzern der Gerichtsbehörde, mit Zuzug der bemeldeten sechs ersten Mitglieder des Stadtrathes. Vor dem Criminalgerichte soll die Klage jedenfalls durch einen Amtskläger geführt und dem Beklagten ein Vertheidiger zugegeben werden. In Scheltungshändeln und Paternitätsfällen steht es den Parteien auch frei, den obgedachten Zuzug aus dem Rathe zu verlangen, in welchem Falle die dießfällige Erklärung bei Anbringung oder Mittheilung der Klage dem Stadtvogt angegeben werden muß.

Das Stadtgericht, aus dem Stadtrichter als Präses und den sechs Beisitzern bestehend, entscheidet in solchen Civilstreitigkeiten, wo der eingeklagte Betrag die Summe von 30 Gulden, nicht aber die Summe von 100 Gulden übersteigt, ohne Weiterzug; in Streitigkeiten von höherm Betrag als erste Instanz. Civilstreitigkeiten von unbestimmtem Werthe können jedenfalls in erster Instanz vor das Stadtgericht und im Weg der Appellation vor die höhere Instanz gezogen werden. Dem Stadtgerichte wird auch die Beurtheilung von Provocationsklagen, sowie die Anberaumung bindender Fristen, Verhängung von Civilarresten und andere, den Gerichtsstellen zukommende Geschäfte übertragen.

In den Geschäftskreis des Stadtgerichts gehört ferner die Erkennung und Erlassung von Rechnungs- oder Schuldenrüfen, Anordnung der Liquidation, allfällig erforderliche Bestellung und Beeidigung von Massavögten, nebst übrigen damit verbundenen Vorkehrungen, Erkennung von Concursen, sowie die Anordnung, Vollführung, Beaufsichtigung und Genehmigung der Concursverhandlungen. Die mit solchen Verrichtungen beauftragten Mitglieder sollen für ihre Bemühungen nach einem festzusetzenden Maßstabe

aus den Concursmassen entschädigt werden. In Civilstreitigkeiten, wo der eingeklagte Betrag die Summe von 100 Gulden übersteigt, sowie in solchen von unbestimmtem Werthe, welche jedoch nicht an das Cantonsgericht appellabel sind, kann von dem erstinstanzlichen Urtheil des Stadtgerichts an den Stadtrath appellirt werden, nach den Bestimmungen der bisherigen Appellationsordnung. In solchen Rechtsfällen hingegen, welche an das Cantonsgericht appellabel sind, bleibt den Parteien die Appellation unmittelbar an diese Behörde anheimgestellt, ohne daß ein Weiterzug an den Stadtrath Statt findet, es sei denn, daß beide Parteien sich darüber vereinbaren würden, die Rechtssache in zweiter und letzter Instanz, mit Verzichtleistung auf eine weitere Appellation, vor den Stadtrath zu bringen.

Sobald der Weiterzug in Civilsachen an das Cantonsgericht auf Fälle im Werthe von 500 Gulden oder darunter (für solche von unbestimmtem Werthe im Verhältniß) ausgedehnt sein wird, soll die Appellation an den Rath aufhören, und ebenso der Zuzug von Rathsgliedern zum Stadtgericht in Criminalsachen, sobald für solche eine Cantons-Appellationsbehörde aufgestellt sein wird.

b. Das kleine Polizeigericht.

Dasselbe besteht aus dem Stadtvogt und den zwei obersten Beisitzern der Gerichtsbehörde, und kann bis auf eine Geldstrafe von 10 Pfund erkennen. In solchen seiner Competenz unterworfenen Fällen ist dasselbe zugleich zur Entscheidung der davon abhängigen Privatklagen auf Schaden- und Kostenersatz ermächtigt, insofern dieselben nicht höher als bis auf den Betrag von 30 Gulden gestellt werden. Scheltungsklagen werden gleichfalls vor das kleine Polizeigericht gebracht, insofern solche Händel nicht von den Parteien vor das Stadtvogteigericht gezogen werden wollen, welches jedem betroffenen Theile freisteht, wenn die dießfällige Erklärung bei Anhebung oder bei Mittheilung der Klage dem Stadtvogt abgegeben wird.

c. Das kleine Civilgericht.

Das kleine Civilgericht, bestehend aus dem Stadtrichter und dem dritten und vierten Beisitzer der Gerichtsbehörde, hat über solche Civilrechtsklagen, welche den Betrag von 5 Gulden, nicht aber den Betrag von 30 Gulden übersteigen, ohne Weiterzug zu urtheilen. Streitigkeiten in Gewerbssachen werden ebenfalls vor

diese Behörde gebracht, insofern keine Polizeivergehen damit verbunden sind, in welchem Falle solche dem Strafrichter anheimfallen. Der Schuldentrieb und die Verrichtungen des frühern Gantgerichts werden einem Mitgliede des Stadtgerichts übertragen, welches jedes Jahr von letzterm aus seiner Mitte gewählt wird und den Titel „Präsident des Gantgerichts“ führt. Zum Gantgericht kann derselbe noch zwei andere Mitglieder beiziehen.

Civilstreitigkeiten, wo die Klage den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt, werden vom Stadtrichter allein, ohne Weiterzug, entschieden.

d. Appellationsrath.

Der Appellationsrath besteht aus dem Amtsbürgermeister als Präses, dem zweiten Bürgermeister und den neun Rathsherren, also im Ganzen aus eilf Richtern. Civilstreitigkeiten, wo der eingeklagte Betrag 100 Gulden übersteigt, aber 1000 Gulden nicht erreicht, können vom Stadtgericht an diese Behörde appellirt werden. Der allfällig erforderliche Nachzug geschieht aus den Rathssuppleanten nach ihrem Range.

e. Ehegericht.

Das Ehegericht besteht aus dem Amtsbürgermeister als Präses, dem zweiten Bürgermeister, dem Stadtvogt und Stadtrichter, den drei ersten Rathsherren und den sechs Beisitzern des Stadtgerichts, also aus dreizehn weltlichen Mitgliedern, nebst den beiden ersten Stadtgeistlichen, welche dabei ihren bisherigen Rang einnehmen, und hat die ihm bisher zugestandenen Amtsbefugnisse in unverändertem Umfang auszuüben. Jedoch soll künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Stadtrath um Ehegericht angehalten werden dürfen, sondern insofern die Vereinbarungsversuche fruchtlos sind, das Ehegericht unmittelbar vom Amtsbürgermeister zugegeben und die Ausfertigung des Ehegerichtszettels angeordnet werden.

f. Hofgericht.

Der Bezirk des bischöflichen Hofs bildet einen von Stadt und Hochgericht Chur in politischer, gerichtlicher und polizeilicher Beziehung völlig abgesonderten Landestheil.

Der Kleine Rath bestellt aus den bündnerischen Einwohnern des Hofs oder der Stadt, katholischer Confession und weltlichen Standes, ein Hofgericht, bestehend aus einem Hofammann und

zwei ordentlichen Beisitzern, nebst zwei Ersatzmännern (Zurichtern). Den Schreiber und Weibel bestellt das Gericht. Die Mitglieder des Hofgerichts werden auf ein Jahr gewählt, mit Wiederwählbarkeit.

Das Hofgericht ist in den hienach bestimmten Grenzen die gerichtliche, sowie die polizeiliche vollziehende Behörde für den Bezirk des bischöflichen Hofes, und hat die gemeinsamen Interessen der Hofbewohner zu vertreten und zu verwalten. Dasselbe kann in Civilfällen bis auf den Betrag von 30 Gulden, in Straffällen bis auf 5 Pfund Buße oder zweitägige Einsperrung, ohne Zuzug noch Appellation, erkennen.

Das Hofgericht mit den Zuzügern kann in Civilfällen bis auf den Betrag von 60 Gulden, in Straffällen bis auf 10 Pfund Buße oder viertägige Einsperrung, sowie ferner in Injuriensachen und Paternitätsfällen, ohne gerichtlichen Weiterzug erkennen, insofern dabei nicht eine Straffälligkeit oder Civilansprache von höherm Belang sich herausstellen sollte. In Civilfällen, wo die eingeklagte Forderung den obigen Betrag übersteigt, bildet das Hofgericht mit dem Zuzug die erste Instanz, mit unmittelbarem Weiterzug an das Cantons-Appellationsgericht, insofern die Sache, laut Oberappellationsgerichtsordnung, an diese Behörde appellabel ist; bei geringerm Belang aber an einen Ausschuß des Cantons-Appellationsgerichts, dessen Bestellung, sowie die Festsetzung des dabei zu beobachtenden Verfahrens dieser Behörde selbst überlassen bleibt. Für solche Straffälle, welche die oben festgesetzte Competenz des Hofgerichts übersteigen würden, wird das Cantons-Criminalgericht als die ordentliche zuständige Gerichtsbehörde bezeichnet, welche dabei, je nach Beschaffenheit des Falles, laut Anleitung des dießfälligen Gesetzes, das ordentliche oder summarische Verfahren eintreten lassen wird. Sollte jedoch ein solcher an das Cantons-Criminalgericht zu überweisender Straffall einen Bürger oder Einwohner der Stadt Chur betreffen, so wird das Hofgericht der Stadtbehörde vorläufig davon Kenntniß geben, welche alsdann berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Untersuchung und Beurtheilung dieses Falles an sich zu ziehen.

M. Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und

Gemeindswesen verwaltet wird. Sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Cantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider sein dürfen. Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum Großen Rath und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die von den Landesbehörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse zu berathschlagen und solche anzunehmen oder zu verwerfen. Es steht jedem Gericht und jedem unter einem Stab stehenden Hochgericht frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Cantons nicht zuwider sein dürfen und in dieser Rücksicht dem Großen Rathe vorzulegen sind.

Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgericht befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmäßige Mehrheit dafür stimmt. In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Recurs an den Großen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht. In keinem Fall kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justizbezirke zerstückelt werden.

Hochgerichts- und Gerichtsvorsteher.

Wollten wir alle Hochgerichte und Gerichte mit ihren Vorstehern und der Competenz im Verwaltungsfache, sowie im Civil-, Polizei- und Criminal-Prozesse anführen, so würde dieses ein eigenes Buch erfordern, und es wäre in der That zu wünschen, es würde sich Jemand die Mühe nehmen, die bündnerischen Obrigkeiten und Gerichte und ihre Befugnisse und Pflichten zusammenzustellen. Im Allgemeinen können wir hier nur sagen, daß die Hochgerichte und Gerichte auch die Civil- und Criminalfälle ihres Districts behandeln, letztere, so weit sie nicht dem Cantons-Criminalgerichte zugetheilt sind, mit gesetzlicher Berufung an das Appellationsgericht des betreffenden Bundes und beziehungsweise an das des Cantons. Der Landammann (oder welchen Titel der Präsident der Hochgerichtsobrigkeit trägt) ist auch Präsident des betreffenden Hochgerichts und der Gerichtsobrigkeit. Demselben sind

in der Regel mehrere obrigkeitliche Rechtsprecher beigeordnet. Die ehemaligen Herrschaftsrechte wurden im Jahr 1803 durch die Vermittlungsacte aufgehoben. Wir lassen hier die Hochgerichts- und Gerichtsobrigkeiten folgen:

a. Im obern Bunde (8 Hochgerichte).

1) Hochgericht Disentis.

2) Hochgericht Waltenburg.

Hochgerichts- und Gerichtsobrigkeiten: Waltenburg, Ruis, Obersaxen und Lax.

3) Hochgericht Lugnez und Vals.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Lugnez und Vals.

4) Hochgericht Gruob.

„ „ „ Gruob, Schleius und Tenna.

5) Hochgericht Rhazüns.

„ „ „ Flims, Hohentrins, Tamins und Imboden.

6) Hochgericht Thusis.

„ „ „ Thusis, Katzis, Heinzenberg, Tschappina und Safien.

7) Hochgericht Schams und Rheinwald.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Schams und Rheinwald.

8) Hochgericht Misox und Calanca.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Misox, Roveredo, Außer-Calanca und Inner-Calanca.

Criminalgericht von Inner-Calanca.

Appellationsgericht des obern Bundes.

b. Im Gotteshausbunde (10½ Hochgerichte).

1) Die Stadt Chur:

Hochger.- und Ger.-Obr.: Die vorbeschriebenen Gerichte.

2) Hochgericht Bergell.

„ „ „ In Criminal zu Vicosoprano.

„ „ „ In Civil zu Bergell-Ob-Porta und zu Bergell-Unter-Porta.

3) Hochgericht Fürstenau und Ortenstein.

Hochger.- und Ger.-Obr.: Fürstenau, Ortenstein im Boden, Ortenstein im Berg.

4) Hochgericht Oberhalbstein.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Oberhalbstein und Tiefenkasten.

5) Hochgericht Oberengadin.

6) Hochgericht Greifenstein und Obervaz.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Bergün und Obervaz.

7) Hochgericht Unterengadin.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Obvaltasna und Untervaltasna.

„ „ „ In Criminal zu Ober- und Unter-Montfallun (wozu auch Remüs und Schleins gehören).

8) Hochgericht der Fünfdörfer.

9) Hochgericht Puschlav und Brusio.

10) Hochgericht Remüs, Stalla und Avers.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Remüs, Schleins und Samnaun, Stalla, Avers.

11) Das halbe Hochgericht Münsterthal.

c. Der Zehngerichtenbund (7 Hochgerichte).

1) Hochgericht Davos.

2) Hochgericht Klosters.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Inner-Schnitz, Außer-Schnitz.

3) Hochgericht Kastels.

„ „ „ Luzein, Jenatz.

4) Hochgericht Schiers und Seewis.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Schiers und Grüsch, Seewis.

5) Hochgericht Meyenfeld und Malans.

6) Hochgericht Belfort.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Außer-Belfort, Inner-Belfort, Churwalden.

7) Hochgericht Schanfig und Langwies.

Hochger.- u. Ger.-Obr.: Schanfig und Langwies.

N. Andere civilrechtliche Behörden.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Durch Beschluß des Großen Raths vom 26. Juni 1820 wird bestimmt, daß kein Gericht in größerer Anzahl einsitzen möge, als in derjenigen von 16 Mitgliedern und einem Richter. Die allfällig mehr Gewählten dienen in sich ereignenden Fällen als Ersatzmänner für Abwesende. Gesetzlich gilt im Canton Graubünden der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten (forum domicilii). Nach

erfolgtem Anzug einer Rechtssache bei dem zur selben Zeit competenten Richter kann die Veränderung des Wohnortes, während des Laufes einer Rechtssache bis zum ausgefällten Endurtheil den anfänglichen Gerichtsstand nicht mehr verändern. Bei allen Klagen, wodurch das Eigenthum einer im Canton befindlichen Liegenschaft oder irgend ein besonderes, darauf haftendes Recht angesprochen wird, gilt der Gegenstand der gelegenen Sache (forum rei sitæ), wofern nicht, kraft der Bestimmungen über Erbfälle, ein anderer Gerichtsstand darüber eintritt.

2. Vermittlungsämter und Gerichtsausschüsse.

(Gesetz vom 29. Juli 1816.)

Jedem Gericht oder Hochgericht ist die Einrichtung und Wahlart aufzustellender Gerichtsausschüsse, zur inappellabeln Entscheidung über Rechtsfälle von geringerm Belang überlassen. Wo aber hierüber keine besondere Bestimmung getroffen wird, bildet der Vorsteher jedes Civilgerichts, erster Instanz, mit den beiden ersten Beisitzern desselben, von Amts wegen einen solchen Gerichtsausschuß, welcher über streitige Gegenstände bis auf den Werth von 20 Gulden ohne Weiterzug abspricht. Es steht ferner in der Befugniß jedes Gerichts oder Hochgerichts, die Competenz des Ausschusses zu erhöhen oder auch einzelnen ihrer Beamten eine solche nach eigenem Ermessen zu ertheilen. Jede dießfällige Einrichtung aber, die von obiger allgemeiner Vorschrift abweicht, soll dem Kleinen Rath zu Handen des Großen Raths angezeigt worden.

Streitigkeiten über Gegenstände von unbenanntem Werthe gehören nur dann in diese Competenz, wenn sie unverzüglich entschieden werden müssen, wie z. B. streitige Durchfahrten u. dgl., und die ganze Obrigkeit nicht sogleich versammelt werden kann, in welchen Fällen jedoch den Parteien frei steht, von dem Urtheil, insofern es auf eine fortdauernde Wirkung sich ausdehnt, an das ganze Gericht zu appelliren. Auch Scheltungssachen, welche keinen Vorwurf eines Verbrechens enthalten, können, wenn es beide Parteien zufrieden sind, von diesem Gericht geschlichtet und nöthigenfalls entschieden werden.

Diese Gerichtsausschüsse werden die Kundschaften summarisch verhören, ihre Sprüche gleich andern Gerichtsstellen schriftlich verfassen, in das Gerichtsprotokoll einschreiben und aus demselben den

Parteien vor deren Entlassung eröffnen lassen. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten sollen bei diesem Gericht keine schriftliche Rechtssätze angenommen und Anwälte nur für solche Personen zugelassen werden, die zu Führung ihrer Sache durchaus unfähig sind.

Bei Streitfällen von der Competenz des gewöhnlichen Civilgerichts bleibt jeder Richter, bei welchem um einen Rechtstag angesucht wird, verpflichtet, zuvörderst beide Parteien zur Einleitung eines gütlichen Vergleichs vor sich zu bescheiden und erst dann, wenn dieser Versuch fruchtlos abliefe, so daß die eine oder andere Partei jede fernere Vermittlung ausschlüge, den verlangten Rechtstag einzugeben.

3. Verfassungsmässige Schiedsgerichte.

Diese finden Statt: 1) bei Rechtsansprachen an den Canton; 2) in Anständen zwischen einer Gemeinde und ihren Beisäßen.

a) Schiedsgerichte bei Rechtsansprachen an den Canton.

Der §. 22 der Verfassung enthält hierüber folgende Bestimmungen:

In Rechtsansprachen gegen den Canton soll der Ansprecher sowohl als die Regierung, jeder Theil wenigstens zwei Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den Stand erlassen werden, ernennen. Sollten sich diese in ihrem Spruch und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll die eidgenössische Tagsatzung, wenn sie versammelt ist, und in Ermanglung dessen der Vorort der Schweiz ersucht werden, einen Obmann außer dem Canton zu ernennen. Dieses Gericht spricht, nach fruchtlosem Versuch der Güte, eidlich und endlich ab.

Ueber diesen Gegenstand und die weitere Ausführung des obigen Verfassungsartikels bestehen keine andere gesetzliche Bestimmungen als folgender Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni 1815: „daß nicht vor Recht gebracht oder dem richterlichen Entscheid unterworfen werden solle, was als Ausfluß der Ober- oder landesherrlichen Rechte anzusehen ist.“

b) Schiedsgerichte in Anständen zwischen einer Gemeinde und ihren Beisäßen.

Wenn sich über die von einer Gemeinde des Cantons einem daselbst wohnhaften oder Güter besitzenden Cantonsbürger oder

Bürger eines vergegenrechteten Cantons oder Staats, auferlegten ordentlichen oder außerordentlichen Geldauflagen oder persönlichen Leistungen, sowie über Nutznießungen &c. Anstände erheben, so sollen solche schiedsrichterlich auf dem in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Wege entschieden werden.

Die zu führende Beschwerde soll, bei Verlust des Klagrechts, vor Ablauf von zwei Monaten, nachdem die Gemeindsverwaltung die bestrittene Abgabe von dem Beifaßen verlangt oder demselben die angesprochene Nutznießung verweigert hat, beim Kleinen Rath eingelegt, sowie, wofern der Beschwerdeführer der Gemeinde nicht schon eine allgemeine Bürgschaft für Steuern und Wohlverhalten geleistet hat, vor allen Dingen eine solche geleistet werden. Dagegen soll, von dem Augenblick der eingelegten Beschwerde an, die Entrichtung der bestrittenen Abgabe, nebst jeder darauf abzweckenden Executionsmaßregel bis Austrag der Sache eingestellt bleiben.

Die Bildung des Schiedgerichts hat auf folgende Art zu geschehen. Jede der beiden Parteien ernennt zwei Confidenten, es wäre denn, daß sie sich nur mit Einem begnügen würden. Die getroffene Wahl zeigt jeder Theil dem Kleinen Rathe an, worauf dieser beiden Parteien einen dreifachen Personalvorschlag zur Obmannsstelle macht. Nachdem jeder Theil einen von den drei Vorgeschlagenen verworfen haben wird, ist der Dritte übrig bleibende als bestellter Obmann anzusehen. Obmann und Mitglieder des so bestellten Schiedsgerichts werden vor Eintritt in die Rechtsverhandlung vom Kleinen Rath oder von einer von ihnen zu bezeichnenden gerichtlichen Person darauf beeidigt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen über die vor sie zu bringenden Rechtssätze urtheilen wollen.

Nach geschehener Vorladung und Anhörung beider Theile spricht das Schiedsgericht, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, eidlich und endlich über die obwaltenden Anstände ab. Einem solchen Ausspruche haben beide Theile sich unverweigerlich zu unterziehen und es soll keinerlei Recurs oder Weiterzug dagegen Statt finden können.

Hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen Anstände zwischen einer Gemeinde und ihren Beisäßen entschieden werden sollen, bestehen keine andere Vorschriften, als eine dem Artikel 6 des mit Abschied mit 3. Mai 1807 promulgirten Gesetzes „über Erlan-

gung des Bündner- oder Bundesrechtes" enthobene Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„Die öconomischen Rechte und Nutznießungen der allseitigen Gerichte, Gemeinden und Nachbarschaften sind denselben vorbehalten und es muß sich dießfalls mit ihnen einverstanden werden; doch soll jede Gemeinde gegen einen billigen und den erlangenden Vortheilen verhältnißmäßigen Beitrag, der die Gebräuche von 1799 im März nicht übersteige, keinem Bürger des Cantons diese Rechte absein können."

O. Von den Pfandprotocollen und der Bekanntmachung und Protocollirung von Liegenschaften.

Nach einem Gesetz vom Jahr 1837 und dem Ausschreiben des Kleinen Rathes vom 22. Nov. 1837, welches am 31. December 1838 in Kraft trat, kann im Umfang des ganzen Cantons keine Verpfändung einer Liegenschaft (unter welchem Ausdruck durchgängig auch Gebäulichkeiten verstanden werden) gültig contrahirt werden, welche nicht unter oberkeitlicher Autorität protocollirt und beglaubigt werden. Alle solche Pfandbriefe sollen in demjenigen Gericht, wo das Pfand gelegen ist, unter obrigkeitlicher Autorität, in ein besonders dazu bestimmtes Hypothekarbuch oder Pfandprotocoll eingetragen werden. Bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen und der großen Ausdehnung mancher Gerichte ist es jedem Gericht anheim gestellt, zu bestimmen, ob die Anordnung der Protocollirung eines vorgelegten Pfandbriefes von der gesammten Obrigkeit oder von einzelnen durch dieselbe zu bezeichnenden obrigkeitlichen oder andern beeidigten Personen auszugehen habe, sowie auch, ob nur ein einzelnes Pfandprotocoll für das ganze Gericht, oder mehrere Pfandprotocolle für einzelne Gerichtsabtheilungen oder Gemeinden geführt werden sollen. Ferner wird durch das bezeichnete Gesetz festgesetzt, daß alle Käufe und Täusche von Liegenschaften, im Umfang des ganzen Cantons, in derjenigen Gemeinde, in welcher die Liegenschaft sich befindet, durch öffentlichen Ruf oder Anschlag, nach jedes Gerichtes Gutfinden bekannt gemacht, auch die Kauf- und Tauschbriefe, nach ihrem wörtlichen Inhalt, in ein besonders hiezu gewidmetes Protocoll unter obrigkeitlicher Aufsicht eingetragen werden sollen. Hiebei bleibt gleichfalls jedem Gericht die

Bestimmung überlassen, ob ein einziges solches Protocoll der Kaufbriefe für das gesammte Gericht oder mehrere solche Protocolle für einzelne Gerichtsabtheilungen oder Gemeinden geführt werden sollen. Ueber den Modus der Eintragung und die Beschaffenheit der Protocolle ꝛc. enthält mehrgenanntes Gesetz (amtliche Gesetzessamml. Bd. II. Seite 246—251) die nöthigen Bestimmungen.

Gerichtsstand unehlicher Paternitätsfälle.

Der Richter des Ortes, wo ein fleischliches Vergehen begangen worden ist und also auch abgestraft wird, hat auch über die daher rührenden Paternitäts- und Entschädigungsklagen abzusprechen. Andere Gerichtsbehörden, bei welchen entweder eine solche Klage von Seite der Geschwängerten anhängig gemacht, oder durch deren Niederkunft Anlaß zur Untersuchung der Vaterschaft gegeben wird, sind daher verbunden, dem competenten Richter davon Kenntniß zu geben und die Sache zur fernern Behandlung zuzuweisen. Sollte der Fall eintreten, daß das fleischliche Vergehen nicht im Canton begangen wäre, gleichwohl aber ein Cantonsangehöriger oder im Canton angesessener Fremder, mit einer daraus fließenden Vaterschaftsklage vor den hierländischen Gerichten belangt werden wollte, so soll die Klägerin vor das Gericht des Wohnorts, oder in Ermanglung eines solchen, vor das Gericht des Heimat- oder Angehörigkeitsortes des Beklagten gewiesen worden. Ueber die Behandlung der Paternitätsfälle handelt ein Gesetz vom Jahr 1830 (Amtl. Ges. Samml. Bd. II. Seite 251—261).

Canton Aargau.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Canton Aargau ist in eilf Bezirke, als: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach, und diese sind in fünfzig Kreise eingetheilt. Aarau ist der Sitz des Großen Rathes, des Kleinen Rathes und des Obergerichtes.

Oeffentliche Gewalt.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Ein Großer Rath, bestehend aus den Stellvertretern des Volkes, übt in dessen Namen die höchste Gewalt aus. Zur Bildung desselben wählt jeder Kreis frei aus allen stimm- und wahlfähigen Cantonsbürgern und auf je einhundert und achtzig seiner stimmfähigen Bürger, sowie auf eine Bruchzahl von neunzig derselben und darüber Ein Mitglied. Auf solche Weise zusammengesetzt besteht der Große Rath gegenwärtig aus 213 Mitgliedern (für die nächste dreijährige Periode), darunter 109 Katholiken und 104 Reformirte. Von den durch jede Kreisversammlung gewählten Mitgliedern muß die Hälfte, und wo die Zahl ungerad ist, die größere Hälfte derselben das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Untersuchung der Protokolle über die Wahlen seiner Mitglieder, über die Ausweise für die vorgeschriebenen Wahlbedingungen und der Entscheid über deren Gültigkeit steht dem Großen Rathe zu. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Derselbe wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Diese Erneuerung geschieht so, daß die von jedem Kreise zuletzt erwählte Hälfte, und wo die Zahl ungerad ist, die zuletzt erwählte kleinere Hälfte der Mitglieder am Ende des dritten, der übrige Theil am Ende des sechsten Jahres austritt.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Die in der

Zwischenzeit durch Tod oder auf andere Weise erledigten Stellen werden innerhalb zwei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt. Die auf diese Weise gewählten Mitglieder treten in Bezug auf ihre Amtsdauer an die Stelle der abgegangenen. Der Große Rath erwählt jährlich aus seiner eigenen Mitte seinen Präsidenten und seinen Vicepräsidenten, ebenso zwei Secretäre und zwei Stimmenzähler. Diese Beamten dürfen nicht Mitglieder des Kleinen Rathes sein und sind nach Verfluß ihrer Amtsdauer während der nächsten zwei Jahre in der gleichen Eigenschaft nicht wieder wählbar. Der Große Rath versammelt sich jährlich zwei Mal zu seinen ordentlichen Sitzungen, und zwar den ersten Montag im Mai und den ersten Montag im November. Außerordentlicher Weise:

a) so oft es die Umstände erheischen und er durch sein Präsidium dazu eingeladen wird.

Zu außerordentlicher Zusammenberufung ist das Präsidium ferner gehalten:

b) wenn es 25 Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe schriftlich verlangen und

c) wenn der Kleine Rath in einer Zuschrift an das Präsidium des Großen Rathes diese Zusammenberufung begehrt.

a) Dem Großen Rathe steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze, sowie die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt zu.

b) Er läßt sich vom Kleinen Rathe die erforderlichen Gesetze und Decrete vorschlagen und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen oder abzuändern, oder dem Kleinen Rathe zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

c) Jedes Mitglied hat das Recht, Gesetze und Decrete durch Antrag in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt, so ist der Kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den geforderten Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe vorzulegen. Sollte der Kleine Rath in dieser Frist der Aufforderung nicht entsprechen, so kann der Große Rath einem Ausschuß aus seiner Mitte die Entwerfung eines Gesetzes- oder Decretsvorschlages übertragen, und er tritt darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme ein.

d) Jeder Gesetzesvorschlag muß einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterworfen werden. Wird ein vom Kleinen Rathe entworfener Gesetzesvorschlag durch die erste Berathung und Abstimmung wesentlich verändert, so ist er dem Kleinen Rathe wieder zur Berichterstattung mitzutheilen. Ist ein Gesetzesvorschlag durch einen Ausschuß des Großen Rathes entworfen, so muß er nach der ersten darüber im Großen Rathe Statt gefundenen Berathung und Abstimmung dem Kleinen Rathe zur Berichterstattung überwiesen werden. Die zweite Berathung und Abstimmung kann in der Regel erst nach Verfluß von drei Monaten, vom Tage der ersten Abstimmung hinweg, Statt finden. In dringenden Fällen ist jedoch der Große Rath berechtigt, die zweite Berathung und Abstimmung auf eine angemessene frühere Zeit festzusetzen. Zu einer solchen Schlußnahme ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

e) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise und Verwendung.

f) Er bestimmt die Gehalte aller Beamten und Kanzleiangestellten, welche vom Staate besoldet sind. Die Besoldungen aller Staatsbeamten werden vom Staate in fixen Geldsummen bezahlt, dagegen alle für ihre Verrichtungen vermöge Tarifs zu beziehenden Taxen zu Handen des Staates bezogen.

g) Er bewilligt die Veräußerung von Staatsgütern, sowie die Aufnahme eines Anleihens für den Staat.

h) Oeffentliche neue Bauten, sowie der Ankauf von Liegenschaften, insofern der Betrag die durch das Gesetz bestimmte Befugniß des Kleinen Rathes übersteigt, können nur durch ein Decret des Großen Rathes bewilligt werden.

i) Er übt das Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in peinlichen Fällen unmittelbar aus. Das Begnadigungsrecht in Zuchtpolizeifällen kann durch das Gesetz dem Kleinen Rathe übertragen werden.

k) Er läßt sich vom Kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, sowie von dem Obergerichte über den Zustand der Rechtspflege im Canton jährlich Bericht erstatten, prüft dieselbe und ertheilt die nöthigen Weisungen.

l) Er läßt sich ferner jährlich vom Kleinen Rathe über die

Verwaltung des Staatsvermögens Rechnung ablegen und genehmigt oder verwirft sie. Die genehmigten Staatsrechnungen sollen in ihren Hauptbestandttheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

m) Er läßt sich jährlich in der Novembersitzung über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben und entscheidet darüber.

n) Er ertheilt dem Kleinen Rathe die erforderlichen Vollmachten zu Unterhandlungen von Verträgen mit andern eidgenössischen Ständen oder mit auswärtigen Staaten und behält sich in jedem Falle die Ratification derselben vor.

o) Er bestimmt den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen.

p) Er empfängt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

q) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der schweizerischen Cantone und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

r) Die Polizei seiner Sitzungen steht dem Großen Rathe zu und er erläßt darüber die nöthigen Anordnungen.

s) Das Reglement bestimmt die Art und Weise seiner Geschäftsführung.

t) Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes als solcher sind unentgeltlich.

Büreau des Großen Rathes: Der Präsident desselben, der Vicepräsident, zwei durch den Großen Rath selbst gewählte Secretäre.

Protokollführer: Der Staatsschreiber oder der Rathsschreiber.

Stenographen: Zwei Stenographen sind dazu bestimmt, die Verhandlungen des Großen Rathes möglichst genau niederzuschreiben.

Bedienung: Der Große Rath wird während seiner Sitzungen durch den Großweibel des Kleinen Rathes bedient.

Commissionen des Großen Rathes.

Staatsrechnungs-Commission: Ein Präsident, acht Mitglieder.

Petitions-Commissionen: Diese sind in fünf Wahlkammern eingetheilt, wovon jede, mit Einschluß des Präsidenten und Secretärs, als deren Mitglieder, aus drei Großräthen besteht.

Commission zur Prüfung der Wahlprotocolle: Diese Commission besteht aus fünf Mitgliedern für die fünf Wahlkammern, mit Einschluß des Präsidenten.

Verwaltungs-Commission der Schuldentilgungs-Cassa: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Secretär.

B. Vollziehende Gewalt.

I. Kleiner Rath.

Ein Kleiner Rath, bestehend aus neun Gliedern, welche von dem Großen Rathe aus seiner Mitte ernannt werden und von denen wenigstens vier dem katholischen und vier dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse angehören müssen, übt die vollziehende Gewalt aus. Die Mitglieder des Kleinen Rathes bleiben fortwährend Mitglieder des Großen Rathes. Sie müssen das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Aus einem Bezirke dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder im Kleinen Rathe sitzen. Der Kleine Rath hat einen Präsidenten, welcher den Titel „Landammann" führt; dieser einen Stellvertreter mit dem Titel „Landstatthalter". Der eine dieser Beamten soll dem katholischen, der andere dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse angehören. Beide werden von dem Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen Rathes auf ein Jahr gewählt und können für die gleiche Stelle nach Beendigung ihrer Amtsdauer vor Verfluß von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden. Verwandte im Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rathes wird auf sechs Jahre festgesetzt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten vier Mitglieder am Ende des dritten, die fünf zuerst gewählten am Ende des sechsten Jahres austreten. Wenn ein Mitglied des Kleinen Rathes zufolge der periodischen

Erneuerung des Großen Rathes aus dem letztern austritt und nicht wieder gewählt wird, so bleibt dasselbe dennoch so lange an seiner Stelle im Kleinen Rathe, bis die für seine Amtsdauer vorgeschriebene Zeit verflossen ist.

Der Kleine Rath

a) schlägt dem Großen Rathe Gesetze und Decrete vor, welche er entweder von sich aus für angemessen erachtet, oder welche vom Großen Rathe in der verfassungsmäßigen Form verlangt werden.

b) Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Decrete.

c) Er legt dem Großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und verläßt die Versammlung, wenn darüber abgestimmt wird.

d) Er ist gehalten, alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, unter Beifügung des Inventariums über letzteres, nach reglementarischer Bestimmung abzulegen.

e) Er legt dem Großen Rathe jährlich in der Novembersitzung über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag vor.

f) Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Erfüllung der Bundespflichten, zu Vertheidigung des Cantons gegen Angriffe von Außen, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung im Innern und ernennt die sämmtlichen Officiere. Wenn der Kleine Rath als Folge eines Aufruhrs im Innern die bewaffnete Macht zusammenruft, soll unverzüglich der Große Rath versammelt werden.

g) Er ernennt die ihm unmittelbar untergeordneten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten, sowie sein Kanzleipersonale. Der Staatsschreiber und der Rathsschreiber werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Der Kleine Rath führt die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Beamten und ertheilt ihnen den bestehenden Gesetzen gemäß die nöthigen Weisungen.

h) Er führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Brüderschaftsgüter, sowie über die frommen Stiftungen.

i) Der Kleine Rath ist in seiner Gesammtheit oder einzeln in seinen Gliedern dem Großen Rathe für die getreue Handhabung der Verfassung und Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, sowie für die öffentliche Verwaltung überhaupt verantwortlich, und kann wegen Zuwiderhandlungen durch einen Beschluß des Großen Raths in Anklagestand versetzt werden. Die nähern Bestimmungen hierüber und das Verfahren stellt das Gesetz auf.

k) Die Geschäftsführung und innere Einrichtung des Kleinen Raths werden durch das Gesetz bestimmt.

Wenn der Kleine Rath als Folge eines Aufruhrs im Innern die bewaffnete Macht zusammenruft, soll unverzüglich der Große Rath versammelt werden.

Er ernennt, nach gesetzlicher Vorschrift und in Folge geschehener öffentlicher Ausschreibung, zu allen geistlichen Pfründen, deren Collatur dem Staate zukommt, und hat das Recht der Präsentation und der Bestätigung für alle andern Collatoren zukommenden Wahlen. Er übt das Begnadigungsrecht in Zuchtpolizeifällen aus, insoweit ihm solches durch das Gesetz übertragen wird. Er führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Brüderschaftsgüter, sowie über die frommen Stiftungen. Er ist gehalten, dem Großen Rathe alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, unter Beifügung des Inventariums über letzteres, nach reglementarischen Bestimmungen abzulegen.

Staatskanzlei: Ein Staatsschreiber als erster Secretär und Concipient der Verhandlungen des Kleinen Raths und mitunterzeichnet alle von demselben ausgehenden Acten; ein Rathsschreiber als Stellvertreter des Staatsschreibers und führt das Protokoll des Kleinen Raths; ein Staatsarchivar; sieben Regierungssecretäre, welche Stellvertreter des Staats- und Rathsschreibers und Secretäre ersten Ranges von Regierungsbehörden sind. Expeditionskanzlei: Ein Vorsteher, drei Secretäre*). Registraturkanzlei: Ein Vorsteher, ein Adjunct, zwei

*) 10—12 Copisten sind angestellt auf den verschiedenen Regierungskanzleien.

Secretäre*). Zur Bedienung: Fünf Staatsweibel, ein Rathhausabwart.

Oberkeitliche Buchdruckerei: Ein oberkeitlicher Buchdrucker.

Besondere Geschäftseintheilung des Kleinen Raths.

Die Geschäfts- und Verwaltungszweige des Kleinen Raths, welche besonderer Aufsicht, Vorberathung oder untergeordneter Verfügung bedürfen, werden unter folgende Commissionen und Departemente vertheilt:

1. Commissionen.

a) Finanzcommission.
b) Justizcommission.
c) Militärcommission.
d) Baucommission.
e) Cantonsschulrath.
f) Reformirter Kirchenrath.
g) Katholischer Kirchenrath.
h) Sanitätsrath.
i) Armencommission.

2. Departemente.

k) Departement des Innern.
l) Polizeidepartement.

Die Aufstellung der noch weiter erforderlichen ständigen Regierungscommissionen wird ebenfalls durch das Gesetz bestimmt. Außer diesen Behörden kann der Kleine Rath für solche Gegenstände, für welche er überdieß eine besondere Voruntersuchung für angemessen erachtet, diese Untersuchung durch eigens niedergesetzte Commissionen oder Referenten veranstalten. Der Kleine Rath ernennt alljährlich die Präsidenten und Vicepräsidenten der Regierungscommissionen und die Vorsteher der Departemente, sowie deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Er ernennt ebenfalls die übrigen Mitglieder der Regierungscommissionen auf die bestimmte Amtsdauer. Die außer der Mitte des Kleinen Raths gewählten Commissionsmitglieder haben eine sechsjährige Amtsdauer und werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Bei der ersten Erneuerung

*) 10—15 Secretäre sind Secretäre zweiten Ranges.

befindet sich die letztgewählte Hälfte im Austritt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

a) Finanzcommission.

Die Finanzcommission besteht aus drei Mitgliedern des Kleinen Raths; sie bleiben drei Jahre im Amte und werden jedes Jahr zum Drittheil erneuert. Bei der ersten Erneuerung tritt das zuletzt gewählte und bei der zweiten Erneuerung das zweitgewählte Mitglied aus. Der Finanzcommission sind nach Vorschrift der Gesetze und nach den Weisungen des Kleinen Raths folgende in die Staatsökonomie einschlagende Verwaltungszweige zur Besorgung übertragen:

a) Die Verwaltung der liegenden Staatsgüter.
b) Die Verwaltung der Zehnten, Bodenzinse und übrigen Gefälle.
c) Die Aufsicht über die Naturalvorräthe des Staates.
d) Die Geldanlagen und die Obsorge für die Staatsschuldtitel.
e) Die Aufsicht über die Staatskasse und die öffentlichen Kassen aller übrigen Staatsbehörden und Beamteten.
f) Das Postwesen.
g) Das Forstwesen.
h) Das Zollwesen.
i) Das Münzwesen.
k) Die Salzhandlung.
l) Die Pulverhandlung.
m) Jagd und Fischerei.
n) Der Bergbau.
o) Der Bezug aller directen und indirecten Staatsgaben.
p) Die Brandversicherungsanstalt.
q) Die Beaufsichtigung und Controlirung des Staatsvermögens und des Staatsrechnungswesens in seinem ganzen Umfange, die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung und der Entwurf des Voranschlags.

Der Finanzcommission ist eine Geldcompetenz von 150 Franken bewilligt, in dem Verstand, daß sie von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, eine höhere Ausgabe als diese Summe während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diesen Betrag übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Raths einzuholen.

Die Finanzcommission hat drei referirende Departemente, nämlich: Departement der eigentlichen Einkünfte, Departement der Regalien und der Brandversicherungsanstalt, Departement der Abgaben und des Rechnungswesens. Jedem dieser Departemente steht ein Mitglied der Finanzcommission besonders vor.

Expeditionskanzlei: Ein erster und ein zweiter Secretär, ein Registrator, ein Controleur, drei Kanzleisecretäre.

Rechnungskanzlei: Ein Staatsbuchhalter, fünf Rechnungsrevisoren, ein Weibel.

Staatscassaverwaltung: Ein Staatscassaverwalter, ein Staatscassabuchhalter, ein Kanzleisecretär, ein Abwart.

Brandassecuranzverwaltung: Ein Cassaführer, ein Controleur.

Bezirksschatzungscommissionen für die Brandassecuranz: Sie bestehen aus einer Commission und zwei Schatzungsexperten und werden vom Kleinen Rathe auf drei Jahre erwählt.

Stempelverwaltung: Ein Stempelverwalter.

Pulververwaltung: Ein Pulververwalter.

Die Salzfactoren: Es sind sechs Salzfactoren aufgestellt, nämlich zu Aarau, Aarburg, Brugg, Koblenz, Laufenburg und Villmergen.

Die Bezirksverwalter: Jeder der nachfolgenden Bezirke, nämlich Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach, hat einen Bezirksverwalter, welchem das Verwaltungswesen in dem Bezirke obliegt und der allfällige Baareinnahmen an die Staatscassa abliefert.

Domänenverwalter und Schaffner: Jede der drei Staatsdomänen, zu Frick, Königsfelden und Läuggern, hat einen Domänenverwalter, der zugleich Schaffner ist.

Klostergutsverwaltung: Vier Klostergutsverwalter, über die Klostergüter von Muri, Wettingen, Hermetschwyl und Gnadenthal, Maria-Krönung (in Baden) und Fahr.

Staatszollbeamte: Auf jeder der 38 verschiedenen Zollstätten des Cantons ist ein Zollverwalter angestellt.

Postcommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder; mit berathender Stimme auch der Postdirector.

Centralpostamt in Aarau: Ein Postdirector, ein Controleur.

Expeditionsbüreau: Fünf Commis.

Distributionsbüreau: Zwei Commis.
Ein Postabwart.

Postofficianten in den Bezirken: Jedem der 21 Postbüreaux ist ein Postofficiant vorgestellt.

Forstcommission: Ein Präsident, zwei Mitglieder, ein Secretär, ein Weibel.

Die Forstinspectoren: Ein Forstinspector für den Bezirk Aarau, Lenzburg und Brugg. Ein solcher für den Bezirk Bremgarten und Muri. Ferner in jedem der nachfolgenden Bezirke ein Forstinspector: Baden, Laufenburg, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

b) Justizcommission.

Die Justizcommission besteht aus einem Mitgliede des Kleinen Raths als Präsident und zwei, vom Kleinen Rath außerhalb seiner Mitte gewählten, rechtskundigen Mitgliedern.

Sie sind für die Prüfung bedeutender gesetzgeberischer Arbeiten noch durch Sachverständige aus allen Theilen des Cantons vermehrt. Der Justizcommission sind folgende Gegenstände zur Untersuchung, Einleitung und Begutachtung, oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Kleinen Raths zugetheilt:

a) Die Aufsicht über das Justizwesen, soweit solche verfassungsgemäß der vollziehenden Gewalt zusteht.
b) Die Aufsicht über die Redaction der Civil- und Strafgesetzgebung.
c) Begutachtung von Rechtsfragen, die bei dem Kleinen Rathe und den Behörden vorkommen.
d) Prüfung und Begutachtung von Fällen, bezüglich welcher der Staat auf dem Civilrechtswege belangen oder belangt werden will, und allfällige Anträge zur Weiterziehung.
e) Die Anhängigmachung, wo sie erforderlich, und die Prüfung der gerichtlichen Erledigungen in Fällen, welche Verletzung

des öffentlichen Eigenthums, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit betreffen, sowie allfällige Anträge zur Weiterziehung, wo dieselbe nicht schon von Gesetzes wegen eintritt.

f) Gerichtliche Einklagung und Vertretung von Staats wegen durch ein Mitglied der Justizcommission in Fällen, wo die Amtsehre einer Staatsbehörde verletzt ist und diese die Vertretung verlangt oder sonst nicht selbst auftritt.

g) Aufsicht über die Vollziehung der ausgefällten Strafurtheile.

h) Die Oberaufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten.

i) Die Untersuchung der Begnadigungsgesuche, insoweit das Begnadigungsrecht oder eine daherige Vorberathung dem Kleinen Rathe übertragen wird.

k) Justizverhältnisse mit andern Cantonen und auswärtigen Staaten.

l) Begutachtung in Auslieferungsfällen.

Zur genauern Ausübung der Aufsicht über die Gefängnisse und die Strafanstalten sowie deren Verwaltung wird eine Strafhauscommission ernannt. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher der Justizcommission als Präsident und zwei außerhalb der Mitte des Kleinen Raths gewählten Mitgliedern. Der Strafhauscommission ist eine Geldcompetenz von fünfzig Franken bewilligt, in dem Verstand, daß sie von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner, in seinem ganzen Zusammenhang genommen, eine höhere Ausgabe als diese Summe während einem Jahre nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Raths einzuholen.

Kanzlei der Justizcommission: Der Rathsschreiber, Adjunct, ein Regierungssecretär; zur Bedienung ein Weibel. Die Kanzlei der Justizcommission versieht auch das Secretariat der Strafhauscommission.)

Zuchthausverwaltung: Ein Zuchthausverwalter.

Zuchthausärzte: Für jede Strafanstalt zu Baden und Aarburg ein Zuchthausarzt.

c) Militärcommission.

Die Militärcommission besteht für die gewöhnliche ordentliche Geschäftsführung aus einem Mitgliede des Kleinen Raths als Präsidenten und vier außerhalb der Mitte des Kleinen Raths gewählten

Mitgliedern. Außerdem werden der Militärcommission, in gleicher Amtsdauer und Erneuerungsweise wie die ordentlichen Mitglieder, vier Ehrenmitglieder aus den Stabsoffizieren der verschiedenen Waffen zugegeben, welche jedesmal einberufen werden, wenn es um neue Einrichtungen im Militärwesen zu thun ist. Der Militärcommission sind zur Vorberathung oder, in Folge der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Kleinen Raths, zur Verfügung folgende Gegenstände zugetheilt:

a) Das Militärwesen in seinem ganzen Umfang. Organisation, Ausrüstung, Unterricht und Disciplin, Besoldung und Verpflegung der Truppen, Zeughaus, Kriegs- und Montirungsvorräthe; Vollziehung der Anordnungen der eidgenössischen Militärbehörden.

b) Vorsorge für die Militärpensionen.

Zur Vollziehung des Militärwesens im Allgemeinen und zur Besorgung der Instruction, der Montirungs- und Zuchthausverwaltung hat die Militärcommission die nöthigen Unterbeamteten, deren Zahl, Wahlart, Wirkungskreis und Gehalt das Gesetz bestimmt.

Der Militärcommission ist eine Geldcompetenz von 150 Franken bewilligt, in dem Verstand, daß sie von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner in seinem ganzen Zusammenhange eine höhere Ausgabe als 150 Franken während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diesen Betrag übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Raths einzuholen.

Kanzlei: Ein Secretär, zwei Kanzleisecretäre, ein Kanzlist, ein Weibel.

Milizinspectorat: Ein Milizinspector.

Zeughausverwaltung: Ein Zeughausverwalter.

Kommandant auf Aarburg.

Kriegszahlamt: Ein Kriegszahlmeister.

Cantons-Kriegscommissariat: Ein Cantons-Kriegscommissär.

Montirungsverwaltung: Ein Montirungsverwalter.

Untersuchungscommission für die Montirungslieferungen: Ein Präsident, zwei Mitglieder.

Platzcommandant in Aarau: Ein Platzcommandant.

Instructionspersonal: Ein Oberinstructar der Infanterie.

Die Oberinstructoren der verschiedenen Waffengattungen werden jeweilen von dem Kleinen Rathe auf den Vorschlag der Militärcommission bezeichnet.

Der Kasernen- und Spitalaufseher.

Militärärzte: Ein Militärarzt zu Zeit der Instruction, ein Stabsarzt und zugleich Präsident der ärztlichen Untersuchungscommission, ein Oberpferdarzt.

Bezirkscommandanten und ihre Adjutanten: In jedem Bezirke ein Bezirkscommandant und ein Adjutant.

Die Adjutanten der Militärsectionen: Diese werden auf Vorschlag der Gemeinds- und Militärbehörden von dem Kleinen Rathe ernannt.

d) Baucommission.

Die Baucommission besteht aus einem Mitgliede des Kleinen Raths als Präsidenten und zwei von dem Kleinen Rathe außerhalb seiner Mitte gewählten sachkundigen Mitgliedern. Die Baucommission leitet und führt nach Vorschrift der Gesetze und nach den Weisungen des Kleinen Raths die Oberaufsicht über

a) den Straßen- und Brückenbau und deren Unterhaltung;
b) die Flußcorrectionen, Dämme und überhaupt Alles, was in das Fach des Wasserbaues einschlägt;
c) die Aufführung und Unterhaltung der Staatsgebäude.

Zur nähern Besorgung dieser Zweige wird der Baucommission ein Hochbaumeister und ein Straßen- und Wasserbaumeister beigegeben, welche den Sitzungen der Behörde — jeder in Bezug auf sein Fach — mit berathender Stimme beizuwohnen haben. Dieselben werden vom Kleinen Rathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Die Baucommission hat die nöthigen übrigen Unterbeamteten. Der Baucommission ist in Bausachen überhaupt eine Geldcompetenz von 150 Franken bewilligt, in dem Verstand, daß sie von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, eine höhere Ausgabe als 150 Franken während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Raths einzuholen.

In jedem Bezirke ist ein Bezirks-Straßenaufseher angestellt.

Die Straßenwärter in Land- und Nebenstraßen sind in hinlänglicher Zahl bestellt.

Kanzlei der Baucommission: Ein Secretär, ein Kanzlist, ein Weibel.

e. Cantonsschulrath.

Der Cantonsschulrath besteht aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes als Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche von dem Kleinen Rathe außerhalb seiner Mitte mit Rücksicht auf gleiche Vertretung beider Confessionen ernannt werden. Dem Cantonsschulrathe sind alle Gegenstände, welche die Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts betreffen, sowie die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten im Canton, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Schulgüter und Schulcassen entweder zur Vorberathung oder zur Einleitung und Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und besondern Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt. Er sorgt gemeinschaftlich mit den betreffenden Behörden für den Religionsunterricht in den Schulen und für die darin einzuführenden Religionsbücher. Er übt die Aufsicht über die Studien der Jünglinge aus, welche vom Staate Stipendien erhalten, und zwar in Bezug auf diejenigen, welche später eine Staatsprüfung zu bestehen haben, gemeinschaftlich mit der zur Vornahme dieser letztern berufenen Behörde. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung der Cantonsschule und des Schullehrerseminars ist, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Cantonsschulraths, einer Cantonsschulpflege und einer Seminarcommission übertragen, gebildet aus Mitgliedern, die der Kleine Rath aus seiner Mitte ernennt. Dem Cantonsschulrathe ist eine Geldcompetenz von fünfzig Franken bewilligt, in dem Sinne, daß er von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner in seinem ganzen Umfange eine höhere Ausgabe als fünfzig Franken während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Rathes einzuholen. Zur Beaufsichtigung und allmäligen Vermehrung der Cantonsbibliothek besteht eine Bibliothekcommission, welche aus dem Präsidenten des Cantonsschulrathes und vier vom Kleinen Rathe außerhalb seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet wird. Zur Besorgung der Bibliothek wird ein Cantonsbibliothekar aufgestellt,

welcher zugleich das Secretariat der Bibliothekcommission versieht. Derselbe wird vom Kleinen Rathe auf sechs Jahre ernannt.

Kanzlei: Ein Regierungssecretär, ein Kanzleisecretär, ein Weibel.

Cantonsschulpflege: a) Aufsichtscommission über das Gymnasium; b) Aufsichtscommission über die Gewerbsschule. Jede dieser Commissionen besteht aus vier Mitgliedern. Beide werden von dem Präsidenten des Schulrathes präsidirt. — Kanzlei: Ein Kanzleisecretär, ein Weibel.

Die Rectoren: Ein Rector für das Gymnasium (und älterer Rector), ein Rector für die Gewerbsschule.

Cantonsschulverwaltung: Ein Cantonsschulverwalter, ein Verwalter des Schulgutes zu Olsberg, ein Verwalter des Cantonsschulfonds.

Seminarcommission: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Kanzleisecretär, ein Weibel.

Seminardirection: Ein Seminardirector, Mitglied obiger Commission, mit berathender Stimme.

Bezirksschulräthe: In jedem Bezirke besteht ein Bezirksschulrath aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Schulinspectoren: In sämmtlichen Bezirken sind ein oder mehrere (von 1 bis 4) Schulinspectoren bestellt.

Bibliothekcommission: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Secretär, ein Weibel.

Bibliothek: Ein Bibliothekar, ein Gehülfe.

f. Reformirter Kirchenrath.

Der reformirte Kirchenrath besteht aus neun Mitgliedern, welche dem reformirten Glaubensbekenntnisse angehören, und zwar:
aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes, als Präsidenten,
aus vier Mitgliedern geistlichen Standes,
aus vier Mitgliedern weltlichen Standes.

Die vier letztern Mitglieder werden von dem Kleinen Rathe in freier Wahl aus seiner Mitte, die vier Mitglieder geistlichen Standes aber auf den Vorschlag der reformirten Geistlichkeit gewählt, worüber jedes der beiden Capitel vier Candidaten aus seiner Mitte bezeichnet. Der Kirchenrath hat die Aufsicht über alle Gegenstände des Cultus und die Amtsführung der Geistlichkeit,

über die religiöse Bildung der Jugend. Er sorgt gemeinschaftlich mit dem Schulrathe für den Religionsunterricht in den Schulen und die darin eingeführten Religionsbücher, welche der Genehmigung des Kleinen Rathes unterworfen sind. Er übt die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrgüter, soweit sie ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zukommt. Der Kirchenrath ernennt innert oder außer seiner Mitte die Commission zur Prüfung der Candidaten des Predigtamtes und ordinirt die in das Ministerium Aufgenommenen. Bei Erledigung von Pfarreien, Helfer- und Pfarrverweserstellen erstattet er dem Kleinen Rathe sein Gutachten über die Wahlfähigkeit und die Gründe der Bewerber. Die weitern Befugnisse und Pflichten des reformirten Kirchenrathes bestimmt das Gesetz, Neue Samml. S. 439.

Capitelsbeamte.

Classe Aarau und Zofingen,
Classe Brugg und Lenzburg.

Für jede Classe ein Dekan und Kammerer, auf dreifachen Vorschlag des Capitels durch den Kleinen Rath ernannt.

g. Katholischer Kirchenrath.

Der katholische Kirchenrath besteht aus neun Mitgliedern, welche dem katholischen Glaubensbekenntniß angehören, und zwar:
aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes, als Präsidenten,
aus vier Mitgliedern geistlichen Standes,
aus vier Mitgliedern weltlichen Standes.

Die vier Mitglieder weltlichen Standes werden von dem Kleinen Rathe in freier Wahl außer seiner Mitte, die vier Mitglieder geistlichen Standes aber auf den Vorschlag der katholischen Geistlichkeit gewählt, wofür jedes der vier Landcapitel drei Candidaten aus seiner Mitte bezeichnet. Der katholische Kirchenrath übt die Staatsaufsicht über den Cultus, über die genaue Vollziehung vorhandener Concordate und bischöflicher Verordnungen, sowie über die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung der letztern. Er hat die Staatsaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen. Er übt die geeignete Aufsicht über die religiöse Bildung der Jugend. Er sorgt gemeinschaftlich mit dem Schulrathe für den Religionsunterricht in den Schulen und im Einverständniß mit den geistlichen Oberbehörden für die in den Schulen einzuführenden Religionsschul-

bücher, welche der Einsicht von Seite des Kleinen Rathes unterworfen sind. Er ernennt innert oder außer seiner Mitte die Commission, welche die Staatsprüfung der Candidaten geistlichen Standes vorzunehmen hat, und erkennt darüber, unter Genehmigung des Kleinen Rathes. Bei Erledigung von geistlichen Pfründen erstattet er dem Kleinen Rathe sein Gutachten über die Wahlfähigkeit und den Grund der Bewerber. — Die weitern Befugnisse und Pflichten des katholischen Kirchenrathes bestimmt das Gesetz, N. Samml. S. 441.

Capitelbeamte.

Landcapitel Sitz und Frickgau: Ein Dekan, ein Kämmerer.
" Mellingen: " " " ".
" Regensberg: " " " "
" Bremgarten: " " " "

Die Stiftscapitel Rheinfelden, Baden und Zurzach: in jedem ein Probst.

Verwaltung des Seminaristen-Unterstützungsfonds: Ein Verwalter:

Verwaltung des bischöflichen Sustentationsfonds und Verwaltung des katholischen geistlichen Unterstützungsfonds: Ein Verwalter.

Verwaltung des frickthalischen Religionsfonds: Ein Verwalter.

Verwaltung der Pfrundgüter Obermumpf und Gansingen: Für jedes der beiden Pfrundgüter ein Verwalter.

Prüfungs-Commission für die katholischen Pfrundbewerber: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Actuar, ein Weibel.

h. Sanitätsrath.

Der Sanitätsrath besteht aus einem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Rathes und sechs vom Kleinen Rathe außerhalb seiner Mitte gewählten Mitgliedern, unter welchen sich wenigstens zwei patentirte Aerzte, sowie ein Apotheker und ein Thierarzt befinden sollen. Dem Sanitätsrathe sind entweder zur Vorberathung oder zur Einleitung und Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften oder besondern Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt:

a) Die Prüfung, Patentirung und Beaufsichtigung sämmtlicher Medicinalpersonen des Cantons.

Der Sanitätsrath ist ermächtigt, zur Vornahme von Prüfungen Sachkundige außer seiner Mitte beizuziehen.

b) Alle übrigen Gegenstände, welche das Medicinalwesen, die Gesundheitspolizei und die Aufsicht über die Ausübung der gerichtlichen Medicin betreffen.

c) Die Beaufsichtigung und Leitung der Cantonal-Kranken- und Badarmen-Anstalten, sowie ihrer Verwaltung.

Dem Sanitätsrathe ist eine Geldcompetenz von 50 Franken bewilligt, in dem Verstande, daß er von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner in seinem ganzen Zusammenhange eine höhere Ausgabe als 50 Franken während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Rathes einzuholen.

i. Armencommission.

Die Armencommission besteht aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes, als Präsidenten, und vier vom Kleinen Rathe außerhalb seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Der Armencommission sind folgende Gegenstände zur Vorberathung und Einleitung oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt:

a) Die Aufsicht über die Verwaltung des Cantonalarmenfonds und die demselben zufallenden Einkünfte, sowie des Landsaßenfonds und der übrigen unter Staatsverwaltung stehenden Armenstiftungen, und

b) die dießfälligen Verwendungen;

c) die Verhältnisse der Landsaßen und der dem Canton angehörenden Heimathlosen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung und über die Verwendung der Gemeindearmengüter.

Die Armencommission hat zu Besorgung genannten Fonds einen vom Kleinen Rathe ernannten Verwalter, welcher genügende Bürgschaft zu leisten hat.

In Unterstützungsfällen darf die Armencommission 50 Franken für eine Person während eines Jahres verwenden.

Ueber alle Anordnungen und Unterstützungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Rathes einzuholen.

Kanzlei des Sanitätsrathes: Ein Secretär, ein Weibel.

Kanzlei der Armencommission: Ein Secretär, zwei Kanzlisten.

Die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter: In jedem Bezirke ist ein Bezirksarzt und ein Stellvertreter desselben bestellt.

Die Aerzte des Spitals in Königsfeldeu: Ein Spitalarzt, ein Unterarzt.

Badarmenärzte: in Baden zwei, in Schinznach zwei.

Thierärztliche Adjuncten der Bezirksärzte: In jedem Bezirke ein thierärztlicher Adjunct.

Cantonsarmen- und Landsaßenfond-Verwaltung: Ein Verwalter.

Badarmenfond-Verwaltung: Ein Verwalter zu Baden, ein Verwalter zu Schinznach.

k. Departement des Innern.

Dem Departement des Innern sind folgende Gegenstände zur Untersuchung und Berichterstattung oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt:

a) Bevölkerungsverzeichnisse;
b) Naturalisation und Erwerbung von Ortsbürgerrechten und Verzicht auf solche, sowie Heimathsverhältnisse überhaupt;
c) Ehedispensen;
d) Aufsicht über die Ortsbürgerregister, über die Geburts-, Tauf-, Ehe- und Sterberegister.
e) Gemeindsverhältnisse und Gegenstände der Gemeindeverwaltung, das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden, insoweit dieselben durch Verfassung und Gesetz der Oberaufsicht des Kleinen Rathes unterstellt sind;
f) die Handels- und Industrieangelegenheiten des Cantons;
g) die Aufsicht über das Gewerbswesen und insbesondere Untersuchungen und Vorschläge in Beziehung auf Wirthschaften und Concessionen überhaupt;
h) die Aufsicht über Maaß und Gewicht;
i) die Untersuchung der Protokolle der Bezirks- und Kreis-Wahlversammlungen (mit Ausnahme derjenigen für die Mit-

glieder des Großen Rathes) und der Wahlprotokolle der Gemeindeversammlungen.

k) die Grenzbeaufsichtigung gegen andere Cantone und Staaten, die Besorgung der erforderlichen Grenzmarkungen, sowie die Beaufsichtigung und Vereinigung der Markdocumente.

Zur Beaufsichtigung und Beförderung der Handels- und industriellen Interessen des Cantons wird eine Handelskammer, deren Präsident der Vorsteher des Departements des Innern ist, aus vier sachkundigen Männern von dem Kleinen Rathe außer seiner Mitte erwählt.

Kanzlei des Departements des Innern: Ein Sekretär, ein Weibel.

Bezirkseichmeister: In jedem der eilf Bezirke ein Eichmeister.

Handelskammer: Ein Präsident, vier Mitglieder. Kanzlei und Bedienung: diejenige des Departements.

l. Polizeidepartement.

Dem Polizeidepartement sind folgende Gegenstände zur Untersuchung und Berichterstattung oder zur Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt:

a) Die Aufsicht und Vorsorge für Bewahrung und Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
b) die Einrichtung, Leitung und Verwaltung des Landjägercorps;
c) die Aufsicht über die Ortspolizei, über die Polizei der Lebensmittel, über Feuerpolizei und Löschanstalten;
d) die Fremdenpolizei, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen;
e) die Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern, Hausier-, Markt- und sonstigen Gewerbspatenten;
f) die Ausschreibung signalisirter Personen und Anordnungen zur Verhaftnahme gerichtlich verfolgter Individuen. Bei allen von auswärtigen Behörden entweder an den Kleinen Rath oder an das Polizeidepartement unmittelbar gelangenden Ansinnen um Auslieferung von den eines bürgerlichen

Verbrechens oder eines Polizeivergehens Beklagten wird das letztere durch den betreffenden Bezirksamtmann die Verhaftung anordnen, den Fall aber sofort dem Kleinen Rathe anzeigen. Wenn die Anschuldigung einen Bürger oder Einwohner hiesigen Cantons und offenbar nur Polizeiübertretungen betrifft, so darf das Polizeidepartement die Verhaftung nicht anordnen.

Kanzlei des Polizeidepartements: Ein Secretär, ein Weibel.

Chefs des Landjägercorps: Ein Hauptmann, ein Feldweibel.

m. Kanzlei-Inspection.

Ein Regierungsrath, der Staatsschreiber.

II. Bezirksämter.

Bestellung des Bezirksamtes.

In jedem Bezirke ist ein Bezirksamtmann, welcher aus den stimm- und wahlfähigen Ortsbürgern des Bezirkes oder aus den im Bezirk wohnenden stimm- und wahlfähigen Cantonsbürgern, die das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, von dem Kleinen Rathe ernannt wird. Dem Bezirksamtmann ist ein Amtsstatthalter beigegeben. Er wird von dem Kleinen Rathe unter den gleichen Wahlfähigkeitsbedingungen ernannt, über welche sich der Bezirksamtmann auszuweisen hat. Die Amtsdauer des Bezirksammanns und des Amtsstatthalters ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind. Jedoch können sie, wenn begründete Beschwerden gegen sie obwalten, von dem Kleinen Rathe vor Ablauf dieser Amtsdauer von ihren Stellen abberufen werden. Der Bezirksamtmann und der Amtsstatthalter leisten beim Antritt ihrer Stellen hinlängliche Bürgschaft. Der Bezirksamtmann und der Amtsstatthalter dürfen mit den Mitgliedern des Kleinen Rathes, und der Bezirksamtmann, der Amtsstatthalter und der Amtsschreiber dürfen unter sich bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich weder im Blut noch durch Heirath verwandt sein. Eben diese drei Beamten dürfen zu gleicher Zeit weder irgend eine richterliche, noch eine mit Entschädigung verbundene Gemeindebeamtung, noch endlich die Stelle eines Bezirksverwalters oder Staatsschaffners bekleiden, und wenn sie Anwälte sind, diesen Beruf während der Dauer ihres Amtes nicht ausüben. Der Bezirks-

amtmann darf endlich weder Wirth sein, noch in einem Wirthshause wohnen. Das Bezirksamt hat seinen Amtssitz am Bezirkshauptorte.

Verrichtungen des Bezirksammanns.

a. Als Vollziehungsbeamteter.

Der Bezirksamtmann ist der erste Vollziehungsbeamtete des Kleinen Rathes im Bezirke. In dieser Eigenschaft ordnet er durch die Gemeindammänner die Bekanntmachung aller Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes an und besorgt oder überwacht die Vollziehung derselben, sowie aller übrigen Verfügungen des Kleinen Rathes und der Regierungsbehörden. Er vollzieht die Urtheile und Verfügungen der Gerichte nach Mitgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Er ertheilt die Execution für Schuldforderungen und hat von der Bewilligung der Leibhafte dem betreffenden Gemeindammann, und wenn der Beleibhaftete Beamteter ist, zugleich der betreffenden Oberbehörde Kenntniß zu geben. Er bewilligt und vollstreckt die gesetzlich zulässigen vorsorglichen Maßnahmen in Civilsachen (Verbote und Arreste). Er verhängt in vorkommenden Fällen den amtlichen Sequester und hat davon sofort dem Kleinen Rathe Kenntniß zu geben. Er gewährt den Gemeindräthen in Ausübung ihrer polizeilichen Strafcompetenz, wo erforderlich, Schutz und amtliche Hülfe und überwacht ihre dießfälligen Verrichtungen. Er ertheilt die bezirksamtliche Legalisation von Unterschriften. Er ist der Repräsentant der Regierung bei allen öffentlichen Verhandlungen und Feierlichkeiten, wo diese Stellvertretung vorgeschrieben oder sonst angemessen ist. Er nimmt die ihm zugewiesenen Beeidigungen vor. Er visirt, begutachtet, wo erforderlich, und befördert an höhere Behörden alle zu deren Handen mündlich oder schriftlich an ihn gebrachten Gesuche, Anliegen und Beschwerden von Beamteten und Einwohnern des Bezirkes.

b. Verrichtungen in administrativer Hinsicht.

Der Bezirksamtmann führt, als Stellvertreter der obersten Verwaltungsbehörde, die Oberaufsicht über die im Bezirk ihm untergeordneten Administrativbeamteten. Er beaufsichtigt insbesondere die Gemeindsverwaltungen in ihren verschiedenen Zweigen, sowie das dießfällige Rechnungswesen, und ertheilt in der Regel auf den Prüfungsbericht des Amtsstatthalters

a) den in den Gemeinden passirten Gemeindsrechnungen das Visum (Zeugniß genommener Einsicht) und

b) den Armen-, Kirchen- und Bruderschaftsgut-Rechnungen die bezirksamtliche Passation, oder die sonst erforderlichen Bemerkungen und Weisungen, alles nach Maßgabe und innert den Schranken gesetzlicher Vorschriften.

Er bereist die Gemeinden alljährlich wenigstens einmal, untersucht dabei insbesondere die Protokolle, Gemeinds- und Pfarrarchive und besichtigt den Zustand der Straßen und übrigen öffentlichen Anstalten in den Gemeinden. Dabei überwacht er auch die gehörige Unterhaltung der Cantonsmarchen und zeigt allfällige Mängel sofort höhern Orts an. Er führt die Comptabilität über die Taxeinnahmen und Auslagen des Bezirksamtes, über die Bequartierung der Landjäger und das Armenfuhrwesen.

c. Als Polizeibeamteter.

Der Bezirksamtmann ist der Oberpolizeibeamtete des Bezirks. In dieser Eigenschaft sorgt er für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, sowie für die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und Verkehrs, vermittelst Handhabung aller ihm zugewiesenen Polizeizweige, als namentlich der Sicherheits-, Fremden-, Armen-, Sitten-, Gewerbs-, Handwerks-, Sanitäts- und Feuerpolizei, mit Inbegriff der Brandassecuranz, und überwacht die dießfälligen Gemeindepolizei-Anstalten. Er beaufsichtigt insbesondere die Gefängnisse im Bezirk. Er verfügt zu polizeilichen Zwecken über die in seinem Bezirk stationnirten Landjäger, welche ihm in jeder Beziehung unmittelbar untergeordnet sind.

d. Als Voruntersuchungsbeamteter.

Dem Bezirksamtmann kommt in Zuchtpolizeifällen, wo der Thäter noch auszumitteln ist, und in peinlichen Fällen das Recht der Verhaftung und der vorläufigen Untersuchung zu. Von jeder Verhaftung hat er sogleich dem Bezirksgericht und bei Verhaftung eines Staatsbürgers auch der heimatlichen Gemeinde des Verhafteten Anzeige zu machen. Er hat die Aufsicht über die Verhafteten und ihre Behandlung in der Gefangenschaft, so lange sie nicht in gerichtlicher Untersuchung sich befinden. Nach beendigter Voruntersuchung in Zuchtpolizeifällen, sowie auch wenn in einem peinlichen Falle die durch die Criminalgerichtsordnung vorgeschriebene Gene-

ralinformation vorgenommen ist, übergibt er die Acten dem Präsidenten des Bezirksgerichtes und stellt die Verhafteten zu Handen des Gerichts.

Dem Bezirksammann ist das Recht eingeräumt, wegen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und Befehle, wie gegen gröbliche Beleidigungen in seinem amtlichen Wirken, Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen, welche in einer Geldbuße zu Handen der Amtscasse von zwei bis höchstens sechs Franken bestehen dürfen. Im Fall Unvermögens ist die Geldbuße in eine verhältnißmäßige leichte Gefangenschaft bis auf höchstens 24 Stunden umzuwandeln. Von der Ausübung dieser Strafcompetenz hat der Bezirksammann dem Kleinen Rathe in seinen Monatsberichten Rechenschaft zu geben. Gegen Verfügungen des Bezirksammannes oder seines Stellvertreters können Beschwerden beim Kleinen Rath angebracht werden.

Verrichtungen des Amtsstatthalters.

Der Amtsstatthalter ist der Amtsgehülfe und im Verhinderungsfalle des Bezirksammanns der Stellvertreter desselben. Als Amtsgehülfe ist ihm vorzugsweise die Prüfung der von den Gemeinden an das Bezirksamt gelangenden Rechnungen übertragen. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung hat er seinen Bericht schriftlich zu verfassen. Er versieht insbesondere die Verrichtungen des bisherigen Bezirks-Armeninspectors.

Kanzlei der Bezirksämter.

Ein Amtsschreiber ist der Secretär, Protokollführer und Archivar des Bezirksammanns und seines Stellvertreters, besorgt alle in der Kanzlei vorkommenden bezirksamtlichen Scripturen und erfüllt überhaupt alle amtlichen Aufträge, die er von dem Bezirksamt erhält. In Verhinderungsfällen des Amtsschreibers erhält der Bezirksammann Aushülfe aus der Gerichtskanzlei.

Ein Amtsweibel hat die Abwart bei dem Bezirksamt, bewerkstelligt die Vorladungen, Arrestationen, Verhaftungen und Executionen, die ihm von dem Bezirksamt aufgetragen werden und vollstreckt überhaupt alle amtlichen Befehle.

C. Richterliche Gewalt.

I. Das Obergericht.

Zusammensetzung und Einrichtung desselben.

Das Obergericht ist die höchste richterliche Behörde des Cantons und besteht aus eilf Mitgliedern, von denen wenigstens fünf dem evangelisch-reformirten und fünf dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören müssen. Die Mitglieder des Obergerichtes werden vom Großen Rathe in freier Wahl innerhalb oder außerhalb seiner Mitte gewählt, jedoch dürfen aus einem Bezirke nie mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig im Obergericht sitzen. Sie bleiben acht Jahre im Amte und werden alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten fünf Mitglieder am Ende des vierten, die sechs zuerst gewählten am Ende des achten Jahres austreten. Wenn ein Mitglied des Obergerichts vor dem Zeitpunkte seines verfassungsmäßigen Austritts durch Tod oder auf andere Weise abgeht, so tritt das Mitglied, durch welches dasselbe ersetzt wird, in Rücksicht seiner Amtsdauer an dessen Stelle. Um zum Mitglied des Obergerichts gewählt werden zu können, muß der zu Wählende außer dem Besitz der allgemeinen Stimm- und Wahlfähigkeit:

a) das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben;
b) in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studirt haben oder während fünf Jahren Actuar einer obern gerichtlichen und vollziehenden Behörde oder während einem gleichen Zeitraume Mitglied oder Actuar eines Bezirksgerichts gewesen sein.

Das Obergericht hat einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche von dem Großen Rathe aus der Mitte des Obergerichts auf vier Jahre gewählt werden. Der eine dieser Beamteten soll dem evangelisch-reformirten, der andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, und beide sind nach Verfluß ihrer Amtsdauer für ihre Stellen wieder wählbar. Das Obergericht hat zwei Suppleanten, für welche die gleichen Wahlbedingungen wie für die Mitglieder des Obergerichts gelten und welche am Ende des achten Jahres austreten. Das Obergericht hat einen Obergerichtschreiber, den es auf eine Amtsdauer von acht Jahren, sowie

seine Kanzleibeamteten frei aus allen Bürgern des Cantons auf eine Dauer von ein bis vier Jahren ernennt. Alle diese Stellen sollen vor ihrer Besetzung öffentlich ausgeschrieben werden. Verwandte im Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder oder Suppleanten des Obergerichts sein, noch das Amt eines Obergerichtsschreibers oder dasjenige seines Stellvertreters bekleiden. Der Amtssitz des Präsidenten, des Obergerichtsschreibers und der Kanzleibeamteten ist am Versammlungsorte des Obergerichts. Bei dem Obergericht besteht eine Commission und zwei Berichterstatter für peinliche Zuchtpolizeifälle. Die Commission wird aus dem Präsidenten und zwei von dem Obergericht jährlich zu bezeichnenden Mitgliedern dieser Behörde gebildet; dasselbe ernennt auch die beiden Berichterstatter, welche nicht zugleich Mitglieder der Commission sind, auf ein Jahr aus seiner Mitte. Das Obergericht hat ferner eine Commission, welche die Instruction der Verwaltungsstreitigkeiten leitet und über sie den gutachtlichen Vorbericht an das Obergericht erstattet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Diese Commission hat auch die Voruntersuchung der Acten, welche sich auf die Oberaufsicht des Tribunals, über das Vormundschafts- und Hypothekarwesen beziehen. Wenn bei einer Verhandlung des Obergerichts ein Mitglied persönliches Interesse hat, oder wenn dieselbe eine Person betrifft, die mit einem Mitglied im Blute oder durch Verheirathung innert dem Grad von Geschwisterkindern und mit Einschluß dieses Grades verwandt ist, oder wenn es sich um Vermögensverhältnisse der Heimatgemeinde eines Mitgliedes handelt, so kann dieses Mitglied an der Berathung und Abstimmung keinen Antheil nehmen und ist zum Austritt gehalten. Diese Verfügung soll auch auf den Obergerichtsschreiber und dessen Stellvertreter angewendet werden. Zu Fällung eines Todesurtheils wird die Vollzähligkeit des Obergerichtes, zu jeder andern Beurtheilung die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erfordert.

Verrichtungen und Befugnisse des Obergerichts.

Das Obergericht urtheilt in letzter Instanz über alle Fälle, welche vor dasselbe gezogen werden und zwar:

a) Ueber bürgerliche Streitigkeiten, wenn der Gegenstand den Werth von 160 Fr. übersteigt;

b) über Vaterschafts- und Ehestreitigkeiten;
c) über Ehrverletzungen;
d) über andere Zuchtpolizeivergehen, welche eine Strafe oder eine Entschädigung von mehr als dreißig Franken oder eine Gefangenschaft von mehr als vier Tagen zur Folge haben;
e) über peinliche Fälle, nach Anleitung der Criminalgesetze;
f) über Nichtigkeitsbeschwerden in bürgerlichen und zuchtpolizeilichen Fällen.

Es entscheidet die ihm vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten. Die Verwaltungsstreitigkeiten werden summarisch und unentgeltlich beurtheilt. Als Gegenstände der streitigen Verwaltung sind anzusehen alle Streitsachen über:

a) die Erwerbung und den Besitz von Ortsbürgerrechten, sowie die damit verbundenen Nutzungen und Beschwerden;
b) die auf den sogenannten Dorf-, Haus- und Holzgerechtigkeiten haftenden Nutzungen und Beschwerden;
c) die Verlegung oder Vertheilung von directen und indirecten Steuern auf die einzelnen Personen und Corporationen, sei es, daß solche Steuern für die Bedürfnisse des Cantons oder für diejenigen der Gemeinden bezogen werden;
d) die Leistungen der Einzelnen bei Erbauung und Unterhaltung von Straßen, Brücken und Dämmen;
e) die Verlegung oder Vertheilung von Einquartierungen, Fuhrleistungen und ähnlichen Kriegslasten;
f) die Benutzung des öffentlichen Eigenthums.

Ueber die vorstehenden genannten Gegenstände soll keine Klage vor einer andern Behörde angenommen werden, sondern die darüber entstehenden Streitigkeiten werden ausschließlich vom Obergerichte entschieden. Die klagende Partei hat die Wahl, ihre Klage entweder in Schrift beim Präsidenten des betreffenden Bezirksgerichtes einzureichen oder sie vor ihm mündlich an das Protokoll zu geben. Der Gerichtspräsident läßt die eingegangene Klage sogleich dem Beklagten zustellen und ordnet innert vierzehn Tagen eine Erscheinung des Klägers und des Beklagten an, um zwischen ihnen die Vermittlung zu versuchen; kann er diese nicht erzwecken, so überweist er den Streitgegenstand dem Obergerichte, welches darüber entscheidet. Ueber das Beweisverfahren und weitere Obliegenheiten der handelnden Behörden s. Gesetz über das Verfahren

bei Verwaltungsstreitigkeiten, vom 25. Brachmonat 1841. Das Obergericht führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Hypothekarwesen. Zu diesem Ende empfängt es hierüber alljährlichen Bericht von den Bezirksgerichten und erläßt an dieselben, nach gepflogener Untersuchung der dießfalls niedergesetzten Commission, je nach Umständen die nöthigen Weisungen. Das Obergericht führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksgerichte und ihrer Vorsitzer, die Oberaufsicht über die Gerichtskanzleien, sowie die Aufsicht über die Anwälte und geschwornen Notare. Das Obergericht versammelt sich ordentlicher Weise alle vierzehn Tage und außerordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern. Die Gebühren, welche die Parteien zu Handen der Casse des Obergerichts zu bezahlen haben, sollen nach gesetzlicher Vorschrift bezogen und für den Staat verrechnet werden. Ein Mitglied des Obergerichtes mit Beihülfe des Obergerichtsschreibers übernimmt deren Verrechnung. Das Obergericht übergibt alljährlich dem Kleinen Rath die Rechnung über die bezogenen Gebühren und liefert den Rechnungssaldo an die Staatscassaverwaltung ab. Das Obergericht prüft Jeden, der den Beruf eines Advokaten oder eines Notars ausüben will, und ernennt und beeidigt denselben, wenn er fähig befunden wird. Das Obergericht hat jährlich in der Sitzung des Großen Rathes im Monat Mai einen umständlichen Bericht über den Gang und den Zustand der Rechtspflege zu erstatten. Die Verhandlungen des Obergerichtes sind in der Regel öffentlich.

Commission für peinliche und Zuchtpolizeifälle: Ein Präsident, vier Mitglieder.

Commission für die Verwaltungsstreitigkeiten, das Vormundschafts- und Hypothekarwesen: Ein Präsident, zwei Mitglieder.

Commission für die Prüfung der Anwälte und Notare: Ein Präsident, zwei Mitglieder.

Moderations-Commission: Ein Präsident, ein Mitglied.

Kanzlei des Obergerichtes: Ein Obergerichtsschreiber, ein Stellvertreter, zwei Kanzlei-Secretäre, zwei Kanzlisten, ein Weibel.

II. Die Bezirksgerichte.

Bestellung und Zusammensetzung derselben.

In jedem Bezirk ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht. Dasselbe hat zwei Suppleanten. Der Hauptort des Bezirks ist der Sitz des Bezirksgerichtes. Die vier Mitglieder des Bezirksgerichtes und die Suppleanten werden von einer Bezirks-Wahlversammlung in geheimer Abstimmung aus einer Candidatenliste gewählt, welche durch die Kreisversammlung eines jeden Bezirks gebildet wird. Jeder Kreis wählt zu diesem Ende vier Candidaten aus den stimm- und wahlfähigen Cantonsbürgern. Der Präsident wird aus der Mitte der Mitglieder und Suppleanten des Gerichts oder aus der Zahl aller noch übrigen Candidaten durch den Großen Rath auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Er darf während der Dauer seines Amtes weder den Beruf eines Anwalts ausüben, noch selbst Wirth oder in einem Wirthshause wohnhaft sein. Das Gericht hat einen Vicepräsidenten, den es aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählt. Der abtretende Präsident und Vicepräsident sind wieder wählbar. Wenn der Große Rath den Präsidenten aus der Zahl der gewählten Richter oder Suppleanten ernennt, so ergänzt die Bezirks-Wahlversammlung die Behörde. Die Amtsdauer der Mitglieder und der Suppleanten des Bezirksgerichts ist auf acht Jahre festgesetzt. Alle vier Jahre werden sie zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten zwei Mitglieder des Bezirksgerichts am Ende des vierten, die übrigen mit den Suppleanten am Ende des achten Jahres austreten. Wenn der Präsident oder ein Mitglied oder ein Suppleant des Bezirksgerichtes vor dem Zeitpunkt seines verfassungsmäßigen Austritts durch Tod oder auf andere Weise abgeht, so tritt derjenige, durch welchen der Abgehende ersetzt wird, in Rücksicht der Amtsdauer an dessen Stelle. Verwandte im Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Präsident, Mitglieder oder Suppleanten eines Bezirksgerichtes sein, noch das Amt des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters bekleiden. Jedes Bezirksgericht hat eine Verhörcommission, welche aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Gerichtsschreiber als Actuar besteht. Während der Dauer ihres

Amtes müssen die Mitglieder und Suppleanten des Bezirksgerichts im Bezirke wohnen und der Präsident, der Gerichtsschreiber, dessen Stellvertreter und die Kanzleiangestellten ihren Amtssitz im Hauptorte haben. Wenn bei einer Verhandlung des Bezirksgerichts ein Mitglied persönliches Interesse hat oder wenn dieselbe eine Person betrifft, die mit einem Mitgliede im Blute oder durch Verheirathung innert dem Grade von Geschwisterkindern und mit Einschluß dieses Grades verwandt ist, oder wenn es sich um Vermögensverhältnisse der Heimatsgemeinde eines Mitgliedes handelt, so kann dieses Mitglied an der Berathung und Abstimmung keinen Antheil nehmen und ist dasselbe zum Austritt gehalten. Die obige Austrittsbestimmung ist in denselben Fällen auch auf den Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter anzuwenden. Jedes Einberichten bei den Mitgliedern des Gerichts ist während der Rechtshängigkeit eines Processes untersagt. Zu Fällung eines jeden Urtheils wird die Vollzähligkeit des Bezirksgerichtes erfordert. Wenn ein Bezirksgericht sich wegen Krankheit, Abwesenheit oder nöthigem Austritt von Mitgliedern nicht vollzählig versammeln kann, so wird an die Stelle des fehlenden Mitgliedes der zuerst ernannte Suppleant, und wenn zwei Mitglieder abwesend sind, so werden beide Suppleanten einberufen. Sollte aber das Gericht auch dann nicht vollzählig gemacht werden können und somit zeitweise in seinen amtlichen Verrichtungen behindert sein, so wird auf eingereichtes Gesuch des Gerichtes das Obergericht aus der Zahl der Mitglieder oder Suppleanten eines andern oder mehrerer Gerichte die zur Vollständigkeit des betreffenden Gerichts erforderlichen Hülfsrichter auf so lange bezeichnen und ernennen, als die Ursache der eingetretenen Unvollzähligkeit andauert. Wenn Einwendungen gegen die Urtheilsfähigkeit einzelner Mitglieder des Bezirksgerichtes gemacht werden, so kommt diesem die Entscheidung hierüber unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Obergericht zu. Ueber die Gründe gegen die Urtheilsfähigkeit des Gerichtes entscheidet unmittelbar das Obergericht. Wenn in einem vorkommenden Geschäfte das Bezirksgericht nicht als urtheilsfähig erkannt würde, so hat das Obergericht für dieses Geschäft ein anderes nahe gelegenes Gericht anzuweisen. Das Gleiche geschieht, wenn sämmtliche Richter aus irgend einem Grunde den Sitzungen nicht beiwohnen können. Das Gericht bestimmt nach Erforderniß einen oder mehrere

Sitzungstage in der Woche, an welchen die Partrien ihre bürgerlichen Streitigkeiten oder ihre Klagen bei Zuchtpolizeivergehen, sowie einseitige Gesuche und Beschwerden anbringen können.

Verrichtungen des Präsidenten.

Wie bei dem Gerichte führt der Präsident auch den Vorsitz bei der Verhörcommission. Er hat die Aufsicht über die Bezirksgerichtskanzlei, über die Protokolle der Friedensrichter und der Kreisgerichte und läßt sich dieselben von Zeit zu Zeit vorlegen. Er empfängt und verwahrt die Gelder und Gegenstände, die entweder als streitig oder aus irgend einem andern Grunde in gerichtliche Verwahrung gelegt werden, und gibt dem Obergericht über den Cassabestand vierteljährlich Bericht. Er übt in geringen Zuchtpolizeifällen eine Competenz aus, die entweder in einer bis auf sechszehn Franken gehenden Geldbuße oder in einer Freiheitsstrafe von höchstens 48 Stunden besteht. Die Freiheitsstrafe wird der Präsident nur dann verhängen, wenn ihn ein Gesetz dazu berechtigt. Ist der Bestrafte unvermögend, die Geldbuße zu erlegen, so wird diese in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umgewandelt. Gegen Strafurtheile des Gerichtspräsidenten steht den Parteien das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zu. Das Verfahren, welches bei Abhandlung von Zuchtpolizeifällen durch den Gerichtspräsidenten und infolge von Nichtigkeitsbeschwerden gegen diese Erkenntnisse zu beobachten ist, bestimmt das Gesetz über das Zuchtpolizeiverfahren. Der Gerichtspräsident steht, in Beziehung auf seine Competenz in Beurtheilung von Zuchtpolizeivergehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des Obergerichtes, zu welchem Behufe er demselben jährlich einen Amtsbericht gleichzeitig mit demjenigen des Bezirksgerichtes unter Beifügung der Protokolle übermacht. Der Gerichtspräsident hat die ihm für seine besondern Verrichtungen vermöge Tarifs zu entrichtenden Taxen, mit Ausnahme der Gebühren für hinter Recht gelegte Gelder und andere Gegenstände, unter genauer Controleführung zu Handen des Staates zu beziehen und der Gerichtscasse einzuhändigen. Ist der Gerichtspräsident durch Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen in seinen Amtshandlungen verhindert, so vertritt seine Stelle der Vicepräsident und, im Falle auch dieser verhindert wäre, das erstgewählte Mitglied des Bezirksgerichtes. Der Gerichtspräsident und

der Vicegerichtspräsident leisten für die bei ihnen in gerichtliche Verwahrung gelegten Gelder und andere Gegenstände, sowie für die bei ihnen eingehenden Taxen unbedingte Bürgschaft. Der Vicepräsident hat jedoch die ihm in Verhinderungsfällen des Präsidenten übergebenen Depositen und Taxen dem Gerichtspräsidenten zu überliefern.

Die weitern Pflichten und Befugnisse des Gerichtspräsidenten siehe im Gesetz über die Errichtung der Bezirksgerichte, S. 12—16.

Verrichtungen des Bezirksgerichtes.

Das Bezirksgericht übt nach Vorschrift des Gesetzes die Aufsicht über die Friedensrichter und die Kreisgerichte in Beziehung auf die denselben übertragenen Verrichtungen in bürgerlichen Streitigkeiten und über die Gemeindräthe in Beziehung auf die denselben übertragene Competenz in Beurtheilung kleiner Polizeivergehen. Das Bezirksgericht steht unter der Aufsicht des Obergerichtes, welchem er binnen der ersten drei Monate jedes Jahres einen umfassenden Bericht über seine Verwaltung erstattet und von welchem er über seine Geschäftsführung die angemessenen Weisungen erhält. Es wählt die Friedensrichter und deren Statthalter, und aus denselben die Mitglieder der Kreisgerichte auf die Dauer von vier Jahren. Das Bezirksgericht urtheilt, nach Mitgabe der Civilproceßordnung, über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Werth die Competenz des Kreisgerichtes übersteigt, und zwar ohne Weiterziehung, wenn der Streitgegenstand nicht den Werth von 160 Franken übersteigt, und mit Weiterziehung an das Obergericht, wenn derselbe einen höhern Werth hat. Ihm steht auch das Recht zu, friedensrichterliche oder kreisgerichtliche Erkenntnisse, welche auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an dasselbe gezogen werden, aufzuheben oder die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen. Nach Anbringung der Klage untersucht und entscheidet das Bezirksgericht vor Allem aus:

a) ob die Streitsache die Competenz des Friedensrichters oder des Kreisgerichtes übersteige und vor das Bezirksgericht gezogen werden könne, und
b) ob die Streitsache innert der Competenz des Bezirksgerichtes liege oder ob die Weiterziehung an das Obergericht zulässig sei.

Das Bezirksgericht spricht in erster Instanz über Vaterschafts- und Ehestreitigkeiten. Das Bezirksgericht ist die obere Waisenbehörde des Bezirks und hat als solche die Gemeindräthe und die

Vormünder zu der Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Dem Bezirksgerichte kommt die Eröffnung und gesetzliche Bekräftigung (Homologation, Ratification) der Testamente und anderer letztwilliger Anordnungen zu. Es bewilligt und erläßt die öffentlichen Vorladungen, beschließt und eröffnet die Geldstage (Ganten, Concurse) und behandelt dieselben in ihrem ganzen Umfange. Die amtlichen Vermögensverzeichnisse läßt es durch den Gerichtsschreiber oder, wenn es verlangt wird und das Gericht denselben für tauglich erachtet, durch den Gemeindschreiber des betreffenden Ortes abfassen. Es führt die Aufsicht über das Hypothekar- (Pfand-) Wesen. Wenn bei Geldstagen, durch gerichtliche Theilungen oder letztwillige Verfügungen Liegenschaften in andere Hand übergehen, so gibt das Bezirksgericht dem betreffenden Gemeindrathe zur Vormerkung in den Fertigungsbüchern hievon Kenntniß.

Das Bezirksgericht spricht über alle Zuchtpolizeivergehen ab, welche nicht in der Competenz des Gemeindraths oder des Gerichtspräsidenten liegen, und zwar

a) ohne Weiterziehung, wenn das Vergehen keine höhere Strafe als eine Geldbuße oder eine Entschädigung von 30 Franken oder eine Gefangenschaft von vier Tagen zur Folge hat *);

b) in erster Instanz und mit Weiterziehung an das Obergericht, wenn das Vergehen eine höhere Strafe oder Entschädigung zur Folge hat.

Bei Urtheilen über Ehrverletzungen jedoch ist die Weiterziehung an das Obergericht in jedem Falle gestattet. Das Bezirksgericht hat auch das Recht, die gemeindräthlichen Straferkenntnisse, welche auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an dasselbe gezogen werden, aufzuheben oder die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen. Gegen die zuchtpolizeilichen Strafurtheile des Bezirksgerichtes in Competenzfällen steht das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht offen. Das Bezirksgericht behandelt und beurtheilt, nach Mitgabe des Criminalstrafgesetzes, alle peinlichen Fälle in erster Instanz. Von dem Zeitpunkte an, als die Voruntersuchungsacten dem Bezirksgerichte überreicht worden, sind die Gefangenen zur Verfügung des Gerichtes gestellt, und der vollziehenden Gewalt steht keine weitere Einwirkung auf die Führung des Processes zu, als

*) Ueber das Verfahren in Zuchtpolizeifällen siehe das Gesetz vom 22. Juni 1842.

insofern das Gericht deren Hülfe zu Vollziehungsmaßregeln anzusprechen im Falle ist. Die Gebühren, welche die Parteien zu Handen der Gerichtskasse und als Kanzleitaxen zu erlegen haben, sollen durch den Gerichtsschreiber nach Vorschrift der Gesetze bezogen und nach Mitgabe dem Staat verrechnet werden. Ein Mitglied des Bezirksgerichtes übernimmt, mit Beihülfe des Gerichtsschreibers, deren Verrechnung. Das Bezirksgericht legt dem Kleinen Rathe alle drei Monate über die bezogenen Gebühren Rechnung ab, für deren treue Besorgung seine Mitglieder und der Gerichtsschreiber verantwortlich sind.

Die Verhandlungen der Bezirksgerichte sind in der Regel öffentlich.

Kanzlei der Bezirksgerichte.

Jedes Bezirksgericht hat einen Gerichtsschreiber. In Verhinderungsfällen wird dessen Stelle in allen amtlichen Beziehungen durch einen Stellvertreter (Substituten) versehen, der außerdem alle ihm vom Gerichtsschreiber aufgetragenen Kanzleigeschäfte verrichtet. Der Bezirksgerichtsschreiber wohnt den Verhandlungen und der Verhörcommission bei, führt die Protokolle und besorgt und unterzeichnet die Ausfertigungen der von dem Gerichte und der Verhörcommission ausgehenden Acten.

III. Die Kreisgerichte.

In jedem Kreise ist ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kreisgericht. Jeder Friedensrichter ist als solcher Mitglied und Vorsitzer des in seinem Kreise aufgestellten Kreisgerichts. Die übrigen zwei Mitglieder werden vom Bezirksgericht aus den Friedensrichtern des Bezirks und deren Statthaltern gewählt. Jedes Kreisgericht hat zwei Suppleanten, welche vom Bezirksgericht aus den Friedensrichtern des Bezirks und deren Statthaltern gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder und Suppleanten des Kreisgerichts ist auf vier Jahre festgesetzt. Wenn ein Mitglied oder Suppleant des Kreisgerichts vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer durch Tod oder auf andere Weise abgeht, so tritt derjenige, durch welchen der Abgehende ersetzt wird, in Rücksicht der Amtsdauer an dessen Stelle. Verwandte in Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich können nicht neben einander Mitglieder oder Suppleanten des Kreisgerichts sein, noch das Amt des Actuars bekleiden. Das Kreisgericht hält seine Sitzungen am Hauptorte des

Kreises *). Die Gemeinde, zu welcher der Kreishauptort gehört, hat hiezu ein entsprechendes, jedoch in keinem Wirthshause befindliches Local einzuräumen. Das Kreisgericht entscheidet über alle, zufolge der §§. 10—16 des Gesetzes vom 26. Januar 1842 vor dem Friedensrichter des betreffenden Kreises angebrachten und nicht verglichenen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 16 Franken, nicht aber den Werth von 60 Franken übersteigt. Zur Fällung eines jeden Entscheides wird die Vollzähligkeit des Kreisgerichtes erfordert. Wer vor dem Kreisgerichte eine Klage anbringen will, hat, unter Angabe des friedensrichterlichen Weisungsscheines und unter genauer Anzeige des Klagbegehrens, an den Vorsitzer das Gesuch um Vorladung der Gegenpartei zu stellen, worauf derselbe die Vorladung anordnet.

Vor dem Kreisgerichte erscheinen die Parteien in eigener Person oder lassen sich durch Bevollmächtigte vertreten. Anwälte können nur in ihren eigenen Sachen, oder wo sie als gerichtlich bestellte Beistände, Vormünder oder Curatoren handeln, oder im Namen ihrer Ortsgemeinde, oder einer Körperschaft, deren Mitglieder sie sind, das Recht vor dem Kreisgerichte besorgen.

Wenn die Competenz des Kreisgerichtes bestritten wird, so ist die Weiterziehung des Competenzentscheides innert vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung desselben an, dem Vorsitzer anzuzeigen, der die Acten innerhalb acht Tagen dem Präsidenten des Bezirksgerichtes übermittelt, welches über die Competenzfrage zu entscheiden hat.

---

*) Der Canton Aargau ist in folgende Kreise eingetheilt:
Bezirk Aarau. Kreis: Aarau, Entfelden, Kirchberg, Suhr.
Bezirk Baden. Kreis: Baden, Kirchdorf, Mellingen, Rohrdorf, Wettingen.
Bezirk Bremgarten. Kreis: Bremgarten, Lunkhofen, Niederwyl, Sarmenstorf, Wohlen.
Bezirk Brugg. Kreis: Bötzen, Brugg, Rein, Veltheim, Windisch.
Bezirk Kulm. Kreis: Gontenschwyl, Kulm, Leutwyl, Reinach, Schöftland.
Bezirk Laufenburg. Kreis: Frick, Laufenburg, Mettau, Wolflinswyl.
Bezirk Lenzburg. Kreis: Lenzburg, Othmarsingen, Schafisheim, Seengen, Seon.
Bezirk Muri. Kreis: Boswyl, Meerenschwand, Muri, Sins.
Bezirk Rheinfelden. Kreis: Mohlin, Rheinfelden, Wegenstetten.
Bezirk Zofingen. Kreis: Aarburg, Brittnau, Kölliken, Niederwyl, Staffelbach, Zofingen.
Bezirk Zurzach. Kreis: Kaiserstuhl, Klingnau, Leuggern, Zurzach.

Findet das Kreisgericht, daß die Streitsache in der Competenz des Friedensrichters liege, so weist es die Parteien an denselben zurück. Ueber das weitere Verfahren des Kreisgerichtes siehe Gesetz über die Organisation und Verfahren der Kreisgerichte vom 10. Februar 1843.

Ein Actuar wohnt den Sitzungen des Kreisgerichtes bei und führt das Protokoll.

IV. Die Friedensrichter.

Alle Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollen ordentlicher Weise unmittelbar bei dem Friedensrichter angebracht werden. In Ausnahme von dieser Vorschrift sind unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen: a) Vaterschafts- und b) Ehestreitigkeiten; c) alle Gant- (Concurs-) oder Geldstagsachen; d) Klagen betreffend amtlich verhängte Arreste und Vollstreckungen (§. 518 der Civilproceßordnung). Die Klage soll bei demjenigen Friedensrichter angebracht werden, in dessen Amtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Wenn eine Partei bei dem Friedensrichter eine Streitsache anhängig macht, so setzt er ihr sogleich einen Tag an, an dem sie mit ihrer Gegenpartei vor ihm erscheinen soll. Ist der Beklagte in dem Kreise des Friedensrichters angesessen, so kann diese Erscheinung ohne Zustimmung des Klägers nicht weiter als auf drei Tage hinausgesetzt werden. Wenn der Kläger außer dem Amtsbezirke und der Beklagte im Kreise angesessen ist, so soll auf Begehren des erstern diese Erscheinung innert 24 Stunden Statt finden. Ist hingegen der Beklagte außer dem Kreise angesessen, so soll die Erscheinung nach Maßgabe der Entfernung bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nicht weiter als auf sechs Tage hinausgesetzt werden. Vor dem Friedensrichter erscheinen die Parteien in eigener Person oder lassen sich durch Bevollmächtigte vertreten. Krankheit, Militärdienst oder andere nothwendige Abwesenheit, sowie eine Entfernung von mehr als drei Stunden vom Sitze des Friedensrichters sind die einzigen gesetzlichen Entschuldigungsgründe, die von der persönlichen Erscheinung vor dem Friedensrichter befreien und einen Stellvertreter zulassen. Die Krankheit muß durch ärztliches Zeugniß, die nothwendige Abwesenheit durch Zeugniß des Gemeindammanns des Wohnortes des Ausbleibenden bescheinigt werden. Anwälte können nur in ihrer eigenen Sache oder wo sie

als gerichtlich bestellte Beistände, Vormünder oder Curatoren handeln, oder im Namen ihrer Ortsgemeinde oder einer Körperschaft, deren Mitglieder sie sind, das Recht vor dem Friedensrichter besorgen. Es liegt in der Pflicht des Friedensrichters, die streitenden Parteien durch angemessene Vorstellungen zu vereinigen und unter ihnen eine freundschaftliche Ausgleichung zu Stande zu bringen (welche er gelingenden Falls sofort protokollirt und von den Parteien das Protokoll unterzeichnen läßt). Wird die Streitsache von ihm nicht durch Vergleich beseitigt, so entscheidet er, ob dieselbe in seiner Competenz liege oder nicht. Der Friedensrichter urtheilt über alle bei ihm angebrachten und nicht verglichenen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 16 Franken nicht übersteigt. Der Recurs oder die Nichtigkeitsklage gegen den Competenzentscheid ist innerhalb vierzehn Tagen beim Bezirksgerichte einzulegen, welches darüber entscheidet.

Wenn ein Friedensrichter einen Beweis über eine entscheidende Thatsache nothwendig findet, so ist er gehalten, den Parteien, welchen die Beweisführung obliegt, zu derselben anzuhalten, es sei denn, daß sie von der Anführung der Thatsache abstehen. Wenn ein Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so werden dieselben von dem Friedensrichter durch einen Erscheinungsbefehl auf die nämliche Weise, wie dieses auch bei den Parteien der Fall ist, einberufen. Wenn eine Streitigkeit, welche die Competenz des Friedensrichters übersteigt, von demselben nicht ausgeglichen werden kann, so stellt er, auf Begehren der klagenden Partei, sogleich über den gemachten Ausgleichungsversuch ein einfaches schriftliches Zeugniß aus, ohne welches keine Streitsache vor dem Kreis- oder Bezirksgerichte angehoben werden kann. Dieses Zeugniß, welches in das Protokoll des Friedensrichters eingetragen wird, soll kein Anbringen der Parteien, sondern nebst dem Datum der Erscheinung und den Namen der Parteien bloß die Bezeichnung des Streitgegenstandes nebst seinem Werthe, worüber keine Ausgleichung Statt gefunden, enthalten.

V. Die Gemeinden, Gemeindräthe und Ammänner.

1. Die Einwohnergemeindsversammlung.

Die Einwohnergemeindsversammlung besteht aus allen Cantonsbürgern der Gemeinde und den darin angesiedelten, d. h. seit

einem Jahre mit Niederlassungsbewilligung angesessenen Schweizerbürgern aller Cantone ohne Ausnahme, nebst deren Söhnen, wenn sie im Zustande eigenen Rechtes sind, das 24ste Altersjahr zurückgelegt haben und die durch das Gesetz weiter erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Einwohnergemeindsversammlung bestimmt:

1) die Anzahl der Mitglieder des Gemeindraths nach Maßgabe der diesem obliegenden Geschäfte und der Zahl der zur Gemeinde gehörenden Ortsbürgerschaften;
2) den Betrag des von 500 bis 2000 Franken festzusetzenden Vermögensbesitzes in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln, über welchen sich dieselben auszuweisen haben;
3) die Entschädigung des Gemeindammanns, der übrigen Mitglieder des Gemeindraths und der Suppleanten.

Sie ernennt diese Beamteten durch das geheime oder offene absolute Stimmenmehr.

2. Ortsbürgerversammlung.

Eine Ortsbürgerversammlung besteht aus allen Ortsbürgern, welche die durch §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden erforderlichen Eigenschaften besitzen. In den Gemeinden, die aus mehrern Ortsbürgerschaften bestehen, bildet jede derselben eine besondere Ortsbürgerversammlung, welche die sie ausschließlich betreffenden Gegenstände zu behandeln hat. Die Gegenstände aber, welche alle Ortsbürgerschaften des Gemeindebezirkes betreffen, werden von gesammter Ortsbürgerversammlung desselben behandelt. Die Ortsbürgerversammlung bestimmt die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht und ertheilt die Bürgerbriefe nach gesetzlicher Vorschrift. Sie bestimmt die Competenz des Gemeindrathes in Betreff der Verwaltung des Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschafts-Gutes, und entscheidet über die Gegenstände, welche diese Competenz übersteigen. Wo jedoch das Armen-, Schul-, Kirchen- oder Bruderschafts-Gut besondern Genossenschaften zusteht, kommt die dießfällige Bestimmung den, unter Vorsitz des ältesten Gemeindammanns oder eines Gemeindrathsgliedes, gleich den Gemeinden sich versammelnden, stimmfähigen Antheilhabern zu. Die Ortsbürgerversammlung beschließt die Steuern, welche von den Ortsbürgern für die Unterhaltung und Verwaltung des ihnen

ausschließlich zustehenden Gemeindeeigenthums und für die Unterhaltung der ihnen obliegenden Armen erforderlich sind. Die Ortsbürger- oder betreffende Genossenschafts-Versammlung nimmt die Rechnungen des Gemeindrathes ab über die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschafts-Gutes, sowie unter Umständen auch über alle andern Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.

3. Die Gemeindräthe.

In jeder Gemeinde ist ein Gemeindrath, der aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens acht Mitgliedern besteht. In jenen Gemeinden, in welchen der Gemeindrath nur aus dem Ammann und zwei Mitgliedern besteht, hat derselbe drei Suppleanten. Der Ammann sowohl als die übrigen Mitglieder des Gemeindraths und die Suppleanten werden von der Einwohnergemeindsversammlung ernannt. Um zum Mitgliede des Gemeindraths oder Suppleanten desselben gewählt werden zu können, muß man

a) stimm- und wahlfähiger Cantonsbürger sein, und
b) sich über einen Vermögensbesitz von wenigstens 500 bis 2000 Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln ausweisen, je nach Bestimmung der Gemeinde, welche Bestimmung aber der Wahl vorhergehen soll.

Verwandte im Blut oder durch Heirath bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder oder Suppleanten des nämlichen Gemeindraths sein. Die Mitglieder des Gemeindraths und die Suppleanten werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Der **Ammann** wird aus der Mitte des Gemeindraths auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In jeder Gemeinde ist ein **Gemeindschreiber**, der von dem Gemeindrathe außer seiner Mitte auf eine Amtsdauer von sechs Jahren in freier Wahl ernannt wird. Er muß jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und während der Amtsdauer im Gemeindsbezirke wohnhaft sein. Verwandte im Blut oder durch Heirath bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern können nicht zu gleicher Zeit Gemeindammann und Gemeindschreiber sein. Der Gemeindrath steht als vollziehende und Verwaltungsbehörde unter der Aufsicht des Kleinen Raths, welcher dieselbe unmittelbar durch das Bezirksamt

ausüben läßt; als Waisenbehörde und für Besorgung des Fertigungs- und Hypothekarwesens hinwieder unter der Aufsicht der richterlichen Gewalt.

4. Der Gemeindammann.

Der Ammann ist Vorsteher in der Gemeinde und zugleich Vollziehungsbeamter des Kleinen Rathes und des Bezirksammanns in derselben. Er wacht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. In den Gemeinden, wo kein besonderes Polizeiamt aufgestellt ist, beaufsichtigt der Gemeindammann nach den bestehenden Polizeiverordnungen die in die Gemeinde kommenden Fremden und ertheilt ihnen innert der Schranken gesetzlicher Befugniß und unter Behändigung ihrer Schriften Erlaubnißscheine zum Aufenthalt auf kurze Zeit. Ueber ihm bekannt gewordene Verbrechen und Vergehen gibt der Gemeindammann dem Bezirksammann unversäumt Kenntniß. Der Ammann führt bei dem Gemeindrathe, bei der Einwohnergemeindeversammlung, die gesetzlich genannten Fälle ausgenommen, und bei der Versammlung derjenigen Ortsbürgerschaft, welcher er angehört, den Vorsitz, trägt die der Berathung unterliegenden Gegenstände und Fragen vor, entscheidet bei gleichgetheilten Stimmen und unterzeichnet alle von dem Gemeindrathe ausgehenden Acten. Er ist von Amts wegen Mitglied, und wenn er am Kirchorte Ammann ist, zugleich Vorsteher des Sittengerichts der Pfarrgemeinde. Er ertheilt nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung zu Schuldbetreibungen, mit Ausnahme der Execution (Leibhaft), und führt darüber eine Controle.

Verrichtungen des Gemeindrathes.

Der Gemeindrath verwaltet die örtliche Polizei und hat über die Gegenstände derselben, nach Anleitung der allgemeinen Gesetze und Regierungsverordnungen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, namentlich in Bezug auf

a) Wege, Brücken und Dämme, deren Errichtung und Unterhaltung der Gemeinde obliegt;
b) öffentliche Brunnen und Wasserleitungen;
c) Reinlichkeit und Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie die Sicherheit und Bequemlichkeit derselben;
d) Löschanstalten und Verhütung von Feuersbrünsten;

e) Güte der Lebensmittel;
f) Ausübung von Gewerben und Handwerken, welche auf die allgemeine Gesundheit und Sicherheit Einfluß haben;
g) Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten;
h) Gewicht und Maaße;
i) Gasthöfe und Schenkhäuser;
k) Aufenthalt der Fremden;
l) Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit;
m) Straßenbettelei.

Er beaufsichtigt und bereinigt

n) die Gemeindsmarken, und zwar da, wo solche zugleich die Cantonsgrenze bilden, im Einverständniß der zuständigen Cantonsbehörden.

Der Gemeindrath ist befugt, in seinen Polizeiverordnungen, nach Anleitung der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, gegen die Zuwiderhandelnden Strafen auszusetzen. Wenn über den Gegenstand kein allgemeines Gesetz oder keine Regierungsverordnung vorhanden, oder keine Strafbestimmung in denseben enthalten ist, so ist die höchste Strafe, welche der Gemeindrath in seiner Verordnung aussetzen kann, eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft von sechzig Stunden. Er spricht über die Fälle, wo den Polizeiverordnungen zuwider gehandelt wird und die keine höhere Strafe als eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft von sechzig Stunden nach sich ziehen, endlich ab. Er spricht ebenfalls endlich ab über die in dem Gemeindebezirk auf Gemeind- und Privatgütern begangenen Holz- und Feldfrevel, insofern dieselben keine höhere Strafe als eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft von sechzig Stunden nach sich ziehen. Wenn über ein von dem Gemeindrathe ausgesprochenes Strafurtheil von den Betheiligten wegen offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der Form Beschwerde geführt werden will, so muß diese längstens binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung oder, wenn es verlangt wird, nach Zustellung des Urtheils entweder mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes angebracht werden, welcher solche dem Gemeindrathe mittheilt, die Berichterstattung darüber binnen einer Frist von vierzehn Tagen einfordern und hernach die Sache dem Gerichte vorlegen soll. Das Bezirksgericht

kann das Strafurtheil des Gemeindrathes, und wenn es der Fall ist, das ganze Verfahren aufheben, und es wird dasselbe in diesem Falle die Sache mit angemessener Verfügung an den Gemeindrath zurückweisen oder, je nach Umständen, einem andern Gemeindrathe zum Entscheid übertragen. Wird die Beschwerde ungegründet gefunden, so soll das Bezirksgericht den Kläger zur Vergütung der dem Gemeindrathe verursachten Kosten und zu einer Buße von zwei bis vier Franken oder, im Falle der Unvermögenheit die letztern zu bezahlen, zu einer Gefängnißstrafe von zwölf bis vierundzwanzig Stunden anhalten. Im Falle ein Gemeindrath die auf Polizeivergehen gesetzten Strafen entweder gar nicht oder nur zum Theil verhängen würde, so können seine daherigen Verhandlungen von Seite der vollziehenden Gewalt dem Bezirksgerichte anhängig gemacht werden, welches nach Einvernahme des Gemeindrathes demselben die nöthig findende Zurechtweisung ertheilt und, wo es der Fall ist, neuerliche Verhandlungen anordnet. Der Gemeindrath verwaltet nach der ihm festgesetzten Competenz die Gemeindeeinkünfte, sowie das Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Brüderschaftsgut. In denjenigen Gemeinden, welche aus mehrern Ortsbürgerschaften bestehen, kommt aber die Verwaltung der ortsbürgerlichen Gemeindegüter in jeder Ortsbürgerschaft ausschließlich denjenigen Mitgliedern des Gemeindrathes zu, welche derselben angehören, jedoch stets mit Zuzug eines Ausschusses, welcher ihnen von ihrer Ortsbürgerschaft beigegeben wird, und unter Aufsicht des gesammten Gemeindrathes. Da, wo ein Armen-, Schul-, Kirchen- oder Brüderschaftsgut mehrern Gemeinden gemeinschaftlich zugehört, kommt die Verwaltung desselben den vereinigten Gemeindräthen dieser Gemeinden zu, und der Ammann des Gemeindsbezirkes, wo die Schule oder Kirche befindlich ist, führt bei dieser Verwaltungsbehörde den Vorsitz. Der Gemeindrath ist die ordentliche Waisenbehörde. Ihm liegt die unmittelbare Leitung des Vormundschaftswesens und die Erfüllung aller derjenigen Pflichten ob, welche das Gesetz von den Waisenbehörden überhaupt und von dem Gemeindrathe insbesondere fordert und wie sie in dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben sind. Der Gemeindrath veranstaltet bei Erbschaftsfällen, welche Personen betreffen, die nicht ihres eigenen Rechtes sind, die Versiegelung und die Vermögensaufzeichnung, und bei Erbschaftsfällen, welche Abwesende betreffen, je nach Um-

ständen entweder bloß die Versiegelung, oder die Versiegelung und die Vermögensaufzeichnung. Der Gemeindrath besorgt in dem Gemeindsbezirk das Fertigungs- und Hypothekarwesen im Allgemeinen. Für die dießfälligen Scripturen können nur solche Schreiber als eigene Fertigungs-Actuare beigezogen werden, welche von dem Bezirksgerichte geprüft und in solcher Eigenschaft patentirt worden sind. Von dieser Prüfung sind jedoch alle patentirten Notarien und Rechtsanwälte ausgenommen. Der Fertigungsactuar darf, gleich dem Gemeindschreiber, mit dem Gemeindammann bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern nicht verwandt sein. Er wird vom Gemeindrath auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Als Fertigungsbehörde besorgt der Gemeinderath insbesondere die Fertigung und verordnet die Einregistrirung aller über Liegenschaften errichteten Kauf-, Tausch-, Auskauf- und Theilungsverträge. Von jeder durch das Bezirksgericht infolge von Geldstagen (Ganten, Concursen), gerichtlichen Theilungen und letztwilligen Verfügungen, angezeigten Handänderung von Liegenschaften wird der Actuar in den Fertigungsbüchern ebenfalls Vormerkung nehmen. Die Gebühr für die Einschreibung in das Fertigungsbuch hat die betreffende Gerichtsstelle sogleich mit den Acten einzusenden. Der Fertigungsactuar besorgt die Anzeigen von Schuldüberbünden an die in- und auswärtigen Gläubiger. Diese Anzeigen sind binnen Monatsfrist von der Fertigung an auszufertigen, von dem Gemeindammann und Fertigungsactuar zu unterzeichnen, mit dem Gemeindrathssiegel zu versehen und dem Gläubiger zuzustellen. Er ertheilt den Betreffenden auf ihr Verlangen von den gemeindräthlich gefertigten Verträgen Auszüge, die von dem Gemeindammann und Actuar unterschrieben und mit dem Gemeindrathssiegel versehen werden sollen. Wenn Jemand vorgibt, eine solche früher erhaltene Urkunde verloren zu haben, und deßhalb eine neue Ausfertigung verlangt, soll ihm diese erst dann ertheilt werden dürfen, wenn die ältere durch das Amtsblatt des Cantons als ungültig erklärt und seit dieser Bekanntmachung drei Monate verflossen sein werden. Diese Mortification kann nur von demjenigen Bezirksgerichte ausgesprochen werden, in dessen Amtsbezirk die zu mortificirende frühere Urkunde errichtet worden. Einer neuen Ausfertigung soll aber immer die Bemerkung beigefügt werden, daß dieselbe ein Duplicat und das Original verloren gegangen sei. Für die Ertheilung sol-

cher neuen Ausfertigungen, wenn sie obiger Vorschrift zuwider geschehen ist, sind die unterzeichnenden Beamteten verantwortlich. Der Gemeindrath besorgt die bei Anleihen erforderliche Schätzung der Unterpfänder, ertheilt die Geldaufbruchscheine und fertigt alle Unterpfandsverschreibungen. Diese Unterpfandsverschreibungen, für deren Richtigkeit der Gemeindrath und der Actuar verantwortlich sind, sollen in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Fertigungs- und Hypothekenbücher sollen an feuerfesten, verschlossenen Orten aufbewahrt werden. Der Gemeindrath besorgt überhaupt alle Schätzungen, die nicht vom Bezirksgericht aus veranstaltet oder von den obern Behörden Personen aufgetragen werden, als die von Brand-, Feld- und Viehschaden. Er ertheilt die Freiungen unverheiratheter Weibspersonen, wo dieselben gesetzlich bestehen. Er ertheilt Heimatscheine und Bürgerrechtszusicherungen in Ehefällen, Aufenthalts-, Aufführungs-, Armen- und andere Zeugnisse, deren Ausstellung ihm zusteht. Ueber die Rechnungsablage und das dießfällige Verfahren der Passationsbehörden in den Gemeinden, sowie über dasjenige gegen saumselige Gemeindräthe, Rechnungsausschüsse und Aufsichtsbehörden in Bezug auf die genehmigten und nicht genehmigten Rechnungen enthält das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeindräthe, auf welche wir im Allgemeinen verweisen, die nöthigen Weisungen. Der Gemeindsschreiber führt das Protokoll bei dem Gemeindrathe, bei der Einwohner-Gemeindsversammlung und bei der Versammlung der Ortsbürger und unterzeichnet daßselbe. Er besorgt alle schriftlichen Einschreibungen, Abfassungen und Ausfertigungen des Gemeindrathes, der Gemeindsversammlungen und des Gemeindammanns. Ausgenommen von den obigen Bestimmungen sind die Verhandlungen im Fertigungs- und Hypothekarsache dort, wo die Stelle des Fertigungsactuars nicht zugleich von dem Gemeindschreiber versehen wird. Die Bedienung des Gemeindrathes besorgt ein Weibel.

VI. Militärwesen.

1. Kriegsgericht.

Das Kriegsgericht besteht aus einem Präsidenten, welcher Stabsoffizier sein muß und aus folgenden zehn Mitgliedern: Zwei Hauptleuten, drei Oberlieutenants, einem Unterlieutenant, einem

Feldweibel, einem Wachtmeister, einem Corporal, einem Gemeinen und einem Stabsauditor; ferner aus sieben Suppleanten, bestehend in: Einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant, einem Unterlieutenant, einem Feldweibel, einem Corporal, einem Gemeinen. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

2. Disciplingerichte.

Vom Kleinen Rath auf Vorschlag der Militär-Commission gewählt und alle Jahre zur Hälfte erneuert, jedoch wieder wählbar. In jedem Bezirk ist ein Disciplingericht aus Militärpersonen aufgestellt, bestehend in einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Suppleanten. Die Amtsdauer ist zwei Jahre.

VII. Patentirte Advocaten und Notare.

1. Die Advocaten.

Die Advocaten haben die ausschließliche Befugniß, auf Begehren die Rechte Anderer in Civil-, Administrativ-, Zuchtpolizei- und Criminalfällen, mündlich oder schriftlich, nach Vorschrift der Gesetze zu vertheidigen (Ges. v. 10. December 1833 §. 1, betreffend die Ausübung des Advocatenberufs). Es gibt zwei Classen von Advocaten oder Anwälten. Die der ersten Classe werden Fürsprecher, die der zweiten, deren aber keine mehr gewählt werden, Procuratoren genannt. Das Recht, vor den Bezirksgerichten des Cantons zu practiciren, ist beiden gemein; der Vorzug der Fürsprecher, mündliche und schriftliche Vorträge vor dem Obergerichte zu halten, das unterscheidende Merkmal (§. 9 des cit. Ges.).

Die Advocaten leisten den ihnen vorgeschriebenen Amtseid und als Garantie für das Recht suchende Publikum eine Sicherheit von 3000 Franken (§. 3 d). Jedem Anwalte liegt ob, Schriften, die er einer Partei aufsetzte, als Verfasser zu unterzeichnen (§. 12).

Den Gerichten dürfen keine schriftlichen Vorträge eingereicht werden, die entweder nicht selbst von einer Partei wirklich und persönlich verfaßt oder von einem zugelassenen Anwalte unterschrieben sind (§. 13).

Kein unbefugter Verfasser hat für eine Rechtsschrift etwas zu fordern, vielmehr soll er das Bezogene zurück erstatten, die Kosten der gerichtlichen Untersuchung tragen und wenn er crimi-

nalisirt, bevormundet oder vergeldstagt ist, unnachsichtlich mit zweitägiger Gefangenschaft belegt werden. Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten der Advocaten handelt das angeführte Gesetz.

2. Die öffentlichen geschwornen Notare.

Diesen kommt einzig die rein notarialische Stipulation von Verträgen ohne Unterpfandsrecht und letztwilligen Verordnungen, sowie von außergerichtlichen Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen (Vidimationen) zu, wenn sie darum angesprochen werden. Die Wechselproteste einzig, falls deren für nöthig erachtet werden, und im alten Aargau die Verschreibung von Testamenten der Weibspersonen über ihr Stammvermögen sind die Verrichtungen, welche nur notarialisch gefertigt werden dürfen.

Der Notariatsordnung sind noch folgende Bestimmungen zu entheben:

a) Die Notare haben das ausschließliche Recht, über alle Privatverhandlungen öffentliche Urkunden zu errichten, sofern dieses Recht nicht den Gerichten und Gemeindräthen übertragen ist.

b) Da Notariatsurkunden in und außer dem Recht einen vollgültigen Beweis ausmachen, so soll der Notar keine Verhandlungen von Personen aufnehmen, die ihm innerhalb dem dritten Grad im Blut oder im zweiten Grade der Schwägerschaft verwandt sind.

c) Die Notare sollen ihre Urkunden in ihr besonderes Protokoll einschreiben und es können dieselben dort jederzeit eingesehen, auch, falls die Ausfertigung verloren ginge, beglaubigte Auszüge davon erhoben werden.

d) Ohne besondern richterlichen Befehl dürfen sie nur den betreffenden Parteien, deren Erben, Stellvertretern oder Vollmachtträgern die aufgenommenen Verhandlungen ausfertigen oder Protokollauszüge davon ertheilen.

e) Die Notare sind den Parteien für alle Nachlässigkeit und den daraus erwachsenden Nachtheil verantwortlich und zum Ersatze des erweislichen Schadens verpflichtet.

f) Sie leisten der Regierung eine Sicherheit von 3000 Franken und können für ordnungswidrige Betreibung ihres Berufes

bei dem Obergerichte verzeigt werden, unter dessen Aufsicht sie stehen.

g) Wenn bei einer Notariatsurkunde gesetzliche Erfordernisse mangeln und solche dadurch ihre rechtliche Gültigkeit verliert, so fällt der Notar in Verantwortung, Strafe und Schadenersatz.

h) Wird eine notarialische Urkunde aus Grund der Unrichtigkeit irgend eines Punktes derselben angestritten und dieses rechtserforderlich erwiesen, so fällt die Urkunde als wahrheitswidrig und falsch dahin, und wenn sich aus der richterlichen Untersuchung der Sache ergibt, daß der Notar daran Schuld und dabei in böser Absicht so gehandelt habe, so ist er für alle Folgen verantwortlich und der Strafe unterworfen, welche die Gesetze auf Verfälschung und Betrug bestimmen.

Canton Thurgau.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung vom 17. Juni 1837, ist einem Großen Rathe von 100 Mitgliedern übertragen. Denselben steht im Namen und als Stellvertreter des Volkes die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung zu. Jeder der 32 Kreise*) ernennt durch die Versammlung seiner Activbürger unmittelbar die ihm zugetheilten Mitglieder des Großen Rathes in oder außer dem Kreise. In der Beobachtung der Parität und der Bevölkerung haben die Kreise sich nach der durch die Verfassung festgesetzten Scala zu richten, nach welcher dieselben von 1 bis 4 Mitgliedern in den

*) Ein jeder Kreis bildet eine Urversammlung. Sie besteht aus den im Kreise verbürgerten oder dort wohnenden Kantonsbürgern, welche das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben und in der Ausübung des Activbürgerrechtes nicht eingestellt sind. Die Urversammlungen kommen zusammen: a) zur Annahme oder Verwerfung der Verfassung; b) zur Annahme oder Verwerfung der Verfassungsabänderungen, welche ihnen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden; c) zur Ernennung der Mitglieder des Großen Rathes; d) zur Erwählung der durch Austritt abgehenden Mitglieder dieser Behörde; e) zur Vornahme der für die Stellen der Friedensrichter und für die Kreisgerichte erforderlichen Wahlen; f) außerordentlich, wenn eine Municipalgemeinde des Kreises es verlangt. — Die Versammlungen werden durch den Friedensrichter eröffnet, und sie bestimmen durch offenes absolutes Stimmenmehr ihren Präsidenten, Secretär und die Stimmenzähler. — Bezirkswahlversammlungen. Zur Wahl der Bezirksbehörden, nämlich: der Bezirksstatthalter, Bezirksrichter und Bezirksschreiber, wird in jedem Bezirke eine Wahlversammlung gebildet, zu welcher jede Municipalgemeinde durch offenes absolutes Stimmenmehr auf 100 Activbürger 10 Ausschüsse für drei Jahre wählt. Diese versammeln sich am Bezirkshauptorte und ernennen durch geheimes absolutes Mehr die in ihre Wahl gegebenen Beamten in oder außer ihrer Mitte aus den Activbürgern des Cantons. Die Versammlung wird vom Bezirksstatthalter eröffnet und bestimmt selbst ihren Präsidenten, Secretär und die Stimmenzähler.

Großen Rath zu wählen haben. Im Ganzen geben die reformirten Kreise 77, die katholischen 23 Mitglieder. Die Wahlkreise sind nachfolgende: Egnach, Frauenfeld, Eschenz, Sirnach, Fischingen, Steckborn, Bußnang, Mazingen, Dießenhofen, Altnau, Mühlheim, Tobel, Uttweil, Zihlschlacht, Lommis, Ueßlingen, Gottlieben, Märstetten, Bürglen, Arbon, Thundorf, Weinfelden, Berlingen, Romanshorn, Sulgen, Egelshofen, Altersweilen, Schönholzersweilen, Berg, Bischofszell, Neukirch, Ermatingen.

Zur Wählbarkeit wird nebst den vorgeschriebenen Eigenschaften noch das angetretene 25ste Altersjahr und für einen Geistlichen die Bedingniß erfordert, daß er nicht von demjenigen Kreise gewählt werde, in welchem er auf einer Pfründe angestellt ist. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Alljährlich kommt die Hälfte zum Austritt; die Austretenden können nicht bestätigt, wohl aber wieder gewählt werden. Sie werden durch die Kreise, durch welche sie gewählt worden sind, besetzt. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwei Mal, nämlich im Brachmonat zu Weinfelden und im Christmonat zu Frauenfeld. Die Dauer der Sitzungen hängt von der Zahl und Wichtigkeit der Geschäfte ab. Jedoch kann der Präsident des Großen Rathes oder der Kleine Rath auch eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes veranstalten, wenn besondere Fälle es nothwendig machen. Für außerordentliche Sitzungen wechselt der Versammlungsort jedes Mal zwischen Frauenfeld und Weinfelden. Wenn ein Viertheil der Cantonsräthe oder der Kreise unter bestimmter Anzeige der Gründe vom Präsidenten die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes verlangt, so muß er denselben innert acht Tageu versammeln. An dem Orte, wo der Große Rath seine Versammlungen hält, darf ohne seine Einwilligung während seinen Sitzungen kein Militär zusammengezogen werden. Dagegen hat er das Recht, zur Erhaltung der Verfassung nach Gutfinden von sich aus die bewaffnete Macht zu versammeln.

Die Mitglieder des Großen Rathes sind für ihre bei den Verhandlungen dieser Behörde gemachten Aeußerungen und Anträge vor keinem Richterstuhle verantwortlich; auch kommt dem Großen Rathe allein die Polizei in seinem Innern zu. In ihren amtlichen Verrichtungen sind die Mitglieder des Großen Rathes persönlich

unverletzlich, und jeder Angriff gegen sie während derselben ist ein Staatsverbrechen. Keiner kann während der Dauer der Sitzungen ohne Bewilligung des Großen Rathes verfolgt oder verhaftet werden. Der Große Rath wählt alljährlich in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte, mit billiger Berücksichtigung der Parität. Die nämlichen Personen können nicht zwei Jahre nach einander dieselben Stellen bekleiden.

Die Abstimmung geschieht durch Namensaufruf, wenn ein Viertheil der Mitglieder solches verlangt. Die Berathungen des Großen Rathes sind öffentlich. Krieg und Frieden betreffende Gegenstände, sowie die Verträge mit andern eidgenössischen Ständen und mit dem Auslande, und Gesandtschaftsinstructionen können auch in geschlossener Sitzung berathen werden, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder solches verlangt. In geheimer Sitzung können aber keine Gesetze abgefaßt werden. Zur Gültigkeit der Verhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder erfordert. Zum Abschlusse von Gesetzen und Decreten ist die Zustimmung von wenigstens 51 Mitgliedern erforderlich; bei Beschlüssen und Wahlen hingegen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Große Rath ordnet die umfassende Bekanntmachung seiner Verhandlungen an. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung von täglich 1 fl. 21 kr., welche die Staatscasse bezahlt. Der Große Rath entscheidet über Annahme, Abänderung oder Verwerfung aller Gesetzesvorschläge, sei es, daß dieselben vom Kleinen Rathe oder von einzelnen Mitgliedern oder Commissionen der gesetzgebenden Behörde vorgelegt werden, sowie über die zu erhebenden Steuern und Anlagen. Ihm steht die Aufstellung und Aufhebung der öffentlichen Aemter im Sinne der Verfassung zu. Er bestimmt die Organisation aller Behörden innerhalb der Verfassung. Ueber Anstände, welche sich zwischen den obersten Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden erheben, kommt das Recht zu entscheiden dem Großen Rathe zu. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten und überhaupt aller derer, die vom Staate einen Jahresgehalt beziehen. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Abgeordneten des Cantons zu den Tagsatzungen überhaupt in oder außer seiner Mitte und ertheilt ihnen Instructionen. Er beschließt

über den Ankauf und die Veräußerung von Cantonalgütern und über zu machende Staatsanleihen. Er empfängt die an ihn gerichteten Petitionen durch seinen Präsidenten. Er bestimmt den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen. Ihm steht das Recht der Begnadigung zu in denjenigen Grenzen und in derjenigen Weise, welche das Gesetz bestimmt. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung alljährlich genaue Rechenschaft ablegen. Kraft des Oberaufsichtsrechts steht ihm die Befugniß zu, in allen den Fällen einzuschreiten, wo die betreffenden obersten Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden in ihren Amtsverrichtungen die Schranken der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Competenz übertreten haben. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten kann er die Mitglieder dieser Behörden in Anklagezustand versetzen oder Mahnungen für die Zukunft an sie erlassen. Er nimmt dem Kleinen Rath alljährlich über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab. Die Hauptrechnungen werden nach ihrer Genehmigung möglichst specificirt durch den Druck bekannt gemacht. Ihm kommt die höchste Sanction der Verordnungen der Kirchenräthe beider Confessionen, sowie des Erziehungsrathes zu. Er ordnet die periodische Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämmtlicher Kanzleien an. Er stimmt im Namen des Cantons über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Handelsverträge, sowie über alle Bundesangelegenheiten. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe. Der Große Rath ernennt:

a) die Mitglieder des Kleinen Rathes, des Obergerichtes, des Criminalgerichtes erster Instanz und des Erziehungsrathes in oder außer seiner Mitte, und zwar die letztern aus einem doppelten Vorschlage des Kleinen Rathes oder auch frei außer demselben;
b) die zwei Verhörrichter aus dem Doppelvorschlage des Obergerichtes;
c) die aus den drei Mitgliedern bestehende Militärbehörde in oder außer seiner Mitte;
d) die Mitglieder der Sanitätsbehörde;
e) den Staatsschreiber, der zugleich Secretär des Großen Rathes ist, nach jedesmaligem freien Concurs.

Der Große Rath ist verpflichtet, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen zu Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes. Der Kleine Rath theilt dem Präsidenten des Großen Rathes alle wichtigen Vorkommnisse mit, die sich in der Zwischenzeit der Großrathssitzungen ereignen. Der Präsident des Großen Rathes nimmt alle Gesetzesvorschläge, alle Begehren und Klagen ab, über welche der Große Rath zu entscheiden hat. Er bereitet die Geschäfte vor, die gewöhnlicher Weise in der nächsten Versammlung des Großen Rathes behandelt werden sollen. In der Regel geschieht die Einberufung des Großen Rathes durch den Kleinen Rath. In außerordentlichen Fällen kann aber auch der Präsident des Großen Rathes die Einladung erlassen. Jedes Mal gibt die ausschreibende Stelle der andern hiervon Kenntniß. Vier Wochen vor der Eröffnung des Großen Rathes wird jedem Mitgliede gedruckt eine genaue Uebersicht über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände und die Gesetzesvorschläge in ihrem ganzen Entwurfe mitgetheilt, und letztere sind zugleich allgemein bekannt zu machen.

Commissionen.

Wenn beschlossen ist, die nähere Prüfung und Begutachtung eines Berathungsgegenstandes einer Commission zu übertragen, so bestimmt der Große Rath, nachdem das Präsidium um Anträge dafür angefragt hat, die Wahlart, die Zahl der Mitglieder, allfällige besonderartige Zusammensetzung und die Frist, in welcher die Commission sich ihres Auftrags zu entledigen habe, ob nämlich schon während der Versammlungszeit oder bis zur nächsten oder einer folgenden Sitzungsperiode. Die Wahlen zur Besetzung der Commissionen sind frei, so daß in dieselben auch andere als Mitglieder des Großen Rathes berufen werden können. Diejenigen Commissionen, welche zu Prüfung der Rechenschaftsberichte und des Instructionsentwurfes für die Tagsatzungsgesandtschaft niedergesetzt werden und ebenso die Petitionscommission, werden immer durch das geheime absolute Mehr gewählt. Befinden sich in der Rechenschaftscommission Mitglieder, welche zugleich Glieder einer Behörde sind, deren Rechenschaft zu behandeln ist, so treten solche während der Berathung darüber aus. Daher ist bei der Besetzung

der Commission zu sorgen, daß nicht mehr als höchstens zwei Mitglieder, welche gleichzeitig auszutreten hätten, in dieselbe aufgenommen werden. Die Commission zur Begutachtung des Entwurfs der Instruction zur nächsten ordentlichen Tagsatzung wird jedes Jahr in der zweiten Sitzungsperiode für das nächste Jahr mit fünf Mitgliedern bestellt. Den Zusammentritt der Commissionen veranstaltet der Präsident des Großen Rathes, insofern schriftliche Einladungen zu erlassen sind, durch die Staatskanzlei. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder ihr Ausbleiben ungesäumt zu entschuldigen.

Kanzlei: Der Staatsschreiber führt ordentlicher Weise das Protokoll des Großen Rathes.

B. Vollziehende Gewalt.

I. Kleiner Rath.

Ein Kleiner Rath, aus sechs Mitgliedern bestehend, die vom Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt werden, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Cantons. Er kann nie einen Bestandtheil des Großen Rathes ausmachen; darum hören die in den Kleinen Rath gewählten Großräthe auf, Mitglieder des Großen Rathes zu sein, und für die erledigten Stellen tritt eine neue Wahl ein. Um wählbar zu sein, wird nebst dem Activbürgerrecht und den im §. 26 der Verfassung bezeichneten Eigenschaften das Alter von dreißig Jahren erfordert. Die Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. Alljährlich treten zwei Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Der Präsident des Kleinen Rathes wird vom Großen Rathe je für die Dauer eines Jahres ernannt. Dieselbe Person kann nicht zwei Jahre nach einander die nämliche Stelle bekleiden. Der Kleine Rath erwählt nach jedesmaligem freien Concurs seine Kanzleibeamten. Die Amtsdauer derselben ist auf sechs Jahre festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. — Diese beiden letztern Bestimmungen gelten auch dem Staatsschreiber. Zur Gültigkeit der Berathung des Kleinen Rathes wird die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erfordert. Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze noth

wendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse. Die Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen bilden einen wesentlichen Bestandtheil seiner Verrichtungen. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Erfüllung der Bundespflichten, zur Vertheidigung des Cantons gegen Angriffe von Außen und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung im Innern. Wenn der Kleine Rath im letztern Falle Truppen aufbietet, so soll der Große Rath unverzüglich außerordentlich versammelt werden. Er führt die Correspondenz mit den andern Cantonen und mit dem Auslande, die er zu Handen des Großen Rathes dem Präsidenten desselben von Zeit zu Zeit mittheilt. Ihm kommt die Handhabung der öffentlichen Ruhe und der Polizei in ihrem ganzen Umfange zu; er sorgt für die deßhalb erforderlichen Polizeianstalten. Er hat die Oberaufsicht über die Zucht- und Arbeitshaus-Anstalt. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und aller Finanz- und Cameralsachen, sowie die Oberaufsicht über das Militär-, Sanitäts-, das Erziehungs- und Kirchenwesen ist ihm übertragen. Er hat die Oberaufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindsgüter, des Vermögens der Klöster und anderer geistlichen Gemeinheiten; auch steht ihm dieselbe über das Vormundschaftswesen zu. Seine Befugnisse über Administrativstreitigkeiten bezeichnet das Gesetz über dieselben, III. Band S. 83. Er legt dem Großen Rathe über alle ihm anvertrauten Zweige der Staatsverwaltung alljährlich Rechenschaft ab. Das Rechnungswesen steht unter dem Kleinen Rathe; er ist dafür verantwortlich. Von ihm geht die Vertheilung der Steuern aus, und er leitet den Bezug der Abgaben überhaupt. Er legt alle Jahre bei der ordentlichen Versammlung im Brachmonat dem Großen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, über die Einnahmen und Ausgaben des Staates genaue und mit förmlichen Belegen versehene Rechnung ab, die der Große Rath, im Falle er sie richtig findet, genehmigt und möglichst specificirt durch den Druck bekannt macht. Er legt im eilften Monat jedes Jahres zu Handen des Großen Rathes dem Präsidenten desselben die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nachfolgende Jahr vor; ohne diese Uebersicht kann das Auflagengesetz für das bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden. Die Mitglieder des Kleinen Rathes sind zu den Verhandlungen des

Großen Rathes sammthaft oder durch Ausschüsse jedesmal beizuziehen, wenn Gesetzesvorschläge in Berathung fallen, welche vom Kleinen Rathe selbst ausgegangen sind; ebenso bei Berathung der Gesandtschaftsinstructionen. Dieselben haben ferner in andern Fällen, wo der Große Rath dieß erforderlich findet, an seinen Verhandlungen Antheil zu nehmen, immerhin aber nur mit berathender Stimme. Die Mitglieder des Kleinen Rathes legen in der Versammlung des Großen Rathes den durch das Gesetz bestimmten Eid ab.

Der Kleine Rath hält ordentlicher Weise wöchentlich zwei Mal Sitzung, nämlich jeden Mittwoch und Samstag Vormittags.

Departemente desselben.

Um die Geschäfte, welche einer nähern Untersuchung bedürfen, zum Abschluß vorzubereiten und dabei die verschiedenen Theile der Staatsverwaltung zu beaufsichtigen, theilt sich der Kleine Rath in sechs Abtheilungen oder Departemente, nämlich:

1. Departement des Aeußern.
2. „ „ Innern.
3. „ „ Finanzwesens.
4. „ „ Straßen- und Bauwesens.
5. „ der Polizei.
6. „ des Justiz- und Vormundschaftswesens.

Die Departemente bestehen in der Regel aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Dem Departement des Aeußern liegt die Besorgung folgender Zweige der Staatsverwaltung ob:

1. Diplomatische Angelegenheiten.

Die auf die eidgenössischen Verhältnisse bezüglichen Gegenstände. Die aus den Verhältnissen des eigenen Cantons zu andern Cantonen und auswärtigen Staaten herrührenden Angelegenheiten. Gutachten über Einleitung von Unterhandlungen mit denselben. Entwerfung von Instructionen für die Tagsatzungs- und andere Gesandtschaften. Aufsicht über Handhabung einzelner, mit andern Cantonen und mit dem Auslande bestehender Verträge über einzelne Verwaltungsgegenstände. Grenzbeaufsichtigung gegen andere Cantone und Staaten. Besorgung der Grenzmarkungen. Aufsicht und Vereinigung der Markinstrumente.

2. Departement des Innern.

Demselben werden zugewiesen alle den Organismus des Cantons und die verfassungsmäßige Ordnung desselben betreffenden Angelegenheiten. Gebietseintheilung und Grenzanstände im Innern des Cantons. Aufsicht und Fürsorge für Erhaltung der Behörden in vollständiger gesetzlicher Anzahl; daher Anträge zur Einleitung der periodischen Erneuerungswahlen und der temporären Ersetzungswahlen. Prüfung der Wahlprotokolle und Aufsicht über das verfassungs- und gesetzmäßige Verfahren der verschiedenen Wahlversammlungen.

a. Gemeindsangelegenheiten.

Anstände über Niederlassungen von Fremden und Cantonsbürgern und deren Aufnahme in Bürgerrechte. Sorge für Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen und Prüfung der dießfälligen Taxenrechnungen. Aufsicht über die von Fremden zu leistenden Cautionen. Prüfung der dießfälligen Controlen. Verzichtleistungen auf Doppelbürgerrechte. Anstände über Benutzung der Gemeindsgüter und ihre Verwaltung. Steueranstände in den Municipal- und Ortsgemeinden. Vertheilung von Requisitions- und Einquartierungslasten, sowie anderweitige Verfügungen im Interesse der Gemeinden, so weit dieselben in die Competenz des Kleinen Raths fallen. Trennungsgesuche von Orts- und Municipalgemeinden und deren Folgen. Heirathsgegenstände. Bürgerregister.

b. Kirchen- und Erziehungs- und Militärwesen.

Aufsicht über dasselbe; Begutachtung dießfälliger Anstände Dotationsangelegenheiten und Gutachten über Einleitung dießfälliger Unterhandlungen. Oberaufsicht über die Klöster, so weit solche nicht das Oekonomiewesen betrifft. Aufsicht über das Militärwesen.

3. Finanzdepartement.

Demselben kommt zu: Die Beaufsichtigung des gesammten Rechnungswesens. Aufsicht über die Erfüllung der dem Staatscassieramte und dem Finanzbüreau überhaupt obliegenden Verpflichtungen. Gutachten zu Capitalanleihungen. Entwerfung des Büdget. Zahlungsanweisungen und Visirung der Rechnungen und Conti, nach Vorschrift einer aufzustellenden Comptabilitätsordnung. Aufsicht über die Domänen. Die Prüfung der verschiedenen Staatsrechnungen und der abgesonderten Fondsrechnungen. Die Verifi-

cation der Kassen und die Aufsicht über sichere Aufbewahrung der Schuldtitel findet durch eine vom Kleinen Rathe gewählte Commission, mit Zuzug des Finanzdepartements, Statt.

a. Steuerwesen.

Anträge und Einleitung zum Bezug gesetzlich angeordneter Steuern und Abgaben. Vorschläge und Gutachten behufs allfälliger Abänderungen. Aufsicht über den Verkauf des Stempelpapiers. Das Postwesen nach bestehenden Verträgen oder allfällig zu treffenden Einrichtungen.

b. Brandassecuranzanstalt.

Anträge zum Bezug der dießfälligen Steuern. Revision der Cadaster und Prüfung derselben. Untersuchung der Verbalprocesse bei Brandunglück und Anträge zur gesetzlichen Entschädigung. Anträge zur Einleitung von Straffällen zur richterlichen Beurtheilung.

c. Münzwesen.

Aufsicht über die cursirenden einheimischen und fremden Münzsorten. Anträge zu Maßnahmen gegen den Unterlauf schlechter Münzsorten und zur Bestimmung des Curses derselben. Anträge zu Concordaten. Aufsicht über den Bezug der Zölle und der eidgenössischen Grenzgebühren. Vorschläge und Gutachten über allfällige Abänderung im Zollwesen. Aufsicht über die Salzverwaltung und Ertheilung der Salzpatente. Aufsicht über die Verwaltung der Oekonomie der Klöster. Führung eines Inventars über das Mobiliar des Staates.

4. Departement des Straßen- und Bauwesens.

Demselben kommt zu: Die Beaufsichtigung des Straßenwesens in seinem ganzen Umfange, sowohl derjenigen Straßen und Brücken, deren Bau und Unterhalt dem Staate obliegt, als aller andern Haupt- und Communicationsstraßen, deren Unterhalt den Gemeinden selbst zusteht. Verwendung der Ausgaben auf dasselbe. Aufsicht über die Handhabung der Straßenpolizei. Obsorge für die fortwährende Sicherheit der Communication und Aufsicht über die Erfüllung der den Gemeinden noch obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen beim Straßenunterhalt; Vorschläge zu allfällig erforderlichen Weisungen. Gutachten über Anstände bei Frohndienstleistungen. Beaufsichtigung des Straßeninspectorats in allen ihm obliegenden Verrichtungen und Ertheilung der erforderlichen Aufträge an dasselbe. Vorschläge

und Beaufsichtigung allfälliger Neubauten im Straßenwesen. Das Wasserbauwesen, soweit dieß in die Competenz des Kleinen Raths fällt. Nothwendige Flußcorrectionen. Vorschläge und Aufsicht bei dießfälligen Unternehmungen und Aufsicht über die Stapelplätze am See und über Schifffahrtsverhältnisse auf Seen und Flüssen.

a. Das Bauwesen.

Aufsicht über den Zustand der öffentlichen Gebäude und derjenigen, an denen Bau und Unterhalt dem Staate obliegt. Vorschläge und Berechnungen zu Reparationen und Neubauten und Beaufsichtigung der Ausführung dießfälliger Beschlüsse.

b. Der Bezug der Weggelder.

Anordnung des Bezugs derselben. Beaufsichtigung der Weggeldeinzieher. Prüfung und Untersuchung der Rechnungen. Vorschläge und Gutachten zu allfällig erforderlichen Abänderungen.

5. Polizeidepartement.

Demselben kommt zu: Aufsicht über das Polizeiwesen in den Gemeinden und Bezirken. Ausschreibungen. Achtbestellungen. Besorgung der Geschäftsverhältnisse mit andern Cantonen und Staaten, die das Polizeiwesen beschlagen. Gesundheitspolizei, soweit sie nicht der Sanitätsbehörde selbst obliegt. Ertheilung von Reisepässen, Wanderbüchern und Patenten. Maßnahmen gegen das Eindringen von Heimathlosen. Aufsicht über das Landjägercorps; Sorge für dessen Bekleidung und Bewaffnung; Vorschläge für Aufnahme und Entlassung beim Corps; Leitung des Dienstes; Aufsicht über Handhabung der Disciplin. Aufsicht über Maaß und Gewicht. Vorschläge zu Einleitung der Bestrafung von Polizeivergehen.

Strafanstalten.

Aufsicht über dieselben. Sorge für Erfüllung gesetzlich bestehender Vorschriften. Aufsicht über das Strafgefängniß im Hauptorte, sowie der Verhaftorte in den Bezirken. Aufsicht über die Behandlung entlassener Sträflinge in den Gemeinden.

6. Departement des Justiz- und Vormundschaftswesens.

Demselben kommt zu: Die Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens und der Waisenämter; die Aufsicht über Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze und Verordnungen, das Vormundschaftswesen betreffend. Bericht und Gutachten hierüber, sowie

über Anstände in Waisensachen und Klagen gegen die Waisenämter. Die jährliche Untersuchung der Bezirkskanzleien. Die Aufsicht über Vollziehung in Rechtskraft erwachsener Urtheile. Der Bezug der Judicialkosten oder die Einleitung, daß diese im Arbeitshause abverdient werden. Gutachten über allfällig zu ergreifende Rechtsmittel ab Seite des Staates gegen ergangene richterliche Urtheile. Beaufsichtigung der Verrichtungen des öffentlichen Anklägers. Insinuationen und Vorladungen. Gutachten über Auslieferungsbegehren anderer Cantone und Staaten in Strafrechtssachen. Führung der Controle über die Erledigung an die Gerichte gewiesener Straffälle. Aufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv. Das Armenwesen. Aufsicht über Vollziehung der dießfalls bestehenden Gesetze: über Unterstützung und Besorgung der Armen in den Gemeinden; über Hülfs- und Armenanstalten. Begutachtung der dießfalls eingehenden Klagfälle. Steuergesuche und Unterstützungsbegehren. Die Verhältnisse der Duldungsgenössigen und Heimathlosen. Besorgung der Findelkinder. Neben dieser Geschäftseintheilung wird noch eine permanente Commission mit dem Titel „Commission über die Confessionsangelegenheiten“ ernannt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine der evangelischen, das andere der katholischen Confession angehört. Derselben kommt behufs der Vorberathung und Beaufsichtigung zu: was auf die Verhältnisse zwischen den beiden Confessionstheilen Bezug hat; die Verhältnisse der einzelnen Confessionstheile zum Staat; die Obsorge und Beaufsichtigung über paritätische Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten, soweit diese in den Bereich der Competenz des Kleinen Rathes *fallen*; die Revision der paritätischen Fondsrechnungen. Diese Geschäftseintheilung begründet keine gesetzliche Competenz der Departemente und Commissionen; sie ist einzig zu dem Zwecke festgesetzt, um eine vollständige und regelmäßige Besorgung der dem Kleinen Rathe obliegenden Verrichtungen zu erzielen und den Gang der Administration in den verschiedenen Zweigen zu beaufsichtigen. Neben den gewöhnlichen Geschäften, welche der Kleine Rath, sei es zur Besorgung oder zur Berichterstattung, an die Departemente weist, ertheilt derselbe diesen auch anderweitige beliebige Aufträge, insoweit sie in ihren Geschäftskreis einschlagen; und sie sind verpflichtet, denselben Genüge zu leisten. Jedes Departement ist auch befugt, von sich aus Anträge zu Beschlüssen und Verfügungen an den Kleinen Rath zu

bringen. Die Zutheilung der Departemente an die Mitglieder des Kleinen Rathes findet durch geheime Wahl Statt, und jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm zugetheilte Departement für eine Amtsdauer anzunehmen. Diese dauert zwei Jahre.

7. Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei steht unter der Leitung eines Staatsschreibers, welcher vom Großen Rathe ernannt wird. Demselben kommt die Anordnung und Beaufsichtigung der Ausführung aller Kanzleigeschäfte des Großen und Kleinen Rathes zu, nach den Weisungen, die darüber entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Aufträge dieser Behörden und ihrer Präsidenten ertheilt werden. Er ist hierüber dem Großen und Kleinen Rathe verantwortlich. Seine eigenen Geschäfte sind die Redactionen und Concepte vom erstern Belang. Daneben führt er, so oft es die Zeit gestattet oder das Präsidium solches verlangt, das Protokoll in den Sitzungen des Kleinen Rathes und ordentlicher Weise dasjenige des Großen Rathes. Ferner versieht er das Secretariat bei den Commissionen für die auswärtigen und für die Confessionsangelegenheiten, und wird in einzelnen wichtigen Fällen und sonderheitlich bei der Berathung allgemeiner Verordnungen auch von den übrigen Commissionen dazu berufen. Die Angestellten bei der Staatskanzlei und die Dienerschaft derselben sind in ihren Verrichtungen ihm untergeben. Es sind folgende: Zwei Regierungssecretäre, ein Registrator, ein Expeditor und ein Kanzlist. Dieselben werden folgendermaßen den Departementen zugetheilt: Ein Regierungssecretär dem Departement des Innern und der Justiz; ein Regierungssecretär dem Finanzdepartement und der Commission für die Confessionsangelegenheiten; der Registrator dem Straßenbaudepartement. Die Secretariatsgeschäfte bei dem Polizeidepartement hat der jeweilige Landjäger-Chef zu übernehmen.

Standesbediente: Ein Rathhausweibel, ein Abwart bei den Commissionen und bei der Tagsatzungsgesandtschaft, ein Kanzleiabwart.

Staatscassieramt: Ein Staatscassier, ein Secretär, ein Abwart.

8. Militärbehörde.

Die Administration des Wehrwesens wird einer besondern Militärbehörde übertragen. Sie besteht aus drei Mitgliedern mit

zwei Suppleanten, die der Große Rath wählt. Die Behörde bestellt selbst ihr Präsidium aus ihren Mitgliedern. Die Mitglieder sowie die Suppleanten bleiben drei Jahre im Amte. Jedes Jahr kommt in der umgekehrten Ordnung der Wahl eines der Mitglieder und mit dem ersten Mitgliede zugleich der erste Suppleant, mit dem zweiten Mitgliede zugleich der zweite Suppleant in Austritt. Die Austretenden sind jedesmal wieder wählbar. Die Wahl des Präsidenten wird alljährlich erneuert, ebenfalls mit Wiederwählbarkeit des Abtretenden. Die Militärbehörde hat ihren besondern Secretär und Abwart. Der Kriegsrath hat, unter Oberaufsicht des Kleinen Rathes, die Verwaltung und Leitung über alle in das Militärwesen einschlagenden Gegenstände. Unter ihm steht auch das gesammte Rechnungswesen der Militärverwaltung.

a. Cantons-Kriegscommissär.

Der Cantons-Krriegscommissär, als der mit der Besorgung der Militärkasse und des Verpflegungswesens beauftragte Militärbeamte, wird vom Kleinen Rathe, auf den einfachen, unverbindlichen Vorschlag der Militärbehörde, je für drei Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt.

b. Zeugverwalter.

Ein Zeugverwalter, als Beamter für die Besorgung des dem Staate angehörenden Kriegsmaterials, wird ebenfalls vom Kleinen Rathe, auf den einfachen, unverbindlichen Vorschlag der Militärbehörde, je für drei Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt.

c. Quartierscommandanten.

Der Canton ist zum Zweck der Administration des Militärwesens in drei Militärquartiere eingetheilt, nämlich: das erste oder Oberquartier, das mittlere oder zweite Quartier, das untere oder dritte Quartier. Jedes Militärquartier wird in ungefähr halb so viele Sectionen eingetheilt, als es Municipalgemeinden zählt. Jedem Militärquartier steht als Vollziehungsbeamter für Alles, was sich auf die Militäradministration bezieht, ein Quartierscommandant vor, welchen aus den Officieren des Quartiers mit wenigstens Hauptmannsrang die Militärbehörde je für eine Amtsdauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernennt.

d. Sectionscommandanten.

Jeder Section steht als Gehülfe des Quartiercommandanten in Handhabung der gesetzlichen Ordnung ein von ihm ernannter Sectionscommandant vor.

e. Unterrichtspersonale.

Aller Militärunterricht wird durch besonders dafür gestellte Instructoren ertheilt.

Cavallerie und Train haben einen gemeinschaftlichen Instructor.

Infanterie und Scharfschützen haben ebenfalls gemeinschaftliche Instructoren, nämlich: Einen Oberinstructor, einen Oberinstructorsgehülfen, acht bis zehn Unterinstructoren, einige Unterinstructionsgehülfen, einen Instructor der Trompeter, zugleich Instructor der Feldmusik, einen Tambourinstructor, einen Tambourinstructorsgehülfen.

9. Sanitätsrath.

Der Sanitätsrath besteht vorzugsweise aus Medicinalpersonen, in der Zahl von fünf ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern, unter welchen sich ein Apotheker und ein Thierarzt befinden müssen. Die Mitglieder dieser Behörde werden vom Großen Rathe auf einen Doppelvorschlag des Kleinen Rathes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Präsidenten und Vicepräsidenten; sie sind wieder wählbar. Er wählt ferner einen Secretär auf die Dauer von drei Jahren in oder außer seiner Mitte, der wieder wählbar ist. Er bestellt sich einen Abwart. Der Sanitätsrath leitet und besorgt unter der Oberaufsicht des Kleinen Rathes und nach Vorschrift des Gesetzes das gesammte Sanitäts- und Medicinalwesen. Dem Sanitätsrathe steht über die seiner Aufsicht untergeordneten Medicinalpersonen in dem Falle ein Disciplinarstrafrecht zu, wo denselben nachlässige oder fehlerhafte Behandlung von Kranken oder Nichtachtung der Bestimmungen über Ausübung ihres Berufes zur Last fällt. Handelt es sich aber dabei um ein schwereres Vergehen, namentlich um Verletzung der Berufspflicht, so ist der Fall der Justizcommission zur Einleitung des Strafprocesses zu verzeigen. Die Disciplinarstrafen, welche der Sanitätsrath verhängen kann, sind:

a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis;
b) Geldbuße bis zu einhundert Gulden;
c) Einstellung der Praxis bis auf ein Jahr.

Wenn eine Geldbuße von mehr als 25 Gulden oder Einstellung der Praxis über den Schuldigen verhängt worden ist, so findet Recurs an den Kleinen Rath Statt. Daherige Recursbeschwerden sind aber nur während dreißig Tagen nach dem Tage der Eröffnung des sanitätsräthlichen Spruches zulässig. Als administrativ-richterliche Behörde entscheidet der Sanitätsrath:

a) über Entschädigungsklagen gegen Medicinalpersonen in denjenigen Fällen, in welchen er nach vorgenommener Untersuchung eine Disciplinarstrafe zu verhängen befugt ist, — jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Kleinen Rath, sofern die gesprochene Entschädigung den Betrag von 50 fl. übersteigt;
b) über Klagen wegen übersetzter Arzt-, Apotheker- und Hebammen-Conti;
c) in Anständen wegen Hebammenwahlen;
d) in Anständen über Haltung oder Unterhaltung von Zuchtstieren, insofern nicht die daherige Verpflichtung als Servitut bestritten wird.

Der Sanitätsrath entscheidet auch über Streitigkeiten der Medicinalpersonen unter sich, insoweit sie nur die Heilkunde und die Art und Weise der Ausübung derselben betreffen.

a. Bezirksärzte.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksarzt, welcher vom Sanitätsrath außer seinen ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Die Amtsdauer der Bezirksärzte ist auf drei Jahre festgesetzt; die abtretenden sind jedoch wieder wählbar. Die Bezirksärzte sind die Vollziehungsbeamten des Sanitätsrathes, stehen daher in unmittelbarer Verbindung mit demselben und haben seine Aufträge zu erfüllen. Sie handhaben in ihren betreffenden Bezirken die Medicinalpolizei nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Dem Bezirksarzt wird ein Adjunct beigeordnet, welcher gleich demselben von dem Sanitätsrath erwählt und beeidigt wird.

b. Oberthierarzt.

Es ist für den Canton ein Oberthierarzt aufgestellt, welcher

von dem Kleinen Rath auf den Doppelvorschlag des Sanitätsrathes für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt wird. Er ist dem Sanitätsrath untergeordnet und verpflichtet, seinen Beschlüssen Folge zu leisten, auch bleibt er ihm für alle Pflichtvernachlässigungen verantwortlich. In seiner allgemeinen Pflicht liegt die Aufsicht über das Veterinärwesen des Cantons und die die Viehpolizei beschlagenden Gegenstände.

10. Erziehungsrath.

Die Sorge und Aufsicht über den öffentlichen Unterricht ist einem aus neun Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Erziehungsrathe übertragen, in welchem vier Geistliche, nämlich zwei aus jeder Confession, wählbar sind. Der Erziehungsrath ernennt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und Vicepräsidenten, den Actuar dagegen in oder außer seiner Mitte. Der Große Rath wählt die sämmtlichen Mitglieder des Erziehungsrathes aus einem doppelten Vorschlag des Kleinen Rathes oder auch frei außer demselben. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt, alle zwei Jahre treten drei aus. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Die Austretenden können stets wieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Actuar wird ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren ernannt und ist jedesmal wieder wählbar.

11. Confessionsbehörden.

Jedem Confessionstheile kommt unter der höhern Aufsicht des Kleinen Rathes die eigene Besorgung seines Kirchenwesens und überhaupt alles dessen, was confessionneller und kirchlicher Natur ist, und die daherige Organisation zu, sowie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter. In dieser Beziehung söndern sich die Mitglieder des Großen Rathes nach den Confessionen in besondere Großrathscollegien ab*). Die Beschlüsse

*) Das katholische Großrathscollegium ernennt jedes Jahr in seiner ersten ordentlichen Sitzung ein Mitglied aus seiner Mitte, welches in Fällen, wo über Beschlüsse des katholischen Kirchenrathes der Recurs an das katholische Kleinrathscollegium genommen wird, den Sitzungen des letztern beizuwohnen und an dessen Berathungen Theil zu nehmen hat; dasselbe bezieht Taggeld und Reiseentschädigung wie ein Mitglied des Obergerichts.

und Verordnungen des einen oder des andern Collegiums sind der Sanction des Großen Rathes unterworfen. Ebenso bestehen gesondert ein evangelisches und ein katholisches Kleinrathscollegium; ersteres besteht aus den vier evangelischen und letzteres aus den zwei katholischen Mitgliedern des Kleinen Raths. Bei Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen soll ein billiges Paritätsverhältniß beobachtet werden.

Bei Streitigkeiten zwischen paritätischen Gemeinden oder paritätischen Gemeindstheilen, welche ihren Grund in der Religionsverschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu diesem Ende wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und, wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des Obergerichtes ihrer Confession, wo sodann die beiden Mitglieder erwähnter Behörde in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falles wird von ihnen unter dem Vorsitze eines Obmanns, welcher von den Parteien selbst und, wenn sie sich darüber nicht verständigen können, von dem Obergericht in oder außer dem Canton zu wählen ist, über die Streitfrage endlich abgesprochen.

a. Evangelisches Obergericht.

Die evangelischen Mitglieder des Obergerichts bilden unter der Benennung „Evangelisches Obergericht" die zweite Instanz zur Beurtheilung der von dem Kirchenrathe und Matrimonialgerichte erstinstanzlich entschiedenen Fälle, in welchen die Benutzung des Rechtsmittels der Appellation zugestanden ist. Die evangelischen Suppleanten des Obergerichts sind zugleich Suppleanten dieses confessionellen Appellationstribunals. Der Präsident und der Vicepräsident des evangelischen Obergerichts werden alljährlich von dieser Behörde selbst aus ihrer Mitte ernannt. Der Präsident hat berathende und bei gleich getheilten Stimmen eine entscheidende Stimme. Die Kanzlei wird durch den Oberschreiber des Obergerichts versehen, wenn er evangelischer Confession ist; außerdem aber erwählt das erstinstanzliche Obergericht einen Secretär in freier Wahl, je auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Um gültige Urtheile zu erlassen, müssen, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Befindet sich ein Mitglied des Gerichts zu den Parteien

in solchen Verwandschaftsverhältnissen, die, wenn sie gegenüber einem der Richter vorhanden sind, nach §. 196 der Verfassung von der Wahlfähigkeit selbst ausschließen, so hat es für den obschwebenden Fall in Ausstand zu treten. Ebenfalls kann ein Mitglied nicht mitstimmen, wenn dasselbe als Mitglied des Kirchenrathes oder Matrimonialgerichtes schon an der erstinstanzlichen Behandlung des Falles Antheil genommen hat. In solchen Ausstands- und denjenigen Fällen, wo Richter wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderungen den Sitzungen nicht beiwohnen können, wird das Gericht, soweit es erforderlich ist, durch Zuziehung der evangelischen Suppleanten des Obergerichtes ergänzt. In der Ausübung ihrer Functionen sind Richter und Suppleanten an den für das Obergericht beschwornen Richtereid gebunden, als welcher auch für das evangelische Obergericht gültig sein soll. Das Gericht legt bei der Behandlung der Streitigkeiten über kirchliche Gegenstände die gesetzlichen Vorschriften über das evangelische Kirchenwesen und hinsichtlich der matrimoniellen Streitfälle die Bestimmungen des Decrets des evangelischen Großrathscollegii vom 5. October 1832 und des Matrimonialgesetzes vom 15. Jenner 1833 zu Grunde. Die Matrimonialfälle werden in geschlossener Sitzung behandelt. Ueber die Form der Geschäftsführung und die Ordnung in den Sitznngen setzt das Gericht das Angemessene durch ein eigenes Reglement fest.

b. Synode.

Die Synode als Stellvertreterin der evangelischen kirchlichen Gesammtheit ist diejenige kirchliche Behörde, welcher die oberste Leitung der innern Angelegenheiten der evangelisch thurgauischen Landeskirche übertragen ist, und welche die Pflicht hat, unter der Aufsicht des Staates für das Wohl derselben zu sorgen. Mitglieder der Synode sind

a) alle in thurgauischen Kirchen angestellten evangelischen Geistlichen;
b) alle ordinirten und von der Synode als Mitglieder aufgenommenen Candidaten;
c) diejenigen Geistlichen, die zwar in andern Cantonen wohnen, aber thurgauische Gemeinden besorgen; alle übrigen evangelischen Geistlichen der Eidgenossenschaft können an den Verhandlungen der thurgauischen Synode mit berathender Stimme Theil nehmen.

d) die weltlichen Mitglieder des Kirchenraths;
e) sechs weltliche Abgeordnete, welche vom evangelischen Großrathscollegium für die Dauer von zwei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr in oder außer seiner Mitte erwählt werden.

Die Synode wählt sich selbst ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuar für eine vierjährige Amtsdauer, mit Wiederwählbarkeit.

c. Evangelischer Kirchenrath.

Der evangelische Kirchenrath besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich drei geistlichen und vier weltlichen. Die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Kirchenraths werden vom evangelischen Großrathscollegium in freier Wahl gewählt. Drei Suppleanten, von denen einer geistlichen und zwei weltlichen Standes, werden auf gleiche Weise ernannt. Die Mitglieder des Kirchenraths, *sowie* die Suppleanten desselben, müssen das 25ste Altersjahr angetreten haben. Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen und Geschwisterkinder können nicht zu gleicher Zeit in dieser Behörde neben einander Sitz und Stimme haben. Die Amtsdauer der Mitglieder und Suppleanten des Kirchenrathes ist auf sechs Jahre gesetzt. Dieselben sind aber jedesmal wieder wählbar. Der Präsident und Vicepräsident werden von dem Kirchenrathe selbst aus seiner Mitte, für die Dauer eines Jahres, je vom 1. Juli angerechnet, gewählt, nach dessen Ablauf ihnen jedoch der Vorsitz wieder neuerdings übertragen werden kann. Der Präsident ist aus den geistlichen Mitgliedern zu wählen. Ebenfalls ernennt der Kirchenrath in oder außer seiner Mitte einen Actuar — geistlichen oder weltlichen Standes — und zwar mit Wiederwählbarkeit, auf sechs Jahre; der Kirchenrath hat im Allgemeinen die Oberaufsicht und Leitung alles dessen, was die Erhaltung einer guten Ordnung im evangelischen Kirchen- und Armenwesen betrifft. Er ist zugleich das Organ für die an die evangelische Geistlichkeit gerichteten Mittheilungen der Confessions- und Staatsadministration. Ihm kommt ferner die Aufsicht über die Verwaltung der dem evangelischen Confessionstheile angehörenden Kirchen-, Schul- und Armengüter zu. Dabei hat er noch als besondern Zweck zu betrachten und zu befördern: die Religiosität und Sitt-

lichkeit des Volkes und die Verbreitung christlicher Toleranz. Ihm ist die Handhabung aller seinen Wirkungskreis berührenden Gesetze anvertraut. Er ertheilt den in der Confessionsadministration aufgestellten Unterbehörden und den Vorstehern der Geistlichkeit die Weisungen, deren sie für ihre Amtsführung benöthigt sein mögen, und er läßt sich von ihnen über ihre Verrichtungen und den Zustand der ihnen anvertrauten Verwaltungen Rechenschaft ablegen. Unter ihm selbst steht das gesammte Personal der Geistlichkeit, der Candidaten, der Vorsinger und Meßmer. Er wacht darüber, daß dieselben ihre Amtspflichten erfüllen, und schützt sie, wo ihr Ansehen, ihr Amtseinfluß gefährdet oder ihr stiftungsmäßiges oder gesetzlich bestimmtes Einkommen geschmälert werden sollte. Vermöge der dem evangelischen Kirchenrath zustehenden Oberaufsicht über das gesammte evangelische Kirchenwesen kommt demselben das Recht zu, angestellte Geistliche, deren Untüchtigkeit zur Seelsorge sich ergibt oder die sich der Nachlässigkeit in ihrer Amtsführung oder eines unwürdigen Betragens schuldig machen, von ihren Stellen abzuberufen. Er übt dieses Abberufungsrecht entweder unmittelbar von sich aus oder auf die eingelegte Klage der betreffenden Kirchgemeinde und zwar jedesmal durch motivirten Beschluß. Er kann keine allgemeinen Verordnungen für den Confessionstheil von sich aus erlassen, noch die Hauptgrundsätze der Administration, welche ihm selbst zur Richtschnur dienen sollen, verändern oder ergänzen, sondern er hat darüber seine Gutachten und Vorschläge durch das evangelische Kleinrathscollegium dem Großrathscollegium einzugeben. Zur Prüfung der evangelischen Candidaten und Theologen werden dem Kirchenrathe von der Synode noch einige Mitglieder beigeordnet. Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten des evangelischen Kirchenraths handelt das Decret vom 6. October 1832, Band I. S. 365 u. w.

d. Evangelisches Matrimonialgericht letzter Instanz.

Dasselbe besteht aus den evangelischen Mitgliedern des Obergerichts (siehe evangelisches Obergericht).

e. Evangelisches Matrimonialgericht erster Instanz.

Für den evangelischen Theil des Cantons Thurgau ist eine besondere Matrimonialbehörde aufgestellt. Dieselbe führt den Namen „Evangelisches Matrimonialgericht erster Instanz.“

Das Matrimonialgericht beurtheilt in erster Instanz alle Klagen auf Ehescheidung oder wegen willkürlicher Trennung. Es bestimmt die rechtlichen Folgen der Scheidung und bestraft die Fehler, welche dieselben veranlassen, insofern es nicht Ehebruch oder ein Vergehen ist, dessen Bestrafung andern Gerichtsstellen zukommt. Es entscheidet ferner über alle klagbaren Eheversprechen. Wenn Eheversprechensklagen mit Vaterschaftsklagen verbunden sind, so hat das Matrimonialgericht vor Allem die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Eheversprechens zu untersuchen. Erscheint dasselbe als gültig, so beurtheilt es den Fall in seinem ganzen Umfang wird es aber für ungültig erklärt, so ist die Klage als ein einfacher Paternitätsfall dem betreffenden Civilrichter zuzuweisen. Das Matrimonialgericht erster Instanz besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom evangelischen Großrathscollegium in oder aus seiner Mitte erwählt werden. Zur Wählbarkeit in dieses Gericht wird nebst den im §. 26 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen für unverheirathete Mitglieder das 30ste, bei verehelichtem Stande aber nur das 25ste Altersjahr erfordert. Die Mitglieder des Matrimonialgerichts werden für sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre treten zwei und im sechsten Jahre drei aus. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind wieder wählbar. Zur Ausfällung eines gültigen Urtheils ist erforderlich, daß mit Inbegriff des Präsidenten wenigstens fünf Mitglieder anwesend seien. Für die Fälle, in denen wegen Abwesenheit oder aus einer andern Ursache das Gericht nicht vollzählig wäre, werden von dem evangelischen Großrathscollegium drei Suppleanten gewählt. Alle zwei Jahre tritt einer derselben in der umgekehrten Ordnung der Wahl aus. Die Mitglieder und Suppleanten des Matrimonialgerichts legen in der Versammlung des evangelischen Großrathscollegiums denjenigen Eid ab, der auch für die Mitglieder des Obergerichts vorgeschrieben ist. Der Präsident und Vicepräsident werden von dem Gerichte selbst aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren ernannt, mit Wiederwählbarkeit. Das Matrimonialgericht wählt selbst, nach vorher eröffnetem Concurs, seinen Actuar. Die Amtsdauer desselben ist auf sechs Jahre festgesetzt, er ist jedoch wieder wählbar. Das Matrimonialgericht wählt ferner nach vorher eröffnetem Concurs seinen Weibel auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sämmtliche Verhandlungen vor

Matrimonialgericht haben bei verschlossenen Thüren Statt. Den Parteien ist gestattet, ihre Angelegenheiten durch Advocaten vortragen zu lassen. Alle vom Matrimonialgericht ausgefällten Urtheile sind appellabel und können vor die aus den evangelischen Mitgliedern des Obergerichtes gebildete Appellationsstelle gezogen werden. Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten siehe Decret vom 5. October 1832, Bd. I. S. 387.

f. Katholisches Obergericht.

Für die Beurtheilung der vermöge der kirchenräthlichen Organisation appellabeln Fälle bilden die drei katholischen Mitglieder des Obergerichtes, unter dem Namen „katholisches Obergericht“, die zweite Instanz. Das katholische Großrathscollegium ernennt alle Jahre in seiner Sommersitzung zwei Suppleanten für die Fälle, wo die vorschriftsmäßige Anzahl der katholischen Mitglieder des Obergerichtes, mit Einschluß des von dem Großen Rathe gewählten Suppleanten, wegen Ausstandes nicht mehr vorhanden wäre.

g. Katholischer Kirchenrath.

Der katholische Kirchenrath besteht aus drei geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom katholischen Großrathscollegium durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt. Auf gleiche Weise werden drei Suppleanten, einer geistlichen und zwei weltlichen Standes, ernannt. Um als Mitglied des Kirchenrathes oder als Suppleant desselben wählbar zu sein, wird der Antritt des 25sten Altersjahrs erfordert. Wenn der bischöfliche Commissarius nicht als Mitglied gewählt werden sollte, wohnt er dennoch allen Sitzungen des Kirchenrathes mit berathender Stimme bei und wird gleich den übrigen Mitgliedern aus der kirchenräthlichen Casse entschädigt. Vater und Sohn, Bruder, Schwager, Schwäher und Tochtermann, und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime, Neffen und Geschwisterkinder können nicht neben einander Stellen in dieser Behörde bekleiden. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte in der umgekehrten Ordnung der auf sie gefallenen Wahl, und zwar beim ersten Austritt ein geistliches und zwei weltliche, und beim zweiten zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder, aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Im gleichen Zeitraume trifft der Austritt von den Suppleanten, das erste Mal denjenigen des geistlichen und das zweite Mal die beiden des weltlichen Standes. Bei Erledigung einer Stelle im Kirchenrathe tritt das neugewählte Mitglied, sowohl in Bezug auf Amtsdauer als periodische Erneuerungswahl, an die Stelle desjenigen, für welches dasselbe gewählt wurde. Die Mitglieder des Kirchenrathes suchen ihre Entlassung beim katholischen Großrathscollegium nach. Der Kirchenrath wählt alle Jahre einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Ausdauer derselben beginnt mit dem 1. Heumonat und endet mit dem 30. Brachmonat des folgenden Jahres; sie sind nach Verfluß desselben wieder wählbar. Der Kirchenrath ernennt in oder außer seiner Mitte einen Actuar geistlichen oder weltlichen Standes, mit Wiederwählbarkeit, auf sechs Jahre; es darf derselbe aber mit keinem Mitgliede des Kirchenrathes in einem der Grade verwandt sein, welche der §. 6 bezeichnet. Er bestellt seinen Abwart auf sechs Jahre. Der Kirchenrath hat im Allgemeinen die Aufsicht und Leitung alles dessen, was die Erhaltung einer guten Ordnung im Kirchen- und Armenwesen, in so weit letzteres katholische Confessionssache ist, betrifft, sowie über die Verwaltung der dem katholischen Confessionstheile zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter und der übrigen Fonds. Dabei hat er als besondern Zweck zu betrachten und zu befördern: Religiosität, Sittlichkeit und Verbreitung christlicher Duldung. Ueber die Competenz, Geschäftsführung u. s. w. siehe Decret vom 6. December 1832, Bd. I. S. 395.

b. Katholisches Matrimonialgericht erster Instanz.

Die Mitglieder des katholischen Kirchenrathes bilden das katholische Matrimonialgericht erster Instanz. Die zweitinstanzliche katholische Matrimonialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus den Mitgliedern und Suppleanten des katholischen Obergerichtes. Für die Fälle, in denen wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft, Betheiligung oder aus irgend einer andern Ursache das Gericht nicht vollzählig wäre, werden vom katholischen Großrathscollegium drei Ersatzmänner auf die Dauer von sechs Jahren erwählt. Das Actuariat des katholischen Matrimonialgerichtes erster und zweiter Instanz wird von jenem des katholischen Kirchen-

rathes versehen. Der Abwart des Kirchenrathes versieht auch den Dienst als solcher bei den katholischen Matrimonialgerichten beider Instanzen. Das Band einer gültigen Ehe wird für katholische Personen nur durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst. Die Beurtheilung der Frage: ob eine Ehe zu Tisch und Bett zu scheiden sei, bleibt der bischöflichen Behörde anheimgestellt, in der Meinung jedoch, daß bei Einleitung daheriger Klagen von den Pfarrern und dem bischöflichen Commissarius auf die in diesem Gesetze bezeichnete Weise verfahren werde. Dagegen haben die katholischen Matrimonialgerichtsbehörden zu entscheiden:

a) über die Frage: ob Kinder einer zu Tisch und Bett geschiedenen Ehe als ehelich erzeugt zu betrachten seien und ob denselben daher die Rechte ehelicher Kinder zustehen;
b) über Erziehung und Unterhalt der Kinder einer zu Tisch und Bett geschiedenen Ehe;
c) über die Frage: wie die Vermögensverhältnisse der Ehegatten in Folge Statt gehabter Ehescheidung aus einander zu setzen seien;
d) über Bestrafung der in Folge des Ehescheidungsprocesses als strafbar erscheinenden Ehegatten nach Vorschrift des Gesetzes;
e) über privatrechtliche Folgen einer Ehe, welche gegen bestehende gesetzliche Vorschriften des hiesigen Cantons geschlossen wurde, im Sinne des Gesetzes.

i. Sittengerichte.

In jeder Kirchgemeinde besteht ein Sittengericht von wenigstens fünf Mitgliedern. Der Ortspfarrer ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzer desselben; in seiner Abwesenheit versieht das erstgewählte Mitglied seine Stelle. Zur Wählbarkeit ins Sittengericht wird neben dem Activ- und Kirchenbürgerrechte das zurückgelegte 25ste Altersjahr erfordert; doch können Vater und Sohn, Bruder und Schwager nicht gleichzeitig Mitglieder sein. Ueber eine bestrittene Wahl steht die Entscheidung dem Kirchenrathe zu. Bei der ersten Versammlung des Sittengerichtes nimmt der Pfarrer den Mitgliedern desselben für getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten das Handgelübde ab. Die Gewählten bleiben drei Jahre im Amt und sind nach ihrem Austritte wieder

wählbar. Das Sittengericht wird jährlich zum dritten Theil erneuert, und der Austritt hat in umgekehrter Ordnung der Wahl zu geschehen. Dem Sittengerichte kommt die Aufsicht über das Kirchliche und Sittliche in der Gemeinde zu; es wacht über die Jugend, sorgt für Erfüllung der Pflichten gegen Arme und Kranke und weist die Fehlenden zurecht. Eheliche Zwistigkeiten sucht das Pfarramt zu vermitteln oder zieht gutfindenden Falles zwei Beisitzer des Sittengerichtes zu; wo aber der Friede nicht herzustellen wäre, ist der Fall nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften an die betreffende Behörde zu weisen. Weitere Befugnisse siehe S. 401 u. w.

k. Pflegecommissionen und Pfleger.

In einer jeden katholischen Pfarrgemeinde ist eine Pflegecommission aufgestellt, welcher im Allgemeinen die Obsorge für Erhaltung, Aeufnung und zweckmäßige Anwendung der vorhandenen Kirchen-, Bruderschaft-, Schul-, Armengüter, Stipendien und überhaupt aller Güter, welche in die Kathegorie frommer Stiftungen gehören, obliegt. Da, wo einzelne Abtheilungen der Pfarrgemeinde dergleichen Fonds abgesöndert für sich besitzen, hat jede derselben, auf die gleiche Weise und unabhängig von der Verwaltung der Pfarrgemeinde, ebenfalls eine Pflegcommission und die benöthigten Pfleger darüber zu bestellen. Die Pflegcommissionen bestehen, je nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Ausdehnung des Fonds, aus wenigstens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten. Zum Voraus treten alle Sittenrichter ein. Die Mitglieder, welche zu der von der Kirchgemeinde festgesetzten Zahl noch weiter erforderlich sind, sowie die Pfleger, werden von der Versammlung aller im Besitz des Activbürgerrechtes befindlichen Kirchbürger gewählt. Sind mehrere Sittenrichter vorhanden, als zur Besetzung der Commission nothwendig sind, so wählt die Versammlung aus denselben die Mitglieder der Commission in der festgesetzten Zahl. Die Anordnung der Wahlen geht von der Pflegcommission aus. Die Pfleger können in oder außer der Mitte der Pflegcommission gewählt werden aus denjenigen Kirchbürgern, welche die unten bestimmte Caution für das ihrer Besorgung anvertraute Gut zu leisten vermögen. Die Wahlversammlung wird durch das erstgewählte weltliche Mitglied der Commission

eröffnet; dieselbe ernennt hierauf den Präsidenten und zwei Stimmenzähler, und schreitet sodann zu den vorzunehmenden Wahlen. Für Kirchen-, sowie für Armen- und jeden der genannten besondern Fonds, wird ein eigener Pfleger bestellt; hätten aber Wahlversammlungen statthafte Gründe, zwei oder mehrere Fonds nur einem Pfleger zn übergeben, so müssen sie diese Gründe zur Abweichung von der allgemeinen Regel dem Kirchenrathe anzeigen, welcher dann darüber verfügen wird. Anstände, welche sich der Wahl wegen ergeben, sind vor den Kirchenrath zur Entscheidung zu bringen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Pflegcommission und der Pfleger währt drei Jahre. Von den ersten kommt jährlich ein Drittheil zum Austritt; die dießfällige Reihenordnung richtet sich für diejenigen, welche zugleich Mitglieder des Sittengerichtes sind, nach dem Austritte bei dem letztern. Der Pfarrherr des Orts ist Geschäftsführer der Pflegcommission der Kirchgemeinde und auch derjenigen jeder besondern Abtheilung mit activer Stimme bei ihren Berathungen, und er wird in Abwesenheitsfällen durch das erstgewählte Mitglied ersetzt; jedoch an Berathschlagungen, die seine Amtseinnahme, Pfarrgebäude oder auf irgend eine Art seine persönlichen Interessen betreffen, nimmt er keinen Antheil, als nur, wenn es um Anleihung und Sicherstellung der Pfrundcapitalien zu thun ist, mit deliberativer Stimme, und in solchen Fällen übergibt er die Geschäftsführung dem ersten weltlichen Beisitzer. Die Befugnisse der Pflegcommission erstrecken sich über nachfolgende Gegenstände:

a) Die Aufbewahrung des den Fonds zustehenden Eigenthums;
b) die Aufkündigung und Anleihung von Capitalien;
c) die Bestimmung des den Schuldnern zu bewilligenden Nachlasses;
d) die Vorberathung der Frage: ob und durch wen zum Besten der Stiftung ein Proceß geführt werden müsse, wobei dann die endliche Entscheidung an die Versammlung aller an dem Fond Antheil habenden stimmfähigen Bürger zu bringen ist;
e) die Disposition über die aus den Fonds zu machenden Ausgaben;
f) die Revision und Ratification der Pflegschaftsrechnungen.

Ist es um Verpfändung, Verkauf, Vertauschung von Liegen-

schaften zu thun, so kann sich die Pflegcommission darüber berathen; allein sie kann ohne Vorwissen der Gemeinden und die Genehmigung des Kirchenrathes keine solche Veräußerungshandlung gültig abschließen. Ueber die fernern Befugnisse und Pflichten der Pflegecommissionen siehe Gesetz über die Verwaltung von Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengütern, Bd. I. S. 405.

12. Postadministration.

Ein Postdirector, drei Postofficianten, die Postbüreaux in den Gemeinden.

13. Der Chef des Landjägercorps.

14. Zuchthausverwaltung.

Ein Zuchthausverwalter.

C. Cantonalgerichtsbehörden.

1. Das Obergericht.

Ein Obergericht von neun Mitgliedern spricht selbstständig in letzter Instanz über Civil- und peinliche Rechtsfälle ab. Um gültige Urtheile oder Beschlüsse fassen zu können, müssen nebst dem vorsitzenden Präsidenten wenigstens sechs Mitglieder zu Gerichte sitzen. In Fällen, welche Todesstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollzählig sein. Der Große Rath wählt die Mitglieder des Obergerichtes in oder außer seiner Mitte; die aus seiner Mitte gewählten bleiben Mitglieder des Großen Rathes. Sie müssen das dreißigste Altersjahr angetreten, schon vorher in gerichtlichen Functionen gestanden haben oder Mitglieder der obern Behörde gewesen, oder Rechtsgelehrte sein. Der Präsident des Obergerichtes wird vom Großen Rathe jeweilen auf die Dauer eines Jahres ernennt. Das Vicepräsidium wählt das Obergericht selbst. Diese Person kann nicht zwei Jahre nach einander die nämliche Stelle bekleiden. Die Mitglieder des Obergerichtes werden für sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre kommen drei zum Austritt, und zwar in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Die Austretenden sind wieder wählbar. Das Obergericht wählt selbst seine Kanzlei, nämlich einen Obergerichtsschreiber und einen Unterschreiber, für die Dauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder des Obergerichtes, sowie die Suppleanten, legen in der Versammlung des Großen

Rathes den durch das Gesetz zu bestimmenden Eid ab. Für die Fälle, in denen wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft, Betheiligung oder aus irgend einer andern Ursache das Gericht nicht vollzählig wäre, bestimmt der Große Rath in oder außer seiner Mitte drei Suppleanten für sechs Jahre. Alle zwei Jahre kommt einer derselben zum Austritt, sie sind nachher wieder wählbar. Das Obergericht urtheilt in letzter Instanz als Appellationsbehörde über diejenigen Streitigkeiten, welche den Sachwerth von 100 fl. übersteigen, oder auf Grundstücken und Gebäulichkeiten haftende dingliche Rechte und Beschwerden betreffen, und über die in die Competenz der Bezirksgerichte fallenden Ehrverletzungsklagen. Als Recursbehörde urtheilt das Obergericht in Civilstreitigkeiten über bezirksgerichtliche Erkenntnisse, deren Gegenstand den Sachwerth von 100 fl. nicht übersteigt. Das Obergericht urtheilt als Recursbehörde auf den Antrag der Justizcommission über bezirksgerichtliche Proceßverhandlungen in Civilfällen, deren Sachwerth den Betrag von 50 fl. übersteigt. Der Präsident des Obergerichtes beeidigt vor versammeltem Obergerichte die Bezirksrichter und deren Suppleanten, die Kanzlei des Obergerichtes, die Rechtsanwälte, die Kanzlei der Verhörcommission, den Weibel des Obergerichtes und den Gefangenwärter. Auf die Einladung des Präsidenten versammelt sich das Obergericht, so oft die vorhandenen Geschäfte es nothwendig machen. Dem Obergerichte kommt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege zu. Es läßt sich über den Gang derselben von den gerichtlichen Behörden und Beamten Bericht erstatten. Das Obergericht beaufsichtigt die Rechtsanwälte, veranstaltet die Prüfung der Candidaten für die Procuratur und Advocatur, entscheidet auf die Grundlage derselben über ihre Patentirung und läßt sich von ihnen die gesetzliche Bürgschaft leisten. Das Obergericht gibt für Besetzung der Verhörrichterstellen dem Großen Rathe nach ergangener Ausschreibung aus denjenigen rechtskundigen Activbürgern, welche das 25ste Altersjahr angetreten haben, einen Doppelvorschlag. Ihm kommt zugleich die Wahl des Secretärs des Verhörrichteramtes nach vorheriger freier Eröffnung des Concurses zu. Um gültige Urtheile oder Beschlüsse fassen zu können, müssen nebst dem Präsidenten wenigstens sechs Mitglieder zu Gerichte sitzen. Wenn in Straffällen die Verurtheilung eines Angeschuldigten lediglich auf Indicien hin Statt findet, so

sind, um das „Schuldig“ auszusprechen, beim Obergerichte sechs Stimmen erforderlich. In Fällen, welche Todesstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollzählig sein.

Die Justizcommission.

Aus der Mitte des Obergerichtes wird vom Großen Rathe eine Justizcommission von drei Mitgliedern (nämlich zwei evangelischen und einem katholischen) gewählt, und für Fälle der Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder Betheiligung werden ebenfalls aus der Mitte des Obergerichtes zwei Suppleanten bezeichnet. Ihre Amtsdauer ist gleich derjenigen der Mitglieder des Obergerichtes. Mit dem Austritte aus dem Obergerichte hören sie auch auf, Mitglieder der Justizcommission zu sein. In der Justizcommission wechselt der Vorsitz unter den einzelnen Mitgliedern alljährlich nach der Reihenfolge der Wahlen. Die Kanzlei des Obergerichtes versieht auch die Verrichtungen des Secretariats bei der Justizcommission. Den Abwartsdienst versieht der Obergerichtsweibel. Der Justizcommission ilegt die nähere Aufsicht über die Geschäftsführung der untern Gerichte und deren Präsidien und Secretariate, sowie über diejenige der Verhörcommission, des Oberaufsehers der Gefängnisse und der Bezirksstatthalter, insoweit denselben in Strafsachen die Voruntersuchung zukommt, ferner über diejenige der Friedensrichter als Vermittler und Rechtstriebsbeamte ob. Sie ertheilt den betreffenden Behörden und Beamten in den einzelnen Fällen die erforderlichen Weisungen. Allgemeine Vorschriften für Gerichte und Beamte, welche die gleichmäßige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Rechtssachen oder die Regulirung der Gerichtspraxis zum Gegenstand haben, bringt sie bei dem Obergerichte gutächtlich in Antrag. Die Justizcommission verfügt in Strafsachen:

a) Ueber Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksstatthalter, vermittelst welchen dieselben auf erfolgte Denunciation oder eingereichte förmliche Klage das Begehren um Voruntersuchung abweisen.

b) Sie erkennt über Specialuntersuchung auf die Grundlage der Voruntersuchungsacten, welche ihr von den betreffenden Behörden, unter Einlieferung der allfällig Verhafteten, unmittelbar zugesandt werden.

In den Fällen, wo es zweifelhaft scheint, ob genügende

Gründe vorhanden sind, eine Specialuntersuchung zu erkennen, oder wenn die Justizcommission dieselbe nicht einmüthig erkennt oder abweist, sind die Untersuchungsacten dem Obergerichte vorzulegen, um über die dießfällige Frage zu entscheiden.

c) Sie entscheidet über Untersuchungsverhaft.
d) Sie überweist die geschlossenen Proceduren, nach Anhörung des Antrages des Staatsanwalts, an das zuständige Gericht.

Die Justizcommission urtheilt in Civilsachen als Recursbehörde über kreisgerichtliche Erkenntnisse in denjenigen Fällen, wo der streitige Forderungsbetrag, ohne Inbegriff der Kosten, mehr als 10 Gulden ausmacht, sowie über kreisgerichtlich beurtheilte Injurienklagen. Sie begutachtet die über bezirksgerichtliche Urtheile an das Obergericht gelangenden Recursfälle und entscheidet über die gegen die provisorischen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten geführten Beschwerden, jedoch unvorgreiflich der nachherigen gerichtlichen Beurtheilung des in Rede liegenden Rechtes selbst.

2. Criminalgericht erster Instanz.

Für die peinliche Rechtspflege besteht ein Criminalgericht erster Instanz aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Die Mitglieder desselben sammt drei Suppleanten ernennt der Große Rath in oder außer seiner Mitte. Dieselben müssen das 25ste Altersjahr angetreten haben. Die Mitglieder des Gerichtes bleiben sechs [illegible] Alle zwei Jahre treten zwei aus, nebst einem Suppleanten, und im 6ten Jahre drei nebst einem Suppleanten. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Die Austretenden sind wieder wählbar. Das Gericht wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Das Secretariat wird durch die Kanzlei des Obergerichtes versehen. Das Criminalgericht wählt auf drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit, seinen Weibel, der von dem Gerichte selbst beeidigt wird.

Das Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz:

a) Hochverrath, Aufruhr, Widersetzung gegen amtliche Gewalt.
b) Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt; Veruntreuung öffentlicher Gelder oder zufolge seines Amtes dem Beamten anvertrauten Gutes.

c) Bestechung.
d) Befreiung eines Gefangenen.
e) Falschwerberei.
f) Münzfälschung und Münzbetrug; Fälschung öffentlicher Urkunden, öffentlicher Siegel und Stempel; Verfertigung falscher Maße und Gewichte.
g) Vorsätzliche Brandstiftung.
h) Vorsätzliche Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen.
i) Mord, Todtschlag, fahrlässige Tödtung bei höherm Grade der Schuld.
k) Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen hülfloser Personen.
l) Körperverletzungen und Gewaltthätigkeiten, insofern solche durch den Befund des gerichtlichen Arztes als gefährlich oder als wahrscheinliche Ursache bleibender Nachtheile für die Gesundheit nachgewiesen werden.
m) Zweikampf.
n) Nothzucht, Blutschande, Bigamie, unnatürliche Wollust.
o) Widerrechtliches Gefangenhalten, Menschenraub, Entführung.
p) Diebstähle oder Unterschlagung im Betrage von mehr als 25 Gulden.
q) Kirchendiebstähle; ferner alle zur Nachtzeit und zugleich mittelst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude oder mittelst Einsteigens, alle vermittelst gewaltsamen Erbrechens von Gebäuden und Behältnissen, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln verübten Diebstähle; ebenso diejenigen, wobei der Dieb sich mit Waffen versehen hat, und überhaupt alle Diebstähle an Ackergeräthschaften, Waaren und Gegenständen, welche ihrer Natur nach der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen, und zwar alle vorbemeldeten Diebstähle ohne Rücksicht auf den Betrag.
r) Vorsätzliche Schädigung Anderer am Eigenthum im Betrag von mehr als 25 Gulden.
s) Raub und Erpressung, ohne Rücksicht auf den Betrag.
t) Betrug und Fälschungen, welche sich auf einen höhern Betrag als 25 Gulden beziehen.

u) Verrückung, Fälschung von Marken.
v) Betrügerischer Bankerott.
w) Meineid und falsches Zeugniß vor Gericht.
x) Falsche Anklage eines in die Competenz des Criminalgerichtes fallenden Verbrechens, und endlich auch die im §. 40 des gegenwärtigen Gesetzes unter Lit. c, e, i, k, l bezeichneten Vergehen, insofern in den letztgenannten Fällen der Thäter früher schon für ein gleiches oder schwereres Vergehen oder Verbrechen gerichtlich bestraft worden ist.

Dem Criminalgerichte ist folgende Strafcompetenz übertragen:

1) Die einfache Todesstrafe durch Enthauptung ohne Verschärfung;
2) die Zuchthausstrafe;
3) die Arbeitshausstrafe;
4) die Gefängnißstrafe;
5) die Eingrenzung;
6) die Einstellung oder Entsetzung im Activbürgerrechte;
7) Einstellung oder Entsetzung von öffentlichen Aemtern;
8) öffentliche Ausstellung;
9) körperliche Züchtigung;
10) richterlicher Verweis;
11) Geldstrafen.

Das Criminalgericht spricht ferner über Entschädigungsforderungen ab, welche aus Criminalfällen herrühren. Es entscheidet dieselben inappellabel, wenn sie den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Das Criminalgericht versammelt sich ordentlicher Weise ein Mal in jedem Monate zur Erledigung der ihm überwiesenen Geschäfte; außerordentlicher Weise, so oft dringende Geschäfte zur Beurtheilung vorliegen. Um gültige Urtheile oder Beschlüsse zu fassen, müssen, nebst dem vorsitzenden Präsidenten oder Vicepräsidenten, wenigstens vier Mitglieder an den Verhandlungen Antheil nehmen. Wenn in Straffällen die Verurtheilung eines Angeschuldigten lediglich auf Indicien hin Statt findet, so sind, um das „Schuldig“ auszusprechen, beim Criminalgerichte erster Instanz fünf Stimmen erforderlich. In peinlichen Fällen aber, welche nach dem Gesetze Todesstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollzählig sein. Ueber

alle vom Criminalgerichte ausgefällten Strafurtheile ist die Weiterziehung an das Obergericht gestattet.

Verhörrichteramt.

Im Canton besteht ein Verhörrichteramt aus zwei Mitgliedern zur Aufnahme und Leitung der Criminalproceduren. Die Verhörrichter werden vom Großen Rathe aus dem Doppelvorschlage des Obergerichtes aus denjenigen rechtskundigen Männern gewählt, welche das 25ste Altersjahr angetreten haben. Ihre Amtsdauer ist sechs Jahre; sie sind nachher aber wieder wählbar. Der Secretär des Verhörrichteramtes wird vom Obergerichte für sechs Jahre ernannt, mit Wiederwählbarkeit. Wenn für Verhinderungsfälle beim Verhörrichteramte oder Secretariate desselben ein Stellvertreter erforderlich ist, so wird dieser Stellvertreter von der Justizcommission bezeichnet und in Pflicht genommen. Die Verhörrichter haben nach gesetzlicher Vorschrift alle ihnen überwiesenen Specialuntersuchungen zu führen, sowie diejenigen Voruntersuchungen, mit welchen sie von der Justizcommission beauftragt werden. Erachtet das Verhörrichteramt eine geführte Untersuchung für geschlossen, so werden die Untersuchungsacten dem Präsidenten der Justizcommission und sodann durch denselben dem Staatsanwalte zugestellt, welch' letzterer mit möglichster Beförderung seine Anträge über die Vollständigkeit der Procedur und die Hinweisung des Falles an das zuständige Gericht der Justizcommission zu hinterbringen hat. Der erste Verhörrichter hat zugleich die nächste Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen, nach Anleitung reglementarischer Bestimmungen. Das Verhörrichteramt steht unter der Aufsicht der Justizcommission und hat derselben über seine Verrichtungen alljährlich einen Bericht zu erstatten. Die beiden Verhörrichter leisten vor dem Großen Rathe und der Verhörschreiber vor dem Obergerichte den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteid.

3. Staatsanwalt.

Für die Führung der öffentlichen Anklagen vor dem Criminalgerichte und Obergerichte ist ein Staatsanwalt aufgestellt. Derselbe wird vom Großen Rathe aus dem Doppelvorschlage des Kleinen Rathes, nach vorangegangener Ausschreibung der Stelle, aus der Zahl der patentirten Rechtsanwälte für die Dauer von vier Jahren ernannt und ist nachher wieder wählbar. Der Staatsanwalt hat in

jedem obschwebenden Falle vor der betreffenden Gerichtsstelle seine Anträge frei, nach seiner eigenen, auf Gesetz und geltendes Recht gestützten Ueberzeugung zu stellen, und zur Begründung derselben, nach Statt gefundener mündlicher Verhandlung, seine Schlußsätze schriftlich einzulegen. Er leistet vor dem Großen Rathe folgenden Eid: „Ich gelobe an und schwöre, in der Ausübung meines Amtes „mich nach geltendem Rechte und den bestehenden gesetzlichen Vor„schriften zu richten, meinen Obliegenheiten pünktlich und gewissen„haft Genüge zu leisten, in allen meinen Verrichtungen mit völliger „Unparteilichkeit, ohne Ansehen der Person und best meiner Einsicht „zu verfahren, weder Mieth noch Gaben zu nehmen, und mich „überhaupt so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Beamten „zusteht. Alles getreulich und ohne Gefährde."

Für Verhinderungs- sowie für die in der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Ausstandsfälle bestellt der Kleine Rath, auf den unverbindlichen Vorschlag des Staatsanwaltes, einen Stellvertreter und beeidigt denselben. Das Criminalgericht erster Instanz und das Obergericht theilen ihre ausgefällten Straferkenntnisse sammt den Untersuchungsacten jeweilen dem Staatsanwalte mit, der dieselben sodann mit seinem Berichte und unter Eröffnung seiner Ansichten über die allfällig dagegen zu ergreifenden Rechtsmittel dem Kleinen Rathe zuzustellen hat. Der Staatsanwalt erstattet über seine Verrichtungen dem Kleinen Rathe alljährlich Bericht.

4. Patentirte Rechtsanwälte.

Für die Ausübung der Advocatur werden Patente an Cantonsfürspreche und Procuratoren ertheilt, und zwar nur an solche, welche sich im Besitze eines vom Obergerichte ausgefertigten Fähigkeitszeugnisses befinden, in welchem erklärt werden muß, ob der Inhaber zum Grade eines Cantonsfürsprechs oder eines Procurators sich tüchtig ausgewiesen habe. Zu dem Ende haben sich die Aspiranten, insofern sie unbescholtenen Wandels sind, vor dem Obergerichte zu stellen und vor einer von diesem auszuscheidenden Commission von fünf Mitgliedern, theils durch glaubwürdige Zeugnisse über erlernte Rechtswissenschaft (Absolutorium), theils nöthig findenden Falls durch zu veranstaltende Prüfung, theils durch gute Zeugnisse über frühere Praxis, sich zu dem Rechtsanwaltsberuf zu qualificiren.

a. Cantonsfürsprече.

Die Patente an die Cantonsfürsprече werden auf vier Jahre gegen eine Taxe von 66 Gulden ertheilt.

Die Cantonsfürsprече haben als Anwälte Zutritt:

a) Vor dem Obergerichte und dem Criminalgerichte erster Instanz, so daß keine andern Anwälte vor dieser Behörde erscheinen dürfen; dagegen sind sie verpflichtet, während der periodischen Versammlungen dieser Behörden keine andern Geschäfte zu übernehmen, wodurch sie gehindert werden könnten, die Parteien vor diesen Behörden zu verbeiständen.

b) Vor den Bezirksgerichten in jenen Fällen, die an das Obergericht appellabel sind; und ist die Appellabilität zweifelhaft, so sind sie ausgeschlossen.

In Criminal- und höhern Polizeifällen müssen die Cantonsfürsprече abwechselnd die Stelle des öffentlichen Anklägers sowohl vor dem Obergerichte als dem Criminalgerichte erster Instanz versehen, und bei ganz Armen auch jene des Vertheidigers unentgeltlich übernehmen. Die Cantonsfürsprече haben vor dem Ober- und Criminalgerichte in schwarzer Kleidung und Degen und vor dem Bezirksgerichte in schwarzer Kleidung zu erscheinen, und sind nur in dieser Amtstracht zulässig.

b. Procuratoren.

Außer den Cantonsfürsprechen soll auch eine angemessene Anzahl Procuratoren von dem Kleinen Rathe patentirt werden. Die Patente an dieselben werden gegen die Taxe von 33 fl. auf vier Jahre ertheilt. Die Procuratoren haben in allen Fällen vor den Bezirksgerichten Zutritt. Vor den Bezirksgerichten sind sie verpflichtet, in den vorkommenden Fällen die Stelle eines öffentlichen Anklägers zu versehen und bei Armen unentgeltlich jene des Vertheidigers. Die Procuratoren haben in schwarzer Kleidung vor den gerichtlichen Behörden zu erscheinen und sind nur in solcher zulässig.

Zu Cantonsfürsprechen und Procuratoren können nur Cantonsbürger und jene gesetzlich angesessenen Schweizer patentirt werden, in deren heimatlichem Canton den dießseitigen Bürgern das gleiche Recht eingeräumt ist. Nach Ablauf der bestimmten Zeitfrist wird wieder für die auf das eingeholte Befinden des Ober-

gerichtes Statt habende Erneuerung der Patente, und zwar für jene eines Cantonsfürsprechs 4 fl. und des Procuratoren 2 fl. als Ausfertigungstaxe entrichtet, in der Meinung, daß die Rechtsanwälte alljährlich die sie betreffende Erwerbssteuer gehörigen Orts abzutragen haben. Für die schon patentirten Anwälte behalten die ausgestellten Patente ihre Gültigkeit für die ursprünglich angesetzte Dauer. Nachhin findet deren Erneuerung im obigen Sinne Statt. Jeder derselben hat zwei habhafte im Lande angesessene Bürger als Bürgen zu stellen, für allen Schaden, der durch seine Nachlässigkeit oder Gefährde entstehen könnte. Vor keinem Gerichte dürfen sie, mit Ausnahme der Rechtsschlußsätze, die in allen Fällen von ihnen schriftlich an das Gerichtsprotokoll abzugeben sind, schriftliche Klagen oder Antworten einreichen. Die weitern allgemeinen Vorschriften, sowie den Tarif für die den Anwälten zukommenden Verrichtungen enthält die Advocatenordnung vom 11. April 1832, Bd. I. S. 209.

D. Bezirksstatthalter.

Ein Bezirksstatthalter, als erster Vollziehungsbeamter in jedem Bezirke, wird von der Bezirkswahlversammlung frei aus allen stimmfähigen Bürgern des Cantons gewählt. Derselbe bleibt drei Jahre im Amte und ist wieder wählbar. Seine Pflichten im Allgemeinen sind: über Ordnung und Ruhe in seinem Bezirke zu wachen, die Verrichtungen der Gemeindräthe zu beaufsichtigen und durch sie die Gesetze, allgemeinen Verordnungen und besondern Aufträge der obern Behörden in Vollziehung zu setzen. Ihm kommt nach gesetzlichen Bestimmungen die nächste Aufsicht über die Waisenämter zu. Die Handhabung der Landespolizei und die Einleitung, daß Uebertreter der Gesetze zur Strafe gezogen werden, liegt ihm besonders ob, sowie die Vollziehung richterlicher Urtheile. Er ist für alle seine amtlichen Verrichtungen verantwortlich und wird vom Staate besoldet. Für die Fälle der Abwesenheit und Krankheit wird ihm von der Bezirkswahlversammlung ein Stellvertreter bestimmt. Die weitern Befugnisse bestimmt das Gesetz.

E. Bezirks- und Kreisbehörden.

1. Bezirksgerichte.

In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht aus einem Präsidenten und sechs Richtern, welche, wie die vier Suppleanten desselben, durch geheimes absolutes Stimmenmehr von der Bezirkswahlversammlung gewählt werden. Zur Wählbarkeit ist das angetretene 25ste Altersjahr erforderlich. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes bleiben sechs Jahre an ihrer Stelle; alle drei Jahre tritt die Hälfte nebst zwei Suppleanten aus und im sechsten Jahre vier Mitglieder und zwei Suppleanten. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Bezirksrichter und deren Suppleanten werden von dem Präsidenten des Obergerichtes vor versammeltem Obergerichte nach vorgeschriebener Formel beeidigt. Der Präsident und Vicepräsident werden vom Gerichte selbst aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt. Das Secretariat des Bezirksgerichtes wird von dem Bezirksschreiber versehen. Für den Fall von Krankheit, Abwesenheit, Verwandtschaft oder Betheiligung des Bezirksschreibers bezeichnet das Gericht außer seiner Mitte zum Voraus einen Ersatzmann. Das Bezirksgericht wählt auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit seinen Weibel, der vom Gerichte selbst beeidigt wird. Dem Präsidenten des Bezirksgerichtes liegen folgende Verrichtungen ob:

a) Er übt zunächst die Aufsicht über die Friedensrichter als Vermittlungs- und Rechtstriebbeamte aus und ertheilt denselben die nöthigen Weisungen;

b) ihm steht die Befugniß zu, wenn zu Verhinderung von Rechtsbeeinträchtigungen amtliches Einschreiten erforderlich werden sollte, auf Begehren einer Partei Verbote oder Befehle zu erlassen, unter Androhung einer Geldbuße von 10 bis 50 fl.;

c) er bewilligt Arreste nach bestehender Vorschrift;

d) er trifft in Fallimentsfällen zur Sicherung der Concursmasse die erforderlichen vorläufigen Verfügungen nach Vorschrift des Gesetzes;

e) er bewilligt Zahlungsfristverlängerungen nach gesetzlicher Anleitung;

f) er nimmt in Civilsachen, mit Zuzug der Bezirkskanzlei, außergerichtliche Zeugenverhöre auf, welche von auswärtigen Behörden oder Gerichtsstellen verlangt werden;
g) er bezeichnet den Stellvertreter des Friedensrichters, als Vermittler in den Fällen, wo der Friedensrichter und auch der Gemeindammann des betreffenden Kreishauptortes zu functionniren verhindert sind.

Beschwerden über die unter lit. a und b bezeichneten Verrichtungen sind bei der Justizcommission anzubringen, unvorgreiflich jedoch der nachherigen gerichtlichen Beurtheilung des in Frage liegenden Rechtes selbst.

Das Bezirksgericht beurtheilt theils in erster Instanz alle außer der Competenz der Kreisgerichte liegenden bürgerlichen Streitigkeiten, theils mit, theils ohne Appellabilität. Inappellabel spricht es über diejenigen und zwar sowohl in der Hauptfrage als in Nebenfragen ab, welche, ohne die Kosten zu berechnen, den Werth von hundert Gulden nicht übersteigen und die nicht auf Liegenschaften haftenden Rechte und Beschwerden (Servituten) betreffen.*) Dasselbe beurtheilt als Polizeigericht folgende Vergehen:

a) Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, insofern das Vergehen nicht als eine derjenigen Uebertretungen erscheint, welche ohne ein wirkliches Strafverfahren mit Bußen belegt werden;
b) fahrlässige Tödtung bei geringerem Grade der Schuld;
c) fahrlässige Brandstiftung;
d) Verheimlichung der Schwangerschaft und Verheimlichung der Niederkunft;
e) Kuppelei und Unzuchtsvergehen, ausgenommen welche in die Competenz des Criminalgerichtes gewiesen werden;

---

*) Die bürgerliche Prozeßordnung enthält folgende Competenzbestimmungen: „Die Bezirksgerichte beurtheilen alle außer der Competenz der Kreisgerichte liegenden bürgerlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Ehescheidungs- und Eheversprechensklagen, ebenso die mittelst friedensrichterlicher Weisung anhängig gemachten Verläumdungs- und Beschimpfungsklagen, letztere jedoch nur, sofern die eingeklagten Beschimpfungen durch das Mittel der Presse verbreitet, oder in öffentlichen Bürgerversammlungen oder durch Pasquillen geschehen sind, sowie auch diejenigen Beschimpfungen, auf denen im Vermittlungsvorstande verharrt wird.“

f) Körperverletzungen oder Gewaltthätigkeiten, bei denen nicht eine derjenigen Folgen eintritt, welche die Ueberweisung des Falles an das Criminalgericht erfordern;
g) Verläumdungen;
h) auf die Klage der Betheiligten oder des Staates die Beschimpfungen, welche durch das Mittel der Presse verbreitet oder in öffentlichen Bürgerversammlungen oder durch Pasquillen geschehen sind, sowie auch diejenigen, auf denen im Vermittlungsvorstande verharrt wird; ferner alle Beschimpfungen öffentlicher Behörden und Beamten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen;
i) einfache Diebstähle und vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung, welche nicht in die Competenz des Criminalgerichtes fallen; ferner die in Feld und Wald verübten Entwendungen, insofern die entwendeten Gegenstände den Betrag von fünf Gulden übersteigen, sowie auch diejenigen Entwendnngen dieser Art, welche sonst in die gemeindräthliche oder kreisgerichtliche Strafcompetenz fallen, insofern sie zur Nachtzeit verübt wurden;
k) Unterschlag und Betrug, welche nicht mehr als 25 Gulden betragen;
l) alle Fälschungen, welche nicht in die Competenz des Criminalgerichtes besonders gewiesen sind;
m) fahrlässigen Bankerott;
n) falsche Anklage eines in die Competenz des Bezirksgerichtes fallenden Vergehens.

Die unter lit. c, e, i, k, l aufgezählten Vergehen sind zur Bestrafung an das Criminalgericht zu weisen, wenn der Thäter früher schon für ein gleiches oder schwereres Vergehen oder Verbrechen gerichtlich bestraft worden ist.

Laut einem Decret vom 15. Juni 1841 werden der strafgerichtlichen Competenz des Bezirksgerichtes als Polizeigericht noch zugewiesen: Das Verbrechen der Widersetzung bei geringerm Grade der Schuld, sowie das Vergehen der fahrlässigen Verletzung des Amtsdienstes oder öffentlicher Berufspflicht.

Den Bezirksgerichten ist folgende Strafcompetenz eingeräumt:
a) Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe bis auf drei Monate;
b) Eingränzung in die Gemeinde bis auf ein Jahr;

c) Einstellung im Activbürgerrechte bis auf zwei Jahre;
d) Geldbuße bis auf zweihundert Gulden;
e) richterlicher Verweis.

Laut oben erwähntem Decrete wird die Strafcompetenz der Bezirksgerichte noch dahin ausgedehnt, daß dieselben ermächtigt sind, auf diejenigen Strafarten und auf dasjenige Strafmaß zu erkennen, womit das Strafgesetzbuch die betreffenden, in die bezirksgerichtliche Competenz fallenden Vergehen bedroht. Das Rechtsmittel der Appellation ist gegen alle bezirksgerichtlichen Urtheile in Strafsachen zulässig.

Die bezirksgerichtlichen Strafurtheile sind inappellabel, wenn keine höhere Strafe als eine Geldbuße von fünfzig Gulden oder achttägiges Gefängniß oder eine einmonatliche Eingränzung in die Gemeinde erkannt worden ist. Die Appellation ist dagegen in allen Fällen zulässig, wo in Bezug auf die in die Competenz der Bezirksgerichte fallenden Vergehen, Beweiserkenntnisse oder Erkenntnisse über Competenzfragen oder Verdachtsurtheile ausgefällt worden sind. Ueber die Prozeßverhandlungen vor Bezirksgericht findet Recurs an das Obergericht Statt in bürgerlichen Streitigkeiten, deren Sachwerth — ohne Inbegriff der Kosten — den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, und in allen nicht appellabeln Straffällen. Das Bezirksgericht spricht ferner erstinstanzlich über Paternitäts- und Alimentationsklagen und zwar in geschlossener Sitzung. Es entscheidet in erster Instanz über die Bevogtigung der Verschwender und verhängt gegen dieselben nach dem Ausspruche der Bevogtigung den öffentlichen Verruf. Es beurtheilt erstinstanzlich die Zulässigkeit der Fallimentsbegehren. Ihm kommt der Entscheid über Arrest zu. Das Bezirksgericht entscheidet im fernern über die Verschollenheitserklärungen, das Beneficium Inventarii, sowie über die Nichtigkeitserklärung in Bezug auf Schuldtitel. Beschwerden über diese Entscheidungen gelangen an die Justizcommission. Vor demselben sind ebenfalls die Waisenämter und Vormünder für ihre Handlungen und die den Bevormundeten daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu belangen, nachdem dafür die Hinweisung des Falls vom Kleinen Rath als vormundschaftlicher Oberaufsichtsbehörde erfolgt ist, was bei beharrlichem Begehren nicht verweigert werden kann. Zur Gültigkeit der Verhandlungen müssen, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Mitglieder zu Gericht sitzen. Wenn in Straffällen die

Verurtheilung eines Angeschuldigten lediglich auf Indicien hin Statt findet, so sind, um das „Schuldig“ auszusprechen, bei den Bezirksgerichten fünf Stimmen erforderlich. Das Bezirksgericht hält seine Sitzungen am Bezirkshauptorte. Dem Präsidenten des Bezirksgerichtes und dem Bezirksschreiber ist das Wirthen, sowie der Ankauf oder Eintausch von Pfandbriefen, die auf Schuldner im nämlichen Bezirke lauten, untersagt. Ebenso ist ihnen jede Privatgeschäftsführung für Creditoren oder Uebernahme einer Vollmacht von solchen gegen Schuldner, die im nämlichen Bezirke ihren Aufenthalt haben, verboten.

Die Bezirksgerichtspräsidenten.

Die Bezirksgerichtspräsidenten treffen nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung §§. 340, 354, 355, 356 und 357 die erforderlichen provisorischen Verfügungen, bezüglich auf Arreste, Verhinderung von Rechtsbeeinträchtigungen, Verbote u. s. w.

Bezirkskanzlei.

Jeder Bezirk hat für das Notariatswesen eine Bezirkskanzlei, welche von einem Bezirksschreiber besorgt wird. Die Bezirksschreiber werden von den Bezirkswahlversammlungen für sechs Jahre ernannt und sind wieder wählbar. Sie sind für ihre amtlichen Verrichtungen verantwortlich und verpflichtet, für ihre Stelle genügende Bürgschaft zu leisten. Die Bezirksschreiber als Mitglieder und Secretärs der Waisen- und Fertigungsbehörde besorgen sofort diejenigen Verrichtungen, welche ihnen in dieser Eigenschaft sowohl durch die revidirte Staatsverfassung als nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens übertragen sind.

2. Kreisgerichte.

In jedem Kreise besteht ein Kreisgericht aus fünf Richtern. Dieselben werden sammt drei Suppleanten für die Dauer von drei Jahren von der Kreisversammlung aus den Activbürgern des Kreises gewählt, in der Weise, daß zum Voraus aus jeder Municipalgemeinde ein Mitglied zu ernennen ist. Im ersten und zweiten Jahr treten zwei Mitglieder und ein Suppleant, im dritten Jahre aber ein Mitglied und ein Suppleant in der umgekehrten Ordnung der Wahlen aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Das Kreisgericht wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte und den Schreiber in oder außer seiner Mitte, auf die Dauer von drei Jahren, nach deren Umfluß sie wieder wählbar sind. Ebenso bestellt es für drei Jahre seinen Weibel mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder des Kreisgerichtes, die Suppleanten, sowie der Schreiber desselben, werden von dem Bezirksgerichtspräsidenten vor versammeltem Bezirksgerichte nach bestehender Vorschrift beeidigt, der Weibel dagegen vom Gerichte selbst.

Das Kreisgericht versammelt sich in der Regel am Kreishauptorte. Zur Gültigkeit der Verhandlungen müssen nebst dem Vorsitzer wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Jede Partei kann ihre Rechtsangelegenheit persönlich dem Gerichte vortragen oder durch gehörig bevollmächtigte Anverwandte in der auf- oder in der absteigenden Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, insofern dieselben nicht der Classe der patentirten Rechtsanwälte angehören, vortragen lassen. In Abgang solcher Anverwandten ist es gestattet, aus den Einwohnern der betreffenden Ortsgemeinde einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Parteien, welche ihren Wohnsitz außer dem Cantone haben, steht die Befugniß zu, für die Besorgung ihrer Streitsache Procuratoren in Anspruch zu nehmen, insofern sie sich schon bei Anlaß des friedensrichterlichen Vorstandes für die Stellvertretung durch Procuratoren erklären. Im letztern Falle ist auch die Gegenpartei zu der nämlichen Stellvertretung berechtigt. In Injurien- und Strafprocessen ist die beklagte Partei stets gehalten, sich persönlich vor dem Gerichte zu stellen.

Die Kreisgerichte urtheilen in bürgerlichen Streitigkeiten über Forderungen, welche, ohne Inbegriff der Kosten, den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigen, sowie über Ehrverletzungsklagen, welche nicht ausdrücklich in die Competenz der Bezirksgerichte gewiesen sind.

Ihm steht das Straf- und Entscheidungsrecht zu:

1) über alle wörtlichen Ehrenkränkungen (Verbalinjurien), welche nicht in die Competenz des Bezirksgerichtes fallen;
2) über rechtswidrige Thätlichkeiten (Realinjurien), welche nicht so bedeutend sind, um als Körperverletzung oder Eigenthumsbeschädigung einer höhern Strafbehörde zur Beurtheilung zugewiesen zu werden; und

3) über Frevel an Erzeugnissen in Feld und Wald, insofern letztere den Werth von zwei Gulden, sonach die gemeindräthliche Competenz in Frevelsachen übersteigen und dagegen nicht mehr als fünf Gulden betragen.

Wenn der Thäter schon früher für eines der unter Nr. 3 bezeichneten Vergehen bestraft worden ist oder dasselbe zur Nachtzeit verübt hat, kömmt ihre Bestrafung den Bezirksgerichten zu. Das Kreisgericht kann keine höhern Strafen als Geldbußen bis zwanzig Gulden oder 4 mal 24stündige Gefangenschaft verhängen. Ueber die Proceßverhandlungen vor Kreisgericht findet in folgenden Fällen Recurs an die Justizcommission Statt, nämlich:

In bürgerlichen Streitigkeiten, deren Sachwerth, ohne Inbegriff der Kosten, den Betrag von zehn Gulden übersteigt und in allen Straffällen.

3. Waisenamt und Fertigungsbehörde.

Das Kreisgericht bildet mit Zuzug des Friedensrichters als Präsident und des Bezirksschreibers als Mitglied und Secretär die Waisenbehörde des Kreises. Für die Geschäftsführung der Waisenbehörde gelten die Vorschriften der Vormundschaftsordnung und sie steht in dieser Beziehung unter der nächsten Aufsicht des Bezirksstatthalteramtes und unter der Oberaufsicht des Kleinen Rathes. Das Kreisgericht ist zugleich, ebenfalls mit Zuzug des Friedensrichters als Präsident und des Bezirksschreibers als Mitglied und Secretär, die Fertigungsbehörde des Kreises. Bei dem Präsidenten dieser Behörde werden die Käufe, Täusche, Schuldverschreibungen, die Heirathscontracte und die letzten Willenserklärungen (Testamente) behufs der Fertigung eingelegt. Ohne vorausgehende Eingabe bei dem Präsidenten darf keine Fertigung vorgenommen werden. In Verhinderungsfällen des Friedensrichters führt der Präsident des Kreisgerichtes sowohl bei der Waisen- als Fertigungsbehörde den Vorsitz. Den Abwartsdienst versieht der Weibel des Friedensrichters.

4. Friedensrichter.

In jedem Kreise wird ein Friedensrichter durch geheimes absolutes Stimmenmehr von der Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach deren Abfluß er jedoch wieder

wählbar ist. Derselbe muß das 25ste Altersjahr angetreten haben. Er ist verpflichtet, in dem Kreise zu wohnen, für den er gewählt worden ist, und ist weder in den Gemeindrath noch in eine civilrichterliche Behörde wählbar. Eben so wenig dürfen er und der betreffende Bezirksschreiber mit einander in dem im §. 196 der Verfassung bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen. In Fällen von Krankheit, Abwesenheit, Verwandtschaft oder Betheiligung des Friedensrichters ist der Gemeindeammann des Kreishauptortes dessen Stellvertreter. Wird eine Friedensrichterstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so ist dieselbe auf Veranstaltung des Kleinen Rathes inner Monatsfrist wieder zu besetzen. Der Friedensrichter wird vom Präsidenten des Bezirksgerichtes vor versammeltem Gerichte nach gesetzlicher Vorschrift beeidigt. Er ist in seinem Kreise der Vermittler in allen bürgerlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Paternitätsklagen und Ehesachen, sowie der Bevogtigungs- und Fallimentsprocesse.

Was das weitere Verfahren bei friedensrichterlichen Vorständen und die Ueberweisung der einzelnen Rechtsfälle an die zuständigen Gerichte anbelangt, so gelten in dieser Beziehung bis zur Revision der bürgerlichen Proceßordnung die in den §§. 13 bis 37 des Gesetzes vom 3. August 1843 enthaltenen Bestimmungen.

Der Friedensrichter führt, mit Zuzug der Bezirkskanzlei und des betreffenden Ortsvorstehers, die Fallimentsganten. Bei Schatzungsganten wird der Bezirksschreiber nur insofern beigezogen, als nicht nur bewegliches Gut, sondern auch Liegenschaften dem Verkaufe ausgesetzt werden. Ebenfalls mit Zuzug des betreffenden Ortsvorstehers nimmt er Besiegelungen (Obsignaturen) und Entsiegelungen (Appecturen) und, mit Zuzug der Bezirkskanzlei, Vermögensbeschreibungen (Inventarien) und Theilungen in allen den Fällen vor, für welche solche gesetzlich angeordnet sind. Ihm ist der Rechtstrieb übertragen.

Er beruft die Kreisversammlungen zusammen und eröffnet dieselben. Ferner werden durch ihn die Gemeinderäthe, die neugewählten Fichter, Förster, Trottenleute und andere Personen, welche für die ihnen anvertrauten Verrichtungen obrigkeitlich in Pflicht zu nehmen sind, beeidigt. Er legalisirt die Heimathscheine, Lebenszeugnisse und andere dergleichen Acten. Er führt über alle seine Verrichtungen ein genaues Tagebuch, in dem er dieselben

kurz bezeichnet, jede mit einer Nummer versieht und zugleich die hiefür bezogenen Gebühren, welche überdieß auch auf den ausgefertigten Acten auszusetzen sind, vormerkt. Er ist für seine Verrichtungen verantwortlich und hat durch zwei Cantonsbürger zu Handen des Kleinen Rathes genügende Bürgschaft zu leisten. In seinen Verrichtungen als Vermittlungs- und Rechtstriebbeamter steht er unter der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten. Auch hat er je am Schlusse des Jahres eine Uebersicht derselben der Justizcommission einzureichen. In den ihm als Vollziehungsbeamten obliegenden Verrichtungen wird er von dem Bezirksstatthalter beaufsichtigt.

Dem Friedensrichter ist untersagt:

a) der Ankauf oder Eintausch von Pfandbriefen, die auf Schuldner lauten, welche in seinem Kreise wohnen;

b) jede Privatgeschäftsführung für Creditoren oder Uebernahme einer Vollmacht von solchen gegen Schuldner, die gleichfalls in seinem Kreise ihren Aufenthalt haben.

Der Friedensrichter bestellt sich seinen Weibel. Sie beide dürfen jedoch nicht in dem in §. 196 der Verfassung bezeichneten Verwandtschaftsgrade mit einander stehen.

Allgemeine Bemerkungen.

Ueber das Verfahren im Civil-, Polizei- und Criminalproceß handelt die bürgerliche Proceßordnung, Bd. IV. S. 356—446, und das Strafgesetzbuch, Bd. IV. S. 81.

Mit Ausnahme des Großen Rathes dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden: Vater und Sohn, Bruder, Schwager, Schwäher und Tochtermann und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen und Geschwisterkinder.

Die Verhandlungen der sämmtlichen gerichtlichen Behörden sind in der Regel öffentlich, und ihre Urtheile müssen mit Motiven begleitet sein. Bei der Abstimmung wird abgetreten. Die nothwendigen Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt das Gesetz.

F. Gemeinden und Gemeindsbehörden.

1. Ortsgemeinden.

Jede Ortsgemeinde des Cantons bildet einen abgesönderten Verein der Bürger und Einwohner, wodurch sich diese wechsel-

seitige Unterstützung in Fällen, welche der öffentlichen Fürsorge bedürfen, gewährleisten. Die bestehenden Gemeinden sind gesetzlich anerkannt. Dieselben können keiner Abänderung unterworfen werden, als durch einen Beschluß des Großen Rathes. Sie bestellen durch die Versammlung der Ortsactivbürger die Verwalter ihrer Gemeindefonds und lassen sich von ihnen alljährlich genaue Rechnung ablegen. Betreffend die Kirchen-, Schul-, Armen- und andere Corporationsgüter, so soll über die Verwaltung derselben den Antheilhabern an solchen ebenfalls alljährlich Rechnung gestellt werden. Der Entscheidung der Gemeinde steht zu: Ansäßbewilligungen für Fremde und Aufnahme ins Bürgerrecht nach gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen über das Gemeindegut, die Bestimmung der Besoldung der Gemeindebeamten und Angestellten, Verwendung der Einkünfte, Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, Käufe, Verkäufe und Täusche, neue Anleihen, Aufnahme von Anleihen, Bauten und andern Unternehmungen in Kosten der Gemeinde, Anhebung von Processen, alle Steuern für die Gemeinde und ihre Verwendung. Jede Veräußerung, Verpfändung oder Vertheilung von Gemeindegütern kann nicht anders als mit Genehmigung des Kleinen Rathes geschehen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Geldaufnahmen auf den Namen der Gemeinde unter Solidarverpflichtung der Bürgerschaft.

Den nicht zustimmenden Bürgern in den §. 148 und 149 genannten Fällen ist der Recurs an den Kleinen Rath gestattet.

2. Ortsvorsteher.

Jede Gemeinde hat einen Vorsteher, der die Bürgerversammlungen zusammenberuft, in denselben präsidirt, das Bürgerregister führt, zur Besorgung der Gemeindsarmen auf gesetzlichem Wege einwirkt, Ruhe, Ordnung und Gesetze unter den Ortsbewohnern handhabt und die vorfallenden Waisenfälle dem Friedensrichter, die Frevel dagegen dem Gemeindammann leitet. Dieser wird von der Ortsbürgerschaft und den seit einem Jahre gesetzlich angesessenen Steuerbaren, sowohl Schweizern als Fremden, aus den Ortsbürgern gewählt, welche das Activbürgerrecht genießen und das 25ste Altersjahr angetreten haben. Er ist zugleich Mitglied des Gemeindrathes und in Absicht auf Amtsdauer und Austritt der für den letztern bestehenden Vorschrift unterworfen.

3. Municipalgemeinden.

Die Ortsgemeinden stehen unter sich in einem Municipalverbande nach der bisherigen Eintheilung; diese abzuändern, kommt einzig dem Großen Rathe zu.

4. Gemeindräthe.

Jeder Municipalgemeinde ist ein Gemeindrath vorgesetzt, bestehend aus wenigstens fünf Mitgliedern. Voraus treten in den Gemeindrath: die Vorsteher der einfachen Gemeinden des Municipalbezirks. Hierauf werden die übrigen Glieder zur Ergänzung der von der Municipalgemeinde verordneten Zahl frei aus der Gesammtheit der Activ-, Orts- oder Cantonsbürger ernannt, die das 25ste Altersjahr erreicht haben. In denjenigen Municipal-Gemeinden jedoch, wo die gesetzlich angesessenen Cantonsbürger an Zahl den Ortsbürgern gleich sind oder dieselben übersteigen, soll der Gemeindammann als Präsident des Gemeindrathes und wenigstens die Hälfte der Mitglieder desselben aus den Ortsbürgern gewählt, die übrigen Mitglieder aber können aus gesetzlich angesessenen Cantonsbürgern genommen werden. Die Gemeindräthe bleiben drei Jahre im Amt. Alljährlich werden dieselben zum Drittheil erneuert. Ueber die Ordnung des Austrittes entscheidet unter den Mitgliedern das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar. Der Gemeindrath steht als unterste Vollziehungs- und Polizeibehörde unter der Aufsicht des Bezirksstatthalters und ist für seine Verrichtungen verantwortlich. Er vollzieht die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie die ihm zugehenden Aufträge höherer Behörden, und sorgt für die Erfüllung derselben in dem Municipalbezirke. Er vertheilt die vom Staate eingeforderten Steuern und Anlagen nach vorgeschriebenem Fuße auf die Steuerpflichtigen und besorgt den Bezug und die Ablieferung der Gelder an die Cantonscasse. Vorzüglich liegt ihm ob: über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen und daher die niedere Polizei zu handhaben. Ihm steht gegen Fehlbare in Sachen der niedern Polizei das Strafrecht bis und mit 8 Frkn. oder zweimal 24stündigen Arrest zu. Polizeivergehen, über welche die Strafcompetenz den Kreisgerichten zusteht, weiset er unmittelbar an dieselben. Wenn aber das Gesetz eine höhere Strafe verhängt oder die Competenz zweifelhaft ist, leitet er den Fall an den Bezirksstatthalter.

Er hat alljährlich die für die Municipalausgaben bestimmten Einkünfte zu erheben und über deren Verwendung genaue und mit förmlichen Belegen unterstützte Rechnung der Generalversammlung vorzulegen. Der Gemeindrath bestellt in oder außer seiner Mitte seinen Schreiber auf die Dauer von drei Jahren. Derselbe ist wieder wählbar.

5. Municipalversammlungen.

So oft es nothwendig ist, versammelt der Gemeindrath die Municipalgemeinde. Außerdem sind die Vorsteherschaften der Municipal- und Ortsgemeinden bei Verantwortlichkeit gehalten, die Gemeinde zu versammeln, sobald ein Viertheil der stimmfähigen Bürger es verlangt. Jeder in dem Municipalbezirke wohnende Activbürger, der in der Ausübung des Activbürgerrechtes nicht eingestellt ist, und jeder seit einem Jahre gesetzlich angesessene Steuerbare ist befugt, in der Versammlung der Municipalgemeinde zu stimmen. Die Municipalversammlung hat das Recht, die Zahl der Mitglieder des Gemeindrathes zu bestimmen und dieselben, sowie den Gemeindammann, zu wählen. Sie setzt die Dienstentschädigung der von ihr gewählten Gemeindräthe fest. Sie beschließt über die Mittel zur Deckung der Municipalverwaltungskosten und nimmt dem Gemeindrathe über die Verwendung derselben alljährlich gehörig belegte Rechnung ab, die nach ihrer Genehmigung durch den Gemeindammann dem Bezirksstatthalter zur Einsicht vorzulegen ist. Sie beschließt ferner auf den Vorschlag des Gemeindrathes über Errichtung öffentlicher Anstalten für die Municipalgemeinde und über die Veräußerung und Verpfändung gemeinschaftlicher Güter mit Genehmigung des Kleinen Rathes. Ebenso beschließt sie über Geldaufnahmen, für welche die gesammte Munizipalgemeinde haften soll. Bei allen, in andern Dingen von Seite des Gemeindrathes an sie gelangenden Vorschlägen, dergleichen zu machen den Municipalitätsbürgern ebenfalls die Befugniß zukommt, hat sie das Recht der Annahme, Abänderung oder Verwerfung. In den Municipalversammlungen hat der Gemeindammann den Vorsitz.

G. Geistlichkeit.

1. Evangelische Confession.

Die sämmtlichen Pfarreien des Cantons sind in nachfolgende Capitel eingetheilt: Frauenfelder-, Steckborner- und Oberthurgauer-Capitel. Die Vorsteherschaft jedes Capitels bildet ein Decan, ein Kammerer und ein Notar.

2. Katholische Confession.

Die sämmtlichen Pfarreien sind in nachfolgende Capitel eingetheilt: Capitel Frauenfeld und Steckborn, Capitel Arbon. Sie stehen unter einem bischöflichen Commissarius. Ferner bilden die Vorsteherschaft eines jeden Capitels ein Decan und ein Kammerer.

Klöster, Stifte und Statthaltereien.

Fischingen (Benedictinerorden): Abt und Convent.

Ittingen (Karthäuserorden): Prior und Convent.

Kreuzlingen (regulirtes Chorherrenstift): Abt und Chorherrn.

Bischofzell (Chorherrenstift): Zwei bis drei Chorherren.

Frauenfeld (Capuzinerorden): Guardian und Convent.

St. Catharinenthal (Frauenkloster, Predigerorden): Priorin und Schwestern.

Münsterlingen (Frauenkloster, Benedictinerorden): Aebtissin und Schwestern.

Feldbach (Frauenkloster, Cisterzienserorden): Aebtissin und Schwestern.

Dänikon (Frauenkloster, Cisterzienserorden): Aebtissin und Schwestern.

Kalchrein (Frauenkloster, Cisterzienserorden): Aebtissin und Schwestern.

Sonnenberg und Gachnang (Statthaltereien des Klosters Einsiedeln): stehen unter einem Statthalter des Klosters Einsiedeln.

Freudenfels (Statthalterei des Klosters Einsiedeln): steht unter einem Statthalter des Klosters Einsiedeln.

Hordern und Liebenfels (Statthalterei des Klosters St. Urban): steht unter einem Statthalter dieses Klosters.

Lommis und Spiegelberg (Statthaltereien des Klosters Fischingen): stehen unter einem Statthalter dieses Klosters.

Die Klöster, Capitel und Stiftungen mit ihrem Vermögen stehen unter der Oberaufsicht des Staates und werden von demselben, so weit sie dem Canton angehören, verwaltet.

Verwaltung des Klosters Ittingen: Ein Verwalter.

Verwaltung der Klöster Kreuzlingen und Münsterlingen: Ein Verwalter.

Verwaltung des Klosters St. Catharinenthal: Ein Verwalter.

Verwaltung zu Fischingen und Lommis: Ein Verwalter.

" zu Dänikon: Ein Verwalter.

" zu Feldbach: Ein Verwalter.

" zu Kalchrein: Ein Verwalter.

Canton Tessin.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Der Große Rath.

Der Große Rath besteht aus 114 Deputirten, welche auf vier Jahre gewählt und immer wieder wählbar sind. Die Activbürger jedes Kreises *) ernennen aus seinen sämmtlichen Activbürgern drei Abgeordnete in den Großen Rath. Zwei von ihnen müssen das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben; bei einem genügt das zurückgelegte 25ste Altersjahr. Sie müssen im Canton Grundeigenthum von wenigstens 4000 Franken besitzen oder die Nutznießung von diesem Betrag. Der Große Rath übt die souveräne Gewalt aus. Er versammelt sich vermöge seiner Gewalt jedes Jahr am ersten Montag des Mai in derjenigen der drei Städte (Bellinzona, Locarno und Lugano), welcher nach der Kehrordnung der Sitz der Regierung zukommt. Seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, insofern der Staatsrath dieselbe nicht verlängert. Er genehmigt oder verwirft die Entwürfe von Gesetzen und Auflagen, welche ihm durch den Staatsrath vorgelegt werden. Damit möchte die Befugniß des Großen Rathes auf das Annehmen oder Verwerfen der Entwürfe beschränkt, und diejenige, sie zu verbessern, ihm benommen scheinen. Allein die Uebung ist eingeführt, dem Staatsrathe die Verbesserungen an die Hand zu geben, die man bei diesem oder jenem Artikel angebracht zu sehen wünscht,

---

*) Der Canton Tessin ist in 8 Bezirke und 38 Kreise eingetheilt. Die Bezirke sind folgende: Mendrisio (mit dem Kreise Riva San Vitale), Lugano, Locarno, Bellinzona, Vallemaggia, Riviera, Blenio, Leventina.

Die Kreise sind folgende: Mendrisio, Stabbio, Baterna, Caneggio, Riva San Vitale, Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Magliasina, Sessa, Breno, Taverne di Sotto, Tesserete, Sonvico, Pregassona, Vezia, Locarno, Gambarogno, Onsernone, Melezza, Isole, Navegna, Verzasca, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellinzona, Ticino, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone, Giornico, Faido, Quinto, Airolo.

und der Staatsrath nimmt sie gewöhnlich an; glaubt er aber dieses nicht thun zu müssen, so legt er dem Großen Rathe die Gegengründe auseinander. Das Antragsrecht gehört dem Staatsrathe; allein wenn dieser in zwei auf einander folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Großen Rathes einen ihm empfohlenen Entwurf eines Gesetzes, einer Auflage u. s. w. vorzulegen verweigern, oder wenn ein solcher vom Staatsrathe vorgelegter Entwurf in zwei auf einander folgenden Sitzungen vom Großen Rathe verworfen würde, dann ist der Große Rath im ersten Falle berechtigt, dem Staatsrathe für die Berathung dieses Gegenstandes eine Commission von acht Gliedern beizuordnen, von welcher Vereinigung der dem Großen Rathe vorzulegende Entwurf ausgehen soll; im zweiten Fall ist der Staatsrath berechtigt, vom Großen Rathe eine ähnliche Abordnung zu verlangen und mit derselben vereint zu berathen. Er übt das Begnadigungsrecht nur in Criminalfällen aus durch ein erlassenes Decret, auf einen Vorschlag des Staatsrathes, welcher diesen mit einem Gutachten des Appellationsgerichts begleitet. Für ein Begnadigungsdecret sind die Stimmen von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen nnd Reglemente Rechnung ablegen, wie auch über die Verwaltung und über die Finanzen des Staates. Er bestimmt die Entschädigungen, Gebühren und Besoldungen für die aufgestellten Behörden und für die Staatsangestellten. Er bewilligt und genehmigt die Veräußerung von Cantonaleigenthum. Auch Geldanleihen bedürfen einer vorläufigen Bevollmächtigung des Großen Rathes. Er berathschlagt über die Begehren um Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Abgeordneten an die Tagsatzung und ertheilt ihnen Instructionen, von denen sie nicht abweichen dürfen. Er ernennt die Glieder des Staatsrathes, den Staatsschreiber, die Glieder und Ersatzmänner des Appellationsgerichtes, den Staatscassier, den Milizinspector, die Glieder und Schreiber der erstinstanzlichen Gerichte. Jede Ernennung durch den Großen Rath findet durch geheime Kugelung, mit Ausschluß der Zettel, Statt. Er stimmt im Namen des Cantons. Er wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte in jeder Sitzung, und zwar nicht die nämliche Person zwei Mal nach einander. Er hält seine Sitzungen bei offenen Thüren, mit Ausnahme der Fälle,

in denen mit zwei Drittheilen der Stimmen ein geschlossenes Comité gebildet wird. Der Große Rath wählt aus seiner Mitte zwei Secretäre, welche die Protokolle über die Verhandlungen führen und ein Jahr im Amt bleiben.

B. Vollziehende Gewalt.

I. Der Staatsrath,

bestehend aus neun Gliedern, die aus sämmtlichen Staatsbürgern gewählt werden können, aber nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente beauftragt; er beaufsichtigt die untern Behörden, ohne auf die Urtheile der Gerichte Einfluß zu üben; er ernennt seine Beamten und Angestellten. Jedes Jahr legt er dem Großen Rathe über alle Verwaltungszweige Rechnung ab, und muß demselben gleichzeitig eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des letzten Verwaltungsjahres und zugleich ein Budget über jene des folgenden Jahres vorlegen, welches der Genehmigung des Großen Rathes unterworfen ist und nachher gedruckt den Gemeinden mitgetheilt wird. Er führt die Correspondenz mit den andern Cantonen und mit dem Auslande, verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Er hat das Antragrecht der Vorschläge zu Gesetzen, Abgaben, Begnadigung und Strafverwandlung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes verlängern und außerordentliche zusammenberufen. Er muß jedoch in dem einen oder andern Fall die Zeit für die Dauer der Sitzungen festsetzen und zugleich die Verhandlungsgegenstände, mit Bezeichnung der Tage, an welchen sie berathen werden sollen, angeben. Fünf Glieder des Staatsrathes müssen sich beständig im Hauptorte aufhalten und an den Berathungen Theil nehmen, welche ohne besagte fünf Mitglieder nicht gültig sind. Auch kann keine Zurücknahme, Abänderung oder Suspension eines Beschlusses ohne Beistimmung von sechs Mitgliedern Statt haben. Der Staatsrath wohnt insgesammt oder durch Commissionen den Verhandlungen des Großen Rathes bei und nimmt an denselben Theil, doch ohne Stimmrecht; er entfernt sich, wenn über seine Verwaltung und über seine Rechnungen abgestimmt wird. Wenn es sich von diesen

Gegenständen handelt, so können jene Mitglieder des Großen Rathes, welche mit den Mitgliedern des Staatsrathes in irgend einem der in Artikel 38 der Verfassung bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse stehen, nicht mitstimmen. Ebenso zieht sich auch der Staatsrath zurück, wenn der Grofe Rath die den erstern betreffenden Wahlen vornimmt. Der Staatsschreiber wohnt ebenfalls den Verhandlungen des Großen Rathes bei, entfernt sich aber in den schon bemerkten Fällen. Geistliche können Mitglieder des Staatsrathes sein. An der Spitze des Staatsrathes steht eines seiner Mitglieder mit dem Titel „Präsident"; dieser Vorsitz wechselt von Monat zu Monat der Reihe nach unter ihnen ab. Wenn der Präsident durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten ist, so wird er von dem Nächsten in der Reihe ersetzt, vorausgesetzt, daß keiner zwei Monate hinter einander das Präsidium führen darf.

Die Mitglieder des Staatsraths werden durch den Großen Rath für vier Jahre ernannt. Jedes Jahr wird der vierte Theil erneuert. Wenn ein Mitglied zweimal hinter einander gewählt wurde, so ist es während zwei Jahren nicht wieder wählbar; sie müssen das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben und Grundeigenthum im Werthe von 8000 Franken besitzen.

Die Gerichtsbehörden haben jedes Jahr dem Staatsrathe eine Uebersicht ihrer Verhandlungen mitzutheilen, welcher sie dann dem Großen Rathe vorlegt.

Kanzlei des Staatsrathes: Ein Staatssecretär, ein Secretär-Redacteur, ein Adjunct desselben, ein Secretär en chef des Rechnungswesens, ein Adjunct desselben, ein Archivar, ein Uebersetzer, ein Protokollist, zwei Registratoren, ein Bote (messagiere), ein Weibel.

Anmerkung. Da das Reglement des Staatsrathes nicht gedruckt und uns eine Abschrift desselben bis heute nicht eingegangen ist, so müssen wir auf nähere Beschreibung, namentlich in Hinsicht der dieser Behörde untergeordneten Departemente an dieser Stelle verzichten.

Untergeordnete Collegien.

1. Commission des öffentlichen Unterrichtes.

Ein Präsident, zwei Mitglieder, ein Secretär.

2. Post-Commission.

Ein Präsident, zwei Mitglieder.

3. Postdirection.

Ein Generalpostdirector.

4. Handelskammer.

Ein Präsident, sechs Mitglieder.

5. Sanitätscommission.

Ein Präsident, sechs Mitglieder.

6. Staatscassa.

Ein Generaleinnehmer.

II. Der Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter ist der Stellvertreter des Staatsrathes. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Er wohnt in dem Hauptorte des ihm untergeordneten Bezirkes. Die Bezirke sind oben bezeichnet. Jeder Regierungsstatthalter hat einen Stellvertreter (Ordinanze dei Commissari) in Verhinderungsfällen.

C. Richterliche Gewalt.

I. Das Appellationsgericht.

Für den ganzen Canton besteht ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern, welche von dem Großen Rathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; jedes Jahr tritt ein Viertheil aus. Die Austretenden sind aber immer wieder wählbar.

Für alle drei Gerichtssprengel (Giurisdizione) Lugano, Locarno und Bellinzona bestehen vier Ersatzmänner, welche ebenfalls durch den Großen Rath gewählt und wie die Appellationsrichter von einem Gerichtssprengel zum andern versetzt werden können. Das Appellationsgericht beurtheilt in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle. Gültige Beschlüsse können nur bei vollständiger Zahl der Mitglieder gefaßt werden. Bei der Abwesenheit eines der Glieder muß ein Ersatzmann einberufen werden. Alle Vergehungen, welche eine Todes- oder sonst infamirende Strafe nach sich ziehen, müssen nothwendig für das Appellationsgericht gebracht werden. Das Appellatonsgericht hält seine Sitzungen abwechselnd in

Bellinzona, Locarno und Lugano. Außerordentliche Sitzungen für Criminalfälle werden in demjenigen Hauptorte abgehalten, in dessen Gerichtsbarkeit der Angeschuldigte sich befindet.

Zur Wahlfähigkeit in das Appellationsgericht ist das zurückgelegte 30ste Altersjahr erforderlich, sowie der Besitz von Grundeigenthum von einem Werthe, der wenigstens 5000 Franken beträgt. Wenigstens sieben von dreizehn Mitgliedern dieses obersten Gerichthofes müssen Rechtsgelehrte sein, welche auf einer Universität die juristische Doctorwürde erlangt haben und patentirt worden sind. Bei den übrigen Mitgliedern genügt es, wenn sie wenigstens fünf Jahre das Amt eines Appellations- oder erstinstanzlichen Richters oder eines Schreibers dieser Gerichte bekleidet haben.

Kanzlei des Appellationsgerichtes: Ein Gerichtsschreiber und für jede Gerichtsbarkeit (Bellinzona, Locarno und Lugano) ein Adjunct.

Das Appellationsgericht ernennt seine Secretäre selbst.

II. Bezirksgerichte (Tribunali di prima Istanza).

In den Bezirken Mendrisio, Valle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina besteht ein erstinstanzliches Gericht aus fünf Mitgliedern, welches Civil- und Criminalfälle beurtheilt. In den Bezirken Lugano und Locarno sind zwei Gerichte, jedes von fünf Mitgliedern, das eine für Civil-, das andere für Criminalfälle.

Die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte werden von dem Großen Rathe auf den Vorschlag der Kreise hin ernannt. Jeder Kreis ernennt drei Candidaten, welche im nämlichen Kreise wohnhaft sein, Grundeigenthum im Werthe von 3000 Franken besitzen müssen und das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben. Der Kreis Riviera ernennt neun Candidaten. Diejenigen, welche nicht als Richter erwählt werden, dienen als Ersatzmänner. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes bleiben vier Jahre im Amt. Alle Jahre tritt ein Viertheil aus, ist aber wieder wählbar. Die erstinstanzlichen Gerichte sprechen über alle Fälle ab, welche nicht in die Competenz des Friedensrichters fallen. Die erstinstanzlichen Gerichte verordnen die Anlegung und Abnahme von Siegeln und die Aufnahme

von Inventarien. Das erstinstanzliche Gericht urtheilt über alle Fälle von Realservituten. Eine Berufung gegen den Ausspruch eines erstinstanzlichen Gerichtes kann nur Statt finden, wenn der Werth des Gegenstandes 600 Franken übersteigt. Die Urtheile des Appellationsgerichtes werden von demselben Tribunal, welches sie in erster Instanz gesprochen hat, vollzogen.

Wenn vor dem Friedensrichter keine Ausgleichung zu Stande gekommen ist, so muß der Kläger seine Klage in der zweitnächsten Sitzung des erstinstanzlichen Gerichtes vortragen.

Alle Erkenntnisse in Handelssachen*) müssen unmittelbar vollzogen werden, unbeschadet der Appellation. Als Handelssachen werden betrachtet Gegenstände, welche eine gegenseitige Verpflichtung zwischen den Verkehrenden voraussetzen, so auch alle Handelsstreitgegenstände, zwischen welchen Personen es sei, ausgenommen jene, welche nach dem Gesetz ausdrücklich dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren überwiesen sind. (Siehe in Weiterm Codice di procedura civile Seite 15 u. s. w.)

Den erstinstanzlichen Gerichten sind jedem zwei Secretäre beigegeben. Ein Weibel bedient jedes Gericht.

III. Die Friedensrichter und Friedensgerichte.

In jedem Kreise besteht ein Friedensgericht, zusammengesetzt aus: Einem Friedensrichter, einem protocollführenden Beisitzer und einem Suppleanten, welcher den Einen oder Andern im Verhinderungsfalle ersetzt. Die Friedensrichter werden von ihren Kreisen gewählt: sie müssen Activbürger, im nämlichen Kreis wohnhaft sein, Grundeigenthum im Werthe von 1000 Franken besitzen und das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Mitglieder der Friedensgerichte bleiben vier Jahre im Amt, sind aber nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Dem Friedensgerichte steht zu Recht zu sprechen und auszugleichen; es hält seine Sitzungen in der Regel wöchentlich einmal in dem Hauptorte des Kreises, erforderlichen Falls aber jeden an-

*) Als Handelsleute sind zu betrachten, welche sich allein mit dem Handel beschäftigen, ohne eine regelmäßige Beschäftigung zu haben.

dern Tag. Der Friedensrichter ist verpflichtet, in Beisein seines Beisitzers und des Ortssyndicus in seinem Bezirke die Siegel anzulegen: 1) In Sterbfällen, wenn die Erben unbekannt, abwesend, nicht gesetzlich vertreten oder minderjährig sind; 2) Im Fall ein zahlungsflüchtiger Schuldner sich abwesend oder verborgen hält. In keinem andern Falle hat der Friedensrichter irgend einen Auftrag von dem erstinstanzlichen Gerichte anzunehmen.

Der Friedensrichter erkennt nach vorher versuchtem Vergleich; sein Erkenntniß bleibt ohne Appellation in allen Fällen, in welchen der Werth des Gegenstandes 30 Franken nicht übersteigt. In allen Fällen, in welchen der Gegenstand 30 Franken, nicht aber 300 Franken übersteigt, hat der Friedensrichter das Recht zu erkennen, vorbehaltlich der Appellation.

Der Friedensrichter hat das ausschließliche Entscheidungsrecht, jedoch soll er den Beisitzer berathen. In Fällen, die 30 Franken nicht übersteigen, werden keine Advocaten zugelassen. Wenn der Kläger binnen zwei Stunden nach Eröffnung der Sitzung nicht anwesend ist, so wird der Beklagte in Contumaz freigesprochen, und im andern Fall, bei Abwesenheit des Beklagten, wird derselbe binnen zwei Stunden nach Eröffnung der Sitzung verurtheilt. Der Werth des Gegenstandes wird nach Angabe des Klägers festgesetzt und auf allfällige Einwendungen des Beklagten keine Rücksicht genommen. Wenn es sich um eine Restforderung handelt, so gilt der ursprüngliche Werth der Forderung als Maßstab. Im Fall es sich um Einstellung oder um Fortsetzung eines Vertrages handelt, so wird der Werth im erstern Falle durch Zusammenrechnung der Verträge für alle die Jahre, während welchen der Vertrag gedauert hat, bestimmt, im andern Falle für die ganze Zeit, während welcher der Vertrag noch zu dauern hätte. Wenn eine Streitigkeit über den Werth des Gegenstandes entsteht, so muß der Richter eine Expertenjury ernennen, aus der Gemeinde, in deren Gebiet der streitige Gegenstand gelegen ist. Wenn eine der Parteien eine vorgebrachte Urkunde für falsch erklärt, die andere aber auf deren Aechtheit besteht, so muß der Friedensrichter diese Erklärung zulassen und sogleich das Document mit seiner Unterschrift und dem Siegel an das competente Gericht senden, sodann die Parteien bis auf Weiteres zurückstellen. Vor dem Friedensgerichte ist der Vortrag mündlich, und der Secretär führt ein abgekürztes Protokoll.

Gegenstände, welche der Entscheidung des Friedensrichters nicht zustehen, werden gleichwohl vor ihn zum Versuch der Ausgleichung gebracht. In das Bereich dieser Ausgleichung gehören: 1) Fragen über Geburt, Vaterschaft, Mutterschaft, Kindschaft, Legitimation, Adoption, Ehescheidungen, Unterhaltsforderungen; 2) Beweisforderungen, welche auf Tradition beruhen; 3) Geldstrafen, welche von dem erstinstanzlichen Gerichte erkannt worden sind; 4) Gegenstände der Execution, der Real- oder Personalbeschlagnahme von Depositen und die daraus entspringenden Fragen; 5) Klagen wegen Wechselbriefen, welche en ordre oder an den Vorweiser zu bezahlen sind, und im Allgemeinen alle Handelssachen; endlich Streitigkeiten, welche im Concurse zwischen den Gläubigern entstehen (Auffallspendenzen.)

Wenn vor dem Friedensrichter der Vergleich zu Stande kommt, so trägt der Secretär denselben in ein Register ein; kommt er nicht zu Stande, so wird der Datum und der Gegenstand des Streites im Protocoll eingetragen, sowie auch die Bemerkung, daß der Vertrag nicht zu Stande gekommen ist. Hierüber gibt er den Parteien ein entsprechendes Zeugniß, welches ihnen als Weisung an das zuständige Gericht dient. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so stellt der Friedensrichter dem Kläger das Zeugniß über dessen Nichterscheinen aus. Wenn der Kläger nicht erscheint, so wird die Sache als nicht bestehend angesehen, und auf Ansuchen des Beklagten erkennt der Richter eine Entschädigung für die verursachten Auslagen, welche auf dem Executionswege zu betreiben ist, sie kann aber fünf Franken nicht übersteigen.

D. Gemeindsbehörden.

Der Municipalrath.

In jeder Gemeinde besteht ein aus wenigstens drei und höchstens elf Mitgliedern bestehender Municipalrath, den Syndic inbegriffen, welcher Präsident desselben ist. Die Mitglieder des Municipalrathes werden von der Gemeindeversammlung aus den Activbürgern gewählt; sie müssen das 30ste Jahr zurückgelegt haben, Eigenthümer oder Nutznießer von Liegenschaften im Werthe von 300 Franken sein.

Diese Behörde hat die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei unter sich; die weitern Befugnisse weist ihr das Gesetz zu.

E. Militärbehörden.

I. Der Kriegsrath (Consiglio di guerra).

Alle Militärpersonen, welche sich in activem Cantonaldienst befinden und sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, welche die Competenz ihrer Corpschefs überschreiten, werden von einem Kriegsrath beurtheilt. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich: Einem Oberstlieutenant, als Präsidenten, einem Hauptmann, zwei Oberlieutenants, einem Unterlieutenant, einem Wachtmeister und einem Corporal; ferner einem Hauptmann, welchem die Function eines Auditors übertragen ist. Befinden sich dagegen die Truppen in eidgenössischem Dienst, so sind sie den eidgenössischen Militärstrafgesetzen unterworfen.

Dem Staatsrath als oberstem Revisionsrath steht die Revision der kriegsräthlichen Entscheidungen zu.

II. Großer Cantonsstab.

1. Milizinspectorat: Ein Milizinspector, dessen Adjutant.
2. Die drei Militärdivisionscommandanten: In jeder Militärdivision*) ist ein Divisionskommandant und ein Secretär.
3. Das Kriegscommissariat: Ein Kriegscommissär, zwei Adjuncten.
4. Drei Capitän-Auditoren.

III. Instructionspersonale.

1. Oberinstructoren: In jedem Kreise befindet sich ein Oberinstructor.

*) Der Canton Tessin ist in drei Militärdivisionen, 38 Kreise und eine gewisse Anzahl Sectionen, die eine oder mehrere Gemeinden in sich schließen, eingetheilt. Die erste Militärdivision besteht aus den Bezirken Mendrisio und Lugano; die zweite aus den Bezirken Locarno und Valle Maggia; die dritte aus den Bezirken Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina. Die Eintheilung der Kreise ist die der politischen, wonach sie auch benannt werden.



2. Unterinstructoren: In jeder Section oder Gemeinde befindet sich ein Unterinstructor. Uebersteigt jedoch die Gemeinde oder Section 800 Seelen, so sind deren zwei, über 1500 drei u. s. f.

F. Die Advocaten und Notare.

Die Advocaten sind befugt, Processe vor allen Instanzen zu führen und die Interessen ihrer Clienten auf jede geeignete Weise zu verfechten. Die Notare hingegen sind bloß zu Abfassung schriftlicher Verträge patentirt. Die meisten Notare im Canton Tessin sind aber zugleich Advocaten. Um den einen wie den andern Beruf ausüben zu dürfen, ist ein Examen erforderlich. Advocaten, die aus Unwissenheit oder Habgier sich eine offene Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen, werden von dem Appellationsgericht für die Zeit von 1—4 Jahren suspendirt, im Wiederholungsfall für immer.

G. Geistlichkeit.

Unter dem Cardinal-Erzbischof zu Mailand steht die gesammte Geistlichkeit des Cantons Tessin.

Canton Waadt.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Großer Rath.

Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung vom 25. Mai 1831 ist einem Großen Rathe übertragen, welcher gegenwärtig aus 184, auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern*) besteht. Jeder der 60 Kreise**) ernennt in diese Behörde je auf 1000 Einwohner einen Abgeordneten. Jede Bruchzahl von 500 und darüber wird für 1000 gezählt. Alle 10 Jahre findet eine Zählung aller Einwohner Statt. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise am ersten Montag im Mai und am dritten Montag im November in dem Hauptorte des Cantons. Jede ordentliche Sitzung soll gemäß der Verfassung mindestens 14 Tage und höchstens einen Monat dauern, wenn der Staatsrath die Dauer derselben nicht verlängert.

In der Frühlingssitzung beschäftigt sich der Große Rath mit der besonderen Gesetzgebung und den Verwaltungsgegenständen, welche ihm zugewiesen werden sollen; besonders:

mit der Verwaltung des Staatsrathes;

---

*) Um Mitglied des Großen Rathes sein zu können, muß man:

a) Bürger einer der Gemeinden des Cantons sein oder einer der in dem Canton anerkannten und wie Bürger betrachteten Corporation angehören;

b) Waadtländer und seit einem Jahre im Canton wohnhaft sein;

c) das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Friedensrichter können von den Wahlversammlungen ihrer Kreise nicht zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt werden. Die eingebürgerten Fremden sind erst nach fünf Jahren vom Tage ihrer Einbürgerung an wählbar. Solche, welche eine von dem Staatsrathe abhängige Stellung als Beamte oder Angestellte annehmen, sind nicht wählbar.

**) Der Canton ist in 19 Distrikte, diese in 60 Kreise von einer oder mehreren politischen Gemeinden, deren es 388 gibt, eingetheilt. Der Hauptort des Cantons und der Sitz der Behörden ist die Stadt Lausanne.

mit den Finanzrechnungen;
mit den Steuern und Ausgaben;
mit den ihm zustehenden Ernennungen (Wahlen).

Er kann nothwendigen Falls sich mit der allgemeinen Gesetzgebung befassen.

Die Herbstsitzung ist der allgemeinen Gesetzgebung gewidmet. Vorkommenden Falls beschäftigt sich der Große Rath auch mit den Tagsatzungsgeschäften, mit der Besetzung der erledigten Aemter, und nothwendigen Falls mit der speciellen Gesetzgebung, den Verwaltungsgegenständen und den Finanzen. Außerordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath, wenn er von dem Staatsrathe einberufen wird. Der Große Rath prüft die Verbalprocesse über die Wahlen und spricht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben ab.

Der Große Rath ernennt seinen Präsidenten auf ein Jahr. Die Mitglieder des Staatsrathes sind nicht wählbar. Der Große Rath kann nur dann einen gültigen Beschluß fassen, wenn die Anwesenden die absolute Mehrheit aller Mitglieder ausmachen. Die Mitglieder des Staatsrathes werden nicht gezählt. Ein Mitglied des Großen Rathes kann unter keinem Vorwand während den Sitzungen ohne Erlaubniß der Versammlung festgenommen (verhaftet) werden, ausgenommen im Falle frischer That. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Dessen ungeachtet können dieselben, wenn er es für schicklich erachtet, bei verschlossenen Thüren gehalten werden.

In den ordentlichen Sitzungen kann der Große Rath den Staatsrath einladen, ihm einen auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Gesetzes-, Decrets- oder Steuervorschlag vorzulegen. Wenn eine solche Einladung während einem Jahr zwei Mal gethan wurde, so ist der Staatsrath gehalten, den verlangten Vorschlag vorzulegen und zwar spätestens in einem Jahre nach der zweiten Berathung des Großen Rathes. Der Große Rath genehmigt, verbessert oder verwirft die ihm vom Staatsrathe in Folge seines Antragrechtes oder auf Verlangen des Großen Rathes vorgelegten Gesetzes-, Decrets- oder Steuervorschläge. Die durch den Großen Rath an einem Gesetzesvorschlag gemachten Abänderungen werden dem Staatsrathe mitgetheilt, aber erst nach einer zweiten Berathung, welche mindestens zwei Tage nach der ersten

Statt haben darf. Wenn der Staatsrath den Abänderungen beistimmt, so wird der abgeänderte Vorschlag zum Gesetz erhoben; stimmt er nicht bei, so wird der Vorschlag am Ende eines Jahres (binnen einem Jahr) dem Großen Rathe wieder vorgelegt, und wenn derselbe auf den frühern (nämlichen) Abänderungen beharrt, so tritt der abgänderte Vorschlag gleichwohl als Gesetz in Kraft. Wenn indessen der Gesetzesvorschlag durch den Staatsrath vermöge seines Antragrechtes und ohne Verlangen des Großen Rathes vorgelegt worden ist, so hat er das Recht, denselben bis zum Augenblick seiner Annahme zurückzuziehen.

Der Große Rath übt das Begnadigungsrecht aus, prüft die Amtsführung des Staatsrathes, bestimmt das Büdget, prüft die Staatsrechnungen, ertheilt das Cantonsbürgerrecht, stimmt im Namen des Cantons in den Angelegenheiten der Tagsatzung, ernennt und instruirt die Abgeordneten *) hiezu, besetzt die öffentlichen Stellen, soweit deren Besetzung ihm zukommt, faßt Beschlüsse in Verwaltungsgegenständen, fordert von dem Staatsrathe über je zu bestimmende Materien Gesetzesbeschlüsse, Besteurungsvorschläge, läßt sich jährlich Rechenschaft ablegen über die Vollziehung der Gesetze. Er empfängt und berichtigt die Finanzrechnungen des Staates, welche veröffentlicht werden.

Der Große Rath ernennt seine Secretäre.

B. Vollziehende Gewalt.

I. Der Staatsrath.

Der Staatsrath, bestehend aus neun von dem Großen Rathe aus seiner Mitte auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern, wovon nach zwei Jahren ein Dritttheil mit Wiederwählbarkeit austritt, ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Zur Wahlfähigkeit wird das zurückgelegte 30ste Altersjahr erfordert. Die Mitglieder nehmen an den Verhandlungen des Großen Rathes, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil. Wenn sie nicht wieder in den Großen Rath gewählt wurden, sind sie nichts desto weniger

*) Zur Gesandtschaft darf nie mehr als ein Mitglied des Staatsrathes gewählt werden.

Mitglieder des Staatsrathes bis zu Abfluß der Zeit, für welche sie ernannt wurden. Der Staatsrath ernennt jedes Jahr seinen Präsidenten, welcher gleich nachher nicht wieder wählbar ist. Während der Dauer der Sitzungen hat bei öffentlichen Feierlichkeiten der Präsident des Großen Rathes den Vorsitz vor demjenigen des Staatsrathes. Der Staatsrath legt dem Großen Rathe die Gesetzes-, Decrets- und Steuervorschläge vor, welche er für nöthig erachtet oder welche ihm vom Großen Rathe aufgetragen wurden. Die nothwendigen Fälle ausgenommen, müssen die Gesetzesvorschläge den Mitgliedern des Großen Rathes wenigstens einen Monat vor Eröffnung der Sitzung zugeschickt werden. Der Staatsrath ist mit Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse beauftragt. Er trifft zu diesem Ende die geeigneten Maßregeln. Er legt jährlich dem Großen Rathe Rechnung über alle Zweige der Verwaltung ab und zieht sich bei Prüfung seiner Rechnungen zurück. Er kann von den Gerichtsbehörden die nöthige Auskunft für seinen Bericht über die Verwaltung der Civil- und Strafrechtspflege verlangen. Er ist für seine Verwaltung verantwortlich. Das Gesetz bestimmt Alles, was diese Verantwortlichkeit betrifft. Er kann die ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes verlängern und außerordentliche zusammenberufen. Er ernennt und ruft ab seine Organe, sowie die ausschließlich bei der Staatsverwaltung Angestellten. Das Gesetz bestimmt über die Ernennungen und Abberufungen der öffentlichen Beamten in den Fällen, wo die Verfassung selbst nichts verordnet hat. Er wacht über die niedern Behörden und gibt Anleitungen über alle Verwaltungszweige. Er bewilligt die Veräußerung oder Erwerbung von Grundeigenthum durch die Gemeinden. Er kann die Vorsteherschaften, welche ihrer Pflicht nicht obliegen, absetzen und vergibt provisorisch ihre Verrichtungen. Er stattet darüber dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht ab. Er verfügt über die Militärmacht zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Der Staatsrath hat unter seinen Befehlen mit der Vollziehung der Gesetze und der Aufsicht über die untern Behördern beauftragte Beamte. Das Gesetz bestimmt ihre Zahl und ihre Befugnisse. Diese Beamten werden unter den Waadtländern gewählt, die seit einem Jahr in dem ihnen angewiesenen Arrondissement seßhaft sind. Sie sind gehalten, in demselben zu wohnen.

Der Staatsrath ernennt und bestellt den Kanzler und seine Kanzleibeamten.

Kanzlei des Staatsrathes: Ein Kanzler, ein Redactionssecretär, ein Archivar, ein Registrator (Secrétaire du Répertoire), ein Legalisationssecretär, ein Secretär-Enregistrateur, ein Copist.

a. Departemente des Staatsrathes.

Der Staatsrath theilt sich zu Besorgung der Geschäfte in vier Departemente, jedes aus zwei Mitgliedern bestehend:

1) Das Justiz- und Polizei-Departement.
2) Das Departement des Innern.
3) Das Militär-Departement.
4) Das Finanz-Departement.

Der Präsident des Staatsrathes kann nicht Mitglied eines Departements sein, wohl aber den Sitzungen beiwohnen, bei welchen er berathende Stimme hat. Sobald er als Präsident des Staatsrathes abtritt, wird er Mitglied desjenigen Departements, welchem sein Nachfolger in der Präsidentenstelle zugetheilt war, und nimmt in diesem Departement sowohl im Rang als in Betreff des Austrittes die Stelle seines Vorgängers ein. Die Departemente berathen die Geschäfte vor, welche der Staatsrath ihnen zuweist, um dem letztern die Berathung zu erleichtern, oder sie besorgen zufolge der Competenz und unten bestimmten Befugnissen dieselben selbst. Jedes Departement hat ein Büreau und einen Secretär als Büreauchef. Das Finanzdepartement hat für das Rechnungswesen ein Büreau und einen Chef mehr.

Die Angestellten in allen Departementsbüreaux werden durch den Staatsrath ernannt.

1. Das Justiz- und Polizei-Departement.

Das Justiz- und Polizei-Departement beschäftigt sich:

a) Mit den Gerichtssachen (affaires judiciaires);
b) mit der Sicherheitspolizei und der öffentlichen Ordnung;
c) mit der Freiheit der Presse und deren Polizei;
d) mit den Gefängnissen und den Verhafteten;
e) mit der Verfügung über die Gendarmerie;

f) mit der Aufsicht über die Führung der Protokolle und Hypothekenbücher;
g) mit Allem, was die Notare und die Prüfung ihrer Protokolle betrifft;
h) mit der Aufsicht der Bevormundeten;
i) mit den Paternitätsfällen, wenn es sich um Fremde handelt, sei es unter ihnen oder mit Waadtländern oder Waadtländerinnen;
k) mit der Fremdenpolizei;
l) mit den Wirthshäusern und Gesellschaften und der Polizei über dieselben;
m) mit der Veröffentlichung der Gesetze und Beschlüsse;
n) mit der Prüfung und Aufsicht der Protokolle und Acten des Bürgerstandes (registres et actes de l'état civil);
o) mit den Cantonalarchiven;
p) mit den eidgenössischen und auswärtigen Verhältnissen.

2. Departement des Innern.

Das Departement des Innern beschäftigt sich:
a) Mit den Kreiswahlversammlungen und mit Allem, was die Wahlen für den Großen Rath anbetrifft;
b) mit den Gemeindswahlversammlungen und mit Allem, was die Gemeindrathswahlen betrifft;
c) mit den Gemeinds- und Gemeindrathsangelegenheiten im Allgemeinen;
d) mit den Einbürgerungen und Bürgerrechtsertheilungen;
e) mit den geistlichen Angelegenheiten;
f) mit der zehnjährigen Volkszählung;
g) mit den am Wasser stehenden Etablissements und Wasserwerken;
h) mit der Verbesserung der Viehzucht;
i) mit den Feuersbrünsten und was die Assecuranzanstalten betrifft;
k) mit den öffentlichen Hülfsleistungen im Allgemeinen;
l) mit den öffentlichen Festen und Ceremonien.

Das Departement des Innern beschäftigt sich ferner und stattet dem Staatsrathe darüber Bericht ab:
a) Mit dem öffentlichen Unterricht;

b) mit der Gesundheitspolizei;
c) mit den Wohlthätigkeitsanstalten, sowie mit dem Spital und dem Irrenhaus;
d) mit den Verpfründeten (incorporés).

3. Das Militärdepartement.

Das Militärdepartement beschäftigt sich:
a) Mit allen in das Militärfach im Allgemeinen einschlagenden Verwaltungszweigen;
b) mit dem Arsenal und allen Niederlagen, welche dazu gehören, und den Inventarien, welche jährlich gemacht werden müssen;
c) mit der Gendarmerie, ausgenommen was die dem Justiz- und Polizeidepartement übertragene Einrichtung dieses Corps oder seine Verwendung betrifft;
d) mit den Militärpensionen;
e) mit der Einrichtung und Unterhaltung der dem Staate gehörenden Gebäude;
f) mit der Ausübung der Polizei im Interesse des Staatsguts an den Seeufern und den Flußbetten;
g) mit den Arbeiten, um die Gewässer in den Betten zu halten und deren Lauf zu ordnen.

4. Das Finanzdepartement.

Das Finanzdepartement beschäftigt sich:
a) Mit dem allgemeinen Staatsrechnungswesen;
b) mit den directen und indirecten Steuern;
c) mit der Aufstellung des Büdget;
d) mit der Verwaltung des Cantonalfonds und der Domänen, welche nicht eine besondere Bestimmung haben oder welche nicht irgend einer Commission oder Verwaltung anvertraut werden;
e) mit der allgemeinen Aufsicht und Erhaltung der für die Pfarrhäuser verwendeten Fonds;
f) mit der Veräußerung von Cantonalfonds und Erwerbung von Grundeigenthum für den Staat;
g) mit der Verwaltung des Staatsrentamtes und mit derjenigen der Pensionen für die ausgedienten Beamten;

h) mit der Controle der Renten der öffentlichen Anstalten, sowie des Spitals und der Fonds der Verpfründeten;
i) mit der Verfertigung von Entwürfen und Cadastern und mit Allem, was ihre Vervollkommnung anbetrifft;
k) mit den auf die Anerkennung der Grenzen des Cantonsgebietes mit benachbarten Staaten sich beziehenden Unterhandlungen;
l) mit der Industrie und dem Handel;
m) mit dem Maß und Gewicht;
n) mit der Verwaltung der Weg- und Brückengelder, mit den Consommations- und Kaufhausabgaben und mit Allem, was die Ein- und Ausfuhr in sich faßt;
o) mit den Mitteln, der Contrebande vorzubeugen nnd dieselbe zu unterdrücken; mit den Beschlagnahmen, Confiscationen und Geldbußen wegen Uebertretung der Zollgesetze und Reglemente;
p) mit den Beschlüssen über den Hausirhandel und die herumziehenden Krämer und Künstler;
q) mit der Ausübung des Fischrechts und der Polizei darüber auf allen Seen, Flüssen, Bächen &c.;
r) mit der Festsetzung des mittlern Kornpreises für die Bezahlung der auf solche Art geschätzten Ruhegehalte.

Das Finanzdepartement beschäftigt sich ferner, um dem Staatsrathe darüber Bericht zu erstatten, mit folgenden Angelegenheiten:
a) Mit den Waldungen;
b) mit den Posten und Boten;
c) mit den Münzstätten;
d) mit der Salpeter- und Pulverfabrication;
e) mit den Minen und Salinen;
f) mit dem Salz- und Pulverhandel.

Das Stempelbüreau: Ein Controleur, ein Stempler, ein Weibel.

b. Untergeordnete Verwaltungen des Staatsrathes.

1. Rath des öffentlichen Unterrichtes (Erziehungsrath): Ein Präsident, ein Vicepräsident, drei Mitglieder, ein Secretär, ein Weibel.

2. Academie: Unter einem Rector und Prorector stehen die Professoren derselben.
3. Cantonalbibliothek: Ein Oberbibliothekar, ein Bibliothekar, ein Gehülfe.
4. Cantonalmuseum: Zwei Aufseher desselben, zwei Aufseher der Alterthümer.
5. Academisches Collegium: Ein Inspector des Collegiums, unter welchem die Lehrer der vier Classen stehen. Zur Bedienung: ein Pedell.
6. Seminar: Aufsichtsbehörde: Ein Präsident, zwei Mitglieder. — Ein Director, ein Instituteur, eine Directorin.
7. Spital- und Zuchthaus-Commission: Ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Mitglied, ein Secretär en chef, ein Untersecretär, ein Weibel.
8. Agentur der Commission: Zwei Agenten.
9. Pfarrer der Spital- und Zuchthausanstalten: Zwei Pfarrer.
10. Gesundheitsbeamte für diese Anstalten: Drei Beamte.
11. Inspectoren dieser Anstalten: Drei Inspectoren.
12. Rath für die Bergwerke und Salinen: Ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Controleur, ein Ingenieur, ein Secretär, ein Weibel.
13. Comité für die Bergwerke und Salinen zu Bex: Ein Director der Bergwerke, ein Director der Salinen, ein Cassier und Secretär.
14. Salzverwaltung: Ein Verwalter.
15. Pulver- und Salpeterverwaltung: Ein Verwalter.
16. Gesundheitsrath: Ein Präsident, ein Vicepräsident, drei Mitglieder, vier Ehrenmitglieder.
17. Die Aerzte.
18. Postverwaltung: Ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Mitglied, ein Secretär, ein Untersecretär.
19. Agentur der Postverwaltung: Vier Agenten.
20. Commission für die öffentlichen Arbeiten: Ein Präsident, ein Vicepräsident, drei Mitglieder, ein Secretär en chef, ein Untersecretär, ein Weibel.
21. Der Brücken- und Straßeningenieur.

22. **Handels- und Münzkammer:** Ein Präsident, ein Vicepräsident, drei Mitglieder, ein Secretär.
23. **Ein Münzgraveur.**
24. **Commission für die Waldungen:** Ein Präsident, ein Vicepräsident, drei Mitglieder, ein Secretär, ein Weibel.

Militärbeamte.

25. **Ein Generalinspector der Milizen.**
26. **Ein Kriegscommissär.**
27. **Militärschule der Infanterie zu Lausanne:** Ein Oberinstructor, vier Instructoren, ein Casernier.
28. **Arsenale zu Morsee, Lausanne, Chillon (fort de), Milden:** Ein Director, vier Zeugwarte.
29. **Die Waffencommandanten.**
30. **Die Arrondissementscommandanten:** In jedem der acht Arrondissements ein Commandant.
31. **Gendarmerie:** Ein Inspector, ein Commandant zu Lausanne, ein Oberlieutenant zu Orbe, ein Unterlieutenant zu Nyon.
32. **Zollverwaltung:** Ein Verwalter, ein Secretär en chef, ein Untersecretär.
33. **Ein Generalcommissär und Archivar.**

II. Agenten der vollziehenden Gewalt (pouvoir exécutif).

Die Präfecten und ihre Stellvertreter.

Die Präfecten wachen über die öffentliche Sicherheit in ihren Bezirken *) und setzen den Staatsrath von den Vorfallenheiten in Kenntniß. Sie lassen die Landstreicher, Bettler und Vagabunden arretiren. Wenn diese nicht Cantonsangehörige sind, so lassen jene sie an die Grenzen führen und ihnen das fernere Betreten des Cantons

*) Die Bezirke sind nachfolgende: 1) Aigle, 2) Aubonne, 3) Avenches, 4) Cossonay, 5) Echallens, 6) Grandson, 7) Lausanne, 8) la Vallée du Lac-de-Joux, 9) la Vaux, 10) Morges, 11) Moudon, 12) Nyon, 13) Orbe, 14) Oron, 15) Payerne, 16) Pays d'Enhaut, 17) Rolle, 18) Vevey, 19) Yverdon.

Ferner haben die Kreise des Ormonds (Bezirk Aigle) und de Ste-Croix (Bezirk Grandson) ihre eigenen Präfecten und deren Stellvertreter.

verbieten. Sind sie Cantonsangehörige, so sollen sie auf Kosten ihrer Gemeinden in dieselben geführt und an den Friedensrichter gewiesen werden, um gesetzlich bestraft zu werden. Sie beaufsichtigen die Ausübung der Fremdenpolizei. Sie fertigen und visiren die Reisepässe und Wanderbücher. Sie sind mit der Ausfertigung und Veröffentlichung der Signalemente beauftragt. Sie lassen auf die signalisirten Individuen fahnden und dieselben arretiren. Wenn der Verhaftbefehl, vermöge welchem das Individuum signalisirt ist, von einer Cantonsbehörde ausgeht, so lassen sie dasselbe unmittelbar der betreffenden Behörde zuführen. Wenn das Signalement veröffentlicht ist oder wenn die Verhaftung auf Ansuchen einer fremden Behörde im Canton Statt gefunden hat, so benachrichtigen sie davon ohne Verzug das Justiz- und Polizeidepartement. Sie fertigen und visiren die Aufführungsscheine der Gefangenen. Sie haben die Oberaufsicht über die Gefängnisse und wachen für ihre Sicherheit und für deren Gesundheit. Sie sorgen für die Vollstreckung der Criminal- und correctionellen Urtheile und für diejenige der Beschlüsse in Paternitätsfällen. Ueber diese Vollstreckung erstatten sie dem Justiz- und Polizeidepartement Bericht. Sie nehmen die nöthigen Dispositionen sowohl für die Auslieferung der Gefangenen, wenn sie durch den Staatsrath bewilligt wird, als für die Annahme derjenigen, welche dem Canton überliefert werden oder welche einem andern Staate zugestellt werden sollen. Sie unterhalten, mit Bevollmächtigung des Staatsrathes, mit den öffentlichen Beamten auf den Grenzen der benachbarten Staaten diejenigen Verbindungen, welche die Aufrechthaltung der Polizei erfordert. Im Fall von Unruhen in einer Gemeinde und wenn die Ortsbehörde nicht geachtet oder unzulänglich wäre, nehmen sie die nöthigen Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung und machen unmittelbar davon dem Staatsrathe Bericht. In dem Fall von Verbrechen oder wenn eine Arrestation ihnen wegen der Sicherheit der öffentlichen Ordnung nothwendig scheint, dürfen die Präfecten die Person festnehmen lassen, aber sie sollen dieselbe sobald als möglich der competenten Behörde abliefern, spätestens in 24 Stunden nach der Verhaftung. Wenn ein Verbrechen begangen wurde, so soll der Präfect, in dessen Bezirk dasselbe vorgefallen ist, sogleich dem Friedensrichter Anzeige davon machen und den Verbalproceß von der That und die ersten Zeugenverhöre aufnehmen. Kommt der

Friedensrichter an, wann der Präfect seine Untersuchung schon angefangen hat, so übergibt ihm der letztere unmittelbar sein Protokoll, so wie es sich befindet, und theilt ihm zudem alle die erhaltenen Aussagen mit. Wenn der Friedensrichter sich nicht einfindet, so muß ihm der Präfect in spätestens 24 Stunden sein Protokoll zustellen lassen. Die Präfecten wachen über die Vollstreckung der Gesetze der Gesundheitspolizei, Menschen und Thiere betreffend; sie geben die Uebertretungen des Gesetzes zu erkennen und bezeichnen die Fehler und Lücken der aufgestellten Vorschriften. Sie wachen darüber, daß die Kirchhöfe genugsam von den Wohnungen entfernt, ziemlich groß, mit Anstand und Reinlichkeit gehalten werden, und daß darauf nichts Unschickliches begegne. Sie werden die Sicherheitsgesetze gegen Feuersbrünste genau beobachten lassen; sie wachen über die in jeder Gemeinde in dieser Hinsicht getroffenen Polizeimaßregeln und machen die Municipalitäten auf ihre Pflichten aufmerksam, welche sie in dieser Hinsicht zu beobachten haben. Sie wachen ferner über die Ausübung einer guten Polizei durch die Municipalitäten über die Wirthshäuser &c. Im Fall von ernstlichen Unordnungen, welche die öffentliche Ruhe gefährden würden, können sie dieselben bis auf Weiteres schließen lassen, haben aber dem Staatsrathe ohne Verzug darüber zu referiren. Sie haben darauf Acht zu geben, daß keine Spiel- oder andere zweideutige Häuser errichtet werden. Wenn das Dasein eines solchen Hauses zu ihrer Kenntniß gelangt, so zeigen sie es dem Friedensrichter an. Wenn sie erfahren, daß Mädchen von schlechtem Rufe vorhanden sind und dieselben dem Canton angehören, so haben sie solche dem Friedensrichter zu überweisen, damit er gegen sie gesetzlich verfahre. Sind sie fremd, so wird in dieser Hinsicht wie mit Bettlern, Vagabunden &c. verfahren, wenn sie nicht hinreichende Papiere haben, um ihren Wohnort beweisen zu können, und im Fall auch, daß sie die nöthigen Schriften hätten, werden sie dem Justiz- und Polizeidepartement übergeben. Die Präfecten sollen ferner ein wachsames Auge auf die Sitten haben.

Die weitern Befugnisse und Pflichten der Präfecten bestimmt das Gesetz (Bd. 29, S. 111—122).

C. Richterliche Gewalt.

I. Das Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht besteht aus dreizehn von dem Großen Rathe auf zwölf Jahre ernannten, nach je vier Jahren zu einem Viertheil mit Wiederwählbarkeit austretenden Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählen. Zur Wählbarkeit in das Appellationsgericht wird das zurückgelegte dreißigste Altersjahr erfordert. Das Appellationsgericht entscheidet Rechts- und Straffälle in letzter Instanz.

Das Gesetz vom 4. Jenner 1832, Capitel VIII, sagt in den Uebergangsbestimmungen: „Alle Geschäfte, welche nach Art. 11 der Proceßordnung (Code de Procédure civile) von dem Tribunal über administrative Streitigkeiten behandelt werden mußten, sind nun dem Appellationsgerichte übertragen, nach den Regeln der Specialprocedur, welcher diese Geschäfte unterworfen sind. Das Appellationsgericht behandelt alle an dasselbe gelangenden Recurse in Streitigkeiten sowohl über die Competenz der Friedensrichter als diejenige der Friedensgerichte und der Gerichte erster Instanz.

Das Appellationsgericht beaufsichtigt die Gerichte erster Instanz, die Friedensrichter und Friedensgerichte, und ist auch diejenige Behörde, an welche allfällige Recurse gegen genannte Behörden gelangen. Wenn Verletzungen der Gesetze Statt finden sollten, so wird der Fall dem Staatsrathe überwiesen, welcher nach Form der Gesetze gegen dieselben verfährt.

Das Appellationsgericht trifft während seiner Sitzungen die für Ordnung und Sicherheit nöthigen Verfügungen. Zu diesem Ende kann es in nöthig findenden Fällen hinlängliche bewaffnete Mannschaft aufbieten.

Kanzlei des Appellationsgerichtes: Ein Gerichtsschreiber, ein Weibel.

II. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft wird durch einen Generalprocurator und sechs Substituten ausgeübt. Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Civil- und Straffällen. Der Generalprocurator und seine Substituten stehen unter der Aufsicht des Staatsrathes. Der Generalprocurator wird durch den Staatsrath

gewählt und kann durch denselben abberufen werden; er muß waadtländischer Bürger sein. Der Generalprocurator darf kein öffentliches Amt bekleiden, ausgenommen dasjenige eines Mitgliedes des Großen Rathes. Er darf weder das Amt eines Advocaten noch eines geschwornen Procurators oder Notars ausüben; er muß im Hauptorte des Cantons wohnen und darf sich ohne die Erlaubniß des Staatsrathes nicht länger als acht Tage von seinem Wohnorte entfernen. Der Generalprocurator beaufsichtigt seine Substituten, die Instructionsrichter und Friedensrichter, in den Befugnissen, welche ihnen als Untersuchungsrichter zustehen. Er functionnirt vor den Accusations- und den Cassationsgerichten. Der Generalprocurator kann auf Befehl des Staatsrathes in allen Theilen des Cantons vor den Gerichten seine Functionen ausüben. Der Generalprocurator läßt sich alle Monate durch die Instructionsrichter ein Verzeichniß der durch sie oder auf ihren Befehl gepflogenen oder angefangenen Untersuchungen zustellen, welche er dem Accusationstribunal mit allfälligen Bemerkungen übermacht. Der Generalprocurator kann bei jedem Sachbestand und bis zur Eröffnung der Verhandlungen die Mittheilung der Untersuchungsacten und deren Vervollständigung verlangen; im Verweigerungsfall referirt er dem Accusationsgericht. Der Generalprocurator prüft die ihm unterworfenen Verhöracten und übergibt dieselben mit seinen Anträgen dem Accusationsgerichte; er stellt den Anklageact auf und sorgt für die Freilassung der Verhafteten, wenn kein Anklagezustand beschlossen wird. Er führt Klage vor dem Cassationsgerichte, sowie auch vor den Criminal- und correctionellen Gerichten. Dem Generalprocurator ist ein Secretär beigegeben, welcher auf seinen Vorschlag durch den Staatsrath gewählt wird. Die Substituten des Generalprocurators werden auf einen Vorschlag desselben ebenfalls durch den Staatsrath ernannt und können von demselben abberufen werden. Auch die Stelle der Substituten des Generalprocurators ist mit jedem andern richterlichen Amte unvereinbar. Jedem der sechs Substituten ist ein besonderes Arrondissement für seine Amtsverrichtungen angewiesen. Der Canton ist demnach in sechs Arrondissements eingetheilt, nämlich: das erste umfaßt die Bezirke Avenche, Payerne, Moudon und Oron; das zweite die Bezirke Grandson, Yverdon und Echallens; das dritte die Bezirke Vevey, Aigle und Pays d'Enhaut; das vierte die Bezirke

Orbe, Cossonay und la Vallée; das fünfte die Bezirke Morges, Aubonne, Rolle und Nyon; das sechste die Bezirke Lausanne und la Vaux. Jeder Substitut ist gehalten, in dem ihm angewiesenen Arrondissement zu wohnen, und darf ohne Bewilligung des Generalprocurators sich nicht länger als acht Tage von seinem Arrondissement entfernen und ohne Erlaubniß des Staatsrathes nicht länger als vierzehn Tage. In allen Fällen soll der Generalprocurator von der Abwesenheit unterrichtet werden. Dem Substituten des dritten Arrondissement ist auf seine Verantwortlichkeit ein Gehülfe gestattet, welcher vor den correctionellen und Polizeigerichten des Bezirks Pays d'Enhaut (Oberland) functionniren darf. Ebenso ist dem Substituten des vierten Arrondissement ein Gehülfe gestattet, welcher vor den correctionellen und Polizeigerichten des Bezirks la Vallée functioniren soll. Diese Gehülfen werden auf den Vorschlag des Generalprocurators von dem Staatsrathe ernannt und können von demselben abberufen werden; sie sind gehalten, in dem Bezirke zu wohnen, für welchen sie gewählt sind, dürfen auch nicht geschworne Procuratoren sein und das Amt eines Advocaten in dem Bezirke, für welchen sie als Gehülfen ernannt sind, nicht ausüben. Die Substituten des Generalprocurators führen die Klagen vor den Criminal-, correctionellen und Polizeigerichten, nach den Gesetzen und denjenigen Befugnissen und Pflichten, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, alles unter Aufsicht des Generalprocurators. In Verhinderungsfällen eines Substituten kann der Staatsrath einen Suppleanten ad hoc, auf Verlangen des Generalprocurators, für ihn ernennen. In gleichen Fällen kann der Generalprocurator einen Substituten eines andern Arrondissement an der Stelle des Verhinderten verwenden. Auch kann der Generalprocurator dann selbst functionniren. Ebenso kann der Staatsrath für bestimmte Fälle einen Substituten für andere Arrondissements, als das ihm angewiesene, verwenden.

Ueber die Organisation der mit der Strafrechtspflege beauftragten Gerichte.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Canton Waadt ist in zwei Criminalgerichts-Arrondissements eingetheilt. Das erste umfaßt die Bezirke: Payerne,

Moudon, Echallens, Yverdon, Grandson, Oron, Vevey, Aigle und Pays-d'Enhaut; das zweite die Bezirke: Orbe, la Vallée, Cossonay, Morges, Aubonne, Rolle, Nyon, Lausanne und la Vaux.

Jeder Bezirk bildet ein polizeiliches und correctionelles Arrondissement. Es besteht ein Cassations- und ein Accusationsgericht (Tribunal d'Accusation) für den ganzen Canton, ein Criminalgericht für jedes Criminalarrondissement, ein correctionelles und ein Polizeigericht für jeden Bezirk.

III. Das Cassationsgericht.

Das Cassationsgericht ist zusammengesetzt aus zehn Richtern des Appellationsgerichtes, welche nicht Mitglieder des Accusationsgerichtes sind, und wird von dem Appellationsgerichtspräsidenten präsidirt. Der Appellationsgerichtsschreiber versieht die Stelle des Secretärs. Der Weibel des Appellationsgerichtes bedient dasselbe. Es hält seine Sitzungen im Hauptorte des Cantons. Sowohl durch die Staatsanwaltschaft als den Verurtheilten findet Recurs an dieses Gericht Statt, wenn falsche Anwendung des Gesetzes Statt findet. Wenn der Recurs bei dem Cassationsgericht wegen falscher Anwendung des Strafgesetzes Statt gefunden hat und dieses Tribunal den Recurs begründet findet, so fällt es unter Anführung des Gesetzesartikels, welcher angewendet werden sollte, das Urtheil selbst aus. Dieser Beschluß ist endlich. Das Cassationsgericht kann in keinem Fall die Sache selbst, um welche es sich handelt, modificiren. Wenn das Cassationsgericht wegen Verletzung der vorgeschriebenen Formen den Recurs begründet findet, so annullirt es das Urtheil, durch welches die Form verletzt worden ist, und überweist die Sache einem andern Gerichte. Wenn das Urtheil eines Criminalgerichtes für ungültig erklärt worden ist, so wird die Sache demjenigen Criminalgerichte überwiesen, welches in derselben nicht geurtheilt hat. Wenn das Urtheil eines correctionellen Gerichtes ungültig erklärt wird, so überweist das Cassationsgericht die Sache dem correctionellen Gerichte eines der drei nächsten Bezirke und bezeichnet das Tribunal in seinem Beschluß. Wird das Urtheil eines Polizeigerichtes cassirt, so ist die Sache

dem Polizeigerichte eines der drei nächsten Bezirke zu überweisen und das Tribunal ebenfalls in dem Beschlusse zu bezeichnen.

IV. Das Accusationsgericht.

Das Accusationsgericht ist zusammengesetzt aus drei Mitgliedern des Appellationsgerichtes, welche während 18 Monaten functionnirt haben. Der Präsident des Appellationsgerichtes darf nicht im Accusationsgerichte sitzen. Das Accusationsgericht wird durch den ältesten Richter im Range präsidirt. Das Accusationsgericht hat einen eigenen Schreiber, welcher von dem Appellationsgericht auf sechs Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt wird. Das Accusationsgericht wird durch den Weibel des Appellationsgerichtes bedient. Das Accusationsgericht hält seine Sitzungen in dem Hauptorte des Cantons; dieselben sind nicht öffentlich. Der abgehaltene Richter wird durch einen der Richter des Cassationsgerichtes ersetzt.

Das Accusationsgericht beschließt über alle vorläufigen Criminal- und correctionellen Untersuchungen, welche ihm durch den Generalprocurator überwiesen werden. Es entscheidet, ob ein Anklagezustand Statt habe, und im Bestätigungsfall überweist der Beschluß die Sache dem competenten Gerichte. Das Accusationsgericht ernennt von Amts wegen dem Angeschuldigten einen Vertheidiger, wenn dieser sich nicht selbst einen solchen gewählt hat. Wenn die Sache einem Criminalgericht überwiesen worden ist und sich aus den Verhandlungen ergibt, daß sie einem correctionellen Gericht unterliegt, spricht das Criminalgericht nicht minder das Urtheil aus. Wenn hingegen die Sache einem correctionellen Gerichte überwiesen wurde und es ergäbe sich aus den Verhandlungen, daß dieselbe dem Criminalgerichte zugestanden hätte, so verlangt der Staatsanwalt die Ueberweisung an das zuständige Gericht. Wenn sie nicht gerade auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft gemacht ist, kann sie an das Accusationsgericht gezogen werden. Wenn hingegen die Ueberweisung beschlossen ist, so kann der Angeschuldigte an dasselbe Gericht appelliren. In beiden Fällen wird die Staatsanwaltschaft vor dem Accusationsgericht angehört, und der Angeschuldigte hat das Recht, seine Gründe in einem Memorial, welches er dem Gerichte eingibt, zu entwickeln.

Der Recurs an das Accusationsgericht steht dem Kläger oder dem Denuncianten, deren Klage oder Denunciation durch die Untersuchungsrichter nicht an Hand genommen wurde, immer offen.

V. Die Criminalgerichte.

Jedes Criminalgericht besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich:

1) Aus drei Richtern, welche von dem Großen Rathe gewählt werden; 2) drei Präsidenten der Bezirksgerichte des Arrondissements; 3) sechs Richtern aus den Bezirksgerichten des Arrondissements.

Der Große Rath ernennt für jedes Arrondissement drei Suppleanten, um in Ausstands- oder Verhinderungsfällen die lit. 1 bezeichneten Mitglieder zu remplaciren. Zwei Bezirksgerichtspräsidenten und vier Bezirksrichter werden bezeichnet, um in gleichen Fällen die lit. 2 und 3 genannten Mitglieder zu remplaciren. Der älteste der drei Richter der ersten Cathegorie und in Ermanglung derselben die ältesten der Suppleanten der nämlichen Classe präsidiren das Criminalgericht, nachdem der Director der Verhandlungen sich zurückgezogen hat.

Die Richter der ersten Cathegorie werden auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre tritt einer von ihnen aus, ist aber wieder wählbar. Die Richter der zweiten Cathegorie werden für ein Jahr gewählt. Das Loos bezeichnet unter allen Präsidenten des Arrondissements diejenigen, welche während dieser Zeit functionniren sollen. Das Ziehen der Loose geschieht durch das Appellationsgericht in öffentlicher Sitzung in den ersten acht Tagen des Decembers. Der vierte und fünfte Name, welcher heraus kommt, bezeichnet die Suppleanten dieser Cathegorie. Die Richter der dritten Cathegorie werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. Der Staatsrath wählt acht Bezirksrichter aus jedem Arrondissement und übermacht die Wahlliste dem Appellationsgericht, welches seinerseits ebenfalls acht Richter aus jedem Arrondissement wählt.

Der Richter, welcher zwei Jahre unausgesetzt in dem Gerichte functionnirt hat, kann gleich darauf nicht wieder auf die Wahllisten gesetzt werden. Die Namen der sechszehn bezeichneten Richter für jedes Arrondissement werden hier auch in die Urne gelegt, wovon sechs Richter, welche sofort durch das Loos bezeichnet werden, das

Gericht vervollständigen. Das Ziehen der Loose geschieht gleichzeitig wie dasjenige der zweiten Cathegorie. Der siebente, achte neunte und zehnte Name bezeichnet die Suppleanten. Die Amtsverrichtungen eines Richters erster Cathegorie sind mit allen öffentlichen Aemtern unvereinbar, außer demjenigen eines Gemeindsbeamten; ferner sind sie unvereinbar mit der Ausübung der Advocatur und derjenigen eines geschwornen Procuratoren; dagegen schließen sie das Notariat nicht aus. Die Suppleanten der ersten Cathegorie dürfen nicht Vollziehungsbeamte sein. Die Verwandtschaftsverhältnisse sowohl als die Fälle, in welchen die Suppleanten zugezogen werden, so wie das Weitere über ihre Functionen bezeichnet das organische Gesetz vom 25. Mai 1837, Bd. XXXIV, S. 108—111. Bei den Criminalgerichten functionniren diejenigen Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte, wo sie sich besammeln; sie werden von den Weibeln der nämlichen Tribunale bedient.

Die Criminalgerichte beurtheilen: a) die Straffälle, welche die Competenz der correctionellen Gerichte übersteigen; b) die speciellen Fälle, welche ihnen das Gesetz überträgt. Diese bezeichnet das Uebergangsgesetz vom 16. December 1837, Bd. XXXIV, S. 274 u. s. f.

Der Director der Verhandlungen (Directeur des Débats) und sein Substitut.

Die Direction der Verhandlungen (Débats) vor den Criminalgerichten ist einem Beamten übertragen, welcher obigen Titel führt; ihm ist ein Substitut beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen remplacirt. Der Director und sein Substitut werden von dem Großen Rathe aus den wahlfähigen Cantonsbürgern auf sechs Jahre gewählt; sie sind nach Verfluß der Amtsdauer wieder wählbar; ihre Verrichtungen sind mit jeder andern öffentlichen Amtsverrichtung unvereinbar. Der Director der Verhandlungen hat als Schreiber den Gerichtsschreiber desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Gerichtssprengel sich das Criminalgericht versammelt. Zu seiner Bedienung hat er einen eigenen Weibel.

VI. Die Verhörrichter.

Sechs Verhörrichter führen die Untersuchungen in Criminal- und correctionellen Fällen. Jeder Verhörrichter functionnirt in

einem besondern Arrondissement. Der Canton ist demnach in diejenigen sechs Arrondissements eingetheilt, welche für die Functionen der Substituten des Generalprocurators bezeichnet sind. Jeder Verhörrichter muß in demjenigen Arrondissement wohnen, für welches er gewählt ist; er kann aber auch auf Verordnung des Accusationsgerichtes für ein anderes Arrondissement verwendet werden. Die Verhörrichter haben zum Actuar den Schreiber des Friedensgerichtes in dem Kreise, in welchem das Verbrechen begangen wurde; sie werden durch die Weibel des nämlichen Friedensgerichtes bedient. Die Verhörrichter übermachen jeden Monat dem Generalprocurator das Verzeichniß der durch sie oder auf ihren Befehl angefangenen oder gepflogenen Untersuchungen; sie sind mit der Aufsicht über die Gefangenschaften und Arrestzimmer, sowie über die Gefangenen, welche sich in den Kreis- und Bezirkshauptorten befinden, beauftragt. Die Verhörrichter werden von dem Staatsrathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichtes für sechs Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Amtsverrichtungen eines Verhörrichters sind mit jeder andern Amtsverrichtung, diejenige eines Gemeindsbeamten ausgenommen, unvereinbar.

VII. Die correctionellen Gerichte.

Die Bezirksgerichte erfüllen die Pflichten der correctionellen Gerichte. Jedes Gericht ernennt drei Suppleanten (welche nicht aus den Vollziehungsbeamten erwählt werden dürfen) auf zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die correctionellen Gerichte beurtheilen:

a) Jedes Vergehen, dessen Strafe 200 Tage correctionelle Gefangenschaft nicht übersteigt.

b) Jedes Vergehen, dessen Strafe 400 Franken Geldbuße nicht übersteigt. Wenn der Angeschuldigte ein Vergehen begangen hatte, welches in die Competenz des correctionellen Gerichtes gehörte, sich aber im Rückfall befinden würde, so kann das correctionelle Gericht, wenn auch die Strafe seine Competenz übersteigen sollte, dennoch die Buße, welche auf den Rückfall gesetzt ist, anwenden, vorausgesetzt, daß die Strafe der Einsperrung in ein Zuchthaus nicht anwendbar sei.

c) Alle Polizeiübertretungen, deren Beurtheilung das Gesetz ihnen ausdrücklich zuweist oder welche die Competenz der Polizeigerichte übersteigen. In den Fällen, wo das Gesetz zwei Arten von Strafen zuläßt, werden zwei Franken Buße für einen Tag Verhaft angerechnet.

VIII. Die Polizeigerichte.

Das Polizeigericht wird zusammengesetzt aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, wovon das eine durch das Gericht, das andere durch das Loos bezeichnet wird. Die Amtsdauer derselben ist auf zwei Jahre festgesetzt, mit Wiederwählbarkeit.

Das Polizeigericht bedient sich bei seinen Sitzungen des betreffenden Bezirksgerichtsschreibers und Weibels. Es hält seine Sitzungen an dem Hauptorte des Bezirks. Der Präsident des Polizeigerichtes wird in Verhinderungsfällen von dem Vicepräsidenten des Bezirksgerichtes vertreten, gleichviel ob er selbst Mitglied des Polizeigerichtes sei oder nicht. Das Polizeigericht hat zwei Suppleanten, welche auf die nämliche Weise wie die Mitglieder erwählt werden.

Die Polizeigerichte beurtheilen jede Polizeiübertretung, welche eine achttägige Gefängnißstrafe oder 40 Franken Buße nicht übersteigt, sowie auch jede Uebertretung, welche ihnen das Gesetz ausdrücklich zuweist.

IX. Die Bezirksgerichte (Tribunaux des Districts).

In jedem Bezirk besteht ein Gericht erster Instanz aus neun Mitgliedern, welche durch den Staatsrath auf zwei Dreiervorschläge, wovon der eine durch das Gericht, welches die Stelle zu besetzen hat, der andere durch das Appellationsgericht gemacht wird, ernannt. Das Gericht erster Instanz theilt seinen Vorschlag dem Appellationsgerichte mit, welches alsdann seine Candidaten aus besagtem Vorschlag oder anderswo wählen kann. Die Bezirksgerichte ernennen ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Mitglieder derselben werden aus den waadtländischen Bürgern, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben und seit zwei Jahren im Bezirke wohnhaft sind, auf die Dauer von neun Jahren ge-

wählt. Die erstinstanzlichen Gerichte werden jährlich durch den Austritt eines ihrer Mitglieder erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Gerichte halten ihre Sitzungen in den Hauptorten ihrer Bezirke.

Die Amtsverrichtungen eines Bezirksrichters sind mit keiner öffentlichen Stelle als mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes, eines Tagsatzungsgesandten und eines Gemeindsbeamten vereinbar. Die Bezirksrichter dürfen das Amt eines Advocaten oder eines geschwornen Procuratoren nicht ausüben, wohl aber dasjenige eines Notars.

Die Verwandtschafts- und übrigen Ausstandsverhältnisse bestimmt das Gesetz, Bd. XXIX, S. 24—27.

Die Bezirksgerichte beurtheilen ohne Appellation Streitgegenstände, deren Capitalwerth sammt Zinsen den Betrag von 100, nicht aber 400 Franken übersteigt. Ferner beurtheilen die Bezirksgerichte in erster Instanz mit dem Rechte der Berufung (an das Appellationsgericht) alle Processe, welche von den Friedensgerichten und Friedensrichtern nicht weiter gezogen werden können. Die Paternitätsprocesse, Ehescheidungen und Heirathsbewilligungen werden, wenn sie auch nicht appellirt worden sind, dem Appellationsgerichte unterworfen. Von einem Bezirksgerichte kann kein gültiges Urtheil ausgefällt werden, wenn nicht wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Kanzlei des Bezirksgerichtes: Ein Gerichtsschreiber, ein Substitut, zwei Weibel.

X. Die Friedensrichter und Friedensgerichte.

In jedem Kreise besteht ein Friedensrichteramt, bestehend in einem Friedensrichter und seinen Assessoren. Die Friedensrichter werden durch den Staatsrath auf drei von dem Appellationsgerichte, dem Bezirksgerichte und dem Friedensgerichte vorgelegte Dreiervorschläge gewählt. Das Friedensgericht theilt seine Wahlliste dem Bezirksgericht mit, welches seine Candidaten aus derselben oder anderswo wählen kann, und übergibt solche dann mit der seinigen dem Appellationsgerichte, welchem endlich wiederum das Recht zusteht, die Candidaten aus diesen zwei Listen oder anderswo auszusuchen.

Die Friedensrichter werden auf neun Jahre gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Zur Wahlfähigkeit wird das zurückgelegte 30ste Altersjahr erfordert. Die übrigen Wahlfähigkeitserfordernisse bestimmt das Gesetz. Die Beisitzer des Friedensrichters werden durch den Staatsrath auf zwei Dreiervorschläge, der eine von dem Friedensgericht des Kreises, in welchem die Beisitzer gewählt werden müssen, der andere von demjenigen Bezirksgericht, zu welchem der Kreis gehört, gewählt. Das Friedensgericht theilt dem Bezirksgerichte seine Vorschläge mit, aus welchen dann das letztere die erforderlichen Candidaten oder anderswo wählen kann.

Die Beisitzer des Friedensgerichtes werden aus den waadtländischen Bürgern, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben und seit zwei Jahren im Kreise wohnhaft sind, gewählt; sie bleiben sechs Jahre im Amte und werden zur Hälfte erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Friedensrichter urtheilen ohne Weiterziehung über alle Streitsachen, deren Werth acht Franken nicht übersteigt, ausgenommen die nachfolgenden Fälle.

Die Friedensgerichte beurtheilen ohne Weiterziehung:

a) Alle Streitigkeiten, deren Werth an Capital und Zinsen acht Franken, nicht aber 100 Franken übersteigt.

b) Die Injurienstreitigkeiten, wenn die Injurie nicht noch mit einer besondern Anklage auf ein begangenes Verbrechen verbunden ist.

D. Die Advocaten.

Es gibt zwei Classen von Advocaten, nämlich solche, welche zu Vorträgen vor dem Appellationsgericht und den übrigen Gerichten berechtigt, und solche, welche auf Vorträge vor den erstinstanzlichen Gerichten beschränkt sind. Beide Classen üben alle in das Fach der Advocatur einschlagenden Geschäfte aus.

E. Die geschwornen Procuratoren. (Procureurs-jurés.)

Das Maximum der Zahl der geschwornen Procuratoren ist: Drei in dem Bezirke Lausanne, zwei in den Bezirken, deren Bevölkerung 8000 Seelen und darüber beträgt. In denjenigen Bezirken hingegen, deren Bevölkerung nicht 8000 Seelen beträgt, darf nur einer sein. Zur Ausübung des Berufes eines geschwornen Procuratoren ist ein Patent erforderlich, welches ihm das Recht gibt, denselben in dem Bezirke, für welches dasselbe ausgestellt wurde, sowie in dem oder den angrenzenden auszuüben. Die Prüfung geschieht auf Verordnung des Appellationsgerichtes, welches die in der Prüfung tüchtig erfundenen auch auf sechs Jahre patentirt. Bei der Erneuerung hingegen wird das Patent nur für fünf Jahre ertheilt. Jeder geschworne Procurator *hat*, ehe ihm das Patent zugefertigt wird, eine Caution von *4000 Frkn.* durch zwei habhafte von dem Gemeindrathe als solche anerkannte Bürgen zu leisten.

Die geschwornen Procuratoren besorgen nach den ihnen ertheilten Vollmachten und Belegen für Rechnung der Gläubiger alle Schuldbetreibungen und damit verbundenen Operationen, insofern daraus keine Rechtsstreitigkeiten erwachsen; wenn aber Opposition eintritt, sei es durch den Schuldner oder eine dritte Person, so dürfen sie ohne ausdrückliche Vollmacht von Seite der Gläubiger nicht vor Gericht erscheinen; ihr Auftreten wird auch nur vor den Friedensrichterämtern und den erstinstanzlichen Gerichten des ihnen angewiesenen Bezirkes gestattet. Sie sind dem Gläubiger für jede durch ihre Schuld entstandene Versäumniß im Rechtstrieb verantwortlich. Ueber die weitern Befugnisse und Pflichten der geschwornen Procuratoren, sowie über die Rechte der Gläubiger verweisen wir auf das Gesetz vom 29. Mai 1816.

Die geschwornen Procuratoren stehen zunächst unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, welche ihre Bücher und ihre Geschäftsführung zeitweise zu untersuchen haben. In der Hauptsache ist dieses Institut das nämliche, wie es auf Seite 281 bei Freiburg beschrieben ist, auf welche Beschreibung wir auch verweisen.

F. Die geschwornen Notare.

Die geschwornen Notare werden durch eine eigene, von dem Staatsrathe jährlich neu zu besetzende, aus sieben Mitgliedern bestehende Prüfungscommission examinirt und von dem Staatsrathe selbst ernannt. Sie dürfen ihren Beruf im ganzen Canton ausüben und haben annehmbare Personalcautionen zu leisten, nämlich in dem Bezirke Pays d'Enhaut und in dem Kreise des Ormonts 4000 Franken, in den übrigen Theilen des Cantons 6000 Franken. Die Zahl der Notare ist auf 120 festgesetzt, welche wie folgt repartirt sind: Bezirk Aigle 10, Aubonne 6, Avenches 4, Cossonay 7, Echallens 6, Grandson 7, Lausanne 9, la Vallée 4, la Vaux 6, Morges 7, Moudon 6, Nyon 7, Orbe 8, Oron 4, Payerne 7, Pays d'Enhaut 4, Rolle 4, Vevey 7, Yverdon 7. Diese Repartition hat zum Zweck, daß sich möglicher Weise ein Notar in jedem Kreise befindet.

Die Notare sind in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einander gleichgestellt und zu Abfassung von Verträgen (jedoch ohne Einsetzung von Unterpfand), z. B. Schuldverträgen, Kauf-, Tausch-, Mieth- und Pachtverträgen, Eheversprechen, Heirathsverträgen, Theilungs- und Schenkungsacten u. s. w., befugt, sowie ferner zur Besorgung der Verkäufe von Liegenschaften, Schuldbriefen, Wechseln ꝛc.

G. Gemeindsbehörden.

Es hat in jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die Zahl von 600 Seelen nicht übersteigt, einen allgemeinen Gemeindrath Conseil général de Commune). Um in diese Behörde zugelassen zu werden, muß man:

1) Bürger einer der Gemeinden des Cantons oder einer der im Canton anerkannten Corporationen zugethan sein, welche wie Bürger betrachtet werden;
2) Waadtländer und seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft sein;
3) das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben;
4) Familienhaupt sein.

Dessen ungeachtet, wenn in der Zahl der Bürger, welche diese verschiedenen Bedingungen in sich vereinigen, mehr als ein Drittheil vorhanden ist, die nicht Gemeindsbürger sind, so wird man aus der Liste die Nichtbürger streichen, die sich noch nicht lange in der Gemeinde niedergelassen haben, so daß der Gemeindrath (Conseil général) aus immer wenigstens zwei Dritttheilen Bürger zusammengesetzt ist. In den Gemeindrath (Conseil général) können nicht zugelassen werden die in den Artikeln 17 und 18 der Verfassung Angedeuteten. In den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von 600 Seelen übersteigt, besteht ein Gemeindrath (Conseil communal). Diese Behörde ist aus wenigstens 25 und höchstens 100 Mitgliedern gebildet. Sie bleiben sechs Jahre im Amte und werden zum Dritttheil mit Wiederwählbarkeit erneuert. Der allgemeine Gemeindrath (Conseil général) und der Gemeindrath (Conseil communal) prüfen und schließen ab die jährlichen Rechnungen des Municipalrathes (Municipalité). Sie beschließen über Vorschläge von Veräußerungen und Erwerbung von Grundeigenthum, über Anleihen und Processe, sowie über Bürgerannahmen. Das Gesetz kann ihnen andere Befugnisse ertheilen. Die Mitglieder des Municipalrathes nehmen an den Verhandlungen der allgemeinen Räthe (Conseils généraux) und Gemeindräthe (Conseils communaux) Theil, haben aber nur in den allgemeinen Räthen (Conseils généraux) der Gemeinden, deren Bevölkerung 300 Seelen nicht übersteigt, berathende Stimme. Der Municipalrath zieht sich, sobald über seine Verwaltung und seine Rechnungen berathschlagt wird, zurück. Der allgemeine Rath und der Gemeindrath können nur einen Beschluß fassen, wenn die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit des Totals der Räthe ausmachen. Die Mitglieder des Municipalrathes werden nur in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen übersteigt, gezählt. Es befindet sich in jeder Gemeinde ein Municipalrath (Municipalité), bestehend aus einem Syndic, welcher Präsident ist, und aus wenigstens zwei und höchstens 16 Mitgliedern. Die Mitglieder des Municipalrathes bleiben sechs Jahre im Amt, werden zum Dritttheil erneuert, sind aber wieder wählbar. Das Gesetz bestimmt dessen Befugnisse, betreffend: 1) die Ortspolizei; 2) die besondere Verwaltung der Gemeindsgüter und der Armencasse; 3) die Details der allgemeinen Verwaltung, welche ihnen anvertraut werden können.

Die Syndics, jeder in seiner Gemeinde, sind mit der Vollziehung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse beauftragt. Das Gesetz bestimmt die andern Amtsverrichtungen der Syndics.

H. Geistlichkeit.

I. Evangelisch-reformirte Kirche.

Diese ist in folgende vier Decanate abgetheilt, nämlich:

Lausanne und Vevey, Morges und Nyon, Payerne und Moudon, Yverdon und Orbe. Unter diesen stehen sämmtliche reformirte Pfarreien des Cantons.

II. Lutherische Kirche.

Zwei Pfarrer zu Lausanne und Vevey.

III. Englische Kirche.

Ein Geistlicher zu Lausanne.

IV. Römisch-katholische Kirche.

Die Pfarrer der katholischen Gemeinden und die Priester.

Canton Wallis.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Großer Rath.

Die Verfassung des Cantons Wallis vom 3. August 1839 enthält dießfalls folgende Bestimmungen:

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Großen Rath ausgeübt. Jeder Zehnen sendet in denselben einen Gesandten für jedes tausend Einwohner, der Bruch von 501 und darüber *wird für* tausend gerechnet. Die hochwürdige Clerisei hat zwei Vertreter im Großen Rath, den einen für die Zehnen Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brig und Goms; den andern für die Zehnen Härens, Gundis, Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey. Der hochwürdigste Bischof von Sitten vertritt die Clerisei desjenigen Theiles des Cantons, aus welchem er herstammt. Die im andern Theile residirende Clerisei erwählt ihren Stellvertreter in den Großen Rath.

Die Gesandten sollen nach eigener Ueberzeugung für das allgemeine Beste stimmen; sie können nicht an Verhaltungsbefehle gebunden werden. Die Beschlüsse des Großen Raths werden durch absolute Stimmenmehrheit genommen. Er darf nur dann zur Berathung schreiten, wenn die anwesenden Gesandten die absolute Mehrheit der Gesammtzahl seiner Mitglieder bilden. Der Große Rath versammelt sich von Rechts wegen zu seinen ordentlichen Sitzungen im dritten Montag im Monat Mai und am dritten Montag des Wintermonats. Er versammelt sich ferner außerordentlicher Weise, wenn er von dem Staatsrath dazu einberufen wird. Jede ordentliche Sitzung dauert höchstens fünfzehn Tage, außerordentliche Fälle von großer Wichtigkeit ausgenommen. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich; er bildet sich aber zu einem geheimen Rathe, wenn es die Umstände erheischen. Der Große Rath ernennt aus

seiner Mitte und zwar für die ganze Dauer seiner Legislatur seinen Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Stimmenzähler und zwei Schreiber, den einen dieser letztern für die deutsche, den andern für die französische Sprache. Der Große Rath ernennt aus seiner Mitte, oder auch außer derselben, die Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes des Cantons und unter diesen die Präsidenten und Vicepräsidenten benannter Staatsbehörden. Der austretende Präsident des Staatsrathes darf zu dieser Stelle nicht unmittelbar wieder erwählt werden. Zwei Staatsräthe sind aus den Zehnen Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk und Siders, zwei aus den Zehnen Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey und einer aus den Zehnen Sitten, Härens und Gundis zu wählen. Die Gesandtschaft an die Tagsatzung besteht aus zwei Gesandten. Der Große Rath erwählt dieselben in jeder Maisitzung und läßt sich über ihre Sendung Rechenschaft erstatten. Er ernennt auch zu den Officiersstellen, deren Grad denjenigen eines Hauptmanns übersteigt. Es sollen für das Appellationsgericht des Cantons drei Mitglieder aus den sechs östlichen Zehnen, drei aus den vier westlichen und zwei aus jenen von Sitten, Härens und Gundis erwählt werden. Die Wahl der drei übrigen Mitglieder, wie auch jene der Stellvertreter, ist ihm freigestellt. Es können aus einem Zehnen nicht mehr als zwei Mitglieder dieses Gerichthofes ernannt werden.

Dem Großen Rath stehen folgende Amtsverrichtungen zu:

1) Er untersucht die Vollmachtsbriefe seiner Mitglieder und erkennt über die Gültigkeit ihrer Erwählung;
2) er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetz- oder Decretsvorschläge;
3) er bewilligt das Cantonsbürgerrecht;
4) er übt das Recht der Begnadigung;
5) er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht und schließt die Rechnungen desselben. Diese werden öffentlich bekannt gemacht;
6) er hat das Recht, Geld zu schlagen und den Werth der Münzsorten zu bestimmen;
7) er ertheilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Nationalgüter und zu den Staatsanleihen;

8) er bewilligt das Recht zum Minenbau und ermächtiget zur Uebertragung desselben auf Andere;
9) er gibt das Standesvotum in Bundesangelegenheiten ab und ertheilt die Instructionen für die Gesandten an die Tagsatzung;
10) er schließt mit den Bundesständen und mit den auswärtigen Staaten Tractate über Gegenstände, die nicht zu den Befugnissen der eidgenössischen Tagsatzung gehören;
11) er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem vormaligen Landrathe zukam;
12) er prüft die Amtsführung des Staatsrathes;
13) er bestimmt den Gehalt der öffentlichen Beamten, sowie auch die nöthige Summe für die Angestellten des Staatsrathes;
14) er übt die höchste Gewalt in allen Fällen aus, wo die Verfassung dieselbe nicht ausdrücklich andern Behörden überträgt.

Der Große Rath hat die Befugniß, den Staatsrath zum Vorschlag eines Gesetzes oder eines Decretes einzuladen. Der Staatsrath hat alsdann die Pflicht, den abgeforderten Entwurf in einer der zwei dieser Aufforderung nächstfolgenden ordentlichen Sitzungen zur Vorlage zu bringen. Die von dem Großen Rathe an einem Gesetzesentwurf gemachten Abänderungen sollen dem Staatsrathe mitgetheilt werden. Stimmt er denselben bei, so wird der abgeänderte Entwurf zum Gesetz, verwirft er aber dieselben, so muß der abgeänderte Gesetzesentwurf nothwendig in der nächstfolgenden Sitzung wieder zur Berathung vorgelegt werden; beharrt dann der Große Rath auf den nämlichen Abänderungen, so tritt der geänderte Entwurf in Gesetzeskraft über.

B. Vollziehende und verwaltende Gewalt.

I. Staatsrath.

Die vollziehende und verwaltende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Staatsrathe anvertraut.

Dem Staatsrathe liegen folgende Amtsverrichtungen ob:

1) Er legt die Gesetzes- oder Decretsentwürfe vor und stellt den Vorantrag der Instructionen für die Gesandten an die Tagsatzung.

2) er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Decrete beladen und erläßt zu diesem Behufe die erforderlichen Beschlüsse;
3) er sorgt für alle Verwaltungszweige und für die Handhabung der öffentlichen Ordnung;
4) in Fällen von äußerer Gefahr oder von Unruhen im Innern kann er über die militärische Macht verfügen; er muß aber unverzüglich die Zehnenpräsidenten und die Mitglieder des Großen Rathes über die von ihm getroffenen Maßregeln in Kenntniß setzen und, wenn es die Umstände erfordern, den Großen Rath einberufen;
5) er führt den Briefverkehr mit den eidgenössischen Behörden, mit den Cantonen und den auswärtigen Staaten:
6) er beruft den Großen Rath zu außerordentlicher Sitzung, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf ein schriftliches und begründetes Begehren von zwanzig Deputirten;
7) er wählt die Beamten, die Angestellten und die Geschäftsführer, deren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner andern Behörde eingeräumt ist;
8) er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige.

Er erstattet jährlich Bericht über seine Amtsführung. Er kann zu diesem Zwecke von allen Behörden die nothwendigen Aufschlüsse abverlangen.

Er tritt ab, während der Große Rath seine Amtsführungen und die Staatsrechnungen prüft.

Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich: das Gesetz bestimmt das Nähere über die Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Staatsrathes können nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein. Sie können an dessen Verhandlungen Antheil nehmen, haben aber dabei kein Stimmrecht. Der Staatsrath ist, so lange das Gesetz hierüber nicht anders verfügt, Richter über die Verwaltungsstreitigkeiten. Er hat, unter Strafe des Schadenersatzes, seinen Entscheid in Wahlgeschäften innerhalb fünfzehn Tagen und in andern Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb dreißig Tagen, jedesmal nach geschlossenen Verhandlungen auszufällen.

Der Staatsrath versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen

am Montag, Mittwoch und Freitag (Morgens und Nachmittags) und am Sonnabend Nachmittag, Feiertage ausgenommen.

Departemente des Staatsrathes.

Zur Ausfertigung der Geschäfte theilt sich der Staatsrath in fünf Departemente, nämlich in:

a) das Justiz- und Polizeidepartement;
b) das Departement des Innern;
c) das Militärdepartement;
d) das Finanzdepartement.
e) das Departement der Brücken und Straßen.

An Dienstagen, Donnerstagen (Morgens und Abends) und an Samstagen des Morgens arbeiten die Staatsräthe auf ihren Büreaux und ertheilen Audienzen. Die Staatsräthe bereiten die Berichte über die Geschäfte vor, welche in ihr Departement einschlagen. Sie legen dem Staatsrathe die Gesetz-, Decret- oder Beschlußentwürfe über Gegenstände vor, welche zu ihrem Departement gehören. Mit Beistimmung des Staatsraths können sie die Abfassung der Gesetzesentwürfe Personen, welche über den Gegenstand besondere Kenntnisse besitzen, anvertrauen und dieselben an der Erörterung des Entwurfes Theil nehmen lassen. Sie stehen mit den Behörden, Beamten und Particularen im Briefwechsel über Gegenstände, die ihrem Departement angemessen sind. Sie fertigen unmittelbar die laufenden Geschäfte aus, welche nur als Vollziehung eines Gesetzes oder eines speciellen Entscheides erscheinen und keinen ausdrücklichen Beschluß des Staatsrathes erheischen. Jedes Departement besorgt die Einleitung der zu seinem Fache gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten und unterlegt dieselben mit seinem Vorantrag dem Entscheide des Staatsrathes. Jedes Departement führt ein Register, worin seine Correspondenz und die laufenden Geschäfte nach der Zeitfolge eingeschrieben werden. Ferner hält jedes Departement gesönderte Hefte, in welchen die Actenstücke der in Behandlung liegenden Geschäfte zusammengetragen werden. Sobald ein Geschäft beigelegt ist, werden diese dem Archivar zur Registratur übergeben.

1. Justiz- und Polizeidepartement.

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Central-Polizeidirection beladen. Zu diesem Departement gehören ferner:

a) die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und ihre Beamteten;
b) die Aufsicht über die Advocaten, Notare und Procuratoren, in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes;
c) die Prüfung der in correctionellen und criminellen Sachen getragenen Urtheile, die wider dieselben einzulegenden Appellationen, dann die Berichtigung der Taxen dieser Proceduren;
d) die Correspondenz mit den Zehnen- und Gemeindebehörden in Polizeisachen;
e) die Landjägerei;
f) das Zuchthaus und die Gefängnisse, in Beziehung auf die Leitung und den Unterhalt derselben;
g) die bürgerliche und politische Existenz der Individuen, die Heimatscheine und die Heirathsbewilligungen;
h) die Civil-, Correctionell- und Criminalgesetzgebung.

2. Departement des Innern.

Zu dem Departement des Innern gehören:
a) alles was die Verwaltung der Zehnen und Gemeinden betrifft;
b) die Ertheilung des Cantonsbürgerrechtes;
c) die Bewilligung der Jahrmärkte und die Wirths- und Kafehäuserberechtigungen;
d) die Gesundheitspolizei;
e) die Landwirthschaft überhaupt und die Veredlung der Hausthiere;
f) die öffentlichen Hülfsteuern und die Wohlthätigkeitsanstalten;
g) die Aufsicht über die Verwaltung der bürgerlichen Körperschaften;
h) die Maßnahmen wider Theurung und Hungersnoth;
i) die Volkszählungen;
k) der öffentliche Unterricht:
l) alles was nicht ausdrücklich einem andern Departement zugewiesen ist.

3. Militärdepartement.

Zu dem Militärdepartement gehören:
a) die Milizen überhaupt, die Bewaffnung, Kleidung, Ausrüstung und Unterricht derselben;
b) die im Activdienst stehenden Truppen, deren Besoldung, Nahrung, Einquartierung und Einlagerung;

c) die Zeughäuser und das dazu gehörende Material;
d) die Kriegsspitäler;
e) die Bevorräthigung an Militäreffecten, Bewaffnung und Munitionen und die Fabrikation des Pulvers und des Salpeters;
f) die Truppenaushebungen für die Cantonsmilizen;
g) der auswärtige Militärdienst in Beziehung auf die Anwerbung für denselben und die Vertheilung der Officiersstellen.

4. Finanzdepartement.

Zu dem Finanzdepartement gehören:
a) Die Verwaltung, der Unterhalt und die Erhaltung der Staatsgüter;
b) der Verkauf des Salzes, des Pulvers und des Tabaks;
c) die Einnahme sämmtlicher Staatseinkünfte und die zu leistenden Zahlungen;
d) die Bewachung und Verwaltung der Staatskasse; es ist dafür verantwortlich, ausgenommen im Falle einer höhern Gewalt;
e) das Staatsrechnungsgeschäft im Allgemeinen, in Betreff sowohl der Einnahmen als der Ausgaben, und die Verfertigung der Staatsrechnungen;
f) die Aufsicht über die Rechnungspflichtigen des Staates und jährliche Erledigung ihrer Rechnungen;
g) die Handelsverhältnisse;
h) das Münzwesen;
i) das Postwesen.

5. Departement der Brücken und Straßen.

Zu dem Departement der Brücken und Straßen gehören:
a) Die Anleitung und Ueberwachung alles dessen, was die classificirten Straßen, die Brücken und die Dämmung der Rhone, der Ströme und Bäche betrifft;
b) der Bau und der Unterhalt der Staatsgebäude;
c) die Aufsicht über die Schlag- und Forstwirthschaft, sowie über das Holzflößen; die Bestrafung der Vergehen gegen die Forstpolizei;
d) alles was die Bergwerke betrifft.

Kanzlei des Staatsrathes: Ein Staatsschreiber, ein Adjunct desselben, zugleich als Uebersetzer und Archivar, ein Secretär-Redacteur, ein Protokollführer, zwei Kanzlisten, ein Autograph; zur Bedienung: ein Weibel.

Staatscassaverwaltung.

Ein Staatscassier.

Centralpolizeidirection.

Ein Centralpolizeidirector, ein Büreauchef, ein Secretär.

Brücken- und Straßeninspection.

Ein Inspector en chef, ein Secretär, zwei Ingenieure, fünf Unterinspectoren.

Sanitätsrath.

Der Sanitätsrath besteht aus einem Mitgliede des Staatsrathes, welches den Vorsitz führt, und aus drei von dem Staatsrathe ernannten Aerzten für zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Der Staatsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vicepräsidenten und seinen Secretär. Er kann sich für besondere Fälle einen Apotheker beigesellen. Der Sanitätsrath übt seine Aufsicht über alle Personen aus, welche einen Zweig der Heilkunde practiciren. Alles, was die Gesundheit der Menschen und Thiere zum Gegenstande hat, schlägt in seine Competenz. Er stattet dem Staatsrathe alljährlich und so oft dieser ihn auffordert, Rechenschaft über seine Operationen ab. Die weitern Befugnisse und Pflichten bestimmt das Gesetz über die Gesundheitspolizei vom 15. December 1834.

Verwaltung der Weggelder, Ein- und Ausgangszölle.

Zwei Verwalter, der eine für den östlichen, der andere für den westlichen Theil des Cantons; drei Controleurs, zu Monthey, St. Moritz und Gondo.

Lehramt der Rechte (Chaire de droit).

Ein Professor der Rechte.

II. Zehnengewalt.

In jedem Zehnen besteht ein Zehnenrath, welcher die Angelegenheit des Zehnens besorgt, die Lasten unter die Gemeinden vertheilt und die ihm zukommenden Ernennungen vornimmt. Der

Zehnenrath besteht aus den Gesandten der Gemeinden, welche auf dem Fuße von einem Deputirten auf dreihundert Einwohner sind ernannt worden, wobei der Bruch von 151 und darüber für ein Ganzes zählt. Alle Gemeinden haben das Recht, einen Gesandten zu haben, wie viel auch immer ihre Volkszahl sein mag.

Der Zehnenrath erwählt sein Haupt aus seiner Mitte oder außer derselben, unter der Benennung: Präsident des Zehnens. Er ernennt auch seinen Vicepräsidenten und seinen Schreiber. Der Präsident des Zehnens stimmt als Haupt des Körpers. Er führt die Correspondenz mit dem Staatsrathe und ist demselben in Allem, was die Zehnenverwaltung betrifft, untergeordnet.

C. Richterliche Gewalt.

I. Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht besteht aus eilf, von den Zehnen auf zwei Jahre erwählten, hernach wieder wählbaren Mitgliedern, die ihren Präsidenten aus ihrer Mitte und den Gerichtsschreiber wählen. Es fällt sowohl über die Civil- als Criminalhändel, welche die Competenz der untern Gerichtshöfe übersteigen, ein Endurtheil.

II. Zehnengerichte.

In jedem Zehnen ist ein Civil-, Correctional- und Criminalgericht. Bis zum 1. Juli 1843 befand sich in jedem Zehnen (Bezirk) ein aus fünf Mitgliedern gebildetes, zweitinstanzliches Gericht für die appellabeln und aus sieben Mitgliedern für die nicht appellabeln Streitigkeiten. Jetzt ist das Zehnengericht, aus drei Mitgliedern bestehend, die erste Instanz für den ganzen Zehnen. In correctionellen und Criminalsachen wird (nach dem Wahlgesetz vom 27. November 1840) das Gericht mit fünf Richtern besetzt. Es wählt seine Präsidenten und Schreiber. Der Präsident bezeichnet den Weibel.

Das Zehnengericht behandelt die in dem dasselbe betreffenden Zehnen vorkommenden Concursfälle. Es erkennt in erster Instanz über alle Rechtsfälle, welche die Competenz des Friedensrichters übersteigen. Es urtheilt mit Appellation: 1) über die Interdiction *),

*) Nach Art. 304 des Civilgesetzbuches sollen Geisteskranke und Verschwender interdicirt werden.

2) über bewegliche Sachen, 3) über Paternitäts- und Maternitätsfälle. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1842 über die Organisation und Competenz der Civilgerichte urtheilt es ohne Appellation über Streitgegenstände, deren Werth 200 Franken nicht übersteigt. Nach dem Projecte einer Proceßordnung *), welche der Große Rath so eben erörtert, vermindert sich die Competenz des Zehnengerichtes auf 150 Franken. Das Zehnengericht übt eine allgemeine Aufsicht über das Vormundschaftswesen des Zehnens aus; es sorgt, daß die Interessen der armen Bevogteten durch die öffentliche Anwaltschaft oder einen Advocaten gratis verfochten werden.

III. Friedensrichter.

Bis zum 1. Juli 1843 hatte jede Gemeinde einen Richter, Castellan (Châtelain) genannt, vor welchen alle Streitigkeiten in erster Instanz gelangten. Jetzt besteht an seiner Stelle ein Friedensrichter in jeder Gemeinde, vor welchen alle Streitigkeiten (Ehestreitigkeiten und Paternitätsfälle ausgenommen) zur Vermittlung gelangen. Kann diese nicht erzweckt werden, so erfolgt die Weisung an das zuständige Gericht, insofern nämlich der Betrag des Streitgegenstandes die friedensrichterliche Competenz übersteigt. Nach dem angeführten Gesetze vom 20. Mai 1842 hat der Friedensrichter über Strafgegenstände bis auf den Werth von 25 Franken inappellabel abzusprechen. Nach dem angeführten Projecte einer neuen Proceßordnung vermindert sich die Competenz des Friedensrichters auf 20 Franken.

Anmerkung. Wallis wurde durch das römische Recht und einige Particularstatuten beherrscht. Zwei Abtheilungen (Bücher) eines neuen Civilgesetzbuches sind angenommen. Das erste ist seit 1. Juli 1843, das zweite von 1844 an in Kraft. Das dritte und letzte Buch wird in der Maisitzung letztbenannten Jahres vorgelegt werden. Es ist beendigt. Der Code de Napoléon hat dem Civilgesetzbuche für den Canton Wallis zur Basis gedient. Dennoch ist dasjenige, was auf die Ehe Bezug hat, gänzlich aufgehoben. Die Gesetzgebung von Wallis ist eine der ersten, welche den bürgerlichen Tod aufhebt.

D. Wahlcollegium.

Das Wahlcollegium wird gebildet aus den von der Primarversammlung jeder Gemeinde ernannten Wahlmännern, im Ver-

*) Diese neue Proceßordnung ist bedeutend verbessert und hält in dieser Hinsicht mit jeder andern dießfälligen Gesetzgebung gleichen Schritt.

hältniß eines Wahlmanns auf hundert Einwohner. Der Bruch von 51 und darüber zählt für hundert. Die Wahlmänner werden für zwei Jahre gewählt. Der Zehnenpräsident (welcher wie die Stimmzähler und Schreiber von dem Wahlcollegium selbst ernannt wird) beruft das Wahlcollegium ein und bestimmt den Ort wie auch die Stunde seiner Versammlung.

Das Wahlcollegium ernennt die Gesandten in den Großen Rath und ihre Suppleanten, im Verhältniß von einem Suppleanten auf zwei Deputirte; der Bruch wird nicht gerechnet. Er ernennt hierauf die Glieder des Zehnengerichtes und ihre Stellvertreter; dann den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Gerichtes.

E. Gemeindegewalt.

Jede Gemeinde hat: 1) Eine Primarversammlung; 2) einen allgemeinen Rath; 3) einen Gemeindrath und ein Waisenamt; 4) einen Präsidenten der Gemeinde.

Statt des Castellans kann sich nun jede Gemeinde einen Friedensrichter wählen.

I. Primarversammlung.

Die Primarversammlung besteht: 1) Aus den Gemeindsbürgern; 2) aus den in der Gemeinde seit fünf Jahren seßhaften Cantonsbürgern. Jedoch darf die Zahl dieser letztern das Viertel der Gesammtzahl der Gemeindsbürger nicht übersteigen, so zwar, daß in einer Gemeinde, welche 80 stimmfähige Gemeindsbürger zählt, 20 Nichtbürger zur Primarversammlung zugelassen werden. Befinden sich Ueberzählige da, so wählen die Nichtbürger selbst ihre Stellvertreter unter der Leitung des Gemeindrathes. Diese Wahl kann acht Tage vor dem Zusammentritte der Primarversammlung vorgenommen werden. Diejenigen, welche in der Primarversammlung ihres Wohnortes nicht zugelassen worden sind, behalten das Recht, in jener ihrer eigenen Gemeinde zu stimmen. Die Primarversammlung wählt den Friedensrichter, seinen Stellvertreter und die Wahlmänner.

II. Allgemeiner Rath.

Der allgemeine Rath wird ausschließlich von den Gemeindsbürgern gebildet. Er wählt die Glieder des Gemeindrathes und

unter denselben den Präsidenten und Vicepräsidenten der Gemeinde; ebenso die Gesandten auf den Zehnenrath.

III. Gemeindrath, Präsident und Gemeinde.

Der Gemeindrath besteht wenigstens aus 3 und höchstens aus 25 Mitgliedern. Er ernennt seinen Schreiber. Der allgemeine Rath bestimmt die Anzahl der Glieder desselben für die Dauer von wenigstens vier Jahren. Diese Anzahl muß ungerade sein. In einer Gemeinde, welche über 400 Stimmfähige zählt, können mehrere Schreibämter errichtet werden. Ein staatsräthlicher Beschluß ordnet Einrichtung, Anzahl und Ort derselben. Die Glieder des Gemeindrathes sollen so viel möglich in den verschiedenen Dörfern gewählt werden, mit Berücksichtigung ihrer Bevölkerung. Die Mitglieder des Gemeindrathes werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; alle zwei Jahre wird die Hälfte erneuert. Präsident und Vicepräsident einer Gemeinde werden auf zwei Jahre gewählt. Kein Beschluß des Gemeindrathes ist gültig, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder daran Theil genommen haben. Als Stellvertreter der Gemeinde ist der Gemeindrath mit der Gemeindsverwaltung beauftragt. Als Polizeibehörde liegt ihm ob: die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, die Handhabung der Fremdenpolizei, die Handhabung der Gewerbs- und Handwerkspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben. Jede Gemeinde hat ein Waisenamt. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern und hat zwei Ersatzmänner nebst einem Schreiber. Die Mitglieder des Waisenamtes und ihre Ersatzmänner werden von dem Gemeindrathe in oder außer seiner Mitte gewählt. Der Schreiber wird von dem Waisenamte ernannt. Ein Mitglied desselben kann zu dessen Amtsverrichtungen berufen werden. Mehrere benachbarte Gemeinden können sich vereinigen, um nur ein Waisenamt zu bilden. Das Waisenamt ist besonders beauftragt, über die Interessen derjenigen zu wachen, welche das Gesetz unter fremden Schutz stellt, sowie über die Geschäftsführung der Vormünder und Curatoren die strengste Aufsicht zu halten. Das Waisenamt ist verpflichtet, den durch seine Schuld oder Gefährde verursachten Schaden zu ersetzen. Sind die Mitglieder desselben aber zahlungsunfähig, so kann der Gemeindrath dafür belangt werden. Die Zuständigkeit der Waisenämter wird

durch den Wohnsitz der Personen bestimmt, welche das Gesetz unter ihren besondern Schutz stellt. Die Waisenämter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements, welches dieselben durch Vermittlung der Zehnenberichtsteller ausübt. Das Departement kann überdieß dazu eigens Delegirte ernennen. Das Waisenamt hält ein besonderes Protokoll seiner Berathungen und ein Register, worin die Namen aller Vormünder und Curatoren seines Bezirkes, das Datum ihrer Ernennung, der Rechnungsablegungen und des Aufhörens ihrer Amtsverrichtungen eingetragen werden. Der Berichtsteller wird alljährlich diese Protokolle in Augenschein nehmen. Die Waisenämter versammeln sich jedes Jahr im Verlaufe des Monats December, um die alljährlichen Verrichtungen in Betreff der Vormundschaften und Curateln vorzunehmen, wie auch Rechnungsablegungen und Erneuerungen der Vormünder und Curatoren. Sie versammeln sich ferner so oft es die Umstände erheischen. (Siehe Civilgesetzbuch für den *Canton* Wallis, S. 54, Art. 183—191.)

F. Allgemeine Bemerkungen über die Wahlen.

Die Dauer der öffentlichen Aemter ist auf zwei Jahre festgesetzt. Die dießfällige Verfügung (Art. 58) der Verfassung beschränkt die Einrichtung der Gemeindräthe nicht, welche dem Gesetze vorbehalten ist. Ueber die Erfordernisse zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes bestimmt der Art. 42 des Wahlgesetzes vom 27. Nov. 1840 Folgendes:

Es können weder stimmen noch gewählt werden:

1) Diejenigen, welche gewöhnlich dem Publikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten zur Last liegen;
2) diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit durch ein Urtheil oder einen Karenzact bewiesen ist, außer wenn dieser Unvermögensstand von einer höhern Gewalt oder von geerbten Schulden herrührte;
3) die Interdicirten, die Wahnsinnigen und Solche, deren Blödsinnigkeit allgemein bekannt ist;
4) diejenigen, auf denen ein entehrendes Urtheil haftet oder die wegen Diebstahl oder Verfälschungsverbrechen verurtheilt wurden;

5) diejenigen, welche, wenn gleich im Stande ihren persönlichen Antheil an der Schuld ihrer Eltern zahlen zu können, dennoch der Erbschaft entsagt haben.

Ausländischer, sowohl Civil- als Militärdienst ist mit der Ausübung der politischen Rechte unverträglich. Niemand kann in zwei Gemeinden stimmen. Es können nicht zu gleicher Zeit im Zehnengericht Sitz nehmen:

1) Vater und Sohn;
2) Stief- und Schwiegervater und Tochterman oder Stiefsohn;
3) Brüder und Geblütsbrüder oder Mütterbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe.

G. Die Notare.

Diese sind öffentliche, durch das Gesetz bestellte Beamte, um die Acten oder sonstige Verträge abzufassen, welchen die contrahirenden Parteien einen authentischen Character geben wollen oder müssen; denselben ein sicheres Datum zu geben, sowie die Aufbewahrung der Abschriften und Ausfertigung derselben zu besorgen.

Die Notare haben sich einer Prüfung in öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichtes zu unterziehen. Dieser Prüfung geht eine nicht öffentliche Vorprüfung durch dasselbe Gericht voran. Jeder Bewerber um das Notariat muß durch Zeugnisse darthun, daß er in einem Collegium seine Studien über Rhetorik und Logik vollendet habe. Es soll jeder Aufzunehmende die im Hauptorte des Cantons errichtete Rechtsschule zwei Jahre hindurch besucht haben. Jeder, der erproben kann, daß er auf einer auswärtigen Universität oder Hochschule seine Rechtsstudien vollendet habe, wird zu der erwähnten Prüfung zugelassen. Derjenige jedoch, welcher diese Studien im Auslande nicht vollendet hat, ist nur noch verpflichtet, die Rechtsschule im Hauptorte so lange zu besuchen, bis er die oben bestimmte Zeit erfüllt hat.

Der Professor der Rechtswissenschaft hat der Prüfung beizuwohnen und mit dem Appellationsgerichte die von demselben bezeichneten Gegenstände als Fragen vorzulegen. Die mündliche Prüfung besteht in Abhandlungen:

a) Ueber das Civilrecht und die bürgerliche Gerichtsordnung des Cantons;
b) über die ersten Gegenstände des Criminalrechtes und der Criminalgerichtsordnung;
c) über diejenigen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, deren Kenntniß zur Ausübung des Notariats nothwendig ist.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) In der Abfassung einiger Acten über bestimmte, dem Bewerber vorgelegte Aufgaben, welche auf Notariatsstipulationen, sowie auf solche Schriftgattungen, die in einer bürgerlichen und criminellen Gerichtsschreiberei vorkommen, Bezug haben;
b) in einigen Rechnungsaufgaben;
c) in einer dictirten Aufgabe.

Die Patente werden nur dem in der Prüfung ganz vollkommen Bestandenen ausgefertigt werden.

Die Ernennung der Notare ist dem Appellationsgerichte übertragen. Die Aufnahme geschieht in geheimer Abstimmung durch die Mehrheit der Stimmen. Jeder Bewerber hat an die Staatskasse eine Summe von 80 Franken zu entrichten, wovon jedesmal die Hälfte bei Eröffnung der Rechtsschule erlegt wird. Derjenige, welcher seine Studien auf einer auswärtigen Universität vollendet, hat die ganze Summe vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Wird ein Solcher dieselbe nicht bestehen, so wird ihm die Hälfte der eingelegten Summe zurückerstattet werden. Hat er aber seine Studien auf der Rechtsschule des Cantons vervollständigen müssen, so hat er, wenn er abgewiesen wird, keinen Anspruch auf Erstattung dieses Betrages. Jeder Notar, der sich wissentlich zur Verschreibung eines Actes wird gebrauchen lassen, durch welchen ein oder beide Theile sich eines Verbrechens oder einer Uebertretung eines Strafgesetzes schuldig machen würden, wird als Mitschuldiger angesehen und als solcher bestraft. Er ist überdieß mit dem Schuldigen für den Schadenersatz der verletzten Partei verantwortlich und solidarisch haftend. Er darf, bei Strafe der Nichtigkeit, keinen Act verschreiben, in welchem er selbst als betheiligte Partei, als Mandatar oder Bevollmächtigter erscheint. Er kann keinen Act verschreiben, welcher Verfügungen zu seinen Vortheilen enthalten würde, oder bei welchem seine Anverwandtschaft oder

Angehörigen durch Verschwägerung in allen Graden, in der directen Linie aber bis zum zweiten Grade einschließlich betheiligt sind. Die Notare sind verpflichtet, die Originale der von ihnen aufgenommenen Acte aufzubewahren und für deren Nummerirung Sorge zu tragen.

Die Zahl der Notare ist uneingeschränkt.

Die geschwornen Schreiber sind in drei Classen eingetheilt:

a) In die Notare, welche mit Amtsbriefen versehen sind und zugleich das Schreibamt ausüben;

b) in die Honorarschreiber, das heißt diejenigen, welche der Ausübung ihres Amtes entsagt haben;

c) in diejenigen Notare, die mit keinem Amtsbriefe versehen sind.

Es können in jedem Zehnen nicht mehr als zwei Notare auf eine Bevölkerung von tausend Seelen das Notariat ausüben. Der Staatsrath ertheilt nicht eher Amtsbriefe, bis eine Stelle im Zehnen (durch Todesfall, Absetzung oder Entsagung) frei geworden ist. Die Notare können bei Uebertretung des Gesetzes mit einer Geldbuße bis auf 200 Franken belegt, im Rückfalle bis auf zwei Jahre (jedoch nicht länger) suspendirt, und bei neuen schweren Nachlässigkeiten oder Uebertretungen durch den Staatsrath ihres Amtes entsetzt werden. Die Grosse ist die erste buchstäbliche Abschrift der Minute. Das Duplicat ist eine neue Ausfertigung für eine der contrahirenden Parteien, ihre Nachfolger, Rechthabende oder für jede Person, die an der Urkunde interessirt ist. Die Notare dürfen Niemanden als den contrahirenden Parteien, deren Erben, den Rechthabenden und denjenigen Personen von den Minuten, Registern oder andern Schriften Kenntniß geben, welche ausweisen können, daß sie in der Sache mitbetheiligt sind. Dem Staatsrathe kommt die allgemeine Aufsicht über die Notare zu. Eine aus drei Mitgliedern bestehende, vom Staatsrathe ernannte Commission hat alljährlich die Minuten derselben einzusehen. Ueber die Form der Urkunden, sowie über weitere Befugnisse und Pflichten der Notare handelt das Notariatsgesetz vom 28. November 1840.

H. Militärbeamte.

I. Militärdepartement.

Der mit dem Militärdepartement beladene Staatsrath überwacht und leitet alle die Organisation und Verwaltung sowie den Militärdienst überhaupt betreffenden Geschäfte.

II. Milizinspector.

Ein auf drei Jahre von dem Staatsrathe gewählter Milizinspector ist mit der Militärcomptabilität, der Vertheilung der Mannschaft in die verschiedenen Waffengattungen und der allgemeinen Aufsicht und Leitung alles desjenigen beladen, was auf die Werbung der Milizen, den Unterricht der Contingente, die Bewaffnung und Kleidung, die Aufgebote, die Polizei und Mannszucht derselben Bezug hat. Er hat die Oberdirection über die Militärschule. Der Milizinspector erhält beim Antritte seines Amtes den Grad eines Oberstlieutenants (wenn er nicht schon damit bekleidet ist) und nach dreijährigem Dienste jenen eines Obersten. Er wird vom Großen Rathe auf den Antrag des Staatsrathes brevetirt.

III. Rundofficiere.

In jeder Section ist ein Officier, der unter dem Namen Rundofficier eine besondere Aufsicht über den Unterricht, die Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, auf die Mannszucht der Contingente, sowie über alle Einzelnheiten des Dienstes ausübt. Er correspondirt für Alles, was darauf Bezug hat, mit dem Milizinspector.

IV. Kriegscommissariat.

Ein Kriegscommissär.

V. Zeughausdirection.

Ein Zeughausdirector.

VI. Gendarmerie.

Ein Commandant derselben.

I. Geistlichkeit.

Unter dem Bischof von Sitten steht die katholische Geistlichkeit des Cantons.

Canton Neuenburg.

A. Besondere Verhältnisse und Gebietseintheilung.

Dieser Canton, in seinem Verhältnisse zum König von Preußen ein Fürstenthum und ein durch Landstände beschränkter monarchischer Staat, ist in 21 Castellaneien und Meiereien eingetheilt. Die Hauptstadt und Sitz des Gouverneurs und der Regierung ist die Stadt Neuenburg.

B. Grundzüge der Constitutionscharte.

Die von dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., unterm 18. Juni 1814 ertheilte Constitutionscharte enthält folgende Grundsätze:

„Das souveraine Fürstenthum Neuenburg verbleibt unter der unmittelbaren Herrschaft der Könige von Preußen. Es ist unveräußerlich und untheilbar. Die freie Uebung der protestantischen und der römisch-katholischen Religion ist unter dem Vorbehalte Unseres Oberaufsichtsrechts gesichert. Der Cult der erstern steht unter der Synode, der der letztern unter dem Bischof von Lausanne. Alle Staatsbürger und Einwohner haben die Befugniß, das Fürstenthum zu verlassen und in die Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten, außer dem Falle, daß diese mit Uns in der Eigenschaft als Fürst von Neuenburg im Kriege begriffen ist. Die Rückkehr bleibt ihnen zu allen Zeiten offen. Ein Werbbüreau kann ohne Genehmigung des Fürsten nicht errichtet werden. Niemand, der nicht geborner Staatsbürger und ansäßig im Fürstenthum ist, kann ein bürgerliches oder militärisches Amt bekleiden, ausgenommen hievon ist einzig der Gouverneur. Ausgeschlossen von öffentlichen Aemtern sind ferner diejenigen Staatsbürger, welche in Amt und Auftrag eines andern Fürsten oder einer andern Macht stehen. Die Bestallungsbriefe der Staatsbeamten, der Richter und der

Notare werden aussprechen, daß sie im Amte bleiben, so lange sie sich würdig betragen, daß sie desselben nicht entsetzt werden dürfen, ohne eines Verbrechens, der Pflichtvergessenheit, des schlechten Lebenswandels oder der geistigen Unfähigkeit förmlich überwiesen zu sein. Ausnahmen und Abänderungen dieser Regel für den Militärdienst, soweit sie der Bund mit der Eidsgenossenschaft erheischt, sind vorbehalten. Freiheit des Verkehrs nach innen und außen, so weit sie nicht durch die Gesetze der Genossenschaft beschränkt wird, ist zugesichert, doch behält sich der Fürst die Befugniß vor, den Verkauf von Gegenständen polizeilich zu ordnen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, und in Fällen, wo das allgemeine Beste es erfordert, die Ausfuhr der ersten Lebensmittel zu verbieten. Das Recht des Fürsten, sich in jeder Versammlung einer Körperschaft vertreten zu lassen, wird erneuert. Kein Staatsbürger oder Einwohner kann in das Gefängniß geworfen werden, in Neuenburg ohne eine Sentenz der vier Minister, in den übrigen Gerichtssprengeln ohne eine solche von wenigstens fünf Gliedern desjenigen Gerichtshofs, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden. Bei frischer That oder dringendem Verdacht darf sich die Verhaftnahme nicht über dreimal 24 Stunden erstrecken, nach deren Umfluß der Verhaftete entweder frei zu lassen oder wenn der Gerichtshof seine Leibhaft erkannt hat, in das Gefängniß zu führen ist. Die Güter eines Verhafteten können vor gefälltem Urtheil weder confiscirt noch sequestrirt werden. Ohne Gesetz kann weder eine neue Taxe noch Auflage irgend einer Art erhoben werden. Alle Einwohner sind von ihrem 18ten bis zu ihrem 25sten Lebensjahre, zum Waffendienste verpflichtet, doch können sie nur zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erfüllung der Bundesverträge mit der Schweiz verwendet werden. Der Fürst führt ausschließlich die Aufsicht über das Militärwesen und ordnet dessen Dienst und Verfassung unter Beachtung der Verhältnisse, in welchen das Fürstenthum zu der Eidsgenossenschaft steht. Der König erneuert sein Recht, ein Bataillon Truppen, 400 Mann stark, mittelst einer Capitulation mit dem Fürstenthum in seinen Sold zu nehmen, welche einen Theil der königlichen Garde ausmachen und derselben Vergünstigungen genießen; der Staatsrath schlägt ihre Officiere vor, den Commandanten ernennt der Fürst ohne Vorschlag. Liegendes

und bewegliches Eigenthum ist unantastbar, den Fall des Bedürfnisses für das allgemeine Wohl ausgenommen, wo die Entschädigung in Versagung des Uebereinkommens durch den Richter bestimmt wird. Endlich um Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unserer Fürsorge und Zuneigung zu geben, haben Wir beschlossen, die Generalaudienzen als gesetzgebende Versammlung und Nationalrath wieder herzustellen."

C. Die gesetzgebende Versammlung.

Die von dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., unterm 3. September 1831 gegebene königliche Declaration über Zusammensetzung und Competenz der gesetzgebenden Versammlung Neuenburgs stellt folgende Grundsätze auf:

„Die gesetzgebende Versammlung (Audiences générales ou Corps législatif), welche zugleich den Nationalrath bildet, besteht aus zehn von Uns auf die Dauer von sechs Jahren ernannten und wieder ernennbaren Abgeordneten und ferner aus Abgeordneten, welche das Volk unmittelbar und zwar in dem Verhältnisse erwählt, daß auf 500 Seelen der staatsbürgerlichen Bevölkerung ein Abgeordneter kommt.*) Diese Abgeordneten bleiben sechs Jahre im Amte,

*) Behufs der Wahlen von Abgeordneten in die gesetzgebende Versammlung ist der Canton Neuenburg in nachfolgende 42 Wahlkreise eingetheilt: Neuchâtel, Valangin, Fenin, Savagnier, Dombresson, le Pasquier, Saint-Martin, Cernier, Fontaines, Coffrane, le Landeron, Cressier, Boudry, Motiers, Couvet, Fleurier, Buttes, Saint-Blaise, Cornaux, le Locle, la Chaux-de-Fonds, Auvernier, Corcelles, Rochefort, Brot, les Ponts, Colombier, la Sagne, Bevaix, Cortaillod, les Verrières, les Bayards, la Côte-aux-Fées, Lignières, la Brévine, la Chaux-du-Milieu, les Brenets, Travers, Noiraigue, Gorgier, Saint-Aubin und Vaumarcus. Die Wähler (welche die gesetzliche Wahlfähigkeit besitzen müssen) versammeln sich in diesen Hauptorten ihrer Wahlkreise und wählen, wie oben gesagt ist, auf hundert Seelen ein Mitglied in die gesetzgebende Versammlung. Nach einer zu Ende des Jahres 1830 vorgenommenen Volkszählung beträgt die Seelenzahl der 75 neuenburgischen Gemeinden 39,634, so daß die gesetzgebende Versammlung, außer obigen vom Könige ernannten Abgeordneten, aus 78 Abgeordneten, durch die Wahlversammlung gewählt, besteht. Eine eigene Uebersicht, welche der oben genannten Declaration beigefügt ist, bezeichnet die Einwohnerzahl jeder Gemeinde, sowie die Zahl der ihr zukommenden Deputirten, d. d. 22. Juni 1831.

treten von zwei zu zwei Jahren zu einem Drittheile aus und sind wieder wählbar. Jeder Staatsbürger hat nach zurückgelegtem 22sten Altersjahre das Recht, in der Wahlversammlung des Bezirks, indem er ansäßig ist, zu stimmen, wenn er nicht mit einer entehrenden Strafe belegt, nicht aus einer öffentlichen Casse unterstützt worden ist und wenn er nicht fallirt hat. Wählbar ist jeder, der stimmfähig, außerdem noch geborner Staatsbürger, Mitglied einer Körperschaft oder Gemeinde und im Besitze eines liegenden Gutes von wenigstens tausend Pfund Werth ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, auf dem Wege der Petition oder der Einsprache alles das vor den Fürsten zu bringen, was ihr die Wohlfahrt des Staates zu befördern dünkt. Sie ist befugt, selbst in Gesetzen, welche die Verwaltung betreffen, die Initiative zu ergreifen. Kein Gesetz kann ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung gegeben, abgeändert, aufgehoben werden. Die Abstimmung hierüber kann nicht vor sechs Monaten, von der Vorlage des Gesetzesentwurfs an, Statt haben. Kein Gesetz, das nicht zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt, kann Uns zur Sanction vorgelegt werden. Jede Einsprache oder Vorstellung, die von einem Drittel der Stimmen unterstützt ist, ist Uns mit den Für= und Gegengründen vorzulegen, damit Wir das Bessere vorkehren mögen. Kein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung erhält vor seiner Sanction und Promulgation durch Uns verbindende Kraft. Ausgenommen sind die Beschlüsse, welche sich auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen die Eidsgenossenschaft beziehen. Alle Angelegenheiten, in welchen Neuenburg eine Stimme bei der Tagsatzung abzugeben hat, sind künftig der Vorberathung der gesetzgebenden Versammlung zu unterlegen, und die Instructionen, welche der Staatsrath den Gesandten ertheilt, müssen mit dem Ergebniß jener Berathung übereinstimmen. In der Zeit, welche zwischen dem Schlusse der Tagsatzung und der Eröffnung der folgenden liegt, fällt die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten dem Staatsrathe anheim; doch muß er in allen Fällen, welche einen Staatsaufwand oder Veränderungen in der Gesetzgebung herbeizuführen vermögen, sowie in politischen Fragen, die mittelbar oder unmittelbar die Ehre und die gemeinsamen Interessen der Schweiz berühren, die gesetzgebende Versammlung einberufen und berathen. Der Tagsatzungsabschied ist in der ersten

Sitzung, welche auf dessen Druck folgt, der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen. Die Tagsatzungsgesandten wählt die gesetzgebende Versammlung, doch muß der Stimmführer nothwendig aus dem Staatsrathe genommen werden. Der Präsident des Staatsraths beruft die gesetzgebende Versammlung zusammen nach seinem Befinden, jedenfalls aber innert eines Jahres, er eröffnet die Versammlung und erklärt sie für geschlossen. Den Präsidenten der Versammlung ernennt der Staatsrath aus dreifachem Vorschlage, zwei Vicepräsidenten und die Secretäre ernennt die Versammlung. Ihre Verhandlungen macht sie durch den Druck bekannt."

D. Regierungs- und Verwaltungsbehörden.

Gouvernement und Administration.

I. Der Gouverneur des Fürstenthums.

Der Gouverneur ist der Stellvertreter des Königs und präsidirt in dessen Namen den Staatsrath. In seiner Abwesenheit aber bestellt der Staatsrath seinen eigenen Präsidenten, so lange der König keine anderweitige Verordnung getroffen hat.

II. Der Staatsrath.

Laut einer königlichen Declaration vom 31. Mai 1832, unterm 2. Juli 1832 bekannt gemacht durch den Gouverneur des Fürstenthums Neuenburg und Valangin, besteht der Staatsrath aus sieben Mitgliedern und kann bis auf elf vermehrt werden. Die im Amte sich befindenden Staatsräthe tragen den Titel: „Ordentliche Staatsräthe" (Conseillers d'état ordinaires). Außerdem gibt es noch außerordentliche (extraordinaires), welche entweder bloß Ehrenmitglieder (honoraires) oder Departementsmitglieder sind. Der Staatsrath theilt sich in vier Departemente, nämlich: 1) des Innern; 2) der Finanzen; 3) der Justiz und Polizei und 4) des Militärs. Jedes dieser Departemente wird durch einen Staatsrath präsidirt. Alle ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Der König oder der Staatsrath können in besondern Fällen die außerordentlichen Mitglieder einberufen, um den Sitzungen der Staatsrathes beizuwohnen.

1. Departemente.

a) Departement des Innern: Ein Präsident, vier Mitglieder, ein Secretär.
   1. Inspection der Brücken und Straßen: Ein Inspector.

b) Finanz-Departement: Ein Präsident, sechs Mitglieder, ein Secretär. (Wenn es sich um Zölle von Neuenburg und Pont-de-Thielle handelt, so gibt die Stadt Neuenburg, welche dabei betheiligt ist, zwei Beisitzer in das Departement.)
   1. Zollverwaltung: Ein Zollverwalter.
   2. Salzadministration: Ein Administrator.
   3. Direction über die Grundzinse, Staatsregalien, Maße und Gewichte und Münzwesen (Direction des lods, recettes et régies, poids et mesures et poinçonnement): Ein Generalcommissär.
   4. Postverwaltung: Ein Präsident, ein Controleur, ein Director.
   5. Direction der Domänen und Waldungen: Ein Director, ein Inspector, ein Commissär.
   6. Baudirection: Ein Director, ein Intendant.
   7. Armencommission (Commission des charités): Ein Präsident, zwei Mitglieder.
   8. Direction über die Fischerei (Direction de la pêche): Ein Director.

c) Justiz- und Polizeidepartement: Ein Präsident, zwei Mitglieder.
   1. Der Generalprocurator (avocat général).
   2. Central-Polizeidirection: Ein Centralpolizeidirector, ein Secretär.

d) Militärdepartement: Ein Präsident, sieben Mitglieder.

Kanzlei des Staatsraths: Ein Kanzler, ein Staatssecretär, ein Kanzleisecretär.

2. Besondere Beamtungen.

a) Der königliche Dollmetscher.
b) Der königliche Arzt.
c) Kammer für Verwaltung der Kirchengüter (vertueuse chambre économique des biens de l'Église): Ein Prä-

sident, zwölf Mitglieder, ein Procurator der Kammer, ein Secretär-Cassier, ein Weibel.

d) Erziehungscommission: Ein Präsident, fünfzehn Mitglieder, ein Ehrenmitglied, ein Secretär.

e) Brandassecuranzkammer. Die Assecuranzkammer wird von einem Staatsrathe präsidirt.

f) Direction des neuen Spitals: Präsident dieser Direction ist der Präsident des Staatsrathes.

g) Ersparnißcassa zu Gunsten der Handwerker, Bedienteten und Taglöhner: Ein Staatsrath, Präsident.

E. Richterliche Gewalt.

I. Das Obergericht (souverain Tribunal).

Das Obergericht des Fürstenthums Neuenburg und Valangin ist aus einem Präsidenten und zwölf Richtern zusammengesetzt, von denen vier, sowie auch der Präsident aus freier Wahl vom König bezeichnet werden, ferner aus vier Richtern der Gerichtssprengel (officiers de Juridiction) und vier Mitgliedern aus den von den Gerichtshöfen (Cours de Justice) vorgeschlagenen Candidaten. Die vier Richter der Gerichtssprengel werden durch den König ernannt, nämlich zwei aus den Richtern der alten Grafschaft Neuenburg und zwei unter denjenigen der alten Grafschaft Valangin. Die vier von den Gerichtshöfen vorgeschlagenen Mitglieder werden ebenfalls durch den König ernannt, nämlich:

Für Streitfälle, welche zu Neuenburg beurtheilt werden sollen, auf einen von dem Rath und Gerichtssprengel Neuenburg unter seinen Mitgliedern gemachten doppelten Vorschlag und zwei auf freien Vorschlag der übrigen Gerichtshöfe der alten Grafschaft Neuenburg, welche jede einen Candidaten in Vorschlag bringt, und für diejenigen Streitfälle, welche zu Valangin beurtheilt werden sollen, auf einen freien Vorschlag der Grafschaft Valangin, welche jeder einen Candidaten vorschlägt. Die Richter der Gerichtssprengel können der Wahl des Königs von den Gerichtshöfen nicht vorgeschlagen werden.

Die Richter der Gerichtssprengel sind die Suppleanten der acht ersten Richter. Sie werden von dem Präsidenten in der von der gesetzgebenden Versammlung vorgenommenen Ordnung ernannt.

Die auf den Vorschlag der Gerichtshöfe ernannten Richter werden zu Neuenburg durch Mitglieder des Raths und Gerichts zu Neuenburg, zu Valangin durch diejenigen des Gerichtshofes von Valangin vertreten. Der Gerichtsschreiber des Obergerichtes wird durch den König ernannt. Die Amtsverrichtungen des Präsidenten, der Richter und des Gerichtsschreibers sind lebenslänglich.

Die ernannten Richter der Gerichtssprengel und die Mitglieder des Gerichtshofes zu Neuenburg behalten ihre Stellen als Richter im Obergerichte nur so lange, als sie Richter des Gerichtssprengels und Mitglieder des Gerichtshofes zu Neuenburg bleiben. Weder Vater und Sohn, noch Brüder können zugleich im Obergericht sitzen. Die ordentlichen Staatsräthe können nicht das Amt eines Präsidenten, Richters oder Suppleanten des Obergerichtes bekleiden. Die Streitfälle der Gerichtssprengel der alten Grafschaft Neuenburg werden zu Neuenburg beurtheilt und diejenigen der alten Grafschaft Valangin, zu Valangin. Es werden *jährlich* zwei ordentliche Sitzungen zu Neuenburg und eben so viele ordentliche zu Valangin gehalten werden. Der Staatsrath bestimmt die Zeit dieser Sitzungen. Ebenso wird er das Obergericht in den durch das Staatsgesetz und Uebung bestimmten Fällen außerordentlich zusammenberufen. Die durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen Competenzen und richterlichen Formen der alten Gerichte werden fortbestehen. Der Präsident übt die Gerichtspolizei aus, ruft die Streitfälle auf und tritt mit den Richtern in das Berathungszimmer. Er wird erforderlichen Falls durch den ältesten Richter ersetzt. Der Fürst wird fortfahren, die alte landesübliche Taxe zu erheben; der Präsident und die Richter werden alle ebenso bezahlt. Das Gouvernement kann sich in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Obergerichtes vertreten lassen. Die Bürgerschaften von Neuenburg und Valangin können sich in den Versammlungen des Obergerichtes wie von Alters her vertreten lassen, nämlich: diejenige von Neuenburg, wenn das Gericht zu Neuenburg sitzt, und diejenige von Valangin, wenn es seine Sitzungen zu Valangin hält.

II. Die Criminalgerichte.

Die Meiereien und Castellaneien Neuchâtel, Landeron, Boudry, Travers, Colombier, Vaumarcus, Gorgier und Valangin üben nicht bloß die Civil- sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit aus.

Jedes Criminalgericht besteht aus wenigstens sechs Richtern und beurtheilt alle Verbrechen, die eine wenigstens vierjährige Einsperrung oder wenigstens zehnjährige Verbannung nach sich ziehen.

Wenn die Urtheile eine stärkere Strafe bestimmen, so sollen wenigstens zwölf Richter zusammenberufen werden. Wenn es sich um Todesstrafe handelt, so soll das Gericht zusammenberufen werden und aus wenigstens zwölf Richtern bestehen. In allen den Fällen sollen die fünf Richter, welche der Einleitung der Procedur beigewohnt haben, vor allen andern geladen werden. Die Richter sollen immer in gerader Zahl gegenwärtig sein. In Ermanglung von parteilosen Richtern in genügender Anzahl und in Ermanglung von Suppleanten des nämlichen Gerichtshofes ergänzt man das Gericht aus Richtern eines andern Gerichtshofes. Die Sitzungen der Criminalgerichte sind öffentlich, ausgenommen in den Fällen, wo der öffentliche Anstand erfordert, daß sie bei geschlossenen Thüren gehalten werden. Die Urtheile der Criminalgerichte sind inappellabel. Es ist einem Gerichtshofe erlaubt, den Verurtheilten dem Gouvernement zu Milderung der Strafe zu empfehlen.

Kanzlei der Criminalgerichte: Ein Gerichtsschreiber, ein Weibel.

III. Matrimonial-Kammer von Neuenburg.
(Chambre matrimoniale de Neuchâtel.)

Ein Präsident, acht Beisitzer, ein Secretär, ein Weibel.

IV. Matrimonial-Kammer von Valangin.
(Chambre matrimoniale de Valangin.)

Ein Präsident, vier Beisitzer, ein Secretär, ein Weibel.

V. Gerichtshöfe. (Cours de justice.)

Der Canton ist in 21 Castellaneien und Meiereien oder Gerichtsbezirke getheilt, deren Castellane und Maires vom Könige

ernannt werden. Sie haben sämmtlich mit den durch das Gesetz bestimmten Beisitzern die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, und die vorstehenden unter dem Titel „Criminalgerichte" bezeichneten acht Meiereien und Castellaneien sind zugleich Criminalgerichtsobrigkeiten. In wichtigen bürgerlichen Rechtssachen geht die Appellation an die Gerichtshöfe der drei Stände zu Neuenburg und zu Valangin. Unter die erstern gehören sechszehn, unter die letztern fünf Castellaneien und Meiereien.

Die Strafcompetenz der Civilgerichte bei Polizeivergehen ist folgende:

1) Die Geldbuße von zwölf Batzen; 2) die Geldbuße von vier Franken; 3) die Geldbuße von zehn Franken; 4) die Gefängnißstrafe von einem bis zu drei vollen Tagen; 5) die Beschlagnahme gewisser Gegenstände, welche auf das Vergehen Bezug haben. Die Geldbuße und Einsperrung sind niemals vereinbar. Um eine Geldstrafe von zwölf Batzen werden gestraft:

1) Diejenigen, welche, ohne gereizt worden zu sein, Injurien gegen Jemand ausgesprochen haben, wenn durch den Beschimpften förmliche Klage erhoben wird.
2) Diejenigen, welche an einer einfachen Zänkerei oder Schlägerei Antheil genommen haben, kann der Richter, unter Vorbehalt des Recurses des angegriffenen Theiles gegen den Angreifer, nach Inhalt des Gesetzes den Angreifer unmittelbar zu zwei Geldbußen verfällen, den angegriffenen Theil aber gänzlich losssprechen.
3) Diejenigen, welche unvorsichtiger Weise Unrath oder andere Gegenstände auf Jemand geworfen haben, ohne daß diese Person Verwundungen oder Verletzungen davon getragen hat.
4) Diejenigen, welche ein verfallenes Pfand verweigern.
5) Diejenigen, welche einer ersten, von dem Gericht oder seinem Chef aus ergangenen richterlichen Vorladung nicht Folge geleistet haben. Das Nichterscheinen auf eine zweite Vorladung wird mit einer Geldbuße von vier Franken bestraft, und auf eine dritte erfolgt Civil-Gefängniß.

Die Vorladungen von den Consistorien oder andern geistlichen Gerichten werden wie richterliche Vorladungen angesehen.

Mit einer Geldbuße von vier Franken werden bestraft:

1) Diejenigen, welche an Händeln oder Schlägereien an einem

Sonntage, religiösen Festtage, Meß- oder Markttag oder Nachts Theil genommen haben, oder wenn es Blut gekostet hat.

2) Diejenigen, welche ohne Anlaß Steine, Unrath oder andere Gegenstände, ohne zu treffen, gegen Jemand geworfen haben, oder gegen Häuser oder Mauern Anderer, oder in deren Gärten, und diejenigen, welche Andern durch Unvorsichtigkeit leichte Verwundungen verursacht haben.

3) Diejenigen, welche Narren oder Wüthende, welche ihnen die Behörde unter ihre Aufsicht gegeben hat, oder bösartige Thiere haben entwischen lassen, oder welche ihre Hunde nicht zurückgehalten haben, wenn sie die Vorübergehenden angreifen oder verfolgen, ohne daß jedoch irgend ein Schaden dadurch entstanden.

4) Diejenigen, welche, es können, in vorkommenden Fällen Hülfe zu leisten verweigert haben oder nachlässig gewesen sind.

5) Diejenigen, welche Zug-, Last- und Reitthiere Anderer Boden haben betreten lassen, welcher mit Frucht besäet oder bewachsen ist.

6) Diejenigen, welche die Hecken, Pallisaden oder Mauern auf Grund und Boden Anderer niedergerissen haben, und überhaupt:

7) Diejenigen, welche leichtsinnig das Eigenthum Anderer beschädigt haben.

8) Diejenigen, welche bei Käufen oder Verkäufen ohne Betrug nicht geeichtes Maß und Gewicht angewendet haben, die Fälle von Uebereinkunft zwischen Parteien ausgenommen. Diese Maße und Gewichte werden in Beschlag genommen und zerstört.

9) Diejenigen, welche, bei Uebertretungen angetroffen, verweigern, ihre Namen zu offenbaren, wenn sie durch einen Beamten darum befragt wurden.

10) Diejenigen, welche in einem Orte oder auf öffentlicher Straße gegen Thiere, und wenn sie auch ihnen angehören, Grausamkeiten oder Wuth ausüben.

11) Diejenigen, welche sich gegen die öffentliche Ordnung vergangen haben.

Mit Civil-Gefängniß werden bestraft:

1) Diejenigen, welche wiederholt oder mit erschwerenden Umständen eines der vorhergehenden erwähnten Vergehen begangen haben.
2) Die Urheber von ernstlichen Gewaltthätigkeiten, welche aber nicht criminel sind.
3) Diejenigen, welche vorsätzlich, aber ohne verbrecherische Absicht, dem Eigenthum Anderer beträchtlichen Schaden zugefügt haben.
4) Diejenigen, welche nachgemachte oder schädliche Getränke oder Eßwaaren verkaufen, ohne deßwegen der Gesundheit gefährlich zu sein.

   Die so nachgemachten und noch in den Händen des Verkäufers oder Käufers befindlichen Getränke und Eßwaaren werden sogleich in Beschlag genommen und ab Seite geschafft.
5) Diejenigen Leute, welche sich aus dem Wahrsagen und Prophezeien einen Beruf machen.
6) Und im Allgemeinen die Urheber von leichten Vergehen oder welche wegen Minorität und anderer erleichternden Umstände ihrer Natur nach den Criminalgerichten nicht unterworfen werden.

F. Die Notare.

Auch im Canton Neuenburg besteht das Institut der Notare. Die Notare haben auch hier eine Prüfung zu bestehen und Caution zu leisten. Die Zahl der Notare ist nicht beschränkt.

Ein Gesetz vom 16. August 1813 bezeichnet die Befugnisse und Pflichten der Notare.

Amtlicher Uebersetzer: Dazu ist ein sprachkundiger Mann jederzeit bestimmt.

Obrigkeitliche Feldmesser: In jedem Bezirke ist ein solcher angestellt.

G. Gemeindsversammlungen.

Laut Beschluß des Staatsrathes vom 15. August 1831 können die Gemeinden, so oft sie es nöthig erachten, Gemeindsversammlungen abhalten, vorausgesetzt, daß sie den Präsidenten der Gerichtsbarkeit (Officier de la Juridiction) oder dessen Stellvertreter in Kenntniß setzen, damit, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten, bezüglich auf das Recht und die Autorität des Fürsten, oder auch um die Rechte und Freiheiten der Gemeinden handelt, der Präsident nach dem ihm zustehenden Rechte der Versammlung beiwohnen oder einen Richter als Stellvertreter ernennen kann.

H. Geistlichkeit.

Unter einem Decan steht die reformirte Geistlichkeit des Cantons. Ebenso ist der katholischen Geistlichkeit zunächst ein Decan vorgesetzt und den Capucinern zu Landeron ein Suprior.

Canton Genf.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Der Große Rath.

Nach der Verfassung vom 28. Mai 1842 wird die gesetzgebende Gewalt durch einen Großen Rath ausgeübt, welcher aus den von den zehn Wahlcollegien der Arrondissements im Verhältniß der Anzahl der Bevölkerung gewählten Abgeordneten zusammengesetzt ist. Zu diesem Zwecke ist die Stadt Genf in vier und der übrige Theil des Cantons in sechs Arrondissements eingetheilt. Das Wahlcollegium eines jeden Arrondissements ernennt auf 333 Einwohner einen Abgeordneten in den Großen Rath. Jede Bruchzahl über 166 berechtigt, einen Deputirten mehr zu wählen. Auf solche Weise zusammengesetzt, besteht der Große Rath aus 176 Mitgliedern, welche von den Wahlcollegien in nachfolgendem Zahlenverhältniß gegeben werden: Collège de Saint-Gervais 28, C. de la Douane 17, C. de Parc 17, C. du Collège 21, C. de Satigny 9, C. de Sacconex 15, C. de Bernex 13, C. de Carouge 22, C. des Eaux-Vives 17, C. de Chêne-Thonex 17. Stimmberechtigt und wahlfähig sind alle in den Wahllisten eingetragenen weltlichen Wahlmänner (les électeurs laïques), welche ihre bürgerlichen Rechte vollständig genießen und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Jede Berathschlagung der Wahlcollegien ist untersagt. Die Mitglieder des Großen Rathes werden für vier Jahre gewählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Sie sind jedesmal wieder wählbar. Der Große Rath spricht die Gültigkeit oder Ungültigkeit der getroffenen Wahlen aus. Derselbe ernennt aus seiner Mitte für ein Jahr einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Secretäre. Der abtretende Präsident ist während der Dauer eines Jahres nicht wieder wählbar. Kein Mitglied des Staatsrathes kann Präsident oder Vicepräsident des Großen Rathes sein. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes sind unentgeltlich. Der Große Rath versammelt sich zu den ordentlichen Sitzungen in der Stadt Genf den ersten Montag

im Mai und den ersten Montag im December. Jede ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wenn der Staatsrath sie nicht verlängert. Der Große Rath kann außerordentlicher Weise durch den Staatsrath zusammenberufen werden. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich.

Die Mitglieder des Großen Rathes haben gemeinschaftlich mit dem Staatsrathe das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Alle Mitglieder des Großen Rathes haben das Recht, Vorschläge zu machen, und können daher: 1) den Staatsrath einladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen oder einen Beschluß über einen bestimmten Gegenstand zu fassen; 2) vorschlagen, daß eine Commission aus der Mitte des Großen Rathes ernannt werde, um einen Entwurf ohne Vermittlung des Staatsrathes zu machen, wenn der Gegenstand, welcher dem Antrage zum Grunde liegt, in die Competenz des Großen Rathes gehört. Wenn die Einladung, nach den in dem Reglement für den Großen Rath gesetzlich vorgeschriebenen Formen, an den Staatsrath gelangt, einen Gesetzesentwurf einzureichen oder einen Beschluß zu fassen, so ist der Staatsrath gehalten, in der nächstfolgenden Sitzung zu antworten, und wenn er dem Vorschlag nicht beistimmt, seine Verweigerung zu begründen. Wenn der Große Rath eine Commission ernannt hat, um einen Gesetzesvorschlag ohne Vermittlung des Staatsrathes zu entwerfen, so wird dieser Vorschlag nach den gewöhnlichen Formen berathen, und wenn er von der Versammlung angenommen wird, dem Staatsrathe übertragen, um als Gesetz öffentlich bekannt gemacht zu werden. In dem eben bezeichneten Falle kann der Staatsrath, bevor er den Gesetzesvorschlag öffentlich bekannt macht, denselben dem Großen Rathe mit seinen Bemerkungen nochmals vorlegen; jedoch soll dieses spätestens in Jahresfrist geschehen. Wenn, nachdem der Große Rath den in der vorhergehenden Sitzung ausgearbeiteten Entwurf von Neuem berathen und genehmigt hat, oder wenn er nicht andere als die von dem Staatsrathe vorgeschlagenen oder angenommenen Modificationen hinzufügt, so kann die letztere Behörde dieses Gesetz veröffentlichen und ohne neuen Verzug in Vollziehung setzen lassen. Wenn der Entwurf andern als den von dem Staatsrathe vorgeschlagenen oder genehmigten Verbesserungen unterliegt, so wird er in der nächsten ordentlichen Sitzung einer neuen Berathung unterworfen, welche aber dann definitiv ist.

In den außerordentlichen Sitzungen kann sich der Große R
nur mit den Gegenständen beschäftigen, wegen welcher er zusamm
berufen worden ist. Dem Großen Rathe steht das Begnadigun
recht zu. Der Große Rath empfängt jährlich die von dem Sta
rathe über alle Theile der Verwaltung abgelegten Rechnung
welche durch eine Commission geprüft und endlich von dem Gro
Rathe sanctionirt werden. Der Große Rath bestimmt die Steue
decretirt die Ausgaben, die Anleihen und die Veräußerungen öff
licher Güter, empfängt und schließt die Staatsrechnungen ab, wel
der Prüfung durch eine Commission unterliegen. Dem Großen Ra
steht allein das Recht zu, Geld prägen zu lassen. Er setzt durch
Gesetz die Besoldungen der öffentlichen Beamten fest, wenn di
nicht schon durch die Verfassung bestimmt sind. Der Große Ra
genehmigt oder verwirft Concordate und Vergleiche in den durch d
Bundesverfassung bestimmten Grenzen. Er ernennt die Abgeordnete
zur Tagsatzung, ertheilt ihnen die Instructionen und läßt sich übe
ihre Sendung Rechenschaft ablegen. Das Recht, Petitionen an de
Großen Rath gelangen zu lassen, ist gestattet. Für jede ordentlich
Sitzung wird eine Commission ernannt, welche beauftragt ist, d
Petitionen zu prüfen und über jede besondern Bericht abzustatten

B. Vollziehende Gewalt.

Der Staatsrath.

Die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde ist
Staatsrath, welcher aus dreizehn Mitgliedern besteht, welche
dem Großen Rathe genommen und von dieser Behörde in
ordentlichen Decembersitzung gewählt werden. Die Staatsräthe
dessen ungeachtet Mitglieder des Großen Rathes. Die Amtsver
tungen der Staatsräthe hören mit dem 31. December auf, w
auf den Ablauf ihres Amtes als Deputirte folgt. Die Staats
sind unmittelbar wieder wählbar, wenn sie als Mitglieder des G
Rathes wieder erwählt werden. Wenn sie aufhören, Mitglieder
Großen Rathes zu sein, so haben sie in dieser Behörde berat
Stimme bis zum Ablaufe ihrer Amtszeit. Der Große Rath er
jedes Jahr in der Decembersitzung unter den Staatsräthen
ersten Syndic, welcher Präsident des Staatsrathes ist,

einen zweiten Syndic, welcher Vicepräsident davon ist. Diese Beiden sind erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar, während welcher Zeit sie den Titel Alt-Syndic führen. Die beiden Syndics im Amt und die beiden Alt-Syndics bilden das Syndic-Collegium. Die vier Syndics haben den Vorrang vor den andern Staatsräthen. Sie sind die vorberathende Behörde und haben dem Staatsrathe in der kürzesten Frist zu referiren. Die neu erwählten Syndics treten mit dem 31. December in's Amt. Im Fall Absterbens oder Niederlegens der Stelle eines Mitgliedes des Staatsrathes soll dieselbe von dem Großen Rathe in den sechs Wochen, welche der Erledigung folgen, wieder besetzt werden. Im Fall von Ersetzung eines Syndic im Amt wird der neue Syndic für die Zeit erwählt, welche der Abgetretene hätte im Amt bleiben sollen. In dem Staatsrathe können nicht zu gleicher Zeit sitzen: Zwei Brüder, Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann. Das Amt eines Staatsrathes ist mit jeder andern bezahlten Amtsverwaltung unvereinbar. Ein Staatsrath darf weder Decoration tragen noch Pension empfangen, welche ihm von einer fremden Macht zuerkannt sind, selbst wenn er sie vor seiner Ernennung angenommen haben würde. Der Staatsrath theilt sich zur Beförderung der Geschäfte in Departemente. Die Departemente sind nachfolgende:

1) Militärdepartement;
2) Finanzdepartement;
3) Departement für den öffentlichen Unterricht;
4) Justiz- und Polizeidepartement;
5) Departement des Innern;
6) Departement der öffentlichen Arbeiten.

Die beiden letztern Departemente können, wenn der Staatsrath es für nöthig erachtet, vereinigt werden. Jedes Departement wird aus Mitgliedern des Staatsrathes gebildet, deren Zahl diese Behörde bestimmt. Einer der Staatsräthe wird als Präsident, ein anderer als Vicepräsident bezeichnet. Jedes Departement hat seinen Secretär. Der Staatsrath kann jedem Departement, außer den schon durch das Gesetz bestehenden, eine oder mehrere Kammern oder Commissionen für beständig oder nur kürzere Zeit beigeben. Er bestimmt durch Reglemente deren Zusammensetzung und ihre Befugnisse. Die durch das gegenwärtige Gesetz errichteten Kammern

oder Commissionen können keine active Verrichtung im Verwaltungssache ausüben. Sie geben Vorberichte und beschäftigen sich, zufolge der Reglemente des Staatsrathes, mit den Details der Aufsicht. Die Departemente und die Kammern oder Commissionen, welche ihnen beigegeben werden, sind der Aufsicht des Staatsrathes unterworfen, welcher immer für ihre Verrichtungen verantwortlich ist. Jedes Departement kann die durch die ihm beigegebenen Commissionen gefaßten Beschlüsse der Revision des Staatsrathes vorlegen, und diese Behörde kann immer dasjenige, was sie für nöthig erachtet unmittelbar zu entscheiden, ihm entziehen, die durch besondere Gesetze in Gemäßheit der Art. 63, 68, 90 und 107 der Verfassung bestimmten Punkte ausgenommen. Der Staatsrath behandelt unmittelbar Gegenstände, die nicht in der Competenz der Departemente liegen. Er ordnet seine Verwaltungsberichte mit den Departementen und Kammern oder Commissionen, welche ihnen beigegeben sind. Der Staatsrath bestimmt die Zahl der Mitglieder der verschiedenen Verwaltungscommissionen in allen Fällen, wo die Ernennung dieser Mitglieder ihm zusteht.

Departemente.

1. Militärdepartement.

Dem Militärdepartement steht Alles zu, was betrifft:

1) die Milizen und die besoldete Wache (garde soldée);
2) die Militärgebäude und die Festungswerke;
3) das Zeughausmaterial und die Militärmagazine.

Der Präsident des Militärdepartements läßt die Befehle des Staatsrathes ausführen und in außerordentlichen Fällen diejenigen des Syndic=Collegiums, wenn sie die bewaffnete Macht betreffen, vollziehen. Er soll in der kürzesten Frist dem Staatsrathe von der Vollstreckung dieser Befehle Bericht erstatten.

Das Militärdepartement hat unter seinen unmittelbaren Befehlen einen durch den Großen Rath ernannten Milizinspector. Derselbe hat den dem höchsten in der Cantonalmiliz anerkannten Grade entsprechenden Rang. Ein Reglement des Staatsrathes bestimmt die Verrichtungen des Milizinspectors. Eine Commission ist diesem Departement beigegeben; ein Reglement bestimmt deren Befugnisse.

2. Das Finanzdepartement.

Das Finanzdepartement ist beauftragt:

1) Die Steuern erheben zu lassen und die Zahlungen an die Staatskasse zu verordnen;
2) die dem Staate gehörenden Gelder zu verwalten;
3) über jede Reclamation in Steuersachen zu entscheiden, ausgenommen Recurse an competente Behörden;
4) das Rechnungswesen führen, das Büdget und die Ablegung der Rechnungen jeder Verwaltung vorbereiten zu lassen;
5) die Interessen der Brandversicherungsanstalt zu verwalten;
6) sich mit Allem zu beschäftigen, was die commerciellen und industriellen Interessen des Cantons betrifft;

Diesem Departement sind beigegeben:

1) Eine Finanzcommission, deren Organisation durch ein Reglement des Staatsrathes bestimmt ist;
2) eine Handelskammer, deren Organisation durch das Gesetz bestimmt ist.

3. Das Departement des öffentlichen Unterrichts.

Dem Departement des öffentlichen Unterrichts steht zu: Die Verwaltung und Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, welche Bezug auf dieselben haben; die Aufsicht über die Beamten und Angestellten des öffentlichen Unterrichts.

3. Das Justiz- und Polizeidepartement.

Das Justiz- und Polizeidepartement beschäftigt sich mit den Verwaltungsberichten der Gerichtsbehörden. Es wacht über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe. Es ist mit der Vollziehung der Polizeigesetze und Reglemente beauftragt und erläßt im Namen des Staatsrathes die nöthigen Publicationen.

Es leitet und beaufsichtigt die mit der Polizei beauftragten Beamten. Es verfügt über die Gendarmerie und über die Militärposten für den Dienst, für den es beauftragt ist. Es ist mit der Aufsicht und Polizei der Fremden und der Vollziehung der in ihrer Hinsicht genommenen Beschlüsse beauftragt. Es kann zu diesem Zweck Hausdurchsuchungen anstellen lassen; diese Handlung darf nur in Beisein und unter der Leitung eines Friedensrichters oder

Polizeicommissärs Statt finden. Diese Hausdurchsuchungen dürfen nur am Tage vorgenommen werden, d. h. von 6 Uhr des Morgens bis 6 Uhr Abends vom 1. October bis 31. März und von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends vom 1. April bis 30. September, ausgenommen, wenn es Wirthshäuser und jeden andern der Aufsicht der Polizei unterworfenen öffentlichen Ort betrifft. Der Beamte, der mit der Leitung einer Hausdurchsuchung, um einen Fremden ausfindig zu machen, beauftragt ist, soll Inhaber eines von dem Justiz- und Polizeidepartement ausgehenden begründeten Befehls sein; er ist gehalten, einen Verbalproceß über seine Handlung, sowie über die Aussagen der Betheiligten aufzustellen. Dieser Verbalproceß wird von den Polizeiagenten, welche der Handlung beigewohnt haben, von Jedermann, der darum ersucht wird, und durch den Beamten, welcher die Durchsuchung geleitet hat, unterschrieben. Diejenige Person, bei welcher die Durchsuchung Statt gefunden hat, kann die Copia des oben erwähnten Verbalprocesses fordern.

5. Das Departement des Innern.

Das Departement des Innern ist mit den Verwaltungsberichten der Gemeinden an den Staatsrath, mit der Verwaltung der Gefängnisse, derjenigen des Irrenhauses und der Aufsicht über die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten beauftragt, innert der durch das Gesetz bestimmten Grenzen.

6. Das Departement der öffentlichen Arbeiten.

Dieses Departement hat folgende Befugnisse:

Es ist mit den Zubereitungen der Pläne, Projecte und der sich auf die öffentlichen Arbeiten beziehenden Voranschläge, der Unterhaltung der Straßen und mit der Ausführung der darauf bezüglichen genehmigten Arbeiten beauftragt. Es kann, innert den durch das Gesetz bestimmten Grenzen, vom Staatsrath beauftragt werden, die nämlichen Befugnisse für die durch die Gemeinden des Cantons ausgeführten Arbeiten auszuüben. Es wacht über die Bewahrung und Erhaltung der Cantonsgrenzen, Cantonalgebäude und andern dem Cantone angehörigen Eigenthums. Es wacht über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse betreffend den Lauf der Gewässer und die Straßenaufsicht, sowie auch über die Staatsrechte an den See- und Flußufern. Ihm ist noch eine Kammer

der öffentlichen Arbeiten beigegeben. Das Gesetz bestimmt deren Organisation.

Kanzlei des Staatsrathes: Ein Staatssecretär, Mitglied des Staatsrathes, ein Büreauchef und Uebersetzer, zwei Kanzlisten, ein Weibel.

Archivcommission: Ein Präsident, ein Vicepräsident, fünf Mitglieder, ein Archivar, ein Archivaufseher.

C. Richterliche Behörden.

I. Recursgericht (Tribunal de recours).

Das Recursgericht besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus vier Staatsräthen, dem Präsidenten des Justizgerichts (Cour de Justice), einem Richter dieses Gerichtes, dem Präsidenten und einem Präsidenten des Civilgerichtes, dem Präsidenten und einem Richter des Handelsgerichtes, ferner aus 24 Mitgliedern des Großen Rathes, welche jedes Semester aufs Neue durch das Loos bezeichnet werden. Diesem Tribunal ist ein Schreiber beigegeben; es entscheidet: 1) über Recurse gegen Urtheile, welche Leibes- oder entehrende Strafen enthalten, die Strafen dürfen nicht geschärft werden; 2) über Ungültigkeit in der Procedur.

II. Begnadigungscommission (Commission de grâce).

Dieser Commission steht das Recht zu, zu kürzerer oder längerer Gefangenschaft Verurtheilte zu begnadigen, wenn denselben das Zeugniß guter Aufführung ertheilt wird und sie zwei Drittheil der Strafzeit zurückgelegt haben. (Gesetz vom 28. Februar 1840.) Diese Commission ist zusammengesetzt aus: Dem Präsidenten des Recursgerichtes, zwei Staatsräthen, welche mit Inspection der Gefangenschaften beauftragt sind (Conseillers inspecteurs des prisons); dem Präsidenten des Justizgerichtes, dem Präsidenten des Civil- und correctionellen Gerichtes und endlich aus vier Mitgliedern des Großen Raths, welche als die ersten in das Recursgericht gewählt wurden. Die Commission versammelt sich in den ersten 14 Tagen des Trimesters in beiden Gefangenschaften (Deux-prisons).

Kanzlei: Der Schreiber des Civil- und Criminalgerichtshofes.

III. Civil- und Criminalgerichtshof (Cour de Justice civile et criminelle).

Die Benennung: „Civil- und Criminalgericht" wird dem obersten Gerichtshof des Cantons Genf ertheilt. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, sechs Richtern und für Verhinderungsfälle aus fünf Suppleanten.

Der Civilgerichtshof spricht letztinstanzlich ab:

1) Ueber Streitgegenstände, welche das Civilgericht und das Handelsgericht nur in erster Instanz beurtheilen dürfen;
2) über Ablehnung der Competenz, von Seite des Präsidenten des Civilgerichtes oder der delegirten Friedensrichter;
3) nur in besondern, durch das Strafgesetzbuch bezeichneten Fällen, kann das Gericht auch über die von den untern Gerichten in letzter Instanz beurtheilten Fälle absprechen;
4) über die Vollziehung der Urtheile und Notariatsurkunden, welche außer den Canton gehen.

In Appellationssachen gegen Urtheile des correctionellen Gerichtes und in Criminalsachen muß das Gericht mit sechs Richtern besetzt sein, wenn ein Urtheil gültig sein soll.

Als Criminalgericht erkennt dieses Gericht:

1) über appellable Urtheile, welche von dem correctionellen Gerichte in erster Instanz erlassen worden sind;
2) über alle Criminalfälle;
3) über correctionelle und solche Polizeivergehen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in seine Competenz fallen.

Kanzlei: Ein Gerichtsschreiber, ein beeidigter Kanzlist.

IV. Das Civil- und correctionelle Gericht.

Das Civil- und correctionelle Gericht besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, sechs Richtern und zwei Gerichtsassessoren (juges-assesseurs).

Der Präsident des Civilgerichtes spricht allein und inappellabel über alle persönlichen und beweglichen Sachen bis auf den Werth von hundert Franken ab.

Das Civilgericht beurtheilt alle Civilstreitigkeiten, sowohl persönliche als reele oder gemischte, mit Ausnahme derjenigen, die

in die Competenz des Präsidenten, des delegirten Richters oder des Handelsgerichtes fallen. Das Tribunal erkennt in letzter Instanz über alle persönlichen oder beweglichen Gegenstände bis auf den Werth von tausend Genfergulden. Ueber alle andern Streitigkeiten erkennt es nur in erster Instanz.

Das correctionelle Gericht besteht aus vier Mitgliedern des Civil- und correctionellen Gerichtes. Es beurtheilt alle Gesetzes- und Reglementsübertretungen, welche nicht der Competenz des Criminalgerichtes unterworfen sind, oder welche durch besondere Gesetze nicht andern Gerichten zufallen. Es erkennt in letzter Instanz über alle einfachen Polizeivergehen, worüber es nicht Gefängnißstrafe verhängt. In allen andern Streitigkeiten urtheilt es als erste Instanz.

Kanzlei des Civil- und correctionellen Gerichtes: Ein Schreiber, drei beeidigte Kanzlisten.

V. Das Handelsgericht.

Das Handelsgericht besteht aus einem Präsidenten, vier Richtern und Suppleanten.

In die Competenz des Handelsgerichtes fallen nur solche Streitgegenstände (Handelsstreitigkeiten), welche das Gesetz speciell bezeichnet. Bis auf den Werth von 1000 fl. spricht es über dieselben in letzter Instanz ab; in erster Instanz hingegen, wenn der Streitgegenstand diesen Werth übersteigt.

Kanzlei: Ein Schreiber, ein beeidigter Kanzlist.

VI. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft (Ministère public) besteht aus einem Generalprocurator und zwei Substituten.

In Abwesenheit oder Verhinderungsfällen wird der Generalprocurator durch denjenigen seiner Substituten, welchen er bezeichnet, remplacirt. In Ermanglung der Bezeichnung vertritt der erste im Rang seine Stelle. Er wird unter sich und seinen Substituten die Functionen der Staatsanwaltschaft und den Dienst vor den Tribunalen vertheilen.

Die Staatsanwaltschaft wacht:

1) Ueber die Aufrechthaltung der Gesetze und Reglemente.
2) Ueber die Personen- und öffentlichen Eigenthumsrechte.
3) Im Allgemeinen über Alles, was die öffentliche Ordnung anbetrifft.

Er klagt gegen alle Gesetzesübertretungen, welche sowohl zu seiner Kenntniß, als derjenigen der Syndics, des Staatsrathes oder der Gerichte gelangen, je nach der Natur der besagten Uebertretungen.

Der Generalprocurator oder seine Substituten werden vor dem Civil- und Criminalgerichtshof (Cour de justice), sowie vor dem Civilgerichte jedes Mal Klage führen, wenn sie es nothwendig finden und es die öffentliche Ordnung erheischt. Sie sind gehalten, in allen Fällen, welche die Republik, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten, das Recht der Personen, der Minderjährigen, der Bevormundeten, der verheiratheten Frauen, der Abwesenden, der unbekannten Erben, der Direction der Concursmassen betreffen, sowie in Ablehnungsfällen der Competenz und in allen andern Fällen, welche das Gesetz vorschreibt, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Vor dem Handelsgericht ist das Auftreten der Staatsanwaltschaft in allen Fällen, die Falliten und Banqueroutiers betreffend, erforderlich. In Bezug auf die übrigen Fälle findet das Auftreten des Generalprocurators nur dann Statt, wenn er es für nöthig erachtet oder wenn es vom Gericht gefordert wird. Die Staatsanwaltschaft wird vor dem Präsidenten des Civilgerichtes oder dem delegirten Richter nicht auftreten, außer in Fällen, welche das Gesetz über die Civilrechtspflege besonders bezeichnet. In einer Civil- oder correctionellen Sache kann das nämliche Mitglied der Staatsanwaltschaft nur vor einer Instanz auftreten.

Der Generalprocurator und seine Substituten wachen über die Vollziehung der Urtheile. Auf ihr Gesuch werden die von dem Handelsgericht zur Gefangenschaft verurtheilten Schuldner verhaftet (Art. 455 des Code de commerce).

Das Gesetz über die Organisation der Criminalgerichtspflege wird die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft näher bezeichnen. Außer obigen Befugnissen üben der Generalprocurator und seine Substituten alle weitern Rechte und Pflichten aus, welche das Gesetz ihnen zuweist.

VII. Die Auditoren. (Les auditeurs.)

Vier Auditoren sollen ernannt und beauftragt werden, in Bezug auf Versöhnungen, auf freiwillige Gerichtsbarkeit und auf die Verwaltungs- und Gerichtspolizei, jene Verrichtungen, die durch das Gesetz festgesetzt werden, zu übernehmen.

VIII. Die Friedensrichterämter. (Justices de paix.)

Der Canton Genf ist in folgende vier Friedensgerichtsbezirke eingetheilt: Genf, Carouge, Petit-Sacconex und Chêne-Thônex. Jeder Bezirk hat einen Friedensrichter und einen Suppleanten. Die Friedensrichter von Genf und von Carouge wohnen in den Hauptorten ihrer Bezirke. Diejenigen von Chêne-Thonex und Petit-Sacconex sind gehalten, in ihren Bezirken zu wohnen. Die Suppleanten sind an keinen besondern Wohnort gebunden. Um als Friedensrichter oder Suppleant wahlfähig zu sein, muß man Bürger des Cantons Genf, im Besitze der politischen Rechte sein und das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten werden auf vier Jahre gewählt und sind nach deren Abfluß wieder wählbar. Der Staatsrath hat zunächst die Aufsicht über die Friedensrichter. Jedem der drei Friedensrichterämter von Carouge, von Chêne-Thonex und Petit-Sacconex ist ein Secretär beigegeben. Die Verrichtungen des Schreibers bei'm Friedensrichteramte in Genf werden durch den Gerichtsschreiber des Civilgerichtes oder durch einen seiner beeidigten Kanzlisten versehen. Die Friedensrichterämter urtheilen über alle streitigen, persönlichen und beweglichen Gegenstände bis auf den Betrag von 100 Franken.

IX. Nachträgliche Bemerkungen über Wahlverhältnisse von Beamten.

Die Mitglieder des Civil- und Criminalgerichtshofes, des Civil- und correctionellen Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, der Präsident des Handelsgerichtes und die Auditoren werden durch den Großen Rath (Conseil représentatif) erwählt. Die Mitglieder des Handelsgerichtes, außer dem Präsidenten, werden durch eine Versammlung von Handelsleuten, deren Zusammensetzung das Gesetz bestimmt, erwählt. Diese Wahl unterliegt der Genehmigung

des Staatsrathes, welcher sie annuliren kann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachtet wurden. Um als Präsident eines Gerichtes, Vicepräsident und Richter des Civil- und Criminalgerichtshofes (Cour de justice) erwählt werden zu können, muß man das 35ste Altersjahr zurückgelegt haben. Als Generalprocurator, Suppleant des Gerichtshofes, Vicepräsident und Richter des Civil- und correctionellen Gerichtes, Richter und Suppleant des Handelsgerichtes erfordert es das zurückgelegte 30ste Altersjahr. Dasjenige von zurückgelegtem 27sten Jahr bedürfen die Substituten des Generalprocurators, Beisitzer (juges-assesseurs) und Auditoren. Die Mitglieder des Civil- und Criminalgerichtshofes und der Präsident und Vicepräsident, die Richter des Civil- und correctionellen Gerichtes werden für acht Jahre ernannt. Die Beisitzer (juges assesseurs) werden für vier Jahre gewählt. Die Einen und Andern sind jederzeit wieder wählbar. Die Auditoren werden für drei Jahre ernannt und sind unmittelbar für die nächsten drei Jahre wieder wählbar. Nachher können sie nur nach Verfluß eines Jahres von Neuem wieder gewählt werden. Der Generalprocurator wird für drei Jahre ernannt und ist nur für die drei nächsten Jahre wieder wählbar. Die Substituten desselben werden für drei Jahre ernannt, sind nach Verfluß derselben jedoch wieder wählbar. Die für die Dauer der Amtsverrichtungen bestimmten Fristen zählen vom 31. December an, als Tag der Amtsantretung. In Hinsicht der Wahlen, welche im Laufe des Jahres Statt finden könnten wegen Absterbens oder Niederlegung einer Stelle, so wird dieser Amtsantritt vom 31. December vorhergehenden Jahres an gezählt. Die Verrichtungen eines Richters und diejenigen der Staatsanwaltschaft sind mit denjenigen des Staatsrathes unvereinbar.

X. Das Geschwornengericht.

Während die übersichtlichen Bestimmungen über die Organisation der Gerichtsbehörden des Cantons Genf bereits schon gedruckt waren, hat der Große Rath dieses Standes das Geschwornengericht eingeführt, welches nun theilweise an die Stelle des Criminalgerichtes tritt. Das Genfervolk hat nach einer Anstrengung von 30 Jahren für den wichtigsten Zweig der Rechtspflege jenes Institut erlangt, das Frankreich, England, Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten Nordamerika's, Belgien, die

preußischen, bayerischen, großherzoglich und kurfürstlich-hessischen Landestheile am linken Rheinufer, sowie Schweden und Norwegen schon längst als eine der kostbarsten Garantieen ihres öffentlichen Rechtszustandes und freier gesellschaftlicher Entwickelung verehren. Nur mit tiefem Schmerz hat das französische Volk durch die sogenannten Septembergesetze diese Gerichtsverfassung beschränken sehen. Selbst dem patriotischen preußischen Rheinländer scheint jede Einheit der Strafgesetzgebung dieses Reiches um den Preis ihrer Geschwornengerichte zu theuer erkauft.

Die Grundzüge des Gesetzes über das Schwurgericht sind folgende Bestimmungen:

Die stimmfähigen Bürger des Cantons (Wähler des Großen Rathes) werden nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Geschlechtsnamen in drei gleiche Abtheilungen von je 3000—4000 Männern geschieden. Eine Grosrathscommission von 25 Mitgliedern, die von den Grosrathsgliedern jedes der sechs Wahlkreise des Cantons nach Verhältniß der Volkszahl alljährlich gewählt wird, bezeichnet jährlich nach der Reihenfolge der drei Abtheilungen aus einer derselben 300 Bürger, aus deren Zahl der Präsident des Criminalgerichtes durch das Loos öffentlich 30 Namen zieht, die für die Dauer des Jahres die Geschwornenliste bilden. Bei jedem peinlichen Straffall hat sodann der Staatsanwalt das Recht, neun Mitglieder der Geschwornenliste zu streichen, ebenso der Angeschuldigte, so daß immer nur 12 Bürger, wie in Frankreich und England, die Verrichtungen des Geschwornengerichtes ausüben. Dieses hat alsdann, wie alle Geschwornengerichte, die strafrechtlichen Verhandlungen öffentlich und mündlich vorzunehmen, sich aber nur über den Thatbestand des Verbrechens, d. h. über das wirkliche Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Verbrechens mit Bezug auf den Angeschuldigten, also auch über die Zurechnungsfähigkeit dieses letztern, keineswegs auch über das allfällige Maß der Strafbarkeit auszusprechen, indem über dießfällige Anwendung des Strafgesetzes, im Fall der Inquisit von den Geschwornen als des fraglichen Verbrechens für schuldig erklärt wird, lediglich die gewöhnlichen Richter entscheiden. Der wesentliche Unterschied der Verpflichtung der Geschwornen und des Criminalgerichtes besteht darin, daß die Geschwornen nach ihrer individuellen Ueberzeugung vom Rechte und vom jeweiligen Thatbestande des

fraglichen Verbrechens, die ordentlichen Richter hingegen nach ihrer Ueberzeugung von der Anwendbarkeit des bestehenden Gesetzes zu urtheilen haben, ohne Rücksicht darauf, ob dieses mit ihrer individuellen Ansicht von der rechtlichen Strafbarkeit des fraglichen Verbrechens, namentlich wo die Strafbedingungen sehr hart sind, vereinbar sind oder nicht. Die Geschwornen leisten den Eid, nach ihrem Gewissen, die Richter, nach dem Gesetz Recht zu sprechen, wie dieß bei jenen der Name (Jury) deutlich bezeichnet. Dabei ist den Geschwornen unbenommen, auch da, wo der Thatbestand des Verbrechens nach der Definition des Strafgesetzbuches hergestellt erscheint, den mildern Umständen das Recht der Straflosigkeit des Falles einzuräumen, und der Parteilichkeit der Regierung oder der Ungerechtigkeit des Strafgesetzes durch ein freisprechendes Urtheil entgegen zu treten.

Es ist eine wesentliche Eigenschaft des Schwurgerichtes, daß es aus einer Anzahl unabhängiger (weder durch Amt noch Gehalt einer Regierungsbehörde untergeordneter) Bürger, in welchen der Angeklagte dem Stande nach seines Gleichen erkennt, bestehe; selbst auf die Bildung des Schwurgerichts übt der Angeklagte (oder sein Anwalt) einen Einfluß, indem ihm das Recht zusteht, aus der Liste der befähigten Bürger diejenigen, die ihm das wenigste Vertrauen einflößen, von dem über ihn urtheilenden Schwurgerichte auszuschließen. Die Gerichtsverhandlungen des Schwurgerichtes geschehen in öffentlichem und mündlichem Verfahren. Vor ihm erscheint der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt, (Procureur du roi, Attorney general) und bezeichnet im Beisein des Beklagten, seines Anwalts und der Zeugen für und wider die Anklage, das Verbrechen, dessen der Beklagte beschuldigt wird, unter Bezeichnung der Strafgesetzesstelle, in welcher besagtes Verbrechen erwähnt wird. Nach Anhörung der Anklage, der Vertheidigung und aller von beiden Seiten angerufenen Zeugen, an welche die Geschwornen erläuternde Fragen stellen dürfen, stellt der rechtskundige Beisitzer des Schwurgerichts die Frage: Ist der Angeklagte N. des ihm zur Last gelegten Verbrechens N. nach Maßgabe des Artikels N. des Strafgesetzes schuldig oder nicht schuldig? Auf diese Frage ziehen sich die Geschwornen zurück zur Berathung. Nach englischen Gesetzen ist es erforderlich, daß alle Geschwornen einstimmig das Verdammungsurtheil aussprechen. Können sie sich nicht ver-

einigen, so wird nach 24stündiger, ununterbrochener Berathung bei verschlossenen Thüren die Jury aufgelöst und eine andere zur Aburtheilung des Falles niedergesetzt. In Frankreich entscheidet die Stimmenmehrheit. Wenn die Berathung geschlossen ist, so treten die Geschwornen zurück in den Gerichtssaal und der von ihnen ernannte Vormann erklärt: Nach Ausspruch des Schwurgerichts ist der angeklagte N. des ihm zur Last gelegten Verbrechens N. schuldig (oder resp. nicht schuldig). In letzterm Falle wird der Angeklagte sogleich auf freien Fuß gesetzt. Im ersten Fall erklärt der rechtskundige Beisitzer des Schwurgerichtes, im Namen des betreffenden Gerichtshofes, das Strafmaß unter Anführung der bezüglichen Gesetzesstellen. Die Geschwornen haben das Recht, ihr Verdammungsurtheil durch den Beisatz, daß mildernde Umstände vorhanden seien, zu modificiren, welche gewöhnlich im Fall von Todesstrafe die Umwandlung der letztern zur Folge hat. Auch kann das Schwurgericht zur Gnade empfehlen, ohne jedoch hiedurch eine Verbindlichkeit zu begründen.

D. Waisenkammer. (Chambre des Tutelles.)

Ein Präsident, der Generalprocurator, fünfzehn Commissäre, ein Schreiber.

E. Die Advocaten.

Die Advocaten werden nach vorhergegangener Prüfung von dem Staatsrathe patentirt; sie sind berechtigt, Processe vor den Gerichten, in Civil- und Polizeifällen, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, zu führen.

F. Die Procuratoren. (Procureurs.)

Die Procuratoren sind außer ihrer Function vor den Gerichten mit der Beschlagnahme liegender Güter in vorkommenden Fällen beauftragt. Gegenwärtig bestehen noch fünf Procuratoren, welche aber, wenn ihre Stellen vacant werden, nicht mehr ersetzt werden dürfen, so daß dieses Institut eingeht.

G. Hypotheken-Büreau.

Laut Beschluß vom 25. Mai 1821 wurde eine Commission verordnet, um die Hypothekenregister zu beaufsichtigen, und dafür zu wachen, daß die Gesetze gehandhabt werden, welche diesem Büreau vorgeschrieben sind.

H. Aufsichtscommission. (Commission de Surveillance.)

Diese besteht aus einem Mitgliede des Staatsrathes, als Präsident, dem Präsidenten des Civil-Gerichtshofes, demjenigen des Civilgerichtes, dem Generalprocurator, einem Mitgliede des Civilgerichtshofes und zwei Hypothekenbewahrern (Conservateurs).

I. Notare.

Auch im Canton Genf besteht das Institut der Notare, welche zur Abfassung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Verträge bestimmt sind.

K. Untergeordnete Beamtungen der Departemente.

I. Finanzen und Handel.

Finanzdepartement: Ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Secretär, ein Commis.

Staatscassaverwaltung: Ein Staatscassier.

Finanzcommission: Fünf Mitglieder.

Registratur- und Stempel-Beamte (Enregistrement et Timbre): Ein Director, ein Einnehmer, zwei Untereinnehmer.

Directe Abgaben (Contributions directes): Ein Controleur, die Einnehmer der Arrondissements.

Zölle und Weggelder (Douanes et péages): Ein Controleur, ein Commis, die Ober- und Untereinnehmer auf den Stationen.

Postdirection: Ein Postdirector.

Expeditionsbüreau: Dessen Chef ist der Postdirector, ein Conltroeur.

Distributionsbüreau: Chef des Büreau: Der Cassier.

Pulververwaltung: Ein Vorsteher des Centraldepots, unter welchem die sämmtlichen Pulververkäufer (Débitans) stehen.

Salzverwaltung: Ein Einnehmer (Receveur), unter welchem die amtlichen Salzverkäufer (Débitans) stehen.

Handelskammer: Derselben sind vorgesetzt der Präsident und vier Mitglieder des Handelsgerichtes; ferner enthält sie noch zwölf Mitglieder aus dem Handelsstande.

Prüfungscommission für Gold- und Silberarbeiten (präsidirt durch das Finanzdepartement): Sieben Mitglieder aus dem Stande der Gold- und Silberarbeiter, ein Secretär.

Garantiebüreau (Bureau de Garantie): Ein Wardein (Essayeur), drei Inspectoren.

Waarenschatzungsbeamte (Essayeurs du Commerce): Zwei Waarenschätzer.

II. Oeffentlicher Unterricht.

Oeffentliche Anstalten. Als öffentliche Erziehungsanstalten werden diejenigen betrachtet, welche ganz oder theilweise aus öffentlichen Geldern unterhalten werden. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten theilen sich in drei Classen, nämlich: in General-, Hülfs- und Specialanstalten. Die Generalanstalten sind: die Academie, die Collegien in Genf und Carouge. Die Hülfsanstalten sind: die öffentlichen Bibliotheken, das academische Museum, der botanische Garten und die Sternwarte. Specialanstalten sind alle diejenigen, welche nicht in beiden vorigen Kathegorien enthalten sind.

Departement: Ein Präsident, ein Vicepräsident (beide Mitglieder des Staatsrathes), ein Secretär.

Rath des öffentlichen Unterrichtes (Conseil d'Instruction publique): Der Rector, der Vicerector, drei Mitglieder.

Academie.

Academischer Senat (Corps académique): Ein Rector, ein Vicerector, ein Secretär.

Theologische Facultät: Ein Decan, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, ein Secretär.

Juristische Facultät: Wie oben.

Philosophische Facultät (faculté des Sciences): Wie oben.

Facultät der schönen Wissenschaften (faculté des lettres): Wie oben.

Commission der Lehranstalten (Commission des Colléges): Diese Commission und alle andern, welche dem Departement des öffentlichen Unterrichtes beigegeben sind, werden von den Mitgliedern des Departements präsidirt. Mitglieder der Commission sind sieben.

Collége: Von Genf und Carouge.

Commission der Primarschulen: Sechs Mitglieder, ein Secretär.

Schulinspectoren: Ein protestantischer und ein katholischer Generalinspector.

Direction der öffentlichen Bibliothek: Ein Bibliothekar und acht Mitglieder.

Academisches Museum: Neun Mitglieder der Administration, ein Secretär.

Botanischer Garten: Ein Director, drei Mitglieder der Administration.

Observatorium: Vier Mitglieder der Administration, mit Einschluß des Secretärs.

Aufsichtscommission der Industrieschule: Zehn Mitglieder.

Institut der schönen Künste: Drei Directoren.

Taubstummeninstitut: Drei Mitglieder des Comité.

Commission über die Gymnastik: Drei Mitglieder, ein Maître gymnastique.

Genf hat noch mehrere von dem Staate anerkannte wohlthätige Anstalten, wie: eine Zeichnungs- und Modellirschule (Kunstschule), eine deutsche Schule, zwei Lancastersche Schulen, viele stark besuchte Erziehungsinstitute für Knaben und Mädchen, eine Gesellschaft zur Beförderung und Ermunterung der Künste und des Ackerbaues, eine naturwissenschaftliche Gesellschaft, zwei Gesellschaften für Arzneikunde, die allgemeine Lesegesellschaft, Bibel- und Missionsgesellschaft, ein Wohlthätigkeitsbüreau, eine Waisen-

und Vormundschaftskammer, eine Privatversorgungsanstalt für weibliche Waisenkinder, ein Irrenhaus.

III. Militärdepartement.

Dieses ist von dem Syndic präsidirt. Vicepräsident ist ein Mitglied des Staatsrathes.

Militärcommission: Fünf Mitglieder, ein Secretär.
Milizinspection: Ein Milizinspector.
Kriegscommissariat: Ein Kriegscommissär.
Zeughausdirection: Ein Präsident, ein Vicepräsident.
Schifffahrt. Admiral: Der erste Syndic.

Besoldete Garde. (Garde soldée.)

Gendarmerie: Ein Hauptmann, ein Lieutenant, ein Feldweibel.
Artillerie: Ein Hauptmann, drei Lieutenants.
Revisionsrath: Ein Oberstlieutenant, Präsident, zwei Majore, vier Hauptleute, fünf Suppleanten.
Disciplinrath: Ein Oberstlieutenant, Präsident, ein Major, zwei Hauptleute, ein Lieutenant, ein Unterlieutenant, ein Corporal, ein Soldat, acht Suppleanten.
Instructionsrichter und Schreiber. Der Instructionsrichter und der Schreiber functioniren bei dem Revisions- und Disciplinrath.

IV. Justiz- und Polizeidepartement.

Departement: Zwei Mitglieder des Staatsrathes, als Präsident und Vicepräsident, ein Secretär.
Polizeicommission: Zwei Mitglieder.
Polizeibüreau: Ein Schreiber, zwei Weibel.
Fremdenkammer (Chambre des Etrangers), (präsidirt von dem Departement der Justiz und Polizei): eilf Mitglieder, ein Secretär.
Maß und Gewicht: Ein Verificateur.

V. Departement des Innern.

Departement: Zwei Mitglieder des Staatsrathes, als Präsident und Vicepräsident, ein Secretär.

Gefangenschafscommission: Fünf Mitglieder, zwei Pfarrer, zwei Aerzte, ein Director der Gefangenschaften.
Cantonal-Irrenanstalt: Zwei Aerzte, eine Directrice.

VI. Departement der öffentlichen Arbeiten.

Departement: Präsidirt wie oben.
Kammer der öffentlichen Arbeiten: Fünf Mitglieder.
Straßen- und Wasserinspection: Ein Cantonalingenieur, ein Straßeninspector, ein Unterstraßeninspector, ein Unterinspector der Arbeiten.

L. Gemeindsbehörden.

In der Stadtgemeinde Genf ist die Gemeindsverwaltung einem Verwaltungsrath (Conseil administratif) und die Gemeindspolizei und alles außer das Verwaltungsfach Fallende einem Gemeindrath (Conseil municipal) anvertraut.

In den andern Gemeinden des Cantons sind die Maires und ihre Adjuncten verwaltende und polizeiliche Gemeindsbehörden. Die Mitglieder das Verwaltungsrathes der Stadt Genf werden durch den Gemeindrath gewählt; die Maires hingegen und ihre Adjuncten durch den Staatsrath, von welchem sie im Fall auch abberufen werden können. Der Gemeindrath wird von der Wahlversammlung aller stimmfähigen Bürger der Gemeinde gewählt.

Ueber die Befugnisse und Pflichten obiger Behörden siehe das Gesetz sur les Conseils Municipaux et sur l'Administration des Communes, du 20. Mars 1843.

Genf hat eine Waisen- und Vormundschaftskammer und viele nützliche städtische Anstalten, die bereits schon berührt sind oder des uns zugemessenen Raumes wegen nicht bezeichnet werden könnten.

M. Gesundheitswesen.

Gesundheitsrath: Präsidirt durch das Departement der Justiz und Polizei, sechs Mitglieder.

Der Gesundheitsrath ist mit der Aufsicht über die Gesundheits-

polizei im Allgemeinen belehnt; ihm stehen die nöthigen Verfügungen zu.

N. Geistlichkeit.

Die reformirte Geistlichkeit steht unter einer Synode, welche die Aufsicht über den Cultus führt; die katholische ist durch ein päpstliches Breve im Jahr 1819 dem Bischof von Lausanne, der in Freiburg wohnt, untergeordnet. Die sämmtlichen katholischen Pfarrer stehen unter drei Archipresbytern zu Genf, Carouge und Chêne und werden von der Regierung ernannt.

Nachträgliche Bemerkungen.

Canton Uri.

Die Geistlichkeit gehört unter den Bischof von Chur und St. Gallen. Im Canton Uri befinden sich drei Klöster, nämlich:

Capuziner zu Altorf: Guardian und Convent.

Frauenkloster in Altorf: Frau Mutter, Schwestern und Laienschwestern.

Frauenkloster St. Lazarus in Seedorf: Aebtissin und Conventsschwestern.

Canton Luzern.

Die Geistlichkeit steht unter dem Bischof von Basel. In Luzern befindet sich ein bischöflicher Commissär. Die Pfarrgeistlichkeit ist in folgende Capitel eingetheilt: Sextariat Luzern, Hochdorfer Capitel, Surseer Capitel, Willisauer Capitel.

Chorstifte.

Luzern: Probst und Chorherren, Titular-Chorherren, Präbendaten und Capläne.

Beromünster: Probst, Chorherren, Leutpriester und Capläne.

Klöster.

St. Urban, Cisterzienser: Abt und Convent.

Franziskaner in der Au: Guardian und Convent.

Franziskaner in Werthenstein: Superior und Convent.

Capuziner in Luzern: Guardian und Convent.

Capuziner in Sursee: wie oben.

Capuziner in Schüpfheim: wie oben.

Obereschenbach, Cisterziensernonnen: Aebtissin und Convent.

Rathhausen: Aebtissin und Convent.

St. Anna im Bruch zu Luzern: Frau Mutter und Convent.

Ursulinerinnen in Luzern: Die Glieder des Convents.

Evangelisch-reformirte Kirche in Luzern.

Ein reformirter Pfarrer.

Berichtigung.

Seite 410, unten, statt „Geistliche Behörden von Außerrhoden“ lies „Geistliche Behörden von Innerrhoden“.



